Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 12 (1939)

Artikel: Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik
Autor: Mösch, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322775

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Johann Mösch:

Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 9

Erstes Kapitel.

Der Kanton Solothurn von der Einnahme durch die Franzosen bis zur Militärkoalition mit Frankreich. 2. März bis 19. August 1798.

I. Die Okkupation des Kantons Solothurn. Die provisorische Regierung. 2.—27. März 1798 13

1. Die ersten Massnahmen General Schauenburgs. Plünderungen durch französische Soldaten und Freibeuter 13
2. Die Einsetzung einer provisorischen Regierung 16
3. Der Landsturm im Niederamt, in Olten und im Gäu 19
4. Die Aussaugung des Kantons durch die Okkupationstruppen 23
5. Die Aufstellung der Freiheitsbäume 27
6. Die Annahme der Konstitution 29
7. Die Wahlen in die helvetischen und kantonalen Behörden 32

II. Die Einordnung in den helvetischen Einheitsstaat und die konstitutionellen Kantonsbehörden. 28. März bis Ende April 1798 35

1. Solothurner im helvetischen Direktorium und auf Gesandtschaftsposten 35
2. Die Regierungsbeamten im Kanton Solothurn 37
3. Die solothurnische Verwaltungskammer 38
4. Die Kirchen- und Schulkommission 41
5. Die Gebietseinteilung, die Distriktsstatthalter, Agenten und Gemeindebeamten 43
6. Die Kantons- und Distriktsrichter 46

III. Unter dem Druck der französischen Militärherrschaft. April 1798 48

1. Die Requisitionen von Lebensmitteln 48
2. Die Kriegskontributionen an Geld. Geiselaushebung 50
3. Das zweite Fünftel der Kriegskontribution 56

IV. Gegenrevolutionäre Regungen im Solothurner Volke. Der Kanton wieder unter Kriegsrecht. Neue Kontributionen und Requisitionen. April bis August 1798 58

1. Sympathie des Solothurner Volkes mit den Urschweizern. Die Besetzung des Kantons mit französischen Truppen 58

2. Die Wegnahme des solothurnischen Staatsschatzes. Ablieferung des zweiten Fünftels der Kriegskontribution 64
3. Neue Requisitionen aller Art. Die wachsende Geldnot 68

Zweites Kapitel.

Solothurns Anteilnahme an der helvetischen Gesetzgebung während des Sommers und Herbstes 1798 und deren Auswirkung im Kanton Solothurn.

I. Die Abschaffung der Feudallasten 78
II. Die Freigabe der Gewerbe 82
III. Die Aufhebung der Klöster 89
IV. Die Abschaffung der Wappen 93
V. Die Diskussion über die Patriotenentschädigung 95
VI. Die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter 100
1. Die Ursache der Ausscheidungsbegehren 100
2. Die Ansprüche der Stadtgemeinde Solothurn 100
3. Die Opposition der umliegenden Dorfgemeinden 103
4. Die Ansprüche der solothurnischen Gemeinden auf die Nationalwälder 104
5. Die Besprechungen der solothurnischen Distriktsgerichte in Olten und Balsthal 109
6. Die helvetischen Forstkommissäre. Das Gesetz vom 3. April 1799..... 116
VII. Die Zerstörung und der Verkauf der solothurnischen Schlösser .. 119
1. Die Patrioten und die Schlösser 119
2. Der Verkauf der Schlösser durch das Direktorium 123
VIII. Die Bildung der Munizipalitäten und Gemeindekammern 130
IX. Die Anfänge der Kirchgemeinden 132
X. Die Bestimmungen für die Entschädigung der Geistlichen 136
XI. Das neue Auflagegesetz 140

Drittes Kapitel.

Der Kanton Solothurn während des zweiten Koalitionskrieges. März bis August 1799.

I. Die Verschiebung der politischen Lage zu Ungunsten Frankreichs. Die Stimmung im Kanton Solothurn. Die Nationalkokarde. Der Bürgereid. Juli und August 1798 143
II. Der Allianzvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz und seine Rückwirkung auf den Kanton Solothurn. 19. August 1798 bis März 1799 149
1. Truppendurchmärsche, Militärlieferungen und Kontributionsforderungen. August 1798 bis anfangs 1799 149
2. Die drohende Abtrennung des Leimenthales und der Verkauf der Güter des Klosters Mariastein. September 1798 bis März 1799 162

3. Abzug der Besatzungstruppen, Organisation der helvetischen Miliz, Stimmung im Solothurner Volk. September 1798 bis Januar 1799 165
4. Die Verlegung der helvetischen Legion nach Solothurn. Januar 1799 bis März 1799 177

III. Die Schreckensperiode. März 1799 bis Juli 1799 184
1. Erste Widerstände des Solothurner Volkes gegen die Aushebung der Eliten. Militärische Gegenmassnahmen. Erste Geiselaushebung. Februar 1799 bis 2. April 1799 184
2. Wernhard Hubers Kommissariat. 2. April bis 20. Juli 1799 206
a) Die Niederwerfung des Aufstandes mit Hilfe der Truppen. 2. bis 11. April 1799 206
b) Die Aushebung der Eliten unter dem Druck der Truppen und des Militärgerichtes. 13. bis 28. April 1799 217
c) Die Aushebung der Hilfssoldaten mit denselben Terrormitteln. Mai 1799 228
d) Hubers Schreckensherrschaft wird immer unhaltbarer. Juni und Juli 1799 237

IV. Das Direktorium und seine Kommissäre in ihrer Stellung zur Welt- und Klostergeistlichkeit im Kanton Solothurn. April 1799 bis März 1800 261
1. Das Vorurteil des Direktoriums und der Kommissäre gegenüber den katholischen Geistlichen im Kanton Solothurn 261
2. Das Vorgehen gegen die Weltgeistlichen 262
3. Das Vorgehen gegen die Ordensgeistlichen 264
a) Gegen die Franziskaner in Solothurn 264
b) Gegen die Mariasteinherren und die Kapuziner im Dorneck 265
c) Der Verkauf der Kloster- und Schlossgüter im Dorneck durch Ott und Reibelt 267
4. Die Stellung des Direktoriums zu seinen Kommissären und das Urteil des Solothurner Volkes über sie 276

V. Die Kriegslasten des Solothurner Volkes in den Monaten Juni-August 1799 und die Anstrengungen der Behörden zu deren Milderung 279

Viertes Kapitel.

Der Beginn der Parteikämpfe im Kanton Solothurn. Mitte August 1799 bis Februar 1801.

I. Die steigende Not aller Bevölkerungskreise im Kanton Solothurn. Mitte August bis Dezember 1799 284
1. Die steigende Not des Volkes 284
2. Die steigende Not der Beamten 290
3. Die steigende Not der Geistlichen 294
4. Die Zurückbehaltung der solothurnischen Geiseln in Frankreich und die Verarmung ihrer Familien 298
5. Gabensammlung für die Waldstättekantone und Aufnahme von Waldstättekindern im Kanton Solothurn 299

II. Die solothurnischen Wahlen im Herbst 1799 302
1. Die Patrioten im Kanton Solothurn 302
2. Die Neuwahl der Munizipalitäten im Distrikt Biberist und in der Stadt Solothurn. August und September 1799 305
3. Die Ergänzungswahlen in die verschiedenen Beamtungen. September und Oktober 1799 308

III. Der Kampf um das helvetische Direktorium und seine Nachwirkung im Kanton Solothurn 313
1. Verfassungseingaben aus dem Kanton Solothurn 313
2. Der Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800. Amanz Glutz Regierungsstatthalter 315
3. Neue Lasten statt Erleichterungen 323
4. Die Stellung der bucheggbergischen Geistlichkeit 332
5. Der Kampf gegen die sittliche Verrohung und der Ruf nach der Freiheit der religiösen und seelsorglichen Kräfte 337

IV. Um die „Vertagung" der Gesetzgebenden Räte 341
1. Stimmen aus dem Kanton Solothurn für und gegen die Vertagung der Räte 342
2. Die Vertagung der Räte am 7. August 1800 und ihre Aufnahme und Auswirkung im Kanton Solothurn 346

V. Die Tätigkeit des neuen Gesetzgebenden Rates und die Auswirkung im Kanton Solothurn 350
1. Die Amnestie für Flüchtlinge und Emigranten 351
2. Die Ausscheidung der Gemeindegüter der Stadt Solothurn 353
3. Der Erwerb des Franziskanerklosters durch die Gemeindekammer der Stadt Solothurn 356
4. Das Streben nach der Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse.. 359
5. Versuche, die Seelsorge durch den ganzen Kanton hin einheitlich zu organisieren 370

Fünftes Kapitel.

Der Kampf zwischen den Unitariern und den Föderalisten im Kanton Solothurn. Februar 1801 bis August 1802.

I. Der Jubel über die Erklärung der Unabhängigkeit der Schweiz anlässlich des Friedensschlusses vom 9. Februar 1801 zu Lunéville... 372

II. Der Kampf in den verschiedenen Klassen des solothurnischen Volkes um das künftige Verfassungsprinzip 374

III. Die solothurnische Kantonstagsatzung vom 1.—4. August 1801 378

IV. Die solothurnische Kantonsverfassung vom 28. August 1801 390
1. Ihr Werden und ihre Bestimmungen 390
2. Die Opposition der Minderheit 394
3. Die Agitation der Minderheit im Bucheggberg 400
4. Gegenerklärungen der Anhänger der Mehrheitsverfassung 401

V. Der Kampf um die neue helvetische Verfassung 403
1. Die Eingaben aus dem Kanton Solothurn 403
2. Der Kampf in der Tagsatzung in Bern und die Abberufung von Regierungsstatthalter Amanz Glutz. 17. Oktober 1801 406
3. Urs Jos. Lüthy Regierungsstatthalter 407

VI. Der (föderalistische) Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 und seine Auswirkung im Kanton Solothurn 409
1. Urs Jos. Lüthy wird als Regierungsstatthalter bestätigt 409
2. Neue Massnahmen zur Verselbständigung der Kantone. Strenger Zehnt- und Bodenzinsbezug 411
3. Zustimmungen zum Staatsstreich aus dem Kanton Solothurn und Gesuche um Wiedereinsetzung von Amanz Glutz als Regierungsstatthalter 413
4. Urs Jos. Glutz Mitglied des helvetischen Kleinen Rates und Amanz Glutz zum zweitenmal Regierungsstatthalter 417
5. Abberufung missliebiger Beamter im Kanton Solothurn 419
6. Die helvetische Verfassung vom 27. Februar 1802 und ihre Annahme durch die solothurnische Kantonstagsatzung vom 2. April 1802 420
7. Bestrebungen der Stadt Solothurn zur Verbesserung ihres Sönderungsabkommens, zur Wiedereinführung von Siegel, Wappen und Farben, zur Wiederherstellung der Zunftinnungen. Schutz der Staatswaldungen 425
8. Die Wiederherstellung der Klöster 428
   a) Nominis Jesu 428
   b) Franziskaner 430
   c) Mariastein 433

VII. Der (unitarische) Staatsstreich vom 17. April 1802 436
1. Seine Aufnahme im Kanton Solothurn 436
2. Die Abstimmung über die zweite helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802 im Kanton Solothurn 436
3. Ludwig (von) Roll Regierungsstatthalter. 4. August 1802 440
4. Der solothurnische Kantonsverfassungs-Entwurf vom 1. September 1802 441

Sechstes Kapitel.

Der „Stecklikrieg" und die Interims-Regierungskommission. September und Oktober 1802.

I. Der Kampf um die Selbständigkeit des Kantons 447
1. Die Verbrüderung 447
2. Die Erhebung des Volkes und die Einnahme von Olten und Solothurn .. 455
3. Der Vormarsch gegen Bern und Lausanne. Die Tätigkeit der geflüchteten Solothurner Patrioten 462

II. Die Interims-Regierungskommission und ihre ersten Massnahmen 465

III. Die Magna Charta Libertatis für die solothurnische Landschaft ... 470
1. Die Aufforderung der Tagsatzung in Schwyz an die Städtekantone, ihren Landschaften die politische Gleichberechtigung zu geben 470

2. Der Kampf der solothurnischen Landschaft mit der Stadt um die Gleichberechtigung 471
3. Der Verzicht der Stadt auf ihre politischen Vorrechte 474

IV. Der Kampf der städtischen Handwerkerschaft gegen die auswärtige Konkurrenz 480

V. Die Wiederherstellung des kantonalen Erziehungswesens 481

VI. Die Wiederbefreiung der kirchlichen Korporationen von den Fesseln des Staatsabsolutismus 482

Siebentes Kapitel.

Bonapartes Vermittlung und der Kanton Solothurn. 22. Oktober 1802 bis 10. März 1803.

I. Bonapartes Einspruch 485
1. Ueberraschung und Unmut in Solothurn 485
2. Rückkehr und Auflösung der aufständischen Truppen. 15. bis 20. Oktober 1802 486

II. Die Herstellung der konstitutionellen Behörden 487
1. Die helvetische Garnison aufs neue in Solothurn. Von Roll wieder Regierungsstatthalter. 20. Oktober 1802 487
2. Die Volksstimmung 489

III. Die Vertretung des Kantons Solothurn in der Konsulta 491
1. Die Wahlen der Kantonsdeputierten. 4. November 1802 491
2. Die Instruktion an die Kantonsdeputierten 493
3. Die Deputation der Stadtgemeinde Solothurn und ihre Instruktion. 22. November 1802 495
4. Xaver Zeltner und Peter Ochs als Vertreter solothurnischer Gemeinden in der Konsulta 496
5. Das Echo der Konsulta in Stadt und Kanton Solothurn 497

IV. Wachsende Not und wachsende Verwilderung 502
1. Neue Besetzung und Entwaffnung des Kantons durch die Franzosen 502
2. Der Unterhalt der Besatzungstruppen und die Geldnot 509
3. Rückwirkung der Parteikämpfe auf die Beamtungen. Ordnungslosigkeit überall 516

V. Das Ende der Helvetik. Der neue Kanton Solothurn 519

Quellen- und Literaturverzeichnis 527
Sachregister 534
Orts- und Personenregister 536

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde veranlasst durch des Verfassers Forschungen über die solothurnische Volksschule, deren Entwicklung mit dem politischen Geschehen und dem übrigen Kulturleben der Zeit innig verbunden ist. Da uns aber eine zuverlässige Darstellung der Helvetik im Kanton Solothurn in ihrem ganzen Ablauf fehlt, so war der Verfasser genötigt, das gesamte Quellenmaterial durchzuarbeiten und das Geschehen auf politischem und kulturellem Gebiet zu skizzieren. Es lag nahe, diese Arbeit zu einer Geschichte der Helvetik auszuweiten. So entstand vor fünfzehn Jahren die vorliegende Darstellung der Helvetik in den Grundzügen.

Zwei Männern hat der Verfasser an dieser Stelle zu danken, die ihm damals ihre Unterstützung liehen, dem inzwischen verstorbenen Bundesarchivar, Professor Dr. Heinrich Türler, der ihm mit nie versagender Freundlichkeit die vielen Aktenbände zur Verfügung stellte, und Herrn Dr. Hermann Büchi, Redaktor an den „Basler Nachrichten", damals Professor an der solothurnischen Kantonsschule, der das Manuskript durchlas und wertvolle Fingerzeige gab.

Für die nunmehrige Drucklegung hat der Verfasser die Arbeit nach allen Seiten vertieft und ausgebaut. Er sagt hier herzlichen Dank allen, die zur Herausgabe mithalfen. In erster Linie gilt der Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, seinem Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Pinösch, und dem hohen Regierungsrat des Kantons Solothurn, vorab dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Dr. Oskar Stampfli, welche gemeinsam die finanziellen Mittel für die Drucklegung bewilligten. Dann gilt der warme Dank Herrn Staatsarchivar Dr. Joh. Kaelin, der das Manuskript der Neubearbeitung las und dem Verfasser mit Rat und Tat zur Seite stand, ebenso H. Herrn Spitalpfarrer Dr. Alexander Müller, der die erste Korrektur besorgte.

Allerdings fand der Verfasser eine Reihe wertvoller, kleinerer Arbeiten über einzelne Ereignisse aus der Geschichte der solothurnischen Helvetik vor, namentlich aus der Feder von Prof. Ferd. von Arx. Es sind für die Tagespresse, für besondere Gedenktage oder Anlässe und für Vorträge entworfene Bilder, die auf den Zusammenhang mit dem ganzen Geschehen verzichten und keine Quellen angeben. So musste der Verfasser seine Geschichte des Kantons Solothurn zur Zeit der Helvetik Satz für Satz aus den Quellen herausarbeiten. Wie das Quellenverzeichnis zeigt, hat er sich diese Arbeit nicht leicht gemacht. Zur Ergänzung von Stricklers Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik hat er Dutzende von Original-Aktenbänden aus dem Bundesarchiv durchgesehen und zwar mit grossem Gewinn. Er möchte ausdrücklich bemerken, dass er noch zahlreiche, im Staatsarchiv Solothurn, in andern Archiven und im Privatbesitz befindliche Akten durchging, wenn sie auch im folgenden Quellenverzeichnis und in der Arbeit nicht besonders aufgeführt werden.

Die vorliegende Arbeit will einen verlässlichen Weg bahnen durch das gewaltige Quellenmaterial, das für die solothurnische Helvetik vorliegt, und will die Grundlage bieten für Spezialarbeiten nach allen Richtungen. Der Verfasser selbst wird, wenn ihm Gott Zeit und Kraft gibt, seine bereits begonnene Schulgeschichte dieser Periode zu Ende führen.

Dem ersten Entwurfe stellte der Verfasser ein einleitendes Kapitel über die letzten Jahre des alten Solothurn voran. Da nun inzwischen die vorzügliche „Vorgeschichte der helvetischen Revolution" von Dr. Hermann Büchi erschienen ist, die in ihrem zweiten Teil den Kanton Solothurn in den Jahren 1789—1798 einlässlich behandelt, da uns ferner Paul Borrer eine aus den Militärkorrespondenzen des General Altermatt herausgearbeitete Geschichte der solothurnischen Grenzbesetzung von 1789—1798 schenkte, so durfte der Verfasser der vorliegenden Arbeit auf jede weitere Einleitung verzichten und seine Darstellung mit dem Einzug Schauenburgs in die eroberte Stadt beginnen.

Es ist kein einiges, in sich geschlossenes Volk, das zur Zeit des Einmarsches der Franzosen vor uns steht. Das Solothurner Volk ist in drei Gruppen aufgespalten.

Vorab begegnen uns die Patrioten: Leute, die sich von dem herrschenden Regiment zurückgesetzt sahen oder verärgert waren, die Franzosen herbeisehnten, oder doch mit ihren Ideen einverstanden waren. Sie waren nicht zahlreich. An die vierzig aus Solothurn, Olten, Balsthal, aus dem Wasseramt und dem Bucheggberg waren eben zwei bis vier Wochen in Solothurn in Haft gesessen und von den einmarschierenden Franzosen befreit worden. Andere hatten sich ausserhalb des Kantons in Sicherheit gebracht und kehrten jetzt zurück. Sie waren mit ihren Gesinnungsgenossen nun die von den Franzosen Bevorzugten, die neuen Regenten unter dem Schutze der Bajonette der Eroberer.

Die zweite Gruppe bilden die Stadtburger von Solothurn, in erster Linie die regimentsfähigen Familien, die Aristokraten. Sie waren die bisherigen Regenten der solothurnischen Landschaft, die ihre Vorfahren vor Zeiten erworben hatten. Diese Herrschaft wurde ihnen jetzt entrissen, und sie von den Patrioten und den Franzosen für den Einmarsch verantwortlich gemacht.

Das solothurnische Landvolk in seiner erdrückenden Mehrheit bildet die dritte Gruppe. Es wollte von den Franzosen und ihrer Aufklärung nichts wissen. Es zitterte für die Unabhängigkeit seiner Heimat und für die Freiheit seiner angestammten Religion. Vor seinem Zorn mussten die Patrioten im Gefängnis in Sicherheit gebracht werden. Es wollte in seiner Abneigung gegen die Franzosen selbst von einer Verfassungsänderung, die ihm politische Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land und Zutritt zu allen Regierungs- und Verwaltungsstellen zusprach, nichts wissen. Es hatte zum Widerstand gegen die Franzosen gedrängt. Die aber fast kampflose Uebergabe der befestigten Stadt an den Feind hatte dieses Volk stutzig gemacht; es traute den bisher so hochverehrten gnädigen Herren nicht mehr ganz.

Allen diesen Gruppen gilt nun die Aufmerksamkeit des Verfassers. Mit Absicht lässt er ihre Vertreter da und dort direkt zum Wort kommen. Er glaubt, gerade dadurch ein möglichst sachliches und farbenreiches Bild zu bieten und die Ideen und Ideale, die die einzelnen bewegen, mit aller Unmittelbarkeit zum Ausdruck zu bringen.

Der Verfasser darf wohl glauben, mit seiner mühevollen Arbeit der Geschichte des Kantons Solothurn eine besonders wichtige Periode erschlossen

zu haben. Die Geschichte der Helvetik bildet auch für den Kanton Solothurn den Schlüssel zum Verständnis der Geschichte der Folgezeit. Auch darf die Herausgabe dieser Geschichte gerade in unseren Tagen ein besonders aktuelles Interesse beanspruchen, zeigt doch diese Geschichte höchst anschaulich, welche Leiden, welche Opfer und welche geistigen Auseinandersetzungen uns bevorständen, wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde.

Solothurn, am St. Peter- und Paulstag (29. Juni) 1939.

Der Verfasser.

ERSTES KAPITEL.

Der Kanton Solothurn von der Einnahme durch die Franzosen bis zur Militärkoalition mit Frankreich.

I. Die Okkupation des Kantons Solothurn. Die provisorische Regierung.

2. bis 27. März 1798.

1. Die ersten Massnahmen General Schauenburgs. Plünderungen durch Soldaten und Freibeuter.

Sofort nach seinem Einzuge in die Stadt begab sich der siegreiche General Schauenburg auf das Rathaus, um die ersten Massnahmen zu treffen. Er verordnete, dass alle Personen, die Waffen getragen, diese niederlegen und ins Zeughaus abliefern sollten, und zwar in der Stadt innerhalb einer Stunde, in den innern Vogteien innerhalb zwei, in den äussern innerhalb vier Tagen.[1]) Alle wichtigen Akten, besonders jene der Kriegskommission und des Geheimen Rates, sowie die Kassen liess er versiegeln.[2]) Er gab aber auch die Versicherung ab, „dass niemand an der Religion, an seiner Person oder am Eigentum gekränkt werden solle".[3]) An den Rat richtete er folgende Proklamation, in der er die Zusicherungen wiederholte: „Wenn auch der Genius der Freiheit heute die Waffen der Republik triumphieren liess, so legen doch die Gesetze der Ehre und der Menschlichkeit allen französischen Republikanern heilige Pflichten auf. Wir alle haben geschworen, die Eigentümer und das

[1]) R.-M. 325 (= Ratsmanuale, Seite). Akten (= Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, bearbeitet von Strickler, Band) I. E. (= Einleitung) Nr. 1428a. Die bekannten Patrioten konnten die Waffen behalten.

[2]) Akten I. E. Nr. 1431.

[3]) R.-M. 325. Prot. d. VK. (= Protokoll der Verwaltungskammer) 1798, II. 24, April 13, Erklärung General Altermatts.

Eigentum zu achten. Gemäss diesem Eide, den alle Verteidiger der Menschenrechte abgelegt haben, lade ich Sie, meine Herren, ein, mir alle Verfehlungen, die durch die mir unterstellten Soldaten begangen werden, anzuzeigen, und Sie werden sehen, dass das Gesetz sie ohne Nachsicht und ohne Unterschied treffen wird". Dann fuhr er weiter: „Ich lade Sie aber auch ein, mit der grössten Aufmerksamkeit alle Handlungen der Bewohner Ihres Kantons zu überwachen, und ich erkläre Ihnen im Namen der französischen Regierung, dass ich Sie verantwortlich mache für Unruhen, die statthaben könnten durch die Verfehlungen Ihrer Untergebenen, und sollte unglücklicherweise ein einziger Tropfen republikanisches Blut in Ihrem Kanton vergossen werden, so werden Sie mir persönlich haftbar sein. Ahmen Sie mein Beispiel nach und verhandeln Sie nie mit Verrätern und Mördern".[1])

Schauenburg liess auch alsbald fünf der „erbittertsten Gegner der französischen Republik und der Freunde ihrer Prinzipien", nämlich Felix Brunner, gewesener Altrat, Franz Gugger und Anton Gerber, gewesene Jungräte, Franz v. Roll, gew. Hauptmann der Schweizergarde in Paris, Stadthauptmann, und Joseph Besenwald, gew. Dragonerhauptmann[2]), als Geiseln ausheben, in Gewahrsam nehmen und kurz darauf nach Hüningen abtransportieren.[3])

Unterdessen hatten sich die Truppen Schauenburgs wie ein Strom in die Gemeinden des Leberberg und in die Umgebung der Stadt Solothurn ergossen. Nicht weniger als 11'000 Mann Infanterie, 1200 Reiter und 600 Mann leichter Artillerie lagerten jetzt hier.[4]) Die Soldaten waren hungrig und durch den leichten Sieg übermütig geworden; rücksichtslos fielen sie über die Häuser her, bemächtigten sich der Lebensmittel und des Viehes und begannen zu braten und zu zechen. Ein Grossteil ging aber auch auf Plünderungen aus. Besonders gefürchtet waren die Soldaten der „armée noire", die „Schwarzen"; nichts war vor ihnen sicher, weder Geld, noch Wertsachen, noch Wäsche. Leute, welche sich gegen die Räubereien wehrten, wurden niedergeschlagen, selbst getötet. Eine grosse Zahl der Bewohner hatte sich übrigens bei der Annäherung der Soldaten geflüchtet. Noch ärger als die Soldaten hausten die dicht hinter ihnen herziehenden Freibeuter „aus den wel-

[1]) Akten I. E. Nr. 1430.
[2]) B.-A. Helvetik (= Bundes-Archiv, Abteilung Helvetik) Bd. 883, 737—740.
[3]) Akten I. E. Nr. 868. Am Nachmittag des 4. März. Die Reise ging über Biel-Münster-Delsberg-Laufen nach Hüningen, wo die Geiseln am 7. März anlangten. B.-A. Helvetik Bd. 883, 745—747.
[4]) Akten I. E. Nr. 1432.

schen Bergen". Von Helfershelfern unter den Soldaten unterstützt, trug diese Räuberhorde so ziemlich alles Brauchbare aus den halb oder ganz verlassenen Häusern heraus, lud es auf Wagen und eilte damit wieder dem Welschland zu.

Von allen Seiten wurde Schauenburg mit Klagen wegen dieser Diebstähle und Schandtaten bestürmt. An seinem guten Willen fehlte es nicht.[1]) Er gab schon am 3. März energische Befehle, dass die Generäle diesem Treiben ein Ende machen sollten. General Girard erliess auf sein Geheiss folgenden Tagesbefehl: „Es gibt Soldaten, die die Ehre der Tapfern schänden, indem sie sich Plünderungen hingeben, die eines französischen Republikaners unwürdig sind. Diese Soldaten, die nur nach Beute und Verwüstungen lechzen, sind unsere grausamsten Feinde, weil sie den Feinden der Freiheit Waffen liefern zur Stütze jener falschen Behauptungen, in denen sie uns diese Dinge als Absicht unterschieben. Die Farben, mit denen sie uns dem leichtgläubigen Volke darstellen, wären gerechtfertigt, wenn die wahren Franzosen, die grossmütig und tapfer sind, nicht den Strom der Unehre aufhalten würden, den ein ganz kleiner Teil der Soldaten auf die Armee hereinfluten lassen will". Die Abteilungschefs wurden beauftragt, Untersuchungen anzustellen, Geld, Jagdflinten und Pferde, die seit gestern gestohlen worden seien, sammeln zu lassen, sich ohne schriftliche Erlaubnis nicht von ihren Truppenteilen zu trennen, um sofort bereit zu sein, Schuldige zu fassen, die nach der ganzen Strenge der Kriegsgesetze gestraft werden sollten.[2])

Diese Massnahmen hatten keinen Erfolg. Die Plünderungen dauerten weiter. Schauenburg sah sich veranlasst, am 4. März selbst einen Tagesbefehl zu erlassen, in welchem er die begangenen Diebstähle und sonstigen Angriffe missbilligte und Massregeln zur Restitution unrechtmässiger Beute und Verhütung fernerer Ausschreitungen erliess.[3])

Zum Glück für unsere Bevölkerung wurde der Grossteil der Franzosen am Abend des 4. März zum Kampfe gegen Bern abkommandiert.[4]) Was die Soldaten von den zusammengestohlenen Sachen in der Eile nicht mitnehmen konnten, vernichteten sie. Und noch beim Abzuge gingen die Dragoner, Artilleristen und Fouragiere auf den Pferderaub aus. So

[1]) Akten I. E. Nr. 1434, 1435, 1436.
[2]) Akten I. E. Nr. 1433. — Dass plündernde Offiziere tatsächlich gestraft wurden, siehe in V. von Gibelins Memoiren, S. 96 f.
[3]) Akten I. E. Nr. 1438.
[4]) Akten I. E. Nr. 867.

verlor z. B. das kleine Bellach 53 Pferde; im ganzen Dorfe blieben nur zwei Füllen verschont. Viele Bewohner hatten in wenigen Tagen alles verloren.[1])

2. Die Einsetzung einer provisorischen Regierung.

Am 3. März liess Schauenburg noch nach abends 9 Uhr die Ratsherren versammeln, da er ihnen eine wichtige Eröffnung zu machen habe. „Nachdem man nun", so erzählt das Protokoll, „in banger Erwartung, was da kommen werde, in der Ratsstube zuwartete", erschien eine Ordonnanz des Generals, welche der Versammlung folgendes Schreiben überreichte: Die bisherige Regierung des Kantons Solothurn stellt sofort ihre Funktionen ein, an ihre Stelle tritt eine neue, provisorische Regierung; auch alle Vögte und Angestellten der alten Regierung sind in ihren Funktionen eingestellt; wenn nicht die neue Regierung einige von ihnen beibehalten will. Nachdem dieses Schreiben verlesen worden war, „wünschten sich die Hohen Gnädigen Herren Ratsherren ein Lebewohl und verliessen das Rathaus. Während ich, der Aktuar, noch am Pulte sass, trat die provisorische Regierung auf und begann ihre Funktionen".[2])

Im Eingang des Einsetzungsdekretes der neuen provisorischen Regierung betont Schauenburg, dass ihm nichts so sehr am Herzen liege, als die Absichten des Vollziehungsdirektoriums zu erfüllen und mit allen seinen Kräften zur raschen Wiederherstellung der guten Beziehungen zwischen der französischen Republik und dem Kanton Solothurn beizutragen, „die nur durch den Stolz und das persönliche Interesse der Mitglieder der alten Regierung dieses Kantons haben unterbrochen werden können".

Die provisorische Regierung bestand nach der heiligen Solothurnerzahl aus elf Mitgliedern.[3]) Acht derselben wählte der General aus den befreiten Patrioten, nämlich: Viktor Oberlin, Altlandvogt Joseph Schwaller, Xaver Zeltner, Peter Joseph Zeltner, Joseph Graf, Benedikt Kulli, Viktor Brunner und Johann Schluepp von Nennigkofen. Die drei üb-

[1]) Zahlreiche Einzelheiten siehe in: Mösch, Kulturbilder a. a. O. 215 ff. — Nach der von der provisorischen Regierung am 16. März angeordneten amtlichen Schatzung hatten die Privaten an Hausrat, Wertsachen, Bargeld, Nahrungsmitteln, Wein, Hornvieh und Pferden in diesen Tagen folgende Verluste (in ⅏ = Kronen à 25 Batzen): Grenchen 29,045 ⅏ 20 bz., Bettlach 13,374 ⅏, Selzach 25,864 ⅏, Bellach 19,188 ⅏ 22½ bz., Langendorf 10,386 ⅏ 12 bz., Feldbrunnen und St. Niklaus 6,580 ⅏ 6 bz., usw. B.-A. Helvetik Bd. 827, 147 f. Lebernschreiben I. 5.

[2]) R.-M. 327. Akten I. E. Nr. 1349a.

[3]) Sie hiess deswegen im Volke auch vielfach die „Elferregierung"

rigen Mitglieder, Balthasar Wallier, ehemaliger Schultheiss, Peter Alois Zeltner, gewesener Staatsschreiber, und Urs Joseph Glutz, gewesener Gemeinmann, waren Schauenburg von mütterlicher Seite verwandte Stadtburger. Der Tuchhändler Viktor Oberlin wurde zum Präsidenten, Altschultheiss Wallier zum Vizepräsidenten ernannt, und Urs Joseph Lüthy der provisorischen Regierung als Generalsekretär beigegeben.

Er habe, schrieb Schauenburg dem Direktorium, die Mitglieder der neuen provisorischen Regierung ausgewählt aus der Zahl der ausgesprochensten und aufgeklärtesten Patrioten. Auf das dringende Ansuchen der Patrioten hin habe er geglaubt, drei Mitglieder des alten Rates in die neue Regierung hinübernehmen zu sollen, sowohl aus politischen Gründen als auch mit Rücksicht auf die versöhnliche Haltung, die diese Männer unter den schwierigsten Verhältnissen gegen die verfolgten Patrioten eingenommen hätten.[1])

Zu den politischen Gründen, die Schauenburg zur Herübernahme der drei Mitglieder der alten Regierung in die neue bewogen hatten, gehörte wohl auch die Rücksicht auf die Volksstimmung, aber noch viel mehr der Umstand, dass die Patrioten nicht genügend Männer stellen konnten, die hinreichende Kenntnis und Erfahrung in den Staatsgeschäften besassen.

Am 4. März liess die provisorische Regierung durch ihr Mitglied Kulli dem General Schauenburg die Auflösung der alten Regierung, sowie ihren eigenen Amtsantritt anzeigen und ihm dringend die Sorge für die „Mannszucht auch auf dem Lande" anempfehlen.[2]) Gleichzeitig richtete sie ein Dankschreiben an das Direktorium in Paris, teilte ihm ihre Installation mit, versprach, dem Volke sobald als möglich die Konstitution zu geben, und drückte die Hoffnung aus, „dass die Grossmut der fränkischen Nation, die nur den Volksdespoten den Krieg mache, sobald diese zerstört seien, die Freiheit ja nicht durch gänzliche Plünderung etc. werde geben wollen; dass man nur von Bern verführt worden, und dass man hoffe, nur so lang und so viele Truppen behalten zu müssen, als zur Sicherheit erforderlich seien".[3])

Noch vor seinem Abzuge gegen Bern wandte sich Schauenburg mit einer Proklamation ans Solothurnervolk. Die Erregung des Volkes

[1]) Prot. d. prov. Reg. (= Protokoll der provisorischen Regierung), S. 1. Akten I. E. Nr. 868, 1349b.
[2]) Prot. d. prov. Reg. S. 3, 4. Akten I. E. Nr. 1353.
[3]) Prot. d. prov. Reg. S. 4, 5. Akten I. E. Nr. 1354.

hatte ihren Grund in der Angst um Religion und Vaterland; sie erhielt neue Nahrung durch das anmassende Auftreten und die Räubereien der französischen Soldaten. Während sich nun Schauenburg über die Frage der künftigen Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des Kantons ausschweigt, kommt er schon im ersten Satze auf die Religion zu sprechen: „Indem die französische Armee in Euer Gebiet getreten, hatte sie keine andere Absicht, als Euch von dem hässlichen Joche der Aristokratie, welches auf Euch lag, zu befreien, allein sie hatte nie die Absicht gehabt, Euere Gottes-Verehrung zu beeinträchtigen.... Fasset also Mut.... Und Ihr, Diener der Religion, lasset Euch von den französischen Armeen nicht schrecken. Ratet dem Volke den Gehorsam und die Ergebung an..." Aber auch die Angst des Volkes um sein Eigentum suchte Schauenburg zu verscheuchen: „Es ist nicht weniger meine Absicht, dass Euer Eigentum respektiert werde. Es konnte einige Angriffe erleiden in der Hitze einer ersten Aufregung. Aber ich würde jene zu unterdrücken wissen, die noch statthaben könnten. Wendet Euch mit Vertrauen an die französischen Offiziere; Ihr werdet Gerechtigkeit erfahren, wenn, gegen mein Erwarten, sich einer finden sollte, der eine so heilige Pflicht nicht achtete; wendet Euch an die Generäle, wendet Euch an mich, und Ihr werdet sehen, wie ich die Absichten der Regierung erfülle! Aber um ihren Schutz zu verdienen, muss man die Befehle erfüllen, die Euch gegeben wurden: es müssen sofort die Waffen abgeliefert werden, die ihr noch besitzet. Ich kann jene nur für Aufrührer und Uebelgesinnte ansehen, die sich versteifen sollten, sie zu behalten, und ein erschreckendes Beispiel wird sie lehren, wie wir Verräter zu strafen wissen".[1])

Die neue Regierung beeilte sich, diese Sätze zu unterstreichen: „Die provisorische Regierung zu Solothurn macht es sich zur Pflicht, obige Erklärung der französischen Generalität nicht nur überall bekannt zu machen, sondern auch von ihrer Seite aus allen Bewohnern des ganzen Kantons die feierlichste Zusicherung von dem ungestörten Genusse ihres Gottesdienstes zu geben. Daher glaubt sie sich berechtigt, alle Priester aufzufordern, dass sie mit Zuziehung der Gerichtsleute jeden Ortes, welche neuerdings hiemit bestätigt sind, überall den einzig wahren Geist der Religion, den Geist der Liebe, Eintracht und Grundsätzlichkeit, kund machen sollen. Die provisorische Regierung ist so sehr überzeugt von dem grossen Einfluss dieser zwei Behörden auf

[1]) Akten I. E. Nr. 1436.

die Gemüter der Menschen, dass sie hiemit sowohl die Geistlichen als die Vorgesetzten jeder Gemeinde auf ihren Kopf verantwortlich macht für jede Verletzung öffentlicher Ruhe....".[1])

Mit Schauenburg blieben die Solothurner Patrioten auch in Zukunft in besondern, fast freundschaftlichen Beziehungen und brieflichem Verkehr. Wir werden den General noch öfters in Solothurn treffen.

3. Der Landsturm im Niederamt, in Olten und im Gäu.

Die rasche, fast widerstandslose Uebergabe der mit trotzigen Wällen und Gräben umgebenen Stadt Solothurn, die bisher als uneinnehmbar gegolten, war dem Landvolke unfassbar. Man hatte zusehen müssen, wie der General Altermatt dem Feinde entgegen ging, ihm die Schlüssel der Stadt überbrachte und an seiner Seite in die Stadt einritt, während den Soldaten verboten wurde, die Kanonen auf die Franzosen abzufeuern. Das alles schien das Gerede vom Verrat zu bestätigen, das wie ein Laufeuer durch den Kanton und über die Grenzen hinauseilte. „Durch Verräterei des kommandierenden Generals sei die Stadt den Franzosen übergeben worden", sagte man sich, und flüsterte sich zu, bei Murten seien die Franzosen geschlagen, bei Nidau und Büren zurückgeworfen worden, kurz überall, wo man ihnen Widerstand entgegensetzte, stehe die Sache gut. Ueberdies sei auch Solothurn von Bauern und von bernischer Mannschaft umzingelt, sie brauchten nur Hilfe.[2])

Das Volk des untern Kantonsteils wollte ihnen diese bringen. Am Abend des 2. März liess es die Hochwachtfeuer aufflammen. Sie waren das Signal zum Aufgebot des Landsturms. Die Landsturmmassen des Niederamts sammelten sich am Morgen des 3. März in Olten. „Es war eine bunte Mischung von Männern, Knaben und Mädchen, mit allen möglichen Mordinstrumenten bewaffnet, einige trugen Gewehre, alte Hellebarden, Morgensterne, die meisten aber Schossgabeln, Sensen,

[1]) Miscell. Solod. (= Miscellanea Solodoranea, Sammelbände in der Zentralbibliothek Solothurn) Nr. 1. — Der Propst von St. Ursen wurde am 5. März ersucht, „dass er ein Circular an alle Geistlichen zu Stadt und Land solle ergehen lassen, dass die Geistlichkeit bei Responsabilität keine fanatischen Excesse begehe und das Volk zum Frieden, Ruhe und Eintracht ermahne". Prot. d. prov. Reg. S. 6.

[2]) Akten I. E. Nr. 1116, 3. März, Bericht des Obersten Berseth in Lenzburg an Oberstlt. Huber (von Zürich) in Baden. — Auch die in den österreichisch gesinnten Kreisen vielgelesene Schaffhauser Zeitung schrieb den Fall Solothurns in jenen Tagen der Verräterei des kommandierenden Generals zu. Altermatt suchte in Briefen, Zeitungen und Broschüren diesen sicher ungerechten Vorwurf von seinem Namen abzuwälzen. Vgl. Paul Borrer: General Altermatt, S. 57: „Der Sündenbock", und S. 59 ff.: Altermatts Selbstverteidigung.

Haggertel usw." Auf dem Platze vor der „Krone" hielt die kriegerische Menge einen Feldgottesdienst ab und brach dann unter Führung von Schultheiss Gugger, Stadtkommandant Major Glutz und anderer Offiziere von Solothurn und Olten nach dem Gäu auf, wo noch viele Freiwillige zu ihnen stiessen. Aber diese Leute gehorchten den Offizieren nicht; sie trauten ihnen auch nicht und schimpften über die Obrigkeit, welche das Land an die Feinde verraten und verkauft habe.[1])

Der Landsturm rückte bis Oberbuchsiten vor, wo der westliche Eingang ins Dorf verbarrikadiert war. Hier traf er auf eine kleine französische Abteilung, die teils von Solothurn, teils durch das Balsthaler- und Guldental bis hieher vorgedrungen war. Sofort begann er das Feuer auf den Feind und tötete einige Mann. Als aber die Franzosen das Feuer erwiderten, ergriff die zusammengewürfelte, kriegsungewohnte Menge die Flucht und war nicht mehr zum Stehen zu bringen. Sie richtete jetzt die Wut auf die eigenen Offiziere, besonders jene aus der Stadt Solothurn. Nur mit Not konnten Oberst Tugginer, Major Glutz und Hauptmann Wirz ihr Leben retten. Schreckensbleich kamen sie in der Morgenfrühe des 4. März zu Fuss ins bernische Standquartier bei Olten geflohen und baten hier den Oberstkommissär Wyss um einen Pass und eilten dem Fricktale zu, um über die Schweizergrenze zu kommen, während andere Offiziere nur durch die rasch nach Olten gerittenen bernischen Hauptleute von Diesbach und Hässig mit grosser Mühe vor der Wut des Volkes in Sicherheit gebracht werden konnten. Die solothurnischen Soldaten aber liessen dem bernischen Oberkommissär erklären, da sie zuverlässig von der Untreue ihrer Herren Offiziere überzeugt seien, so wollten sie unter keinen andern als bernischen Fahnen und Offizieren kämpfen, mit ihnen leben und sterben; würde ihnen der Anschluss verweigert, so wären sie „zu einem verzweifelten Entschlusse gezwungen". Den bernischen Offizieren blieb nichts anderes übrig, „als diese halb verzweifelten und schrecklich aufgebrachten Landleute aufzunehmen, sie lieber zu Freunden als zu Feinden zu haben". „Nun dienen sie alle treu und beherzt unter unsern Offizieren", schrieb Oberstkommissär Wyss an den Kriegsrat in Bern, „und ich darf sagen, dass die biederen Gesinnungen der solothurnischen Angehörigen den unsrigen neue Kräfte geben und den Mut stärken, der durch Aufwieglungen und Terrorismus stark gesunken war". Mit diesen bernischen und solothurnischen Truppen besetzten nun die Offiziere alle

[1]) U. Munzinger, Erinnerungen.

Posten von Aarburg über Olten bis auf den Hauenstein und die Schafmatt und erwarteten hier mit Zuversicht den Feind.[1])

Die über den Tod ihrer Kameraden erbitterten Franzosen waren indessen in Oberbuchsiten eingedrungen. Um Rache zu nehmen, erlaubte der französische Anführer seiner Mannschaft, eine Stunde lang im Dorfe nach Gutdünken zu plündern. Gerichtssäss Studer wollte versuchen, den Kommandanten zur Zurücknahme dieser Erlaubnis zu bewegen. Er eilte zu ihm, bat und beschwor ihn. Als alles umsonst war, fiel er seinem Pferde in die Zügel, wurde nun aber mit einem Säbelhiebe getötet. Der Vorfall bewirkte, dass ein eben aus Solothurn anwesender, der französischen Sprache mächtiger Bürger die Franzosen endlich von der weitern Plünderung des Dorfes abhalten konnte. Aber bereits hatte ein zweiter Oberbuchsiter das Leben lassen müssen. Er war in seinem Hause von den plündernden Franzosen erschossen worden.[2])

Um die doppelt erschreckten und erbosten Bewohner des Gäu etwas zu beschwichtigen und um ihnen „Frieden, Eintracht und Gesetzlichkeit zu predigen", sandte die neue Regierung am 4. März die geistlichen Professoren Franz Xaver Vock, Beat Joseph Günther[3]) und den Kaplan Kaspar Lutiger ins Gäu. Sie hatten eine schwere, fast aussichtslose Aufgabe.

In Olten traf der bernische Kommandant Fischer Anstalten, den Franzosen den Uebergang über die Aare zu verwehren. Zu diesem Zwecke liess er die schöne, hölzerne Brücke in Brand setzen. Als die Oltner, die nicht mit Unrecht fürchteten, das ganze Städtchen könnte ein Raub der Flammen werden, Einsprache erhoben und gar mit Gewehren auf die Soldaten schossen, die das Feuer anlegen sollten, liess

---

[1]) Akten I. E. Nr. 965.

[2]) Die Plünderung dauerte tatsächlich nicht bloss eine, sondern sechs Stunden. Sie begann am 3. März abends 9 Uhr. Kein Haus wurde verschont. Gewaltsam wurde alles, was den Soldaten diente, fortgenommen. Im Pfarrhaus löste eine raubende Rotte die andere ab. Taschenuhr, Silbergeschirr, Mantel, Hemden, Kleider wurden dem Pfarrer Franz Jos. Kiefer entwendet und dieser derart in Schrecken gejagt, dass er in der Folge keine gesunde Stunde mehr hatte. In der Kirche erbrachen die Franzosen den Tabernakel, schütteten die hl. Hostien auf den Altar, nahmen das Ziborium mit, ebenso aus der Sakristei einen silbernen Kelch, Alben und andere Lingen. Der materielle Schaden, den das Dorf in diesen Stunden erlitt, wurde auf über 2000 Gulden geschätzt. — Aufzeichnung von Pfarrer Klemens Pfluger 1804. Pfarrarchiv Oberbuchsiten.

[3]) Die gleichen Professoren Vock und Günther hatten zusammen mit Stadtpfarrer Philipp Rudolf Pfluger bereits in Solothurn am 2. März 1798 das eigene Leben vor dem Gefängnisse für die Rettung der Patrioten eingesetzt.

Fischer seine beiden Kanonen auffahren und mit ihnen die Brücke und Stadt beschiessen. Die Kanonade wurde erst eingestellt, als die Brücke, auf der man Stroh aufgehäuft hatte, in hellen Flammen stand. Die Oltner hatten in aller Eile ihre Habseligkeiten geflüchtet oder in Sicherheit zu bringen versucht und arbeiteten nun die ganze Nacht unermüdlich, um ein Uebergreifen des Feuers auf die Stadt zu verhindern. Dennoch gingen ausser der Brücke noch mehrere Häuser in Flammen auf, und es war nur der gänzlichen Windstille zu verdanken, dass der Brandschaden nicht noch weit grösser wurde. „Diese einzige Nacht vom 4. auf den 5. März", so erzählt Ulrich Munzinger, der als elfjähriger Knabe an den Löscharbeiten mithalf, „erschütterte in Olten die bisherige Achtung und das Zutrauen, welches das alte Regiment genossen, sehr stark, und man vergass sich so sehr, dass man offen den Feind herbeiwünschte, damit er uns von den eigenen Landsleuten errette."

Trotzdem am 5. März auch Bern in die Hände der Franzosen fiel, gab Fischer seine Verteidigungsmassnahmen noch nicht auf. Er setzte am 6. März seine Mannschaft und die beiden Kanonen auf das nördliche Aareufer über und führte sie westwärts bis gegen Hägendorf vor. Bei diesem Anlasse liess er die drei solothurnischen Friedensprediger Vock, Günther und Lutiger verhaften und als Spione in Aarau einsperren. Als jedoch Fischer am Abend desselben Tages in Olten einritt, nahmen ihn die erbosten Oltner gefangen und zwangen ihn, seine Truppen zu entlassen und seine beiden Kanonen nach Olten bringen zu lassen.[1])

Wie tief aber der Hass gegen die Patrioten in den Herzen der Landleute sass, geht nicht nur daraus hervor, dass im ganzen Umkreis von Olten keine Hand sich regte, als das Feuer die Stadt bedrohte, sondern auch daraus, dass die beiden Abgesandten Martin Disteli und Konrad Munzinger, welche die Nachricht von den Oltner Ereignissen und der Gefangennahme Fischers den neuen Zivil- und Militärbehörden in Solothurn überbringen und einige Truppen zum Schutze der Stadt verlangen sollten, es nicht wagten, ihren Weg durchs Gäu zu nehmen, sondern in weitem Umweg über Aarburg, Langenthal und Herzogenbuchsee nach Solothurn reisten.

[1]) Akten I. E. Nr. 1480. — Ul. Munzinger Erinnerungen. F. v. Arx, Der Brand der Aarbrücke in Olten 1798. Neuausgabe II. 208. — Fischer wurde später nach Solothurn übergeführt und dort selbst im Mai noch gefangen gehalten; er sollte als Geisel dienen, bis Bern für die Abbrennung der Brücke Schadenersatz geleistet hätte. Konzept. (= Konzepten) 1798 S. 89, 21. April und S. 126, 17. Mai.

Am Morgen des 8. März rückte eine französische Kompagnie in Olten ein. Jakob Disteli brachte ihr die mit den französischen Farben verzierten Stadtschlüssel bis in den „Hammer" entgegen.[1])

Der ganze Kanton war damit in der Gewalt der französischen Bajonette.[2]) Unter ihrem Schutze konnten jetzt auch die in Solothurn gefangen gewesenen Patrioten ab der Landschaft in ihre Heimatorte zurückkehren, wo sie die Leitung der öffentlichen Geschäfte an sich zogen.

4. Die Aussaugung des Kantons durch die Okkupationstruppen.

Ein Teil der französischen Armee blieb im Kanton Solothurn als Okkupationstruppe zurück. Sie bezog durch den ganzen Kanton hin Quartier. Damit begann für die Bevölkerung eine lange, harte Leidenszeit. Ihres Lebens kaum sicher, musste sie täglich und stündlich die Launen und Lüste einer wilden Soldateska, die sich als Siegerin fühlte, befriedigen.

Lassen wir die von Schauenburg eingesetzte provisorische Regierung selbst reden. Schon am 6. März musste sie an den französischen Geschäftsträger Mengaud schreiben: „Seit dem Einmarsch der Franzosen befinden wir uns in einer bedenklichen Lage. Nicht nur erlaubt sich immerdar eine Horde von Räubern, den Namen eines fränkischen Kriegers durch allerlei Untaten in den Hütten des Landmannes zu schänden, sondern unser ohnehin armer, übervölkerter Kanton ist mit Truppen angefüllt, die in keinem Verhältnis zu seiner Kraft stehen, und alle Augenblicke schweben wir in banger Besorgnis, derselben noch mehr zu erhalten. Unsere Lage ist so, dass wir keine Truppen mehr ernähren können, sondern dass der grösste Teil der Stadt und der Landschaft ins Ausland auswandern muss, um dem Hungertode zu entgehen". Am 10. März wurde Mengaud im Namen der Menschlichkeit neuerdings um Erleichterung und Schutz gegen das viele französische Gesindel, das im Gefolge des Heeres in unser Land kam, angegangen. „Ein äusserst unglückliches Volk beschwört Sie um diese Wohltat", heisst es wörtlich im betreffenden Brief. Schliesslich sandte die provisorische Regierung ihr Mitglied Peter Joseph Zeltner nach Paris, um dem französischen Direktorium die unglückliche Lage unseres Kantons zu schildern und um Abhilfe zu bitten.[3]) Zeltner schien die geeignete

[1]) Prot. d. prov. Reg. S. 11. — Ul. Munzinger Erinnerungen. — Ferd. von Arx, Bilder aus Olten zur Franzosenzeit, Neuausgabe II. 212.

[2]) Die solothurnischen Enklaven im Leimen- und Lützeltal waren schon seit dem April 1792 mit dem Bistumsgebiet in die Gewalt der Franzosen geraten.

[3]) Vgl. Prot. d. prov. Reg. pp. 11, 13, 24. Akten I. E. Nr. 1479.

Person zu sein, hatte ihn doch die Pariser Regierungspresse im November 1797 anlässlich seiner Bestrafung wegen des vorschriftswidrigen Salutschiessens bei Bonapartes nächtlicher Durchreise in Solothurn zum Märtyrer der Freiheit gestempelt. Mengaud war denn auch mit der getroffenen Wahl einverstanden und schrieb am 11. März der Regierung von Solothurn, er werde nicht unterlassen, dem französischen Direktorium mitzuteilen, mit welchem Eifer die Patrioten für die Befreiung ihres Kantons gearbeitet hätten, und werde Zeltner Briefe für die französische Regierung mitgeben.[1])

Alle diese Reklamationen und Bitten erreichten nur so viel, dass Schauenburg, um den Kanton zu schonen, zeitweilig die durchziehenden Truppen von Wangen a. A. bis Aarburg auf dem rechten Aareufer marschieren liess,[2]) und Mengaud die Erlaubnis zur Einfuhr von Getreide aus Frankreich gab.[3]) Im übrigen dauerten die Erpressungen und Lasten unvermindert weiter. Bei Truppenwechseln mussten die Bauern den Franzosen fronweise Kanonen, Munition und Gepäck nachführen, selbst bis nach Frankreich hinein, und zuweilen wurden ihnen dabei noch Pferde und Wagen mit Gewalt weggenommen.[4])

Schon am 16. März gab die provisorische Regierung ihren Bezirksstatthaltern den Auftrag, eine Liste der von den Franzosen entwendeten Pferde, Füllen, Stiere und Kühe anzufertigen,[5]) und am 2. April befahl sie ihnen, den Schaden zu verzeichnen, den die Bürger durch den Einfall der Franzosen erlitten hätten.[6]) Die Zusammenstellung dieser Verluste an Geld, Wertsachen, Lebensmitteln, Viehware, Mobilien etc. ergab für die Zeit vom 2. März bis 2. April folgende Zahlen: Lebern 265'333, Flumenthal 185'527, Solothurn 170'890, Falkenstein 142'691, Kriegstetten 123'881, Bucheggberg 116'060, Olten-Gösgen 60'928, Thierstein und Gilgenberg 55'282, Dorneck 15'294 Franken. Der verzeichnete Verlust belief sich also für den gesamten Kanton auf die Summe von 1'135'886 Franken. Dazu fügt aber die Verwaltungskammer, die am 10. Mai die Zusammenstellung dem helvetischen Vollziehungsdirektorium einreichte, ausdrücklich bei: Es sei wohl zu beachten, dass die Verluste und Schä-

[1]) Akten I. E. Nr. 1386.
[2]) Akten I. E. Nr. 1472.
[3]) Akten I. E. Nr. 1386, 11. März.
[4]) So wurde, um ein Beispiel anzuführen, in diesen Tagen Fronfuhrleuten aus Balsthal bei Lahutte im Dep. du Mont-Terrible ein Wagen mit acht angeschirrten Pferden im Werte von 2196 Gulden von einer Rotte Soldaten unter der Führung eines Offiziers geraubt. B.-A. Helvetik Bd. 252, Schreiben vom 15. Juni 1799.
[5]) Prot. d. prov. Reg. S. 23.
[6]) Prot. d. prov. Reg. Akten I. 613.

den vieler Bürger noch gar nicht in der Liste inbegriffen seien; der Gesamtschaden betrage „nach zuverlässiger Berechnung gut anderthalb Millionen"! Wohl ein Drittel allen baren Geldes des Kantons sei mitgegangen, deshalb herrsche ein fühlbarer Mangel an solchem. Die Viehzucht, die hauptsächlichste Verdienstquelle, sei ganz bedeutend geschädigt worden. Auch alle Liegenschaften seien im Preise ausserordentlich gesunken, weil das Geld und das Vertrauen zum Kaufen fehlten.[1])

Diese Zahlen enthalten nur eine Seite des Elendes, das der Einfall und Aufenthalt der französischen Truppen mitbrachte, eine zweite lässt folgendes Schreiben ahnen, das die Verwaltungskammer neun Monate später an den Minister Rengger richtete: „Allmählich rückt der Zeitpunkt heran, wo unsere unglücklichen Töchter sich der traurigen Früchte entbinden, die ihnen von den Franzosen bei ihrem Einmarsche gewaltsamerweise aufgebürdet worden. Da diese leidige Folge des Krieges auch viele aus der niedern Menschenklasse betroffen und diese Unglücklichen ihres Jammers und Elendes kein Ende wissen, so wollten wir nicht ermangeln, bei Ihnen anzufragen, ob selbe von Seiten der Regierung sich einiger Unterstützung getrösten dürften. Wir empfehlen Ihnen bestens diese unschuldigen Schlachtopfer unbezähmter Wohllust und bitten um baldige Verhaltungsbefehle".[2])

Besonders weh tat unserem katholischen Solothurner Volke, vor allem den Bewohnern der Bezirke Dorneck und Thierstein, die Behandlung, die dem Kloster Mariastein widerfuhr. Schon seit der Besetzung des Bistumgebietes durch die Franzosen war das Kloster mit den fünf umliegenden solothurnischen Dörfern von französischen Waffen umschlossen und vielfach der Willkür der Soldaten preisgegeben. Nachdem die Franzosen siegreich in die Schweiz eingedrungen, besetzten sie am 8. März 1798 das Kloster, machten sich in den Klosterkellern hinter den Wein und führten bereits Wagen voll Geschirr und Lingen ins Elsass. Am 12. März erschienen der französische Kommissär Bracquemont und mehrere Offiziere.[3]) Die meisten Schweizerpatres hatten sich bereits geflüchtet. Ihr liebstes Heiligtum, das alte Gnadenbild der Muttergottes, hatten sie in Flüe im Garten des Johannes Spönlihauer

[1]) Konzept. der VK. 1798, 112 ff.

[2]) Konzept. 1798, 412, Dezember 4. Wenn E(manuel) Lüthy: Zum 5. März 1798. Ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik. Bern, Stämpfli, 1916, S. 35, die Zahl dieser von der Vergewaltigung solothurnischer Töchter durch französische Soldaten bei ihrem Einmarsch in den Kanton herrührenden unehelichen Kinder auf über 900 angibt, so ist diese Zahl nach Stichproben in den Taufregistern weit übertrieben.

[3]) Vgl. Akten I. E. Nr. 1461. III. 804.

unter einem Baume vergraben. Die zurückgebliebenen Patres wurden vor den Kommissär gerufen. Er verlas ihnen ein Dekret, das das Kloster Mariastein „im Namen der Grossen Nation" für aufgehoben erklärte und kündete ihnen an, dass sie innerhalb 24 Stunden dasselbe zu verlassen hätten; sollten sie sich nachher im Kloster oder auf französischem Boden blicken lassen, so würden sie als Spione behandelt. Gruppenweise wurden die Mönche unter militärischer Bedeckung an die Grenze geleitet, wobei sie Bracquemont weitherzig mitnehmen liess, was sie in ihren Zimmern hatten verbergen können.[1]) So war die Klosterfamilie auseinandergesprengt. Der Abt hatte sich auf die Klosterpfarrei Wittnau im österreichischen Fricktal zurückgezogen; einige Patres hielten sich bei ihm auf, andere hatten in deutschen Bruderklöstern eine Herberge gesucht. Im ganzen befanden sich ausser dem Prälaten 13 Konventualen und ein Laienbruder in Deutschland, während sieben Patres und zwei Laienbrüder in den Klosterpfarreien im Dorneck-Thierstein die Seelsorge ausübten. Zwei Mitglieder, Ignaz Erb und Stephan Bleyer, waren aus dem Klosterverband ausgetreten. Der erstere zog sich zu Bekannten nach Kleinlützel zurück, der letztere begab sich zu seinem Bruder, dem Pfarrer in Kappel. Die Kommissäre Bracquemont und Godinot verfügten nun über das Kloster und seine Besitzungen wie über erobertes Gut. Mit Berufung auf eine Verfügung des französischen Geschäftsträgers Mengaud verkauften sie aus dem Kloster und dem grossen Pilgerwirtshaus des Klosters Wein, Fässer, Getreide, Früchte, Vieh, Heu, Stroh, Betten; andere Dinge transportierten sie zum Verkaufe nach Basel, wieder andere nach Hüningen. Auch das Inventar der Kirche schonten sie nicht. Um es zu retten, sprachen die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen die Kirche als ihr Eigentum an. Allein die Kommissäre kehrten sich nicht daran; sie verkauften Glocken, Altäre, Orgel, ja die Turmuhr, selbst Pflastersteine liessen sie ausheben und zum Kaufe ausbieten. Der Erlös in Geld betrug „nach Aussage glaubwürdiger Männer über 50'000 Livres, davon, wie verlauten will, sehr wenig an das französische Gouvernement geflossen". Der Wert aber der verkauften und der nach Basel und Hüningen abgeführten Dinge belief sich auf weit über 100'000 Livres. Gleichzeitig verpachteten die französischen Kommissäre auch sämtliche Felder, Wiesen, Wälder und Sennhöfe des Klosters für ein Jahr. Vorsichtigerweise ver-

[1]) T(atarinoff): Die Franzosen in Mariastein, a. a. O. — Ernst Baumann: Aus Mariasteins Revolutionstagen. Nordschweiz-Monatsblätter, 1936 Nr. 4.

pflichteten sie die Pächter zur baldigen Entrichtung des halben Lehenzinses. Tatsächlich gelang es ihnen, auch von den leimenthalischen Pächtern den Betrag von 8178 Gulden in ihre Hände zu bekommen.[1])

5. Die Aufstellung der Freiheitsbäume.

Um dem gewaltsam niedergedrückten Volke über das Elend hinwegzuhelfen, wiederholten die Patrioten unermüdlich die Verheissungen von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit".

Am 8. März richteten sie auf dem Marktplatze in Solothurn einen Freiheitsbaum auf, mit den französischen Farben und der Jakobinermütze geziert. Lüthy stand als Festredner zwischen zwei mit der dreifarbigen Schärpe geschmückten Geistlichen, die dem Volke als augenscheinlicher Beweis gelten sollten, dass die Religion nicht angetastet werde, auf der Rednerbühne. „Ja", rief er aus, „ja, meine Mitbürger, hoch leben die edlen Befreier des Kantons Solothurn! Hoch lebe die fränkische Republik! Sie ist endlich da, die Stunde der Wiedergeburt unserer Freiheit und Gleichheit! Schrecklich waren ihre Wehen, und noch bluten unsere Herzen beim Andenken an die teuren Opfer, die wir haben bringen müssen... Der Stolz und die Halsstarrigkeit, die unbegreifliche Verblendung unserer ehemaligen Regenten hat uns in dieses Elend gestürzt....".[2])

In jedem Dorfe musste ein Freiheitsbaum aufgerichtet und der Beginn der „Erlösung", das Morgenrot einer glücklicheren Zukunft, verkündet werden. In Olten wurden sogar drei Freiheitsbäume aufgestellt, vor dem Rathaus, vor dem Zollhaus und vor der Kreuzkapelle.[3])

Diese Verheissungen fanden beim Grossteil des Solothurner Volkes keinen Widerhall. Sie schienen ihm wie Hohn auf die Leiden, die es tragen musste. Es schmähte öffentlich und heimlich über die Patrioten, besonders über die Regierung, die mit all ihren grossen Worten dem Elende doch kein Ende mache. Das reizte die provisorische Regierung; sie witterte überall Intrigen und machte am 15. März durch eine Proklamation ihrem Unmut Luft: Als die Patrioten von Solothurn am 2. März im Begriffe gestanden, ihre Gefängnisse wieder zu verlassen, hätten sie

---

[1]) Prot. d. VK. 1798, II. 354, Okt. 11; 367, Okt. 17. Konzept. 1798, 188, Juli 3; 1799, 26—36, Jan. 8 u. 12.

[2]) Patriotischer Herzenserguss bey Pflanzung des Freyheitsbaumes zu Solothurn den 8. März 1798 von Bgr. Lüthy.

[3]) Ul. Munzinger, Erinnerungen.

einander den heiligen Handschlag gegeben, ihre erlittenen Unbilden zu vergessen, sich an ihren machtlos gewordenen Verfolgern nicht zu rächen und durch ein wahrhaft christliches Betragen jedermann zu zeigen, wie schändlich man sie bei dem sonst so guten und sanften Solothurner Volke verleumdet habe. Ganz im Geiste dieser erhabenen Grundsätze habe die provisorische Regierung von Solothurn seither gehandelt. Sie habe für jene fünf nach Hüningen geführten Mitglieder der alten Regierung Gnade begehrt, und ihrer Fürsprache allein hätten es die Zurückgekommenen[1]) sowohl als die im Lande gebliebenen Volksverführer, Oligarchen und Fanatiker zu verdanken, dass sie für das unschuldig vergossene Blut ihrer Mitbürger und für den unabsehbaren Jammer, in welchen ihr Adelsstolz, ihre Aemtersucht und ihre Halsstarrigkeit auf die unüberlegteste Weise ihr ganzes Vaterland gestürzt, bisher nur ihren Gewissensbissen überlassen worden seien. Durch all das habe die provisorische Regierung gehofft, die verblendeten Leute von ihrem Irrtum zurückzuführen und selbst den Oligarchen Gelegenheit zu geben, die auch bei der strengsten Mannszucht unvermeidlichen Uebel eines Krieges zu vermindern, den sie ebenso mutwillig ins Land gezogen, als auf die niederträchtigste Weise geführt hätten. Nicht nur glömmen indessen Unversöhnlichkeit, Trotz und Uebermut weiter, sondern alle Intrigen würden in den immer lauter werdenden Winkelversammlungen der Aristokraten angewandt, um die jetzige Regierung herabzuwürdigen und mit ihren grossmütigen Befreiern zu entzweien, damit das Land dadurch in noch grösseres Elend gerate und der Name der französischen Republik und ihrer Krieger sowohl als das köstliche Geschenk der Freiheit und Gleichheit auf ewig verhasst werde. „Die provisorische Regierung", so schliesst die Proklamation drohend, „sieht sich daher in dem Fall, hiemit feierlich und mit allem Nachdruck zu erklären, dass ihre bisherige Gelindigkeit ihren Grund nicht in irgend einem Schwachmut, sondern einzig und allein in dem Gemeinwohl gehabt, dass sie ein wachsames Auge auf alle Unruhestifter habe, und dass, wenn obgemelte Unfugen sich nicht auf der Stelle legen und in werktätige Beweise von Eintracht und Brüderlichkeit verwandeln, die Arrestation und Hinwegführung der vorzüglichsten Kriegsurheber und Volksverführer nach Hüningen werde bewerkstelligt werden. Welches hiemit zu jedermans Warnung soll gedruckt, überall angeschlagen und auf allen Kanzeln verkündet werden".[2])

[1]) Tatsächlich waren die Geiseln nicht nur nicht zurück, sondern noch lange in der Gefangenschaft. Vgl. später den Abschnitt über die Kriegskontribution.

[2]) Gedruckte Mandate, Sammlung im Staatsarchiv.

6. Die Annahme der Konstitution.

Die angelegentlichste Sorge der provisorischen Regierung, deren Mitglieder, wie auch die Agenten, seit dem 13. März eine grüne Schärpe trugen,[1]) war die möglichst rasche Einführung der „Konstitution". Der französische Geschäftsträger Mengaud hatte ihr zu verstehen gegeben, dies würde der französischen Republik und dem Direktorium besonders angenehm sein.[2])

Der Verfassungsplan für eine unteilbare, helvetische Republik, den Peter Ochs von Basel mit dem französischen Direktorium vereinbart hatte, wurde schon seit Anfang Februar in der Schweiz verbreitet. Doch versuchte man hier auch nach der Niederlage am Recht der Selbstkonstituierung festzuhalten, wenn man auch bereit war, die neue Regierungsform mit jener Frankreichs in Einklang zu bringen. Für Solothurn wurde die Fassung massgebend, die von der Basler Nationalversammlung unter Mitwirkung von Peter Ochs zustande kam. Sie stellte sich auf den Boden der Einheit der Schweiz, liess aber den Kantonen noch etwas mehr eigenes Leben als der Pariser Entwurf, namentlich im Kirchen-, Militär- und Armenwesen.

Am 15. März nahm Basel diese Konstitution an. Schon am 16. März beschloss die provisorische Regierung des Kantons Solothurn, auf den 19. März die Urversammlungen einzuberufen und ihnen fürs erste die Hauptgrundsätze der neuen helvetischen Verfassung zur Annahme zu unterbreiten. Gleichzeitig wandte sie sich an Zürich, Bern und andere eidgenössische Stände, teilte ihnen den gefassten Beschluss mit und lud sie zu gleichem Vorgehen ein. Der Konstitutionsentwurf, sagte sie, „ist zu wesentlich mit dem Wohle von ganz Helvetien verbunden, als dass wir nicht Euch zugleich auf das wärmste und nachdrücklichste beschwören sollten, denselben in die reifste Ueberlegung zu ziehen und mit Hintansetzung aller Privat-Interessen alles dafür anzuwenden, dass die Einführung einer neuen und unzertheilbaren repräsentativen Schweizer-Republik, gegründet auf Freiheit und Gleichheit, so bald möglich auch in Euerem Kanton vor sich gehe. Wir sehen darin das einzige Mittel, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, unser Vaterland zu retten, und wir kennen Euren Patriotismus allzu sehr, als dass wir uns nicht den besten Erfolg von dieser unserer wohlgemeinten brüderlichen Einladung versprechen sollten".[3])

---

[1]) Prot. d. prov. Reg. S. 18.
[2]) Akten I. E. Nr. 1360, März 5.
[3]) Akten I. E. Nr. 1726.

Am 19. März versammelten sich die stimmfähigen Mannschaften der solothurnischen Gemeinden nach Befehl in den Kirchen. Ein gedruckter „Vorschlag" der Hauptgrundsätze der künftigen helvetischen Verfassung in 14 Paragraphen wurde verlesen und in allen Distrikten „einhellig" angenommen.[1])

Kaum war das Resultat bekannt, wurde beschlossen, schon am 22. März den Gemeinden den ganzen Verfassungsentwurf zur Annahme vorzulegen.[2]) Da es aber unmöglich war, so viele Exemplare der Konstitution drucken zu lassen, dass bis zum Abstimmungstage jede Gemeinde wenigstens ein (!) Exemplar in Händen habe, wurde ein Eilbote nach Basel geschickt, um 500 Stücke aufzukaufen. Der Eilbote hatte den Auftrag, auf dem Heimwege dem Kommissär von Balsthal die nötige Anzahl Exemplare abzugeben, während nach seiner Ankunft in Solothurn sofort Expressen nach Olten, Dorneck und Thierstein abgingen.[3])

Am 22. März verlief die zweite Abstimmung im ganzen Kanton ohne Zwischenfall. Ueberall wurde die Konstitution angenommen.[4])

Zur möglichst raschen Meldung nach Paris hatte man bereits alle Vorkehren getroffen. Kaum waren in der Stadt die Konstitution angenommen und die Resultate aus den vier inneren Vogteien durch Eilboten überbracht worden, machte sich Bürger Schwaller, Mitglied der provisorischen Regierung, auf die Reise, nahm in Balsthal das Resultat von Thal und Gäu entgegen, eilte nach Liestal, wohin der Kommissär von Olten-Gösgen mit dem Abstimmungsresultat bestellt war, und von hier nach Basel, wo er noch die von den Kommissären von Dorneck und Thierstein eingelangten Eilbriefe öffnete und nun die zum voraus redigierte Depesche an Bürger Zeltner in Paris zur Weitergabe ans Direktorium mit möglichster Beschleunigung abgehen liess.[5]) Die provisorische Regierung meldete darin „mit innigstem Vergnügen", dass die Konstitution von Solothurn als dem ersten Kanton angenommen sei.[6]) Mengaud weilte seit dem 31. März in Solothurn als Gast der provisorischen Regierung, die ihm bei jedem Essen durch zwei Mitglieder Gesellschaft leistete.[7]) Er war also selbst Zeuge der Annahme.

[1]) Akten I. E. Nr. 1726, 1747.
[2]) Prot. d. prov. Reg. S. 27, März 20.
[3]) Prot. d. prov. Reg. S. 28, März 20.
[4]) In Solothurn war es Sekretär Lüthy, der in der St. Ursenkirche die Konstitution der Geistlichkeit und der Einwohnerschaft vorlas.
[5]) Prot. d. prov. Reg. S. 29, März 20.
[6]) Die gleiche Meldung wurde an die Stände gesandt, vgl. Akten I. E. Nr. 1763b.
[7]) Prot. d. prov. Reg. S. 31, 32.

Dem General Schauenburg meldete die provisorische Regierung das wichtige Ereignis mit der Bemerkung, man verdanke die Annahme „der guten Disciplin seiner Truppen"![1])

Schon am 25. März wurde in Solothurn unter dem Freiheitsbaum auf dem Marktplatz das „Fest der Constitution" feierlich begangen. General Schauenburg und Geschäftsträger Mengaud priesen das Glück, das sie unserem Lande gebracht hätten. Als Vertreter der Regierung und der Patrioten feierte Lüthy die neue Freiheit und ihre Ueberbringer und bemühte sich, das Volk mit den neuen Verhältnissen zu versöhnen: „... Dass ich imstande wäre, Euch ein Gemälde zu entwerfen von dem wahrhaft goldenen Zeitalter, dem wir entgegensehen, wo wir im Vollgenusse unserer Menschenrechte, im Vollbesitze der von unsern Väter erkämpften Freiheit, unter dem Schutze weiser Gesetze alle unsere physischen und moralischen Kräfte aufbieten können und dürfen, um uns in den Wohlstand zu versetzen, dessen wir uns würdig machen — einem Zeitalter, wo Religion in ihrer Urschönheit sich wird sehen lassen, wo Künste und Wissenschaften blühen, wo Viehzucht und Ackerbau vervollkommnet werden, und wo der Handel befördert und erweitert wird ..."[2])

Um ihrem Dank an die „edlen Befreier des Kantons Solothurn" dauernden Ausdruck zu geben, machte die provisorische Regierung den höhern französischen Offizieren Geschenke. Dem General Schauenburg überreichte sie ein Relief, auf dem die Schlachten Alexanders dargestellt waren, seinem Sekretär eine goldene Repetieruhr, dem Kommandanten Martillière die grosse, dem Platzmajor Scherer die kleinere goldene Kette aus der Münze; für andere französische Offiziere kaufte sie etwa zwölf Pferde.[3])

Die treibende Kraft dieser auffallenden Eile und Dienstbeflissenheit war der Wunsch, die französischen Kreise für den Gedanken zu gewinnen, Solothurn zum Sitze der neuen helvetischen Einheitsregierung auszuwählen. Zeltner hatte den Auftrag, in Paris auf dieses Ziel hinzuarbeiten.[4])

---

[1]) Akten I. E. Nr. 1790.

[2]) Recueil de quelques lettres et discours écrits et prononcés à l'occasion de l'acceptation de la constitution helvétique par le canton de Soleure.

[3]) Prot. d. prov. Reg. pp. 24, 37. Akten I. E. Nr. 1486. Auch für Mengaud hatte man bereits zwei Pferde angekauft, stand aber auf einen „Fingerzeig hin" von der Uebergabe ab. Copeyen 1798, 455.

[4]) Vgl. Zeltners bezüglichen Brief an Lüthy vom 31. März 1798. Lüthys Briefwechsel (in der Zentralbibliothek Solothurn, Bd.) II. 725. Am 4. Mai 1798, als in den Gesetzgebenden Behörden die Frage erörtert wurde, ob die helvetische Regierung noch

7. Die Wahlen in die helvetischen und kantonalen Behörden.

In den Urversammlungen vom 22. März sollten auch die „Wahlmänner" ernannt werden.[1]) In seiner Proklamation der „Helvetischen Republik von zwölf Kantonen" vom 19. März hatte General Brune bestimmt, dass alle einstigen Mitglieder der aristokratischen und oligarchischen Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich für ein Jahr von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sein sollten.[2]) Schauenburg selbst legte nun Fürsprache ein für jene Männer, die er aus der alten Regierung in die provisorische Regierung von Solothurn herübergenommen hatte, wieder mit der uns bereits bekannten Begründung, dass sie ja für die Demokratie gelitten hätten. Brune gestattete denn auch Schauenburg, für diese Männer eine „ehrenvolle Ausnahme" zu verkünden.[3])

Zu Wahlmännern wurden nun, wie sich bei dem herrschenden französischen Einfluss nicht anders erwarten liess, vor allem die bekannten Patrioten und im übrigen zumeist „patriotisch" gesinnte Männer ernannt.[4]) Sie wurden von der provisorischen Regierung auf den 26. März nach Solothurn zur „Wahlversammlung" einberufen.

Selbstverständlich erwarteten die führenden Männer unter den Patrioten, dass sie in die ersten Staatsämter, vor allem in die Gesetzgebenden Zentralbehörden gewählt würden. Diese führenden Patrioten waren zumeist Stadt-Solothurner. Es war nun aber zu fürchten, dass die an Zahl weit überwiegenden Wahlmänner ab dem Lande Ernst machen würden mit der so oft gehörten Forderung, dass das Land künftig mit der Stadt gleichberechtigt sein und in allen Behörden eine seiner Bevölkerung entsprechende Vertretung haben sollte. Die Abstimmung

---

länger in Aarau verbleiben sollte, wurde mit andern Städten auch Solothurn als Regierungssitz genannt, erhielt aber im Grossen Rate nur fünf Stimmen. Akten I. 936 ff. Anfangs August 1798, als der Wegzug von Aarau, das den Anforderungen nicht mehr genügte, definitiv ins Auge gefasst wurde, hatte ein Solothurner Bürger bereits eine Broschüre mit dem Titel „Solothurns Vorteile für den Regierungssitz" drucken lassen, in der er alle Vorteile seiner Vaterstadt in Bezug auf geographische Lage, verfügbare Gebäude, billige Lebenshaltung, Sicherheit und Religion hervorhebt. B.-A. Helvetik Bd. 252. 35, 39a. Aber in der Abstimmung im Grossen Rate brachte es Solothurn nicht über sechs Stimmen hinaus. Akten II. 810 ff. S. a. Ferd. von Arx, Neuausgabe II. 341 ff.

[1]) Prot. d. prov. Reg. S. 33.

[2]) Akten I. E. Nr. 1748.

[3]) Akten I. E. Nr. 1773, März 21. Vgl. Akten I. S. 710.

[4]) Ein Beispiel dieser Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen des 22. März siehe in: Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 246 f.

ging darum nicht ohne Beeinflussung und Druck vor sich. Einer der Wahlmänner, Wundarzt Peter Kunz von Dornach, entwarf später ein Bild davon.[1]) Die acht Vertreter des Leimenthals wurden mit Absicht zur Wahlverhandlung nicht eingeladen. Man wollte wohl Frankreich, von dem das Gebiet ganz umschlossen und wie erobertes Land behandelt wurde, nicht reizen. Dennoch ist es auffallend, dass im Gegensatz dazu der Vertreter Kleinlützels, das doch in der genau gleichen Situation war, berufen wurde, und die Behauptung, es hätten noch andere Berechnungen mitgespielt, ist nicht ganz unwahrscheinlich.

Noch immer hatte die Grosszahl der Wahlmänner kein Exemplar der Konstitution in Händen! Joseph Lüthy, der Sekretär der provisorischen Regierung, las darum dem versammelten „Wahlcorps" die einschlägigen Bestimmungen vor und erklärte sie. An erster Stelle wurden nun die Vertreter im Senat gewählt. Als erster Senator ging ein Städter, Xaver Zeltner von Solothurn, als zweiter ein Mann vom Lande, Johann Brunner von Balsthal, als dritter wiederum ein Städter, Altlandvogt Schwaller von Solothurn, aus der Wahl hervor. Die Wahlmänner machten nun Miene, als vierten Senator wiederum einen Mann der Landschaft zu wählen. Joseph Lüthy, der seinem Charakter und seiner Bildung entsprechend, nach diesem Posten trachtete, zeigte sich ungehalten und berief sich auf den Willen des Generals der grossen Armee, worauf er tatsächlich als vierter Senator gewählt wurde. An die Senatorenwahl schloss sich die Wahl der Mitglieder in den helvetischen Grossen Rat an. Die eingekerkert gewesenen Patrioten schlugen sich selbst gegenseitig zur Wahl vor. Sie drängten überdies auf möglichst rasche Wahl, damit, wie sie sagten, Solothurn Vorort der Republik, das Direktorium hieher versetzt und das Land baldigst von fremdem Militär befreit werde; auch drohten sie, wenn sie nicht gewählt würden, müssten die Wahlmänner, resp. die Bevölkerung des Kantons, ihnen nach dem Versprechen des Generals der grossen Nation Pensionen ausbezahlen, weil sie sich fürs Vaterland verdient gemacht hätten.[2]) So wurden in den Grossen Rat gewählt: Peter Joseph Zeltner und Benedikt Kulli von Solothurn, Dr. Urs Peter Joseph Cartier und Joseph Hammer von Olten, Joseph Trösch von Seewen, Stephan Schluepp von Nennigkofen, Joseph von Arx von Neuendorf und

[1]) B.-A. Helvetik Bd. 968, 315—329. — Vergl. unten S. 111 ff.

[2]) Wegen dieser Unregelmässigkeiten wurde später, wie wir sehen werden, eine Kassation dieser Wahlversammlung versucht. — Siehe unten S. 110 ff.

Urs Gisiger von Selzach.[1]) Ins helvetische Obergericht wurden als Mitglied Urs Viktor Oberlin und als Suppleant Viktor Brunner, beide von Solothurn, erkoren.

Damit waren die eifrigsten und bekanntesten Patrioten tatsächlich in die helvetischen Zentralbehörden abgeordnet. In aller Eile wurden noch die Mitglieder der obersten kantonalen Behörden, der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichtes nebst ihren Stellvertretern (Suppleanten) gewählt. Alle diese Wahlen waren am 27. März bereits abgeschlossen und die Namen der Erkorenen auf eine Liste gedruckt; die provisorische Regierung konnte noch am nämlichen Tage das Ergebnis dem General Schauenburg und dem französischen Geschäftsträger Mengaud nach Bern melden in einem Schreiben, das Joseph Lüthy und Viktor Brunner persönlich überbrachten.[2]) Schauenburg bedauerte in seiner Antwort, „auf der mitgesandten Liste der Gewählten nicht alle jene Männer zu finden, die für die Freiheit gelitten und so wichtige Dienste geleistet hätten."[3]) Er dachte offenbar an seine Schützlinge aus der alten Regierung, für die er sich persönlich verwendet, die aber keine Gnade gefunden hatten. Mengaud seinerseits unterstrich sichtlich die Tendenz, die bei der Wahl geherrscht hatte, wie er auch gleich Stellung bezog gegen jene, die mit den Wahlen nicht ganz einverstanden gewesen zu sein scheinen: „Die Gesetzgeber", so schrieb er am 28. März in seiner Antwort an die provisorische Regierung, „haben zu grosse, zu wichtige Pflichten, als dass sie nicht aus den weisen und gebildeten Männern Eueres Kantons genommen werden sollten. Nun bleibt Euch Bürger, noch das eine, dass ihr Euch mit Euern Brüdern in den andern Kantonen vereinigt, und ohne Aufhören den Oligarchen misstraut, die, eifersüchtig auf Euer Glück, alle Anstrengungen machen werden, um Euch zu umgarnen. Doch wenn Ihr aufgeklärte Patrioten in Euerem Kreise besitzt, so werden sie Euch gegen ihre Machenschaften zu sichern wissen. Seid überzeugt, dass ich mir unter allen Umständen eine Pflicht daraus machen werde, Euch mit allen Mitteln zu helfen und Euch zu führen auf der neuen Bahn, die Ihr nun betretet".[4])

Nach diesen Wahlen hatte die provisorische Regierung den neuen, konstitutionellen Behörden den Platz zu räumen.

---

[1]) Alle Kantonsteile sind vertreten.
[2]) Prot. d. prov. Reg. S. 36.
[3]) Akten I. E. Nr. 1825, März 28.
[4]) Akten I. E. Nr. 1824.

II. Die Einordnung in den helvetischen Einheitsstaat und die konstitutionellen Kantonsbehörden.

28. März bis Ende April 1798.

1. Solothurner im helvetischen Direktorium und auf Gesandtschaftsposten.

Ende März war General Brune vom französischen Direktorium mit der Führung der französischen Armee in Italien beauftragt worden. In einer Proklamation vom 28. März nahm er Abschied von Helvetien, dem er den Sieg über die Oligarchie gebracht habe und in dem sich bereits „an Stelle der Unordnung der Tyrannei die Ordnung der Freiheit" vorbereite.[1]) Der militärische Oberbefehl über die französische Armee in Helvetien ging an General Schauenburg, der politische an Jean François Lecarlier über. Letzterem standen die Kriegskommissäre Rouhière und Rapinat zur Seite. Auch der französische Geschäftsträger Mengaud hatte sich nach dem neuen „Regierungskommissär der französischen Armee in der Schweiz" zu richten.[2]) Am gleichen 28. März verkündete Lecarlier den „Helvetiern" seinen Amtsantritt,[3]) verfügte, dass alle Texte der helvetischen Verfassung ausser dem von Paris gekommenen keine Gültigkeit hätten, und dass auf den 10. April in Aarau eine Nationalversammlung zusammenzutreten habe, die die Unabhängigkeit, Einheit und Unteilbarkeit Helvetiens unter der neuen demokratisch-repräsentativen Verfassung verkünde und die Konstitution feierlich verlese.[4])

Diesem auch von Schauenburg bestätigten Befehl entsprechend, fanden sich unsere von der Wahlversammlung am 26. und 27. März erkorenen solothurnischen Senatoren und Grossräte mit ihren Kollegen aus den Kantonen Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Léman, Luzern, Oberland, Schaffhausen und Zürich in Aarau ein. Am 12. April vereinigten sich die 121 Deputierten dieser zehn Kantone zu einer allgemeinen *konstituierenden Versammlung*. Johann Brunner von Balsthal hätte als ältester an Jahren die denkwürdige Versammlung eröffnen sollen. Er liess sich aber bewegen, diese Ehre an Jakob Bodmer von Stäfa abzutreten.[5]) Unter lautem Jubel verkündete die Versammlung die Vereinigung der schweizerischen Nation in „eine einzige, unteilbare, demokratische und

[1]) Akten I. E. Nr. 1524.
[2]) Akten I. E. Nr. 1522—1523.
[3]) Akten I. E. Nr. 1524.
[4]) Akten I. 559 ff.
[5]) Akten I. 624.

repräsentative Republik",[1]) und mit Händeklatschen begrüsste sie die französischen Vertreter, General Schauenburg, Regierungskommissär Lecarlier, Kriegskommissär Rapinat und Geschäftsträger Mengaud, die in Begleitung von einigen hundert Soldaten nach Aarau gekommen waren, am 15. April in ihrer Mitte.[2])

Am 18. April wurde von den beiden Gesetzgebenden Räten, dem Grossen Rat und dem Senat, das *helvetische Vollziehungsdirektorium* gewählt. Neben Legrand von Basel, Glayre von Romainmotier, Bay von Bern und Pfiffer von Luzern wurde Viktor Oberlin von Solothurn in diese Behörde berufen. Er übernahm das Departement der politischen Angelegenheiten.[3]) In den Patriotenkreisen des Kantons Solothurn war die Freude darüber gross. Franz Joseph Gassmann feierte das Ereignis in einem schwungvollen Hymnus.[4])

Das Direktorium wählte am 27. April auf Betreiben Oberlins den Peter Joseph Zeltner von Solothurn zum *helvetischen Geschäftsträger* in Paris. Zeltner war am 22. April von seiner ihm von der provisorischen Regierung in Solothurn aufgetragenen Mission aus Paris zurückgekommen, um seinen Sitz im Grossen Rate einzunehmen.[5]) Am 26. April hatte er im Schosse des helvetischen Direktoriums in Aarau über seine Eindrücke in Paris einlässlich Bericht erstattet: Er habe beim französischen Direktorium und beim Gesetzgebenden Korps eine der Schweiz sehr günstige Gesinnung vorgefunden. Man bedaure es überall, dass ein Volk, das Frankreich auf der Bahn der Freiheit mehrere Jahrhunderte vorausgeeilt, mit den Schrecken und der Gewalt der Waffen habe zu ihr zurückgeführt werden müssen. Er sei eben in Paris gewesen, als zwischen Frankreich und Zisalpinien der für letzteres so ungünstige Vertrag abgeschlossen worden sei. Die Furcht, sein Vaterland könnte gezwungen werden, ähnliche drückende Bedingungen anzunehmen, habe ihn nicht schweigen lassen, aber überall habe man ihm nachdrücklich versichert, dass Frankreich der Schweiz keine derartigen Zumutungen machen werde; überall habe man ihn den grossen Unterschied zwischen der Schweiz und Zisalpinien fühlen lassen, und zwar auf eine Weise, dass er glaube, über diesen Punkt beruhigt sein zu dürfen. Zeltner gab der Meinung Ausdruck, dass die helvetische Republik so rasch

[1]) Akten I. 630.
[2]) Akten I. 648 f.
[3]) Akten I. 648, 652, 675.
[4]) Solothurns Glückwunsch auf die in Aarau getroffene Wahl des Bürgers Direktor Urs Viktor Oberlin. Solothurn 1798.
[5]) Konzepten d. VK Soloth. 1798, 82, 91.

als möglich einen Gesandten nach Paris senden sollte, mit dem Auftrag, der französischen Regierung den Amtsantritt der konstitutionellen helvetischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, mit ihr einen Friedens-, Allianz- und Handelsvertrag abzuschliessen, kurz, die Interessen der helvetischen Nation bei ihr zu vertreten. Er schlug dazu Laharpe vor. Das helvetische Direktorium dagegen fand, dass Zeltner selbst der geeignete Mann für diese Gesandtschaft sei, er sei in diplomatischen Geschäften bewandert, in Paris bekannt und beliebt und besitze die nötige Vaterlandsliebe. Trotz seiner anfänglichen Absage bewog ihn das Direktorium zur Annahme dieser Mission. Als Legationssekretär gab es ihm Philipp Emanuel Fellenberg von Bern zur Seite.[1]) Infolge eines Unfalles auf der Reise kam Zeltner erst am 8. Mai in Paris an. Am 10. Mai hatte er seine erste Audienz bei Minister Talleyrand und begann nun sofort seine Arbeiten[2]), die er bis Mitte Januar 1800 fortführte[3]).

2. Die Regierungsbeamten im Kanton Solothurn.

Mit der Proklamation der helvetischen Konstitution am 12. April 1798 hatte die bisher selbständige Republik Solothurn zu existieren aufgehört. Der Kanton war zum Verwaltungsbezirk innerhalb des Einheitsstaates geworden und hatte sich dessen Verfassung einzuordnen.

Erster Vertreter der Zentralregierung im einzelnen Kanton war der *„Regierungsstatthalter"*. Er wurde vom Direktorium ernannt und vereinigte in seiner Hand eine für schweizerische Verhältnisse ganz ungewöhnlich grosse Machtfülle. Die Konstitution umschrieb diese wie folgt: Der Regierungsstatthalter beaufsichtigt alle Behörden und Angestellten, übermittelt ihnen die Gesetze und alle Beschlüsse des Direktoriums, nimmt Klagen entgegen, besucht von Zeit zu Zeit die verschiedenen Gebiete seines Kantons, lässt die Bittschriften der Bürger an die Obrigkeit gelangen, beruft die Urversammlungen und das Wahlkorps ein und führt den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen; er kann den Sitzungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer mit beratender Stimme beiwohnen; er wacht über die innere Sicherheit, hat das Recht zur Verhaftung und die Verfügung über die bewaffnete Macht;

[1]) Akten I. 678 f.

[2]) Akten I. 832 ff. Ueber Zeltners Gehalt, Amtskleidung und Siegel vgl. Akten I. 1207 f., über seinen ersten öffentlichen Empfang vor dem französischen Direktorium ebd. II. 969 ff.

[3]) Zeltner wohnte meist in dem ihm gehörenden Schlosse Berville in der Nähe von Paris. Bei ihm hielt sich im gleichen Schlosse längere Zeit auch der polnische Held Thaddäus Kosciuszko auf.

er ernennt die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichtes und der niedern Gerichte, ferner die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger, die Unterstatthalter des Hauptortes und der Distrikte. Dieser wichtige Beamte konnte aber seinerseits jederzeit vom Direktorium abberufen oder in einen andern Kanton versetzt werden, so dass er in dessen Hand immer ein gefügiges Werkzeug blieb.[1])

Zum Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn ernannte das Direktorium am 23. April den Senator Xaver Zeltner.[2]) Die solothurnische Verwaltungskammer nahm seine Wahl mit Freuden auf. „Wir können nicht umhin", schrieb sie am 28. April dem Direktorium, „Ihnen unsere entzückende und sonderbare Freude über die getroffene Wahl des Bürgers Xaver Zeltner zu bezeugen, durch welche Sie den Wünschen des gesamten Kantons zuvorgekommen und uns gleich beim Antritt Ihrer Stellen das auffallendste Beispiel und zugleich die tröstlichste Versicherung gegeben, wie sehr von Ihnen wahre Verdienste aufgesucht und belohnt werden. Diese Freude über die unvermutete Erfüllung unseres Wunsches soll Ihnen Bürgschaft für den Eifer und die Tätigkeit sein, mit welcher wir gemeinsam mit unserm Statthalter unermüdet für das Wohl und Beste unseres gesamten Vaterlandes arbeiten werden".[3])

Schon am 25. April ernannte Xaver Zeltner den Viktor Brunner von Solothurn zu seinem Stellvertreter. Der neue „*Unterstatthalter*" war seit 1797 Mitglied des Grossen Rates gewesen und hatte sich als Salzkassenverwalter Geschäftskenntnis erworben. Er war, wie Zeltner, einer der entschiedensten Patrioten.

3. Die solothurnische Verwaltungskammer.

Die „unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, den Unterhalt der Städte und Landstrassen" lag im Aufgabenkreise der „*Verwaltungskammer*". Ihre Mitglieder wurden vom Wahlkorps ernannt, konnten aber vom Direktorium abgesetzt werden. Dadurch, sowie durch die Bestimmung, dass ihr Präsident vom Regierungsstatthalter ernannt werde, wurde auch sie in steter Abhängigkeit gehalten.[4])

[1]) Akten I. 583.
[2]) Akten I. 676. — Einige Lebenserinnerungen Xaver Zeltners siehe in Sol. Bl. 1837 S. 214 f., 219 f.
[3]) Konzept. d. VK 1798, 94. B.-A. Helvetik Bd. 511, 9—11.
[4]) Akten I. 584.

Die solothurnische Wahlversammlung von Ende März 1798 hatte, entsprechend der Basler Form der Konstitution, neun Mitglieder[1]) in die Verwaltungskammer gewählt, fünf aus der Stadt und vier von der Landschaft, nämlich:

Anton Wirz, Krämer, gewesener Agent von Solothurn,
Kaspar Glutz von Zuchwil, Handelsmann,
Joseph Graf, Gastwirt zum Hirschen in Solothurn,
Karl Glutz von Solothurn,
Jakob Wyss von Oberdorf,
Joseph Rudolf, Müller von Selzach,
Ludwig von Roll von Solothurn, vormals Sous-Aidemajor in der Schweizergarde zu Paris, naher Exspektant auf eine Ratsherrenstelle,
Viktor Joseph Pfluger von Solothurn, Altlandschreiber in der Klus,
Georg Hammer von Olten.

Diese Mitglieder vereinigten sich am 4. April zur ersten Sitzung und wählten, da der Regierungsstatthalter noch nicht ernannt war, zum einstweiligen Präsidenten Anton Wirz, zum einstweiligen Vizepräsidenten Viktor Joseph Pfluger.

Den meisten von ihnen fehlte jede Geschäftskenntnis. Sie fühlten das wohl selbst und suchten sich deswegen ihre Angestellten unter den Beamten der alten Regierung: zum „Generalsekretär" wählten sie den Altstaatsschreiber Franz Peter Zeltner, zum „Generalschatzmeister" den einstigen Gerichtsschreiber Johann Georg Kully, zum „Fruchtkommissär" Lorenz Wirz, der dieses wichtige Amt schon vorher versehen, und zum Schaffner des Thüringen- und St. Katharinenhauses Altseckelmeister Franz Philipp Glutz.[2]) Durch einen eigenen Erlass wurde diesen Mitgliedern der alten Regierung von Lecarlier und Schauenburg die Uebernahme der Aemter erlaubt, da sie „während der französischen Revolutionszeit die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit bekannt hätten".[3])

Eine weiss-rot-schwarze Fahne über dem Gemeindehause, seit dem 11. April über dem Rathause, bezeichnete den Versammlungsort der Verwaltungskammer.[4])

---

[1]) Akten I. 590.
[2]) Prot. d. VK 1798, II. 1 ff.
[3]) Akten I. 710.
[4]) Prot. d. VK 1798, II. 4. u. 11. April.

Dass der Patriotismus dieser Behörde weit grösser war, als ihre Fähigkeit, sich in die Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden des neuen Einheitsstaates hineinzuversetzen, zeigte sich sofort. Eine ihrer ersten Massnahmen, bereits am 6. April, war die Zurückberufung des Obersten Ludwig von Roll, der in englischen Kriegsdiensten stand. Solothurn habe, so schrieb sie ihm, durch Annahme der helvetischen Konstitution „den Oligarchismum" gänzlich gestürzt und sich zum Freunde der grossen Nation, der Mutter der Republiken, gemacht. Er werde leicht einsehen, dass es sich nicht vertrage, dass Solothurner Bürger bei einer Macht in Diensten ständen, welche mit der fränkischen Republik, ihrer Befreierin, im Kriege begriffen sei. Er und alle in seinem Regimente befindlichen solothurnischen Kantonsbürger sollten deshalb sogleich nach Empfang dieser Zuschrift „bei Verlust des Vaterlandes und bei Konfiskation der Güter" die englische Fahne und das Königreich verlassen. Nach drei Monaten werde die Strafe eintreten.[1]) „Es ist dies ein Eingriff in die gesetzgeberische Gewalt", schrieb der Minister der Justiz und Polizei dem Direktorium, „auf keinen Fall ist es Sache der Verwaltungskammer, Vaterlandsverlust und Güterkonfiskation über Schweizerbürger zu verhängen, schon die Rückberufung gehört nicht in ihre Kompetenz".[2])

Nach dem in Aarau angenommenen, von französischen Autoritäten festgestellten Wortlaut der Konstitution sollte die Verwaltungskammer nur fünf Mitglieder zählen.[3]) Die Gesetzgebenden Räte verordneten deswegen unterm 2. Mai, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer auf die verfassungsmässige Zahl beschränkt werden müssten, und zwar sollten die vom Wahlkorps zuerst gewählten fünf Mitglieder die Verwaltungskammer bilden.[4])

Regierungsstatthalter Zeltner nahm diese Verminderung erst am 20. Mai vor. Dabei liess er sich, wie es scheint, nicht von der Reihenfolge der Wahl, sondern von andern Gründen leiten.[5]) Wir gehen kaum irre, wenn wir diese Gründe in der Rücksicht auf die Geschäftstüchtigkeit und das nähere Zusammenwohnen suchen. Zu verbleibenden Mitgliedern der Verwaltungskammer bestimmte er:

[1]) Prot. d. VK 1798, II. 11. Der Brief ging erst am 5. Mai ab. Copeyen 1798, 107.
[2]) B.-A. Helvetik Bd. 968, 197—203. Vgl. Prot. d. VK 1798, II. 226.
[3]) Akten I. 584.
[4]) Akten I. 896 f.
[5]) Nicht nur fand im Protokoll eine nachträgliche Umnumerierung der Mitglieder statt (vgl. p. 1), sondern ausgeschlossene Mitglieder beklagten sich später, die Verminderung sei vor sich gegangen „laut einem Beschlusse, den sie nie sahen". (Vgl. Prot. d. VK 1798, II. 411, Nov. 6).

Anton Wirz von Solothurn,
Joseph Graf von Solothurn,
Joseph Rudolf von Selzach,
Ludwig von Roll von Solothurn und
Viktor Joseph Pfluger von Solothurn.

Dem Joseph Graf übertrug er das Präsidium.[1])

Der Umstand, dass nur ein einziger Landbürger in der Verwaltungskammer gelassen wurde, machte, wie wir noch sehen werden, unter dem Landvolke einen ungünstigen Eindruck.

Die fünf Mitglieder der Verwaltungskammer verteilten die Geschäfte folgendermassen unter sich: Wirz übernahm die Finanzen und den Handel, Pfluger das Rechnungswesen, Graf das Forstwesen, von Roll Sanität, Kultus und Erziehung, Rudolf die Besorgung der Lebensmittel für Stadt, Land und Militär.[2])

4. Die Kirchen- und Schulkommission.

Das Verhältnis von *Kirche und Staat* spielt in der Helvetik überhaupt und auch in unserem Kantone eine grosse Rolle. Die Helvetik brachte mit dem Abklatsch der französischen Verfassung auch den französischen Hass gegen die Religion. Oligarchen und Priester werden stets in einem Atemzuge genannt, sie haben das Volk verführt, sie sind überall und an allem schuld! „Bürger Repräsentanten! Wenn das lehrreiche Beispiel des Unglücks für die Völker nicht verloren sein soll, so erinnert Euch an all das Elend, das der Fanatismus bei allen Völkern hervorgebracht hat, die unter der Herrschaft der Priester schmachteten, erinnert Euch, wie viel Thränen er erpresste, wie viel Blut er vergoss, denkt an die Mordtaten, die Grausamkeiten, die er verübt hat. Sehet, wie in einem philosophischen Jahrhunderte ganze Länder verwüstet wurden, um den Stolz und die Herrschsucht einiger Heuchler zu befriedigen, die unter dem Schleier der Demut und Selbstverleugnung nichts anderes suchten, als ihre Alleinherrschaft. Werfet Euere Blicke auf die Vendée und dann zittert für die Ruhe Eueres Vaterlandes, wenn Ihr nicht durch geschwinde, kluge und kraftkolle Massregeln das Uebel an seiner Quelle aufhaltet", so deklamierte am 15. April 1798 Lecarlier vor dem Grossen Rate in Aarau.[3])

---

[1]) Prot. d. VK 1798, II. 104, Randnote. Copeyen 1798, 151. B.-A. Helvetik Bd. 514, 367.

[2]) Prot. d. VK 1798, II. 117, Mai 25.

[3]) Der schweiz. Republikaner I. 54.

Die helvetische Konstitution verleugnete denn auch diesen Geist nicht. Sie beruhte zwar völlig auf dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, dennoch degradierte sie die Geistlichen sofort, indem sie ihnen, in diametralem Widerspruch mit ihren Grundprinzipien der Gleichheit und Gewissensfreiheit, das aktive und passive Wahlrecht entzog.[1]) Dabei war der Kampf vor allem gegen die katholische Kirche gerichtet. Schon im Paragraphen betreffend die Gewissensfreiheit wird ihr Verkehr mit dem Papste der dehnbarsten Staatskontrolle unterstellt.[2])

Auch die Anstellung der Geistlichen und die Ausübung der Kirchenpolizei überliess der neue Staat trotz seines Prinzips der Trennung nicht den Kirchen, sondern beanspruchte sie, wie der alte, mit der Kirche verbundene Staat, für sich. Durch eine Verfügung vom 28. Juni 1798 übertrug das Direktorium die betreffenden Arbeiten den Verwaltungskammern. Sie sollten dadurch, wenigstens bis die Gesetzgebenden Räte etwas anderes verfügen würden, „an Platz und Stelle derjenigen Gewalten treten, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Kirchenpolizei vorgesetzt waren und über die Diener des Gottesdienstes und ihre Verrichtungen die Oberaufsicht hatten".[3]) Es ist nun klar, dass durch diesen Beschluss bei dem völlig veränderten Verhältnis des Staates zur Kirche ein fast unerträglicher Zustand für die Geistlichen geschaffen wurde. Das Direktorium musste denn auch schon am 5. Juli 1798 konstatieren, dass die Verwaltungskammern seiner obigen Verfügung eine allzu grosse Ausdehnung gegeben hätten, und verordnete nun, dass jede Verwaltungskammer eine „Kommission, die aus Lehrern und Dienern der Religion zusammengesetzt sei", bestimme und dieser unter ihrer Oberaufsicht die „Administration der zum Wissenschaftlichen und religiösen Unterricht dienenden Nationalanstalten" übertrage.[4])

[1]) „§ 26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen, noch den Urversammlungen beiwohnen". — Der bernische Kirchenrat fasste in einer Zuschrift vom 14. Januar 1800 an den Vollziehungsrat dieses Verhältnis in folgende Worte: „Schon in der Constitution wurde über die Diener der Religion durch die Beraubung ihres Aktivbürgerrechtes, durch ihre Gleichstellung mit den Vergeltstageten und den Verbrechern der Stab gebrochen. Schon dadurch wurde von weitem her Fürsorge getan, dass es künftig der Religion an talentvollen und eifrigen Lehrern und der Kirche an würdigen Vorstehern gebrechen sollte. So hatten in diesem Punkte die Verfasser derselben einen Schritt gewagt, den die ersten Urheber der fränkischen Revolution gegen Religion und Kirche nicht hatten wagen dürfen, und sie hatten damit ihre Meister übertroffen".

[2]) „§ 6. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben".

[3]) Akten II. 350 f.

[4]) Akten II. 506.

Die solothurnische Verwaltungskammer wählte zu diesem Amte

den Schulherrn Joseph Schmid,
den Professor Franz Xaver Vock und
den Stiftskaplan Urs Joseph Amiet.

Als Präsident und „Commissarius" der „*Kirchen- und Schulkommission*", wie sie in Solothurn in der Regel benannt wurde, waltete Louis von Roll, der in der Verwaltungskammer, wie wir sahen, das Kultus- und Erziehungsdepartement inne hatte.[1]) Freilich hatte dieser Kirchenrat bald genug zu klagen, dass die Verwaltungskammer auch die kirchlichen Geschäfte besorge, ohne ihn um seine Meinung zu fragen, während die Protestanten des Bucheggberg sich beschwerten, dass sie unter einem katholischen Kirchenrate ständen.

5. Die Gebietseinteilung, die Distriktsstatthalter, Agenten und Gemeindebeamten.

Zur Umschreibung und *Einteilung des Gebietes des Kantons Solothurn* hatte der Grosse Rat am 5. Mai 1798 eine Kommission bestellt mit Cartier als Präsident und vier solothurnischen Grossräten als Mitgliedern. Der Kanton wurde auf Vorschlag der Verwaltungskammer[2]) entsprechend der Tradition und der geographischen Lage in fünf Distrikte eingeteilt: Solothurn, Biberist, Balsthal, Olten und Büsserach. Da sich diese Distrikte mit den heutigen Amteien decken (Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Kriegstetten, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein), so brauchen wir uns nicht länger damit zu beschäftigen. Auffallen mag, dass Büsserach als Distrikts-Hauptort gewählt wurde. Es geschah dies mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft Frankreichs, das durch die Einverleibung des Bistumsgebietes an die Grenze des Kantons herangerückt war und die solothurnischen Gemeinden des Leimen- und Lüsseltals von allen Seiten umschlossen hatte. Zudem drängte Frankreich eben auf eine Grenzbereinigung, und seine Agenten waren an der Arbeit, einen Plan auszuarbeiten, nach dem alle auf der linken Seite der Birs gelegenen Dörfer mit Frankreich vereinigt und gegen solche auf der rechten Seite der Birs gelegene abgetauscht wer-

[1]) Prot. d. VK 1798, II. 199, Juli 14. Der bezügliche Erlass der Verwaltungskammer Solothurn an die Geistlichen vom 18. Juli 1798 in Stadtbibl. Miscell. Solod. II. Fol. Nr. 15; abgedruckt in Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 303 ff.

[2]) Konzept. 1798, 120.

den sollten.[1]) In solothurnischen Kreisen hätte man allem Anscheine nach einen solchen Abtausch gar nicht so ungerne gesehen. Auch hätte man bei dieser Gelegenheit nur gar zu gerne das bernische Bipperamt eingehandelt. Schon die provisorische Regierung hatte am 20. März unter der Hand bei Mengaud in dieser Sache sondiert.[2]) Unsere Grossratskommission war darum im Zweifel, ob sie die sieben Dörfer Witterswil, Bättwil, Flüe, Hofstetten, Metzerlen, Rodersdorf und Kleinlützel, die rund 3000 Seelen zählten, noch zum Kanton Solothurn rechnen sollte. Der Grosse Rat kam jedoch zum Schluss, „diese Dörfer müssten solange als schweizerisch betrachtet werden, bis ein Vergleich darüber geschlossen sei, zu welchem man die Einleitung von fränkischer Seite erwarten wolle".[3]) Aber die Senatskommission, an deren Spitze Schwaller stand, verteidigte die Ansicht, „diese sieben Dörfer (die gegen die auf dem rechten Ufer der Birs liegenden Wahlen, Brislach, Duggingen, Zwingen und Arlesheim abzutauschen wären) sollten dermalen nicht dem Distrikt Büsserach zugeteilt, sondern durch einen Unterstatthalter als ein besonderer Distrikt verwaltet werden, damit das Distriktsgericht Büsserach durch die voraussichtliche Einverleibung des Leimenthals in Frankreich nicht einer neuen Wahl ausgesetzt werde",[4]) und bereits hatte auch Regierungsstatthalter Zeltner dem Solothurner Volke die Distrikteinteilung des Kantons in einer voreiligen Proklamation vom 14. Mai bekannt gemacht, in der diese sieben Dörfer nur in einer Bemerkung aufgeführt werden mit der Einleitung: „Dazu (zum Distrikt Büsserach) gehörten"![5]) Zum Glück wehrten sich in der entscheidenden Senatssitzung vom 15. Mai einige Senatoren, unter ihnen Joseph Lüthy, erfolgreich gegen diesen Vorschlag mit der Begründung: diese Ortschaften müssten als schweizerisch gelten, weil nun einmal hierüber kein gegenteiliger Vertrag bestehe.[6]) Dadurch wurden diese Gebiete dem Kanton Solothurn erhalten. Ihre Bevölkerung lebte freilich noch lange in beständiger Furcht, von der Schweiz abgetrennt zu werden. Die französischen Agenten fuhren auch fort, diese Abtrennung offen zu betreiben. Sie verdächtigten die Geistlichen, vor allem die Kapuziner in Dornach, als ob sie „im Kanton Reinach und Umgebung predigten

[1]) Akten I. 952 Nr. 3.
[2]) Akten I. E. Nr. 1410.
[3]) Akten I. 1107.
[4]) Akten I. 953 Nr. 4.
[5]) Staatsarchiv, Mandaten 1798—1803
[6]) Akten I. 1107.

und die Gesetze der (französischen) Republik bekämpften".[1]) Irgend eine Reibungsfläche wäre ihnen ganz erwünscht gewesen.

Es zeigte sich bald, dass Büsserach, als Distriktshauptort, gar zu ungünstig gelegen war. Das Distriktsgericht suchte um Verlegung nach Dornach nach,[2]) und vertrat sein Gesuch durch eine Abordnung in Aarau. Die Gesetzgebenden Räte gestatteten am 4. Juli den Abgeordneten, der Sitzung beizuwohnen, und genehmigten das Gesuch. Der Distrikt hiess in der Folge Distrikt Dornach.[3])

Nachdem die Distriktseinteilung vorgenommen war, konnte Regierungsstatthalter Zeltner zur Ernennung der *Distrikts- oder Unterstatthalter* schreiten. Sie hatten „für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der vom Regierungsstatthalter, den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergangenen Befehle" zu sorgen.[4]) Viktor Brunner war als Stellvertreter des Regierungsstatthalters der Konstitution entsprechend gleichzeitig auch Distriktsstatthalter des Hauptortes. Im übrigen fiel Zeltners Wahl auf folgende Männer:

für den Distrikt Biberist auf Joseph Burki, Negotiant, Uhrmacher und gewesener Dragoner-Unterleutenant,
für den Distrikt Balsthal auf Jakob Brunner, Sohn des Rössliwirts, Fabrikant,
für den Distrikt Olten auf Martin Disteli, Besitzer einer Baumwollfabrik,[5]) und
für den Distrikt Büsserach, resp. Dornach, auf Vinzenz Meyer, Schulmeister, Mitglied des Kantonsgerichtes und Landmann.

Hinsichtlich der einzelnen *Gemeinden* bestimmte die Konstitution nur, dass die Unterstatthalter für jedes Dorf oder für jede Sektion einer Stadt einen *Agenten* zu ernennen hätten, der für wichtige Fälle sich selbst zwei Gehilfen erwählen könne. Diese Agentenernennung fand in den verschiedenen Distrikten Ende Mai und anfangs Juni statt. Die Männer, die gewählt wurden, waren zumeist Bauern und Handwerker, zuweilen auch Schulmeister. Für die Stadtgemeinde wurde der aus der Verwaltungskammer in Wegfall gekommene Karl Glutz zum Agenten ernannt und ihm Mathias Meyer und Franz Grimm,

[1]) Akten II. 422 f. Juli 11. u. 12. Die Selbstverteidigung der Kapuziner in Dorneckschreiben 1798 u. 1799, Bd. 81, 41 f., 18. Juli 1798.
[2]) B.-A. Helvetik Bd. 252, 11—13.
[3]) Akten II. 488.
[4]) Akten I. 584.
[5]) Vater des Malers Martin Disteli.

beides Stadtbürger, letzterer sogar ehemaliges Mitglied des Grossen Rates, zur Seite gegeben.[1]) Im übrigen amteten die bisherigen Gemeindevorsteher weiter, bis endlich im November 1798 eine wenigstens provisorische Gemeindeorganisation zustande kam.

6. Die Kantons- und Distriktsrichter.

Den obersten Gerichtshof bildete das *Kantonsgericht*. Es hatte „in erster Instanz in Haupt-Kriminalsachen und in letzter Instanz in allen andern Kriminalsachen und in Civil- und Polizeisachen" zu sprechen.[2])

Durch die Wahlversammlung waren am 28. März folgende 13 Männer in diese wichtige Behörde gewählt worden:

Joseph Bury von Solothurn,
Joseph Jeker von Mümliswil,
Heinrich Wirz von Solothurn,
Jost Wirz von Solothurn,
Viktor Ris von Grenchen,
Joseph Jäggi von Fulenbach,
Vinzenz Meyer von Büsserach, am 4. Juli 1798 ersetzt durch
Urs Joseph Cartier von Oensingen,
Jakob Studer von Härkingen,
Franz Hieronymus Vogelsang von Solothurn,
Balz von Arx von Stüsslingen,
Xaver Steiner von Derendingen,
Hans Kreienbühl von Ichterswil,
Franz Brunner von Balsthal.

Diese Kantonsrichter versammelten sich am 4. April 1798 zum erstenmal. Sie erkoren Joseph Bury einstimmig zu ihrem Präsidenten. Der neue Präsident ernannte von sich aus den Franz Vogelsang zu seinem Stellvertreter. Zum Sekretär erwählte das Kollegium den Franz Ludwig Wisswald von Solothurn, der seit dem Monat Mai 1795 unter der alten Regierung als Kanzleisubstitut und Rathausammann gedient hatte. Zum öffentlichen Ankläger beim Kantonsgericht ernannte der Regierungsstatthalter am 10. Mai den ehemaligen Chorherrn Niklaus Viktor Schwaller.[3])

[1]) Die Namen aller dieser Agenten, sowie sämtlicher vom Regierungsstatthalter und den Distriktsstatthaltern ernannten Beamten finden sich in einem Verzeichnisse vom 22. Dezember 1798 in B.-A. Helvetik Bd. 511, 17—42.
[2]) Akten I. 584.
[3]) B.-A. Helvetik Bd. 511, 17 ff.

Einer der allerersten Beschlüsse des Kantonsgerichtes bestimmte: „Die Rechtsform soll auf dem alten Fuss vorgenommen werden". In Anlehnung an alte Tradition wurden auch die Rechtstage festgelegt: der Montag für die äussern, der Mittwoch für die innern Distrikte und der Freitag für die Stadt und das Burgerziehl.[1])

Zur Aburteilung der gewöhnlichen Zivil- und Polizeisachen war in der Konstitution für jeden Distrikt ein *Distriktsgericht* vorgesehen. Es bestand aus je neun Mitgliedern.[2])

Am 29. und 30. Mai 1798, nachdem die Distriktseinteilung des Kantons stattgefunden, versammelten sich die Wahlmänner zur zweiten Wahlversammlung. Auch die Vertreter des Leimenthals waren jetzt zugegen. Von den 45 Distriktsrichtern, die aus der Wahl hervorgingen, waren selbst im Distrikt Solothurn nur drei Stadtbürger. Die Wahlmänner vom Lande konnten also diesmal ihre Leute nach Herzenslust berücksichtigen.[3])

* * *

Um der neuen Ordnung auch nach aussen Ausdruck zu geben, machte die solothurnische Verwaltungskammer am 28. April, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Gesetzgebenden Räte,[4]) bekannt, dass in Zukunft sowohl im schriftlichen als im mündlichen Verkehr einzig der Titel „Bürger" und „Bürgerin" verwendet werden dürfe.[5]) Ueberdies machte sie jedem das Tragen der Kokarde mit den neuen helvetischen Nationalfarben, grün, rot und gelb, zur Pflicht.[6])

Ein Blick auf die Reihen der neuen Männer, die durch Wahl oder Ernennung in den Vordergrund gestellt wurden und die Geschicke des Kantons in die Hand bekamen, zeigt, dass nur allzuviele darunter waren, denen jede politische, administrative oder juristische Schulung und Erfahrung fehlte. Gerade diese Tatsache führte grosse Misstände in der Verwaltung herbei, schuf Unzufriedenheit und half mit, der Reaktion den Boden zu ebnen.

---

[1]) Kantonsgerichtsprotokoll 1798, 1 f.

[2]) Akten I. 584.

[3]) Ihre Namen finden sich auf einer gedruckten Proklamation, Stadtbibl., Miscell. Solod. II., fol. Vgl. Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 247.

[4]) Akten I., 780.

[5]) Der Titel „Bürger" brachte den Sieg über das Herrentum und das Programm der Gleichheit und Brüderlichkeit am kürzesten zum Ausdruck.

[6]) Prot. d. VK 1798, II. 58.

III. Unter dem Drucke der französischen Militärherrschaft.

April 1798.

1. Die Requisitionen von Lebensmitteln.

Eine der ersten Arbeiten der solothurnischen Verwaltungskammer, die am 4. April ihr Amt antrat, war die, dass sie Ordnung zu bringen suchte in die Herbeischaffung der Mittel zur Verproviantierung der französischen Truppen. Dies sei lobend erwähnt. Die französischen Kriegskommissäre hatten nämlich ihre Zwischenhändler, mit denen sie die Gewinne teilten, und die sie deswegen überall begünstigten und unterstützten. Schon am 6. April hatte sich die Verwaltungskammer mit einem Schreiben des Kriegskommissärs Rouhière zu befassen, „der nebst anderem in groben Ausdrücken meldete, er werde den Juden Elias als Kommissär nach Solothurn senden, und der zugleich eine Volksliste und ein Verzeichnis der Lebensmittel verlangte".[1]) Etwas später verlangte Rouhière auch noch die Anlegung von Magazinen an den wichtigsten Verkehrsorten des Kantons für Getreide, Heu, Stroh etc.[2]) Zwar war die solothurnische Verwaltungskammer in diesen Tagen ganz besonders bestrebt, die Gunst der Franzosen zu erwerben und ihre Befehle auszuführen, aber sie war nicht gewillt, die Verproviantierung der Okkupationstruppen aus ihren Händen zu geben und das Volk ausbeuten zu lassen. Sie sandte noch am 6. April ihr Mitglied Joseph Graf und den Agenten Georg Jakob Mehlem nach Bern zu Schauenburg, um Vorstellungen zu machen.[3])

Die solothurnische Verwaltungskammer hatte Mehlem, der schon unter der provisorischen Regierung das Amt eines Militäragenten der Stadt Solothurn mit Auszeichnung versehen hatte,[4]) bereits am Tage ihrer Geschäftsübernahme zum Militäragenten für den Kanton Solothurn ernannt.[5]) Sie hatte in ihm eine vorzügliche Kraft gewonnen. Mehlem führte sofort die vom französischen Kommissär verlangte Lebensmittelstatistik durch. Er fand für den ganzen Kanton folgende Vorräte: Wein 6630 Saum, Branntwein 1454 Saum, Korn 26'981 Mütt, Roggen 12'762 Mütt, Hafer 1811 Mütt, Heu 2223 Klafter, Stroh 107'635

[1]) Prot. d. VK. 1798, 9.
[2]) Prot. d. VK. 1798, 45, 68.
[3]) Prot. d. VK. 1798, 9; Konzept 1798, 77.
[4]) Prot. d. prov. Rg., S. 32.
[5]) Prot. d. VK. 1798, 3.

Wellen, Hornvieh 19'822 Stück.[1]) Durch diese Statistik[2]) hatte sich Mehlem eine solide Grundlage für eine möglichst gerechte und schonende Verteilung der Forderungen für das französische Militär geschaffen. Diese Forderungen waren drückend und rücksichtslos genug. So verlangte, um nur ein Beispiel anzuführen, Rouhière am 23. April zur Speisung der drei Magazine in Solothurn, Balsthal und Olten 1498 Säcke Korn, 502 Säcke Roggen, 1700 Säcke Hafer, 1600 Pfund Reis, 5500 Pfund Salz, 500 Klafter Holz, 6400 Zentner Heu, 27'400 Mass Wein, 7000 Mass Branntwein und 3000 Mass Essig. Weil Rouhière auch in den Nachbarkantonen Aargau und Bern gleichermassen auf schleunigster Anlegung und Ausstattung von Militärmagazinen bestand, verhängten die einzelnen Kantone eine Ausfuhrsperre.[3]) Eine heftige Viehseuche machte die Lage des bedrängten Volkes noch härter. Die solothurnischen Aerzte gaben sich Mühe, durch Flugschriften und Broschüren die Bauern mit den nötigen Vorsichtsmassregeln und Heilmitteln bekannt zu machen.[4])

Um die Bevölkerung bei diesen Zwangslieferungen für die französischen Okkupationstruppen vor Betrug möglichst zu schützen, liess Mehlem die Einkäufe nie durch fremde Leute besorgen, sondern er machte sie selbst oder beauftragte einheimische, ihm bekannte, zuverlässige Personen. Sachen aus den Magazinen liess er den französischen Soldaten nur gegen ein auf der „Agence" ausgestelltes „Contre-Bon" abgeben; die Original-Bons mussten von den zuständigen französischen Offizieren oder Unteroffizieren ausgestellt und vom beauftragten Kriegskommissär visiert sein und auf seinem Bureau hinterlegt und aufbewahrt werden. Auch die Abrechnungen liess er jeweilen sofort vom Kriegskommissär überprüfen und unterzeichnen.[5])

Am 18. April beklagte sich die Gemeinde Balsthal durch Abgeordnete bei der Verwaltungskammer, dass sie die Last der Requisitionsfuhren über den obern Hauenstein ganz allein tragen müsse, und verlangte, dass diese Fuhren, gleich wie ehemals die Fronfuhren, entsprechend der Pferdezahl auf sämtliche umliegenden Gemeinden verteilt würden. Die Verwaltungskammer fand das Gesuch gerechtfertigt,[6]) und Mehlem bemühte sich, ein Verzeichnis aller Pferde des Kantons zu bekommen. Die

[1]) Das Hornvieh verteilte sich auf die verschiedenen Distrikte folgendermassen: Solothurn 3614, Biberist 3440, Balsthal 4393, Büsserach 4277, Olten 4098 Stück.
[2]) Copeyen 1798, 150, Juni 6.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II. 73, Mai 4. Akten I., 982.
[4]) Allgemeine Uebersicht der Verordnungen der von der Verwaltungskammer zu Solothurn niedergesetzten Zentral-Sanitäts-Kommission. 4°. Solothurn 1798.
[5]) Vgl. Akten II., 667.
[6]) Prot. d. VK. 1798, 34.

Zählung ergab 3439 Stück,[1]) Wagen besass der Kanton rund 12'000.[2]) Weil es vorkam, dass die Franzosen Fuhrleute weit über den Bestimmungsort mitzufahren zwangen und ihnen bei solchen Anlässen öfter noch Pferde und Wagen wegnahmen, drang Mehlem darauf, dass jedem Fuhrmann ein vom Kriegskommissär unterzeichneter Begleitschein mit genauer Angabe der Pferde, Wagen und des Bestimmungsortes mitgegeben werde.

Die Umsicht Mehlems und seiner Gehilfen zog selbst die Aufmerksamkeit des Direktoriums auf sich; und weil von allen Seiten Klagen über Betrügereien anlässlich der Lieferungen an das französische Militär bei ihm einliefen, forderte es am 26. April die solothurnische Verwaltungskammer, „da ihre Agenten in den auf diese Lieferungen bezüglichen Geschäften bekanntlich mit ausgezeichneter Klugheit zu Werke gingen", auf, schleunigst die erprobten Verhaltungsmassregeln zum Nutzen anderer Kantone mitzuteilen. Im Auftrage der Verwaltungskammer legte Mehlem seine Grundsätze dar.[3]) Er blieb auch, obwohl das Direktorium ihm die Stelle eines Militärkommissärs für den Kanton Aargau anbot,[4]) der im Kanton Solothurn übernommenen Arbeit bis Mitte Juli 1798 treu.

Auf den 6. Juni 1798 war auch die verlangte Volkszählung zu Ende gekommen. Sie ergab für die Distrikte Solothurn 12'475, Biberist 8162, Balsthal 8600, Büsserach 8836, Olten 11'866, für den ganzen Kanton Solothurn also 49'939 Personen.[5])

2. Die Kriegskontributionen an Geld. Geiselaushebung.

Mit der Aussaugung des Kantons an Lebensmitteln ging seine Aussaugung an Geld parallel.

Am 8. April 1798 belegte der französische Regierungskommissär Lecarlier die ehemals regierenden Familien der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich mit einer Kriegskontribution von zusammen 15 Millionen und die drei Gotteshäuser St. Urban, Luzern und Einsiedeln mit einer solchen von einer Million Franken. Das Geld

[1]) Die einzelnen Distrikte hatten folgende Anzahl Pferde: Solothurn 1015, Biberist 1073, Balsthal 528, Büsserach 408, Olten 415. Copeyen 1798, 150.

[2]) Copeyen 1798, 120.

[3]) Konzepten 1798, 101, April 27. Akten I., 739, 740 f.

[4]) Prot. d. VK. 1798, 47, 48. Akten I., 739.

[5]) Copeyen 1798, 150. — Der Auftrag hatte gelautet, das Verzeichnis sämtlicher Einwohner soll ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes alle Seelen enthalten, die sich im Distrikte befinden. Prot. d. VK. 1798, 111.

sollte in fünf Raten entrichtet werden, und zwar das erste Fünftel innert fünf Tagen nach der Aufforderung, das zweite Fünftel innerhalb der fünfundzwanzig folgenden Tage, das dritte Fünftel innerhalb der zwanzig ersten Tage des Monats Mai und die zwei letzten Fünftel während der vierzig folgenden Tage, die ganze Zahlung also innert drei Monaten. Für die Eintreibung des Geldes hatten die Verwaltungskammern zu sorgen.

Die aristokratischen Familien Solothurns sollten zwei Millionen an diese Kriegskontribution leisten, und zur Sicherung der Bezahlung sollten ihre Güter unter Sequester gelegt und sofort acht Personen als Geiseln ausgehoben und nach Hüningen und Strassburg abgeführt werden.[1])

Die Kunde hievon sickerte in der Stadt Solothurn durch, bevor die Namen der von den französischen Militärbehörden als Geiseln bezeichneten Männer bekannt wurden. Eine grosse Angst bemächtigte sich der aristokratischen Kreise, die umso gerechtfertigter erscheint, als die Geiseln vom 3. März 1798 immer noch nicht entlassen waren. Mehrere Patrizier flohen dem Weissenstein zu und versteckten sich in einer abgelegenen Höhle am Balmfluhköpfli. Ein Bauer namens Allemann von Rüttenen trug ihnen die nötige Nahrung zu. Von der nahen Röti aus hatten sie freien Blick auf die Stadt. Es war verabredet, dass ihnen die Angehörigen mit einer Fahne ein Zeichen geben sollten, wenn die Gefahr vorüber sei. Die Höhle heisst seither das „Herrenloch".

Vor der Bekanntgabe des Erlasses hatten die französischen Kommissäre die Höhe des Vermögens der aristokratischen Familien Solothurns in Erfahrung zu bringen gesucht. Auf ihr Verlangen hin stellte die provisorische Regierung am 2. April eine Liste auf und berechnete, dass diese Familien ein Gesamtvermögen von ungefähr zwei Millionen besässen.[2]) Am 5. April sandte die inzwischen an ihre Stelle getretene Verwaltungskammer die „bewusste" Schatzungsliste, die drei Klassen enthielt, mit einem „höflichen Schreiben" an den französischen Kommissär Lecarlier in Bern.[3]) Auf diesen Berechnungen beruht ohne Zweifel die geforderte Summe.

Am 9. April liess die Verwaltungskammer die im Erlass Lecarliers bezeichneten Geiseln, nämlich Heinrich Grimm und Hermenegild Arregger, gewesene Alträte, Peter Glutz, gew. Jungrat, Ludwig Augustin

[1]) Akten I., 610 ff.
[2]) Prot. d. prov. Rg., Akten I., 613.
[3]) Prot. d. VK. 1798, 8 u. Copeyen.

Surbeck, gew. Landvogt auf Thierstein, und Anton Settier, gew. Grossrat, ausheben und noch am gleichen Tage durch eine Eskorte von drei Sergeanten nach Hüningen abführen.[1]) Als weitere Geiseln mussten drei von den schon am 3. März ausgehobenen Männern, nämlich Felix Brunner, Franz von Roll und Joseph Besenwald, in Hüningen zurückbleiben, während Franz Gugger und Anton Gerber mit der Eskorte zurückkehren durften und am 17. April wieder in Solothurn anlangten.[2])

Unterdessen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer an die Zuteilung der Kontributionsquoten gemacht. Eine Bestimmung in Lecarliers Erlass gab den Verwaltungskammern die Befugnis, solche Mitglieder der ehemaligen aristokratischen Regierung oder ihrer Familien, die offenbar der Sache der Freiheit gedient hätten, von der Zahlungspflicht zu entheben, doch dürfe deshalb die Totalsumme der Kontribution nicht geschmälert werden.[3]) Gestützt auf diese Bemerkung befreite die solothurnische Verwaltungskammer von den Beiträgen „jene Patrioten, die für die Revolution gelitten, ferner jene ihrer Verwandten, deren Taxation direkt auf eben diese Patrioten drücken würde, und endlich alle Mitglieder der abgetretenen provisorischen Regierung, die von General Schauenburg ins Amt berufen worden waren". Da die Mitglieder der amtierenden Verwaltungskammer, so wie alle andern amtierenden Staatsbeamten, wie wir wissen, den Patriotenkreisen angehörten, so waren sie durch diese Massnahme samt und sonders von der Kontributionsleistung ausgenommen, selbst wenn sie ehemals regierenden Familien entstammten. Zweifel, so schrieb die Verwaltungskammer am 21. April an Lecarlier, hätten sich nur eingestellt betreff Altschultheiss Wallier und Altseckelmeister Glutz, die beide aber Mitglieder der provisorischen Regierung gewesen seien; ferner betreffs des Jungrat Roggenstiel, der „ein Onkel des Bürgers Viktor Glutz, eines Mitgliedes der abgetretenen provisorischen Regierung und gegenwärtigen Suppleanten des obersten Gerichtshofes in Aarau, sei".[4]) Die letztere Bemerkung zeigt klar, wie weit man mit den Ausnahmen zu gehen wagte, und erklärt den Unmut, der sich in den Reihen der umso härter betroffenen Mitglieder der übrigen aristokratischen Familien kundgab. Die Verwaltungskammer aber drängte auf rascheste Einzahlung. Sie wollte offenbar durch prompte Erlegung des ersten

[1]) Von Hüningen wurden sie am 14. April in die Festung Strassburg überführt. B.-A. Helvetik Bd. 883, 743—744.
[2]) Akten I., 612. B.-A. Helvetik Bd. 883, 745—747.
[3]) Akten I., 611, Art. XIII.
[4]) Konzepten 1798, 89 u. 92.

Fünftels die Zustimmung der französischen Kommissäre zu ihrem Vorgehen erlangen.

Aber das Geld ging nur schwer ein. Man hatte das Vermögen der Kontribuabeln weit überschätzt. Wohl hatten die alten aristokratischen Familien zuvor ein vornehmes Dasein geführt, aber mehr dank der fremden Pensionen und Jahrgelder, als auf Grund des eigenen Vermögens und des eigenen Erwerbes. Ihr Bargeld war durch die Ereignisse der letzten Monate grossenteils aufgebraucht, Anleihen konnten sie nicht machen, weil ihr Kredit für die enorme Zahlungspflicht nicht ausreichte. Die Verwaltungskammer mahnte. Sie wies darauf hin, dass eine rasche Einzahlung des ersten Fünftels eine Verminderung der ganzen Kontributionssumme bewirken könnte. Statt Bargeld nahm sie silberne und goldene Gegenstände zum Metallwert an Zahlung an, und um den Zahlungspflichtigen entgegenzukommen, lud sie die Zünfte ein, ihnen aus den Zunftgütern gegen Verpfändung des St. Ursenschatzes Geld vorzustrecken.[1]) Sie verhielt auch das St. Ursenstift und die Klöster zu Vorschüssen.

Der Zahlungstermin nahte seinem Ende. Die Verwaltungskammer drohte. „Wir sehen voraus", schrieb sie am 23. April an die Zahlungspflichtigen, „dass Ihr Euch militärischen Executionen und somit Euch nebst allen Contribualen dem grössten Elend aussetzt, wenn Ihr nicht bis morgen abend den Euch aufgelegten Contributionsanteil in Geld oder Silbergeschirr erleget".[2]) Jetzt gab es kein Zaudern mehr. Alte, liebe Familienerbstücke, auch wirkliche Kunstwerke, wurden schweren Herzens geopfert und unter Tränen aufs Rathaus getragen.[3]) So kam auf den Abend des 24. April der Grossteil der nötigen Summe zusammen. Ihre Eintreibung war für die Verwaltungskammer eine bitterharte, unangenehme Arbeit gewesen. „Zitternde und in Ohnmacht stehende Hausmütter mit ihren Säuglingen auf den Armen", so gestand sie später in einem Briefe an das helvetische Direktorium, „drängten sich bei Tag und Nacht zu uns, und machten uns die dringendsten Vorstellungen ihrer Unmöglichkeit, zu bezahlen; während zehn vollen Tagen mussten wir nichts als Weinen, Klagen und Vorwürfe hören".[4])

Die einbezahlte Summe wurde nun durch die Darlehen auf die erforderliche Höhe gehoben. Das St. Ursenstift, die Chorherren aus

[1]) Prot. d. VK. 1798, 44, April 22.
[2]) Konzepten 1798, 93.
[3]) Die Familie Viktor Gibelin z. B. trug sieben Körbe voll Silbergeschirr aufs Rathaus, um die 48'000 Lvs. ihres ersten Fünftels leisten zu können. Memoiren, a. a. O. 97.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, S. 33.

einer zu ihrer Verfügung stehenden Stiftskasse, das Franziskanerkloster und die drei Frauenklöster St. Joseph, Visitation und Nominis Jesu streckten zusammen Lvs. 49'180.17.2 vor. Diese Darlehen erfolgten zumeist durch Ueberlassung von Silbergeschirr. Das St. Ursenstift verlor dabei aus seinem Domschatze wertvolle Stücke.[1]) Als im Kloster zur Visitation die grossen Körbe voll silberner Geräte, all die Andenken, die Gründer und Wohltäter dem Gotteshause seit seinem Bestehen übergeben hatten und die jeweilen an den Festtagen die Altäre schmückten, abgeholt wurden, fiel die Sakristeischwester schluchzend zu Boden.[2]) Die ganze zusammengebrachte Summe betrug nun Lvs. 371'532.4.8.[3]) Die fehlenden Lvs. 28'500 hafteten auf ausgewanderten Aristokraten, die man vorläufig nicht erreichen konnte.[4])

Schon am folgenden Tage, am 25. April, beeilte sich die Verwaltungskammer, dem französischen Regierungskommissär Lecarlier die Nachricht zu übermitteln, dass das erste Fünftel der Kontribution bereitstehe. Ihre Mitglieder Graf und von Roll mussten ihm die Kunde persönlich nach Bern überbringen. Sie wurden gut aufgenommen. „Die geschwinde, schier gänzliche Zusammentreibung des ersten Fünftels unserer Contribution", meldete die Verwaltungskammer am Tage nachher dem Direktor Oberlin nach Aarau, „hat bei Lecarlier in Bern so gute Wirkung gemacht, dass, wenn der zweite Fünftel ebenso behend entrichtet werden wird, wir, wo nicht völlige Versicherung, doch gegründete Hoffnung haben können, eine merkliche Verminderung an der Totalsumme zu erhalten. Seien Sie versichert, dass wir alle unsere Kräfte aufbieten werden, dieses Ziel zu erreichen".[5])

Während ihrer Anwesenheit in Bern hatten sich die beiden Mitglieder der Verwaltungskammer bei Lecarlier auch über die Art und Weise erkundigt, wie das Geld übersandt werden sollte. Lecarlier hatte ihnen darüber keine bestimmte Weisung gegeben, sondern eine solche erst in Aussicht gestellt. Während nun die Verwaltungskammer in Solothurn auf diese wartete, kam ein vom 29. April datiertes Schreiben des Kommissärs Rouhière: Er habe Befehl, militärische Massnahmen zu ergreifen, um endlich die Einkassierung des ersten Fünftels der Kontribution und seine Einlieferung nach Bern zu be-

[1]) Amiet: Das St. Ursus-Pfarrstift, S. 437 f. Schwendimann: St. Ursen, S. 242 ff.
[2]) Das Kloster Mariä Heimsuchung zu Solothurn, St. Ursen-Kalender 1889, S. 49 ff.
[3]) Prot. d. VK. 1798, 442.
[4]) Copeyen 1798, 103.
[5]) Copeyen 1798, 93.

werkstelligen.[1]) Die Verwaltungskammer entschuldigte sich am 2. Mai,[2]) liess sofort das Bargeld und die Gold- und Silbersachen in Kisten und Fässer verpacken, auf einen am Fusse der Rathausstiege bereitgestellten Wagen verladen, während der Nacht bewachen und am frühen Morgen des 3. Mai mit vier Pferden und zwei Knechten durch ihr Mitglied Ludwig von Roll unter Begleitung von sechs französischen Husaren nach Bern abführen.[3])

Vorsichtig hatte Lecarlier bei der Ausschreibung der Kriegskontribution bestimmt, dass das in den Staatskassen vorhandene Geld nicht zu deren Bezahlung verwendet werden dürfe. Und gerade als die Not wegen der Einzahlung des ersten Fünftels aufs höchste gestiegen war, legte er seine Hand auch auf dieses Geld. Am 20. April liess er durch den Kommissär Barbier die solothurnische Staatskasse verifizieren und am 22. April versiegeln. Die Verwaltungskammer erhob Einsprache mit Berufung auf das helvetische Direktorium.[4]) Der französische Kommissär verlangte auch die Auslieferung aller auf ausländische Gläubiger lautenden Gülttitel. Sie repräsentierten einen Wert von 844'521 Livres.[5]) Auch gegen diese Forderung berief sich die Verwaltungskammer auf Verfügungen des helvetischen Direktoriums und machte diesem Mitteilung.[6]) In gereiztem Tone antwortete Rouhière: Keine Rücksicht könne ihn von den gestellten Forderungen abbringen; er beauftrage den Kriegskommissär Barbier, nochmals die Auslieferung der Wertschriften zu verlangen und im Falle der Verweigerung sofort jene zu verhaften, die sie in Verwahr hätten, und überdies eine Exekutionstruppe von 25 Mann einzulegen, bis die Forderung erfüllt sei. Die Verwaltungskammer sandte sofort ihr Mitglied Kaspar Glutz nach Aarau, um dem Direktorium die drohende Gefahr zu melden.[7]) Dieses appellierte an die Generösität der Grossen Nation und ersuchte Rouhière, jede weitere Massnahme bis zum Entscheid von Lecarlier zu verschieben.[8]) Die solothurnische Verwaltungskammer ihrerseits

[1]) Akten I., 837.
[2]) Copeyen 1798, 103.
[3]) Copeyen 1798, 105. Vgl. die Angaben und Quittungen im St. Ursen-Kalender 1897, S. 54 f.
[4]) Prot. d. VK. 1798, 45.
[5]) Obligation auf Stadt und Republik Genf 240'000 Lvs., Obligation auf den Abt und das Kapitel St. Gallen 225'000 Lvs., Obligation auf den Fürstbischof von Basel und das Kapitel in Arlesheim 96'000 Lvs., Restanz einer Schuld der Krone Frankreichs 249'241 Lvs. Dazu 34'280 Lvs. noch ausstehende Zinsen. Copeyen 1798, 334.
[6]) Konzepten 1798, 96, April 26.
[7]) Prot. d. VK. 1798, 67. Konzepten 1798, 102, Mai 1.
[8]) Akten I., 836, 837, 839.

teilte dem französischen Kommissär mit, es sei, da die Gesetzgebenden Behörden Helvetiens selbst über die Titel verfügt hätten, ganz selbstverständlich, dass sie diese nicht ausliefern könne.[1]) Sie war sich ihrer Machtlosigkeit aber voll bewusst. Doch beschloss sie, die militärische Exekution abzuwarten und erst dann, der Gewalt weichend, die Gülten auszuliefern.[2]) Dem Regierungsstatthalter Zeltner zeigte sie die Sachlage an mit der Bemerkung, sie lege die Schlüssel zum Tresor und den „Creancen" in seine Hände, da sie keine Möglichkeit sehe, einer militärischen Exekution Widerstand zu leisten.[3])

3. Das zweite Fünftel der Kriegskontribution.

Indessen hatte die Zahlungsfrist für das zweite Fünftel der Kriegskontribution schon zu laufen begonnen. Aus anderen Kantonen, in denen das erste Fünftel noch nicht einbezahlt war, waren dem helvetischen Direktorium stets lautere Klagen zugekommen. Es musste sich der Sache annehmen und forderte am 25. April auch die Verwaltungskammer von Solothurn auf, ihm ohne Verzug alle bezüglichen Beschwerden mitzuteilen. Schon am folgenden Tage antwortete die Verwaltungskammer: Die dem Kanton Solothurn auferlegte Summe stehe, wie allbekannt sei, in keinem Verhältnisse zum Vermögen der betroffenen Familien; die meisten würden, wenn keine Reduktion eintrete, an den Bettelstab gebracht werden; dadurch würde aber auch den Landleuten, von denen die meisten Schuldner der „Contribualen" seien, der grösste Schaden erwachsen. Ueberdies würde der ganze Kanton, in dem ohnehin sehr wenig Geld in Zirkulation und dessen Industrie noch unbeträchtlich sei, durch die Ausfuhr so viel baren Geldes einen Verlust erleiden, der auch in langer Zeit nicht ersetzt werden könnte. Die Verwaltungskammer bittet das Direktorium dringend, diese Gründe an der massgebenden Stelle geltend zu machen.[4])

Die zahlungspflichtigen Familien Solothurns wandten sich ihrerseits am 28. April in einem gemeinsamen flehentlichen Bittschreiben an den Regierungsstatthalter Zeltner, damit er sich für sie verwende: Sie wissen selbst, — sagen sie, — dass alles in unserem kleinen Kanton zu Stadt und Land vorhandene Bargeld zusammen nicht die Summe erreicht, die von uns in diesen beiden Terminen verlangt wird. Auch

[1]) Konzepten 1798, 104, Mai 2.
[2]) Prot. d. VK., 72, Mai 3.
[3]) Prot. d. VK., 74, Mai 5.
[4]) Konzepten 1798, 96, April 26.

mit der grössten Anstrengung ist es mithin nicht möglich, sie aufzutreiben. Sie kennen unsern Vermögensstand und wissen, dass die meisten von uns auch früher bei den unbeträchtlichen Aemtern sparsam leben mussten und dass der grösste Teil von uns mit Weib und Kindern an den Bettelstab gebracht würde, wenn auch die zweite Rate der Kriegssteuer abgefordert werden sollte, ist doch schon bei der ersten nebst allem baren Geld auch alles Silbergerät in Zahlung gegeben worden. Es besteht überhaupt unser ganzes Vermögen nur in einigem Grundbesitz, einigen Gülten und einigem Gewerbe. In den jetzigen gespannten Zeiten, wo der Geldmangel allgemein ist, können Landstücke ohne grössten Schaden nicht verkauft und Gülten ohne den Landmann und die sonstigen Schuldner, selbst die Handelsleute, in das äusserste Elend zu versetzen, nicht abgelöst werden.

Bereits hatte das helvetische Direktorium Abgeordnete nach Paris gesandt, um der französischen Regierung alle die Schwierigkeiten zu unterbreiten. Auf einen Erlass der ganzen Forderung konnte man aber niemals hoffen. Die solothurnische Verwaltungskammer selbst war auf keinen Fall gewillt, den Kontribuabeln die Bezahlung des zweiten Fünftels zu schenken. Ihr Bestreben ging dahin, das Geld, statt es den Franzosen abzuliefern, für die eigenen Bedürfnisse nutzbar zu machen. Sie wandte sich auch in diesem Sinne an die französischen Kommissäre mit dem Hinweis, dass sie die Lieferungen an das französische Militär kaum noch zu bezahlen imstande sei. Rouhière machte ihr am 3. Mai die Zusicherung, dass die bezüglichen Auslagen von den drei letzten Fünfteln der Kontribution abgezogen werden könnten.[1])

Das zweite Fünftel sollte also sowieso erlegt werden. Darum blieb den Kontribuabeln nichts anderes übrig, als ihre Guthaben bei den Landleuten einzufordern. Dadurch wurden aber weite Kreise aufs empfindlichste getroffen und aufs neue tief über die Franzosen und die Patrioten erbittert. Die Reklamationen trafen denn auch sofort bei der Verwaltungskammer ein.[2])

Inzwischen war die willkürliche Verteilung der Kontribution durch die solothurnische Verwaltungskammer weit und breit bekannt geworden. Es hiess, Minister Mengaud selbst habe die Befreiung gewisser Personen von der Bezahlung empfohlen, wenigstens sei sein Name in der entscheidenden Sitzung in den Vordergrund geschoben worden. In einer Zuschrift vom 30. April 1798 an die Verwaltungskammer verwahrte sich

[1]) Prot. d. VK. 1798, 69.
[2]) Prot. d. VK. 1798, Mai 5.

Mengaud gegen dieses Gerücht.[1]) Nun beschäftigte sich auch noch die Presse mit dieser Angelegenheit.[2]) Die Verwaltungskammer entschuldigte sich bei Mengaud, sein Name sei jedem Patrioten zu teuer, als dass er ihn durch irgend einen Missbrauch beflecken würde.[3])

IV. Gegenrevolutionäre Regungen im Solothurner Volke. Der Kanton wieder unter Kriegsrecht. Neue Kontributionen und Requisitionen.

April bis August 1798.

1. Sympathie des Solothurner Volkes mit den Urschweizern. Die Besetzung des Kantons mit französischen Truppen.

Man muss sich die Leiden der vergangenen Monate vergegenwärtigen, um sich in die Stimmung des geängstigten, für die Unabhängigkeit seiner Heimat und seiner Religion zitternden Solothurner Volkes hineinzudenken. Es fühlte unwillkürlich mit den Urschweizern und sympathisierte mit ihnen. Diese wollten nichts von dem „höllischen Ochsenbüchlein" wissen und machten bei dem französischen Direktorium Vorstellungen mit dem Hinweis, dass sie ja die demokratische Freiheit längst schon besässen. Und als dieser Schritt umsonst war, und Schauenburg eine letzte Frist zur Annahme der Konstitution bis zum 11. April setzte, da rüsteten sie zum Widerstande. Die Nachrichten von diesen Vorgängen, dazu das hartnäckige Gerücht, der Kaiser werde die Urschweizer nicht im Stiche lassen, sondern Hilfe bringen, wurden vom Solothurner Volke mit Begier aufgenommen und mit alten und neuen Anklagen gegen die Franzosen und gegen die Patrioten eifrig landauf und landab verbreitet.

Die Verwaltungskammer suchte am 12. April durch eine Proklamation die „schiefen Urteile" des Volkes zu berichtigen. Es sei eine alberne Lüge, dass der Kaiser mit einer grossen Macht an der Grenze stehe, um gegen die Franzosen zu streiten; er müsse froh sein, sich in seinen eigenen Staaten halten zu können. Die „Missfälligkeiten", die sich beim Einzug französischer Truppen zugetragen, seien natürliche

[1]) Akten I., 757.

[2]) Republikaner I., 60. Tageblatt d. helv. Räte I., 466—468. Poselt, N. Weltkunde II., 535. (Zitiert in Akten I., 757.)

[3]) Konzepten 1798, 110, Mai 9. — Am 6. August 1799 sagte Escher im Grossen Rate: „Ich weiss, dass im Kanton Solothurn diese Contribution auf die willkürlichste, ungerechteste Weise verteilt wurde". Akten IV., 1106 f.

Folgen des Krieges, die man „den Urhebern desselben, der alten Regierung allein", aufbürden müsse. Es sei „die schwärzeste Verleumdung der Vaterlandsfeinde", zu sagen, „die Patrioten seien allein schuld an dem Kriege". Sie hätten durch ein Flugblatt beizeiten verlangt, dass die Demokratie eingeführt werde. Hätte man ihre Vorschläge befolgt, so würden die Franzosen unser Gebiet mit keinem Fusse betreten haben. Widerstand und Krieg gegen die grosse und siegreiche Macht der Franzosen wäre eine Unmöglichkeit gewesen, was „jedem nur alltäglichen Kopfe" einleuchten müsse. Bezüglich der Religion habe man „gar nichts zu besorgen", und die Sage, dass man alle jungen Leute wegnehmen und ins Militär stecken werde, sei unbegründet, da die Franzosen beinahe einen Ueberfluss an Mannschaft hätten.

Die Verwaltungskammer drohte, in Zukunft jeden, „der ein solches Gerücht erfindet, ausstreut oder nachplappert, ohne weiteres auf der Stelle" anzuhalten und nach Verdienen zu strafen. Zum Schlusse aber sucht sie das Volk aufzumuntern mit folgendem, schwungvollem Appell: „Nun, lieber Landmann und Staatsbürger, erhebe dein Haupt, fasse frischen Mut, vergiss den erlittenen Schaden und bearbeite aufs neue den dankbaren Boden deines Vaterlandes. Säe und pflanze mit freier Hand, im Schosse der Freiheit wächst und gedeiht alles besser. Du hast mehr gewonnen als verloren, du lebst vollkommen frei, du stehst unter selbstgewählten Gesetzen, du kannst nach Fähigkeit zu allen Staatswürden gelangen, Handel und Gewerbe wird in Zukunft von deiner Betriebsamkeit allein abhangen. Kannst du wohl mehr fordern von Gott und Menschen? Die gegenwärtige Regierung wird auch alle Kräfte aufbieten, den Landbau zu erleichtern. Die ökonomische Gesellschaft hat schon die schönsten Anstalten getroffen, die nützlichsten Erfindungen in betreff der Landwirtschaft öffentlich bekannt zu machen. — Brüder, wetteifert nun alle, jeder an seinem Platz, durch Betriebsamkeit, Aufklärung, Menschenliebe und Tugend der neuen Staatsverfassung immer würdiger zu werden. Freiheit und Gleichheit sei stets das Ziel unseres Strebens, dann werden wir frohe, segensvolle Tage leben und dereinst gestärkt und getröstet durch die Religion unserer Väter einer seligen Zukunft entgegenlächeln".[1])

Die schönen Worte verfingen nicht. Eine fiebernde Bewegung ging durch den ganzen Kanton Solothurn, aber ebenso durch die Kantone Luzern, Bern, Freiburg, ja durch das ganze Land. Die solothurnische

[1]) Miscell. Solod. II., Nr. 10.

Verwaltungskammer sah sich am 26. April genötigt, das Volk vor Reisen nach den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell zu warnen, da die französischen Truppen gegen sie im Anzuge seien;[1]) und am 28. April beauftragte sie alle Bezirkskommissäre, den Urhebern der im Umlauf befindlichen „contrerevolutionären Reden und lügenhaften Gerüchten" nachzuspüren.[2]) Das Volk jedoch verfolgte die Vorgänge in den Urkantonen mit steigendem Interesse. Es hielt die Urschweizer für unüberwindlich und den Augenblick zum Abschütteln des fränkischen Joches für günstig. Und als nun die Nachricht von Mund zu Mund flog, dass die Unterwaldner ins Haslital und die Zuger bis Wohlen vorgestossen, dass Reding (am 29. April) sich Luzerns bemächtigt und ihm die Kanonen abgenommen, dass er bei Rothenthurm und am Morgarten (am 2. Mai) die Franzosen geschlagen habe, da wuchs die Zuversicht, und als der Einbruch der Franzosen am Etzel und die Plünderung des Klosters Einsiedeln bekannt wurde, gingen die tollsten Gerüchte um: Der Schatz von Einsiedeln sei auf zwanzig Wagen fortgeführt worden. Jetzt, so hiess es, müsse man die Urschweizer unterstützen. Zwar fehlte eine zielbewusste Führung, aber der Groll machte blind. Auf Verabredung hin hieben die jungen Leute in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai in den Gemeinden Erlinsbach, Stüsslingen, Lostorf, Trimbach die Freiheitsbäume nieder. Das geschehe in jedem Dorfe, raunte man sich zu, man werde auf Olten Sturm laufen und die Patrioten und die französische Garnison niedermachen; Solothurn sei von den umwohnenden Bauern schon eingenommen; wer nicht Sturm laufe, werde ermordet werden. Die Führer- und Planlosigkeit machte sich aber sofort geltend. Als ein V. Soland am 7. Mai in Trimbach Sturm läuten und Meldereiter in die Gösgergemeinden zum gemeinsamen Sturmlauf nach Olten abschicken wollte, wurde er verprügelt. Nur in Wangen und Umgebung hatte der Gerichtssäss Joseph Husy einige Mannschaft zusammengebracht. Diese war grösstenteils unbewaffnet; einige Männer hatten Säbel umgeschnallt. Unglücklicherweise geriet der französische Oberkommissär Mengaud, der sich eben auf der Reise von Solothurn nach Aarau befand, in die gestikulierende Menge hinein. Er trug keinerlei militärische oder sonstige Abzeichen, war auch nur von zwei Dienern begleitet. Da er nicht wusste, was der Auflauf wollte, nahm er seine Pistole zur Hand. Niemand be-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 49; 67, Mai 2. „...die Auswanderung der jungen Leute, die aus den Distrikten Olten und Balsthal den Ländern zuziehen sollen".

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 59.

lästigte ihn. In Olten fand er aber die Patrioten in Angst und Aufregung und machte in Aarau sofort Anzeige.

Hier hatte man bereits von den Vorfällen in den Gemeinden des Gösgeramtes Kenntnis. Augenblicklich wurde Grossrat Josef Hammer als Kommissär nach Olten geschickt.[1]) Die Gemeinden wurden in ihrer Gesamtheit und unter Androhung militärischer Exekution haftbar gemacht für die Anzeige der Uebeltäter und die Wiederaufrichtung der Freiheitsbäume innerhalb sechs Stunden. Aber die Hauptschuldigen waren zum Teil bereits über die nahe Schweizergrenze ins Fricktal geflohen. Eine französische Truppe von sieben Mann zog unter Führung des Weibels von Olten nach Wangen, um den Joseph Husy, den Urheber des Auflaufs im Gäu, gefangen zu nehmen. Aber diese Truppe wurde von den zusammenlaufenden Wangnern angegriffen und in die Flucht gejagt. Sie hatte nur den Felix Husy fangen können, der versucht hatte, junge Männer zu gewinnen, „um der Muttergottes von Einsiedeln zu Hilfe zu ziehen". Sofort machte sich jetzt in Aarau eine freiwillige Grenadierkompagnie mit einer Anzahl Reiter auf und besetzte das Dorf Wangen.[2])

Am 8. Mai beschäftigten sich die Gesetzgebenden Räte mit der Angelegenheit. Sie wussten nur zu gut, dass die Bewegung durch das ganze Land ging. Unter der Parole: „Es lebe das Vaterland, es lebe die Freiheit", beschlossen sie, ernste Massregeln zu ergreifen. An den Bewohnern, die sich hervorgewagt, sollte ein Exempel statuiert werden.[3]) Ein französisches Bataillon, das von Basel her im Anmarsche war, wurde in die Gösgergemeinden und nach Wangen beordert, wo es so lange verbleiben sollte, bis die Schuldigen bestraft und die öffentliche Ruhe wieder hergestellt sei. Der Regierungsstatthalter von Solothurn wurde aufgefordert, die Ruhestörer sofort aufgreifen und durch das Kantonsgericht aburteilen zu lassen.[4])

Am Nachmittag des 9. Mai besetzten die französischen Truppen die ihnen bezeichneten Gemeinden. Der französische Kommandant Martillière richtete dabei folgende drohende Proklamation ans Solothurner Volk: „Ich habe vernommen, dass die Oligarchie, immer bereit, die Unwissenheit des Volkes zu benützen, eben einen Aufruhr zu Olten ausgesponnen. Dieses irregeführte Volk hat sich des grössten

[1]) Jos. Hammer, 1752—1814. Vgl.: H. D. [Hugo Dietschi]: Aus alt Olten zur Patriotenzeit.
[2]) Gösgen- und Oltenschreiben 1798. Prot. d. VK. 1798, II., 86. Akten I, 1017 f.
[3]) Akten I., 1071 ff., 842.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 7, Mai 9.

Frevels schuldig gemacht und den Freiheitsbaum umgehauen. Das ist die erste Wirkung der Verrätereien und Hinterlistigkeiten, so die Oligarchen und Priester anstiften. Doch diese sollen sich nicht einbilden und glauben, dass, nachdem sie etwelche Unglückliche ohne Unterricht, ohne Begriffe unterjochet, es ihnen gelingen werde, noch andere irrezuführen ..."[1]) Die solothurnische Verwaltungskammer aber wiederholte den Befehl, dass jeder Bürger die dreifarbige helvetische Kokarde trage, und liess von jeder Kanzel verkünden, wer keine Kokarde trage oder eine andere, als die vorgeschriebene, werde „als öffentlicher Ruhestörer" angesehen und bestraft werden.[2])

Zeltner war in diesen Tagen in nicht geringer Aufregung. Nicht bloss wegen der ausgebrochenen Unruhen, sondern auch wegen des französischen Kriegskommissärs Rouhière. Allen Abmachungen zum Trotz verkaufte dieser eben jetzt einen grossen Vorrat an Gewehren und eisernen Geräten, die zum Teil für Brücken, öffentliche Gebäude etc. bestimmt waren, aus dem Zeughause zu Solothurn an das Volk. Schon am 8. Mai hatte Zeltner durch den Justizminister beim helvetischen Direktorium darüber Klage geführt und Rouhière einen „wegen seiner groben Schreiben und willkürlichen Vexationen bekannten Erzaristokraten" genannt und beigefügt, „die Veräusserung von Waffen an Leute, die Satteliten des Fanatismus und der Oligarchie seien, erscheine sehr unpolitisch".[3])

Am 9. Mai morgens um drei Uhr erhielt Zeltner die Aufforderung des Direktoriums und traf sofort die gewünschten Massnahmen. Er liess auch die Wirtschaften der Stadt nach verdächtigen Personen absuchen und gab Befehl, im ganzen Kanton nach solchen zu fahnden. Ihm schienen freilich die Aristokraten die Alleinschuldigen auch an diesen Unruhen zu sein. Darum gab er Befehl, „alsobald einige von denen verdächtigen Mitgliedern der alten Oligarchie und den einen oder andern fanatischen Priester festzumachen und ihre Papiere zu untersuchen". Um sechs Uhr des gleichen Morgens berichtete er dem Direktor Oberlin bereits von seinen Schritten. Seine Auffassung und seine Gesinnung leuchten in seinem Schreiben unverhüllt durch: „Die unglücklichen Kriegskontri-

[1]) Miscell. Solod. II., Nr. 11. — Unterstatthalter Disteli beklagte sich, dass Martillière in seiner Proklamation die Gemeinde Olten nenne, statt Erlinsbach. Die VK. beschloss, dass die Stelle durch einen zweiten Anschlag klar gestellt werden müsse. Prot. d. VK. 1798, II., 97, Mai 16.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 86, Mai 9. — Am 11. Mai wurden „zwei Wagen voll" Bauern aus den Gemeinden um Olten, am 13. Mai weitere neun Bauern von Wangen und Bonigen nach Solothurn in Verhaft geführt.

[3]) Akten I., 842.

butionen sind an diesen Unruhen auf dem Land meistenteils schuld, weil sie den Oligarchen Prätexten in die Hand geben, aufs Land zu gehen, um Geld aufzutreiben. Diese künden aber, wie man bald sehen wird, zehnmal mehr ab, um Missvergnügte zu machen, bedrohen die Bauern, sie an eine Gant zu treiben, und bewirken beim Landmann Jammer und Verzweiflung. Ich dachte es beim Eintritt der Franzosen (und das gewiss ohne Rachgier gegen unsere Verfolger zu haben): der allzu grosse Moderatismus ist ebenso gefährlich und unpolitisch, als das blutige System von Robespierre grausam war. Jede Extremität missfällt mir. Unterm Prätext von Menschenliebe liess man alle Ungeheuer der alten Regierung, welche uns unzählige Unglücke mutwillig auf den Hals gezogen, ganz grossmütig leben. Aber man nahm ihnen ihr Geld, um sie zur Verzweiflung zu bringen und Contrerevolutionen zu gebären. Hätte der gerechte Rächerarm den schlimmsten davon ihre gefährlichen Köpfe zum Beispiel für andere weggeschlagen, ihren verunglückten Weibern und Kindern aber ihr Geld gelassen, so wäre alles ruhig. Ich wünschte, man möchte ein Mittel erfinden, der Abkündung dieser Kapitalien Einhalt zu tun. Anderseits wäre eine zweite Entwaffnung höchst notwendig. Das erste Mal sind die Satteliten der Oligarchen nicht recht entwaffnet worden, und seither hat sie der hübsche Rouhière durch den unnötigen Verkauf der Waffen im Zeughaus wieder bewaffnet. Die Namen der inzwischen zu arretierenden verdächtigen Leute sind: Pfarrherr Bieler von Oberdorf, ehemaliger Jungrat Gibelin, Jungrat Franz Sury, Jungrat Franz Gugger und der rote Flupfluger von Neuendorf".[1])

Das Direktorium verlangte von der Verwaltungskammer Auskunft über die Geldabkündungen auf dem Lande, ordnete sofort die neue Entwaffnung des Solothurner Volkes an, von der nur die zuverlässigen Patrioten ausgenommen werden sollten, und ersuchte General Schauenburg dringend, dem Waffenverkaufe in Solothurn ein Ende zu machen: „Die Ehre des französischen Namens, das Wohl der werdenden Republik und ohne Zweifel auch Ihr eigenes Herz vereinigen sich zu dieser Bitte", schrieb sie ihm.[2])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 9—11. — Ausser den fünf Männern, die Zeltner in seinem Schreiben nannte, liess er noch folgende aus der Stadt arretieren: die Brüder Peter Glutz und Anton Glutz, gew. Landvogt zu Falkenstein; Gibelin, gew. Aidemajor in Frankreich; Wallier; Gerber; drei Brüder Major, Hauptmann und Ritter Karrer; Viktor Glutz-Blotzheim, gew. Landvogt zu Gösgen; Ubald von Roll, gew. Landvogt zu Bechburg; Grimm, gew. Schultheiss zu Solothurn; Bass, gew. Schultheiss zu Olten; Georg Tschann, gew. Jägerhauptmann; Balthasar Fuchs, Bäcker; Thomann, Lehenwirt im Gasthaus zum „Löwen".

[2]) Akten I., 843, Mai 9.

Die Geldabkündungen waren nicht von so grossem Belang.[1]) Die sofortige Untersuchung bei den eingezogenen Aristokraten ergab nichts Beschwerendes. General Schauenburg befahl sofortige Einstellung der Zeugverkäufe.[2]) Rouhière aber bezichtigte den Regierungsstatthalter des Stolzes und klagte über Verleumdung,[3]) und Rapinat deckte ihn und verlangte für ihn Genugtuung.[4])

2. Die Wegnahme des solothurnischen Staatsschatzes. Ablieferung des zweiten Fünftels der Kriegskontribution.

Die französischen Kommissäre nützten die durch die Unruhe im Solothurner Volke geschaffene Lage skrupellos aus.

Mit aller Brutalität verlangten Rouhière und Rapinat jetzt die Erlegung des zweiten Fünftels der Kriegskontribution. Die Verwaltungskammer beeilte sich, vor allem die Zünfte zur raschen Erlegung ihrer Betreffnisse aufzufordern. Am 9. Mai, als eben die neuen Besatzungstruppen einrückten, kamen sie der Aufforderung nach. Die Schiffleutenzunft z. B. lieferte 200 Louisdors in bar und ihr ganzes Silbergeschirr ab.[5]) Die Beiträge sämtlicher Zünfte stiegen auf 17'620 Liv. 7 S. 10 D. Die St. Annabruderschaft steuerte 2'400 Liv. bei. Doch waren das Kleinigkeiten, gemessen an den 400'000 Liv., die jetzt eingehen sollten. Zwar schenkte Rapinat den vom Unterstatthalter Brunner empfohlenen Verwandten, dem Jungrat Roggenstiel, der Frau Alträtin Degenscher und einem Fräulein Zeltner, ihre Quoten, die übrigen „Contribualen" aber erhielten vermehrte Einquartierung. Vom Lande ging wenig gekündetes Geld ein, und bei der allgemeinen Geldknappheit war auch wenig zu erwarten. Bereits hatte darum die Verwaltungskammer, die wohl einsah, dass die „Contribualen" ausser stand seien, ihre Betreffnisse einzuzahlen, den französischen Regierungskommissär wiederholt gebeten, er möchte den Zahlungspflichtigen gestatten, unter ihrer Aufsicht einige der unter Sequester liegenden Güter zu verkaufen.[6])

Während die bedrängten Aristokraten sich bemühten, Käufer zu finden, verlangten die französischen Kommissäre ungestüm die Herausgabe der Staatskasse und setzten bereits den 13. Mai als den Tag zu

[1]) Zwischen dem 23. April und dem 11. Mai fanden 19 solcher Kündigungen statt im Gesamtbetrage von 18'680 Fr. B.-A. Helvetik, Bd. 837, 17 ff.
[2]) Akten I., 847, Mai 12.
[3]) Akten I., 843, Mai 11.
[4]) Akten I., 848, 850, Mai 12. u. 14.
[5]) Prot. d. Schifferzunft II., 114, Bürgerarchiv.
[6]) Copeyen 1798, 100, 101.

ihrer Wegführung durch Kommissär Barbier fest. Die solothurnischen Behörden machten alle Anstrengungen, um sie zu retten. Regierungsstatthalter Zeltner teilte die Angelegenheit in aller Eile dem Direktor Oberlin in Aarau mit, der das Direktorium aufmerksam machte. Das Direktorium fand, dass es sich selbst und dem Vaterlande es schulde, kein Mittel unversucht zu lassen, um diese Gelder der Gier der französischen Agenten zu entziehen und der Nation zu erhalten. Es sandte einen Eilboten an den Regierungsstatthalter in Solothurn mit dem Befehl, sofort das helvetische Nationalsiegel neben das Siegel des französischen Kriegskommissärs auf die Kasse zu legen und von diesem Befehl und seinem Vollzuge den französischen Kommissären oder dem Platzkommandanten Mitteilung zu machen. Es sandte auch einen ausserordentlichen Kurier zum helvetischen Geschäftsträger nach Paris, meldete ihm die neuen Gewalttaten der französischen Agenten, wies auf die unheilbaren Uebel hin, die diese der Republik verursachten und sprach die Hoffnung aus, dass jene Stelle in Paris, auf die sich die Agenten stets beriefen, diesen Missbräuchen endlich ein Ende machten. Es benachrichtigte ferner den Minister Mengaud und bat ihn, seine Schritte bei der französischen Regierung durch eine lebhafte Schilderung der tatsächlichen Not zu unterstützen. Ueberdies gab es dem General Schauenburg und dem Regierungskommissär Rapinat Kenntnis von seinen Schritten und schliesslich machte es von all seinen Massnahmen den Gesetzgebenden Räten Mitteilung. Der Grosse Rat war mit diesen völlig einverstanden, und der Regierungsstatthalter von Solothurn beeilte sich, das Siegel auf die Kasse zu legen.[1])

Die Vorstellungen des schweizerischen Gesandten in Paris wurden von Reubel, dem Präsidenten des Direktoriums, mit Hohn aufgenommen. Zu dem Hinweise auf die Brutalitäten Rouhières in Solothurn machte er am 20. Mai die giftige Bemerkung: „Ich weiss, dass Solothurn, das auf die Gegenrevolution, auf den Erfolg der Kleinen Kantone, auf die Hilfe Oesterreichs, auf die Auflösung des Gesetzgebenden Corps Helvetiens rechnete, versuchte, die Kontributionen zu umgehen, so dass die Bezahlung erpresst werden musste und man erst nach der Niederlage der Aufständischen etwas erhielt.[2]) Ist es etwa diese Niederlage, die man beweint?“[3]) Schon am 21. Mai nachmittags ein Uhr erschien der Kommissär Barbier, begleitet von einem Offizier und sechs

[1]) Akten I., 847, 848.
[2]) Diese Darstellung widerspricht den Tatsachen.
[3]) Akten I., 1226.

Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett im Rathause. Sie erbrachen ohne weiteres das helvetische Siegel des Staatsschatzes, öffneten die Kasse und machten sich über das Geld her; sogar die Soldaten griffen in die Geldsäcke und füllten ihre Taschen. Empört über ein solches Verfahren liessen die Mitglieder der Verwaltungskammer den Kommissär und die Soldaten allein und gingen davon. Der Schatz — er enthielt in Gold, Silber und Kleingeld noch etwas über eine halbe Million[1]) — wurde auf einen Wagen geladen und am 22. Mai mit vier Pferden unter Begleitung von 25 Husaren nach Zürich abgeführt.[2]) Der Zorn und die Erbitterung über diese Tat waren allgemein. Die Verwaltungskammer sandte eine eigene Deputation nach Aarau, um dem helvetischen Direktorium umständlichen Bericht zu geben. Der Regierungsstatthalter meldete den Vorgang schriftlich; es sei endlich Zeit, fügte er bei, diesen Gewalttaten ein Ende zu machen, die sich unter verschiedenen Vorwänden und Formen täglich wiederholten im Gegensatz zu den Prinzipien der Loyalität und Freundschaft, die die französische Regierung beseelten. Das helvetische Direktorium wies den Gesandten in Paris an, gegen diese Willkürakte, die allen früheren Verheissungen widersprächen, Beschwerde einzulegen.[3])

Schon bald nach der Versiegelung der Staatskasse durch den französischen Regierungskommissär hatte die Verwaltungskammer an diesen „im Namen der leidenden Menschheit" die Bitte gestellt, ihr für die Armen eine kleine Summe Geldes zu lassen, wenigstens um die dringendste Not zu lindern[4].) Rapinat hatte die Zusicherung gegeben, dass sie 9000 Livres zu diesem Zwecke bekommen werde. Die bei der gewaltsamen Wegnahme der Kasse anwesenden Vertreter der Verwaltungskammer, von Roll und Graf, erinnerten Barbier an diese Zusage. Er habe keine Weisung, entgegnete dieser, es solle ein Mitglied mit nach Zürich kommen und dort das Geld in Empfang nehmen. Nach den empörenden Vorgängen brachte aber keiner der beiden Männer diesen Schritt über sich. Am 23. Mai wandte sich darum die Verwaltungskammer schriftlich an Rapinat, erinnerte ihn an seine Zusage und bat, die Summe nun vom zweiten Fünftel der Kontribution abziehen zu dürfen. Die dafür eingegangenen Gelder seien zwar noch unbeträchtlich, fügte

[1]) 493 Mark in Gold, 3259 Mark in Silber, 978 Mark in Nickel = ca. 547'000 Fr. n. W.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 117. — Am 22./23. Mai wurde der bernische Staatsschatz auf fünf Wagen über Solothurn und Aarau weggeführt.

[3]) Akten I., 853, 855, 856.

[4]) Copeyen 1798, 106, Mai 5.

sie bei, sie werde sich aber möglichst bemühen, noch mehr zusammenzubringen, und sich zur Pflicht machen, nächste Woche das Ergebnis einzusenden.[1]) Aber die Anstrengungen der Verwaltungskammer hatten geringen Erfolg. Auf die zum Kauf ausgebotenen Güter der Kontribuabeln wurden so niedrige Angebote gemacht, dass sie selbst für besser fand, vom Verkaufe abzustehen. Am 6. Juni sandte sie ihr Mitglied von Roll mit den eingegangenen Geldern an Regierungskommissär Rapinat nach Zürich. Diese beliefen sich mit Einschluss der für die Armen zugesagten 9000 Livres noch auf 62'910 Liv 3 Sols.[2]) „Bürger Commissär", schrieb die Verwaltungskammer im Begleitbrief, den sie von Roll mitgab, „wir haben alle Mittel aufgeboten, um Ihnen mehr schicken zu können. Allein auf einige Güter von Contribualen, die verkauft werden sollten, wurde kaum die Hälfte ihres Wertes geboten. Von Ihrer Grossmut allein hängt es ab, ob so viele Familien ganz brotlos, oder ob sie durch Ihre Fürsprache bei der Grossen Nation Nachlass ihrer Contributionsanteile erhalten werden".[3])

Rapinat anerkannte die Arbeit der solothurnischen Verwaltungskammer. Er gab die zur Sicherstellung der Kontribution ausgehobenen solothurnischen Geiseln frei, nur sollten sie vorläufig unter Aufsicht der Verwaltungskammer bleiben. In dem Schreiben, in dem General Schauenburg am 13. Juni dem helvetischen Direktorium diese Gunstbezeugung mitteilt, hebt er hervor, der französische Regierungskommissär habe die Heimkehr erlaubt mit Rücksicht auf die missliche Lage dieser Geiseln und den Eifer, den die solothurnischen Behörden für die Eintreibung des ersten Fünftels der Kriegskontribution bewiesen hätten. Er hoffe, dass die gleiche Gunst bald auch auf die Geiseln der anderen Kantone ausgedehnt werden könne.[4])

Dass man trotz dieses Entgegenkommens in Solothurner Kreisen auf die französischen Kommissäre schlecht zu sprechen war, liegt auf der Hand. Aber als ein Cartier sich über Kommissär Barbier ein lautes Wort erlaubte, beeilte sich die Verwaltungskammer, ihm eine Rüge zukommen zu lassen, „da ihr zur Beibehaltung guter Harmonie mit der französischen Republik daran liege, dass die ihren Agenten gebührende und verdiente Achtung von niemandem geschmälert werde".[5]) Wir ste-

[1]) Copeyen 1798, 134.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 442.
[3]) Copeyen 1798, 151. Vgl. 175, Verdankung der Spende für die Armen, die verteilt worden sei.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 19.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 159, Juni 23.

hen ja in den Tagen der brutalsten französischen Militärherrschaft, in denen Rapinat wie ein Diktator Direktoren absetzte und ernannte, und in denen selbst diese Gewaltakte von den höchsten helvetischen Behörden noch beklatscht wurden.[1]) Wir begreifen den Zorn Abbé Schmids, der seinem Freunde Senator Lüthy nach Aarau schrieb: „Wenn das so fortgeht, so wird der Name der helvetischen Republik ein sinnloses, lächerliches Wort; die Schweiz wird bald einer änetbergischen Vogtei gleichen, wenn es doch den fr[anzösischen] Kommissärs noch belieben wird, wie demokratische Landvögte und nicht gar wie Paschas mit Helvetien zu handeln!"[2])

3. Neue Requisitionen aller Art. Die wachsende Geldnot.

Obwohl der vom Kantonsgericht sofort durchgeführte Kriminalprozess zeigte, dass die Gärung in den Gäu- und Gösgergemeinden von „weniger Wichtigkeit" war,[3]) so zogen die Franzosen die vermehrte Besatzung doch nicht zurück, sondern richteten sich bleibend ein.

Schon die provisorische Regierung hatte den Ambassadorenhof und das Gymnasium[4]) zu Kasernen hergerichtet, und die Familien in der Stadt hatten diese in der Hoffnung, dadurch von Einquartierungen in den eigenen Häusern verschont zu bleiben, willig mit Wäsche und Decken ausgestattet. Jetzt hatte die Stadt ein starkes Bataillon, über 750 Mann, dauernd in denselben einquartiert. Ein zweites Bataillon war in Biberist und Umgebung untergebracht. Ein drittes lag in Olten und den benachbarten Dörfern.[5])

Das war aber noch nicht die ganze Last, die unser Kanton in diesen Zeiten zu tragen hatte. Infolge der dauernden Gärung in der Zentralschweiz zogen beständig französische Truppen hin und her. Die Hin- und Hermärsche gingen zu einem grossen Teile durch unsern Kanton und brachten immer wieder, oft täglich, neue Einquartierungen. In der Stadt Solothurn wies man die Ankömmlinge so viel als möglich zu ihren Kameraden in die beiden Kasernen. Aber wegen deren beschränktem Raume hatte noch fast jede Familie Soldaten in ihr Haus aufzunehmen; vor allem bedachte man die aristokratischen Familien damit und wies ihnen mit Vorliebe die Offiziere zu. In den Dörfern an den Verkehrsstrassen lagen oft in allen Scheunen Truppenteile. An

[1]) Akten II., 287, Juni 21.
[2]) Brief v. 23. Juni 1798, a. a. O. 2, Bd. 301.
[3]) Bürgerarchiv, Prot. d. Gemeindekammer I., 76 ff.
[4]) Das ehemalige Jesuitenkollegium.
[5]) Vgl. Copeyen 1798, 237, 251, 255.

einzelnen Orten stauten sich die Truppen, so in Balsthal, wegen des Ueberganges über den obern Hauenstein, vor allem in Olten, wegen des Ueberganges über den untern Hauenstein auf der einen und des Ueberganges über die Aare auf der andern Seite. Das kleine Städtchen, das um diese Zeit 170 stimmfähige Bürger zählte, seufzte oft schwer unter dieser Last. So klagte die Stadtverwaltung z. B. Ende Mai 1798, dass es den Stab der 38. Halbbrigade, eine Kompagnie Grenadiere, zirka 20 Musikanten, ein Detachement schwere Reiter, verschiedene Ordonnanzen, das grosse Postbureau der Rhein- und Moselarmee mit allen ihren Chefs, zwölf Angestellten, zwölf Läufern, 25 Postillons und 56 Pferden, zu beherbergen und zu verpflegen habe. „Ueberdies", so heisst es, „haben wir einen unbegreiflichen Durchpass, welcher durch vier zusammenkommende Hauptstrassen täglich mit Truppen angefüllt ist".[1])

Weitere Lasten bekam Solothurn infolge besonderer Umstände zu tragen. Die französische Heeresleitung hatte Solothurn zum Artillerie- und Munitionssammelplatz ausersehen. Darum kamen die Kriegsfuhren von allen Seiten, auch wenn sie einen Umweg zu machen hatten,[2]) hier zusammen und stauten sich hier.[3]) Die Stadt Solothurn hatte im Zusammenhang damit eine Menge von Militärarbeitern, wie Schneider, Schuster, Hutmacher usw. in ihren Mauern, dazu den französischen Kriegsrat und einen Teil der Militärpost.[4])

Für kranke Soldaten musste Solothurn auf Verlangen Schauenburgs auch noch eine Ambulanz, ein Militärspital, einrichten. Es benützte die Surysche Villa in der St. Josephsvorstadt dazu, da das Bürgerspital von einheimischen Leuten überfüllt war.

Mit aller Umsicht suchte die solothurnische Verwaltungskammer die Schwierigkeiten, die der Unterhalt so vieler Menschen und Pferde und der Transport so vieler Kriegsmaterialien und Nahrungsmittel verursachten, zu bewältigen. Unverbrüchlich hielt sie an dem Grundsatze fest, die Arbeit durch eigene vertraute Leute zu besorgen und fremde

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 55. Akten I., 874.

[2]) Vgl. Copeyen 1798, Mai 13. Die Verwaltungskammer ersuchte Schauenburg, er möchte doch die Kanonen aus den Kleinen Kantonen nicht über Aarburg und Solothurn, sondern auf dem kürzern Weg über Olten oder Aarwangen nach Hüningen transportieren lassen.

[3]) Copeyen 1798, 127. — Am Abend des 26. Mai langten 14 Wagen mit Haubitzenkugeln von Delsberg her in Solothurn an. Gegen Mitternacht des gleichen Tages kamen 25 Wagen mit Munition. Am 5. Juni kam der Rest der bernischen Artillerie, 14 Kanonen und drei Mörser, usw.

[4]) Copeyen 1798, 251.

Agenten abzuweisen.[1]) Mehlem zog die Distriktsstatthalter zur Mithilfe heran, baute die angelegten Magazine aus und suchte sie immer wieder mit Vorräten auszustatten. Letzteres war umso schwieriger, als die auch von der solothurnischen Verwaltungskammer verhängte Ausfuhrsperre am 9. Mai auf Befehl des Direktoriums, das sich auf die Einheit Helvetiens und die Freiheit von Handel und Verkehr berief, aufgehoben werden musste,[2]) und vom benachbarten Bernbiet dennoch nichts zu erhalten war. Aus den Magazinen konnten die einzelnen Gemeindeverwaltungen gegen Bezahlung die nötigen Nahrungs- und Futtermittel beziehen.

Für die Militärfuhren richtete Mehlem Pferdeparks ein in Solothurn, Balsthal und Olten. Der Park in Solothurn musste für die gewöhnlichen regelmässigen Fuhren 30, oft bis 60 Pferde zur Verfügung halten, dazu die nötigen Knechte und Wagen. Es hielt oft schwer, diese Pferde aufzutreiben. Die Gegenden um Balsthal und Olten hatten genug an der Last, die dortigen Stationen zu versehen. Die ehemalige Vogtei Lebern hatte „beinahe alle Pferde bei dem Einzug der französischen Truppen verloren und war daher eher im Fall, von den benachbarten Vogteien Hilfe und Unterstützung zu den notwendigen Landarbeiten zu begehren, als dass sie noch Pferde abgeben konnte". Die Vogtei Flumenthal war nie reich an Pferden. So hatten die Vogteien Kriegstetten und Bucheggberg zumeist für diesen Bedarf an Pferden aufzukommen.

Zu diesen gewöhnlichen Fuhren kamen noch ausserordentliche nach Hüningen und andern weit entfernten Orten, wozu oft 100—200 Pferde auf einmal zur Verfügung gestellt werden mussten. Hatten in solchen Fällen bisher die bernischen Aemter Wangen und Büren ausgeholfen, so verweigerten sie seit Mitte Mai auf Befehl der Verwaltungskammer in Bern jede Hilfe. Wir begreifen, wenn die solothurnische Verwaltungskammer klagt, sie habe bei all diesen Geschäften viel Verdruss und doch sei sie oft nicht imstande, den Befehlen der französischen Heeresleitung zu entsprechen.[3]) Und auch jetzt kam es trotz aller Vorsicht vor, dass die französischen Offiziere oder Unteroffiziere einmal auf der Fahrt

[1]) Copeyen 1798, 227.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 82, Mai 7.: „Aus keinem andern Beweggrund wurde von hiesiger Verwaltungskammer das Verbot der Ausfuhr aller Früchten, als Heu, Hafer, Strau, an unsere Nachbaren erlassen, als dem Begehren des B. Rouhière in Betreff der zu errichtenden Magazine zu entsprechen. Der Kanton Bern, der uns ganz umzingelt, hat nicht nur ein Verbot gleichen Inhalts gegen uns ergehen lassen, sondern das von unsern Commissären schon erkaufte und zum Teil schon abgeführte Heu mit Arrest belegt. Der Kanton Aargau tat das Gleiche, widerrief es aber am 5. Mai."

[3]) Copeyen 1798, 127. B.-A. Helvetik, Bd. 827, 35. Akten I., 867.

begriffene Fuhrleute zwangen, bis ins Innere Frankreichs weiter zu fahren, so dass sie wochenlang von zu Hause abwesend waren zum „unnennbaren Schaden" des Landbaues, bei dem in diesen Frühlingstagen selbst die dringendsten Arbeiten zurückbleiben mussten. Bisweilen wurden ihnen sogar die Pferde, einmal 27 miteinander, weggenommen.[1])

Bei den einquartierten und durchziehenden Truppen waren Diebstahl, Raub und Erpressung etwas Alltägliches.[2]) Aus den Kasernen von Solothurn verschleppten sie Betten und Lingen und verkauften sie unter der Hand. Dagegen wurden dann „alle Augenblicke sowohl die Gotteshäuser als einzelne Partikularen mit neuen Requisitionen belegt und gleichwohl nicht mit Einquartierungen verschont, so dass bald die einen und die andern sich auf die Gasse getrieben und der Not und Verzweiflung preisgegeben sehen". Aehnlich verfuhren die Soldaten mit den Rationen von Fleisch, Brot, Heu und Hafer, die die Stadt ihnen liefern musste; es ist höchst bezeichnend, dass die Gemeindeverwaltung auf die Idee verfiel, „diese vielen Rationen von den fränkischen Truppen unter der Hand wieder um denselben Preis zurückzunehmen"! Die Bürger Xaver Keller und Hieronymus Vogelsang trugen sich an, zum Besten der Gemeinde diesen Handel durch vertraute Leute besorgen zu lassen. „Zum Uebermass aller dieser Beschwerlichkeiten", so klagt die Munizipalität von Solothurn in einem Briefe vom 28. Mai ans helvetische Direktorium, „überschwemmen schon die Juden unter dem Titel freier Staatsbürger unsere Stadt und Landschaft, bringen den Bürger durch Betrug und Hinterlist um sein Eigentum und befördern durch ihre angeborenen Maklereien die hier immer gemeiner werdenden Diebstähle... Nur allgemeines, unabsehbares Elend kann die Folgen solch grosser Uebel sein und die Stelle der uns durch Frankreichs Waffen verheissenen Beglückung einnehmen, wenn nicht mit echt helvetischer Starkmut und Nachdruck diesen, der fränkischen Grossmut und versprochenen Freundschaft so sehr zuwiderlaufenden Unbilden entgegengearbeitet wird."[3])

[1]) Ende Mai wurde ein Teil einer Requisitionsfuhr, die Kanonen nach Hüningen führen musste, „willkürlich und gewalttätig" genötigt, bis nach Neu-Breisach zu fahren; bei der Rückkehr wurde sie bei Hüningen aufgehalten und die 27 Pferde beschlagnahmt. Rapinat liess gegen diesen „gegen alles Recht" verstossenden Willkürakt eine Untersuchung einleiten. Akten II., 130, 131.

[2]) Copeyen 126, Mai 16. — In der Stiftskirche zu Schönenwerd wurde am 22. Juli eingebrochen und der Tabernakel ausgeraubt. Am 13. November wurde einer der gestohlenen Kelche im Schachen zu Aarau hinter einer Hecke wieder aufgefunden. Prot. d. VK. 1798, II., 209, 424.

[3]) Bürgerarchiv Sol., Prot. d. Gemeindekammer, I., 76, 81, 83 ff. B.-A. Helvetik, Bd. 827, 69—71.

Auch aus andern Gegenden der Schweiz gingen dem Direktorium und den Gesetzgebenden Räten Ende Mai laute Klagen ein über die unerschwinglichen Requisitionen aller Art und die unerhörten Brutalitäten der französischen Soldaten. In den Gesetzgebenden Räten wurde lebhaft über diese Misstände debattiert. Ein Mitglied des Grossen Rates machte den Vorschlag, sofort 20'000 eigene, schweizerische Soldaten anzuwerben und auf eigene Füsse zu stehen. Der Solothurner Grossrat Trösch von Seewen erwiderte: „Ehe die Franzosen weggehen können, müssen wir uns das Zutrauen des Volkes verschaffen".[1]) Letzteres war nach all dem Vergangenen für die Patrioten nicht leicht, und zudem waren die Franzosen keineswegs gewillt, jetzt abzuziehen. Am 3. Juni unterbreitete der Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn dem Direktorium eine ausführliche Darlegung „des Elendes des Kantons und der Unmöglichkeit, in der er sich befinde, den unaufhörlichen, immer neuen Requisitionen zu genügen". Das Direktorium stellte diese und viele andere Beschwerden aus anderen Kantonen General Schauenburg zu und bat dringend um Erleichterungen.[2])

Die Vorstellungen bewogen General Schauenburg, eine Aenderung in der Kantonierung der Truppen vorzunehmen, verbunden mit einer Neuordnung der Verproviantierung, durch die ein Ausgleich in den Hilfsmitteln geschaffen werden sollte.[3]) Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung ernannte der helvetische Oberkriegskommissär Paravicini-Schulthess am 4. Juli 1798 den Solothurner Ludwig Schwaller zum Oberkommissär für die Lieferungen an das französische Militär im Kanton Solothurn. Damit war Georg Mehlem, der bisherige Militäragent des Kantons Solothurn, seines Amtes enthoben. Ungern liess die Verwaltungskammer ihn gehen. Sie dankte ihm in einem eigenen Schreiben für seinen unermüdlichen Fleiss und seine exakten Arbeiten, durch die er sich als wahrer Patriot ausgewiesen und um das Vaterland verdient gemacht habe.[4]) Mehlem hatte vorbildlich gearbeitet und vor allem so viel als möglich dafür gesorgt, dass für alle Lieferungen Bons abgefordert und sorgfältig aufbewahrt wurden.[5]) Das helvetische Direktorium sprach der Verwaltungskammer aufs neue seine Zufriedenheit über diese Vorsicht aus.[6]) Dem neuen Ober-

[1]) Akten II., 106.
[2]) Akten II., 130, 131.
[3]) Akten II., 132. Prot. d. VK. 1798, II., 163.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II. 203, Juli 19.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 217, Juli 27. Copeyen 1798, 227, Juli 28.
[6]) Akten II., 667. Prot. d. VK. 1798, II., 227, Juli 31.

kommissär Schwaller liess die Verwaltungskammer schon am 6. Juli die Verhaltungsmassregeln, die sie von ihm befolgt wünschte, zukommen: Es liege ihr alles daran, mit den Agenten der französischen Republik in Freundschaft zu stehen. Er möge deshalb freundlich und gefällig gegen sie sein; er solle die Bons wohl prüfen und gut aufbewahren, Lebensmittel nur gegen Contre-Bons verabfolgen, alle Dekaden[1]) darüber Rechnung stellen und diese genau revidieren und unterzeichnen lassen; bei der Einquartierung von Truppen solle er nach Billigkeit verfahren und auf eines jeden Vermögen und andere wichtige Umstände gebührende Rücksicht nehmen.[2])

Nach dem neuen Verproviantierungsplan sollte der Kanton Solothurn mithelfen, das Militärmagazin in Aarburg zu speisen. Die Verwaltungskammer wehrte sich zwar gegen diese Forderung, konnte sie aber doch nicht umgehen. Sie verlangte deshalb, dass als Entgelt das Militär in Olten aus dem Magazin in Aarburg bedient werde.[3]) Doch auch das wurde ihr abgeschlagen, da das Magazin in Aarburg ausschliesslich für den linken Flügel der französischen Truppen in der Schweiz bestimmt sei. Zum Glück war die Heu- und Fruchternte im Sommer 1798 im Kanton Solothurn ausserordentlich gut ausgefallen.[4]) Aber die Verwaltungskammer musste bitten, ihr für den Transport nach Aarburg Fuhrwerke oder Schiffe zur Verfügung zu stellen, da ihr die notwendigen Pferde fehlten und die eigenen Schiffe zu gross waren, um den untern Teil der Aare zu befahren.[5]) So hatte der neue Verproviantierungsplan dem Kanton Solothurn statt Erleichterung nur neue Lasten gebracht.

Die solothurnische Verwaltungskammer hatte sich bisher Mühe gegeben, die Ankäufe, die sie für die französischen Truppen machte, zu bezahlen, resp. die dafür ausgestellten Gutscheine einzulösen. Aber die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel gingen bei der Aussaugung des Landes durch die französischen Kommissäre rasch zur Neige. Schon am 21. Mai hatte sie dem Senator Lüthy mitteilen müssen, sie könne ihm seinen Gehalt einstweilen nicht ganz bezahlen.[6]) Zwei Monate spä-

[1]) Die französische Revolution hatte eine neue Zeitrechnung mit einer zehntägigen Woche eingeführt.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 181.

[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 172, 211. Konzepten 1798, 186, Juli 2; S. 220, Juli 17; S. 221, Juli 25.

[4]) Konzepten 1798, 231, Juli 28.

[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 225. Konzepten 1798, 243, August 1.

[6]) Copeyen 1798, 132.

ter wusste die Verwaltungskammer das für die Lieferungen ans Militär notwendige Geld kaum mehr aufzutreiben. Aber auch andere Kantone und die helvetische Republik selbst waren in Geldnot, und zwar so, dass die Gesetzgebenden Räte sich gezwungen sahen, mit dem französischen Regierungskommissär Rapinat wegen eines Darlehens von 350'000 Fr. in Unterhandlung zu treten. Rapinat war bereit, das Darlehen aus den Kriegskontributionen zu gewähren und dem Direktorium hiezu unter anderem aus den „ersten zwei Fünfteln" der solothurnischen Kontribution 50'000 Fr. zuzuweisen. Es sollte die Gelder aber selbst zu erhalten suchen. Am 26. Juli wurde der Vertrag von den Gesetzgebenden Räten genehmigt. Schon während der Unterhandlungen, am 19. Juli, hatte das Direktorium die Verwaltungskammer von Solothurn um Auskunft ersucht, wie viel von den zwei ersten Fünfteln bar vorhanden sei und wie bald der Rest der Kontribution eingehen werde.[1]) Die solothurnische Verwaltungskammer war nicht geneigt, das Geld, das von den Kontribuabeln noch etwa herauszupressen war, andern Kantonsbehörden zu überlassen. Wenn dieses Geld für Requisitionszahlungen verwendbar ist, sagte sie sich, so könne sie es selbst dafür gut genug brauchen.[2]) In diesem Sinne antwortete sie am 28. Juli dem Direktorium: Schon mehrmals sei ihr Hoffnung gemacht worden, dass der ganze Rest der Kontribution geschenkt werde, oder dass höchstens noch die ausstehenden Teile des zweiten Fünftels verlangt würden. Dennoch habe die Verwaltungskammer bei den Kontribuabeln auf Bezahlung gedrängt, bisher aber nicht mehr als 2000 Livres erhalten, und es werde auch schwer sein, das übrige beizubringen. Hiebei könne sie aber nicht verhehlen, dass sie die französischen Truppen nicht mehr ohne einen Zuschuss erhalten könne. In den letzten 14 Tagen hätten die Kosten dafür rund 40'000 Livres betragen. Auf Begehren von Kommissär Paravicini-Schulthess habe sie 100 Mütt Korn und 150 Mütt Hafer zur Anlegung eines Magazins nach Aarburg gesandt. Sie sollte noch 1000 Zentner Heu dahin schicken, habe aber kein Geld dafür. Auch die eigenen Magazine könne sie nicht mehr auffüllen. Sie ersuche daher um Zuweisung von 50'000 Livres.[3]) Das Direktorium bevollmächtigte die solothurnische Verwaltungskammer aber nur, die Hälfte der von Rapinat auf die Kontribution von Solothurn angewiesene Summe, also 25'000 Livres, für die eigenen Bedürfnisse zu ver-

[1]) Akten II., 620—622.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 209, Juli 22.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 217, Juli 27. Copeyen 1798, 230, Juli 28.

wenden; die andere Hälfte habe sie zur Verfügung des Direktoriums zu halten. Der Verwaltungskammer waren die Schwierigkeiten des Einzugs der Kontributionsgelder noch lebhaft in Erinnerung; für andere Leute wollte sie diese nicht nochmals durchkosten. Sie könne nicht finden, schrieb sie darum dem Direktorium, dass der Bezug der Kontribution in die Verwaltung einschlage; laut dem Erlass von Lecarlier habe sie nur die Verteilung zu machen; die Eintreibung stehe eher den vollziehenden Behörden zu; sie wünsche also sehr, dieser Last enthoben zu werden.[1]) Das Direktorium ging aber über diese Zumutung ohne weiteres zur Tagesordnung über.[2]) So blieb der Verwaltungskammer nichts anderes übrig, als die unangenehme Aufgabe wiederum selbst an die Hand zu nehmen. Sie vermochte aber nicht mehr als einige tausend Livres herauszubringen, die sie zur Bestreitung der eigenen Requisitionskosten verwendete.[3])

Die Klagen über die Last der Einquartierungen und das rücksichtslose Benehmen der französischen Soldaten waren nicht mehr verstummt. General Schauenburg berief sich in einer Zuschrift ans helvetische Direktorium Ende Juni darauf, dass er seit dem Eintritt in die Schweiz die Verwaltungskammern aufgefordert habe, für die französischen Soldaten Kasernen einzurichten. Geeignete Orte dafür seien Freiburg, Bern, Solothurn, Aarburg und Zürich. Sie könnten 10'000 Mann aufnehmen. Davon dachte er Solothurn 1500 Mann zu.[4]) Sofort verlangte das Direktorium von der solothurnischen Verwaltungskammer zu wissen, welche Gebäude in der Stadt Solothurn zu Kasernen für 1500 Mann eingerichtet werden könnten. Die Verwaltungskammer antwortete am 1. August, dass längst der ehemalige Ambassadorenhof und das Gymnasium dazu hergerichtet seien, in ersterem lägen zur Zeit 800, in letzterem 200 Mann und trotzdem hätten fast alle Bürger infolge der „allzu vielen" Durchmärsche Einquartierungen zu ertragen. Die Abnahme eines Bataillons, deren der Kanton seit langer Zeit drei habe, würde den Bürgern zu Stadt und Land grosse Erleichterung bringen.[5]) Acht Tage später bestürmte die Verwaltungskammer die Generäle Schauenburg und Jourdain, zum mindesten die zahlreichen Militärarbeiter oder den Kriegsrat aus der Stadt Solothurn wegzunehmen.[6])

[1]) Copeyen 1798, 248, August 3. B.-A. Helvetik, Bd. 837, 33.
[2]) Akten II., 694, 695.
[3]) Vgl. Prot. d. VK. 1798, II., 442.
[4]) Akten II., 667, Juli 27.
[5]) Copeyen 1798, 237.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 236, Aug. 8. Copeyen 1798, 258, Aug. 9.

Die Einquartierungen hatten unterdessen zu Reibungen unter der Stadtbürgerschaft geführt. Zwar hatten die Patrioten von Anfang an einen kleinen Teil dieser Last übernommen, im grossen und ganzen aber schoben sie diese als etwas Selbstverständliches den ehemals regierenden Familien zu. Diese waren aber allmählich so ausgepresst, dass sie sich möglichst einschränken mussten. Oft zogen zwei und drei verwandte Familien in ein Haus zusammen und führten einen gemeinsamen Tisch. Sie wurden deshalb von dem neuen Militärkommissär Schwaller, dem die Verwaltungskammer anlässlich der Uebernahme seines Amtes billige Berücksichtigung der Verhältnisse eines jeden Bürgers aufgetragen, bei der Zuteilung der einzuquartierenden Soldaten und Offiziere auch nur als eine Familie behandelt. Infolgedessen bekamen die Patriotenfamilien eine entsprechend grössere Zahl von französischen Soldaten zugewiesen als bisher. Sie beschwerten sich darüber beim helvetischen Direktorium und verlangten Enthebung von dieser Bürde. „Wir glauben", schrieb Buchdrucker Gassmann im Namen seiner Freunde, „weder der Billigkeit noch der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, wenn wir Sie bitten, uns gänzlich jener Last zu entheben, die wir gleich anfangs nur aus Mitleiden und Liebe für unsere Mitbürger auf uns nahmen, und die man uns jetzt als Patrioten, als Anhängern des neuen Freiheitssystems und der Franken, die wir selbst hieher berufen haben sollen, mit jedem Tag noch zu erschweren sucht. Denn nebstdem dass diese Truppen weder durch uns, sondern vielmehr zur Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Vereitlung oligarchischer Komplotte und aufrührerischer Bewegungen hier sich aufhalten, nebstdem, dass sie zugleich bestimmt sind, durch ihren Aufenthalt ihre und unsere Feinde, die Oligarchen und ihre Werkzeuge, für einen Krieg zu bestrafen, den sie ebenso unbesonnen der ganzen Schweiz zugezogen, als sie ihn niederträchtig geführt haben, so glauben wir nicht unbillig zu handeln, wenn wir die Ausnahme von Truppeneinquartierungen als eine kleine Entschädigung für die vielfältig uns zugefügten Unbilden, für sechs- bis siebenjährige Verfolgungen und erlittenen Schaden (ohne von gekränkter Ehre und Todesangst etwas zu melden) von unsern Verfolgern uns ausbitten, eine Entschädigung, die wir um so mehr zu erhalten hoffen, weil sie bloss in der Enthebung einer unverdienten Last besteht, und es ohnehin weder der Wille der Regierung, noch jener unserer grossen Befreier ist, dass man uns, die alten Freunde der Freiheit, in Betreff der Lasten des Kriegs in die gleiche Klasse mit den Feinden derselben setze." Regierungsstatthalter Zeltner unterstrich diese von 15

„erprobten" Patrioten unterschriebene Beschwerde, indem er in einem Begleitbriefe bemerkte, „die fast aus lauter Aristokraten bestehende Agence suche die Aristokraten zu schonen, die Häuser der bekannten Patrioten anzufüllen und diese so zu necken und zu plagen". Das Direktorium verlangte in seiner Antwort, dass eine genaue Liste geführt „und auf diese Art die Last so gleichförmig als möglich getragen werde. Aller Parteigeist und alle ehemaligen Feindseligkeiten sollten nun aufhören..." Von einer Befreiung der Patrioten von allen Lasten wollte es nichts wissen.[1])

Auch von einer allgemeinen Erleichterung in den Truppeneinquartierungen war vorläufig keine Rede. Es blieb nur die Hoffnung auf den Friedens- und Alliancevertrag, der in diesen Tagen zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossen wurde.

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 93—99. Akten II., 679, Aug. 11. u. 13.

ZWEITES KAPITEL.

Solothurns Anteilnahme an der helvetischen Gesetzgebung während des Sommers und Herbstes 1798 und deren Auswirkung im Kanton Solothurn

Haben wir bisher die Rückwirkung der französischen Besetzung auf unsern Kanton und die Stimmung unseres Volkes ins Auge gefasst, so müssen wir uns jetzt den wichtigsten gesetzgeberischen Bestimmungen der neuen helvetischen Behörden während des Sommers und Herbstes 1798 zuwenden. Wir heben die wichtigsten Voten unserer solothurnischen Abgeordneten heraus, um ihre Denkweise kennen zu lernen, und zeigen die Auswirkung der neuen Gesetze in unserem Kanton und unserem Volk.

I. Die Abschaffung der Feudallasten.

Die Franzosen hatten als Lockmittel zur Revolutionierung der Schweiz das Versprechen zur Abschaffung der Feudallasten, der Zehnten und Bodenzinse aller Art,[1]) benützt. General Brune hatte dieses Versprechen bekräftigt, und die helvetische Konstitution gab ihm die verfassungsmässige Grundlage, indem sie in § 13 bestimmte, Grund und Boden könne mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, von der man sich nicht loskaufen könnte, während § 11 zur Deckung der Staatsbedürfnisse allgemeine Steuern von Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen in Aussicht nahm.

[1]) Man unterschied Grosszehnten, Zehnten aus den vier hohen Halmen, Korn, Weizen, Gerste, Hafer, und Kleinzehnten, nämlich Blut- (Hühner etc.), Heu-, Obst-, Hanf-, Klee-, Erbsen-, Flachs-, Erdäpfel-, Weinzehnten usw., ferner Primizen, Zehnten von neu aufgebrochenem Land, und Bodenzinse oder Abgaben in Geld.

Die Gesetzgebenden Räte machten sich in überstürzender Hast an die Abschaffung der Feudallasten heran. Schon am 25. April 1798 setzten sie eine bezügliche Kommission ein und am 4. Mai beschlossen sie die Aufhebung im Prinzip.[1])

Waren über diese prinzipielle Aufhebung der Feudallasten alle Ratsmitglieder einig, so gingen sie in der Ansicht über die Art und Weise ihrer Verwirklichung weit auseinander. Der einsichtigere Teil der Räte trat dafür ein, dass zuerst neue Finanzquellen für die Bedürfnisse des Staates eröffnet werden müssten, bevor man die bisherigen vernichten dürfe. Die revolutionäre Gruppe dagegen wollte im Sturmlauf die Zehnten und Bodenzinse abschaffen, um das Volk für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen.[2])

Von den solothurnischen Vertretern war es vor allem Trösch von Seewen, der im Grossen Rat rücksichtslos die Interessen der Bauern verfocht: „Immer noch herrschen die von den ehemaligen Freiherren wider alle Menschenrechte geschlossenen Verträge, welche durchaus aufgehoben und ausgekratzt werden müssen. Alle Feudalgrundzinsen und alle möglichen Zehnten müssen unentgeltlich aufgehoben und alsdann erst eine Abgabenkommission eingesetzt werden; denn es ist nicht genug, dass wir die Bären, Löwen, Adler und Basilisken von den Steinen abhämmern; mit diesen Zeichen der Sklaverei sollen auch alles Alte und besonders die aller Gleichheit widersprechenden Auflagen abgeschafft werden. Ich hoffe, dass keiner unter uns Stellvertretern des Volkes sitzt, welcher hierüber andere Gesinnungen hegt. Die Abgaben müssen dem 11. Artikel der Constitution gemäss eingerichtet werden". Mit lautem Klatschen gab der Grossteil der Räte seine Beistimmung kund. Cartier sekundierte: „Unter Karl dem Grossen ward der Zehnten durch Waffen und Aberglauben eingeführt und damit ein offener Eingriff in das Eigentum getan. Man will beweisen, dass er durch Verkauf rechtmässig geworden sei. Ist denn aber der, welcher dem Dieb das Gestohlene abnimmt, ohne es dem rechtmässigen Eigentümer wieder zuzustellen, nicht ein Dieb?..." Der gemässigten Partei, die dem stürmischen Vorgehen Widerstand entgegensetzte, rief Trösch zu: „... Wir sind dem Volke Freiheit und Gleichheit schuldig; nur Despotie oder Schelmerei oder Eigennutz oder Dummheit kann sich diesem widersetzen, und in diesem Fall müssen erstere bestraft, letztere aber belehrt werden. Keiner

[1]) Akten I., 931 ff.

[2]) Vgl. die interessante Arbeit von Hermann Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 152 ff.

hat bis jetzt noch die Sache gehörig betrachtet. Joseph in Aegypten hat seine gesammelten Vorräte dem Volke verschenkt, hingegen unsere ehemaligen Oligarchen haben sie so teuer als möglich verkauft. Auch bei der Klösteraufhebung wurde das Volk nicht im geringsten erleichtert. Wilhelm Tell und seine Kameraden haben sich ja auch nicht freigekauft, sondern freigeschlagen! Man sagt jetzt, man müsse auch etwas für die Freiheit tragen; kommen denn die Schätze, welche uns die Franzosen weggenommen haben, nicht vom Volke her? Also hat ja das Volk sie für die erhaltene Freiheit schon bezahlt! Hätte man den Bauern nicht befreien wollen, so hätte mans nicht so angegriffen; denn man lässt einen Ochsen nicht an den Hörnern los, wenn man ihn festhalten will. Lasst euch also ja nicht verführen und einschläfern, liebe Landleute! Nichts muss abbezahlt werden; Zehnten und Grundzinse sind gleich ungerecht; alles muss aufgehoben sein! Man ist nichts schuldig, als was man empfangen hat; die Nation hat den Bauern nichts gegeben, also hat sie auch nichts zu beziehen! Man muss nicht wollen den Sauerteig benutzen, den die alten Oligarchen noch im Ofen gelassen haben..." Oefteres Klatschen begleitete die Worte Tröschs und unter jubelndem Beifall schloss er: „Ich erkläre, dass ich frei bin und weder Zehnten noch Grundzinse bezahlen will!" Cartier sekundierte wieder: „Die Feudalrechte sind ja schon durch die Constitution abgeschafft..."

Von einem Loskauf der Feudallasten wollte Trösch absolut nichts wissen. Der Beifall, den er bisher in diesen Debatten geerntet, hatte ihn offenbar zuversichtlich gemacht. Er beklagte sich, dass nur die beredtern Mitglieder zum Sprechen kämen, und verlangte, dass die andern auch zum Worte kommen sollten, sonst gehe er heim. Durch einen Loskauf müsste der Landmann nur eine neue Schuld auf sich nehmen, wozu dann bald noch die neuen Auflagen kämen, so dass der Bauer doppelt zahlen müsste. „Man soll die Grundzinse ohne weiteres aufheben und dagegen jene einmal zahlen machen, die bis jetzt noch gar nichts bezahlt haben".[1])

Im helvetischen Grossen Rat blieb die revolutionäre Richtung in diesem Kampfe Sieger. Am 12. Juli drang ein Gesetzesentwurf durch, der die bisherigen Zinspflichtigen ihrer Pflichten entheben und die Entschädigung der bisher zum Zehntbezug Berechtigten dem Staate überbinden wollte.

Im Senat war Johann Brunner von Balsthal mit der Vorlage des Grossen Rates einverstanden: „Es gibt", erklärte er, „nichts Ungerech-

[1]) Akten II., 12, 16, 41, 49, 65.

teres, Schädlicheres, Gefährlicheres, als den aus dem Schweisse des Landmannes gezogenen Tribut; dies hat der Grosse Rat eingesehen und darauf seinen Beschluss gegründet. Der Zehnthandel ist dem Sklavenhandel ähnlich; wenn der verkaufte Sklave eine Gelegenheit, sich zu befreien, findet, oder wenn ein grossmütiger Menschenfreund ihn befreit, welche Entschädigung gebührt alsdann dem Herrn des Sklaven? — Ja freilich hat das Gesetz den Zehnten eingeführt auf sehr vielem neu angebautem Lande. Da die Nationalgüter aus dem Schweisse des Landes erkauft worden, so mögen sie zum Teil auch wieder zur Entschädigung der Partikularen verwendet werden; der Staat wird darum nicht verarmen." Im allgemeinen aber herrschte im Senat doch eine weit verständigere Ansicht. Der Entwurf des Grossen Rates wurde hier unter Führung Usteris einer scharfen Kritik unterzogen. Urs Joseph Lüthy war Präsident der Feudalkommission und mit Usteri der Ansicht, dass die Annahme des Grossratsentwurfes ein Landesunglück sein würde. Für ihn sind Zehnten und Bodenzinse eine Schuld, und diese Schuld darf nicht bloss aufgehoben, sie muss abgelöst werden. Der Weg ist nach seiner Meinung der, dass man *vorerst* ein allgemeines, gleichförmiges Steuersystem einrichtet, daneben die Zehntpflichtigen noch vier Jahre lang den Zehnten zahlen lässt, daraus eine Loskaufskasse errichtet, die Privatzehntenbesitzer entschädigt, und *dann erst* den Zehnten aufhebt.[1]) Am 24. August wurde vom Senat die Vorlage des Grossen Rates mit 39 gegen neun Stimmen verworfen.

Die Beratung musste also von neuem beginnen. Sie zog sich wieder durch eine grosse Zahl von Sitzungen hin. Die solothurnischen Abgeordneten vom Lande, Trösch, Cartier und Brunner, blieben ihrer bisherigen radikalen Richtung in dieser Frage treu. Auch Hammer hielt mit ihnen und wollte von einer Entschädigung der Zehntbesitzer durch die Zehntpflichtigen nichts wissen: „Warum", so fragte er, „sollte die kleinere Zahl der Bürger für die grössere Zahl derselben zahlen, besonders da sie nun schon Jahrhunderte hindurch ungerechterweise die gnädigen Herren selig mit allen ihren Satelliten erhalten musste?"[2]) Die solothurnischen Vertreter aus der Stadt, Lüthy und Schwaller, fassten auch diesmal wieder die Sache viel ruhiger und gerechter auf.[3])

[1]) Akten II., 725, 739 f.
[2]) Akten III., 450, 453, 455, 459, 472, 474.
[3]) Akten III., 509, 513.

Die Debatten endigten schliesslich am 10. November 1798 mit einem Kompromissgesetze: Die bisherigen Zehntpflichtigen sollten an den Staat eine Ablösungssumme bezahlen, die bloss dem *vierfachen* Durchschnittsbetrag eines Jahreszehnten gleichkam, während dagegen der Staat seine Zehntbesitzer mit dem *fünfzehnfachen* Durchschnittsbetrag entschädigen sollte.[1])

Anfangs Januar 1799 ernannte die solothurnische Verwaltungskammer ein Liquidationsbureau und besetzte dieses mit geschäftskundigen Männern.[2]) Diese arbeiteten für den Auskauf Tabellen aus, die wegen ihrer Brauchbarkeit auch von Basel wiederholt verlangt wurden. Die Eröffnung des Bureaus wurde im ganzen Kanton auf den 21. Januar 1799 ausgekündet. Der Auskauf sollte am 31. März 1799 bereits durchgeführt sein.[3]) Tatsächlich kamen auch einige Ablösungen zustande. Das war aber auch alles. Das Gesetz konnte nicht durchgeführt werden, vor allem darum nicht, weil unter dem Drucke der revolutionären Mehrheit während der ersten Debatten (am 31. Mai und 8. Juni) der Einzug der Zehnten und Bodenzinse für das Jahr 1798 suspendiert und so ein schweres Präjudiz geschaffen worden war.

II. Die Freigabe der Gewerbe.

Die Konstitution sicherte in Artikel 5 jedem Bürger mit der völligen Freiheit und Gleichheit auch die Freiheit und Gleichheit in Handel und Gewerbe zu. Bisher waren diese an gewisse Gesetze und Traditionen gebunden.

In der Stadt Solothurn hatten sich die Handwerker und Gewerbetreibenden zum Schutze ihrer Interessen seit alter Zeit in elf Zünften zusammengeschlossen. Jede dieser Zünfte hatte ihre Satzungen, die Aufnahme, Austritt und Verhältnis der Zunftangehörigen unter sich regelten. Die elf Zünfte umfassten die ganze Bürgerschaft, stellten die Mitglieder des Täglichen und des Grossen Rates und hatten damit auch die Regelung des Handwerks und Gewerbes auf der der Stadt gehörenden Landschaft in ihrer Gewalt.

---

[1]) Akten III., 430 ff. Früher kaufte man den Zehnten um den dreissigfachen Betrag los.

[2]) Prot. d. VK. 1799, 2, 1. Januar. Zum Präsidenten wurde Obereinnehmer Kulli ernannt, zu Mitgliedern Jos. Bass, gewesener Schultheiss in Olten, und Jos. Sury, gewesener Vogt zu Dornach.

[3]) Copeyen 1799, 43.

Allgemeine Regel war, dass Handwerk und Gewerbe sowohl in der Stadt als auf dem Lande von niemandem betrieben werden durften, als von zünftigen Meistern, die ihren Beruf erlernt hatten und nachher vier bis sechs Jahre gewandert waren. Das Privileg zur Ausübung des Berufes gaben der Kleine oder der Grosse Rat nach Einsicht in die geforderten Zeugnisse durch einen Spruch, für den eine kleine Gebühr von einem bis zehn Pfund entrichtet werden musste. Einzelne Gewerbe wurden zu bleibenden Rechten auf bestimmten Häusern. Solche „Ehehaften" waren im Kanton Solothurn Mühlen, Stampfen und alle Werke, die vom Wasser getrieben wurden, die Essen oder Schmieden, Tavernen, Fleischbänke (Metzgereien) und die Bleichen. Auch diese Rechte wurden vom Täglichen oder Grossen Rate durch eine Erkanntnis oder einen Lehenbrief gegen 10—50 Pfund, oder auch gegen Fruchtzinse, erteilt. Als eigentliche Lehen galten nur die Fleischbankrechte auf dem Lande und einige Mühlen, vor allem jene, die einen Zwingbann besassen.[1])

Die Freiheit von diesen Schranken wurde von den Bewohnern der Landschaft am freudigsten begrüsst. Zwar sollten die bezüglichen Gesetze entsprechend der Bestimmung der Konstitution auch hier wie in andern Dingen so lange in Kraft bleiben, bis sie durch neue ersetzt sein würden. Aber im Bewusstsein der Freiheit und Gleichheit sprengte das Volk diese Schranken ohne weiteres. Wer ein Gewerbe eröffnen wollte, tat es; besonders schossen die Weinschenken in den Dörfern draussen wie zum Boden heraus. Die neuen Wirte, die sich aller Abgaben ledig fühlten, schenkten den Wein billiger aus, als die Ehehaftenbesitzer, und das brachte dem Volke die Vorteile der Freiheit erst recht zum Bewusstsein. Als Johannes Häfely in Mümliswil eine Schenke eröffnete und den Wein um einen vollen Drittel billiger verwirtete, pflanzte die Jungmannschaft vor seinem Hause voller Jubel einen zweiten Freiheitsbaum auf. „Mit brüderlich vereinten Herzen", schrieb Peter Leonz Schärr, gewesener Tambourinstruktor und jetziger Sekretär der Munizipalität, ein Mann, dem die Konstitution die Verkörperung der „glücklichen Urverfassung Helvetiens" war, „mit brüderlich vereintem Herzen, mit ineinander geschlungenen Händen haben wir ihn, den hehren Baum der Freiheit, erhöht; zum Ziel unseres Glückes steht er jetzt da, und zum Beweis, dass die erhabene Mutter der Republiken nicht gekommen sei, um uns von unsern Fesseln loszubinden und ein neues Joch aufzulegen, sondern

[1]) Copeyen 1798, 234, Juli 30. Vgl. ebd. S. 270—272, Aug. 24. den Bericht über die ehemaligen Konzessionen, Abgaben u. Pflichten der Mühlen-, Räder- und Wasserrechte.

die sieggewohnten Armeen sind nur in unser Land gezogen, um uns frei und gleich, das ist uns alle gleich in die unverjährten Menschenrechte wieder einzusetzen, die ehemals unsere Väter gestiftet, so aber die Bosheit der Menschen beinahe zerstört hätte. Endlich haben wir diese Rechte wieder erworben, wir wollen sie erhalten und gebrauchen, und sobald dieselben recht eingeführt sind, so werden wir ein glückliches Volk sein, das gleich einem aufgeklärten, wirtschaftlichen Hausvater in dem wohltätigen Schatten eines selbstgepflanzten Baumes behaglich ruhen und die Früchte seiner Arbeit ungestört geniessen kann".[1])

Der Freiheitstaumel in diesen Dingen war so gross, dass die solothurnische Verwaltungskammer schon am 12. April, also bereits am Tage, an dem die Konstitution in Aarau offiziell in Kraft erklärt wurde, sich zur Ergreifung von Gegenmassregeln veranlasst sah. „Um den Unordnungen aller Art vorzubeugen", wies sie ihre Bezirkskommissäre an, in jedem Kirchspiel verkünden zu lassen, dass allen, die von der ehemaligen Regierung keine Befugnis zum Wirten hätten, das Ausschenken von Wein, Bier und Branntwein, ebenso jede andere Neuerung, bei Strafe verboten sei. Das gelte, bis das Gesetzgebende Korps in Aarau eine bezügliche Verordnung erlassen habe.[2]) Sie erneuerte diese Verfügung in den nächsten Wochen und Monaten noch wiederholt.[3]) Doch stets umsonst.

Die solothurnischen Zünfte fühlten den Boden unter ihren Füssen wanken und fürchteten für ihre Zunftvermögen. Diese waren entstanden durch die Einlagen der Zunftbrüder bei ihrer Aufnahme, und ihre Abgaben bei Uebernahme eines Staatsamtes oder einer Militärstelle; sie waren gewachsen durch die Zinsen, die zum Kapital geschlagen wurden. Das galt für alle elf Zünfte. Die Schiffleutenzunft hatte noch eine besondere und ziemlich ergiebige Einnahme in dem „Ladegeld", einer Art Zoll, den sie von allen auf der Aare verladenen Gütern bezog. Die versammelten Mitglieder einer Zunft erwählten den Verwalter ihres Zunftgutes und entschieden definitiv über seine Verwendung, gleichviel, ob es sich um Zins oder Kapital handelte. Jährlich verteilten sie Gaben an arme Zunftbrüder, bewilligten Steuern an Brandgeschädigte, bezahlten das Schanzengeld für ihre Mitglieder und verwendeten auch eine Summe „zu ihrer Ergötzlichkeit". Allgemein betrachtete man die Zunftgüter als Korporationsgüter, auf die einzig die Mitglieder der be-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 19.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 20.
[3]) Vgl. z. B. Prot. d. VK. 1798, II., 44, April 22., 52, April 26., 130, Juni 5.

treffenden Zunft Anspruch hätten. Da es aber in letzter Zeit öfters vorkam, dass sich ein Bürger in eine andere Zunft, als jene, der sein Vater angehört hatte, aufnehmen liess, so wurden die Zunftgüter allmählich auch als öffentliche Gemeindegüter angesehen.[1])

In den Gesetzgebenden Räten hatte man bereits anfangs Mai die Beratung über die Gewerbefreiheit und über die Bestimmung der Korporationsgüter in Angriff genommen. Um den 7. Mai weilte Senator Altlandvogt Schwaller in Solothurn. Er war Mitglied der Schiffleutenzunft und gab seinen Zunftbrüdern den Rat, die Hälfte des Zunftgutes unter sämtliche Mitglieder gleichmässig zu verteilen, die andere Hälfte aber bis zur kommenden Verordnung der Gesetzgebenden Räte durch einen Verwalter besorgen zu lassen; zwar werde dieses Zunftvermögen niemals als Nationalgut angesehen, wohl aber könnte es zu Beisteuern herangezogen werden. Die Zunftbrüder waren umso bereitwilliger, diesem Winke nachzukommen, als in eben diesen Tagen von den französischen Kommissären der zweite Fünftel der Kriegskontribution verlangt wurde, als die Verwaltungskammer auf sofortige Erlegung des Betreffnisses drängte und die vermehrte und verhasste Einquartierung in jedes Haus einzog. Am 8. Mai nahmen die 41 Zunftbrüder in aller Heimlichkeit die Teilung vor. Sie sprachen jedem 3000 Pfund zu; wer beim Zunftvermögen Schulden hatte, dem wurde so viel abgeschrieben, wer bei ihm wenig oder keine Schulden hatte, dem wurde die entsprechende Summe in Gültbriefen oder Bargeld ausbezahlt.[2])

Auch anderwärts bestand die Absicht, solche Teilungen vorzunehmen. Das helvetische Direktorium erfuhr davon und erklärte darum durch eine Proklamation vom 16. Juni 1798 jede eigenmächtige Teilung von Zunftgütern „als vorzeitig, unregelmässig, null und nichtig". Gleichzeitig ordnete es die vorläufige Aufrechterhaltung der bisherigen Ehehaften an, „in der Erwägung, dass die Regel, die bestimme, an welchen Orten der Wein verkauft, die Fremden beherbergt, das Getreide gemahlen werden solle usw., eine Massnahme der Polizei sei, die für das allgemeine Wohl zu sorgen habe und es darum nicht dem Privatinteresse überlassen dürfe, solche Wirtschaften und Gewerbe nach Belieben und vielleicht gar in sträflicher Absicht zu unternehmen und zu vermehren". Die Regierungsstatthalter der einzelnen Kantone sollten sorgfältig über die Innehaltung dieser beiden Verordnungen wachen.[3])

[1]) Copeyen 1798, 294, September 8.
[2]) Prot. d. Schiffleutenzunft II., 114, Bürgerarchiv.
[3]) Akten II., 224 ff.

Infolge dieser Proklamation drangen am 25. Juni die ersten Nachrichten von der Teilung in der Schiffleutenzunft zu den Ohren des Regierungsstatthalters Zeltner. Noch am gleichen Tage liess er die Kassen und Tresors sämtlicher Zünfte durch die Verwaltungskammer versiegeln und mit Sequester belegen.[1]) Auch machte er in aller Eile dem Direktorium Mitteilung von dieser Teilung, die ohne jede Rücksicht auf die Proklamation vom 16. Juni vorgenommen worden sei. Das Direktorium beauftragte den Regierungsstatthalter, genauere Erkundigungen einzuziehen und die sofortige Rückgabe der Gelder zu veranlassen, die Verwaltungskammer beorderte es, den Schaffner der Schiffleutenzunft durch eine andere Person zu ersetzen und von sämtlichen Zünften Rechnungsablage zu verlangen.[2]) Erst jetzt brachte Zeltner in Erfahrung, dass die Teilung schon am 8. Mai stattgefunden hatte. „Die Sache", so berichtete er dem Direktorium, „wurde geheimer gehalten, als irgend ein Geheimnis eines Staatskabinets, von dem das Wohl von grossen Ländern und Millionen Menschen abhängt". Die Schiffleutenzunft arbeitete sofort eine Rechtfertigungsschrift ans Direktorium aus: Das Zunftvermögen habe durch Sparsamkeit der letzten Generation um mehr als Zweidrittel zugenommen, man habe nur die Zinsgelder verteilt und die Kapitalien lägen noch unangetastet.[3]) Gegen die Rückgabe der Gelder, die Privatgut und nicht Staatsgut seien, wehrte sie sich hartnäckig.[4])

Die Aufrechterhaltung der Ehehaften verstimmte das Landvolk überall. Auch die solothurnischen Landleute waren unzufrieden. Die Städter benützten das alte Vorrecht, nach Belieben neue Schenken zu eröffnen, recht fleissig. Das Landvolk aber sollte trotz der „Gleichheit" es nicht tun dürfen. Es begriff dies nicht. Die einen gingen in ihrer Missstimmung so weit, dass sie sich direkt an die französischen Behörden wandten, um die Erlaubnis zur Eröffnung von neuen Wirtschaften in ihren Dörfern zu erhalten,[5]) andere baten in Zuschriften die Gesetzgebenden Behörden in Aarau, die eröffneten Weinschenken beibehalten zu dürfen. Hören wir einige Sätze aus einer solchen Zuschrift Leonz Schärrs von Mümliswil; wir lernen aus ihnen die Stim-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 162, Juni 25.

[2]) Akten II., 347, Juni 26. Prot. d. VK. 1798, II., 165. Copeyen 1798, 181, Juni 28.

[3]) Akten II., 349.

[4]) Vgl. ihre neuen Eingaben v. 20. Nov. 1798 u. 2. Febr. 1799 in B.-A. Helvetik, Bd. 252, 93—95 u. 109—115. Am 1. Aug. 1800 endlich wurde die geschehene Teilung als zu Recht bestehend anerkannt. Prot. d. Schiffleutenzunft II., 114 ff.

[5]) Akten III., 209.

mung des Volkes in dieser Sache wohl am besten kennen: „Sobald wahre Volksgleichheit wirklich in unserem Lande wird eingeführt sein, sobald der Bürger im Seidengewand in Sachen des Rechts vor dem Bürger im Zwilchkittel keinen Vorzug mehr hat, so muss alles ausschliessende Vorrecht ja fallen und alle Bürger das gleiche Recht geniessen können, nach Willkür zu handeln und wandeln; dann müssen aber auch die notwendigen, im Lande zu gebrauchenden Waren, die jetzt unter dem Drucke einiger weniger stehen, die den Preis nach ihrem Willen in die Höhe treiben, im Preise fallen. Alle Vorrechte müssen aber weg, dies sagt die Constitution, denn wo Vorrecht ist, da ist auch Zwang, und im Schosse Helvetiens, im Schosse eines freien Volkes kann kein Zwang mehr existieren, dies will auch die Vernunft des Menschen. Ueberzeugt sind wir von den wohltätigen Früchten der Freiheit und Gleichheit. Wären diese nicht in unsern Tälern und auf den Hügeln eingepflanzt, so würden wir die Mass Wein noch nicht für sechs Batzen bekommen und immer noch zehn Batzen bezahlen müssen. Wie froh ist also der arbeitsame Landmann, dass er nach überstandener Hitze und Regen, nach hinterlegter schwerer Wochenarbeit behaglich im wohltätigen Schatten am Sonntag bei einem Gläschen Wein sich wiederum ergötzen kann. Dies würde er aber nicht mehr können, wenn es nicht neue Weinschenken, die sich auf Freiheit und Gleichheit stützten, gegeben hätte, ja, die Wenigen, die das Recht zu haben glaubten, würden den Preis der Weine so hoch gespannt haben, dass der gute, arbeitsame Bürger bald nicht mehr so viel durch den Schweiss seiner Arbeit hätte hervorzubringen vermögen, ohne Schulden zu machen ein Glas Wein zu trinken. — Wegen unserer Anhänglichkeit an die demokratische Repräsentationsverfassung, auf Freiheit und Gleichheit der Rechte gegründet, und zur schuldigsten Dankbarkeit gegen die vorzüglichen Beförderer derselben und unseres Glücks, haben wir seinerzeit den zweiten Freiheitsbaum gepflanzt, und zum Angedenken, dass uns Johannes Häfely den ersten Wein zu sechs Batzen ausgeschenkt hat, haben wir den Baum vor sein Haus gepflanzt, auch zum Beweise, wie sehnlich wir wünschten, dass er das Weinschenken fernerhin betreiben dürfe. — Sobald als unsere Gesetzgeber, ihr, ihr Erwählte vom Volk, solches gutfinden und alle Säulen, auf welchen noch Zwang ruhet, zerstört sein werden, um der ganzen Welt zu zeigen, dass wir recht freie und gleiche Schweizer sind, so wie wir es vor Gott sind, so werden wir — wir schmeicheln uns, recht bald — die Mass Wein für vier Batzen be-

kommen und Euch solches verdanken durch brüderlichen Gesundheitsdrunk!"[1])

Aber auch die bisherigen Ehehaftenbesitzer baten die helvetischen Behörden um Schutz ihrer alten, wohlerworbenen Rechte. So richteten z. B. die sämtlichen alten Wirte von Solothurn und Umgebung gemeinsam mit ihren Berufs- und Leidensgenossen der Kantone Bern und Aargau am 25. Juli 1798 eine bezügliche Bittschrift an das Direktorium.[2]) Die Lage war so verworren und gespannt, dass die solothurnischen Distriktsgerichte sich weigerten, die Uebertreter des Verbotes, neue Weinschenken zu errichten, abzuurteilen. „Ein definitives Gesetz über die Befugnis oder Nichtbefugnis zum Weinschenken würde viele schwierige Gemüter besänftigen", schrieb Regierungsstatthalter Zeltner anfangs Oktober an den Minister des Innern.[3])

In den Gesetzgebenden Räten stritten die uns bereits bekannten zwei Parteien, die Reform- und die Revolutionspartei, miteinander, nicht etwa über die Erhaltung der hergebrachten Privilegien, über deren Preisgabe waren alle einig, sondern über die Art und Weise, wie der Uebergang von der Zunftordnung zur Gewerbefreiheit stattfinden sollte. Die Reformpartei wollte die alte Gesetzgebung erst preisgeben, wenn durch eine neue der nötige Damm gegen eine allgemeine Anarchie im Gewerbewesen aufgeführt sei. Die revolutionäre Partei wollte die bisherigen Schranken ohne weiteres preisgeben und meinte, die Polizeigesetze seien stark genug, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Als nun gar der Handelsvertrag mit Frankreich den französischen Bürgern auf dem Gebiete der Schweiz volle Handels- und Gewerbefreiheit sicherte, da erklärte selbst das Direktorium, die eigenen Bürger sollten es wenigstens nicht schlechter haben als die Fremden, und gab die Dämme preis, die es bisher noch bestehen lassen wollte.[4])

Die solothurnischen Vertreter stimmten in dieser Angelegenheit so ziemlich alle mit der revolutionären Partei. Cartier z. B. erklärte im Grossen Rate, er begreife nicht, wie man noch einen Augenblick anstehen könne, ohne weiteres Abwarten sogleich zu erklären, was die Menschenrechte und die Konstitution forderten. Er hielt dafür, dass die Polizeigesetze „gänzlich sichernd seien". Schwaller gab im Senate

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 19—20, Juli 25.
[2]) Akten III., 210,
[3]) Akten III., 263.
[4]) Akten III., 224, Oktober 5. Vgl. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 258—265.

der Hoffnung Ausdruck, dass man nicht länger um Kleinigkeiten und Förmlichkeiten willen den Gang der Konstitution aufhalte und die Privilegien der Städte schützen wolle.[1]) Mit Mehrheit dekretierten die Räte am 19. Oktober 1798 die Freiheit aller Gewerbe und Zweige der Industrie in Helvetien und die Aufhebung alles bisherigen Zunftzwanges.[2]) Es war ein voller Sieg der Revolutionspartei.

Unsere Grossratsmitglieder Cartier, Trösch, von Arb, waren in früheren Debatten dafür eingetreten, dass den Ehehaftenbesitzern für ihren Schaden eine Vergütung zugesprochen und zum mindesten für neue Wirtschaften eine Patenttaxe erhoben werden sollte,[3]) und Senator Lüthy meinte, man sollte die einheimischen Gewerbetreibenden wenigstens dadurch schützen, dass man von Fremden ein Patent verlange, wie Frankreich es auch tue.[4]) Von all dem stand im neuen Gesetz kein Wort. Das Polizeigesetz, das den Ausschreitungen entgegenarbeiten sollte, erschien nie. Die unheilvollen Folgen dieses Vorgehens liessen auch in unserem Kantone nicht lange auf sich warten. Nicht nur machte sich in den verschiedenen Gewerben völlige Willkür breit, sondern es wanderten auch fremde Unternehmer und Handwerker ungehindert in die Stadt und in die Dörfer ein und eröffneten Konkurrenzgeschäfte. Darunter litten vor allem die Gewerbetreibenden in der Stadt Solothurn, was sie nicht wenig gegen die Helvetik verbitterte.

III. Die Aufhebung der Klöster.

Es ist selbstverständlich, dass der kirchenfeindliche Geist der helvetischen Konstitution sich schon bald in den Gesetzgebenden Räten bemerkbar machen musste. Am unverhülltesten kam er wohl in der Klostergesetzgebung zum Ausdruck. Da die betreffenden Verhandlungen mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes meist geheim geführt wurden, kennen wir die Stellung der solothurnischen Abgeordneten nicht näher.

Am 8. Mai 1798 stellten die Gesetzgebenden Räte sämtliche Klöster unter Sequester. Den äussern Anlass gaben der Geldhunger und die Rücksichtslosigkeit, womit die Franzosen im April und Mai die Staatskassen plünderten und aus den alten Familien und reichern Klöstern

[1]) Akten III., 227, 229.
[2]) Prot. der VK. 1798, II., 414, Gesetz, „welches die Handwerker u. Gewerbetreibenden von dem Meisterschaftszwang befreit".
[3]) Akten III., 214, 215, 218, 219, 220, 221.
[4]) Akten III., 227.

die Kriegskontribution herauspressten. Die mit der Kontribution belegten Klöster und Stifte mussten Kapitalien und Schuldforderungen bei den Landleuten künden, um ihre Quoten erlegen zu können. Andere Klöster kündeten ihr Guthaben, um ihr Geld womöglich vor der drohenden Gefahr in Sicherheit zu bringen. So machten sie aber die bedrängten Bauern unzufrieden und veranlassten sie zu Klagen „über den neuen Zustand". Um der Misstimmung zu begegnen, aber auch um die Gelder vor Verschleppung durch die Franzosen zu sichern, fassten die Gesetzgebenden Räte den genannten Beschluss. Noch am gleichen 8. Mai wurde er mit Eilboten den Regierungsstatthaltern übermittelt und ihnen eingeschärft, „alles Eigentum bemelter Klöster, Stifte, Abteien, welcher Art es sei, als Gülten, Schuldansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe usw., von Stund an in Beschlag zu nehmen". „Jedoch werdet Ihr", schrieb das Direktorium, das wohl fühlte, welche Wunden es dem katholischen Volke durch diese Massnahmen schlug, „dabei so zu Werke gehen, dass Aufsehen und Bestürzung möglichst verhütet werden".[1])

Lässt sich diese Massnahme einigermassen begreifen, so ist die Weiterentwicklung der Klostergesetzgebung nur mehr die Auswirkung des antiklerikalen, revolutionären Geistes. Am 16. Mai wurde bereits die Aufhebung sämtlicher Klöster in Erwägung gezogen, „um dem Grundsatz der Menschenrechte zum Durchbruch zu verhelfen, der alle Gelübde als unrechtmässig erklärt, die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfange auszuüben".[2])

Dem Befehl des Direktoriums entsprechend, hatte die solothurnische Verwaltungskammer unverweilt ihre Hand auf alle Güter der Klöster und Stifte des Kantons gelegt.[3]) Bei diesem Anlasse stellte sich zu ihrer Ueberraschung heraus, dass die französischen Adjutanten und Kommissäre gleich beim Einmarsch der französischen Truppen nicht nur, wie sie bereits wusste, sämtliche Gerätschaften des Klosters Mariastein, seiner Kirche und seines Wirtshauses, nebst Wein, Feldfrüchten, Lebware etc. etc. teils versteigert, teils verliehen hatten, sondern dass der französische Geschäftsträger Mengaud auch

[1]) Akten I., 1026.
[2]) Akten I., 1136 f.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 87, Mai 9. — Am 9. und 10. Mai wurden die Pulte und die Bibliothek der Kapuziner in Solothurn versiegelt und die Schriften in ihren Zellen durchsucht. Am 10. Mai wurden die Zinsschriften im Kloster St. Josef unter Siegel gelegt. Am gleichen Tage wurde das Siegel der Regierung an das Archiv des St. Ursenstiftes gehängt usw.

alle leimentalischen Klostergüter verpachtet und den halben Pachtzins von 8178 Gulden an die fränkischen Kommissäre einzuliefern befohlen hatte.[1])

Die Verhängung des Sequesters ging in den solothurnischen Klöstern „allenthalben ohne den mindesten Anstand vor sich". Aber die Klosterbewohner, deren Elend mit dem Einzug der Franzosen begonnen und mit der Ablieferung alles Silbergeschirrs und der ganzen Barschaft an die Kriegskontribution schon unerträglich geworden, waren jetzt ausserstande, sich auch nur das zum Leben Nötigste zu beschaffen. Die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer, die in religiösen Angelegenheiten ganz verschiedene Standpunkte einnahmen, berichten dies übereinstimmend.[2]) Das Protokoll der letztern zeigt uns auch die Stimmung der Stadtbevölkerung angesichts dieser Vorgänge: „Mit wahrhaft christlicher Beredsamkeit und eidgenössischem Patriotismus ist die betrübte Lage unserer Gotteshäuser geschildert worden, welche man alltäglich von allen Seiten her mit ihrer Auflösung beängstigt und sie weit über ihr Vermögen mit Auflagen jeder Art bedrückt, so dass sie auch bei grösster Sparsamkeit sich nicht mehr durchzubringen imstande sind. Was ihr Elend am grössten mache, sei der Umstand, dass sie von allen Seiten verlassen seien und die Quelle, aus der sie, wie jene in andern katholischen Ständen für sich Trost schöpfen sollten, verschlossen scheine. Es gezieme sich daher, dass die Bürgerschaft ihren Mitbürgern unter die Arme greife und sich tätig alles dessen, was unserer heiligen Religion zur Zierde und zur Aufnahme gereiche, annehme."[3])

Auch anderwärts war die Not der Klöster so gestiegen, dass sich die Gesetzgebenden Räte mit einer teilweisen Aufhebung des Sequesters befassen mussten.[4]) In den bezüglichen Debatten am 26. Mai bezeichnete ein Mitglied des Grossen Rates die Mönche kurzweg als „Faulenzerpfaffen, die weiter nichts tun als ihr Latein daher plappern, das sie nicht verstehen".[5])

Mit Bangen verfolgten nicht bloss die geängstigten Klosterinsassen,[6]) sondern das ganze Solothurner Volk die Weiterentwicklung dieser An-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 94, Mai 13.; 105, Mai 20.; 367, Okt. 17. Copeyen 1798, 188, Juli 3.

[2]) Copeyen 1798, II., 145.

[3]) Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 74, Mai 23.

[4]) Usteri bemerkte bei dieser Gelegenheit: „Als der Sequester über die Klostergüter beschlossen ward, wollte man nichts weiter als Veräusserung und Entfernung dieser Güter verhindern, aber nicht eine so grausame Ausdehnung des Gesetzes". Akten II., 208.

[5]) Akten II., 205 ff.

[6]) Prot. d. VK. 1798, II. 105.

gelegenheit. Und als nun gar das Direktorium um den 2. Juni die solothurnische Verwaltungskammer aufforderte, alle Gülttitel der Klöster und Stifte auf einheimische und fremde Debitoren nach Aarau zu schicken,[1]) und die Nachricht durchsickerte, dass die Gesetzgebenden Räte „unter der Hand" sich mit der Verwendung der solothurnischen Klostergüter beschäftigten, „woraus notwendigerweise die Trennung der Geistlichkeit und mit ihr der Zerfall unserer hl. Religion entspringen müsste", glaubte sich die Munizipalität von Solothurn verpflichtet, „alle ihre Kräfte aufzubieten, um diesem Unglücke zuvorzukommen". Unverzüglich ordnete sie ihr Mitglied Hieronymus Vogelsang nach Aarau ab, um besonders mit den solothurnischen Mitgliedern der obersten Behörden zu verhandeln und die Klöster als Eigentum der Stadt anzusprechen.[2]) Aber auch die Verwaltungskammer wehrte sich in einer Zuschrift ans Direktorium vom 4. Juni gegen die Auslieferung der Gülttitel: Fürs erste habe sie diese Titel nicht in ihrem Besitze und die Stadtgemeinde mache Anspruch darauf, im fernern seien durch die Entblössung der Klöster von allem Silbergerät und Bargeld ihr selbst die Mittel entzogen worden, bei ihrem gänzlichen Mangel an Geld fernerhin die grossen und täglichen Unkosten für das französische Militär zu bestreiten, und schliesslich würde die Wegnahme der Schuldtitel, „so geheim sie in den Klöstern vor sich ginge", nur allzu bald allgemein bekannt werden, die Klosterleute in die betrübteste Lage versetzen und „nicht geringe Unzufriedenheit und Misstimmung beim Volke verursachen". „Ein entscheidender Beschluss", fügt sie bei, „selbst für Aufhebung eines Teils der Klöster würde bei den gegenwärtigen und allgemeinen Bedürfnissen unseres Vaterlandes weniger Aufsehen und Unzufriedenheit verursachen".[3])

Das Direktorium erlaubte denn auch, dass die Gülttitel der Klöster in Solothurn verbleiben sollten unter Aufsicht der Verwaltungskammer.[4]) Diese setzte nun für jedes Kloster unverzüglich einen weltlichen Verwalter ein. Sie wählte dazu mit Vorliebe Patrioten und gab ihnen den Auftrag, genaue Inventarien über die Klostergüter anzulegen.[5])

Bezüglich des weitern Schicksals der Klöster konnte Vogelsang der Munizipalität bereits am 10. Juni berichten: Die Meinungen seien schon gemacht, „man wolle die Klöster aussterben, die Stifte dagegen bestehen

[1]) Prot. d. VK. 1798, II. 127.
[2]) Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 74.
[3]) Copeyen 1798, 145. — Schwendimann: St. Ursen, S. 244.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 135, Juni 8. Copeyen 1798, 173, Juni 16.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 151, Juni 18., 164, Juni 26., 165, Juni 28., 426, Nov. 13. Copeyen 1798, 397, Nov. 21.

lassen, ihnen aber statt der bisherigen Einkünfte nur ein fixes Salarium anweisen".[1]) Die Gesetzgebenden Räte erliessen denn auch am 20. Juli eine Verordnung, die den Klöstern „bis auf weitere Verfügung" die Aufnahme von Novizen untersagte,[2]) und am 17. September 1798 erhoben sie die Verfügung zu einem förmlichen Gesetz.[3]) Die Klöster waren damit tatsächlich zum Aussterben verurteilt.

Alle diese Massnahmen waren gegen den Willen des weitaus grössten Teiles des Volkes, dem man die „Freiheit" gebracht haben wollte. Und wenn in der Folge manches weniger hart ausfiel, als es geplant war, so geschah es unter dem Drucke der Volksstimmung. Immer wieder riefen selbst die extremsten Anhänger der Konstitution die Geistlichen zu Hilfe, wenn es irgendwo galt, das „souveräne Volk" zu „beruhigen".

IV. Die Abschaffung der Wappen.

Artikel 8 der Konstitution hob alle erblichen Standesunterschiede auf. Er bestimmte, dass jede auf erbliche Gewalt, Rang oder Ehrentitel hinzielende Institution oder jeder Gebrauch derselben durch Strafgesetze verboten werde, und fügte zur Begründung bei, dass erbliche Vorzüge Hochmut, Unwissenheit und irrige Meinungen erzeugten.[4])

Im gleichen Schreiben, in dem Rapinat, der Nachfolger Lecarliers[5]) als französischer Regierungskommissär, am 5. Mai dem helvetischen Direktorium seinen Amtsantritt anzeigte, verlangte er, dass alle öffentlichen Zeichen der Oligarchie und des Adelsstandes abgeschafft werden.[6]) Die solothurnische Verwaltungskammer beeilte sich, ihre Distriktskommissäre zu beauftragen, „alle an und in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Partikularhäusern befindlichen Wappen und Adelszeichen auf der Stelle abschaffen zu lassen".[7]) Eine Menge Wappentafeln wurde in der Folge von den Agenten und den Patrioten heruntergeschlagen.[8])

[1]) Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 102.
[2]) Akten II., 577.
[3]) Akten II., 1142 ff., III., 174 ff. Verordnung zur Vollführung des vorigen Gesetzes.
[4]) Akten I., 568.
[5]) Lecarlier wurde in den französischen Senat gewählt. Peter Zeltner brachte die Nachricht am 22. April von Paris nach Solothurn. Die Verwaltungskammer beeilte sich, Lecarlier zu gratulieren. Copeyen 1798, 91.
[6]) Akten I., 956.
[7]) Prot. d. VK. 1798, II., 86, Mai 9.
[8]) So wurden nach Mitte Mai zu Deitingen, Subingen, Kriegstetten und Aeschi alle Wappen in den Kirchen an den Altären, Kanzeln, Gewölben und Fenstern, selbst an den Grabsteinen auf dem Friedhof, weggeschafft. Ein Beispiel siehe in Mösch: Kulturbilder, a. a. O. 254 f. Vgl. Lechner: Etwas vom soloth. Wappenwesen im Allgemeinen, Neues Soloth. Wochenblatt, 1911, 515 f. — Um diese Zeit wurden auch der Galgen am Steinenberg bei Solothurn und der Galgen im Leen bei Oensingen zerschlagen.

In den Tagen nun, in denen die Gesetzgebenden Räte Freiheit und Gleichheit durch das Tragen der Kokarde und die Ablegung des Bürgereides zu schützen suchten, sollten die Adelszeichen selbst im privaten Gebrauche verschwinden. Der Minister des Innern forderte deshalb die Regierungsstatthalter auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Regierungsstatthalter Zeltner richtete eine Proklamation an das Solothurner Volk. Er wies darauf hin, dass im neuen Staate alle gleich seien als Menschen und gleich als Bürger. Darum müssten jene Zeichen, „die einst Menschen von Menschen, Bürger von Bürgern schieden", verschwinden. Die Familienwappen, sagt er, „richteten mehr Unheil an, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Der Wappenbürtige trug den Kopf höher, als jener, dem keines angeerbt worden; wer einen offenen Helm, eine Krone oder kleine Hügelchen im Wappenschilde führte, zuckte die Achseln über den, der im seinigen einen verschlossenen Helm, keine Krone und Hügelchen hatte. So verursachte das unselige Wappenwesen Hochmut und Unterdrückung. Noch mehr, der Jüngling blickte auf seines Vaters Wappen hin, glaubte darin die Berechtigung zu einem erblichen Ehrenstande zu lesen, vernachlässigte seine Bildung und wuchs auf in Unwissenheit und Trägheit, wohin die erblichen Ehrentitel schnurgerade führen".

Auch das Kantonswappen, das Zeichen der einstigen Selbständigkeit und Souveränität der „Stadt und Republik Solothurn", sollte überall entfernt werden. „Wir sind Kinder eines Vaterlandes, Glieder eines einen und unteilbaren Staates", sagt Zeltner, „die Helvetier machen eine einzige, grosse Familie aus. Wozu Unterscheidungszeichen von einzelnen kleinen Familien? Der Geist des Systems der Gleichheit und der achte Paragraph unserer Constitution vorzüglich fordert Euch zur Beseitigung von allem auf, was einst wie eine Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern da gestanden".[1]) „Die Statthalter der Distrikte werden mit mir nichts unterlassen, um allmählich auch die völlige Beseitigung der Kantonswappen zu bewerkstelligen", schrieb Zeltner an den Minister des Innern.[2])

Am 6. März 1799, zur Zeit, in der für die neuen helvetischen Truppen Fahnen angefertigt werden mussten, gab Regierungsstatthalter Zeltner der Verwaltungskammer den Befehl, alte Fahnen mit den Wappen oder den Farben der ehemaligen Regierung einziehen und das Zeug zum

[1]) Proklam. v. 9. Aug. 1798 in Stadtb., Miscell. Solod. II. und in B.-A. Helvetik, Bd. 968, 213.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 209, Aug. 10.

Vorteil der Nation verkaufen zu lassen.[1]) Der Kanton wurde nun nach solchen Fahnen abgesucht. Schliesslich spürte der Unterstatthalter von Balsthal zwei anrüchige „Kirchweihfahnen" — von Balsthal und Laupersdorf —, „so die Farbe der alten Regierung hatten", auf und lieferte sie an die Verwaltungskammer nach Solothurn ein.[2])

V. Die Diskussion über die Patriotenentschädigung.

Eine Frage, die das helvetische Parlament den ganzen Sommer 1798 in Aufregung hielt, war die, ob die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollten oder nicht.

Schon vor dem Falle Berns waren Rufe aus Patriotenkreisen nach Entschädigung laut geworden und hatten die lebhafte Unterstützung Mengauds und Brunes gefunden. Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft waren es die Waadtländer Patrioten, die gestützt auf die Versprechen der Franzosen im Grossen Rat Entschädigung für ihre Verluste verlangten. Ihre Begehren fanden Anklang und eine vom Grossen Rat eingesetzte, aus lauter Revolutionären bestehende Kommission stellte am 21. Mai 1798 den Antrag, dass alle seit 1789 verfolgten Patrioten ganz Helvetiens entschädigt werden sollten und zwar durch jene Mitglieder der alten Regierungen, die an den gegen sie gefällten Sentenzen teilgenommen hätten; zur Sicherung der geltend gemachten Ansprüche sollte das Vermögen der ehemaligen „Oligarchen" sequestriert werden.

In den Debatten über diesen Antrag traten die beiden Richtungen im Parlamente, die radikal-revolutionäre und die gemässigte-aufbauende, in schärfster Weise einander gegenüber.[3]) Im einen wie im andern Lager finden wir solothurnische Abgeordnete; ihre Voten in dieser Angelegenheit fanden bei ihren Anhängern begeisterten Anklang. Es ist gegeben, dass wir diese herausheben und so die Gesinnung einzelner Kreise unseres Kantons von einer neuen Seite kennen lernen.

Im Grossen Rate verlangte Joseph Trösch von Seewen, dass die Oligarchen nicht nur Entschädigung zahlen, sondern zur Strafe für ihre Verbrechen noch auf zehn Jahre aller öffentlichen Aemter unfähig erklärt werden müssten. Lautes Klatschen von allen Seiten tönte ihm entgegen.[4]) Wohl ermutigt durch diesen Beifall griff Trösch noch einigemal

[1]) Prot. d. VK. 1799, 222, März 6.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 347, April 20.
[3]) Ueber die ganze Debatte vgl. H. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 243—257.
[4]) Akten I., 963, Mai 21.

in die Debatte ein und bestand darauf, dass die Patrioten entschädigt werden müssten, „denn", fügte er zur Begründung bei, „hätte man ihnen gefolgt, so wäre kein Krieg da und Rapinat hätte uns unsere Schätze nicht weggenommen". Auch betonte er, alle aristokratischen Regierungen der Schweiz seien in einer Verbindung miteinander gestanden, und daher sei es notwendig, dass sie auch gemeinschaftlich zahlten; dies sei um so viel wichtiger, als einige Aristokraten (infolge der Kriegskontribution) kein Vermögen mehr hätten und also die Patrioten dieser Kantone wenig Entschädigung erhalten würden.[1]) Grossrat Joseph Hammer von Olten zog mit Trösch am gleichen Seil und wies besonders auf die verfolgten Patrioten des Kantons Solothurn hin. Er z. B., so erklärte er, könne wegen erlittener Gefängnisstrafe nicht mehr täglich zwölf Stunden zu Fuss gehen, sondern müsse nun reiten. Er forderte daher die Einsetzung eines besondern Straftribunals und unterstrich das Begehren, dass die „ehevorigen Oligarchen seligen Andenkens" zehn Jahre lang aller Aemter unfähig erklärt würden.[2]) Auch Grossrat Cartier von Olten nahm keine andere Stellung ein; er war es, der alle verfolgten Patrioten bis auf 1789 zurück entschädigt wissen wollte.[3])

Am 5. Juli 1798 wurde die Angelegenheit im Senat anhängig. Die Senatskommission wollte dem Beschlusse des Grossen Rats auf Entschädigung beistimmen, hingegen ungerechte und unbillige Ansprüche zu vermeiden suchen. Auch hier zogen sich die Debatten durch viele Sitzungen hin. Die solothurnischen Senatsmitglieder zeigten sich hier, im Gegensatz zu ihren Mitbürgern im Grossen Rat, von der versöhnlichsten Seite.

Johann Brunner von Balsthal erklärte: „Auch ich bin einer der verfolgten Patrioten von Solothurn; ich und meine beiden Söhne wurden um politischer Meinungen willen eingekerkert, und wir sassen, bis die Franken in Solothurn einrückten, im Gefängnis; vor mein Wirtshaus wurde eine Wache gestellt und jeder Fremde davor, als vor einem gefährlichen Hause, gewarnt und abgewiesen. Nichts desto weniger verlange ich keine Entschädigung; ich fühle zu sehr, wie viel Schwierigkeiten und Nachteile die Sache mit sich führen würde." Allgemeines Beifallklatschen lohnte seine Worte, und der Präsident Augustini hob lobend hervor, wie sehr sich der Senat geehrt fühlen müsse, so redliche Männer in seiner Mitte zu haben.[4])

---

[1]) Akten II., 437, Juni 8., 439, Juni 15., 440, Juni 30. In der gereizten Debatte wurden die Aristokraten u. a. Hunde, Spitzbuben, Wütriche, wilde Tyrannen genannt.
[2]) Akten II., 437, Juni 8., 445, Juli 3.
[3]) Akten II., 440, Juni 30.
[4]) Akten II., 460, Juli 30.

Die Wendung aber in der ganzen Diskussion brachte Senator Lüthy von Solothurn. In geschickter Weise wusste er die gegen das Begehren vorgebrachten Gründe zusammenzufassen: „Wenn jemand von Freiheitsliebe und Freiheitssinn sprechen kann, so bin ich es gewiss. Im 18. Jahr zur Zuchthausstrafe verurteilt und hernach aus der ganzen Schweiz verbannt wegen eines wider meinen Willen gedruckten, vertraulichen Briefes, der, gegen das Urteil von ganz Europa, der Religion und der guten Sitten zuwiderlaufenden Inhaltes sein sollte; in der Folge zurückgekommen und obgleich von meinem ganzen Kanton für einen der fähigsten Köpfe anerkannt, dennoch hintangesetzt, verfolgt, mit allen Gräueln und dem Tode bedroht, glaube ich über das gegenwärtige Geschäft reden zu können, und wenn ich nicht der Meinung der verfolgten Patrioten bin, so werden sie mir wenigstens Gefühle und Liebe zur Freiheit nicht absprechen. — In der Geschichte unserer Väter konnten wir den Weg finden, den wir hätten einschlagen sollen. Walter Fürst, Stauffacher, Arnold von Melchthal waren die Befreier unseres Vaterlandes, — nicht Tell, der Tyrannenmörder; sie haben die gestürzten Tyrannen über die Grenze geführt, ohne ihnen ein Haar zu krümmen oder Eingriffe in ihr Eigentum zu tun. Was tat Winkelried, als er dem Tod fürs Vaterland zueilte? Denket, rief er seinen Freunden zu, an mein Weib und meine Kinder! — Seien wir verfolgte Patrioten gewesen oder nicht, wir sind Glieder einer neuen Regierung, also die geschworenen Widersacher der alten Regierungen. Wie könnten wir mithin ein Gesetz machen gegen unsere Gegner? Eine ehemalige Regierung kann niemals für dasjenige responsabel gemacht werden, was sie als Regierung tat; fände eine solche Responsabilität statt, so müssten wir heute noch unsere Sitze verlassen; allein jenes wäre ein Ungeheuer von Gedanken, aller Vernunft und aller Logik widerstreitend. Zudem enthält der Beschluss auch einen richterlichen Spruch. Und ich frage weiter, was versteht die Resolution unter dem Namen eines Patrioten? In dem letzten Abschnitte der Constitution finde ich eine Bestimmung dessen, was ein schweizerischer Patriot sei. Wenn der Kanton Léman, wenn Stäfa für ihre Rechte und Privilegien aufstunden, so waren sie darum noch keine schweizerischen Patrioten; nur diese wird die Nation entschädigen; für jene kann Untersuchung stattfinden. — Ich bin also lediglich der Meinung, den Beschluss zu verwerfen, weil wir als Partei nicht ein besonderes Gesetz über den Fall geben können, weil es widersprechend, absurd ist, dass eine nachfolgende Regierung die ihr vorhergegangene für dasjenige belangen kann, was sie infolge ihrer Gesetze und Constitution getan hat. Frage man die Stimme des Volkes:

Wer hat die alten Regierungen hauptsächlich zu den grössten Ungerechtigkeiten, die sie begangen haben, verleitet? Ihre Satelliten aller Art, die Dorfaristokraten, die Priester und die Zünfte. Drohten diese nicht immer zuerst, wenn jene im mindesten nachzugeben schienen? Leicht hätte man sie, würden sie anders gehandelt haben, auf dem Rathause gemordet.[1]) Beispiele von Verfolgungen aller Art habe man in den anarchischen Revolutionszeiten freilich genug, aber keine, wo in gesetzlicher und richterlicher Weise verfahren worden sei. Die französische und englische Revolution könnten hier nicht zum Vergleiche herangezogen werden; man würde sich auch schämen, es zu tun. „Wir haben keine Revolution gemacht; die grosse Nation hat uns die Freiheit gebracht, deren wir vielleicht, aus der Stimmung eines grossen Teils unseres Volkes zu schliessen, noch nicht einmal würdig sind. Ich ersuche also den Senat, die Resolution als vernunft- und constitutionswidrig zu verwerfen. Wenn es darum zu tun ist, diejenigen, welche wirklich für die Freiheit gelitten haben, zu entschädigen, so will ich gerne dazu beitragen, wir werden es alle gern tun". Allgemeines Beifallklatschen unterbrach Lüthy bei dieser hochherzigen Erklärung. „Ich muss", fügte er noch bei, „euch noch durch ein Beispiel zeigen, welche willkürliche Entschädigungsurteile wir zu erwarten hätten. In den letzten Tagen vor der Revolution folgten zwei Solothurner mit geladenen Gewehren einem Patrioten nach; der eine schiesst auf ihn, ohne ihn zu treffen. Nach der Revolution denunziert der Patriot seine Verfolger, nicht um Entschädigung zu erlangen, sondern damit sie gestraft werden. Das Gericht verurteilt jenen, der geschossen hat, und den, der nicht geschossen hat, jeden für zehn Taler, als Entschädigung für den, der nicht getroffen worden!" Von allen Seiten rief man nach Abstimmung. Der Präsident erklärte, unmöglich schweigen zu können; er pries die Grossmut Lüthys und betonte, wie geehrt er sich fühle, den Präsidentenstuhl einzunehmen, den Lüthy vor ihm innegehabt habe.

Vergeblich versuchten die revolutionären Mitglieder, vor allem der beredte Waadtländer Muret, die Vorlage zu retten. Lüthy erwiderte kurz: „Muret sagt, es sei um blosse Schadloshaltung zu tun; freilich um Geld ist es nur zu tun; Geld und Geld nur wollen jene Patrioten, als ob dies keine Strafe wäre! Den Hauptpunkt der Sache aber habe ich angegeben, und Murets Widerlegung ist ganz unrichtig... Wo in aller Welt muss man den Beklagten beim Richter des Klägers suchen?"

[1]) Man beachte das in diesen Worten Lüthys liegende Urteil über die Stimmung des Volkes vor dem Einbruche der Franzosen.

Wiederum ertönten Rufe nach Abstimmung. Die Vorlage wurde mit allen gegen vier Stimmen verworfen.[1])

Die Solothurner Patrioten zu Stadt und Land, die im Monat Februar im Gefängnisse gelegen, waren mit der grössten Spannung diesen Verhandlungen gefolgt. Sie fühlten sich durch die gemeinsam erduldeten Leiden mit einander verbunden und gegenüber den vielen andern, die seit dem 2. März sich auch zu den Patrioten geschlagen, als die selbstverständlichen Führer. Als der französische Geschäftsträger Mengaud gegen Mitte Juli von seinem Posten in Helvetien abberufen wurde, schrieben sie ihm einen überschwänglichen Abschiedsbrief: Kinder, denen ihr Vater und ihre Stütze entrissen werde, könnten keine so bittere Herzenswehmut haben wie sie; wenn ihre Nachkömmlinge einst glückliche Tage sähen, dann werde die Geschichte seinen Namen nennen und sagen, dass er es gewesen, der zuerst den Samen der Freiheit und Gleichheit in Helvetien ausgestreut und dem Volke die Hände gereicht, um es aus dem Abgrund und Elend zu ziehen, in welches es Tyrannei und Fanatismus versenkt hätten; sie hätten ihm in ihren Herzen ein Denkmal der Ehrfurcht, der Erkenntlichkeit und Liebe errichtet, das durch nichts zerstört werden könne; er möge die verfolgten Solothurner Patrioten nicht vergessen![2])

Die Oltner Gruppe der Patrioten, Windenmacher, Kirchhofer, Joseph Barthlime Büttiker, Alois von Arx und Bleicher Heinrich Borner, ersuchten die Räte in einer Zuschrift vom 1. Juli, in der sie die erlittenen Unbilden aufzählten, um Entschädigung.[3]) Die Solothurner Gruppe hatte in einer Zuschrift zu Anfang August wenigstens die Befreiung von Einquartierungen für sich beansprucht,[4]) und Mitte September empfahl sie den Käshändler Jakob Allemann einer besonderen Berücksichtigung.[5])

Im Oktober 1798 kam die Entschädigungsfrage neuerdings vor die Räte. Sie warf keine grossen Wellen mehr. Ein Kompromissbeschluss bestimmte: die verfolgten Patrioten sollten sich mit ihren Entschädigungsbegehren an die richterlichen Behörden wenden.

---

[1]) Akten II., 462 ff., Juli 30.

[2]) Akten II., 422, Juli 11.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 1—3. Ihr Memorial mit dem Titel „Kurze Uebersicht über die Verfolgung der Patrioten in Olten" wird mitgeteilt von H. D. [Dr. Hugo Dietschi] im „Oltner Tagblatt" 1938, Nr. 9 vom 12. Januar.

[4]) Vgl. oben S. 76—77.

[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 43—46.

Die Oltner Patrioten machten nun beim Distriktsgericht ihre Forderungen geltend. Als dieses ihnen nicht entsprach, verklagten sie es beim Grossen Rat als parteiisch, und Grossrat Hammer unterstützte sie durch die Aussage, dass diese Richter meist die Anführer der Landstürmer gewesen seien, die die Patrioten gefangen genommen hätten. Der Grosse Rat wies das Begehren ans Direktorium, wo es mit solchen aus andern Kantonen abgewiesen wurde.[1])

VI. Die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter.

1. Die Ursache der Ausscheidungsbegehren.

Der neue Einheitsstaat brauchte Geld. Darum erklärten die Gesetzgebenden Räte schon am 24. April 1798 alle Staatsgüter der alten souveränen Kantone als Nationalgüter und stellten sie unter die Aufsicht der Verwaltungskammern.[2])

Sofort regten sich im Volke Besorgnisse und Begehrlichkeiten aller Art. Die einst souveränen Stadtgemeinden sprachen möglichst viel des vorigen Besitzes als eigentliches Gemeindegut an. Die Dorfgemeinden erinnerten sich der alten „Rechte und Freiheiten", die ihnen die Stadtgemeinden langsam entzogen hatten, und forderten sie zurück.

Das Teilungsgeschäft warf in unserem Kanton hohe Wellen. Es führte zu einem langen, zähen und erregten Ringen der Stadtgemeinde mit der Verwaltungskammer und den Gemeinden in ihrem Umkreise, aber auch der Verwaltungskammer mit den Landgemeinden von einem Ende des Kantons bis zum andern. Die Landgemeinden schimpften auf die alte Regierung, die ihnen ihre früheren „Rechte und Freiheiten" entrissen habe, und schimpften noch viel mehr auf die neuen Behörden, die sie ihnen trotz aller schönen Worte nicht zurückgeben wollten. Der Kampf um diese greifbaren Güter hat in unserem Kanton mehr zur Verselbständigung der Landbewohner beigetragen, als die Reden über die „unveräusserlichen Menschenrechte".

2. Die Ansprüche der Stadtgemeinde Solothurn.

Am 30. März 1798 verordnete die provisorische Regierung des Kantons Solothurn, dass aus der Stadtbürgerschaft ein Ausschuss von elf Männern ernannt werden solle zur Verwaltung der Gemeindegüter. Am 9. April erwählte jede der elf Zünfte einen Vertreter. Diese kamen am

[1]) Akten III., 963, 18. Januar 1799; V. 290.
[2]) Akten I., 718 ff.

11. April zur konstituierenden Versammlung zusammen und wählten den ehemaligen Stadtvenner Leonz Gereon Byss zum Präsidenten und den ehemaligen Stadtschreiber Peter Aloys Zeltner zum Vizepräsidenten. Sofort zeigten sie ihre Konstituierung der Verwaltungskammer an, wollten bezeichnenderweise auf dem Rathause ihre Sitzungen abhalten und verlangten die Gemeindegüter heraus, um die Verwaltung aufzunehmen.[1])

Die Verwaltungskammer wies „die elf Ausschüsse der Bürgerschaft" für ihre Sitzungen in den obern Schützensaal und fand, die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter eile nicht so sehr, da die gesetzgebende Gewalt wahrscheinlich bezügliche Vorschriften aufstellen werde. Die Ausschüsse hätten also vorläufig nichts anderes zu tun, als ein Verzeichnis der Gemeindegüter auszufertigen.[2])

Die neue „Gemeindekammer" stellte sich auf den Boden, dass der Stadtgemeinde sicher alles das als Eigentum zustehe und verbleiben müsse, was sie schon besessen, als sie noch zu den freien Reichsstädten gehört, „d. h. bevor sie das Souveränitätsrecht auszuüben angefangen habe", dazu alles das, was seither „vermög Titeln und Urkunden durch Käufe, Vergabungen, Stiftungen etc. etc. an die Gemeinde der Stadt gekommen sei".[3]) Von diesem Standpunkte aus stellte sie das Verzeichnis ihrer Ansprüche auf und überreichte es am 29. April 1798 der Verwaltungskammer. Sie beanspruchte darin unter anderem den „Stadtschatz und den Stadtseckel, beide von unsern Ahnenvätern als Sparpfennig zusammengelegt", die Klöster, „als von unsern Mitburgern gestiftet", das zwölfte Kanonikat, das Waisenhaus, das Arbeitshaus, die Schulen und die dazu bestimmten Gebäude und Fonds, nebst vielem andern selbstverständlich auch die Allmenden und Stadtberge und bedeutende Waldkomplexe in den Dörfern ringsum.[4])

Die französischen Kommissäre kümmerten sich wenig um die Ansprüche der Gemeindekammer auf den Staatsschatz. Auch die Gesetzgebenden Räte kehrten sich nicht an ihre Ansprüche auf die Klostergüter. Aber auch die Verwaltungskammer war mit der Gemeindekammer nicht einverstanden, ja sie wollte sie nicht einmal als gesetzlich zu recht bestehend anerkennen. Die Gemeindekammer wandte sich darum an Direktor Oberlin und erhielt von ihm einen Brief, in dem sie als proviso-

[1]) Bürgerarchiv Soloth. Prot. d. Gemeindekammer I., 1 f.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II. 18.
[3]) Auf Anfragen der Verwaltungskammern von Basel und Zürich teilte ihnen die Gemeindekammer von Solothurn dies als ihren Grundsatz mit. Prot. d. Gdekamm. I., 66, 71, Mai 20. u. 23.
[4]) Prot. d. Gdekamm. I., 29 f. Prot. d. VK. 1798, II., 103.

rische Munizipalität anerkannt wurde und die Berechtigung erhielt, die Gemeindegüter zu verwalten. Am 19. Mai wiesen zwei „Ausschüsse" der Gemeindekammer, Vogelsang und Keller, der Verwaltungskammer den Brief Oberlins vor, erklärten, dass die Gemeindekammer von jetzt an als „Munizipalität von Solothurn angesehen und betitelt sein" wolle, forderten aufs neue die Ueberlassung der im Memorial vom 29. April aufgezählten Güter und zeigten an, dass sie sich tatsächlich schon mit der Verwaltung aller dieser Gegenstände beschäftigten.[1])

Die Verwaltungskammer war wenig erbaut über dieses Vorgehen; „sie gab sogar deutlich zu verstehen, dass sie die diesortige Versammlung ungeachtet der Zuschrift des Direktors Oberlin keineswegs als Munizipalität anerkenne", klagt die Gemeindekammer. Das schreckte sie aber nicht ab: „Ungeachtet allen Widerstandes von Seite der Administration wollen die Munizipalitätsglieder ihrem bisherigen löblichen Vorsatz keineswegs entsagen; es soll im Gegenteil selber für sie eine neue Triebfeder sein, um sich immer mehr in Tätigkeit zu setzen; diesem angenommenen Grundsatz gemäss sind diejenigen Glieder, welche Departemente übernommen, ersucht, schleunigst mit deren Bearbeitung sich zu beschäftigen".[2]) Die Zähigkeit der Gemeindekammer führte, wenn auch langsam, doch zum Ziele. Sie hatte, wie wir sahen, für die Bezahlung der vielen Auslagen für die Besatzungstruppen, für Einquartierungen und Requisitionen aufzukommen. Ohne Hilfsmittel ging das nicht. Das musste auch die Verwaltungskammer anerkennen. Am 9. Juni überliess sie ihr die Verwaltung der Allmenden und Stadtberge. Vorsorglich aber untersagte sie ihr „jede weitere Einmischung in die Verwaltung der übrigen angesprochenen Gemeindegüter".[3]) Schon am 2. Juli übergab sie ihr „provisorisch" alle Zunftgüter, das Waisenhaus, das Thüringenhaus, das grossburgerliche und alle übrigen Almosen, die Stadtpfarrei und das Haus des Stadtpredigers, die Fonds für Witwen und Waisen, Chantier, Ziegelhütte und die Stadtweiher und Stadtwaldungen, „insofern keine andern Gemeinden darauf Anspruch machen".[4]) Die Gemeindekammer wusste es auch dahin zu bringen, dass ihr am 13. Oktober noch die Festungswerke, die Schützenmatt und andere Güter, die Kongregationen und Bruderschaften, die Feuerspritze und die Bibliothek in Verwaltung gegeben wurden.[5])

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 103.
[2]) Prot. d. Gdekamm. I., 62 ff., Mai 20.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 138, 143.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 172. Copeyen 1798, 272.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 360 ff.

3. Die Opposition der umliegenden Dorfgemeinden.

Nun hatten gerade die, wenn auch bloss provisorischen, Abtretungen an die Stadtgemeinde die Landgemeinden ringsum stutzig gemacht. Seit dem Fall des alten Staates fühlten sie sich wieder Eigentümer der Wälder und schalteten darin nach Belieben. Die Verordnung der Verwaltungskammer, dass es bei den Holzmandaten der alten Regierung zu verbleiben habe,[1]) vermochte nicht durchzudringen. Und als nun gar die Gemeindekammer der Stadt Solothurn eine „Forstkommission" aus ihrer Mitte wählte und Bannwarte bestellte und wieder anfing, in den Wäldern das alte Regiment zu führen, gingen die Gemeinden zum offenen Widerstand über.

Die Gemeindekammer suchte mit den einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Diese fürchteten aber, übervorteilt zu werden. Darum lud die Gemeindekammer die Gemeinden am 13. September vor die Verwaltungskammer. Als „Ausschüsse" der Gemeindekammer erschienen Vogelsang und Keller, als Ausschuss der Gemeinden des Distrikts Solothurn der Agent Büttiker von Flumenthal. Die beiden Ausschüsse der Stadtgemeinde machten das Anerbieten, in aller Freundschaft mit jeder Gemeinde die strittigen Waldungen zu söndern, oder, falls sie die bessern Titel besitzen würde, die Gemeinden wie bisher und um den gleichen Preis wie die Stadtbürger zu „beholzen". Der Vertreter der Dorfgemeinden wollte von einer freundschaftlichen Unterredung nichts wissen. Er erklärte, die Gemeindekammer von Solothurn bestehe meistens aus Oligarchen und mit Oligarchen unterhandle er nicht; der ganze Distrikt sei mit ihm einverstanden und zudem könne er versichern, dass das ganze Thal und Gäu aufstehen werde, um nicht mehr unter Oligarchen zu sein. Als die Verwaltungskammer ihn auf sein „constitutionswidriges" Verhalten und Reden aufmerksam machte, und ihm bedeutete, dass das Direktorium die Gemeindekammer als provisorische Munizipalität anerkannt habe, erwiderte Büttiker, er anerkenne nur vom Volke erwählte Behörden und trete mit der Gemeindekammer nicht eher in Unterhandlungen ein, als bis sie sich herbeilasse, auch Landbürger in ihre Forstverwaltung aufzunehmen. Es blieb der Verwaltungskammer nichts anderes übrig, als Büttiker das „gütliche Anerbieten" der Gemeindekammer schriftlich einzuhändigen.[2])

Sämtliche Gemeinden um Solothurn erklärten sich mit Büttiker einig und sandten schon am 15. September eine Abordnung an die

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 44, April 23.; vgl. ebenda S. 403, Nov. 2.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II. 301, Sept. 13.

helvetischen Behörden in Aarau mit einer Beschwerde- und Bittschrift, in der sie ausführten: Die „inconstitutionelle" Munizipalität der Stadt Solothurn, die von den ehemaligen Zünften erwählt worden sei, habe jüngst eine Forstverwaltung ernannt, ohne eine Vertretung der Landgemeinden in sie aufzunehmen. Diese Forstverwaltung disponiere nicht nur über die Waldungen der Stadt, sondern auch über solche, die unstreitig ihnen gehörten. Sie wünschten eine Forstverwaltung, die nicht verfassungswidrig sei und in der sie auch ihre Vertreter hätten. So wären die Glieder der Stadtmunizipalität nicht mehr Richter und Partei zugleich und das Eigentum der Gemeinden könnte durch ihre eigenen Vertreter geschützt werden.[1])

Unwillig verklagte die solothurnische Verwaltungskammer den Agenten Büttiker, den Wortführer in der ganzen, immer unangenehmer werdenden Angelegenheit, wegen seinen „constitutionswidrigen Worten" vom 13. September vor dem Distriktsgericht. Büttiker liess sich nicht einschüchtern, er bezeichnete die Klageschrift als nicht der Wahrheit entsprechend und nannte nun sogar die Mitglieder der Verwaltungskammer „Oligarchen und parteiische Städter".[2])

4. Die Ansprüche der solothurnischen Gemeinden auf die Nationalwälder.

Agent Büttiker hatte nicht Unrecht, wenn er auch auf die Unzufriedenheit des Volkes anderer Distrikte in dieser Angelegenheit hinwies.

Am 21. Juli hatte die Verwaltungskammer dem Direktorium ihr Verzeichnis der „Nationalwälder" des Kantons Solothurn zugesandt mit der Bemerkung: „Es könnte aber noch hie und da eines der aufgeführten Waldungsstücke von den Gemeinden als Gemeindegut angesprochen werden".[3]) Die Rechtsverhältnisse lagen eben in vielen Fällen durchaus nicht klar. Im Volke wurzelte zudem die Tradition, dass seine Rechte von der alten Regierung geschmälert worden seien, und um es für die neue Konstitution zu gewinnen, hatte man ihm gesagt, Wald und Weidgang würden wiederum an die Gemeinden zurückfallen, wie es „zu Tellen Zeiten" gewesen.

Als nun die Verwaltungskammer mit dem Anspruch auf die „Nationalwälder" ernst machte, die von der alten Regierung eingesetzten

[1]) B.-A. Helvetik Bd. 968, 269, 15. Sept. 1798.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II. 352, Okt. 10. Die Verwaltungskammer nahm nun ihre Zuflucht zum Regierungsstatthalter und ersuchte ihn, Büttiker „zu einer eklatanten Satisfaktion" zu verhalten.

[3]) Copeyen 1798, 219.

Bannwarte beibehielt und anfing, Holz fällen und abführen zu lassen,[1]) kamen von allen Seiten des Kantons Gemeindeausschüsse nach Solothurn und verlangten die Wälder zurück, die ihnen von der alten Regierung entzogen worden seien.[2])

So kamen am 4. September auch Abgeordnete von Dornach und sprachen im Namen der Gemeinde einige in ihrem Gebiete liegende Nationalwaldungen als Eigentum an. Sie beriefen sich darauf, dass sie früher das Verwaltungsrecht selbst besessen und aus diesen Waldungen alles nötige Bau- und Brennholz hätten beziehen dürfen. Die alte Regierung habe ihnen diese Waldungen im Jahre 1730 entrissen und ihnen nur noch bestimmte jährliche Nutzungen gegen Erlegung der Stocklosung gelassen. Schriftliche Beweise hätten sie nicht, aber sie könnten sich auf das Zeugnis alter Männer berufen. Ueberdies verlangten sie unbeschränktes Weidrecht in diesen Wäldern. Die Verwaltungskammer verwies die Bittsteller ans Direktorium, teilte diesem aber sofort mit, die vorgebrachten Beweise seien so, „dass alle Gemeinden im ganzen Kanton gar leicht gleiche, sogar noch bessere würden aufweisen können".[3])

Die Abgeordneten standen schon am 8. September in Aarau, um dem Direktorium ihre Bittschrift zu übergeben und ihr Begehren vorzutragen. Sie fanden offenbar beim Finanzminister keine freundliche Aufnahme. Er hielt ihnen vor, dass die Gemeinde Dornach noch immer den Bürgereid nicht geleistet habe. Die Abordnung verlangte daraufhin, dass ihre Bittschrift den Gesetzgebenden Räten unterbreitet werde.

Das Direktorium benützte den Anlass, die Räte durch eine Botschaft vom 11. September einzuladen, der immer allgemeiner werdenden Jagd auf die Nationalwälder durch die Bestimmung ein Ende zu machen, dass alle Gemeinden, die bisher aus (jetzigen) Nationalwäldern jährlich ein gewisses Quantum Holz beziehen durften, dieses Recht auch fernerhin geniessen sollten, dass aber dieser Genuss kein Recht auf Eigentum gebe; letzteres stehe der Nation und die Verwaltung der Regierung ausschliesslich zu. Die Räte erhoben diesen Vorschlag am 15. September 1798 zum Gesetz.[4])

Diese Abweisung erbitterte das Volk von Dornach noch mehr. Das dortige Distriktsgericht, von dem das bisherige Vorgehen geleitet worden, griff die Angelegenheit aufs neue auf und suchte sie nun auf eine mög-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 236, Aug. 7.
[2]) Copeyen 1798, 269, Aug. 23.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 282. Copeyen 1798, 277, Sept. 4.
[4]) Akten II., 1140 f.

lichst breite Grundlage zu stellen. Es trat schon am 13. September mit dem Distriktsgericht von Balsthal in Verbindung und lud es zu gemeinsamem Vorgehen, vor allem zu Klagen gegen die jetzigen Mitglieder der Verwaltungskammer ein.

Die Anregung fand in Balsthal sofort Anklang. Eben gab ja die Verwaltungskammer in aller Eile Kenntnis vom Gesetz vom 15. September, wohl in der Meinung, das Volk zu beruhigen. Dieses aber sah in der Verordnung nur den alten Zustand wieder aufleben, sah die verhasste Stocklosung wieder kommen und schrieb die Massnahme dem Städtergeist zu, da vier von den fünf Mitgliedern der Verwaltungskammer der Stadt angehörten. Das Distriktsgericht von Balsthal verbot die Verabfolgung von Holz, das die Verwaltungskammer in einer strittigen Nationalwaldung hatte fällen lassen und entsetzte einen von ihr bestellten Holzbannwart.[1]) Manche Gemeinden taten dasselbe und nahmen den Staatsbannwarten das Amtszeichen, das Beil, ab. Herbetswil verhinderte die Flössung eines Quantums Brennholz.[2]) Das Distriktsgericht von Balsthal organisierte überdies eine Beschwerdeführung gegen die Verwaltungskammer und stellte selbst die Klagepunkte zu den Eingaben der Gemeinden an den Regierungsstatthalter fest, der sie ans Direktorium und die Räte weiterleiten sollte. Die Angelegenheit erfasste immer weitere Schichten des Volkes und rief immer tiefere Erregung hervor. In den verschiedenen Klagebriefen gibt sich auch die Stimmung des Volkes kund.

Erste Klage: Die Verwaltungskammer ist konstitutionswidrig und einseitig besetzt. Sie sollte laut Artikel 101 der Konstitution aus neun Mitgliedern bestehen,[3]) und tatsächlich wurden durch unser Wahlkorps auch neun Mitglieder gewählt. Gegenwärtig besteht sie aber nur aus fünf, von denen vier aus der Stadt und nur eines vom Lande ist. Eine vernünftige Repräsentation aber würde verlangen, dass auf jeden Distrikt ein Mitglied der Verwaltungskammer käme.

Zweite Klage: Bei der Verminderung der Mitgliederzahl der Verwaltungskammer wurde die Gleichheit nicht beobachtet. Es wurden drei Mitglieder vom Lande und nur eines aus der Stadt entlassen. Man muss sich bei der Verminderung eines oligarchischen Vorteils bedient haben, beraubte uns Landbürger der Rechte der Freiheit und Gleichheit und setzte uns wie vor der Revolution wieder hintan.

[1]) Akten III., 263.
[2]) Copeyen 1798, 239 f.
[3]) Nach der Basler Form der Konstitution, die ausser Kraft erklärt worden war, was das Distriktsgericht aber immer noch nicht wusste. Vgl. oben S. 29 f. u. 35.

Dritte Klage: Diese Verwaltungskammer ist den Stadtbürgern geneigter und günstiger gesinnt als den Landbürgern. Sie hat ein Forstamt einzig aus Mitgliedern der Gemeinde Solothurn bestellt. Diese einseitige Bestellung kann zur Wiedereinforderung der alten Stocklosung Anlass geben. Wir aber sind nicht mehr der Meinung, sie zu bezahlen, sondern sind der Meinung, von ihrer unerträglichen Last vollständig befreit zu sein, wie es unsere Väter noch vor dem 17. Saeculo waren. Erst etwa seit dieser Epoche hat diese dem allgemeinen Wohle so schädliche Stocklosung angefangen. Erstlich musste man für ein Sagholz, den Wipfel mitgerechnet, sieben Batzen zwei Kreuzer (= ein Pfund) bezahlen, später 15 Batzen (= einen Gulden), nachher 30 Batzen (= zwei Gulden), und vor sieben Jahren fing man an, die Stocklosung nach Länge und Dicke der Saghölzer zu berechnen, so dass sie sich bis auf vier Kronen (= zehn Schweizerfranken) belaufen konnte. Welch eine ungerechte, die Armen bis aufs Blut drückende Auflage, unter der letztere wegen der Unmöglichkeit, das nötige Sagholz zu beschaffen, ihre Häuser und Scheunen „schier zu Boden mussten faulen lassen". „Kurz man hat uns in allweg so stark auf- und angelegt, bis endlich ein gäntzlicher Unwille unter samtlichem pöbbell (sic!) entsprungen ist". Vor etwa sechs Jahren sandten darum sowohl die Gemeinden der Vogtei Falkenstein, als jene der Vogtei Bechburg Ausschüsse an die ehemalige Regierung, um sich wegen der allzu hohen Stocklosungstaxe zu beschweren. Sie wurden von einer Kommission zur anderen gewiesen, die Sache wurde aber nie erledigt. Jetzt aber hoffen wir, dass die Stocklosung unter den Trümmern der oligarchischen Unersättlichkeit begraben sei, vor deren Denkmälern uns schon „gräuelt".

Vierte Klage: Die Verwaltungskammer hat auch die Verwaltung der Allmenden und Waldungen ausschliesslich in ihrer Hand. Wir aber haben nicht geglaubt, dass es unter der neuen Konstitution noch eine andere Verwaltung dafür gebe, als allein jene der Gemeinde. Wir meinten, dass wir selbe wiederum wie ehemals unsere Väter zu nutzen und zu verwalten hätten. Wenn wir auch keine Urkunden aufweisen können, so dürfen wir doch melden, dass wir vor 400 Jahren, als die Freiheit des Wilhelm Tell herrschte, keine andere Verwaltung hatten, als die der Gemeinde. Wir hatten keine andern Holzförster, als die von den Gemeinden bestellten Aufseher über die ihr ausgemarchten Waldungen. Jede Gemeinde salarierte ihren Holzförster selbst je nach der Grösse seiner Mühe, sie hat ihn, wenn Klagen an offener Versammlung gegen ihn erhoben wurden, seines Amtes entsetzt oder ihm kräftige Zusprüche erteilt. Erst etwa

im Jahre 1722 hat unsere alte, stark interessierte Regierung die Hand auf sämtliche Waldungen gelegt und mit der Einführung der Stocklosung auch selber Holzförster ernannt und den Gemeinden ihr voriges Recht entzogen. Diese von höherer Gewalt ernannten Bannwarte massten sich Frechheiten an und verschwendeten durch ihre Parteilichkeit Holz. Ihre Fehler konnten von der Gemeinde nicht bestraft werden und bei höheren Gewalten fanden sie Schutz. Gewöhnliche Männer hatten deshalb auch nicht den Mut, ihre Klagen vor höhere Richter zu bringen, weil sie wussten, „dass Anhänglichkeit und sträfliches Durchsehen ihren kraftvollen Vortrag durch richterliches Herunterlächeln vereitelte".

Fünfte Klage: Die Gemeinden beschweren sich sehr, dass sie dem ihnen sowohl von der alten als von der neuen Regierung anbefohlenen Unterhalt ihrer Armen nicht ganz entsprechen können, weil sie von der Verwaltung der Allmenden und Hochwälder ganz ausgeschlossen seien. Sie glauben, dass ihnen die Verwaltung der Allmenden und Hochwälder ebenso zugehöre, wie die Unterhaltung der Armen, zu der der Abfluss jener unentbehrlich ist. Die Gemeinden sind auch der Meinung, dass sie durch die Freiheit und Gleichheit berechtigt seien, nicht nur die Verwaltung einzelner Stücke anzusprechen, sondern diese Wälder als Ganzes und zwar als Eigentum auf ihre Verantwortlichkeit. Sie versichern, dass eine Verwaltung in unmittelbarer Nähe nützlicher sei, als eine in der Ferne, und dass mit Rücksicht auf die ganze Sachlage das allgemeine Wohl es erfordere, dass die Allmenden und Hochwälder nicht als Nationalgüter, sondern als Gemeindegüter angesehen und anerkannt werden.

Sechste Klage: Die Bürger im Distrikt Balsthal beklagen sich sehr über den hohen Salzpreis. Im Kanton Bern bezahlt der Bürger für das Pfund Salz nur vier Kreuzer, im Kanton Solothurn aber muss er dafür fünf Kreuzer und einen Vierer bezahlen.

Von fast allen Gemeinden des Thal und Gäu liefen solche Beschwerdebriefe an Regierungsstatthalter Zeltner ein. Dem Inhalt nach waren alle gleich, die Form wechselte mehr oder weniger.[1])

Als nun Zeltner in den ersten Tagen des Monats Oktober dem Minister des Innern einen Situationsbericht abgeben und die Frage beantworten sollte, „ob die neue Ordnung der Dinge Fortgang, Liebe und Anhänglichkeit gewinne", konnte er nur antworten: „Das Misstrauen in alles, was neu ist, die Vorliebe zum Alten ist auf dem Lande noch lange nicht besiegt. Das Volk hat Abneigung gegen Belehrung... Viele Ge-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 271—284; Matzendorf, 21. Sept., Kestenholz, 22. Sept., Welschenrohr, 26. Sept., Mümliswil und Ramiswil, 26. Sept., Holderbank, ohne Datum.

meinden, besonders die nicht weit von der Stadt entfernt liegenden, erheben die einhellige Klage, sie wären der Stadtgemeinde noch nicht an Rechten gleichgestellt; die Gleichheit zwischen Stadt- und Landbürgern sei noch nicht da, etc." Und indem Zeltner auf den Zank der Gemeinden mit der Verwaltungskammer über das, was als Staatsgut und was als Gemeindegut anzusehen sei, hinwies, fügte er bei: „Etwas, das den verschiedenen Beamten des Kantons und der Distrikte sehr not tut, ist eine Instruktion über ihre Amtspflichten und über die Grenzen ihrer Gewalt. So betrachtet sich z. B. das Distriktsgericht Balsthal auch als eine Distrikts-Verwaltungskammer..."[1])

5. Die Besprechungen der solothurnischen Distriktsgerichte in Olten und Balsthal.

Wie richtig Regierungsstatthalter Zeltner mit seiner letzten Bemerkung das Distriktsgericht von Balsthal eingeschätzt hatte, zeigte sich sofort. Kaum hatte sich dieses überzeugt, dass es bei ihm nicht zu seinem Ziele gelange, arbeitete es eine Bittschrift im Namen des ganzen Distriktes Balsthal an die Räte aus, in der es die obigen Klagen über die Vorenthaltung der Waldungen und Allmenden zusammenfasste,[2]) und beschloss, sie durch zwei Ausschüsse den obersten helvetischen Behörden nach Luzern, wo diese seit Ende September ihre Residenz aufgeschlagen hatten, überbringen zu lassen. Vorerst versuchte es aber, noch sämtliche anderen Distrikte zu gleichem und vereintem Vorgehen zu gewinnen. Wir haben, schrieb es am 12. Oktober ans Distriktsgericht in Dornach, euerer Einladung vom 13. September, klagend gegen die Verwaltungskammer aufzutreten, hinlänglich entsprochen, und „versichern Euch, dass es schon lange unser sehnlichster Wunsch gewesen, dass die sämtlichen Distriktsgerichte in derlei und andern die Landschaft betreffenden Angelegenheiten mit vereinten Kräften dem uns schon wieder drohenden Despotismus entgegen arbeiten würden, und dass wir unsererseits alles mögliche beitragen werden". Nun fordert es das Distriktsgericht von Dornach auf, die Ansprüche der dortigen Gemeinden auf die Wälder und Allmenden schriftlich zu formulieren und zwei Ausschüsse auf Sonntag, den 21. Oktober nach Olten zu senden, wo auch seine Ausschüsse eintreffen würden und wohin es die übrigen Distrikte zu einer gemeinsamen Besprechung bereits eingeladen habe.[3])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 265—267. Akten III., 263.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 283 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 325.

„Fast alle Gemeinden des Kantons" sprachen nun in diesen Tagen bei der Verwaltungskammer vor und bestürmten sie, ihnen die in ihrem Banne gelegenen und an ihre Güter anstossenden Nationalwaldungen wieder zurückzugeben. Die Agenten selbst stellten sich an die Spitze der Gesandtschaften. Eindringlich forderten sie die Mitglieder der Verwaltungskammer auf, ihnen zu helfen, sie seien ja dazu ernannt worden. Die ganze Bewegung, so klagt die Verwaltungskammer in einer Zuschrift vom 17. Oktober ans Direktorium, zeigt, „wie tief das Gepräge des Föderalismus bei den meisten Bürgern hiesigen Kantons zurückgeblieben und wie wenig sie, von ihrem Eigennutz eingenommen, die neue Verfassung kennen; und so bleiben wir und der Regierungsstatthalter Zeltner fast die einzigen im Kanton, die das Nationalinteresse verteidigen. Wir wurden als Oligarchen ausgerufen und verlieren das Vertrauen im Volke".[1])

Die vom Distriktsgericht Balsthal angeregte Besprechung fand tatsächlich am 21. Oktober in Olten statt. Die Ausschüsse kamen überein, alle Gemeinden der fünf Distrikte aufzufordern, ihre Urkunden und andern Beweismittel, die ihnen irgend einen Anspruch an die „sogenannten hochobrigkeitlichen Waldungen und Allmenden" zusichern könnten, hervorzusuchen und durch zwei Ausschüsse einer neuen Zusammenkunft (am 24. Oktober in Balsthal) zu unterbreiten.

Bei der Zusammenkunft in Olten wurde auch der Gedanke in die Besprechung geworfen, man könnte die erste Wahlversammlung (vom 22.—31. März 1798) als konstitutionswidrig angreifen, um in einer neuen Wahlversammlung der Landschaft in allen Behörden eine gerechtere und günstigere Vertretung zu verschaffen.

Der Urheber und Verfechter dieses Gedankens war Peter Kunz, Wundarzt und Distriktsrichter in Dornach, ein leidenschaftlicher Charakter, der die von der Revolution verheissene Gleichheit und Freiheit auch auf der Landschaft rücksichtslos durchführen wollte. Schon am 23. Oktober brachte er im Distriktsgericht Dornach diese Angelegenheit zur Sprache, führte als wichtigsten Grund an, dass die Wahlmänner des Leimenthals absichtlich nicht zur Wahlversammlung eingeladen worden seien, und liess sich den Auftrag geben, mit den drei andern ländlichen Distriktsgerichten darüber in Verbindung zu treten. Es scheint, dass einzig der Präsident Schafter Bedenken erhob, und auch er erklärte sich wenigstens damit einverstanden, dass Direktor Ochs privatim um seine Ansicht gefragt werde. Das Distriktsgericht bestimmte zwei Ausschüsse

[1]) Copeyen 1798, 249—252.

für die Zusammenkunft am folgenden Tage in Balsthal, an der das Vorgehen bezüglich der Wälder erledigt und von seinen Ausschüssen alsdann die Schritte für die Kassation der ersten Wahlversammlung vorbereitet werden sollten. Zugleich lud das Distriktsgericht Dornach die Wahlmänner aus dem Leimenthal auf einen der nächsten Tage nach Dornach ein, um die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen.

Am 24. Oktober war Peter Kunz an der Spitze der Dornacher Abordnung in Balsthal. Die Bittschrift an den Regierungsstatthalter betreffs der Waldungen war rasch ausgearbeitet. Das Hauptgeschäft bildete der Angriff auf die erste Wahlversammlung.

Aus den Entwürfen zu einer „Bittschrift der Bürger Wahlmänner des Kantons Solothurn in betreff der ersten gehaltenen Wahlversammlung vom 22.—31. März 1798" an Rengger, Minister des Innern, und zu einem dazu gehörigen Begleitbriefe lässt sich die Gesinnung und Stimmung herauslesen, die diese Distriktsrichter aus allen Teilen des Kantons beseelte. Die Bittschrift enthält zwei Hauptteile, den Angriff auf die erste Wahlversammlung und die Forderung auf Einberufung einer neuen.

Die erste Wahlversammlung wird aus drei Gründen als konstitutionswidrig hingestellt: sie wurde ungesetzlich einberufen, die Wahlverhandlung parteiisch beeinflusst und die Wähler entweder direkt irregeführt bezüglich der Mitgliederzahl der Verwaltungskammer oder die Zahl der Gewählten mindestens parteiisch vermindert:

Die erste Wahlversammlung war ungesetzlich einberufen, da die acht Wahlmänner des Leimenthals dazu „beflissentlich" nicht eingeladen wurden. „Die Ursache, warum diese unsere lieben und rechtschaffenen Mitbürger ausgeschlossen wurden, ist leicht zu ergründen, wurden sie doch zur zweiten Wahlversammlung auf den 30. Mai eingeladen, wo sie auch erschienen. Die Herrschsüchtigen hatten eben bei der zweiten Wahlversammlung ihren Zweck bereits erreicht und von diesen acht an das Wohl des Vaterlands denkenden Männern nichts mehr zu fürchten, während sie ihre Herrschsucht das erstemal würden gehemmt haben". Die Ausrede, man habe gefürchtet, das Leimenthal könnte abgetrennt und der Grossen Nation einverleibt werden, ist nicht stichhaltig. Eine „leere, unbegründete Vermutung" kann kein Grund sein, Wahlmänner auszuschliessen. Hat doch Basel Biel und Benken, ja Solothurn selbst Kleinlützel zur Wahlversammlung berufen, die noch näher am Französischen liegen und von ihm einge-

schlossen sind. Es konnte also Solothurn so wenig wie Basel unbekannt sein, dass die Grosse Nation keine Ausnahme verlangte, noch wollte, dass Schweizerbürger des Rechtes der Freiheit und Gleichheit beraubt würden.

Die Wahlhandlung war nicht frei; sie wurde von den Patrioten der Stadt schwer und zu ihren Gunsten beeinflusst. Die einzelnen Beweismomente, die der Wahrheit entsprechen dürften, haben wir schon oben, bei der Behandlung der ersten Wahlversammlung, namhaft gemacht. Wir weisen hier bloss auf sie hin.[1]) Lüthy, „den wir als einen der fähigsten Bürger im Kanton beibehalten wollten", der uns aber in seinem Streben nach einer Senatorenstelle, „die [Wahl-] Freiheit hemmte und seinen herrschsüchtigen Endzweck erreichte", und „die eingekerkert gewesenen Patrioten", die sich selbst gegenseitig zur Wahl vorschlugen und diese durch Versprechen und Drohungen erzwangen, werden schliesslich Tell gegenübergestellt: „Nachdem Wilhelm Tell von Fesseln losgebunden und durch den Heldenmut seinem Vaterland die Freiheit erworben, was für Vorzüge eignete er sich zu? Auf was für ein einträgliches Amt hat er Anspruch gemacht? Bieder, redlich, aufrichtig, ohne Heuchelei, freiheitsliebend, ohne zügellos zu sein, einfach, einträchtig, bruderliebend, ohne nach Bevorzugung zu streben, sind seine Eigenschaften, die auch einen rechtschaffenen Patrioten bilden. Soll aber der Mann das Amt oder das Amt den Mann suchen?"

In dieser Wahlversammlung wurde uns gesagt, dass wir in die Verwaltungskammer neun Mitglieder zu wählen hätten. Wir taten es im Vertrauen, dass man uns richtig führe. Kurz nachher aber wurden von den neun Mitgliedern vier „willkürlich und nicht einmal dem Range nach ausgeschlossen". Unter den Beibehaltenen waren vier alte Bürger der Stadt Solothurn, wodurch die Bevorzugung der Stadt nur allzu klar bezeugt wurde, „wie denn auch Bürger Joseph Rudolf von Selzach, das einzige Mitglied der Verwaltungskammer ab dem Lande, über den obwaltenden Parteigeist seiner vier Mitverwalter klagt und seine Demission begehrt, wie in seinem Schreiben an Bürger Gisiger, Repräsentant in Aarau, zu ersehen ist".

Die Forderung einer neuen Wahlversammlung an Stelle der ersten wird eingeleitet mit einer Bemerkung, aus der hervorgeht, dass die Distriktsrichter nur zufällig die Basler Form der Konstitution in die Hände bekommen hatten und eine andere Ende Oktober noch gar nicht kannten.

[1]) Vgl. oben S. 32—34.

„Ganz ungefähr entdeckten wir einfälltige Landbürger die Constitution vom 15. März, von einer andern, da die erstere abgeändert worden sein soll, haben wir noch keine Kenntnis. Um uns noch mehr im Dunkeln zu führen, lässt man uns ohne Unterricht; keine Verfügungen werden uns einberichtet und nichts uns bekannt gemacht. Und da wir in der ersten Wahlversammlung von falschem Unterricht geblendet, durch Drohungen geschreckt, der Freiheit beraubt wurden, und die Erwählung constitutionswidrig geschehen ist, so verlangen wir der Meinung des Volkes, das öffentlich gegen uns klagt, gemäss, dass alle Wahlmänner ohne Ausnahme des Kantons Solothurn aufs neue baldigst zusammenberufen, eine neue Wahl constitutionsmässig gehalten und durch das Los des Wahlcorps die Deputierten für das gesetzgebende Corps, die Richter des Kantonsgerichts, die Richter des obern Gerichtshofs, die Mitglieder der Verwaltungskammer etc. erwählt werden. Denn wir sind vermög unseres abgelegten Eides gehalten, dem Vaterland zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit etc. als gute und getreue Bürger anzuhangen. Und weil in dieser ersten Wahlversammlung des Kantons Solothurn die Freiheit und Gleichheit nicht Platz fand und das Zutrauen des Volkes, wie billig, zu uns nicht mehr stattfindet, so müssen wir Bürger Wahlmänner des Kantons Solothurn hoffen, dass unserem gerechten und der Freiheit und Gleichheit gemässen Verlangen entsprochen werde. Auf dass wir aber nicht mehr in der freien Wahl von Herrschsüchtigen und nach Vorzügen Werbenden gestört werden, so verlangen wir auch, dass uns Balsthal als das Mittelort des Kantons für diesmal zur Abhaltung der Wahlversammlung bestimmt werde."

Im Begleitbrief wird verlangt, dass die Mitglieder der provisorischen Regierung, unter der die erste Wahlversammlung stattfand, vor allem ihre oligarchischen Mitglieder, zur Bezahlung der Kosten der neuen Wahlversammlung verhalten werden sollten, da sie, „noch vom oligarchischen Schwindel betäubt, die Ursachen waren, dass die Wahlversammlung nicht vollzählig war und constitutionswidrig gehalten wurde und dennoch von den so gerechten Abgaben ihrer Mitoligarchen (bei der Kriegskontribution) befreit geblieben sind".

Beim Durchgehen der ihnen in die Hände gekommenen (Basler) Konstitution fielen diesen Männern noch einige Punkte auf, die sie in ihrer Balsthaler Versammlung besprachen. Sie fragen, ob der Artikel 6 der Konstitution, der es jedem Kanton freistelle, für den Unterhalt und die Bezahlung des Gottesdienstes zu sorgen, abgeändert worden sei. Ob überhaupt für die Religionsdiener gesorgt werde. Ob es nicht das Aus-

sehen habe, dass man die Landbürger in der Unwissenheit wolle sitzen lassen, da man da und dort unwissende und nachlässige Religionsdiener beibehalte und neue Posten mit solchen versehe, die nur noch auf ihr altes (Stadt-) Bürgerrecht pochten.[1]) Sie fragen bei Artikel 12, wie es mit der Bezahlung der öffentlichen Beamten stehe. Bei Artikel 24 über den Bürgereid werfen sie die Frage auf, was man von einem Bürger halten müsse, der Fähigkeiten genug besässe, aber dennoch fürs Vaterland keine Beamtung annehme. Sie fragen, warum das französische Militär noch im Kantonshauptort beibehalten werde, und meinen, es wäre zu untersuchen, ob es nicht die Bestimmung habe, den Despotismus über die Landbürger aufs neue einzuführen! Bei Artikel 26 fragen sie, ob die Bestimmung nicht mehr gelte, dass die Geistlichen bei den Urversammlungen ihre Stimme abgeben könnten, „da wir doch in unserem Kanton noch Religionsdiener haben, die rechtschaffene Bürger sind und in den Urversammlungen notwendig wären, um dem Landbürger die Constitution zu erklären". Sichtlich mit Bezugnahme auf ein damals allgemein bekanntes Vorkommnis fragen sie weiter: „Und zeugt es nicht von offenbarem Hass gegen die Priester, wenn ein Bürger in öffentlicher Versammlung alle insgesamt ausschreit, dass sie an allem Uebel in der Welt schuld seien? Die Priester werden nicht schon im Paradies existiert haben. Gibt es, wie auch nicht zu läugnen, nachlässige, lasterhafte etc., sollte man sie zu ihrer Pflicht weisen und mit nichterfolgter Besserung bestrafen oder ihres Amtes entsetzen. Oder was sollen wir von einem Bürger halten, der sogar die Bibel verächtlich in öffentlicher Versammlung vorstellt oder einem Tadler der göttlichen Schrift beipflichtet, der sie entweder nicht gelesen oder nicht einmal, wie es sein soll, lesen kann, viel weniger versteht?" Auch scheinen diese Männer nicht mit allen Unterstatthaltern zufrieden zu sein, denn sie zählen genau die Eigenschaften auf, die sie an ihnen sehen möchten: Verständnis für die Eigenheiten des Distrikts und die Fähigkeit, das Vertrauen zu erwerben, Ruhe und Einigkeit unter den Mitbürgern zu fördern und Unruhen oder Gegenrevolutionen zu unterdrücken.[2])

Diese Unzufriedenheit mit den Unterstatthaltern bezog sich wohl in aller erster Linie auf jenen von Dornach. Noch am 23. Oktober hatte dieser, wohl von Schafter, dem Präsidenten des Distriktsgerichtes selbst,

[1]) Wie sehr die Stadtburger bisher die Pfarrstellen auf der Landschaft für sich beanspruchten, zeigt eine Statistik in Mösch: Die solothurnische Volksschule, 2. Bd., S. 21, Anm. 1. Sie betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert 97,2 %.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 319—322, 327—329.

der, wie wir bereits wissen, mit dem Vorgehen nicht recht einverstanden war, Kunde von der Initiative Kunzens und den Beschlüssen des Distriktsgerichtes erhalten. In aller Eile teilte er dem Regierungsstatthalter das Vernommene mit. „Die Sache könnte ganz difficil werden und tief greifen", fügte er bei.[1])

Zeltner zögerte denn auch nicht mit seinen Massnahmen. Kaum waren die Ausschüsse in Balsthal auseinander gegangen, liess er in der Nacht die bezüglichen Schriftstücke aus dem Sekretariat des dortigen Distriktsgerichtes wegnehmen. Den öffentlichen Ankläger des Kantons, Schwaller, hatte er bereits beauftragt, Peter Kunz zu verhören. Schon am 26. Oktober ritt Schwaller, begleitet von Polizeirichter Kulli und seinem Sekretär Kulli und unter Bedeckung von drei französischen Dragonern, nach Dornach, berief Peter Kunz in ein Wirtshaus und behandelte ihn „gleich einem Verbrecher". Dem Direktorium machte Zeltner unverweilt Mitteilung von den Vorgängen und seinen bisherigen Schritten, bezeichnete Peter Kunz als „Ruhestörer" und sagte von den Distriktsgerichten, sie gäben sich wie „Souveräne".[2]) Das Direktorium beauftragte ihn, Peter Kunz zugleich mit seinem Bruder Aurelian[3]) zur näheren Untersuchung ins Gefängnis nach Solothurn abzuführen, die Präsidenten der Distriktsgerichte aber vor sich zu berufen, ihnen einen Verweis zu geben und für den Fall, dass sie fortfahren würden, sich mehr Macht anzumassen, als ihnen durch die Konstitution zukomme, die Entsetzung durch das Direktorium in Aussicht zu stellen.[4])

Peter Kunz richtete am 9. November 1798 aus dem Gefängnis eine Rechtfertigungsschrift an den Minister des Innern. „Ich glaubte", sagte er darin, „bei meinem Vorgehen um so weniger fehlerhaft oder strafbar zu sein, als die Freiheit zu denken und den constituierten Gewalten zu klagen in einem Freistaate einem jeden Bürger gesichert und heiliges Recht sein muss". Aber er verlangte umsonst die Wiederherstellung seiner Ehre.[5]) Man war froh, dieses Enfant terrible, das bei seiner draufgängerischen und nicht ungeschickten Verteidigung der wahren oder vermeintlichen Volksrechte selbst die hochgestellten Patrioten nicht schonte, hinter Schloss und Riegel zu wissen. Im Sommer 1799

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 307, Okt. 23.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 305, Okt. 24.
[3]) Pater Aurelian Kunz, Kapuziner, war Feldpater in piemontischen Diensten gewesen und bezog eine Pension. Er hatte schon im Kloster zu Schwyz gegen die Franzosen agitiert und sich bei ihrer Ankunft flüchten müssen.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 345, Nov. 9.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 968, 316 f.

war der Prozess noch nicht erledigt! In einer Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte von Anfang Juni 1799 beschwerten sich die beiden Gefangenen darüber und forderten einen Entscheid vor einem unparteiischen Richter. Senator Kubli entsetzte sich über eine derart unbegreifliche Prozessverschleppung: „Ist die Klageschrift wahr", sagte er, „so ist das Direktorium strafbar, enthält sie Unwahrheit, so sind es die Kläger". Senator Lüthy, der von Kunz in erster Linie und recht unsanft angegriffen worden, erklärte, die Verhaftung habe unter die „Heilsmassregeln" gehört, „die das Direktorium wider die gegenrevolutionärer und ultrarevolutionärer Gesinnungen Verdächtigen vornahm". Die Gesetzgebenden Behörden luden durch eine Verfügung vom 12. Juni 1799 das Direktorium ein, die Sache zu beenden.[1]) Sie zog sich noch bis in die zweite Hälfte des Monats Juli hinein.[2])

6. Die helvetischen Forstkommissäre. Das Gesetz vom 3. April 1799.

Um dem Streit um die Wälder im Kanton Solothurn ein Ende zu machen, hatte das Direktorium schon am 23. Oktober 1798 beschlossen, einen sachkundigen Mann dahin zu senden. Kaum war der Beschluss bekannt, verteidigten die Gemeinden in Eingaben an das Direktorium ihre Ansprüche aufs neue. Besonders zwischen der Stadtgemeinde und ihren Nachbargemeinden dauerte der Kampf erbittert weiter.[3]) Die Stadtgemeinde behauptete, dass sie entsprechend dem Gesetze, dass alles so lange im vorigen Zustande verbleiben solle, bis eine neue Verfügung etwas anderes bestimme, das uneingeschränkteste Verfügungsrecht „über ihre bisherigen Besitzungen" habe, und liess nach Belieben in den Wäldern Holz fällen. Die Dorfgemeinden in ihrer Umgebung dagegen beriefen sich immer wieder auf die Konstitution, die jedem sein Eigentum sichere, liessen ebenfalls Holz fällen, nahmen das von der Stadt gerüstete in Beschlag,[4]) führten es weg, bestellten eigene Bannwarte und liessen sich auch durch Zitationen vor den Richter nicht abschrecken.

[1]) Akten IV., 777—778.

[2]) Am 19. Juli 1799 wurde der Prozess vom obersten Gerichtshof entschieden. — Peter Kunz wurde, wie es scheint, zu einjähriger Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten, P. Aurelian wurde zu einjähriger Klosterhaft ausserhalb des Kantons verurteilt. Durch das Amnestiegesetz vom 28. Febr. 1800 und die darauf folgende Liberationsakte wurden auch alle über die zwei Brüder Kunz verhängten Strafen aufgehoben. B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 174, 186, 189, 190.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 83, 27. Okt. 1798, Zuschrift der Gemeinde Oberdorf, S. 63—75, 28. Okt. 1798, Zuschrift der Gemeinde Grenchen mit vielen geschichtlichen Angaben.

[4]) So z. B. Oberdorf im Leewald. Prot. d. VK. 1798, II., 422, Nov. 12.

In einem „Memorial" vom 2. Dezember 1798 an die Gesetzgebenden Räte klagte die Stadtgemeinde über dieses Treiben der Dorfgemeinden, gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der in Aussicht gestellte Forstkommissär bald komme und erneuerte ihre Ansprüche. Diese waren freilich wenig bescheiden: „Die Geschichte lehrt, dass Solothurn eine der ältesten Reichsstädte Helvetiens gewesen, die durch Industrie und eigene Kraft sich in den Stand zu setzen wusste, in spätesten Vorzeiten schon beträchtliches Eigentum zu erwerben und ihre Besitzungen zu erweitern. Unter die ersten derselben gehören besonders die Waldungen, die dieser Stadt um so wichtiger sein mussten, als sie sowohl zur Beholzung der damals weit zahlreichern Bürgerschaft, als zum Unterhalt ihrer vielen hölzernen Gebäude unentbehrlich waren. Eine Urkunde von Anno 1377 beweist, dass Solothurn in den ältesten Zeiten schon alle die Waldungen rings um die Stadt besessen habe, angesehen [dass] zu selber Zeit die wichtigsten und nahmhaftesten davon zu frischem Aufwuchs in Bann gelegt worden. Mit der Herrschaft Lebern 1389 und mit jener von Grenchen Anno 1393 erkaufte die Stadt die Waldungen am Lebern- oder Juragebirge; mit der Herrschaft Balm oder Flumenthal aber brachte sie Anno 1411 die übrigen Waldungen diesseits der Aare an sich und mit Falkenstein die Waldungen auf der Abendseite des Jura. Aber alle diese Waldungen waren bisher kaum hinreichend, die Stadt und ihre Umgebung zu beholzen. Nichtsdestoweniger machte es sich die Stadtgemeinde jederzeit zur Pflicht, die benachbarten, durchgehends jüngeren Dorfgemeinden hiesigen Distrikts aus diesen ihren Waldungen mit Bau- und Brennholz nach Notdurft zu versehen. Sie bot aus Antrieb nachbarlicher Gesinnungen gleichen Vorteil für die Zukunft an. Statt aber sich diesem freundschaftlichen und keineswegs pflichtmässigen Antrieb der Stadtgemeinde zu nähern, sprechen nun einige junge, unerfahrne Männer oder Tauner, von Feinden der Ordnung und Ruhe heimlich unterstützt, im Namen der an den Stadtbann anstossenden und einiger anderer Gemeinden diesseits der Aare ohne einen einzigen gründlichen Titel alle die in ihren Einigungen gelegenen Waldungen an, also zwar, dass hiesiger Stadt auf der Gebirgsseite mehr nicht denn fünf Stock Holz übrig bleiben würden, wenn je das Begehren dieser Gemeinden begründet sein könnte".[1]) Wohl mit Recht bemerkten die Gemeinden Selzach und Lommiswil auf diese Ausführungen hin: „Es ist uns nicht unbekannt, dass unsere Herrschaft Anno 1377 und 1389 von Schultheiss, Rät und Burgern zu Solothurn um 1440 floriner Gulden erworben wurde. Aber

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 99—102.

wohlverstanden nur die Oberherrschaft mit Gericht, Zins und Zehnten. Sollte die Stadtgemeinde die Waldungen ansprechen können, so müsste sie auch die Leute und übrigen Güter ansprechen, das wäre aber nichts anderes als eine Leibeigenschaft, die der Natur und Menschheit widerspricht und bei der der Freiheitsbaum nicht wohl stehen könnte".[1])

Da keine Partei nachgeben wollte und schliesslich elf Gemeinden um Solothurn klagend gegen die Stadt auftraten, legte die Verwaltungskammer die strittigen Wälder in Bann, bis der Kommissär entschieden habe.[2]) Alles das brachte die gereizten Gemüter immer weiter auseinander. Auch die besten Vaterlandsfreunde wussten keinen Rat. Sie hofften auf den versöhnenden Einfluss der solothurnischen Vertreter in den helvetischen Behörden; aber durch die Parteikämpfe waren auch diese einander mehr und mehr entfremdet worden. So standen Urs Joseph Lüthy und Dr. Robert Cartier einander schroff gegenüber. Abbé Schmid bedauerte dies.[3]) „Man hätte", schrieb er seinem Freunde Lüthy im Januar 1799, „Ihre Wiederversöhnung besonders darum gewünscht, um die Stadt- und Dorfgemeinden miteinander zu vergleichen und ihre gegenseitigen übertriebenen und schädlichen Anmassungen zu berichtigen. Man glaubt, Sie hätten durch Ihr Ansehen bei der Stadt und Cartier durch das seinige bei den Dorfgemeinden durch Räte, Briefe, Belehrungen etc. vieles, wo nicht alles bewirken können. Die beidseitigen Anmassungen, besonders die Waldungen betreffend, werden Ihnen doch bekannt sein... Es scheint mir aus dem, was ich gehört und immer höre, dass die Stadt ihre Pretensionen gar zu hoch spanne und gar alles zu Stadtgut machen möchte und nebstdem mit einer Art oder Unart zu werke gehe, die noch zu nahe an den ehemals so gehässigen alten Bürgerstolz grenzt".[4])

Das Direktorium hatte das Forstkommissariat für den Kanton Solothurn inzwischen den Forstmeistern Jakob Christoph Ott und N. Hoz aus dem Kanton Zürich übertragen. Die beiden nahmen im Dezember 1798 und im Januar 1799 die Arbeit auf. Am 22. Januar hatten sie diese vollendet und stellten der Verwaltungskammer ihre Kostennote zu, die auf nicht weniger als auf 7633 Livres 16 Sols und acht Deniers lautete.[5]) Immerhin war es ihnen gelungen, bei der Grosszahl der Gemeinden eine

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 51—56.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 478, Dez. 13.
[3]) Brief Schmids an Lüthy v. 26. Dez. 1798, a. a. O. II., 309.
[4]) A. a. O. II., 331.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 128 u. 140.

friedliche Lösung zu erzielen. Die andern Gemeinden brachten sie wenigstens so weit, dass sie ihre Forderungen mässigten und ruhig auf die Entscheidung des in Aussicht stehenden Gesetzes über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter warteten.[1])

Dieses langerwartete Gesetz erschien endlich am 3. April 1799. Als Nationalgüter erklärte es alle jene Güter, die von vormaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden, jene, die sie als Eroberungen besassen, jene, die aus dem Ertrag verkaufter Klostergüter herstammten, sowie jene, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauche verfügten. Als Gemeindegüter wurden erklärt, alle jene Güter, die durch die Gemeinden erworben und aus dem Seckel der Bürgerschaft bezahlt wurden, ebenso, und zwar „bis zum unumstösslichen Beweis des Gegenteils", jene, „die die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschliesslich vor den andern Einwohnern genossen, wie Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen". Die Streitigkeiten, die anlässlich der Absonderung der Nationalgüter von den Gemeindegütern entstehen würden, wurden der Entscheidung der Gesetzgebenden Räte unterworfen.[2])

Es scheint, dass Kommissär Ott im Frühjahr 1799 nochmals in den Kanton Solothurn kam, um auf Grundlage des Gesetzes die noch verbliebenen Unklarheiten zu beheben. Doch vermochte er auch jetzt nicht, alle Ansprüche zu befriedigen.[3])

VII. Die Zerstörung und der Verkauf der solothurnischen Schlösser.

1. Die Patrioten und die Schlösser.

Beim Einfall der Franzosen am 2. März 1798 wurden die drei Schlösser Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, die von solothurnischen Truppen besetzt waren, vom Feinde erobert, in Brand gesteckt und fast gänzlich zerstört.

Die Schlossruine Dorneck wurde von französischen Kommissären sofort an Spekulanten aus dem benachbarten Departement Mont-Terrible zur Ausbeute verkauft mit der Bedingung, dass sie in Zeit von drei Dekaden bis auf Brusthöhe abgetragen sei. Die Käufer säumten nicht,

[1]) Copeyen 1799, 64, Febr. 1.
[2]) Akten IV., 66 ff.
[3]) Vgl. B.-A. Helvetik, Bd. 252, 279—281 die Zuschrift Matzendorfs an die Gesetzgebenden Räte v. 8. Nov. 1799.

Holz, Eisenwerk, Ziegel, kurz, alles Brauchbare auszubrechen und abzuführen. Die nackten Mauern liessen sie zum Grossteil stehen.[1]) Was das Feuer bei den Schlössern Thierstein und Gilgenberg übrig gelassen, wurde von den Umwohnern in Beschlag genommen. Beim Schlosse Thierstein wurden selbst die Steine des Schlossweges aufgerissen und der Bequemlichkeit halber den Schlossrain hinuntergeworfen ohne Rücksicht auf die Oekonomiegebäude. Beim Schlosse Gilgenberg wurden Laden, welche die neue Regierung zum Schutze einzelner Teile hatte anbringen lassen, kurzerhand weggerissen und fortgeführt. In der Schlosscheune wurden die eisernen Schienen samt den Ketten, die Ringe von den Krippen, die eisernen Klammern von den Ständen weggenommen und die Leitungsröhren des Schlossbrunnens aus dem Boden gehoben. Es waren besonders die Zullwiler, die sich dabei beteiligten. Sie fällten in den Schlosswaldungen Holz bis zu 130 grossen Stücken und trieben ihr Vieh auf die Schlossweiden.[2])

Die Schlösser diesseits des Jura, Falkenstein, Klus, Bechburg und Gösgen, die beim Einrücken der Franzosen keine Verteidigungstruppen mehr hatten, blieben (wie die Verwaltungskammer in einem Berichte an den Finanzminister vom 26. Juni selbst sagt) „ziemlich unbeschädigt."[3])

Die Verwaltungskammer hatte aber keinen Sinn für ihre Erhaltung. So erlaubte sie z. B. dem Kommissär Kaiser von Nennigkofen am 23. April 1798, die Steine vom Bucheggschlössli, das ebenfalls gut erhalten war, zur Erbauung neuer Häuser zu verwenden.[4])

Als nun anfangs Mai 1798 die Gegner der Franzosen die Freiheitsbäume im Niederamt und Gäu fällten und gern die neue Gewaltherrschaft abgeschüttelt hätten, drohten die Patrioten Feuer an das Schloss Gösgen zu legen. Die „Zwingburg" sollte offenbar beseitigt werden, um nicht gelegentlich den Anhängern des Alten als Hilfsmittel zur Wiederaufrichtung ihrer Herrschaft zu dienen. Am 9. Mai, eben an dem Tage, an dem neue französische Besatzungstruppen in den Kanton Solothurn einrückten, machte Hammer in der Verwaltungskammer davon Mitteilung. Die Verwaltungskammer wies den Regierungsstatthalter auf die Gefahr hin, die ein Brand für die umliegenden Häuser haben könnte,

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 30. (Am 13. April war in der Ruine Dornach aufs neue Feuer ausgebrochen). Copeyen 1798, 179, Juni 26. (Bericht an den Minister der Finanzen); S. 315, Oktober 3. (Bericht an den Minister des Auswärtigen).

[2]) Dorneckschreiben, Unterstatthalter, 1798, Bd. 80, 173, Okt. 6. Prot. d. VK. 1798, II., 416, Nov. 9.

[3]) Konzepten 1798, 179.

[4]) Prot. d. VK. 1798, II. 44.

und fragte, ob es nicht besser wäre, das Schloss abzubrechen.[1]) Die Bewohner von Gösgen und Umgebung warteten aber nicht lange auf eine Antwort. Sie machten sich mit Aexten und Winden daran, Holz- und Eisenteile im Schlosse locker zu machen und für eigene Bauten wegzuführen.[2])

Ebenso verfuhren die Leute in Oensingen und Balsthal. Sie betrachteten die Schlösser als ihr Eigentum, da ihre Vorfahren sie in Fronarbeiten erbaut und die Jahrhunderte hindurch mit Fronarbeit erhalten hätten. Ein gewisser Kreis begnügte sich jedoch nicht mit solchen Ansprüchen. Man redete vielmehr vom Niederbrennen der Schlösser. Am 23. Juni sah sich der Unterstatthalter von Balsthal veranlasst, von diesen Vorgängen und Drohungen der Verwaltungskammer Mitteilung zu machen. Diese schrieb am 26. Juni dem Finanzminister: „Seit einiger Zeit erhalten wir wiederholte Anzeige, dass in den Schlössern Falkenstein, Bächburg, Klus und Gösgen Mobilien sowohl als Holz und Eisenwerk täglich entwendet und mutwillige Beschädigungen vorgenommen werden. Ohne Zweifel wird man diese verhassten Aufenthalte des Despotismus nicht mehr lange stehen lassen. Wollte man aus deren Trümmern noch einen Nutzen für die Nation ziehen, so wäre durch baldigen Verkauf der Materialien dafür zu sorgen, weil ansonst unmöglich verhütet werden kann, dass nicht nach und nach alles distrahiert wird".[3]) Sofort erteilte der Finanzminister der Verwaltungskammer den Auftrag, die vier Schlösser sorgfältig bewachen zu lassen, da die Regierung zuerst die Frage prüfen werde, ob aus ihnen nicht ein grösserer Nutzen für die Nation zu ziehen sei. Aber bevor die Verwaltungskammer diesen Befehl ausführte, wurde in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli die schöne Feste Neu-Falkenstein ob St. Wolfgang „von mutwilligem Pöbel" in Brand gesteckt.[4])

Die Verwaltungskammer, die offenbar die Unzufriedenheit des Direktoriums voraussah, wandte sich sofort an Direktor Oberlin, meldete das Geschehene, wies nachdrücklich auf den Unmut „der Landesbürger" gegen diese „Ueberbleibsel des Despotismus" hin, die ihm „ein Dorn im Auge seien", und berichtete, dass sie den Auftrag gegeben, die drei noch übrigen Schlösser bewachen zu lassen.[5]) Das erboste Direktorium machte denn auch ohne weiteres die Verwaltungskammer für die Beschützung der noch nicht zerstörten Schlösser verantwortlich, und die

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 88.
[2]) Geschichte des Schlosses Gösgen v. P. A. G(iger), Olten 1904.
[3]) Copeyen 1798, 179.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 174, Juli 3.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 174. Copeyen 1798, 189, Juli 3.

Verwaltungskammer beeilte sich, ihren Befehl an die Unterstatthalter nochmals zu erneuern, ja, dafür zu sorgen, dass nichts mehr in den Schlössern verderbt werde.[1])

Rädelsführer bei der Brandlegung des Schlosses Neu-Falkenstein war Johann Brunner, der Sohn des Senators und Rössliwirts von Balsthal. Er stellte sich freiwillig. Die Verwaltungskammer wies das Distriktsgericht am 2. August an, ihn zum Schadenersatz zu verhalten, fügte aber bezeichnend hinzu, es möge „vorsichtig zu Werke gehen, ohne jedoch etwas dem Nutzen der Nation zu vergeben".[2]) Mit Berufung auf diese Stelle verurteilte das Distriktsgericht Brunner zu einer Busse von 200 Fr. an die Armen. „Ihr habt", schrieb darauf die Verwaltungskammer zurück, „unsere Zuschrift zu Unrecht verstanden, wenn Ihr Brunner für die Brandstiftung am Schloss nur in eine Geldbusse zu Gunsten der Armen verfällt habt. Ihr habt ihm eine Entschädigung für die Nation zu bestimmen".[3]) Das Distriktsgericht beharrte indes hartnäckig auf dem einmal gefällten Spruch,[4]) und der Finanzminister entschied schliesslich, es solle dabei sein Verbleiben haben.[5])

Indessen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer wegen der Schlösser bereits wieder an das Direktorium gewendet. Am 25. Juli schrieb sie ihm, die befohlene Bewachung koste täglich vier bis fünf Kronen, und dessen ungeachtet sei „zu besorgen, dass sie als verhasste Ueberreste der Oligarchie gleich den Uebrigen zerstört werden möchten", und wiederum fragte sie, ob nicht die Materialien verkauft werden könnten.[6]) Zwei Tage später, am 27. Juli, richtete das Direktorium eine Botschaft an die Räte, in der es meldete, dass in Helvetien noch mehrere alte, zerfallene Schlösser sich befänden, „deren Unterhaltungskosten unnütz sein würden, ja die bereits durch die Bewachung gegen die Anfälle des Volkes hie und da beträchtliche Kosten veranlasst hätten". Es wünschte, dass die Gesetzgeber diejenigen dieser Schlösser, die nicht mit einer Domäne verbunden und zur Verwaltung liegender Güter oder zur Wohnung öffentlicher Beamter notwendig seien, seiner Verfügung überlassen möchten. In der Diskussion meinte ein Mitglied des Grossen Rates: die Schlösser in der Ebene könnten noch brauchbar werden, die auf den Bergen, woraus die gnädigen Herren die Gegend beschiessen könnten,

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 180, Juli 6., S. 190, Juli 11.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 228.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 266, Aug. 27.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 306. Copeyen 1798, 307, Sept. 17.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 333, Sept. 30.
[6]) Copeyen 1798, 220.

mögen zerstört werden, nachdem alles Brauchbare daraus enthoben sei. Die Räte beauftragten das Direktorium, ihnen vorerst ein genaues Verzeichnis der in Betracht kommenden Schlösser einzugeben.[1])

Am 15. September meldete die Verwaltungskammer dem Direktorium abermals, die Schlösser ständen in Gefahr, niedergebrannt zu werden, und fragte, ob es nicht gut wäre, das Verwendbare sofort zu verkaufen. Unwillig antwortete der Finanzminister am 19. September, „die Brennlust der Schlösser" sei nirgends so gross wie im Kanton Solothurn, wo sie „von constituierten Autoritäten angefacht worden".[2]) Die Verwaltungskammer fühlte sich verletzt; und als in den nächsten Wochen, anlässlich des bereits gezeichneten Streites um die Wälder, der Finanzminister die Verwaltungskammer auch noch vorwurfsvoll nach den Ursachen dieses Zwistes fragte, kehrte sie die Anklage kurzerhand um: die vom Direktorium der Stadtgemeinde zugestandene provisorische Abtretung einiger Wälder habe die übrigen Gemeinden, „die darin eine Begünstigung der Städter, die ihnen ein Dorn in den Augen sind, bemerken wollten", unzufrieden gemacht; das Studium der bezüglichen Schreiben werde die Direktoren aufklären „und ihnen zugleich auch einiges Licht über die nur in unserem Kanton herrschende Brennlust geben".[3])

2. Der Verkauf der Schlösser durch das Direktorium.

Das Direktorium hatte den Räten das Verzeichnis der Schlösser, über die es zu disponieren wünschte, vorgelegt. Es nannte vor allem die solothurnischen Schlösser Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, Bechburg, Klus und Gösgen. Cartier als Kommissionsreferent schlug vor, diese Schlösser „ohne ihre Zugehörden" dem Direktorium zu überlassen, „dass es selbe so benützen könne, wie es dies für die allgemeine Sache am vorteilhaftesten glaube". Die Räte entschieden am 10. Oktober in diesem Sinne,[4]) und das Direktorium beauftragte am 18. Oktober die solothurnische Verwaltungskammer, die Schlösser auf die vorteilhafteste Weise zu veräussern.

Die Verwaltungskammer ordnete am 23. Oktober ihr Mitglied Pfluger ab, um die Schlossruinen jenseits des Jura zur Ausbeute an öffentliche Steigerungen zu bringen.[5])

[1]) Akten II., 763 f., Aug. 2.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 315, Sept. 20.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 403. Copeyen 1798, 365, Nov. 2.
[4]) Akten III., 77 f.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 380.

Am 30. Oktober kam die Ruine Thierstein zur Steigerung. Der Käufer musste sich verpflichten, die Mauern abzubrechen. Beständer war Bäcker Joseph Borer von Erschwil. Um rascher fertig zu werden, riss er sämtliche Böden und eisernen Schlaudern heraus und begann mit dem Abbruch unten statt oben, so dass die „überaus hohen und ohnehin schlechten Mauern" ganz bloss gestellt wurden und für die dicht darunter stehenden Nationalgebäude eine Gefahr bildeten. Mit „besonderem Missbelieben" hörte die Verwaltungskammer davon. Sie liess dem Uebernehmer jedes Wegführen von Ziegeln, Holz und anderen Materialien für so lange verbieten, bis er durch Abbruch des obersten Stockwerkes die drohende Gefahr beseitigt habe.

Am 31. Oktober wurde die Schlossruine Gilgenberg dem Georg Saner ab Steinegg zum Abbruch verkauft. Die Verwaltungskammer machte ihn anlässlich der Abfuhr der Materialien für etwaigen Schaden in den Wäldern haftbar.[1])

Betreffs der Ruine Dorneck hatte die Verwaltungskammer bereits am 3. Oktober dem Minister des Auswärtigen mitgeteilt, dass jene „Partikularen aus dem französischen Departement Schreckenberg", die nach dem Franzoseneinfall das Schloss zur Ausbeutung übernahmen mit der Verpflichtung, die Mauern innert drei Dekaden bis auf Brusthöhe abzutragen, diese Arbeit aber zu einem guten Teile unterlassen hatten, jetzt „zum grossen Schaden sowohl der National- als der Partikulargüter, so um das Schloss herum liegen", wie auch der Scheunen und Strassen, mit dem Abbrechen des Mauerwerkes von neuem eingesetzt hätten. Sie habe den Unterstatthalter angewiesen, sich dem zu widersetzen, und habe die Meinung, dass nach dem Bündnis und dem Frieden mit Frankreich das Recht der Eroberung nicht mehr geltend gemacht werden könne.[2]) Das Direktorium liess der solothurnischen Verwaltungskammer mitteilen, dass alle Rechte jener französischen Käufer erloschen seien. Bei der auf den 1. November angesetzten Versteigerung der Ruine scheinen nun die Basler Bürger Meyer und Stähli, sich darauf berufen zu haben, dass sie schon vor längerer Zeit an einen Haufen zusammengelegte Steine von den französischen Uebernehmern gekauft hätten und diese erst abführen möchten. Die Verwaltungskammer musste sich mit dem Begehren befassen. Sie gab die verlangte Erlaubnis, wies aber den Unterstatthalter an, alle weite-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 416—418, Nov. 9.
[2]) Dorneckschreiben, Unterstatthalter, 1798, 169, Sept. 29. Copeyen 1798, 315, Okt. 3.

ren Eingriffe der französischen Käufer zu verhindern und einen eigenen Aufseher anzustellen, damit keine Dünkel mehr ausgehoben und jeder weiteren Verschleppung von Materialien vorgebeugt werde. Wenn aber jemand von den dortigen Bewohnern Mauerwerk vom Schlosse abtragen wolle, so solle er sich vorerst genau beschreiben lassen, wie viel er abtragen und was er dafür bezahlen wolle, worauf die Verwaltungskammer entscheiden werde.[1]) Am 19. Dezember bewilligte diese einem Unternehmer den Abbruch von Tuffsteinen am Schloss und verlangte dafür eine Entschädigung von 68 Fr.[2])

Am 23. Oktober hatte die Verwaltungskammer in Ausführung des ihr vom Direktorium überwiesenen Auftrages ihren Präsidenten Graf beauftragt, die Ueberbleibsel der Ruine Falkenstein zu verkaufen und ein Inventar der Materialien, Hausgeräte und Zubehör der Schlösser Klus, Bechburg und Gösgen aufzunehmen.[3]) Von der Ruine Falkenstein hatte man schon seit längerer Zeit Ziegel verkauft[4]) und Tuffsteine abführen lassen.[5]) Geflüchtete Mobiliarstücke und Geräte aus der Schlosskapelle lagen im alten Kornhaus in Balsthal und wurden von dort aus verwertet.[6]) Am 30. Oktober verkaufte Graf, was an brauchbaren Materialien noch vorhanden war. Die Ruine selbst diente noch lange als öffentliche Steingrube.

Sobald die Gemeinde Oensingen vernommen hatte, dass das Direktorium sich anschicke, das Schloss Bechburg zu verwerten, richtete sie am 17. September eine Bittschrift an die Gesetzgebenden Räte, in der sie ausführte: sie habe weder Gemeinde-, Schul- noch Wachthaus, die Räte möchten ihr die ehemalige, jetzt leerstehende Zehntscheune im Dorfe zusprechen und ihr erlauben, die Materialien zu deren Aus- und Umbau vom Schloss Bechburg abzuführen, da ohnehin dieses Schloss wegen der beständigen Bewachung, die jetzt schon drei Monate dauere, in grossen Kosten liege und die Oensinger seit mehr als dreihundert Jahren alle Materialien zu seinem Unterhalte fronweise hätten hinaufführen müssen.[7]) Als jetzt Präsident Graf um den 24. Oktober zur Einschätzung der Schlösser auch nach der Bechburg kam, ersuchten die Oensinger die Verwaltungskammer, ihr Gesuch beim Direktorium

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 416 f., Nov. 9.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 492.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 380, Okt. 23.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 155, Juni 21.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 279, Sept. 3.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 318, Sept. 23.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 17. Sept. 1798.

warm zu empfehlen.[1]) Die Verwaltungskammer entsprach dieser Bitte am 19. November. Sie wies in ihrem Schreiben an den Finanzminister besonders darauf hin, dass Oensingen in zwei Feuersbrünsten 1796 und 1797 und beim Einmarsch der Franken durch Plünderung sehr viel gelitten habe. Der Mangel an Ziegeln hindere sie heute noch, ihre wiederaufgebauten Häuser ganz einzudecken, und ohne wohltätige Beisteuer der Regierung sei es ihr unmöglich, das gewünschte Gemeinde-, Wacht- und Schulhaus zu erstellen. Die Verwaltungskammer habe darum sowohl „von dem halb zerstörten, auf einer Anhöhe gelegenen Schlosse", als von der Zehntscheune eine billige Schatzung machen lassen; ersteres sei auf 2557 Fr., letztere auf 4000 Fr. gewertet worden. Sie empfahl das Gesuch der Gemeinde.[2]) Zwei Tage später empfahl die Verwaltungskammer dem Finanzminister auch noch den alten Wärter des Bucheggschlössli, das zuvor als Gefängnis gebraucht worden sei. Er habe den Boden urbar gemacht und verdiene besondere Berücksichtigung.[3]) Das Direktorium ging auf keine dieser Empfehlungen ein.

Am 10. Dezember stellte die Verwaltungskammer dem Finanzminister das von ihm am 18. Oktober verlangte Verzeichnis der Materialien, Hausgeräte etc. der Schlösser Klus, Bechburg und Gösgen nebst der Schatzung der Gebäude zu. Die Schatzung des Schlosses Bechburg „mit Hausgerät und Zubehörden" wird gleich wie oben auf 2557 Fr. 10 Rp. angegeben, das Schloss Gösgen samt Mobiliar wird auf 4575 Fr. gewertet, und das Schloss Klus mit Mobiliar wird mit 1712 Fr. 10 Rp. eingestellt. Zum letzten Posten macht die Verwaltungskammer die Bemerkung: „Das Schloss Klus ist das wenigst beschädigte, kommt aber nicht in so hohe Schatzung, weil es viel kleiner als die zwei übrigen ist".[4]) Die Schatzung aller drei Schlösser belief sich also auf 8844 Fr. 20 Rp.

Auf Anordnung des Finanzministers wurde nun die öffentliche Versteigerung der Schlösser und ihrer Mobilien, jedoch ohne Grund und Boden, an die Meistbietenden festgesetzt und ausgekündet, und zwar für Bechburg auf den 27. Dezember, für Gösgen auf den 31. Dezember 1798, für Klus auf den 2. Januar 1799. Rudolf, Mitglied der Verwaltungskammer, hatte die Versteigerung zu leiten.[5]) Der Andrang war

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 385, Okt. 25.
[2]) Copeyen 1798, 381.
[3]) Copeyen 1798, 395.
[4]) Copeyen 1798, 424. B.-A. Helvetik, Bd. 697, 496. Vgl. Soloth. Wochenblatt 1921, Nr. 50, 3. Dezember.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 492, Dez. 19, S. 507, Dez. 27.

nicht gross. Das Schloss Bechburg wurde von Johann Bloch von Oensingen für 1100 Fr., das dazu gehörige Holzhaus von Joseph Brunner, Gerber in der Klus, für 303 Fr. erworben. Das Schloss Gösgen wurde Urs Lack, Schreiner von Obergösgen, für 1968 Fr. zugesprochen, während das Kutschenhaus dem Joseph von Arx von Obererlinsbach für 91 Fr. 10 Rp. zufiel. Das Schloss Klus wurde von Jakob Brunner von Laupersdorf, Distriktsrichter, um 906 Fr. erstanden. Sofort wurden die Steigerungsakten dem Finanzminister zugestellt, damit das Direktorium die Käufe genehmige.[1]) Den Beständern der Schlösser wurde deren Bewachung übertragen und sie für allen Schaden verantwortlich erklärt.[2])

Dem Finanzminister schien es aber unglaublich, dass drei, wenn auch mutwillig beschädigte, doch im ganzen noch ordentlich erhaltene Schlösser zusammen bloss 4368 Fr. 10 Rp. gelten sollten, und in einem vorwurfsvollen Briefe teilte er der Verwaltungskammer mit, das Direktorium wolle, bevor es den Verkauf ratifiziere, wissen, ob diese Summe dem Werte der Schlösser entspreche, und sie deswegen durch einen Sachverständigen schätzen lassen.[3]) Infolge dieser Schätzung, die durch einen „unparteiischen, erfahrnen Baumeister" vorgenommen wurde und von der Schätzung und dem Verkaufspreis der Verwaltungskammer bedeutend abwich, hob das Direktorium den ersten Verkauf auf und beauftragte die Verwaltungskammer, auf den 1. März eine neue Versteigerung anzusetzen. Es schrieb ihr vor, diese Steigerung im eigenen Kanton und in den Nachbarkantonen öffentlich bekannt zu machen, und am festgesetzten Tage „nach den üblichen Gantregeln ohne Einschränkung und ohne einen andern Vorbehalt, als den der Ratifikation durch das Direktorium, diese drei Schlösser versteigern zu lassen". Die Verwaltungskammer liess die neue Steigerung sofort durch die Unterstatthalter in allen Distrikten des Kantons auskünden[4]) und teilte sie den Verwaltungskammern der Kantone Bern, Basel und Aargau zur Bekanntmachung auf ihrem Gebiete mit.[5]) Die zweite Steigerung lockte noch weniger Kauflustige herbei, als die erste. Die Bechburg samt dem Holzhaus fiel Peter Hügi von Oensingen zu um 1405 Fr. Das Schloss Gösgen samt dem Kutschenhaus wurde von Johann von Felten, Müllers Sohn von Obererlinsbach, für 1680 Fr. erstanden. Das Schloss Klus wurde Georg Brun-

[1]) Prot. d. VK. 1799, 10, Jan. 4. Copeyen 1799, 9.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 36, Jan. 12.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 70, Jan. 21.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 163, Febr. 17.
[5]) Copeyen 1799, 94, Febr. 17.

ner, Schreiner von Balsthal, für 550 Fr. zugesprochen. Der Gesamterlös für diese drei Schlösser betrug also diesmal bloss 3635 Fr.[1]) Wohl nicht ganz ohne Schadenfreude teilte die Verwaltungskammer dem Finanzminister dieses Ergebnis mit. Sie betonte, dass jedes Schloss ohne Vorbehalt dem Meistbietenden zugesprochen worden sei, und schlug vor, das Schloss Klus, das „noch in gutem Stande" sei, mit Rücksicht auf das auch gar so geringe Angebot als Distriktschreiberei Balsthal oder für sonst einen öffentlichen Zweck zu bestimmen.[2]) Das Direktorium erklärte das ganze Ergebnis als unannehmbar und schob den Verkauf für eine spätere Zeit auf.

Zu allen solothurnischen Schlössern gehörten kleinere oder grössere, zum Teil auch recht bedeutende Landkomplexe. Während des Sommers 1798 blieben sie zumeist in den Händen der alten Pächter. Am 10. September beauftragte das Direktorium die Verwaltungskammer, die Güter neu zu verpachten, und gab ihr zugleich bezügliche Vorschriften.[3]) Die Verwaltungskammer machte sich sofort an die Ausführung des Auftrages und verpachtete die Güter jenseits des Jura im Oktober,[4]) diesseits des Jura anlässlich der Steigerungen vom 27. und 31. Dezember 1798 und 2. Januar 1799.[5])

Als der neue Staat durch die Auslagen des zweiten Koalitionskrieges in immer grössere Geldschwierigkeiten geriet, liess er mit andern Nationalgütern im Kanton Solothurn — wir werden noch davon sprechen müssen — auch die Schlossdomänen versteigern.

Am 20. Juni 1799 versteigerte Kommissär Ott im Auftrage des Direktoriums die Dornacher Schlossgüter samt den Nationalgebäuden und den Ueberbleibseln des Schlosses. Sie gingen an die Gemeinde Dornach über. Um dieselbe Zeit verkaufte Ott auch die Schlossdomäne Thierstein. Wegen Unregelmässigkeiten anlässlich dieser Verkäufe[6]) erhielt jener für Dornach die Bestätigung durch die Räte erst am 16. August 1800[7]), jener für Thierstein wohl erst am 30. April 1801.[8])

---

[1]) Copeyen 1799, 114, März 1.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 210, März 4.
[3]) Akten II., 987 f.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 315, Sept. 20 (Vertragsformulare), S. 334, Okt. 2.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 492.
[6]) Worüber wir später in anderem Zusammenhang berichten. Vgl. S. 268.
[7]) Akten VI., 41 f. — Die Ruine Dornach zerfiel im Verlaufe des 19. Jahrhunderts immer mehr, 1902 schenkte sie die Gemeinde Dornach dem Staate, der 1902—1906 umfassende Erhaltungsarbeiten ausführen liess und seither immer wieder grössere Summen für solche aufwendet.
[8]) Akten V., 685, VI., 327 f.

Die übrigen Schlossgüter und Schlösser wurden im November 1800 bis Januar 1801 versteigert.[1]) Das Gilgenberger Schlossgut mit einigen Gebäuden, 35 Jucharten Wiesen, zwei Jucharten Gärten und 55 Jucharten Ackerland erzielte einen Preis von 15'008 Fr. Der Turm Halten mit einer Wohnung und einer Juchart Land galt 1020 Fr. Es wird von ihm gesagt, er sei alt, von geringer Brauchbarkeit und kleinem Ertrag.[2]) Das Schloss Klus, „die Amtschreiberei", mit Scheune, Ställen, Garten, sieben Jucharten Wiesen, 20 Jucharten Weide und 24 Jucharten Wald wurde wegen seines kostspieligen Unterhaltes und des beinahe gänzlichen Ruins der Waldungen für 7500 Fr. an den Sohn jenes Johann Brunner von Balsthal, der das Schloss Neu-Falkenstein angezündet hatte, verkauft.[3])

Das Schloss Bechburg, von dem gesagt wird, es sei zerstört und habe nur der Baumaterialien wegen einigen Wert (der mit Fr. 1200 eingestellt ist), wurde nebst zwölf Jucharten Wiesen in der Allmend zu Oensingen, vier Jucharten Wiesen in der Vogtschwengi und weiteren 20 Jucharten Wiesen dem Kantonsgerichtschreiber Franz Ludwig Wisswald für 19'200 Fr. überlassen.[4]) Das „sehr beschädigte" Schloss Gösgen (dessen Materialwert ebenfalls auf 1200 Fr. geschätzt wird) nebst Stallungen, Kornmagazin, Trottengebäude, 28 Jucharten Aecker und 11½ Jucharten Wiesen wurde von Herren aus Aarau um 13'700 Fr. erworben.[5]) Alle diese Verkäufe wurden in den Monaten Februar, März und April 1801 von den Räten bestätigt.[6])

[1]) Schweiz. Republikaner 1801, Nr. 155, S. 672, Nr. 274, S. 1143.

[2]) Das Bucheggschlössli blieb in den Händen des Staates, wurde aber nicht mehr als Gefängnis gebraucht und schlecht unterhalten. 1863 kaufte ein Bürger von Buchegg den baufällig gewordenen Turm und restaurierte ihn und machte daraus eine Wirtschaft. 1938 wurde es von einer Stiftung zwecks Einrichtung eines Heimatmuseums erworben.

[3]) Brunner verkaufte das Schloss Klus an einen Herrn Meier von Aarau, der eine Sammlung alter Rüstungen und Waffen darin anzulegen begann. Später kam das Gebäude in den Besitz der Familien Blarer und Feigenwinter. Sie bewohnten es aber nie; irgend eine einheimische Familie bewohnte den alten Rittersitz. Der Zerfall griff immer mehr um sich. 1922 schenkten die Besitzer das Schloss dem Kanton Solothurn, der es wieder restaurieren liess.

[4]) Die Bechburg wurde 1821 von der Regierung von Solothurn wieder zurückgekauft. Sie errichtete darin eine Wirtschaft. Da aber der Staat die notwendigen Reparaturen nicht bestreiten wollte, fand 1835 eine neue Steigerung statt, an der die Bechburg von der Familie Riggenbach in Basel erworben wurde, in deren Besitz sie bis heute blieb. Ferd. von Arx: Geschichte des Schlosses Neu-Bechburg. Neuausgabe seiner Werke, 1. Bd. 263—313.

[5]) Die Aarauer Käufer liessen das Schloss abtragen. Nur der massive Turm blieb übrig. Aus den Trümmern von Holz und Stein wurde ein Wohnhaus erbaut, das 1803 mit dem Schlossplatz, der Schlosscheune und einem Teil des Landes wieder verkauft wurde und später in verschiedene Hände kam. 1903—1904 wurde auf den Fundamenten des einstigen Schlosses die neue katholische Kirche erbaut und der Schlossturm zum Kirchturm umgewandelt.

[6]) Akten VI., 327 f., 974.

VIII. Die Bildung der Munizipalitäten und Gemeindekammern.

Die Konstitution sprach sich über die gesetzliche Organisation der Gemeinden nicht aus.[1]) Darum blieben denn auch im Kanton Solothurn die alten, vor dem Einmarsch der Franzosen aufgestellten Behörden in den Gemeinden im Amte und führten die Geschäfte. Das war nun freilich dem Geiste der Konstitution, nach dem das Volk die einzige Quelle jeder gesetzmässigen Gewalt war, zuwider. Anderseits war eine Aussöhnung der traditionellen und der neuen Verhältnisse nicht leicht. Die Konstitution hob ja alle persönlichen und örtlichen Privilegien auf. Sie riss die Mauer nieder, die Jahrhunderte hindurch Stadt- und Landbürger trennte. Sie beseitigte die Schlagbäume zwischen den Kantonen. Jeder Schweizerbürger sollte jetzt im gemeinsamen Vaterlande seinen Wohnsitz wählen können, wo immer er wollte. Nun besassen aber die Bürger der bisherigen Gemeinden gemeinschaftliche Güter, von deren Besitz und Genuss sie die Einzüger, die „Hintersässen", sorgsam ausgeschlossen oder deren Mitbesitz und Mitgenuss sie ihnen nur gegen eine Einkaufssumme zugestanden hatten. Die Hintersässen und neuen Einzüger hätten sich nun gar zu gern ohne weiteres in den Mitbesitz und Mitgenuss dieser Güter gesetzt. Sie behaupteten, Freiheit, Gleichheit, Einigkeit, Zutrauen, Freundschaft und Bruderliebe, von denen die Konstitution rede, dulde nicht, dass dieser Unterschied und Sonderbesitz weiter daure und eine neue Bürgeraristokratie schaffe und verewige. Anderseits lag das Volk mit dem neuen Staate in leidenschaftlichem Streit um seine wirklichen und vermeintlichen Gemeindegüter. Ein nicht weniger heftiger Kampf wäre entstanden, wenn die bisherigen Bürger und Benützer der Gemeindegüter diese mit den alten und neuen Einzügern hätten teilen müssen. Ansätze dazu zeigten sich im Festhalten der Zünfte an ihren Zunftgütern und den lauten Klagen der Gemeinde und der Behörden von Solothurn über die Juden, die unter dem Namen freier Schweizerbürger sich hereinsetzten und Geschäfte machten.[2])

Die Gesetzgebenden Behörden waren sich dieser Folgen bewusst geworden, als ein Entwurf des Direktoriums zur Regelung des Gemeindewesens[3]) einen Sturm der Entrüstung und der Besorgnisse auslöste, weil es schien, als wolle er alle Aktivbürger, sowohl die alten Gemeindebürger als die neuen Einwohner, gleichmässig an der Verwaltung

[1]) Oben S. 45 f.
[2]) Siehe oben S. 71 u. 84.
[3]) Akten II., 91 ff.

und Nutzniessung der alten Gemeindegüter teilnehmen lassen. Um die Gemüter zu beruhigen, wandte sich das Direktorium in einer Proklamation vom 13. Juli „an alle Bürger Helvetiens", sicherte darin den ungestörten Besitz der bisherigen Gemeindegüter zu und bat, ruhig das Gesetz abzuwarten.[1]) In diesem Gesetze, das am 13. November 1798 zustande kam, schieden die Gesetzgebenden Behörden die Angelegenheiten der Einwohner von jenen der Bürger und schufen zwei Gemeindebehörden: die *Munizipalität*, die von einer Generalversammlung aller aktiven Bürger einer Gemeinde ohne Ausnahme zu ernennen war, und der die Führung aller die gesamte Einwohnerschaft betreffenden Geschäfte oblag; und die *Gemeindekammer*, die nur von den Anteilhabern des Bürgergutes zu dessen Verwaltung gewählt wurde. Die allgemeine Erwägung, die dem Gesetze vorangestellt wurde, sagte erläuternd: „Wenn die Polizei den Ortsbürgern überlassen würde, würden die andern Bürger in eine ebenso verfassungswidrige, als des freien Mannes unwürdige Knechtschaft geraten; wenn aber auch die Bürger, die nicht Ortsbürger sind, zur Verwaltung von Gütern zugelassen würden, an denen sie keinen Anteil haben, würde man eine augenscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch denen, die nicht Anteilhaber des Eigentumes sind, die Verwaltung niemals anvertraut werden kann".[2])

Dieses Gesetz, das bloss vorbereitenden Charakter hatte, scheint in unserem Kanton nicht publiziert worden zu sein. Wenn im Verwaltungskammerprotokoll schon am nächsten Tage[3]) und in der Folge öfter das Wort „Munizipalität" gebraucht wird, sind die alten Gemeindebehörden gemeint. Man wollte wohl das im Wurfe liegende Gesetz abwarten, das die obigen Grundlagen im einzelnen ausbaute. Es wurde am 15. Februar 1799 vollendet. An den bezüglichen Debatten hatten Cartier und Trösch im Grossen Rat und Lüthy im Senat lebhaften Anteil genommen. Das Gesetz bestimmte, dass die Gemeindeversammlung nur im Beisein des Nationalagenten gehalten werden dürfe,[4]) und räumte der Verwaltungskammer des Kantons ein gewisses Kontrollrecht bei Anständen über die Rechnungsführung ein.[5])

Die Wahlen der neuen Gemeindebehörden fanden nun im Monat März 1799 statt; wegen der Unruhen im Kanton waren sie aber da und dort selbst im April noch nicht zustande gekommen.

[1]) Akten II., 340 ff., 534 f.
[2]) Akten III., 536 ff.
[3]) S. 429, Nov. 14.
[4]) Vgl. Akten III., 578, Nov. 17.
[5]) Akten III., 1158—1208.

IX. Die Anfänge der Kirchgemeinden.

Im katholischen Teil des Kantons Solothurn waren bisher Pfarrkirche und Pfarrpfrund Träger des örtlichen Kirchenvermögens, nicht aber die „Pfarrgemeinde" oder die „Kirchgemeinde". Den letztern Begriff kannte das katholische Kirchenrecht nicht; es gab nur „Pfarrkinder", „Pfarrei", „Kirchsprengel", „Kirchhöre", „Kirchspiele". Auch die Verwaltung des örtlichen Kirchengutes lag rechtlich in der Hand der kirchlichen Organe, des Bischofs, Dekans und Pfarrers. Und wenn tatsächlich in den meisten Pfarreien die Pfarrkinder, die Kirchhören, bei der Verwaltung sich beteiligten, z. B. den „Kirchmeier" wählten, und mit dem Pfarrer das örtliche Kirchengut verwalteten, wenn der Rat als Inhaber der Kirchensätze die Verwaltung in den meisten Fällen durch seinen Vertreter, den Vogt oder den Landschreiber, beaufsichtigte und leitete, so geschah das im Einverständnis mit der Kirche und in Anerkennung ihres Eigentumsrechtes.[1]) Eine ziemliche Anzahl von Kirchensätzen und damit auch die Verwaltung der bezüglichen Kirchenvermögen stand aber im Kanton Solothurn kirchlichen Instituten zu, den Stiften St. Ursen und Schönenwerd, dem Kloster Mariastein und dem Kapitel Buchsgau.

Anders lagen die Verhältnisse im protestantischen Bucheggberg. Mit der Ablehnung eines Priesterstandes, sowie eines päpstlichen und bischöflichen Amtes wurde für die protestantische Konfession die Bekennergemeinschaft, die „Gemeinde" (die im Gegensatz zur Bürgergemeinde aus allen Glaubensgenossen, auch den Hintersässen, bestand) Träger der kirchlichen Autorität. Diese Gemeinde war damit auch Eigentümerin des örtlichen Kirchenvermögens, konnte darüber disponieren, konnte als Eigentumsträger Pfarrkirche und Pfarrpfrund bestehen lassen oder die „Kirchgemeinde" an deren Stelle setzen.

Wenn nun in unseren solothurnischen Protokollen der Ausdruck „Kirchgemeinde" auch für katholische Kirchhöre zuweilen und gegen Ende des 18. Jahrhunderts öfter vorkommt, ist das ein aus protestantischen Verhältnissen geläufig gewordener Ausdruck, den man herübernahm, ohne dass man deswegen auch die protestantische Bedeutung damit verbinden wollte. Anders war es bei der Grosszahl der neuen, helvetischen Gesetzgeber; ihnen waren die protestantischen Worte und

[1]) Vgl. Viktor Glutz, Die Kirchgemeinde und ihr Eigentumsrecht, Olten 1919.

Begriffe vertrauter als die katholischen, und zudem setzten sie sich über jedes Kirchenrecht hinweg.

Kaum hatten nun die Räte am 8. Mai 1798 den Sequester über die Klöster und Stifte ausgesprochen und sie unter die Aufsicht und Verwaltung der Verwaltungskammer gestellt, begannen jene Kirchhören, deren Kirchengültschriften bei Klöstern und Stiften in Verwahr lagen, für das Gut ihrer Kirchen zu fürchten und die Verwaltungskammer zu bestürmen, ihnen die Titel auszuliefern, damit sie diese selbst verwalten könnten.[1]) Den immer neuen Ansuchen gegenüber wandte sich die solothurnische Verwaltungskammer am 14. Juli ans Direktorium und teilte ihm mit: Einige „Kirchgemeinden", deren Güter vom Stifte der Stadt verwaltet worden seien, hätten diese schon mehrmals herausverlangt. Der grösste Teil der Kirchgemeinden unseres Kantons verwalte die Kirchengüter selbst. Die Verwaltungskammer glaube, auch den übrigen könnten „gegen Responsabilität diese Güter zur Besorgung überlassen werden".[2]) Schon am 18. Juli gab das Direktorium der Verwaltungskammer die Befugnis, den „Gemeinden" die Kirchengüter zur Verwaltung zu überlassen; doch sollte sie den Modus der Verwaltung vorschreiben und die Rechnung sorgfältig abnehmen.[3])

Das Direktorium und die Räte beschäftigten sich in eben diesen Tagen mit einem Gesetze über die Hinterlegung des Vermögens von Witwen und Waisen und andern unter Vormundschaft stehenden Personen bei den Gemeinden, das am 24. Juli zum Abschluss kam. Diesem Gesetze wurde nun auch eine Bestimmung über die Hinterlegung des Vermögens der Kirchen und Kapellen eingefügt. „Die Vermögensstücke von denjenigen Kirchen, die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen bei Landvögten und andern öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahr liegen, welche nun durch die neue Verfassung abgeschafft sind, sollen ungesäumt von gedachten öffentlichen Behörden nach den vorhandenen Inventarien den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden." Nun wird der Begriff „Gemeinde", wie er hier verstanden werden soll, definiert, nachdem ein erster Entwurf von den Räten verworfen worden war, weil er zwischen „Civil-(politischen) und Kirchgemeinden" nicht unterschied. Sie soll hier „die ganze Pfarrgemeinde oder Kirchhöre (toute la paroisse)" umfassen, d. h. alle zur Kirche gehörigen Glaubensgenossen. Diesen und nur diesen wurde die Verwahrung und

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 97, Mai 16., Oberdorf.
[2]) Copeyen 1798, 210, Juli 14.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 207, Juli 21.

Verwaltung des Kirchengutes zugesprochen.[1]) Die Kirchhören baten jeweilen nur um die Selbstverwaltung; auch die Verwaltungskammer sprach nur von der Uebergabe der Kirchengüter zur Verwaltung; am Rechte der Kirche auf das Eigentum wird hier noch kein Zweifel laut. Aber auch das Direktorium spricht nur von Verwaltung und das Gesetz gar nur von „Aufsicht und Verwahrung", und Lüthy meinte in der Debatte sogar, „es sei nicht um Verwaltung zu tun, sondern nur um Hinterlegung von Briefschaften etc."[2]) In den Gesetzgebenden Räten wollte man die Frage des Eigentums offenbar gar nicht aufwerfen. Doch auch die Uebertragung der Aufsicht und der Verwaltung geschah über die kirchlichen Behörden hinweg, die man offiziell nicht mehr kannte.

Um dem Verlangen des Direktoriums vom 18. Juli, den Kirchhören einen Modus der Verwaltung vorzuschreiben und genaue Rechnung abzunehmen, nachzukommen, hatte die solothurnische Verwaltungskammer die Kirchenkommission beauftragt, einen bezüglichen Plan zu entwerfen, und sie zugleich als die Behörde bezeichnet, die in Zukunft die Kirchenrechnungen zu revidieren habe.[3]) Sie stellte auch den Kirchhören die Protokolle der Kirchenrechnungen zu.[4])

Die Auslieferung der Wertschriften selbst ging aber trotz der immer neuen Ansuchen der Gemeinden[5]) nicht so rasch vor sich. Die bisherigen Verwalter, das Stift St. Ursen und das Kapitel Buchsgau vor allem, machten Einwendungen: das Gesetz vom 24. Juli spreche von „Landvögten und andern öffentlichen Personen oder Stellen", das könne nicht auf sie bezogen werden; sie hätten mit der Kollatur auch Verpflichtungen gegen die betreffenden Kirchen, besorgten die Verwaltung unentgeltlich, bewahrten die Titel in einem feuersicheren Schranke auf, während die Gemeinden über keinen zuverlässigen Aufbewahrungsort verfügten und übrigens längst selbstgewählte Kirchmeier besässen, die die Zinsen einzögen.[6]) Auch die Verwaltungskammer konnte sich diesen Gründen nicht verschliessen.[7]) Nun wandten sich die Kirchhören

[1]) Also gleich, wie unmittelbar zuvor der Begriff Gemeinde für die Witwen-, Waisen- und Armengüter gefasst wird: „Unter Gemeinde verstand das Gesetz in diesem Fall diejenige Vereinigung, welcher gemeinsam die Verpflegung und Unterhaltung ihrer Armen bis dahin oblag" (Akten II., 603 f., Art. 3), und gleich wie im Gemeindegesetze „allen Anteilhabern an den Gemeindegütern", und nur diesen, die Wahl der Gemeindekammer und die Benützung der Güter zustand. Vgl. oben 131.

[2]) Akten II., 605.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 207.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 429.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 240, August 11., Lommiswil, 289, Sept. 9., Fulenbach.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 92.
[7]) Prot. d. VK. 1798, II. 289.

an das Direktorium und baten um die Auslieferung der Wertschriften: „Wir werden sie ebenso gut verwalten, wie die bisherigen Stellen", beteuerten sie, „und als ein geheiligtes Unterpfand unsern Nachkömmlingen aufbehalten".[1]) Das Direktorium entschied, dass diese Gemeinden Anspruch auf eigene Verwaltung hätten, wie die übrigen, knüpfte aber die Uebergabe der Werttitel an Vorsichtsmassregeln. Diese lassen sich folgendermassen zusammenfassen: Vor der Herausgabe müssen nach dem (bevorstehenden) Gesetze über die Munizipalitäten „die neuen Gemeindeverwaltungen ordnungsgemäss eingeführt sein und ihre Verrichtungen übernommen haben", sonst würde die Uebernahme der Kirchengutsverwaltung Verwirrung und Unordnung nach sich ziehen; die Uebergabe hat unter Aufsicht der Verwaltungskammer über die dabei notwendige Rechnungsablage vor sich zu gehen; die Kirchgemeinde ist für treue und bestimmungsgemässe Verwaltung des anvertrauten Gutes samt und sonders verantwortlich. Dort, wo der Staat mit der Aufhebung eines Stiftes oder Klosters dessen Pflichten übernahm, verlangte er auch dessen Rechte und fügte den obigen Vorsichtsmassregeln noch bei, dass der im Namen des Staates bestellte Stifts- oder Klosterschaffner der jährlichen Abnahme der Kirchenrechnung in der vom betreffenden Stifte oder Kloster abhängigen Pfarrei beizuwohnen und über die gewissenhafte Administration des Kirchengutes zu wachen habe.[2])

Da das Munizipalgesetz vom 15. Februar 1799 die vom Gesetz vom 24. Juli 1798 geschaffenen Grundlagen nicht ausbaute, ja von den Kirchgemeinden keine Silbe sprach, so war man wieder in Verlegenheit, wer eigentlich die Verwaltung des Kirchengutes übernehmen sollte. Tatsächlich waren es nun die Munizipalitäten, die einen Kirchenschaffner wählten, und deren Behörden die kirchlichen Geschäfte besorgten.[3]) Deshalb ging die Uebergabe der Kirchengüter recht langsam vor sich, oder wurde, besonders dort, wo die Verwaltungskammer selbst die Titel in Verwahr hatte, so lange hinausgezögert, dass sie während der Helvetik überhaupt nicht mehr erfolgte.[4])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 85 f., 18. Sept. 1798, Fulenbach; Bd. 252, 59 f., 28. Okt. 1798, Grenchen; Bd. 1397, 94 f., 14. Nov. 1798, Biberist.

[2]) Biberist: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 91, 2. Januar 1799; vgl. Prot. d. VK. 1798, II., 464, Dez. 6.; 1799, 11. Jan. 4. — Grenchen: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 203, 17. Jan. 1799; vgl. Prot d. VK. 1799, 82, Jan. 26. — Fulenbach: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 198, 17. Januar 1799; vgl. Prot. d. VK. 1799, 82, Jan. 26.

[3]) Z. B. die provis. Munizipalität v. Solothurn beansprucht die Verwaltung und Besetzung der Sebastianspfrund, B.-A. Helvetik, Bd. 252, 117—119, 16. Febr. 1799.

[4]) Vgl. z. B. Mösch, Die Kirche des hl. German zu Lommiswil, 1921, S. 19 ff.

X. Die Bestimmungen für die Entschädigung der Geistlichen.

Durch die Einstellung der Zehntenentrichtung und durch den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifte sahen viele „Diener der Religion" die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte entweder ganz verschwinden oder doch beträchtlich sich vermindern. Die Gesetzgebenden Räte erkannten wohl, dass das Volk je nach ihrem Verhalten zu dieser Angelegenheit ihr „Interesse für Gerechtigkeit und Religion" beurteile. Doch stritten auch hier zwei Parteien miteinander. Die Revolutionäre stellten sich auf den Standpunkt, dass Staat und Religion nichts miteinander zu tun hätten. Das Amt der Chorherren bestand für einzelne von ihnen lediglich darin, dass „sie die Früchte der Erde verzehren", und nach ihrer Ansicht waren „das Evangelium und die Constitution eins", und die Geistlichen hätten den Vergleich für diese Einheit von „Capitel zu Capitel führen" sollen! Die weitaus grösste Zahl der Räte aber hielt es für die „Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volkes, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch eine notwendige Folge der Gesetze eingestellt wurden und die dessen ungeachtet nicht aufhörten, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hilfe zu kommen".

Die solothurnischen Vertreter stimmten, soweit ersichtlich ist, sämtliche mit dieser Mehrheit. Trösch äusserte sich, es sei besser, „eine Aufopferung für die Geistlichen, als für eine stehende Armee zu machen, da es besser sei, die Ruhe durch sanfte Ueberzeugung, als durch Bajonette zu erhalten". Cartier betonte, die Geistlichen hätten viel zur ruhigen Annahme der Konstitution beigetragen; übrigens müsse die Pflicht ihrer Entschädigung schon deswegen anerkannt werden, weil Gesetze nie rückwirkende Kraft haben dürften. Lüthy referierte als Präsident der Senatskommission; diese, so führte er aus, sehe das Eigentum für so heilig an, dass sie eine Erklärung befürworte, welche vorhandene Besorgnisse hebe und für den aus den Gesetzen erwachsenden Schaden Ersatz verspreche. In Zukunft, so bemerkte Lüthy in der Diskussion noch, werde jede Gemeinde ihre Geistlichen selbst zu bezahlen haben, hier handle es sich nur um den Ersatz dessen, was die Seelsorgsgeistlichen infolge der diesjährigen Zehntenaufhebung und des Sequesters der Klostergüter einbüssten.

Mit grossem Mehr anerkannten denn auch beide Räte am 22. August 1798 „feierlich den Grundsatz, dass die Gehalte und Einkünfte der

Diener der Religion durch die jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen, und dass die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, auch ferner von ihm unterhalten werden sollten". Sie wiesen das Direktorium an, die Verluste genau feststellen zu lassen, und sie direkt oder durch die Verwaltungskammern aus Staatsmitteln zu decken.[1])

Der Minister der Künste und Wissenschaften sollte für die Ausführung dieses Gesetzes sorgen. Auf seine Veranlassung hin[2]) sandte ihm die solothurnische Verwaltungskammer am 7. November 1798 eine Berechnung der Verluste ein. Der Kanton zählte 202 Geistliche; davon waren 66 Pfarrer, 18 Hilfsgeistliche und Kapläne, 15 Lehrer und Professoren, 103 „unbedienstete" Geistliche.[3]) Ihr Gesamteinkommen (die Naturalien nach dem Durchschnittspreis der Jahre 1785—1795 berechnet) betrug 151'832 Schweizerfranken. Davon entfielen auf Zehnten und Bodenzinse 111'147 Fr., auf die Staatskasse als Beitrag an die „Religionslehrer" 3260 Fr., auf die Pfrundkapitalien der Kirchgemeinden 37'425 Fr.[4]) Der Durchschnittsgehalt eines Geistlichen betrug nach dieser Aufstellung 751 Fr., wozu bisher die Feudalgefälle allein 550 Fr. beigetragen hatten. „Sie sehen", fügte die Verwaltungskammer ihrem Berichte an Stapfer bei, „dass der grösste Teil des Gehaltes der Geistlichen aus den Zehnten floss, und erkennen, wie sehr ihre Lage zu bedauern wäre, wenn ihnen nicht bald für diese eine Vergütung gereicht würde. Die Stifte und Spitäler befinden sich in gleichem Fall. Wir machen es uns zur hl. Pflicht, sie Ihnen, Bürger Minister, dringend anzuempfehlen, und schmeicheln uns mit Grund, dass Sie ihre wirkliche Lage vor all anderem beherzigen werden".[5])

Bereits wurden Geistliche aus den verschiedensten Gegenden des Kantons vorstellig, schilderten ihre traurige Lage und baten inständig um Hilfe.[6]) Die Verwaltungskammer dachte daran, die im Sommer nur suspendierten Zehnten und Bodenzinse einziehen zu lassen und daraus die Geistlichen zu bezahlen; sie gab Mitte November bereits den Unterstatthaltern den Auftrag, den Einzug anzuordnen. Da überraschte sie die Nachricht, dass die Gesetzgebenden Räte am 10. November die Feudalgefälle geradezu aufgehoben hätten. „Wir sind nun ausser stand,

[1]) Akten II., 941 ff.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 384, Okt. 25.
[3]) 144 von den 202 Geistlichen waren Kantonsbürger.
[4]) Vgl. Copeyen 1799, 80, Febr. 11.
[5]) Copeyen 1798, 269, Nov. 7.
[6]) Vgl. z. B. Prot. d. VK. 1798, II., 425, Nov. 13.

die Pfarrer in Naturalien zu entschädigen", berichtete daraufhin die Verwaltungskammer dem Direktorium, „die Fruchtvorräte in unsern Magazinen reichen nicht hin; wir müssten zu ihrer Besoldung mehr als Zweidrittel in Geld auflegen; dazu brauchten wir 52'000 Fr., ohne dass die Entschädigung für die Stifte Solothurn und Schönenwerd inbegriffen wäre.[1]) Wir wollen versuchen, diese Gehalte zu begleichen, wenn Sie die Verfügung treffen, dass wir mit Anweisungen auf unsere Kasse für Militärlieferungen verschont bleiben."[2])

Die Not der Geistlichen wuchs. Nur ein Beispiel: Der Stiftspropst Glutz von Schönenwerd hatte den katholischen Gottesdienst in Aarau für die helvetischen Behörden eingerichtet. Das Direktorium sprach ihm dafür „eine Belohnung" zu. Aber diese wollte nicht eingehen. Am 12. Dezember 1798 erinnerte der Propst das Direktorium daran: „Da ich bisher nichts empfangen, so bitte inständigst, Sie wollten die gemessenen Anstalten verordnen, damit selbe mir bald möglichst zuhanden komme. Verzeihen Sie mir diese Dreistigkeit, sie ist eine Folge meiner dringenden Hausbedürfnisse in einer Zeit, in der von einem Pfrundgehalt nicht ein Pfennig einfliessen will".[3]) Das Volk, dem diese Not der Geistlichen nicht verborgen blieb, wurde unruhig. Unterstatthalter Disteli von Olten machte die Verwaltungskammer darauf aufmerksam. „Wir sind ganz einstimmig mit Euch", antwortete die Verwaltungskammer, „dass die Diener der Religion, welche sowohl am Wohlstand und Glück ihrer Mitmenschen als zum Dienste des Vaterlandes arbeiten, für ihre Bemühungen bezahlt werden sollen... Weisen Sie die Pfarrer dahin, die Verfügung des Direktoriums, die nicht lange ausbleiben kann, mit Geduld abzuwarten".[4]) Dem Dekan Kiefer schrieb die Verwaltungskammer, sie habe nichts dagegen, wenn das Kapitel Buchsgau eine Abordnung direkt nach Luzern sende, um den Minister der Künste und Wissenschaften von der Not der Geistlichen im Kanton Solothurn zu unterrichten. Zugleich sprach sie ihm und seinen Kapitularen Lob und Anerkennung aus für ihre öffentlichen und privaten Bemühungen, das Volk zu beruhigen.[5])

Stapfer ersuchte die Verwaltungskammer, zu tun, was sie könne, und drängte beim Direktorium darauf, der Verwaltungskammer von So-

[1]) Für die gänzliche Bezahlung der Geistlichen wären 100'000 Fr. nötig. Copeyen 1799, 97, Febr. 20.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 466. Copeyen 1798, 416 f., Dez. 7.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 208.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 489, Dez. 17.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 490, Dez. 17.

lothurn eine Geldanweisung von 50'000 Fr. zur Bezahlung der Geistlichen zukommen zu lassen. Die Verwaltungskammer bemühte sich ehrlich, mit ihren eigenen geringen Mitteln zu helfen. Den Pfarrern der Distrikte Olten und Balsthal liess sie je einen Betrag von 15 Louisdors in Geld (zu 20 Schweizerfranken) oder das entsprechende Quantum Frucht einhändigen; jenen der Distrikte Solothurn und Biberist überliess sie den Bezug der der Regierung gehörigen und noch ausstehenden Bodenzinse für das Jahr 1797; aber für die Pfarrer des Distriktes Dornach und für die Chorherren und Kapläne hatte sie nichts mehr zu verteilen. Vom Direktorium war nicht nur kein Geld eingelangt, im Gegenteil, die Verwaltungskammer wurde trotz ihres Hinweises, dass sie nicht einmal die bedrängten Pfarrer bezahlen könne, für ausserordentliche Militärlieferungen herangezogen,[1]) musste noch 1600 Fr. an die Verwaltungskammer des Kantons Aargau und weitere 1600 Fr. an die Nationalschatzkammer abliefern. Dennoch hatte sich im Kanton Solothurn das Gerücht verbreitet, die Verwaltungskammer habe 50'000 Fr. für die Besoldung der Geistlichen erhalten, und nun musste sich diese auch noch gegen den Vorwurf wehren, sie hinterhalte die Summe.[2])

Minister Stapfer appellierte an die Grossmut und Opferwilligkeit der Geistlichen und stellte jedem einen Fragebogen zu, um sich Klarheit über die bisherigen Einnahmen jedes einzelnen, über seine Vorbildung und Lieblingsbeschäftigung, sowie über die Vermögensverhältnisse der Kirchgemeinden zu verschaffen. Die Antworten sind uns noch erhalten und gewähren uns interessante Aufschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse und die Gesinnung der Geistlichen.[3]) Pfarrer Adam Hügi von Bettlach gab Stapfer z. B. am 15. Februar 1799 folgende herrliche Antwort: „Bürger Minister! Sie sagten in einer ihrer Schriften an die Religionslehrer Folgendes: ‚Auch sind mir Aeusserungen von wohlhabenden Geistlichen hinterbracht worden usw.' Ich kann Sie versichern, dass ich für das Jahr 1798 bis dato (jetzt habe ich eine Anweisung für etwas Früchte erhalten) keine Einkünfte bezogen, als etwas Risten, Opfergaben, sechs Mütt Korn und sieben Kronen, so meine Pfarrkinder mir gütig schenkten, und was ich im Jahre 1797 empfangen, ist das Meiste mir beim Einzuge der fränkischen Truppen an Hafer, Geld, Wein, Kleidern geraubt worden, und dennoch werde ich für meine Pfarre keinen Schritt weniger tun; und

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 522. Copeyen 1798, 449, Dez. 31.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 139, 142. Copeyen 1799, 78, Febr. 9.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396. Sie bilden ein Pendant zu den Stapferberichten der Schullehrer. Beispiele daraus siehe in Mösch, Kulturbilder, a. a. O. S. 335 ff.

wenn ich auch keinen Kreuzer von der Regierung zu hoffen hätte, so würde ich meinem Beruf ebenso treu bleiben, als wenn ich 1000 Louisdors Einkünfte hätte. Ich bin doch nicht von jenen wohlhabenden Geistlichen, von denen Sie reden. Sehen Sie, das ist mein Opfer".[1])

XI. Das neue Auflagegesetz.

Die Konstitution bestimmte in Artikel 11, dass zum allgemeinen Nutzen Steuern ausgeschrieben und unter den Steuerbaren nach Vermögen, Einkommen und Nutzniessungen verteilt werden müssten. Nach Artikel 50 stand die Initiative dazu dem Direktorium zu, das den Räten die bezüglichen Vorschläge zu unterbreiten hatte.[2])

Durch die überstürzte Suspension der Zehnten und Bodenzinse im Sommer und deren völlige Abschaffung im November 1798 waren dem neuen Staate die wichtigsten Einnahmen entzogen worden. Er lebte vorläufig noch von den Reserven, die der alte Staat zurückgelassen hatte. Das Direktorium drängte freilich auf schleunigste Aufstellung des Auflagegesetzes. Aber die Parteien in den Räten gingen in ihren Anschauungen weit auseinander.[3]) Die Stellungnahme der solothurnischen Vertreter lässt sich nicht verfolgen, da die bezüglichen Debatten geheim stattfanden und keine Protokolle vorhanden sind. Das Volk sah dem kommenden Gesetze sehr misstrauisch entgegen. „Es fürchtet allgemein", schrieb der Regierungsstatthalter in seinem Situationsbericht vom 6. Oktober an den Minister des Innern, „dass die Auflagen stärker und höher werden möchten, als sie ehemals gewesen. Den Grund dieser Besorgnis will es in den Gehaltsbestimmungen der ersten Gewalten finden".[4]) Solche Befürchtungen sind begreiflich angesichts der Tatsache, dass einem Mitglied des Direktoriums ein Gehalt zugesprochen wurde, der dem Durchschnittseinkommen von 25 solothurnischen Geistlichen gleichkam.[5])

Endlich am 17. Oktober 1798 kam wenigstens das Gesetz über das „Auflage*system*" zustande. Schon die lange Liste von Auflagen war nicht dazu angetan, dem Volke Vertrauen einzuflössen: Kapitalsteuer zwei vom

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396.
[2]) Akten I., 569 f.
[3]) Vgl. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 229—243.
[4]) Akten III., 263.
[5]) Jeder der fünf Direktoren bezog jährlich 800 Dublonen (zu 24 Lvs) und freie Wohnung.

Tausend, Grundsteuer, Getränkesteuer, Handänderungsgebühren, Siegel- und Stempelgebühren, Gerichtsgebühren, Handelsabgaben, Zölle und Brückengelder, Luxusabgaben auf Dienstboten, goldenen Uhren, Spielkarten, Pferden und Kutschen, Jagd- und Luxushunden.[1]) Zwar hatte man im Gesetze die Landschaft gegenüber den Städten sichtlich bevorzugt, aber schon der Umstand, dass an Stelle der bisherigen Naturalabgaben Zahlung in barem Gelde trat, musste in diesen unruhigen Zeiten im Landvolke den Eindruck erwecken, dass man Zehnten und Grundzinse an eine weit schwerere Last getauscht habe.

Zwar waren im Gesetz vom 17. Oktober über die Organisation des Steuerbezuges erst einige Andeutungen enthalten. Aber diese genügten der solothurnischen Verwaltungskammer, die nicht bloss die Geistlichen, sondern auch viele Beamte nicht bezahlen konnte,[2]) um wenigstens den Bezug der Kapitalsteuer zwei vom Tausend sofort in die Wege zu leiten. Zum Obereinnehmer der Steuern bestimmte sie mit Zustimmung des Direktoriums den Schatzmeister Kulli.[3]) In jeder Gemeinde musste die Gemeindeversammlung „unverweilt" zwei Mitglieder der durch das Volk erwählten Munizipalität oder, wo diese noch nicht zustande gekommen war, zwei andere Bürger mit dem Einzug der Abgaben betrauen. In der Stadt hatten diese Bezüger schon in der zweiten Woche des Novembers den Einzug vorzunehmen.[4]) Auf dem Lande begann der Einzug in der zweiten Hälfte des November. Er bot viele Schwierigkeiten. Aus den leimenthalischen Gemeinden liessen die Franzosen die bereits eingesammelten Steuern nicht durch.[5]) Die Gemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach und Langendorf wandten sich gemeinsam an das Direktorium, wiesen auf den „ungeheuren Schaden" hin, den sie seit dem Einmarsch der fränkischen Truppen erlitten hatten, klagten, dass man sie trotzdem um ihre Schulden „stark betreibe" und erklärten, dass sie ausser stand seien, die Zwei vom Tausend zu bezahlen. Die Verwaltungskammer sah sich gezwungen, das Bittgesuch zu empfehlen. „Diese Gemeinden bedürfen Unterstützungen", schrieb sie dem Finanzminister, der vertraulich um Auskunft an sie gelangt war[6]), „sie sind diejenigen in Helvetien, die ohne Verschulden so viel wie die Unterwaldner gelitten haben, ausser dass ihre Häuser nicht abgebrannt sind. Auch seither konnten sie wegen

[1]) Akten III., 113 ff.
[2]) Vgl. Copeyen 1798, 371, Nov. 10.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 401, Nov. 1. Copeyen 1798, 406, Dez. 1.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 404, Nov. 2.
[5]) Akten III., 4, 5, Nov. 24.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 484, Dez. 15.

ihrer Lage, so gerne man auch wollte, bei grossen Truppenmärschen der Einquartierungen nicht geschont werden".[1])

Am 5. Februar 1799 endlich erschien das Gesetz über die *Organisation* des Steuerbezuges.[2]) Die Steuerkommissionen der Munizipalitäten sollten nun die Schatzung der liegenden Güter und Gebäude nach den im Gesetze enthaltenen Instruktionen vornehmen. Doch sie hatten wenig Eile. Die Agenten bekamen den Auftrag, die Steuern einzutreiben. Für den richtigen Bezug mussten sie Bürgschaft leisten.[3]) Sie hatten mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. So ziemlich alle Wirte durch den Kanton hin verweigerten die Bezahlung der Ohmgelder. Auch ein bezüglicher Erlass der Gesetzgebenden Räte vom 24. April 1799 bewirkte kein Einlenken. Die solothurnische Verwaltungskammer sah sich genötigt, das Kantonsgericht zu Hilfe zu rufen. Aber anstatt auf sofortige Erfüllung des bestehenden Gesetzes zu drängen, gewährte dieses den Zahlungspflichtigen noch Fristen. Das Direktorium beschwerte sich bei den Gesetzgebenden Räten, dass das solothurnische Kantonsgericht sich „in Finanzsachen die höchste Autorität anmasse", und beauftragte am 11. Mai 1799 den Regierungsstatthalter, ihm einen Verweis zu erteilen und dafür zu sorgen, dass der Steuerbezug lebhaft betrieben werde.[4]) Diese Steuerverschleppung fiel gerade in die Zeit, in der die solothurnische Verwaltungskammer fast auf jeder Seite ihres Protokolls über Mangel an Geld klagt und der inzwischen ausgebrochene zweite Koalitionskrieg die Ausgaben ins Ungemessene steigerte.

[1]) Copeyen 1799, 12, Jan. 4.
[2]) Akten III., 1017 ff.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 165, 182, Febr. 17. u. 23.
[4]) Akten IV., 519.

DRITTES KAPITEL

Der Kanton Solothurn während des zweiten Koalitionskrieges

I. Die Verschiebung der politischen Lage zu Ungunsten Frankreichs. Die Stimmung im Kanton Solothurn. Die Nationalkokarde. Der Bürgereid.

Juli und August 1798.

Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Peter Joseph Zeltner, hatte bei seiner Abreise anfangs Mai 1798 den Auftrag erhalten, auf den Abschluss eines Friedens-, Allianz- und Handelsvertrages zwischen Frankreich und Helvetien hinzuarbeiten. Er nahm die diesbezüglichen Vorarbeiten sofort auf. Aber die französische Regierung hatte keine Eile, auf die Vorschläge einzugehen; erst musste die Beute eingebracht und die helvetische Regierung durch Rapinat gefügig gemacht werden, was in den Monaten Mai und Juni ohne jegliche Rücksichtnahme geschah.

Unterdessen aber verschob sich die politische Situation in Europa mehr und mehr zu Ungunsten Frankreichs. Bonaparte war seit Mai 1798 mit 35'000 Mann der besten französischen Truppen in Aegypten, er sollte England in den Kolonien lahmlegen; aber der Feldzug zog sich übermässig hin. Im Innern Frankreichs stieg die Finanznot immer mehr, dazu regten sich Parteiumtriebe, so dass das Direktorium Mühe hatte, sich zu behaupten. Die Feinde Frankreichs hatten diese seine Schwäche erkannt. Oesterreich, das in dem immer noch fortdauernden Rastatter Kongress nicht zu den gewünschten Zielen kam, verband sich mit Russland und schloss mit diesem am 9. Juli insgeheim ein Abkommen, um Frankreich zu bekämpfen. Die beiden Mächte suchten auch Fühlung mit England.

Aus der Schweiz vertriebene und geflüchtete Männer, an ihrer Spitze Schultheiss Steiger von Bern, General Hotze von Richterswil und Fürstabt Pankraz Forster von St. Gallen, hatten sich auf Einladung des österreichischen Ministers Thugut in Wien zusammengefunden. England sollte Geld beschaffen für einen allgemeinen Volksaufstand in der Schweiz, sowie für ein schweizerisches Emigrantenkorps, Oesterreich aber Truppen gegen die Schweiz marschieren lassen; das war der Plan.

Diese Vorgänge waren auch im Kanton Solothurn nicht unbekannt, und wie aufmerksam unser Volk in diesen Tagen wieder allen Gerüchten über eine bevorstehende Hilfe aus Oesterreich sein Ohr lieh, verrät uns ein Flugblatt des Regierungsstatthalters Zeltner vom 13. Juni. „Wir haben den glücklichen Zeitpunkt der neugebornen Freiheit erlebt", sagt er darin, „die schmerzlichsten Geburtswehen sind vorüber; der Schleier entfällt dem Aberglauben; entrissen ist die Keule der Hand des Despotismus; eine bessere Zukunft lacht uns entgegen..." Doch es gibt noch Uebelgesinnte, die „durch falsche Gerüchte, Lügen und andere schwarze Kunstgriffe den glücklichen Fortgang der guten Sache hintertreiben. Ich sehe mich genötiget, die schärfsten Massregeln zu ergreifen, um diese giftige Natternbrut in ihrem Nest zu zerstören. Es sind meistens Leute von der niederträchtigsten Denkungsart, Landstreicher, Gesindel und Schwärmer, besessen vom Teufel der Verläumdung und Lüge, aufgewiegelt und bezahlt von sinnlosen Oligarchen und falschen, unwürdigen Religionsdienern, die nur in der Unordnung und dem Umsturz bürgerlicher Glückseligkeit ihren ehemaligen Vorteil und ihr höllenmässiges Vergnügen finden..."[1]) Vorsichtig berief auch die solothurnische Verwaltungskammer die am 20. Juni aus Frankreich zurückgekehrten Geiseln Heinrich Grimm, Hermenegild Aregger, Ludwig August Surbeck, Franz von Roll, Joseph Besenwald und Anton Settier, schon am folgenden Tag vor sich und machte sie solidarisch haftbar für alle Folgen, die entstehen könnten, wenn einer von ihnen ohne Bewilligung auswandern würde.[2]) Aus der Nervosität heraus, welche die patriotischen Kreise erfasste, wird uns auch ihre Eile erklärlicher, die Burgen und Schlösser verschwinden zu lassen, damit sie den Anhängern des Alten nicht als Mittel zur Wiederaufrichtung ihrer ehemaligen Herrschaft dienen könnten.

[1]) Stadtb. Miscell. Solod. II., Nr. 14. Der Justizminister machte Zeltner wegen dieser heftigen Sprache Vorstellungen und berichtete darüber am 15. Juni dem Direktorium unter anderem: „J'ai cru devoir lui faire quelques observations sur l'impropriété de quelques termes qui s'y trouvent et qui ne paroissent pas compatibles ni avec l'urbanité, ni avec la dignité republicaine, ni avec l'effet que l'officier public doit s'efforcer de produire". B.-A. Helvetik, Bd. 881, 25.

[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 155, Juni 21.

Da die Unzufriedenheit sich auch anderwärts mächtig regte, befahl die gesetzgebende Behörde in Aarau Mitte Juni, dass jeder helvetische Bürger die dreifarbige Kokarde trage, und sich dadurch öffentlich als Anhänger der neuen Verfassung zu erkennen gebe. So verkündeten denn die Agenten auch in unserem Kanton in jedem Dorfe: „... Derjenige, welcher solche Kennzeichen nicht trägt.., verletzt die öffentliche Ruhe und Sicherheit; er gibt dadurch das öffentliche Geständnis, dass er der neuen Verfassung nicht anhange; er macht vermuten, dass ihm jedes Unternehmen gegen dieselbe willkommen sei. Das Nichttragen der Nationalkokarde, da diese durch ein öffentliches Gesetz allen Einwohnern Helvetiens befohlen ward, ist mithin als das erste Signal zu einer Gegenrevolte zu betrachten..."[1])

Die gereizte Stimmung im Volke verschwand nicht. Die Zentralregierung griff darum zu einem neuen Mittel, um ihrer Herr zu werden. Sie schrieb am 14. Juli für jeden Bürger die Eidesleistung auf die Verfassung vor. „Wir schwören", so lautete die festgelegte Eidesformel, „dem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und der Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so wir vermögen, und mit einem gerechten Hass gegen die Anarchie und Zügellosigkeit anzuhangen".

Den Patrioten und all denen, die der neuen „Aufklärung" huldigten, bereitete die Ablegung dieses Eides keine Schwierigkeit. Ganz anders war es bei der grossen Masse des noch gläubigen Volkes des Kantons. Da erzeugte die Eidesforderung viele Unruhe der Gemüter, Verwirrung und Ungewissheit. Das Volk erinnerte sich des berüchtigten Konstitutionseides der Franzosen und der französischen Emigranten, die lieber arm in fremdem Lande ihr karges Brot zu verdienen suchten, als dass sie den Eid geleistet hätten. Den Eid leisten, so sagte es, sei gleichbedeutend mit der Religion abschwören und die jungen Leute der französischen Armee ausliefern.

Auch die Geistlichen des Kantons mussten sich erst mit der Forderung zurecht finden. Sie wandten sich an die Bischöfe, und baten um ein entscheidendes Wort. Aus Freiburg langte eine Erlaubnis zur Ablegung des Eides ein. Aus Konstanz aber kam keine klare Antwort. Pfarrer Altermatt von Zuchwil schrieb darum im Auftrag der wasserämtischen Geistlichkeit zum zweitenmal an das Ordinariat in Konstanz und bat um Verhaltungsmassregeln. Aber auch diesmal lautete die

[1]) Akten II., 194 ff., Juni 11. Prot. d. VK. 1798, II., 147, Juni 16.

Antwort nicht klar und bestimmt. Als nun Pfarrer Altermatt die Geistlichen zu einer Zusammenkunft aufbot, wurde dies von Spähern, deren es im Kanton herum jetzt nicht weniger gab, als in den letzten Monaten der „gnädigen Herren und Obern", dem Regierungsstatthalter denunziert. Er könne dem Pfarrer kein Verfehlen vorwerfen, schrieb Zeltner dem Direktorium, allein es verdriesse ihn schon die Tatsache, dass die Geistlichen es gewagt hätten, in einer vom Staat vorgeschriebenen Sache erst noch eine andere Behörde um Verhaltungsmassregeln anzufragen.[1]) Die solothurnischen Geistlichen stellten sich nun durchgängig auf den Boden, die Eidesformel so zu nehmen, wie sie laute, und dem Volke die Eidesleistung zu empfehlen.

Letzteres war aber nicht leicht. Die Geistlichen liefen ständig Gefahr, mit den verhassten französischen Priestern, die den Eid schwuren, auf die gleiche Stufe gestellt zu werden. Die noch erhaltene Predigt des Kapuziner-Guardians von Dornach, P. Franz Karl Derendinger von Hägendorf, in der er das Volk für die bevorstehende Eidesleistung zu gewinnen suchte, ist ein sprechender Beweis dafür. Der Pater erklärte den Wortlaut der Eidesformel, erörterte die Absicht der Gesetzgeber, wies dann auf den Hirtenbrief des Bischofs von Lausanne hin, den er eigens an der Kirche habe anheften lassen, und schloss mit folgenden Worten: „Fürchtet nicht, dass wir euch irre führen und fürchtet auch nicht, dass wir selbst irre geführt werden. Wir wissen, was wir dem Staate und unsern Gesetzgebern schuldig sind, wir wissen aber auch, was wir unserm Gotte, unserer Religion und unserem priesterlichen Stande schuldig sind... Wir werden den weltlichen Obrigkeiten, wie es unser Heiland selber befiehlt und uns davon das Beispiel gegeben hat, gehorsamen, solange kein Widerspruch zwischen ihren und den göttlichen Gesetzen entsteht, solange nichts gegen Gott und die Religion geboten wird... Mit diesen Gesinnungen werden wir schwören und euch das Beispiel geben, dass man der rechtmässigen Obrigkeit gehorchen soll. Wir werden euch mit dem Beispiele lehren, was wir euch bisher auf der Kanzel und im Beichtstuhl gelehrt haben, obschon man gegen uns bei der höheren Behörde bittere Klage geführt hat, dass wir Volksaufwiegler, Empörer, Ruhestörer seien und die Fackel der Zwietracht aufgesteckt hätten. Wir werden gehorsamen und euch zur Unterwürfigkeit ermuntern. Was sagt ihr nun zu diesen Gesinnungen, Andächtige? Kann der Eid, den man mit solcher Gesinnung ablegt, gefährlich, kann er

[1]) B.-A. Helvetik Bd. 968, 209—211, Aug. 10.

schädlich sein? So leget denn alle Furcht, alle Bangigkeit von euch..."[1])

Als Tag der Eidesleistung war der 16. August 1798 bestimmt. Die patriotischen Kreise gaben sich alle Mühe, „das republikanische Fest der Leistung des Bürgereides mit aller Festlichkeit zu begehen, welche die Würde dieser wichtigen Handlung erheische".

In Solothurn zeigte morgens neun Uhr das Geläute aller Glocken an, dass jedermann sich auf dem Marktplatze einzufinden habe. Von der Propstei her begab sich die Geistlichkeit der Stadt gemeinsam an den Versammlungsort. Alle Staatsbeamten vom Regierungsstatthalter bis hinunter zu den Weibeln erschienen in der von den Gesetzgebenden Räten für sie vorgeschriebenen Amtstracht. Die Verwaltungskammer hatte sogar anfragen lassen, welche Kleidung die Sekretäre der verschiedenen Behörden zu tragen hätten.[2]) Das in Solothurn stationierte französische Militär marschierte auf und führte zwei Kanonen mit. Regierungsstatthalter Zeltner hielt die Ansprache. Nach der Eidesleistung zogen Behörden und Volk geordnet in die St. Ursenkirche, wo die Feier mit einem Te Deum schloss.

Von der Feier in Olten gibt uns Ulrich Munzinger aus seiner Erinnerung folgende Schilderung: „Die Bürgerschaft zog vom Rathaus her auf den Platz der Kreuzkapelle vor der ‚Krone', wo eine Tribüne errichtet war. An ihrer Spitze marschierte eine französische Truppenabteilung mit Musik und Tambouren, dann folgten Tell mit der Armbrust und sein Knabe mit dem vom Pfeile durchbohrten Apfel, beide in alter Schweizertracht, jedoch in den neuen Farben grün, rot und gelb. (Tell wurde von Joseph Trog, dem älteren Sohn des Agenten, der Knabe von Joseph Munzinger, der 50 Jahre später Bundespräsident wurde, dargestellt.) An sie reihten sich der Bezirksstatthalter Martin Disteli, das Bezirksgericht mit seinem Präsidenten Franz Disteli und der Agent Johann Georg Trog, alle in besondern Schärpen nach vorgeschriebener Etiquette, sodann die Gemeindeverwaltung und die Munizipalität und schliesslich die Bürger. Die Bezirksbeamten bestiegen die Tribüne, die übrigen gruppierten sich um sie. Nun ergriff der Bezirksstatthalter das Wort zu einer Anrede. ‚Bürger', so sprach er ungefähr, ‚ihr seid versammelt... der vaterländischen Verfassung euere Treue ... zu versprechen. Durch das Versprechen dieses Tages werden wir Brüder und machen mit dem ganzen

[1]) Dorneckschreiben 1798 u. 1799, Bd. 81, 41—56; ein Auszug siehe in P. S. Wind, Geschichte d. Kapuzinerklosters in Dornach, Stans 1909, S. 87 ff.

[2]) B.-A. Helvetik Bd. 968, 193, 6. August 1798.

schweizerischen Volke nur *eine* Familie aus... Wir sind nun frei geworden... Es gibt in Helvetien keine Herren und Untertanen mehr... Der Freiheitseid, den die drei Väter des Vaterlandes im Rütli schwuren, hatte grosse Folgen, der Eid, den wir heute schwören, verspricht uns grössere und wichtigere... Das helvetische Volk wurde nicht ganz frei, das alte Herkommen einer hundertfältigen Knechtschaft, das in so mancherlei Gestalten den einzelnen Bürger drückte, blieb unverändert stehen, und die Herrschaft der Städte, des Adels und der Geistlichkeit lag schwer auf dem grössten Teil unseres Vaterlandes, bis unsere neue Verfassung alle ausschliessenden Rechte ... gänzlich vertilgte ... Helvetier! Ihr seid würdig diesen Eid zu schwören, der euch in den Genuss aller der unschätzbaren Menschenrechte setzt... Seid ihr bereit, zu schwören...?' ‚Wir schwören', rief die Menge mit erhobener Hand, und der Redner fuhr fort: ‚Hörst du den Schwur, teures Vaterland, Land der Freiheit ... Die freie Republik lebt, wächst und blüht im freien Sonnenlichte der Vernunft, nur die Anmassung eigensinniger Beherrscher muss Finsternisse über ihre Wege decken. Gehet nun, Bürger, und freuet euch des Tages ...."[1])

In den meisten Landgemeinden unseres Kantons lief die Eidesleistung reibungslos ab.[2]) Dieses ist zumeist der unermüdlichen Aufklärungsarbeit und dem Beispiele der Geistlichen zu verdanken. Es gab aber doch einzelne Gemeinden, in denen die Leute den Eid nur mit der Klausel, „insofern er der Religion unschädlich ist", leisteten, obwohl dieser Vorbehalt von den Behörden als unzulässig erklärt worden war. Wieder in andern Gemeinden war das Volk auf den bestimmten Tag überhaupt nicht zur Ablegung des Eides zu bewegen. So erschienen z. B. in Stüsslingen einzig der Pfarrer und der Agent zur Eidesleistung, und die Vermutung liegt nahe, dass das Volk gerade deshalb zurückhielt, weil Pfarrer Christen, ein Mitglied der Helvetischen Gesellschaft und Ehrenmitglied der Oekonomischen Gesellschaft, als Patriot galt und das Volk ihm nicht traute. Erst die Beteuerung der helvetischen Beamten, dass man durch den Eid die Religion nicht treffen wolle und dass wegen des Eides die jungen Leute nicht zur französischen Armee einrücken müssten, brachte diese Gemeinden zum Einlenken. In Deitingen aber blieben selbst die Aufklärungs-

[1]) Anrede an das Volk bei Ablegung des Bürgereides, gehalten im Kanton Solothurn den 16. Augustmonats 1798.

[2]) Vgl. z. B. die Berichte über die Eidesleistung im mittleren Leberberg in Mösch, Kulturbilder, a. a. O., S. 278 f.

versuche des Regierungsstatthalters erfolglos. Aehnlich war es in zwei Gemeinden des Distrikts Dornach, darunter in Dornach selbst, trotz den Anstrengungen der Patres Kapuziner![1]) Auch die Strafmassnahmen des Kantonsgerichts erreichten das Ziel nicht. Es galt bei den Leuten als eine Ehrensache, den Eid nicht geleistet zu haben. Das helvetische Direktorium musste erst mit strengen Strafmassregeln drohen, bevor diese Gemeinden einlenkten.[2])

Im ganzen zählte der Kanton schliesslich 11'221 Beeidigte.[3])

II. Der Allianzvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz und seine Rückwirkung auf den Kanton Solothurn.

19. August 1798 bis März 1799.

1. Truppendurchmärsche, Militärlieferungen und Kontributionsforderungen.

August 1798 bis anfangs 1799.

Der Zusammenschluss der Feinde und ihre intensive Agitation konnte der Regierung von Frankreich nicht verborgen bleiben. Dazu kam, dass Bonapartes Flotte am 1. August durch Nelson bei Abukir geschlagen und seine Armee von der Verbindung mit Frankreich abgeschnitten wurde. Die Nachricht von dieser Niederlage wurde um den 10. August bereits von der Mailänder Zeitung und einige Tage später von der Augsburgerzeitung der Welt verkündet. Unter diesen Umständen änderte die französische Regierung ihre Unterhandlungstaktik mit der Schweiz und drückte gegen Mitte August die von ihr entworfene Fassung eines Friedens- und Allianzvertrages plötzlich durch.

Frankreich forderte darin nicht bloss ein Defensiv-, sondern auch ein Offensivbündnis, überdies die Festlegung der Grenze zwischen beiden Ländern durch einen besondern Vertrag, in welchem die schweizerischen Enklaven innerhalb der Departemente Haut-Rhin und Mont-Terrible von vorneherein an Frankreich fallen sollten, wenn sich nicht ein Abtausch als unerlässlich erweisen sollte; ferner die Herstellung von zwei Militärstrassen, die eine durch das Wallis, die adnere dem Rheine entlang; eben-

[1]) Akten II., 1140.

[2]) Akten II., 1040, 1046, 1047, 19., 29. u. 30. August u. 4. September 1798. Das Direktorium reklamierte, dass die vom Kantonsgericht verhängten Strafen viel zu milde seien.

[3]) Akten III., 1212.

so die Anlegung einer Wasserstrasse von Genf bis zum Rhein; alles auf Kosten Helvetiens. Es verlangte schliesslich noch, dass die Schweiz ihren ganzen Salzbedarf aus französischen Salinen decke und zwar zu einem besonders hohen Preis. Dafür versprach Frankreich, den helvetischen Einheitsstaat gegen allfällige Umsturzversuche der Oligarchen zu schützen, den Anschluss des Fricktals, Vorarlbergs und Graubündens zu fördern und vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages an seine in der Schweiz befindlichen Truppen zu vermindern und zwar so, dass sie innerhalb dreier Monate vollständig zurückgezogen seien; auch sollte der Unterhalt dieser Truppen künftig von Frankreich selbst bestritten werden.[1])

Es fehlte nicht an Zeltner, dass die Bedingungen für die Schweiz nicht besser ausfielen, er „verteidigte mit einem ausserordentlichen Heldenmute die Sache unseres Vaterlandes", rühmte A. Jenner am 14. August von ihm, aber Talleyrand liess der Schweiz nur die Wahl zwischen sofortiger vollständiger Einwilligung oder Einverleibung in Frankreich.

Am 19. August wurde der Vertrag von den Bevollmächtigten in Paris unterzeichnet, und schon am 24. August hatten die Gesetzgebenden Räte über die Ratifikation zu verhandeln. Escher sah zwar das Unheil voraus, das dieser Vertrag für die Schweiz heraufbeschwor, und verlangte seine Verwerfung: „Unser kleines, armes, ganz desorganisiertes Vaterland ... soll an allen Landkriegen Anteil nehmen, welche diese mächtige, stolze, unternehmende Nation, diese Nation, welche Armeen durch Aegypten nach Ostindien sendet, anhebt ... Wir sollen auf unsere Kosten zwei militärische Heerstrassen errichten, eine durch das Wallis nach Cisalpinien ... die andere längs des linken Rheines an den Bodensee und ins Rheinthal ... Diese (letztere) betrachte ich als das grösste Unglück Helvetiens ... ich sehe voraus, dass das nordöstliche Helvetien das Kriegstheater aller fränkisch-österreichischen Kriege sein wird ... Und zu diesem fordert man unsere Beistimmung!" Seine Worte verhallten. Der Vertrag wurde gutgeheissen. „Das ist der Tag, an dem die Herzen aller ächten Helvetier sich der Freude öffnen", schrieb das Direktorium an Rapinat.[2]) Dem Volke aber wagte man erst Ende Oktober den Vertrag bekannt zu geben.[3])

In der Voraussicht eines Kampfes mit Oesterreich wollte das französische Direktorium sich in Graubünden einen Stützpunkt schaffen. Es

[1]) Akten II., 884 ff.
[2]) Akten II., 910, 915 ff., 917.
[3]) Akten II., 1223.

forderte dieses schon früh zum Anschluss an die helvetische Republik und zur Aufnahme französischer Truppen auf. Die rätischen Patrioten arbeiteten in seinem Sinne. Aber auch die österreichischen Agenten waren nicht untätig. Sie wiesen nicht vergeblich auf die Bedrückung der Schweiz durch die Franzosen hin. Die Bündner stimmten am 9. Juli mit weit überwiegendem Mehr gegen den Anschluss. Infolge dieser Entwicklung musste Frankreich noch mehr Truppen gegen die Grenzen Graubündens in Bewegung setzen.

Vorerst aber musste es sich in der Innerschweiz den Rücken sichern. Hier hatte die österreichische Propaganda besonders nachdrücklich eingesetzt. Das helvetische Direktorium arbeitete ihr noch in die Hände. Vor allem stiess die Forderung des Bürgereides bei der katholischen Bevölkerung der Urkantone auf Widerstand, umso mehr, als eine Klausel betreffs der Religion als unzulässig erklärt wurde. Abgeordnete dieser Kantone hatten am 24. Juli mit Hotze in Vorarlberg eine Besprechung. Im Vertrauen auf die verheissene Hilfe setzten die Nidwaldner am 18. August den helvetischen Regierungsstatthalter gefangen. Vom helvetischen Direktorium aufgefordert, bestimmte General Schauenburg den Urkantonen eine Frist von drei Tagen. Nidwalden allein unterwarf sich nicht, sondern rüstete zum Kampfe. Am 9. September unterlag es nach heldenhaftem Widerstande. Das Solothurner Volk war mit fieberhafter Spannung diesen Vorgängen gefolgt. Die helvetische Regierung fand nun aber den Mut, ihren Sitz von Aarau nach Luzern zu verlegen. Schauenburg, der immer noch in brieflichem Verkehr mit den Solothurner Patrioten stand, hatte Peter Zeltner, dem schweizerischen Gesandten in Paris, Einzelheiten über seinen Sieg in Nidwalden berichtet. Zeltner dankte ihm dafür und sprach ihm auf Betreiben Oberlins zum wiederholten Mal die Huldigung des Direktoriums für seine Verdienste um Helvetien aus.[1])

Das blutige Vorgehen der Franzosen gegen die Nidwaldner vermehrte die Abneigung der Bündner gegen sie. Ihre Zuversicht wuchs, je näher die Oesterreicher heranrückten. Im September verjagten sie die Patrioten und am 19. Oktober vereinigten sie ihre Truppen mit den kaiserlichen, die in der vorhergehenden Nacht das bündnerische Rheintal besetzt und damit eine feste Stellung im Osten gewonnen hatten.

Um in Oberitalien gegen die Oesterreicher gesichert zu sein, musste Frankreich auch Truppen dahin marschieren lassen.

[1]) Akten III., 17, Okt. 2.

So waren nach allen Seiten französische Truppen in Bewegung, und der Kanton Solothurn hatte infolge seiner Lage ununterbrochene Truppendurchmärsche mit all ihren ungezählten Beschwernissen.

* * *

Mit dem Abschluss des Allianzvertrages, durch welchen Frankreich die Verpflegung seiner Armee selbst übernahm, gingen die militärischen Geschäfte an die ordentliche helvetische Behörde, an das Kriegsministerium, über. Dieses hob sofort das von Paravicini-Schulthess bekleidete Generalkommissariat auf und machte die von ihm angestellten Kommissäre der einzelnen Kantone von den Verwaltungskammern abhängig.[1])

Da General Schauenburg wünschte, dass dem französischen Kriegskommissär Vidal, dem der Unterhalt der Truppen im östlichen Teil Helvetiens übertragen war, ein helvetischer Kommissär beigegeben werde, der über die nötige Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfüge, ernannte das Direktorium am 16. August 1798 den geschäftstüchtigen G. Mehlem von Solothurn zum Generalkriegskommissär. Er machte sich sofort an seine Aufgabe. Die Verwaltungskammern hatten sich in allen Angelegenheiten, die die Verproviantierung des französischen Militärs betrafen, an ihn zu wenden.[2])

Schauenburg und die französischen Kriegskommissäre hatten die Lieferanten für die Verpflegung der französischen Armee bestimmt, ohne sich mit dem helvetischen Direktorium darüber ins Einvernehmen zu setzen. Die solothurnische Verwaltungskammer fügte sich sehr ungern. Die „Fournisseurs" würden nur ihren eigenen Vorteil suchen, schrieb sie anfangs September an das helvetische Direktorium. Schon die provisorische Regierung von Solothurn habe beim siegreichen Eintritt der Franken solche Zwischenhändler, die sich selbst mit Empfehlungen des Obergenerals aufzudrängen suchten, mit männlicher Standhaftigkeit abgewiesen und ihr die Lehre gegeben, sich womöglich nie mit solchen Leuten einzulassen. Sie könne bei allem, was heilig sei, versichern, dass aus dem, was im Kanton Solothurn an die fränkischen Truppen geliefert worden sei, niemand auch nur den mindesten Gewinn gezogen habe. Sie habe alles durch rechtschaffene Leute, denen ein billiger Taglohn bezahlt worden, ankaufen und auch diese Ankäufe noch kontrollieren lassen.[3])

Die Lieferung der Lebensmittel und aller Zubehör an die den Grenzen von Graubünden entlang liegenden Truppen war der Ge-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 255, Aug. 20. u. 261, Aug. 24.
[2]) Akten II., 680 ff.
[3]) Copeyen 280, Sept. 7.

sellschaft Hanet übertragen worden. Diese hatte bereits den Wirt Schmid zur „Krone" und seinen Sohn Karl Schmid zum „Roten Turm" in Solothurn als Unterhändler für unsern Kanton angeworben.[1]) Die solothurnische Verwaltungskammer trat den beiden am 11. September ihre Verantwortlichkeit ab und forderte sie auf, ihre Tätigkeit zu beginnen. Für die ersten Tage half sie noch mit, überliess den beiden ihre Vorräte,[2]) baute im Ambassadorenhof einen grossen Militärbackofen und stellte den nötigen Raum für ein Mehlmagazin zur Verfügung.[3]) Am 19. September machte sie die letzten Lieferungen und entliess den bisherigen kantonalen Kriegskommissär Schwaller aus dem Dienste.[4])

Schwaller hatte noch die Generalabrechnung für die dem französischen Militär vom 1. März bis 12., resp. 19. September gelieferten Lebensmittel fertig zu stellen. Am 13. Oktober sandte die Verwaltungskammer ihr Mitglied von Roll zum Militärkommissär Rouhière, um ihm die Rechnung zu unterbreiten.[5]) Sie erzeigte für Brot, Fleisch, Heu, Stroh, Hafer, Gemüse, Salz, Essig, Holz, Wein, Branntwein, Arbeitstage für Pferde und bares Geld eine Gesamtausgabe von Livres 490'444.8.6 französischer Währung. Davon hatte die Verwaltungskammer Lebensmittel für Livres 387'098.10.2 beschafft, während Gemeinden und Private noch solche im Werte von Livres 103'345.18.4 abgegeben hatten. Rouhière genehmigte die Rechnung.[6])

[1]) Copeyen 280. Akten II., 1151 f.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 294, Sept. 11.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 352.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 407. Copeyen 1798, 373, Nov. 2. u. 437, Dez. 18.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 359.
[6]) B.-A. Helvetik Bd. 837, 67:

Lieferungen in	Rationen		Umrechnung der Rationen		Preis £ s	Ergebnis £ s
Brot	499'795	macht	6'543,93	q	à 19. 10 =	127'606. 13
Fleisch	462'335	„	231'167,5	℔	à —. 10 =	115'583. 10
Heu	68'408	„	10'709,36	q	à 11. — =	117'802. 19
Stroh	21'900	„	2'190	q	à 5. — =	10'950. —
Hafer	60'886	„	40'590	Scheffel	à 1. 10 =	60'885. —
Gemüse	142'093	„	17'761,5	q	à —. 3 =	2'664. —
Salz	119'901	„	3'996,66	℔	à —. 3 =	599. —
Essig	93'060	„	4'653	l	à —. 10 =	2'327. 10
Holz	92'125	„	184,25	Klafter	à 25. — =	4'606. 5
Wein	1'000	„	500	l	à —. 12 =	300. —
Branntwein	175	„	11	l	à 1. 15 =	19. 5
Arbeitstage f. Pferde	5'113				à 3. — =	15'339. —
						458'653. 2
Ausgaben in Geld						31'791. 6. 6 *d*
						490'444. 8. 6 *d*

Interessant ist es, zu beobachten, wie sich die Naturallieferungen auf die verschiedenen Monate verteilten. In den ersten drei Monaten, März, April und Mai, hatte die Verwaltungskammer für Livres 248'310.19.—, in den folgenden drei Monaten, Juni, Juli und August, bloss für Livres 98'461.19.5, dagegen für die Tage vom 1.—12., resp. 19. September, allein für 34'173.18.8 Waren liefern müssen.[1]) Es spiegelt sich in diesen Zahlen deutlich der Druck wider, der unmittelbar nach dem Einfall der Franzosen auf unserem Kanton lastete, und ebenso die grosse Bürde, die der Truppendurchmarsch seit Ende August brachte.

Den Grossteil ihrer Ankäufe hatte die Verwaltungskammer bereits bezahlt, und zwar Livres 356'242.3.4 aus Geldern, welche die provisorische Regierung von der alten Regierung übernommen hatte, ferner aus Geldern, die sie bei der Wegnahme des Staatsschatzes „auf ihre Gefahr hatte retten können".[2]) Livres 30'256.7.— hatte die Verwaltungskammer mit Kontributionsgeldern gedeckt.[3]) Die Gemeinden und Privaten dagegen hatten für ihre Guthaben bloss die Bons in Händen und harrten sehnsüchtig auf deren Einlösung.[4])

* * *

Auch die französischen Militärbehörden und die Armeelieferanten brauchten Geld. Das französische Direktorium, das selbst in Geldnot war, griff auf die den ehemaligen Aristokraten von Zürich, Luzern, Solothurn und Freiburg aufgebürdete Kontribution zurück.[5])

Am 6. September forderte der französische Regierungskommissär die solothurnische Verwaltungskammer auf, den noch ausstehenden Teil des zweiten Fünftels der Kontribution in kürzester Frist einzutreiben, und zeigte ihr zugleich an, dass er die „Fournisseurs" Hanet und Co. für ihre Lieferungen auf den dritten Fünftel verwiesen habe.[6])

Die lange Zeit, die seit der letzten Aufforderung zur Bezahlung der Kontribution verflossen war,[7]) hatte bereits die Hoffnung erweckt, sie sei erlassen worden. Umso grösser war jetzt die Bestürzung der aufs äusserste ausgesogenen Familien. Nur der neu eingestellte Unterhändler Schmid zur „Krone" brachte am 11. September tausend Livres; alle

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 175.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 245. Es scheint, dass die Silberbarren den Sperberaugen der Franzosen entgangen waren; die Verwaltungskammer liess solche im Laufe des Jahres ausmünzen. Vgl. Copeyen 1798, 447, Dez. 28.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 442.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 179.
[5]) Akten II., 680, Aug. 15.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 290, Sept. 9.
[7]) Vgl. oben S. 62 ff.

andern erklärten sich, trotzdem ihnen Offiziere als Zwangseinquartierung ins Haus gelegt wurden, zur Bezahlung unfähig. Sie vereinigten sich zu einem Bittschreiben an alle in Betracht kommenden Behörden, in welchem sie darauf hinwiesen, dass selbst der Verkauf aller ihrer Güter nicht hinreichen würde, die übermässige Summe zu bezahlen, und bestürmten die Verwaltungskammer, ihre Bitten zu unterstützen.[1]) Diese wandte sich sofort an das helvetische Direktorium um dessen Fürsprache bei den französischen Kommissären, wies auf das ruhige, stille Verhalten der solothurnischen Aristokraten hin und auf ihre Geduld, mit der sie die anderwärtigen drückenden Kriegslasten getragen hätten, und fügte bei: „Wir hätten in Rückerinnerung an die grosse Mühe, die es kostete, den ersten Fünftel einzutreiben, gewiss nicht ohne Grund zu fürchten, dass die Erzwingung fernerer Contribution diese unsere Mitbürger zur völligen Verzweiflung bringen und für das ganze Land höchst nachteilige Folgen nach sich ziehen möchte, indem bei dem herrschenden Mangel an Geld und dem Abgang an einheimischen Käufern die Güter der Contribualen an Fremde und um einen Spottpreis verkauft werden müssten und nebst dem Ruin der Contribualen auch noch den von unzähligen Stadt- und Landbürgern nach sich ziehen würde, die als Schuldner der Contribualen aus den gleichen Ursachen des Mangels an Geld und Käufern von Haus und Hof vertrieben würden".[2]) Mit nicht weniger warmen Worten begleitete die Verwaltungskammer das Bittschreiben der „Contribualen" an Rapinat und Rouhière.[3]) Der letztere gab der Abordnung der solothurnischen Aristokraten die tröstliche Versicherung, dass jede Art Druck auf sie aufgehoben werden solle.[4]) Aber obwohl dessen Zuschrift sofort an Rapinat übersandt wurde, mit der Bitte, ihr Nachachtung zu verschaffen,[5]) wurde die Zwangseinquartierung doch nicht aus den Häusern zurückgezogen.[6])

In dieser Not sandten die Kontributionspflichtigen den jungen Joseph Besenwald nach Paris. Der schweizerische Gesandte Peter Zeltner nahm sich ihrer mit allem Nachdruck an.[7]) Er vermochte sowohl den Minister Talleyrand als den Senator Lecarlier, der einst das Dekret in der Schweiz erlassen, zu überzeugen, dass es nach Abschluss des Friedens- und Allianzvertrages nicht mehr angehe, die Lieferungen an das

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 298, Sept. 12.
[2]) Copeyen 1798, 299—302, Sept. 12.
[3]) Copeyen 1798, 304, Sept. 15.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 313, Sept. 19.
[5]) Copeyen 1798, 309.
[6]) Copeyen 1798, 314, Sept. 23.
[7]) Akten II., 924, Sept. 25.

französische Militär durch Kriegskontributionen bezahlen zu lassen. Aber das französische Direktorium wollte nicht einlenken.[1]) Selbst Laharpe trat für die bedrängten „Contribualen" ein und ersuchte Zeltner am 13. Oktober, für sie einzustehen. Er wies auf die politischen Vorgänge, auf das Eindringen der Oesterreicher in Graubünden hin und erklärte, dass es ein grosser Fehler wäre, heute die „Contribualen" verfolgen zu lassen, umso mehr, als in Luzern und Solothurn solche darunter seien, die bereits arm geworden. „Dringen Sie darauf", mahnte er Zeltner, „dass man von ihnen ablasse, machen Sie geltend, dass es keinen französischen Soldaten gebe, der heute einen schweizerischen Bourgeois nicht täglich 1 Livre koste, was auf 25'000 Mann täglich ebenso viele Livres ergebe. Und diese Rechnung stehe noch unter den tatsächlichen Verhältnissen."[2]) Aber der Präsident des französischen Direktoriums sträubte sich immer noch. Er berief sich darauf, dass das helvetische Direktorium seinerseits die Ansprüche auf die noch nicht bezahlten Kontributionen aufrecht erhalte.[3])

Am 13. Oktober verlangte Rouhière, dass die solothurnischen „Contribualen" innerhalb zweier Tage eine Abschlagszahlung von 100'000 Livres auf den zweiten Fünftel entrichten sollten.[4]) Die Betroffenen erklärten, sie und ihre Kinder würden ins tiefste Elend gestossen, und trotz allem bliebe es unmöglich, das Geld aufzubringen. Sie wandten sich wieder mit Unterstützung der Verwaltungskammer an das helvetische Direktorium.[5]) Dabei liessen sie es aber nicht bewenden. Sie traten mit Rouhière und Rapinat in persönlichen Verkehr. Die Verwaltungskammer liess ihnen dabei freie Hand[6]) und unterstützte sie mit einem eindringlichen Schreiben.[7]) Die Kontributionspflichtigen liessen es sich nicht gereuen, bei diesem Anlass an Rouhière und Rapinat geschenkweise 24'000 Livres auszurichten.[8]) Dieses „Argument" half. Rapinat gab der solothurnischen Verwaltungskammer den Befehl, die Eintreibung der Kontribution bis auf weiteres einzustellen.[9]) Als Rouhière um den 23. November der solothurnischen Verwaltungskammer seinen Abschied und seine Abreise meldete, ersuchte ihn diese noch, er möchte

[1]) Akten III., 364, Okt. 3.
[2]) Akten III., 19.
[3]) Akten II., 924, III., 364.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 398. Copeyen 1798, 364.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 402. Copeyen 1798, 374, Nov. 2. Akten III., 366, Nov. 5.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 407, Nov. 2.
[7]) Copeyen 1798, Nov. 5.
[8]) Vgl. Copeyen 1798, 403.
[9]) Prot. d. VK. 1798, II., 422, Nov. 13.

in Paris seinen ganzen Einfluss aufwenden zur Erleichterung der solothurnischen „Contribualen", die ihn wie einen Vater betrachteten.[1])

* * *

Der Präsident des französischen Direktoriums hatte nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass das helvetische Direktorium selbst seine Ansprüche auf die Kontributionen immer noch aufrecht halte. Das letztere hatte nämlich Ende Juli, wie wir oben darlegten, in seiner Geldnot, von Rapinat auf die Kriegskontribution hin ein Anleihen von 350'000 Livres aufgenommen, an welches die solothurnischen „Contribualen" 50'000 Livres leisten sollten. 25'000 Livres hatte das Finanzministerium der Verwaltungskammer von Solothurn zur Bezahlung von Requisitionslieferungen zur Verfügung gestellt, 25'000 Livres aber für sich verlangt. Die solothurnische Verwaltungskammer hatte sich um deren Einzahlung wenig bemüht.[2]) Da die Geldnot der Nationalschatzkammer in den letzten Monaten immer mehr gestiegen war, verlangte der Finanzminister um den 10. November abermals und nachdrücklich die Einzahlung der 25'000 Livres. Die Verwaltungskammer meldete, es sei nichts eingegangen, und gab als Grund an, „weil Rapinat selbst befohlen habe, mit dem Einzuge einzuhalten"![3])

Die Verwaltungskammer musste jetzt dem Finanzministerium eine Abrechnung über die eingegangenen Kontributionsgelder ausarbeiten. Bevor sie diese abgehen liess, verhielt sie noch in aller Eile die Kontributionspflichtigen, den Klöstern und Stiften, die ihnen vorgestreckte Summe von 49'180.17.2 Livres zurückzuerstatten und zwar innerhalb dreier Tage.[4]) Das geschah auch tatsächlich.[5])

Nach der Rechnung, welche die Verwaltungskammer am 25. November einsandte, hatten die solothurnischen „Contribualen" bisher 465'159.1.8 Livres einbezahlt.[6]) Im Begleitbriefe zur Rechnung wird

[1]) Copeyen 1798, 400, vgl. S. 366.
[2]) Vgl. oben 74 f.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 422, Nov. 13.
[4]) Prot. d. VK. 1798, II., 436, Nov. 19.
[5]) Prot. d. VK. 1798, II., 442, Nov. 25, Rechnung, Einnahmen.
[6]) Prot. d. VK. 1798, II., 442, Nov. 25, Rechnung, Ausgaben:

Sendung v. 3. Mai nach Bern	Livres	371'532.	4.	8
Sendung v. 6. Juni nach Zürich	„	62'910.	3.	—
An die franz. Ambulanz in Solothurn in 7 Posten	„	15'256.	7.	—
Für Requisitionskosten v. der VK. verwendet	„	15'000.	—.	—
Für Unkosten	„	460.	7.	—
	Livres	465'159.	1.	8
Direkt an die franz. Kommissäre	„	24'000.	—.	—
Gesamtleistung der soloth. „Contribualen"	Livres	489'159.	1.	8

ausdrücklich angegeben, dass dabei die 24'000 Livres nicht inbegriffen seien, die die „Contribualen an die französischen Behörden selbst bezahlten und auf die hin die Beziehung der Kontribution auf einstweilen eingestellt wurde".[1])

Die von zwei Seiten bedrängten Kontribuabeln befanden sich in einer „entsetzlichen Aufregung und Ungewissheit". Sie beschlossen darum, eine Deputation, bestehend aus Ubald von Roll und Joseph Besenwald, direkt nach Paris zu senden. Vorerst begaben sich die beiden Männer zum helvetischen Direktorium nach Luzern. „Das Schicksal von so vielen Familien wird wesentlich von dem System abhangen, das man adoptieren wird", hatte die solothurnische Verwaltungskammer dem Direktorium geschrieben und es um kräftige Unterstützung der Gesandtschaft gebeten.[2]) Das Direktorium strich auf die Darlegung des Finanzministers hin seine Forderung an die solothurnischen Kontribuabeln ab[3]) und zögerte nicht, ihre Deputation dem schweizerischen Gesandten in Paris zu empfehlen: „Das Direktorium nimmt den lebhaftesten Anteil am Los dieser solothurnischen Deputation und beauftragt Sie, sie in allen ihren Schritten zu unterstützen, seien diese offiziell oder privat".[4])

In Paris hatte Zeltner Mitte November erneut darauf hingewiesen, welche schweren Folgen die Betreibung der Freiburger, Solothurner und Luzerner Kontribuabeln bei der gespannten politischen Lage nach sich ziehen müsste.[5]) Jetzt nahm er sich seiner Landsleute ganz besonders warm an.[6]) Er und die Deputierten wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass die Solothurner Kontribuabeln weit mehr als selbst die Berner einbezahlt hätten. Sie erreichten auch tatsächlich, dass das französische Direktorium sie durch einen „besonderen Nachlass" von der Restzahlung befreite und durch ein Schreiben Rapinats ihnen diese Vergünstigung auch bestätigte.[7])

* * *

Nun erhoben aber die solothurnischen Gemeinden und die solothurnische Verwaltungskammer Anspruch auf die Kontribution.

---

[1]) Copeyen 1798, 403, Nov. 25.
[2]) Copeyen 1798, 411, Dez. 4.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 51, Dez. 6.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 49, Dez. 8.
[5]) Akten III., 369.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 53, Dez. 18.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 55.

Die seit dem Monat August andauernden Truppendurchzüge nach allen Seiten brachten unsern solothurnischen Gemeinden, besonders jenen an der grossen Verkehrsstrasse, immer neue Lasten. Die Truppen waren mit der blossen Einquartierung nicht zufrieden; sie verlangten und erpressten Esswaren aller Art; die Offiziere beanspruchten ohne jede Entschädigung selbst Kutschen und Wagen. Wohl wandte sich die Verwaltungskammer klagend an Schauenburg, wohl erklärte dieser, dass die Soldaten nichts zu beanspruchen hätten, als Quartier, Feuer und Licht;[1]) aber die Verhältnisse waren stärker als der gute Wille. Um bei den ausserordentlichen Requisitionsfuhren der Willkür zu steuern, verordnete die Verwaltungskammer, dass jeder Bauer in den Gemeinden je im Verhältnisse zu seinem Landbesitze sich daran zu beteiligen habe.[2]) Für die regelmässigen Requisitionsfuhren brauchte die Verwaltungskammer in den Monaten September und Oktober täglich 20 Pferde von Solothurn bis Balsthal und sechs weitere bis Olten. Um den Landwirten auch diese Last zu erleichtern, kaufte die Verwaltungskammer anfangs November 20 Pferde für die Station Solothurn und je sechs Pferde für die Stationen Balsthal und Olten auf Kosten der Requisitionsrechnung und verwendete nun diese für die ordentlichen Transporte.[3])

Unter dieser beständigen Inanspruchnahme verarmten unsere Gemeinden immer mehr, und zwar nicht bloss die grösseren Gemeinden Solothurn, Balsthal und Olten,[4]) die in erster Linie Lagerplätze waren, sondern auch die Dörfer in ihrer Umgebung. Die Klagen der Gemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach und Langendorf wurden oben erwähnt.[5]) Sie hatten fast ständig Einquartierungen. Nicht besser erging es Zuchwil; die kleine Gemeinde mit ihren 39 stimmfähigen Män-

[1]) Prot. d. VK. 1798, II., 362, Okt. 15., S. 378, Okt. 22.
[2]) Prot. d. VK. 1798, II., 290, Sept. 9.
[3]) Prot. d. VK. 1798, II., 390, Okt. 27. Copeyen 1798, 367, Nov. 5.
[4]) Grossrat Hammer beschwerte sich im Dezember 1798 über „die parteiische Munizipalität" Olten, die seiner Frau in sein Gasthaus übergebührliche Einquartierungen zusende. Regierungsstatthalter Zeltner charakterisierte daraufhin dem Direktorium die Oltner Munizipalitätsmitglieder folgendermassen: Konrad Munzinger, Präsident der Munizipalität, ehedem Aidemajor und Salzfaktor, — hart, Johann Frei, Fabrikant, ehedem Aidemajor, — parteiisch, Konrad Büttiker, Gerber, — wenig Kenntnis, Baptist von Arx, zum Turm, — roh, Jakob Disteli, Sattler, — simpel, Bonaventura von Arx, zur Krone, vormals Gerichtssäss, — derb, etc. Um den 20. März 1799 verweigerte Olten französischen Verwundeten Essgeschirr und Stroh, die Chirurgen hatten Mühe, „ein par armselige Maass Wein" zur Verbindung der Wunden zu erhalten. Regierungsstatthalter Zeltner schrieb dem Direktorium: „Den Patriotismus der Munizipalität Olten rege zu machen, möchte nicht so leicht sein, indem die Gemeinde Olten wirklich eine der verstimmtesten ist". B.-A. Helvetik, Bd. 827, 181, 213, 217, 221, 299, 302a.
[5]) S. 141.

nern hatte beim Einmarsch der Franzosen ein Heerlager von 4000 Mann, im Monat April infolge der Soldatendurchzüge einen Schaden von 5500 Livres, seither ununterbrochene Einquartierungen, im Dezember z. B. 80 Mann und 80 Pferde.[1]) Die Gemeinden Wangen, Trimbach, Starrkirch waren seit dem Einfall der Franzosen kaum einen Tag ohne Truppen; jene, die sie in den Monaten März, April und Mai zu beherbergen hatten, waren ohne alle Lebensmittel, so dass sie diese Mannschaft vollständig erhalten mussten. Die Auslagen dieser Gemeinden waren Ende 1798 bis zu 4000 Livres angewachsen.[2]) Die Gemeinden Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd waren in einer besonders schlimmen Lage. Bald wurden sie von Olten aus mit Einquartierungen belegt, bald von Aarau aus. Dabei fehlte es oft an den nötigen Lebensmitteln.[3]) „Ich selbst muss gestehen", schrieb Unterstatthalter Disteli am 30. November 1798, „dass sich die Gemeinde Schönenwerd länger ohne Unterstützung nicht leicht erhalten kann. Schon bis heute hat sie über 1500 Gulden ausgegebene Unkosten".[4]) Begreiflich, dass diese Gemeinden beim Direktorium Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse erhoben.[5]) Manche erhielten auch etwas.[6])

Es ist bei dieser finanziellen Lage der Gemeinden verständlich, dass sie bei der Verwaltungskammer unablässig auf die Bezahlung ihrer Guthaben für die Militärlieferungen drangen. Sie waren dabei der Meinung, diese sollten aus der Kriegskontribution bezahlt werden. Die französischen Kommissäre hatten ihnen ja die Bons für ihre Lieferungen stets auf diese ausgestellt. Die Verwaltungskammer war der gleichen Meinung, auch betreffs ihrer eigenen Guthaben. Sie hatte entsprechend einem Gesetze vom 26. August 1798 gerade in der Absicht, für ihre Auslagen ans französische Militär gedeckt zu sein, den Sequester auf die Güter der „Contribualen" gelegt. Diese Auslagen, die sie vorläufig aus Staatsmitteln bezahlt hatte und die jetzt zurückbezahlt werden sollten, beliefen sich, wie uns bekannt ist, auf 356'242.3.4 Livres. Die Verwaltungskammer wusste weder, woher sie das Geld nehmen sollte, um diese ihre Auslagen wieder zurückzubekommen, noch um die gerechten Ansprüche der Gemeinden, die sich im gesamten auf 103'345.18.4 Liv-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 181.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 239.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 415, Dez. 3. Konzepten 1799, 17, Jan. 9. Prot. d. VK. 1799, 51, Jan. 15.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 149.
[5]) Vgl. Gesetz v. 16. Okt. 1798, Akten III., 78 ff.
[6]) So z. B. Schönenwerd 800 Fr. (Prot. d. VK. 1798, II., 479, Dez. 13), Olten 1600 Fr., Trimbach, Starkirch, Dulliken 1000 Fr. (Prot. d. VK. 1799, 166, Febr. 17.).

res beliefen, zu decken, wenn sie nicht mehr auf die Kriegskontribution zurückgreifen durfte, und weigerte sich darum, den Sequester aufzuheben.[1])

Die Kontribuabeln hinwider behaupteten, der ihnen von der französischen Regierung gewährte Erlass erstrecke sich über alles, was sie nicht tatsächlich schon an die geforderten zwei Millionen bezahlt hätten, und sandten am 18. Januar 1799 Ubald von Roll mit einem Bittschreiben an Rapinat, er möge sich für die Aufhebung des Sequesters verwenden. Rapinat tat es auch sofort, und als die Verwaltungskammer Einreden erhob,[2]) erklärte er: Wenn die französische Regierung auf den Rest der solothurnischen Kontribution verzichte, so heisse das, sie habe nichts mehr von den „Contribualen" zu fordern; folglich müsse der auf ihre Güter gelegte Sequester aufgehoben werden; ergäben sich Schwierigkeiten, so möge sich die Verwaltungskammer an die helvetischen Behörden wenden, die ohne Zweifel die Grossmut der französischen Regierung zu schätzen wüssten.[3])

Beide Parteien, sowohl die Verwaltungskammer als auch die Kontribuabeln, nahmen jetzt ihre Zuflucht zum helvetischen Direktorium.[4]) Aber auch dieses war in Verlegenheit. Die Bons der Gemeinden müssten bezahlt werden, sagte das Direktorium in einem Bericht an die Gesetzgebenden Räte, und es gäbe nur drei Möglichkeiten dafür, entweder bezahlten die Kontributionspflichtigen oder die französische Regierung oder die helvetische Nation; es wisse nicht zu entscheiden.[5]) Der Grosse Rat erklärte am 16. Februar 1799, er könne sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen, erinnerte aber das Direktorium an seine Verpflichtung, bestmöglichst für die Bürger zu sorgen, die im Besitze solcher Bons seien. Das Direktorium beauftragte sofort die solothurnische Verwaltungskammer, den Sequester so lange aufrecht zu erhalten, bis die „Contribualen" die Bons bezahlt hätten; die Untersuchung über die Rückerstattung der Nationalgelder werde vorläufig vertagt.[6]) Die bedrängten Kontribuabeln wandten sich nochmals in einem flehentlichen Schreiben an das helvetische Direktorium, beteuerten, dass sie durch die beiden geforderten Zahlungen an die Gemeinden und an

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 179, 21. Dez. 1798. Prot. d. VK. 1798, II., 519, Dez. 30., 1799, 35, Jan. 11. Copeyen 1799, 24, Jan. 11.
[2]) Copeyen 1799, 41b.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 79, Jan. 20.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 65, Jan. 20. Copeyen 1799, 46—49, Jan. 22.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 81, Jan. 23.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 85, Febr. 18. Prot. d. VK. 1799, 197, Febr. 27.

die Verwaltungskammer, ins grösste Elend geraten müssten, wiesen auf ihr ruhiges Betragen und ihre Anhänglichkeit an die neue Verfassung hin und baten um Schonung. Anton Settier musste am 1. März 1799 das Schreiben persönlich überbringen und mündlich unterstützen.[1]) Aber das Direktorium blieb bei seinem Entschlusse.[2])

Ende März 1799 verzichtete die französische Regierung auch auf alle andern Kontributionszahlungen der schweizerischen Aristokraten. Das helvetische Direktorium und der schweizerische Gesandte Zeltner hatten sich unablässig darum bemüht.[3]) Die Auseinandersetzungen zwischen den solothurnischen Gemeinden, der Verwaltungskammer und den „Contribualen" aber zogen sich noch durch das ganze Jahr 1799 hin. Nach dem Regierungsumschwung im Januar 1800 gelangten die Gemeinden an den neuen Vollziehungs-Ausschuss und machten ihre Guthaben geltend. Dieser aber liess den Gemeinden sagen: die Regierung, der dieses Geschäft ganz fremd sei, werde sich mit diesen Anforderungen nicht befassen, sie glaube sich nicht einmal befugt, in dasselbe einzutreten.[4]) Darauf hin scheint die Angelegenheit im Sande verlaufen zu sein.

2. Die drohende Abtrennung des Leimenthals und der Verkauf der Güter des Klosters Mariastein.

September 1798 bis März 1799.

Die Angst der leimenthalischen Gemeinden, von der Schweiz abgetrennt und Frankreich einverleibt zu werden,[5]) erreichte ihren Höhepunkt, als die Bestimmung des Allianzvertrages durchsickerte, dass die schweizerischen Enklaven des Departements Mont-Terrible durch eine bevorstehende Grenzbereinigung an Frankreich fallen sollten. Der Anschluss schien unvermeidlich, und die Bewohner liessen schon Mitte September 1798 gemeinsam mit ihren Leidensgefährten von Biel und Benken den französischen Behörden das Gesuch vortragen, es möchte ihnen eine zweijährige Frist eingeräumt werden, innert der sie sich entweder den neuen Verhältnissen anpassen oder ihre Güter verkaufen und sich in der Schweiz niederlassen könnten.[6]) Die französischen

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 87, 88.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 91, 92. Akten III., 1405 f., März 8.
[3]) Akten III., 1402—1407.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 837, 111, 7. März 1800.
[5]) Vgl. oben S. 43 f.
[6]) Akten III., 3, 4, Sept. 17 u. Okt. 8. Vgl. dazu den Brief v. Pfarrer Studer von Rodersdorf vom 15. Jan. 1799 an Minister Stapfer: „Die Bürger von Rodersdorf sind ächte Schweizer-Patrioten. Mit Freuden haben sie, durch mich aufgemuntert und von

Unterbeamten behandelten diese Gemeinden bereits als französisches Gebiet.[1])

Die schweizerische Regierung musste damit rechnen, dass die französischen Behörden im gleichen Augenblick, in dem der Anschluss der Enklaven formell erklärt würde, ihre Hand auf die Güter des Klosters Mariastein legten. Sie wollte den Erlös für diese Güter der helvetischen Nation retten. Darum beschlossen die Gesetzgebenden Räte auf Antrag des Direktoriums am 18. Dezember 1798, die im Distrikt Dornach gelegenen Domänen und Gebäude des Klosters zu verkaufen. Der Finanzminister beauftragte die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn unterm 29. Dezember, den Verkauf „mit möglichster Schnelligkeit", aber auch „mit Klugheit und Sorgfalt" vorzunehmen; für das Beste erachte er, „einem sehr verständigen, klugen, treuen und des Lokals ganz erfahrnen Mann dazu Auftrag und unbedingte Vollmacht zu geben, um desto rascher den Zweck zu erreichen".[2])

Die solothurnische Verwaltungskammer übertrug die Ausführung des Auftrages am 3. Januar 1799 ihrem Mitgliede Viktor Jos. Pfluger und dem ehemaligen Schaffner des Klosters Mariastein, Jos. Aloys Glutz.[3]) Schon am folgenden Tage reisten die beiden über Basel nach Dornach. Das Kloster besass auch auf der rechten Seite der Birs, besonders in Beinwil, ansehnliche Güter, und der Wortlaut des Gesetzes vom 18. Dezember konnte auch auf diese bezogen werden. Nun waren aber auch die Bewohner dieser Seite der Birs durch die Stelle des Allianzvertrages, die von eventuellen Gebietsabtauschungen zur Berichtigung der Grenzen sprach, misstrauisch geworden. Wohl, um diesem Misstrauen nicht noch mehr Nahrung zu geben, liess der Finanzminister durch Senator Schwaller der Verwaltungskammer und durch diese den beiden Beauftragten eilig mitteilen, es handle sich nur um den Verkauf der im Leimenthal selbst gelegenen Klostergüter.[4]) Pfluger und Glutz machten den Verkauf vorerst unter der Hand, dann auch öffentlich bekannt und setzten den Beginn der Versteigerung auf den 7. Januar fest.

---

meinem Beispiel belebt, den von der Regierung begehrten Schweizereid abgelegt.... Allein der allgemeine Ruf, dass das Leimenthal in kurzer Zeitfrist an die grosse Franken-Nation werde abgetreten werden, die Ungewissheit, was unser Los sein werde, und die begründete Furcht, dass die Seelsorger ihre Herden auf immer werden verlassen müssen, sind Dinge, die auch den entschlossensten Mut eines seine Pfarrkinder zärtlich liebenden Seelsorgers erschüttern können...." B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 167.

[1]) Akten III., 3—5.
[2]) Akten III., 804 f.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 5.
[4]) Prot d. VK. 1799, 21, Jan. 7.

Als sie in Flüh ankamen, liess ihnen der Abt von Mariastein ein aus Wittnau datiertes Protestschreiben überreichen. Ohne auf dieses Rücksicht zu nehmen, begannen sie die Versteigerung. Bereits hatten sie den Verkauf der kleinen Mühle und der übrigen, im solothurnischen Leimenthal befindlichen Güter und Gebäude samt der Kirche verabredet, als der französische Domänenverwalter Bellot Einsprache erhob mit der Begründung, er habe von seiner Regierung keine Anzeige erhalten und diese Gebiete seien Frankreich bereits angegliedert.[1]) Die beiden schweizerischen Unterhändler beriefen sich demgegenüber auf den ausdrücklichen Auftrag des helvetischen Direktoriums und führten den Verkauf mit um so grösserer Eile zu Ende. Aus Furcht, die französischen Kommissäre könnten die Kaufsummen in ihre Hände zu bringen suchen, trachteten sie darnach, möglichst viel bares Geld zu erhalten. Aber die eingeschlossenen Bewohner des Leimenthals, die ihre Feldfrüchte weder ins baselsche noch ins solothurnische Gebiet ausführen durften, hatten sehr wenig Bargeld. Der Andrang zu der Steigerung war auch nicht gross. Der Agent Johann Hermann von Hofstetten erstand die Mühle in Flüh für 400 Pfund Stebler, wovon er einen Drittel bar erlegte. Jakob Oster, Urs Hermann und Mithafte ersteigerten das Kloster, das Schloss Rothberg und die dortigen Güter für 200 Louisdors, die sie sofort bezahlten. Der Jude Leopold Levi von Oberhagental kaufte den kleinen Weiher für 400 Pfund Stebler, Joseph Pfander von Oberhagental kaufte den grossen Weiher für 800 Pfund Stebler, wovon jeder einen Drittel sofort bezahlte. Bei den meisten andern Gütern konnten die beiden Unterhändler nur so viel erreichen, dass die Käufer Bürgschaft stellten und sich verpflichteten, die Schuld in Basel oder Solothurn in gangbaren Silbersorten einzulösen. Der Gesamterlös betrug 40'666 Fr., die Barbezahlung 3200 Fr. Am 9. Januar versteigerten Pfluger und Glutz noch die Klostergüter im französischen Leimenthal. Die von Bellot gemachte Opposition war bekannt geworden, die Leute hatten das Vertrauen verloren und die Angebote waren gering. Der ganze Erlös ergab bloss 15'772 Fr., wovon die Käufer einen Drittel innerhalb acht Tagen in Basel bar zu erlegen versprachen. Die solothurnische Abordnung musste aber sämtlichen Beständern im Namen der helvetischen Regierung für die abzubezahlende Geldsumme garantieren.[2])

Sofort liefen beim Direktorium Klagen ein, über den allzu billigen Verkauf der wertvollen Klostergüter. Das Direktorium lieh diesen Kla-

[1]) Vgl. Akten III., 1405.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 204. Copeyen 1799, 26—36.

gen ein umso geneigteres Ohr, als es in der nämlichen Zeit über die solothurnische Verwaltungskammer ungehalten war wegen des Verkaufs der Schlösser zu ebenso lächerlich kleinen Preisen.[1]) Es drückte der Verwaltungskammer seine Unzufriedenheit aus, ordnete eine Untersuchung an[2]) und versagte infolge derselben durch einen Beschluss vom 14. Februar 1799 den Verkäufen seine Genehmigung. Die Verwaltungskammer von Solothurn musste die Käufer von diesem Beschlusse verständigen und die bar erlegten Summen wieder zurückzahlen.[3]) Zu ihrer Rechtfertigung sandte sie eine Abordnung an das Direktorium nach Luzern.[4]) Es gelang dieser auch wirklich, das Vorgehen der beiden Unterhändler zu rechtfertigen. Das Schreiben des Finanzministers, das dies bezeugt, wurde von der Verwaltungskammer mit grosser Befriedigung aufgenommen.[5]) Das Direktorium hatte jetzt die Mönche im Distrikt Dornach im Verdacht, an Umtrieben gegen die Verkäufe beteiligt zu sein.

Am 23. März 1799 verpachtete es die sämtlichen im helvetischen Leimenthal liegenden Mariasteingüter auf 5 Jahre an Philipp Christoph Reibelt, gegen einen jährlichen Pachtzins von 1600 Fr.[6])

3. Abzug der Besatzungstruppen. Organisation der helvetischen Miliz. Stimmung im Solothurner Volk.

September 1798 bis Januar 1799.

Nach dem Abschluss des Allianzvertrages, der den Abzug der französischen Besatzungsarmee in Aussicht stellte, erwuchs für die helvetische Republik das Bedürfnis, eigene Truppen aufzustellen, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und den Staat gegen aufrührerische Unternehmungen zu schützen. Darum beschlossen die Gesetzgebenden Räte schon am 4. September die Bildung einer „helvetischen Legion".[7])

Infolge der politischen Veränderungen wurden die französischen Truppen in der Schweiz statt vermindert noch vermehrt. Die neuen Truppen wurden jedoch an die Grenzen vorgeschoben. Und als die Oesterreicher sich dem Rheintal und Graubünden näherten, wurden selbst die bisherigen Okkupationstruppen an die Grenzen abkommandiert. Auch die Truppen, die den Kanton Solothurn wie erobertes

[1]) Vgl. Seite 123 f.
[2]) Copeyen 1799, 43, Jan. 18. Prot. d. VK. 1799, 61, 91, Jan. 19 u. 28.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 204. Copeyen 1799, 111, März 1.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 173. Copeyen 1799, 98, Febr. 20.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 223, März 6.
[6]) Pachtvertrag vom genannten Datum unterzeichnet von Finanzminister Finsler.
[7]) Akten II., 1065 ff.

Gebiet so lange besetzt gehalten, marschierten allmählich ab. Getreu ihrer Willkür legten sie noch ihre Hand auf die Zeughäuser — der solothurnischen Verwaltungskammer wurde jeder Zutritt in ihre Arsenale verwehrt[1]) — eigneten sich beim Weiterziehen nach Belieben Kleidungsstücke und Nahrungsmittel an und zwangen junge Männer zu Fuhr- und Knechtediensten.

Das Volk empfand ihren Abzug als wahre Befreiung. Durch Plünderungen und Erpressungen hatten sie ihm im ersten Monat gut 1½ Millionen abgenommen; sie hatten die Staatskasse mit einer halben Million und die ausländischen Staatsguthaben mit über 800'000 Livres fortgeschleppt; sie hatten eine Kriegskontribution erzwungen, die — wenn man die Auslagen für die wiederholten Deputationen nach Luzern und Paris einrechnet — mit gut einer halben Million eingeschätzt werden muss; sie hatten seit acht Monaten auf Kosten des Kantons und der Gemeinden gelebt, wobei sich die berechenbaren Lieferungen auf über 490'000 Livres stellten, während die von den einzelnen Soldaten in den Häusern bei Einquartierungen und Durchzügen erzwungenen Leistungen, für die es keine Bons gab, kaum niedriger einzuschätzen sind. Das Volk kleidete seinen Unmut über diese Plündereien in ein Wortspiel, das in diesen Tagen die Runde machte. Man fragte, was für ein Unterschied sei zwischen der Grossen Mutter (nämlich der französischen Republik) und andern Müttern, und gab die Antwort: „Andere Mütter säugen ihre Kinder, diese aber saugt ihre Kinder aus".[2])

In der Stadt Solothurn hielten die patriotischen Behörden einen Teil der Besatzung vorsorglich zurück. Es war ja gerade die Zeit, in der die wegen der Wälder erbosten Landbürger durch eine neue Wahlversammlung die ihnen nicht genehmen Beamten sprengten und durch Leute aus ihrer Mitte zu ersetzen beabsichtigten. Die Leute auf dem Lande merkten nur zu gut, dass dieses Militär die Aufgabe habe, sie eventuell niederzuhalten.[3]) Im Dezember erhielt Solothurn an Stelle dieser Truppen ein französisches Rekrutenbataillon.[4])

* * *

Die Vorarbeiten zur Bildung der ersten helvetischen Legion gingen langsam und mühsam vor sich. Zum Chef der Legion wurde unterm 7. November Augustin Keller von Solothurn ernannt. Er war im Sep-

[1]) Akten III., 394, 401.
[2]) Brief Schmids an Lüthy v. 28. Okt. 1798, a. a. O. II., 309d.
[3]) Vgl. S. 109 ff. Ferner Schmids Brief v. 4. Nov. 1798, II., 305.
[4]) Akten III., 357, 690 f.

tember zum Kriegsminister designiert gewesen, dann nach Paris vereist, wohin er nach dem Siege Schauenburgs über die Nidwaldner im Auftrage des helvetischen Direktoriums den französischen Direktoren Ehrensäbel überbrachte. In Paris hielt er sich so lange auf, dass das Direktorium sich veranlasst sah, den Ministerposten durch eine andere Persönlichkeit zu besetzen.[1]) Zur Unterbringung der Legion wurde Bern bestimmt, obwohl das Direktorium „aus wichtigen Gründen" Solothurn vorgezogen hätte. Endlich waren die Vorarbeiten so weit gediehen, dass das Direktorium am 4. Dezember die Bestimmungen zur Anwerbung erlassen konnte.[2])

Regierungsstatthalter Zeltner gab sie durch eine Proklamation vom 14. Dezember bekannt. „Diese Legion soll nur durch freiwillige Stellung und Einschreibung zu stande kommen", verkündete er, „in mehreren Kantonen eilen bereits Freiwillige auf die Sammelplätze und bieten dem Vaterlande gern und brav ihre Dienste an". Für den Kanton Solothurn dürften nicht mehr als 60 Mann angeworben werden.[3]) — Zum Werbeoffizier war Niklaus Gaugler von St. Pantaleon ernannt worden.[4])

Wohl mit Rücksicht darauf, dass die Legion in Bern untergebracht wurde, hatte die Verwaltungskammer die Stelle eines kantonalen Militäragenten dem Kriegskommissär Rudolf Walthard von Bern anvertraut.[5])

Dass bei der herrschenden Stimmung im Volke sich nur die leichtfertigsten Elemente zur Anwerbung meldeten, liegt auf der Hand. Die helvetische Legion, die am 24. Januar 1799 in Bern beeidigt wurde, hatte denn auch in Bezug auf Moralität gar bald einen recht schlimmen Ruf.

* * *

Da die Vorgänge bei den Alliierten auf einen Krieg hindrängten, konnte die Regierung sich mit der Bildung eines einzigen Korps nicht zufrieden geben. Die Konstitution erklärte in Artikel 25 jeden Bürger dienstpflichtig und nahm in Artikel 92 für jeden Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen (Eliten) oder Nationalgarden in Aussicht.[6])

Am Abend des 21. Oktober 1798, als „die Feindseligkeiten zwischen den Franzosen und Oesterreichern nahe bevorzustehen schienen", forderte das Direktorium die Kantonsstatthalter auf, die Organisation des in der Verfassung vorgesehenen Truppenkorps sofort an die Hand zu

[1]) Akten II., 290, III., 4, 19, 231.
[2]) Akten III., 729 ff.
[3]) Staatsarchiv, Mandate.
[4]) Akten III., 242.
[5]) Copeyen 1798, 437. Er war im Amt vom 18. Dez. 1798 bis 31. Aug, 1802.
[6]) Akten I., 572, 582.

nehmen und es auf Pikett zu stellen. Sie sollten sich dabei möglichst an die alten Verordnungen halten, und sorgfältig alles verhüten, was dieser Massregel ein Ansehen von drohender Gefahr geben könnte, „sie werde nur aus Vorsicht und Klugheit getroffen".[1])

In einer „poetisch-rhetorischen Proklamation" teilte Zeltner am 23. Oktober den Beschluss des Direktoriums dem Solothurner Volk mit und suchte es dafür zu gewinnen: „Seid versichert", sagte er darin, „die Einrichtung eines Piketts in hiesigem Kantone hat keinen andern Zweck, als uns nach und nach aufs neue zu gewöhnen und heranzuziehen, wieder selbst die Erhalter der innern Ruhe und Sicherheit unseres Vaterlandes und starke Beschützer desselben zu werden. Vaterlandswohl also ist der einzige Grund und die einzige Absicht. Wer euch die Sache in einem andern Lichte darzustellen sucht, meint es böse. Horchet ihm nicht!"[2])

Die Versicherungen fanden aber keinen Glauben. Die fast ununterbrochenen Truppendurchmärsche und der Abmarsch der Besatzungstruppen gegen die Oesterreicher hatten dem Volke nur zu klar gezeigt, dass ein neuer Krieg bevorstehe. Die tollsten Gerüchte waren im Umlauf. Auch die Publikation des Allianzvertrages in eben diesen Tagen vergrösserte die Angst und Aufregung. Das Vaterland sei an die Franzosen verkauft und die jungen Leute würden von diesen nach Aegypten geschleppt, hiess es. „Die jungen Leute und besonders ihre Mütter sind auch in unserem Kanton in einem schrecklichen Alarm wegen dieses Aufgebotes. Wenn man die Leute nicht beruhiget, so ist zu befürchten, dass es zu heftigen, wo nicht blutigen Auftritten komme", schrieb Abbé Schmid seinem Freunde Lüthy nach Luzern und fügte bei: „Uebrigens schwebt man hier zwischen Frieden und Krieg und man kann in Rücksicht des beständigen Durchmarsches der französischen Truppen und der drükkenden Einquartierungen mit Recht sagen, die Schweiz sei schon wirklich ein Kriegstheater. Der Himmel gebe, dass nicht etwa eine blutige Tragödie darauf gespielt werde. Wir würden leider immer die Akteurs bezahlen. — Viele schwarz sehende Politiker glauben, unsere grosse Mamma werde uns zuletzt noch so sehr lieb gewinnen, dass sie ihr Töchterchen für immer in ihrem Schosse haben wolle. Wenn das wäre, so gestehe ich Ihnen, ich wäre versucht zu glauben, dass die Dame die babilonische H... in der Apokalypse sein möchte".[3])

[1]) Akten III., 230 ff.
[2]) Staatsarchiv, Mandate.
[3]) Briefe v. 28. Okt. u. 4. Nov. 1798, a. a. O. II., 305 u. 309d. Vgl. Akten III., 574.

Regierungsstatthalter Zeltner hatte beim Direktorium nähere Erkundigungen über die Organisation des zu bildenden Truppenkorps eingeholt.[1]) Mit einer neuen Proklamation vom 1. November gab er dem Volke Aufschluss. Nicht Mut und Waffenlust tue not, sagte er darin, sondern die Geschicklichkeit im Waffengebrauch. Um diese sich zu eigen zu machen, würden die jungen Bürger von 18—25 Jahren an Sonn- und Feiertagen in den Waffen regelmässig geübt werden. Aus diesen jungen Männern werde dann das in der „angenommenen und beschworenen" Verfassung vorgesehene Elitenkorps gebildet. Zu diesem Ziele wünsche das Direktorium, dass sich in jedem Distrikt etwa 100 Mann fänden, die ein Pikett von Freiwilligen bildeten und im Notfalle bereit wären, zur Beibehaltung von Ruhe und Sicherheit aufzubrechen. Zeltner hebt die Freiwilligkeit besonders hervor, da die Gerüchte von Zwangsaushebung redeten,[2]) auch fügte er beschwichtigend bei: „Fernere Verfügungen, die die Natur der Sache erheischt, z. B. das aufzunehmende Verzeichnis der Waffenfähigen und Freiwilligen, enthalten nichts, was Euch beunruhigen sollte".[3])

Da die jungen Leute sich nicht anwerben liessen, war die helvetische Regierung genötigt, Zwangsmassregeln zu ergreifen. Durch ein Gesetz vom 13. Dezember erklärte sie alle Bürger vom 20.—45. Altersjahre verpflichtet, „zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen". Das Gesetz teilte die Truppe in Auszug, Elite und Reserve ein. Die Mannschaft habe sich an Tagen, die bekannt gegeben würden, zur Musterung zu stellen. Jede Gemeinde habe ein der Zahl ihrer Mannschaft entsprechendes Kontingent in das Elitenkorps zu stellen. Fänden sich nicht Freiwillige, so müsse das Los gezogen werden.[4]) Regierungsstatthalter Zeltner gab dieses Gesetz am 24. Dezember 1798 bekannt. Niklaus Gaugler war auch für diese Aushebung zum Generalinspektor ernannt. Der Kanton Solothurn sollte vier Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Grenadiere zu je 100 Mann stellen.[5])

* * *

Während diese Verfügungen das Volk in Atem hielten, kam auch noch die Aufforderung an die jungen Leute, sich in ein französisches Hilfskorps anwerben zu lassen. Gestützt auf den Allianzvertrag hatte

[1]) Akten III., 235, Okt. 24. u. 238, Okt. 26.
[2]) Brief Schmids v. 28. Okt. a. a. O. II., 309d.
[3]) Staatsarchiv, Mandate.
[4]) Akten III., 755, 798.
[5]) Gedrucktes Mandat vom 24. Dezember 1798.

nämlich Frankreich von der Schweiz 18'000 Mann Hilfstruppen verlangt und am 30. November hatte Oberlin als Präsident des helvetischen Direktoriums einen diesbezüglichen Vertrag unterzeichnet.[1])

Das alles steigerte die im Volke vorhandene Angst, die Franzosen hätten es auf alle jungen Leute abgesehen, zur Gewissheit. Unbestimmte Gerüchte waren im Umlauf, die Franzosen würden kurzerhand die jungen Burschen während der Nacht ausheben. Auf solche Reden hin flohen um den 10. Dezember einige junge Burschen von 18—20 Jahren, darunter sechs aus Erlinsbach, nach dem Fricktal. Die Nachricht von diesen Auswanderungen verbreitete sich rasch. Es bestehe im Fricktal eine Werbestelle, hiess es; der emigrierte Altlandvogt Ludwig Gugger stehe an der Spitze, er habe jemandem geschrieben, sobald Neapel den Krieg gegen die Franzosen beginne, würden auch die Kaiserlichen von Rheinfelden aus einen Angriff machen; Gugger habe in seiner alten Vogtei Dorneck, besonders in Seewen, noch einen grossen Anhang; dort seien im „Gänsestoppelwald" 800—1000 Gewehre vergraben, die nächstens ins Fricktal gebracht würden; jemand habe im Fricktal bereits 60—80 „armierte und montierte Solothurner" gesehen; Lavaters „Wort eines freien Schweizers" sei das Erkennungszeichen der Guggerfreunde; sie hätten eine geheime Verbindung miteinander und ständen auch mit den Unzufriedenen der Bezirke Langenthal und Herzogenbuchsee im Verkehr; bei Attiswil lägen etwa 80—100 Zentner Pulver vergraben usf.

Am 12. Dezember machte der Agent Altermatt von Ramiswil dem Unterstatthalter Brunner von Solothurn, der den kranken Regierungsstatthalter vertrat, Anzeige von dem vermutlichen Komplott. Da auch der öffentliche Ankläger, der eben auf Reisen war, berichtete, er finde den Gemeingeist verdorben und der Regierungsstatthalter von Basel habe ihm gesagt, dass eine solche „Inscription" wirklich existiere, so beeilte sich Brunner, das Direktorium von dem „nahe bevorstehenden Ungewitter", das auf Weihnachten ausbrechen solle, zu benachrichtigen und um die nötigen Vorkehren zu ersuchen.[2]) Das Direktorium forderte von den Gesetzgebenden Räten die sofortige Abordnung eines Regierungskommissärs mit ausserordentlichen Vollmachten und schlug dazu Robert Cartier von Olten, Mitglied und Präsident des Grossen Rates, vor. Die Räte gaben am 17. Dezember ihre Zustimmung und teilten dem französischen Regierungskommissär Rapinat den Beschluss mit.[3])

[1]) Akten III., 677, 688.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 57—58.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 59—64.

Cartier begann am 19. Dezember den Kanton Solothurn zu bereisen. Er suchte vor allem das Tatsächliche festzustellen und fand rasch heraus, dass der Grossteil all des Herumgebotenen nur auf Rechnung der erregten Phantasie des gehetzten Volkes zu setzen sei. Ein Spion, den er sofort nach Rheinfelden abgesandt hatte, kam mit der Meldung zurück, dass dort unten niemand etwas von Werbern wisse, dass die Flüchtlinge verachtet seien und meist ein armseliges Dasein fristeten, dass in Rheinfelden kaum 40 Kaiserliche ständen. In Erlinsbach vermochte Cartier die Eltern der geflohenen Burschen zu bereden, ihre Söhne heimzuberufen. Diese stellten sich und gestanden mit „ländlicher Offenheit", dass sie aus Furcht, sie würden in der Nacht von den Franzosen weggeholt, über die Grenze seien, sie hätten nach Säckingen gewallfahrtet, von Emigranten hätten sie nichts gehört, kaiserliche Soldaten hätten gesagt, dass sie bei ihnen Dienst nehmen könnten, hätten sie aber nicht dazu gedrängt. Cartier war sich auch bald darüber klar, dass keine planmässige Verbindung bestehe. Gugger scheine zwar in seiner ehemaligen Vogtei einen kleinen Anhang zu haben, aber auch dort werde er von dem weit grösseren Teil „als ein schändlicher, betrügerischer Bub" verachtet. Einen Wald „Gänsestoppel" gebe es nicht, wohl aber einen „Gaysgägel" zwischen Seewen und Büren; dass aber dort 800—1000 Gewehre vergraben lägen, sei eine Fabel; wohl möchten in den Waldungen hin und wieder Gewehre gefunden worden sein, denn beim Einmarsch der fränkischen Truppen hätten unsere Leute auf der Flucht die ihrigen weggeworfen. So habe er auch mit eigenen Ohren gehört, dass damals einige ihr Pulver unter die Erde vergraben hätten.

Am 20. Dezember war Cartier auf seiner Reise in der Stadt Solothurn und besprach sich hier mit dem Regierungsstatthalter und den führenden Patrioten. Er hörte auch hier verschiedene, sich oft widersprechende Klagelieder, hörte verdächtige Menschen bezeichnen, aber keine stichhaltigen Beweise anführen. Der Regierungsstatthalter erliess in diesen Tagen eine Proklamation, in der er die Vorurteile des Volkes in Bezug auf die Organisation der helvetischen Miliz zu heben suchte: „Die Verfügung hat einzig und allein den Zweck", versicherte er, „die alte Einrichtung des Kriegswesens unseres Vaterlandes auf einen besseren Fuss zu setzen, das Gebiet desselben zu beschützen, die öffentliche Ruhe sicher zu stellen, uns unserer Unabhängigkeit zu versichern und unsere Revolution durch uns selbst zu befestigen".[1])

[1]) Staatsarchiv, Mandate vom 24. Dez. 1798.

Vom Besuche Cartiers nahm Abbé Schmid als ruhiger und einsichtiger Patriot Anlass, seinem Freunde Lüthy in Luzern seine Beurteilung des Volkes mitzuteilen. Sie lautet:

„Das Volk sieht alles mit Widerwillen oder Argwohn an, fürchtet für seine Religion und junge Mannschaft, so sehr man es auch zu beruhigen sucht —. Es ist nun seit einem Jahre verscheucht. Nun muss man es äusserst gelind und behutsam behandeln. Alles, was Franzos oder französisch ist, ist ihm Emetik (Brechmittel), und doch auch nicht ganz ohne Ursache. Die grossmütige Grosse Nation predigt Freiheit et alia eiusdem generis speciosa nomina (Tacitus hist. iv.) und übt da und dort gleich Paschas einen Despotismus aus, der umso stinkender ist, weil sie das Gegenteil prahlt. In Rücksicht der neuen Regierung ist das Volk äusserst misstrauisch und argwöhnisch. Es wähnt halt immer, der Düpel jeder Regierung zu sein. Wenn man ihm auch eine bessere Verfassung gegeben hat, so sieht es das künftige Bessere darin meistens nicht, besonders weil man es ihm in einer Sprache verkündet, die es nicht versteht, indem es nicht griechisch, lateinisch oder wälsch gelernt hat. Und dann sind ihm die meisten Leute, die es leiten oder regieren sollen, wo nicht äusserst verhasst (und eine grosse Zahl empfiehlt sich durch Worte und Taten äusserst schlecht), so doch suspekt. Denn wer sind besonders im eint und andern Kanton die sogenannten *Patrioten*, die man zu plazieren gesucht und auch intrudiert hat? Schlechte, lüderliche Leute voller Schulden, oft ohne Religion, ohne Treue, ohne Glauben, Leute, die bei der alten Ordnung der Dinge nichts zu verlieren hatten und bei der neuen alles zu gewinnen hofften, und umso mehr hofften, weil die Mittel dazu ihr Gewissen, oder was man bei ehrlichen Leuten so nennt, gar nicht genieren mochten. Ein guter Freund von uns hat die Patrioten jüngst ungefähr so klassifiziert: 1. Patrioten aus Ehrgeiz, 2. aus Eigennutz, 3. aus Libertinage, 4. um Freitags und Samstags Fleisch zu fressen, 5. aus Rachsucht, 6. aus Modesucht und Leichtsinn, 7. patriots dupes, 8. ... wahre Patrioten, welche ein winzig kleines Häuflein ausmachen und sich aus Bescheidenheit oder Klugheit meistens in nichts einlassen oder auch wohl auf die Seite geschoben werden. Wie soll nun ein zwar dummes oder vielmehr unwissendes, aber dennoch gesittetes, religiöses, bis zum Scrupel gerechtes und gerades Volk sich gebärden, wenn es der Gewinn und Raub von Leuten werden soll, die unter obige Rubriken gehören und oft so schamlos sind, dass sie ihre Schandseite vielmehr selbst zu enthüllen als zu verdecken suchen? — Doch wenn auch nicht Buberei herrscht, so strotzt bei einigen Dikasterien eine solche Dumm-

heit und Unwissenheit, dass einem bei Erzählung der Anekdötchen davon beinahe die Haare zu Berge stehen. Statt der vielen soll dies Müsterchen dienen: das Distriktsgericht Dornach soll jemandem, den es in seinem Handel verfällt, unter 50 Louisdors Busse verboten haben, weiters zu appellieren!! — Wenn die Grosse Nation sich wirklich in den Kopf gesetzt hätte, eine äusserst possierliche Fratze bei einer Nation zu spielen, so hätte sie es nicht besser angehen können, als einen grossen Teil der Regierung (wenigstens der niederen Justizpflege) einer Horde von äusserst unwissenden, oft noch süffisanten Leuten zu überlassen. Auch da, wo noch Leute von Verstand und Kenntnissen angestellt sind, herrscht oft ein hoher Grad von Leichtsinn und Fahrlässigkeit".[1])

Cartiers Urteil über das Solothurner Volk stimmt mit dem Schmids überein, und sein Vorgehen ist genau das, das Schmid wünschte: er sucht das argwöhnische, verscheuchte Volk mit Liebe zu gewinnen. Zwar liess er es nicht an Vorsichtsmassregeln fehlen. Um Flüchtlinge fassen zu können, stellte er Wachen auf. Er sorgte dafür, dass die Fähren über die Aare zwischen Olten und Aarau in zuverlässigen Händen seien. Er trat mit den Regierungsstatthaltern von Basel und Aarau in persönliche Verbindung und drängte beim Direktorium darauf, dass ersterem die Vollmacht erteilt wurde, Briefe, von denen er vermute, dass sie unter falschen Adressen an Emigranten gerichtet seien, abfangen und Emigranten selbst, wie solche in Basel schon gesehen worden seien, aufgreifen zu dürfen; er hoffe gerade mit diesem Mittel die ganze Guggerische Verbindung aufdecken zu können. Einer Frau von Seewen, „der der Guggerische Priapus schon lange geopfert", versprach er zehn Louisdors, wenn sie ihn „zu einer Umarmung" auf Schweizer Boden locke. Die Männer, die als Guggers Freunde galten, liess er durch den Unterstatthalter von Dornach unauffällig im Auge behalten.

Das Volk suchte Cartier zu belehren. Er versammelte die Munizipalitäten, hörte ruhig die Klagen an, versicherte den Versammelten, dass sie ungestört bei ihrer Religion bleiben könnten, dass die Geistlichen vom Staate bezahlt würden, dass die jungen Leute nicht von den Franken fortgerissen und nach Aegypten geschickt, sondern nur bewaffnet würden, um das Vaterland zu verteidigen und den Gesetzen Kraft zu geben, dass wir — und darauf sei das Volk allenthalben ganz besonders aufmerksam gewesen — eine eigene, freie und unabhängige Nation ausmachten, dass sich die fränkische Regierung durchaus nicht in unsere

[1]) Brief v. 26. Dezember 1798, a. a. O. II., 309.

innern Angelegenheiten, in unsere Gesetze, Sitten und Religion mische, und dass wir freie Schweizer bleiben würden. Bei diesen Ausführungen, so versichert Cartier wiederholt, „sah ich alle ihre Kümmernisse fallen und heilige Zufriedenheit in allen Gesichtern aufsteigen; der allgemeine Ausruf war: ‚Das ist alles, was wir verlangen und wünschen', und mit Freudentränen in den Augen schwuren sie, dass sie bereit seien, Blut und Gut fürs Vaterland, für seine neue Regierung aufzuopfern."

Einzelnen Kreisen wandte Cartier eine besondere Aufmerksamkeit zu, suchte sie zu gewinnen und ihre Klagen zu heben. Die Agenten beschwerten sich durchgängig, dass sie trotz ihres zeitraubenden Amtes keine Zahlung erhielten. Cartier versicherte, dass ihnen bald etwas zukommen werde, und ersuchte das Direktorium, dafür zu sorgen. Beim Distriktsgericht von Dornach, mit dem übrigens das Volk „wohl zufrieden" sei, fiel ihm auf, dass es wöchentlich drei und vier Sitzungen halte, während die übrigen, und auch solche weit bevölkerterer Kreise, nur zwei, jenes von Balsthal sogar nur eine, abhielten. Er verbot ihm die Annahme neuer Prozesse, bevor das Gerichtswesen gesetzlich organisiert sei. Die Pfarrer seien für die Regierung, aber es sei dringend nötig, dass sie bezahlt würden; „ich bitte Sie, Bürger Direktoren", schrieb Cartier, „der Verwaltungskammer anzubefehlen, dass dies allerschleunigst berichtigt wird", und noch ein zweites Mal kam er auf diese Forderung zurück und bemerkte: „Die Verwaltungskammer hat den Geistlichen noch nichts bezahlt, und doch ist das ein Hauptmittel, um das Volk gänzlich zu beruhigen". Die Kapuziner in Olten hätten nur die Frage gestellt, ob ihnen nicht Novizen erlaubt würden, damit sie ihre Missionen, die ihnen Brot gäben, fortsetzen könnten. Die Kapuziner in Dornach, 14 Köpfe stark, seien mit der neuen Ordnung vergnügt; sie predigten dem Volke das Evangelium und bemühten sich, er dürfe es versichern, Ruhe, Ordnung und Zutrauen im ganzen Distrikte fortschreitend zu erhalten. Aber bitter klagten sie über den fränkischen Kommissär Roussel in Pruntrut, der sie auf alle Art zu kränken suche; er könne nicht ausstehen, dass französische Bürger ihre Kirche besuchten und drohe immerfort, dass ihr Kloster gesperrt und sie wegversetzt werden müssten. „Diese Drohungen", bemerkte Cartier, „verursachen im ganzen Distrikt die grössten Besorgnisse. Es ist unbeschreiblich, wie das Volk an seinen Geistlichen hängt. Allenthalben im Kanton Solothurn wird in einem Tag mehr gebetet, als vorher in einer Woche! Ich tröstete die Kapuziner mit der Zusicherung, dass sie nach dem Gesetz ruhig in ihrem Kloster bleiben könnten, so lange sie sich als gute und getreue Bürger aufüh-

ren und die Constitution und die Gesetze als wahre Anhänger befolgen würden. Unsere Regierung werde sich ebenso wenig von einem fränkischen Commissär vorschreiben lassen, als sie ihm vorschreiben würde, wenn er in Reinach gegenüber von Dorneck eine Synagoge, eine Moschee oder einen Tempel des Urian errichten würde".

„Im ganzen genommen", urteilt Cartier, „hat das Volk im Kanton Solothurn seinen redlichen Schweizercharakter nicht verloren. Wenn einmal die constitutionierten Gewalten und besonders die Munizipalitäten organisiert sind, so werden die Unruhen und Unordnungen auch verschwinden. Die jungen nichtswerten, händel- und schlägesüchtigen Leute wünschten die Gemeinden selbst wegzuschaffen. Ich fände kein besseres Mittel, als selbe, wenn einmal die Rekrutierung für die 18'000 Hilfstruppen angeht, zur Strafe zu Soldaten zu machen. Dies gefällt vorzüglich den Gemeinden".[1])

Schon am 1. Januar 1799 bat Cartier um Enthebung von seiner Sendung und am 7. Januar stattete er dem Direktorium einen mündlichen Bericht ab. Er bestätigte, was er ihm bereits schriftlich mitgeteilt hatte und betonte mit Nachdruck: das Volk müsse belehrt werden, weil ihm falsche Gerüchte beigebracht würden; der Regierungsstatthalter könne wegen einer anhaltenden Krankheit nicht genug Aufsicht halten. — Auch im Grossen Rate referierte Cartier, als er am 7. Januar seinen Präsidentensitz wieder einnahm, im gleichen Sinne: „Das Volk muss aufgeklärt werden und man muss reine Wahrheit mit ihm reden. Aufwiegler habe ich keine gefunden; es ist zwar nicht zu läugnen, dass es Missvergnügte gebe, allein sie fürchten sich, den Finger zu rühren, um nicht die Hand zu verlieren. Zwar gibt es auch Elende, die mit dem Rest der Emigranten herumziehen, Wunder erzählen, selbsterschaffne Armeen etc., und im Finstern alle möglichen Besorgnisse auszustreuen suchen. Allein es fehlt ihnen an Kraft, Glauben und Mitteln, so dass, wenn nur ein wenig ein Auge auf sie gehalten wird, nichts von ihnen zu fürchten ist. Von den gesamten Geistlichen und besonders von den Kapuzinern finde ich mich gezwungen, das beste Zeugnis abzulegen. Ihr Eifer für die neue Regierung, ihre Bemühungen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Bezweckung des Besten des Vaterlandes verdienen Euer Lob, dass sie sich als gute und rechtschaffne Bürger betragen".[2])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 59—80.
[2]) Der schweiz. Republikaner II., 529 f.

Der Grosse Rat und das Direktorium nahmen die guten Nachrichten mit Befriedigung entgegen und sprachen Cartier ihre völlige Zufriedenheit und Anerkennung aus.[1])

Mitte Januar 1799 befand sich Grossrat Joseph Trösch in seiner Heimatgemeinde Seewen. Er benützte die Gelegenheit, um auf seine Mitbürger einzuwirken und ihre Stimmung zu erforschen. Er versicherte ihnen, dass die Schweiz eine freie und unabhängige Republik sei, dass sich Frankreich in die inneren Angelegenheiten unseres Landes nicht mische, dass die Franzosen bloss deswegen in der Schweiz seien, um den inneren und äusseren Feinden der Freiheit und Gleichheit vor der Souveränität der Schweizerbürger Respekt einzuflössen, dass sie die schweizerische Republik sobald verlassen würden, als der Friede geschlossen und sie selbst militärisch genügend organisiert sei, um Ruhe und Ordnung aufrecht halten zu können. „Da", so berichtete Trösch am 22. Januar erfreut an die Gesetzgebenden Räte in Luzern, „haben die Bürger von Seewen den Wunsch geäussert, sofort organisiert und bewaffnet zu werden, damit sie das Vaterland, wenn es in Gefahr kommen sollte, könnten retten helfen, und so wie Seewen sollen alle Gemeinden des Distrikts Dornach gesinnt sein. — Ich muss Euch auch bemerken, Bürger Repräsentanten, dass, wenn schon einige Bürger aus dem Distrikt Dornach zu Altlandvogt Gugger nach Rheinfelden gehen, sie dies nicht tun, um eine Gegenrevolution anzuzetteln, sondern ganz einfach deswegen, um das ihm geliehene Geld zurückzubekommen. Niemand wünscht ihn als Landvogt zurück. So, Bürger Repräsentanten, ist die Stimmung des Volkes im Distrikte Dornach". Das Volk habe aber von Zeit zu Zeit Aufklärung nötig, bemerkte Trösch weiter und fügte bei, ein wirksames Mittel dazu wäre das, dass die Distriktsstatthalter monatlich einmal jede Gemeinde ihres Amtsbezirkes besuchten, um dem Volke die schweizerische Staatsverfassung und die Erlasse der Regierung zu erklären. Auch die Regierungsstatthalter sollten von Zeit zu Zeit die gleiche Mühe auf sich nehmen. Trösch wies darauf hin, dass selbst die Konstitution diese Besuche vorsehe und regte an, dass die Räte den Statthaltern den Auftrag gäben, diese Bestimmung besser zu befolgen.[2])

Die Gesetzgebenden Räte stimmten der Anregung Tröschs bei. Sie waren ungehalten, dass eine so selbstverständliche Bestimmung erst noch

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 81—90. Die Auslagen Cartiers v. 18. Dez. bis 6. Jan. betrugen 295,4 Livres, davon hatte er für zwei Spione 16 Livres und für Pferde und Chaisen während zwölf Tagen innerhalb des Kantons Solothurn 72 Livres gebraucht.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 209, 147—149.

eingeschärft werden müsste, aber auch darüber, dass viele Beamte, wie von mehreren Seiten bemerkt wurde, anmassend und grob gegen die Bauern sich benähmen. Sie fassten sofort einen diesbezüglichen Beschluss, in welchem sie das Direktorium einluden, die Distrikts- und Kantonsstatthalter anzuhalten, so oft als möglich die einzelnen Gemeinden zu besuchen und das Volk aufzuklären, ebenso allen Zivil- und Militärbeamten bei Strafe des Verlustes ihrer Stelle einzuschärfen, „die Bürger mit bürgerlicher Achtung und Vernunft zu behandeln" und sorgfältig allem auszuweichen, was zu gerechten Klagen Anlass geben könnte.[1])

Während der Debatte, die diesen Beschluss begleitete, wurde „die Haut" des Regierungsstatthalters Zeltner von Solothurn „wacker gegerbt", ihm Unfähigkeit vorgeworfen und von seiner Absetzung gesprochen.[2])

4. Die Verlegung der helvetischen Legion nach Solothurn.

Januar 1799 bis März 1799.

Da die Heere der Koalierten von Norden und Osten näher rückten, fasste man in Luzern schon bald nach Neujahr 1799 eine eventuelle Verlegung des Regierungssitzes nach Bern ins Auge. Dem Platze Solothurn war für diesen Fall die Aufnahme des für den Schutz der Regierung nötigen Militärs zugedacht; das Elitenkorps sollte von Bern dahin verlegt werden.

Zwischen den bei den verschiedenen Truppenkörpern in Bern stehenden Offizieren und den Beamten in Solothurn fanden darum zahlreiche Besprechungen statt. Dabei wuchs diesen Beamten zweiten und dritten Ranges, die seit Monaten die unzufriedene Bevölkerung überwachen mussten und darum sehr gehätschelt wurden, der Kamm noch mehr. Schon im Juni 1798 hatte Abbé Schmid seinem Freunde Lüthy geschrieben: „Man fängt hier an (unter uns gesagt), über eine Art Oligarchie zu klagen, die weit stolzer, gröber und unerträglicher zu werden beginnen will, als die alte gewesen".[3]) Diese Leute wurden jetzt noch rücksichtsloser und anmassender. Einsichtige Patrioten wie Schmid und

[1]) Akten III., 998 f., 25. Januar 1799.

[2]) Vgl. den Brief Schmids an Lüthy vom 27. Januar 1799, a. a. O. II., 331. — Am 26. Januar bat Zeltner um vier Wochen Urlaub, um sich von seiner Krankheit zu erholen, er wolle diese Zeit zugleich benützen, „um sich über eins und andere seiner Amtsfächer und über andere darauf Bezug habende Angelegenheiten zu unterrichten und einige Tage in Luzern zuzubringen". Der Urlaub wurde ihm gewährt. B.-A. Helvetik, Bd. 985, 13—15.

[3]) Brief vom 16. Juni 1798, a. a. O. II., 295.

Lüthy beklagten dies tief. „Das ist s. v. stinkend", schrieb Schmid am 17. Januar 1799, „mein verehrungswürdiger Herr Senator, dass die Leute den schönen Namen Patriot immer im Munde haben und alle Augenblicke damit herumwerfen und ihn dann durch ihre Taten verleugnen oder entwürdigen, ja, durch ihr arges Unwesen die beste Sache zur H... machen; das mag Leute ärgern, die die politische Gleissnerei nach der religiösen am meisten verabscheuen. Vor just acht Tagen (am Sonntag, den 20. Januar) hatte eine Bande unserer meistens soi-disant patriotes und Beamten ein Mittagessen in Fraubrunnen, wohin General Keller, Grimm und eine Volée Solothurner Helden von Bern gekommen. Es war so recht erbaulich für unser einfältig katholisches (wie mans nennen mag) Publikum, den ganzen Tross, eben wie die Leute aus dem Pfarrgottesdienste kamen, von der „Krone" wegfahren zu sehen, und wohlgemerkt, mit Requisitionspferden, wie man mir versichert. Aber was müssen denn die sogenannten gemeinen Leute von solcher Frässerei denken? Auch sie äussern sich darüber. Als man das Steuerdekret verlas, sagte man: Ah, die Patrioten haben kein Geld mehr zu Gastereien, da muss man blächen! Jemand sagte mir neulich: Die Natiöner werden am Aschermittwoch maskeradengehen, weil es der Jahrestag ihrer Einkerkerung ist. Sollten die Patrioten so etwas im Sinne haben (was ich aber bei aller ihrer Unklugheit nicht von ihnen erwarte), so sollte man sie kräftig davon abmahnen."[1]) Zehn Tage später meldete Schmid weiter: „General Keller ist oft hier. Unsere Patrioten fetieren ihn wacker bei ihren Frässeten. Diese sind immer sine fine. Sonntag, den 3. Februar, fuhr man (wie man mir versichert, mit Requisitionspferden) wieder nach Fraubrunnen, ass, trank und tanzte — und kam Montag in der Frühe wieder nach Solothurn. Die Uerte sechs grosse Taler auf den Mann! Montag abends war Ball in der Krone —; Dienstag, den 5., war bei Leonz Fröhlicher grosses Diner —; abends Patriotenball bei der Citoyene Besenval —; am 6. Februar, als am Jahrestage des Patriotenfangs, war Patriotengastmahl beim Hirschen. Was diese Frässerei an einem Aschenmittwoch bei dem Volke für einen Eindruck möge gemacht haben, können Sie Sich einbilden. Gemässigte Patrioten, die sich des beim Ausgang des Kerker gemachten heiligen Versprechens erinnern und die Folgen von den Sachen voraussehen, missbilligen diese Frässerei, die umso widersinniger ist, da der sechste Februar für den Menschenfreund und echten Patrioten ein Trauertag sein soll. Man überlege nur die allseitigen Folgen des Tages, und der

[1]) Briefe an Lüthy. II., 331.

übergrosse Appetit könnte einem vergehen ... Heute, den 7. Februar, soll eine Gasterei beim Unterstatthalter Brunner sein".[1])

Die solothurnische Verwaltungskammer hoffte durch die Aufnahme der helvetischen Legion die Franzosen los zu werden. Die Kaserne im Hof, so meldete sie Zeltner am 30. Januar, biete Platz für 800, im Notfall für 1000 Mann, im Gymnasium könne man weitere 100 Mann einlogieren. Pferde könne man in den Stallungen im Hof 50 und im Kreuzacker 60 unterbringen. Wenn es sich um die Unterbringung der ganzen helvetischen Legion handle, so scheine ihr das Franziskanerkloster das geeignetste Gebäude zu sein, da es unmittelbar an die schon bestehende Kaserne anstosse und mit den geringsten Kosten zweckdienlich hergerichtet werden könne.[2]) Aber die französischen Instruktionstruppen wurden immer noch nicht weggezogen, und General Massena verlegte gerade in diesen Tagen trotz aller Vorstellungen und Bitten der Verwaltungskammer[3]) zum zweiten Mal den Kriegsrat nach Solothurn, weil er, wie er sagte, diesen Platz wegen des wohleingerichteten Gefängnisses für den geeignetsten halte. Mit dem Kriegsrat kamen auch die vielen Kriegsgefangenen, die der Aburteilung harrten. Auch die von der Verwaltungskammer nachgesuchte Verlegung des in der Villa Steinbrugg befindlichen Militärspitals aus Solothurn kam nicht zustande.[4]) So waren schon die vorhandenen Truppen eine Last, die in keinem Verhältnis stand zu der kleinen Stadt mit ihren kaum 4000 einheimischen, seit einem Jahre ausgesogenen Bewohnern.[5]) Die Verwaltungskammer erklärte, dass zum allermindesten die französischen Rekrutentruppen verlegt werden müssten.[6]) Das Direktorium verwendete sich auch in diesem Sinne bei General Schauenburg,[7]) teilte aber der solothurnischen Verwaltungskammer mit, der Beschluss, die helvetische Legion zu verlegen, sei definitiv. „Wir haben keinen Platz für Kasernen, und bei unserem gänzlichen Mangel an Geld sind wir ausserstand, auch nur die mindesten Gerätschaften anzukaufen", jammerte die Verwaltungskammer.[8])

Man überzeugte sich an den zuständigen Stellen, dass die Verlegung des französischen Rekrutenbataillons nicht umgangen werden könne. Es sollte also auf Befehl Schauenburgs hin auf andere Uebungsplätze verteilt

[1]) Brief vom 7. Februar 1799, a. a. O. II., 343.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 96.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 103. Copeyen 1799, 66, Febr. 1.
[4]) Copeyen 1799, 14, Jan. 5. Prot. d. VK. 1799, 133, Febr. 8.
[5]) Prot. d. Gemeindekammer I., 581.
[6]) Prot. d. VK. 1799, 121, Febr. 7.
[7]) Akten III., 1093, Febr. 7.
[8]) Prot. d. VK. 1799, 129, Febr. 8.

werden und auf den 19. Februar abziehen. Das halbe Bataillon war Olten zugedacht. Kaum war die Nachricht davon in Olten bekannt geworden, wandten sich die Behörden des Städtchens mit den lautesten Klagen ans Direktorium. „Unaufhörlich", so schrieben sie, „sind wir mit Truppen belastet und zwar so stark wie kein einziger anderer Ort. Alle Durchmarschierenden von Zürich, Basel, Luzern, Bern und Solothurn stauen sich hier. Unsere Häuser sind stets angefüllt von passierenden Truppen. Viele Väter jammern, dass sie ihre Kinder verstossen müssten, um den Soldaten Platz zu machen, andere sind willens, sogar ihre Wohnungen zu verlassen und sich in abgelegenen Orten niederzulassen". Das Direktorium ersuchte Massena, das Uebungsbataillon anderswohin abzukommandieren.[1]) Doch scheint das Gesuch umsonst gewesen zu sein. Olten hatte in der Folge lange Zeit eine Rekrutenabteilung in seinen Mauern.

In Solothurn war aber die Aufregung nicht kleiner geworden, sie hatte im Gegenteil die ganze Stadt erfasst. Nicht bloss deswegen, weil es hiess, dass die helvetischen Truppen, die kommen sollten, weit disziplinloser als die Franzosen, ein „erbärmliches Assortiment von militärischen Männchen", seien,[2]) sondern vielmehr deswegen, weil das Gerücht, dass das Franziskanerkloster zur Kaserne bestimmt sei und die Religiosen fort müssten, das schon seit anfangs Februar umging, aber zu unerhört schien, als dass man es hätte glauben können, sich nun doch bestätigte. Mitte Februar war eine diesbezügliche Verordnung des Kriegsministers eingelangt.

Die Solothurner hingen seit alters mit ganzem Herzen am Franziskanerkloster. Als im November 1798 das Direktorium alle deutschen Religiosen aus der Schweiz auswies, ersuchte die Munizipalität von Solothurn im Namen der Einwohner das Direktorium dringend, ihnen doch die beiden Patres Konstantin Campanus und Mauritius Pfitzmayer nicht zu entreissen. Immer mehr, so schrieb sie, greifen die ansteckenden Krankheiten um sich, immer schwieriger wird es, den vielen Kranken den nötigen Seelentrost zu bringen; diese Schwierigkeit müsste noch weit grösser werden, wenn die beiden verdienten Väter Franziskaner fort müssten.[3]) Als nun gar die Umwandlung des Klosters in eine Kaserne dekretiert wurde, da beschloss die Munizipalität von Solothurn einstimmig, „sich diesem, aller Religiosen wegen ergangenen Gesetz, das ihnen ihren alten Wohnsitz zusichert, und der Constitution schnurgerade zuwiderlaufenden Vor-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 249, 14. Febr. 1799.
[2]) Brief Schmids vom 21. Febr. 1799, a. a. O. II., 339.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 65, 2. Dez. 1798.

haben zu widersetzen, um soviel möglich unsere uralten Mitbürger, die PP. Conventuales vor einer solchen Beeinträchtigung zu schützen, und das Kloster als ein unumstössliches Eigentum der Gemeinde zu erhalten, das schon seit 1282 derselben zugehört."[1]) Auch die Patres Franziskaner appellierten an das Direktorium und die Gesetzgebenden Räte und sandten einen Eilboten nach Luzern. Während man nun klopfenden Herzens auf die Antwort wartete, rückten täglich Teile der Elitentruppen ein und wollten Unterkunft. Mitten in diese Aufregung hinein schlug noch wie ein Blitz die Kunde, man wolle sogar die Kirche der Franziskaner zu einem Pferdestalle machen!

In der Tat kam am Morgen des 20. Februar „ein Berner, der ein gelbes Band um den Hut trug", der helvetische Kaserneninspektor Busigny, mit einer Anzahl Arbeitsleute in die Franziskanerkirche. Noch war eine Anzahl Beter in ihr, besonders Frauenspersonen. Wie diese die Eintretenden sahen, fingen sie an zu schreien und zu jammern. Dann trugen sie die Kunde auf die Gasse, wo sie sich wie ein Lauffeuer verbreitete. Unbekümmert um all das, erteilte Busigny dem Zimmermeister Jakob Pfluger den Auftrag, so schnell wie möglich die Kirche mit Trämboden auszustatten, ebenso den Kreuzgang, das Holzhaus usw. Pfluger wandte sich sofort an die Verwaltungskammer mit der Frage, was er zu tun habe. Diese fand die Forderung „sehr unbillig und erklärte, sie werde dazu keine Hand bieten und keine Zahlung leisten." Pfluger eilte zur Munizipalität und erzählte daselbst „mit Wehmut", was geschehen war. Wer nun weiss, wie trocken und wortkarg sonst Protokolle geschrieben werden, dem sagt der folgende Auszug aus dem Protokoll der Munizipalität klarer als vieles andere, wie erregt die Stimmung war: „Ein schauervoller Unwillen durchbohrte die, Gott sei es gedankt, für den Glauben ihrer Väter noch warm schlagenden Herzen der anwesenden Mitglieder bei diesem erhaltenen Bericht, und auf ihren Stirnen war der tiefe Schmerz zu lesen, den jede Beeinträchtigung an dem Dienste und der Ehre Gottes einer christlichen Seele auspressen muss, und ein Ausbruch der wehmutsvollsten Empfindungen über den tödlichen Streich, den man der Religion durch Entfernung aller Quellen zu deren Ausübung heimlich versetzen will, war aus dem Munde eines jeden der anwesenden Mitglieder zu vernehmen. Dabei blieb man aber nicht zaghaft stehen. Die sämtlichen Munizipalen schwuren feierlich, alles mögliche aufzuwenden, um das drohende Unheil abzuwenden, wodurch die Gott und seiner hl. Religion gebührende Ehre verletzt, das Eigentum unserer Mitbürger

[1]) Prot. d. Gemeindekammer, 1. Bd., 558, 16. Febr. 1799.

geraubt und ein unabsehbares Elend auf die Bewohner der Stadt verbreitet werden würde, für deren Folgen die Munizipalität notwendig verantwortlich wäre etc."[1]) Die Stimmung der breiten Volksklassen aber möge uns der Bericht Schmids an Lüthy zeichnen: „Der Lärm ist allgemein. Sie kennen Solothurn und seine religiöse Stimmung, die seit der Revolution noch stärker geworden, weil man in der Not Hilfe bei Gott und seinen Heiligen sucht, und besonders, weil man trotz aller Versicherungen (die auch bei anderen Dingen so mutwillig schlecht gehalten werden) immer den Verlust alles Religiösen befürchtet. Sie können sich lebhaft vorstellen, was für eine Sensation so etwas zu Stadt und Land machen muss. Ich muss Ihnen gestehen, wenn ich eine solche Operation nicht widerrechtlich und irreligiös (wenigstens die religiösen Gesinnungen des weit grössten Teils der Einwohner insultierend) ansehen möchte, mir selbe doch in jeder Rücksicht, besonders in diesem Zeitpunkte, höchst unklug, wo nicht gefährlich scheint. Warum ein sonst ruhiges Publikum auf eine solche Art zur Revolte reizen? Warum den heimlichen Feinden der neuen Ordnung Waffen wider selbe in die Hand geben? Warum sich mit Gewalt das Ansehen geben und die Leute in der schon tief gewurzelten Meinung bekräftigen, dass man alles verspreche und nichts halte und nach und nach alles Religiöse abschaffen werde? Diejenigen, deren Ahnen in dieser Kirche begraben sind, schreien wider den intolerantesten Despotismus der Protestanten, die es sicher verabscheuen würden, wenn ein katholischer Quartiermeister Ställe auf die Gräber ihrer Väter hinpflanzen würde. Sie spritzen zwar kein Weihwasser auf die Gräber, allein sie würden sich äusserst darob ärgern, wenn man die Grabmäler ihrer Väter, statt sie mit Blumen zu bestreuen, von den Rossen s. v. berötzen liesse. Doch ich würde kein Ende finden, wenn ich Ihnen alles schreiben wollte, was man über einen so reichhaltigen Stoff sagt. Wies auf der Landschaft gehen mag, können Sie Sich einbilden."[2])

Die Munizipalität wandte sich an die Verwaltungskammer, an den Regierungsstatthalter und an Busigny, bat und drohte. Zeltner erklärte, er habe vom Direktorium den „positiven Auftrag", das Franziskanerkloster zu einer Kaserne einzurichten und die Patres in die Bruderklöster zu verweisen; von der Klosterkirche sei nie die Rede gewesen, man könne sich ja nach Luzern wenden, er leihe aber keine Unterstützung. Um das Unheil abzuwenden, boten die Gemeindevorsteher dem Generalquartiermeister die Magazine auf dem Klosterplatze an der Aare und auf dem Kreuzacker an.

[1]) Prot. d. Gemeindekammer, 1. Bd., 573, 20. Febr. 1799.
[2]) Brief v. 21. Febr. 1799, a. a. O. II. 339.

Die Verwaltungskammer, die wohl oder übel mit dem bis zur Siedehitze gesteigerten Unmut in der Stadt rechnen musste, und die mit Busigny wegen seines planlosen Vorgehens bereits in Widerspruch geraten war, arbeitete mit der Munizipalität zusammen, und Busigny musste auf die Benutzung der Franziskanerkirche verzichten. Die Pferde wurden im Kreuzacker, die Reiter und Kanoniere auf dem Klosterplatz untergebracht.[1]) Die Verwaltungskammer ging noch weiter, sie liess durch ihr Mitglied von Roll und den Klosterschaffner Glutz mit den Franziskanern verhandeln und sie anfragen, ob sie sich nicht in einige wenige Zimmer des Klosters zurückziehen und freiwillig die übrigen Räume für die Soldaten zur Verfügung stellen wollten. Da bei einem derartigen Vorgehen Aussicht vorhanden schien, dass sie in ihrem geliebten Kloster bleiben könnten, erklärten sich die Patres bereit.

Dieses Vorgehen hatte aber den Zorn Busignys hervorgerufen. Er verklagte die Verwaltungskammer beim Direktorium, als widersetze sie sich der Einrichtung der Kaserne im Franziskanerkloster, und das Direktorium drückte unterm 26. Februar der Verwaltungskammer ihr Missfallen aus. Diese fühlte sich darüber äusserst schmerzlich betroffen, wie sie in ihrer Antwort sagte; sie sei es ja gewesen, die wiederholt auf das Franziskanerkloster aufmerksam gemacht habe. Wenn sie den stets sich kreuzenden Plänen Busignys nicht in allweg beigepflichtet habe, so sei das noch keine Widerspenstigkeit. Nicht nur habe er es ihr gegenüber am gebührenden Anstand fehlen lassen, er sei auch wegen seines „drolligen und widersprechenden Betragens" in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes in Solothurn bereits zum Gelächter der ganzen Stadt geworden, was nicht überall die besten Wirkungen hervorbringen werde.[2])

Indessen war bereits die halbe Legion eingerückt. Die disziplinlose Schar betrug sich in den Kirchen zum allgemeinen Aergernis höchst unehrerbietig. Die Munizipalität versuchte noch das letzte Mittel, um die Ausweisung der Franziskaner zu verhindern. Sie sandte zwei ihrer Mitglieder, Peter Wirz und Georg Krutter, mit Klagen und Vorstellungen an das Direktorium ab. Zwischen dem 25. Februar und 1. März waren die beiden in Luzern. Zeltner hatte den Widerstand der Munizipalität den Zentralbehörden bereits gemeldet und im schlimmsten Lichte dargestellt: sie habe die Ausführung des obrigkeitlichen Beschlusses mit Trotz zu verhindern gesucht und tumultuarische Bewegungen verkündet. Direktorium und Räte waren nun so übel auf die Munizipalität zu spre-

[1]) Prot. der VK. 1799, 81, Febr. 23.
[2]) Copeyen 1799, 130, Febr. 27.

chen, dass die beiden Abgesandten sich nicht einmal getrauten, mit ihnen zu konferieren; sie wandten sich an Lüthy und Oberlin und kehrten schliesslich unverrichteter Dinge wieder zurück.[1]) Noch während sie in Luzern waren, hatte das Direktorium Zeltner beauftragt, der Munizipalität wegen ihres Verhaltens einen derben Verweis zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Franziskaner sofort das Kloster räumten.[1])

Die Verwaltungskammer stellte nun am 28. Februar mittags den Patres eine Frist von 20 Stunden, um dem Befehle des Direktoriums nachzukommen. Aber erst nach wiederholten dringenden Bitten und Vorstellungen der Verwaltungskammer zogen diese in zwei in der Nähe gelegene Häuser. Hier setzten sie ihr Klosterleben fort und hielten in der Klosterkirche ihren Gottesdienst ab wie zuvor.[2])

Ambassadorenhof und Kloster boten Raum für 1500 Mann. Die Verwaltungskammer bemühte sich, die nötige Zahl Decken und auch das fehlende Geld aufzutreiben.[3]) Bei der zunehmenden kriegerischen Verwicklung gab es aber für die helvetische Legion kein Verbleiben in Solothurn. Schon am 4. März wurden die gesamte Reiterei und 700 Mann Infanterie abkommandiert; nur 400 Mann verblieben in Solothurn. Die Kaserne im Franziskanergebäude stand bereits wieder leer.[4]) Busigny baute aber immer noch weiter und entwickelte immer neue Pläne. Er wurde der Verwaltungskammer immer lästiger. Unsere Kasernen, schrieb sie darum am 11. März 1799 ans Direktorium, sind bereit, den noch in Bern befindlichen Rest der helvetischen Legion aufzunehmen; wir halten es daher für nutzlos, ja selbst für das öffentliche Wohl der Republik für gefährlich, mit Plänen zu neuen Gebäuden fortzufahren, die Busigny vorschlägt und die „zu ungeheuren Kosten" führen würden.[5])

III. Die Schreckensperiode.

1. Erste Widerstände des Volkes gegen die Aushebung der Eliten. Militärische Gegenmassnahmen. Erste Geiselaushebung.

Februar 1799 bis 2. April 1799.

Bei der franzosenfeindlichen Stimmung eines grossen Teils des Schweizervolkes hatten die Koalierten die Absicht nicht aufgegeben, im Rücken der Franzosen einen Aufstand zu entfachen. Die aristo-

[1]) Prot. d. Gemeindekammer I., 581 ff., 592 ff., 23. Febr. u. 3. März 1799.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 157, 159 ff.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 198. Copeyen 1799, 105, März 1.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 213.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 236. Copeyen 1799, 123.

kratischen Schweizeremigranten arbeiteten unermüdlich auf dieses Ziel hin. Sie überschwemmten die Schweiz mit Flugschriften, worin sie die Fortschritte der Verbündeten in zuversichtlichstem Tone darstellten und zum gemeinsamen Kampfe gegen die verhassten Franzosen aufriefen. Wohl wurden von den Franzosen und den helvetischen Behörden Kolporteure solcher Schriften aufgegriffen, die unter allen möglichen Verkleidungen, als Bauern, Wetzstein- und Zundelkrämer, Kesselflicker, Schirm- und Korbmacher, Führer von Bären, Affen und Kamelen, oder auch als Steuersammler für Klöster, herumzogen. Da aber das Volk mit diesen Leuten sympathisierte, wurde man nur selten ihrer habhaft. Besonders der an das österreichische Fricktal anstossende solothurnische Kantonsteil wurde mit solchen Flugschriften übersät.[1])

Von Rheinfelden aus unterhielt der emigrierte Landvogt Ludwig Gugger von Solothurn stete Beziehungen zum Kanton Solothurn und fand immer wieder Leute, die Vermittlerdienste besorgten. Als nun im Februar 1799 die französischen und die österreichischen Truppen in Bünden und im Rheintale sich immer näher rückten, entfaltete Gugger eine intensivere Tätigkeit.

Die Ereignisse im Kanton Solothurn arbeiteten ihm in die Hände. Die helvetischen Behörden durften die Organisation der Elitentruppen nicht mehr länger aufschieben. Generalinspektor Gaugler sollte noch im Monat Februar die Musterung in unserem Kanton durchführen. Dabei sollten 500 Mann — vier Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Grenadiere — ausgezogen werden.[2]) Sofort zeigte es sich, dass das Solothurner Volk durchaus nicht gewillt war, mit den Franzosen gegen die Oesterreicher und Bündner zu ziehen. Dazu hielten immer neue Gerüchte in den jungen Leuten und ihren Eltern Furcht und Schrecken wach: „Die französischen Dragoner würden ohne weiteres die wehrfähigen Jünglinge aufgreifen und gewaltsam fortführen." Schon anfangs Februar machten sich deshalb kleinere Gruppen von Burschen aus dem Niederamt und Gäu, aber auch aus dem Dorneck auf und zogen nach Rheinfelden. Sie wollten lieber unter den Deutschen, als unter den Franzosen fechten. Gugger machte aber noch keine Anwerbungen, sondern bestellte sie auf später, wo er sie rufen lassen werde. So machten sich die Burschen wieder auf den Heimweg.

[1]) Vgl. d. Proklamation d. Regierungsstatthalters v. 7. Dez. 1798; ebenso den Brief Schmids v. 21. Febr. 1799a, a. a. O. II., 339.

[2]) Vgl. oben S. 169.

Bei dieser Heimreise wurden am 15. Februar neun junge Männer aus dem Niederamt und am 18. Februar sechs aus Büsserach von den Spähern des Regierungsstatthalters von Basel aufgegriffen und peinlichen Verhören unterworfen. Manche von ihnen trugen Exemplare von franzosenfeindlichen Propagandaschriften auf sich, so von der deutschen Uebersetzung des Libells „Hommages d'un Suisse aux braves d'Unterwalden". Von einem der Eingefangenen, Urs Walser, Tambourmajor von Wiesen, stellte sich heraus, dass er in kurzer Zeit mehrere Male in Rheinfelden gewesen und den Zwischenträger zwischen Gugger und seiner Familie in Solothurn gemacht hatte.[1]) Einer der Büsseracher Burschen behauptete, der Schulmeister habe ihnen vom Pfarrer Taufscheine vermittelt. Der letztere habe sie aufgemuntert und gesagt, sie sollten nicht mit den Franzosen dem Teufel, sondern unter Guggers Fahne Gott und der Religion dienen. Es begann nun im Kanton Solothurn eine wahre Hetze gegen alle, die mit Gugger irgendwie in Verbindung zu stehen schienen. In der Stadt sollten der sogenannte „Burger Glutz", ferner Anton Glutz, der letzte Landvogt von Falkenstein, und Georg Tschan, der Sohn des Altlandvogtes von Gösgen, einvernommen werden. Die beiden erstern konnten sich noch rechtzeitig flüchten. In Büsserach wurden der Pfarrer P. Maurus Jeker und der Schulmeister Johann Dietler eingezogen.[2]) Ins Niederamt wurden der öffentliche Ankläger und der Präsident des Distriktsgerichtes abgeordnet, um die Leute zu beruhigen; „zwei feurige Köpfe", klagt Schmid, „die bei solchen Umständen eiskalt sein sollten".[3]) Zugleich sollten die beiden den Löwenwirt von Olten und andere Personen, die im Verdachte standen, mit Gugger zu konspirieren, einem Verhör unterziehen.[4])

Gerade in diesen Tagen hatte Generalinspektor Gaugler die Jungmannschaft aus dem Gösgeramt aufgefordert, sich am 18. Februar in Olten zur Musterung einzufinden. Auf den 19., 20. und 21. Februar hatte er die Musterungen für die Oltner und Gäuer Gemeinden angesagt.

Eben auf diesen Beginn der verhassten und gefürchteten Anwerbung warteten die Gegner der Franzosen in- und ausserhalb des Landes. Der Augenblick schien doppelt günstig, denn die Aktion an der Grenze war

[1]) Vgl. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 684, Verhör von Ludwig Ignaz Karrer.

[2]) P. Jecker wurde nach langer Gefangenschaft in Basel und peinlichen Untersuchungen vollständig frei gesprochen. B.-A. Helvetik, Bd. 884, 21, 23, 27. Sept. 1799; vgl. Bd. 1398, 125, 138.

[3]) Brief an Lüthy v. 21. Febr. 1799, a. a. O. II., 339.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 881.

eben an dem kritischen Punkte angelangt und die Franzosen hatten nur noch wenige Truppen in der nördlichen Schweiz liegen. Im Nu verbreitete sich im Kanton Solothurn und im ganzen Oberaargau die Nachricht: es werde ein Emigrantenbataillon gebildet, die Emigrantenoffiziere Wyss und Wagner seien bereit, gegen Aarau einzufallen, die Stadt werde in Brand gesteckt, Signalfeuer abgebrannt, der Landsturm aufgeboten, die Franzosen verjagt, die Patrioten gefangen genommen und bestraft.[1]) So erschien denn zu der in Olten angesetzten Musterung aus einigen Gemeinden kein einziger der Aufgebotenen, aus andern kamen nur vereinzelte. Die weitaus meisten waren in der Nacht über die Grenze ins Fricktal gezogen: so aus Stüsslingen 29, aus dem dazu gehörigen Rohr 11, aus Erlinsbach 23, aus Lostorf 43, aus Wiesen 4 Mann. Auch aus den Gäugemeinden wanderte ein grosser Teil der jungen Leute ins Fricktal, so aus Kappel 12, aus Gunzgen 14, aus Boningen 4, aus Härkingen 11 stellungspflichtige Bürger.[2]) Nicht weniger stark war zu eben dieser Zeit die Auswanderung aus den Distrikten Zofingen und Langenthal. So setzten in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar 60 Mann aus diesen Gegenden im Schachen zwischen Aarau und Gösgen über die Aare und eilten in Gruppen zu je 20 über Kienberg ins Fricktal. Der Regierungsstatthalter von Aarau liess sofort durch den in Lenzburg stationierten französischen General Nouvion starke Patrouillen von Aarau bis Olten der Aare entlang aufstellen.[3]) Der Regierungsstatthalter von Solothurn nahm alle Weidlinge, die Privaten gehörten, in Beschlag, liess sie nach Olten abführen, verbot den offiziellen Fährmännern, in der Nacht zu fahren und verpflichtete sie, den Schlüssel zur Fähre jeden Abend dem Agenten einzuhändigen.[4])

Die flüchtigen Burschen wurden an der Grenze des Fricktals von Werbern der Alliierten, meist Landsleuten, willkommen geheissen und zum Eintritt in die Emigrantenbataillone eingeladen. Da sie mittellos waren und wohl wussten, dass auf der Auswanderung die schwersten Strafen standen, da sie überdies nur zu gern glaubten, dass der Augenblick gekommen sei, das Vaterland und ihre bedrohten Angehörigen von den Franzosen und Patrioten zu befreien, liessen sich die meisten sofort in Rheinfelden einschreiben und zogen auf den Sammelplatz in Dogern. Ein Spion meldete dem Regierungsstatthalter von Aarau: am 19. Februar

[1]) Akten III., 1238 f.
[2]) Gösgenschreiben 1799, 161, 163, 245, 246. Balsthalschreiben 1799, 269. B.-A. Helvetik, Bd. 881, 314.
[3]) Akten III., 1239 f.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 261—264.

sei eine Truppe von 86 Solothurnern eingerückt, manche hätten die Uniform der alten Solothurner Jäger getragen und nur zwei seien ganz ohne Waffen gewesen, alle andern hätten Waffen gehabt, von denen sie sagten, sie hätten sie bei der Entwaffnung im Hause verborgen gehalten; durch den Tag hindurch seien kleinere Gruppen nachgerückt, nachts 11 Uhr seien 124 Berner und Solothurner nachgekommen.[1])

Die Patriotenkreise, denen natürlich das Gerede von dem bevorstehenden Einfall der Emigrantenbataillone nicht verborgen blieb, waren in höchster Aufregung und Angst. Diese steigerte sich noch, als die Franzosen in eben diesen Tagen die letzten geübten Truppen aus der Gegend wegzogen und nur zwei Rekrutenbataillone zurückblieben. Der Statthalter von Aarau erbat sich am 21. Februar vom Direktorium die Erlaubnis, vier Kanonen auffahren zu dürfen. Der Statthalter von Solothurn, der zwar weniger an den Einfall organisierter Bataillone, als mehr an den Einfall jener Flüchtlinge glaubte, die an den Grenzen sich aufhielten, sich nicht heimgetrauten und doch sich nicht anwerben lassen wollten, und deren Zahl die aufgeregte Phantasie auf 300 schätzte, hatte von sich aus den General Nouvion ersucht, Truppen in die gefährdeten Grenzgebiete, aber auch in die unsicheren Gemeinden zu legen. Ausser den Gösgergemeinden waren es besonders Mümliswil, Ramiswil, Wolfwil und Kestenholz, denen er nicht traute. Er schickte auch den Unterstatthalter Brunner in diese Gegenden, um das Volk zu gewinnen.[2])

Am 24. Februar veröffentlichte das Direktorium eine Proklamation an die Ausgewanderten und ihre Eltern. Es erinnerte darin an das Gesetz vom 3. Dezember 1798[3]), das den Flüchtlingen Verlust des Bürgerrechtes und zehn Jahre Kettenstrafe, den Falschwerbern, den Verleitern zur Auswanderung und denen, welche die Waffen gegen die Republik ergreifen, die Todesstrafe in Aussicht stellte, und sicherte den „Verirrten" Verzeihung zu, wenn sie innert 14 Tagen in ihre Heimat zurückkehrten, drohte dagegen jenen, die diesem Rufe nicht folgen sollten, mit Beschlagnahme des Vermögens und ihren Angehörigen mit desto stärkerer Einquartierung.[4]) Nur ganz wenige scheinen diesem Rufe Folge geleistet zu haben.[5])

[1]) Akten III., 1241.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 296 ff., 23. Febr. 1799.
[3]) Akten III., 708 ff.
[4]) Akten III., 1236 ff.
[5]) Am 21. Febr. war z. B. mit den jungen Leuten von Härkingen auch der Schulmeister Wolfgang von Arx geflüchtet (Balsthalschreiben 1799, 269), am 25. Februar war er wieder daheim und schrieb seinen Schulbericht an Stapfer. B.-A. Helvetik, Bd. 1461.

Mitten in die Aufregung der Regierungs- und Patriotenkreise hinein kam am 26. Februar die Nachricht, eine französische Patrouille sei von Landleuten, die sich der Koalition verschrieben hätten und haufenweise nach dem Fricktal wanderten, in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar bei Gösgen mit bewaffneter Hand angegriffen worden. Das Zögern, mit welchem die Gerichte gegen die wegen Aufruhr und gegenrevolutionären Anschlägen eingebrachten Individuen zu Werke gingen, gebe den Feinden des Vaterlandes Mut, schrieb das Direktorium an die Gesetzgebenden Räte; bei dieser Langsamkeit, ja strafbaren Nachsicht der Gerichte sei es dem Direktorium trotz der ihm übertragenen ausserordentlichen Gewalt[1]) unmöglich, die Uebelgesinnten abzuschrecken. Die Errichtung eines Militärgerichtes zur Vollziehung des Gesetzes vom 3. Dezember 1798 sei das einzige Mittel, um diesem Uebel abzuhelfen und einer gänzlichen Desorganisation vorzubeugen. Das Heil des Vaterlandes hänge an dieser Massnahme.[2]) Das Direktorium gab auch dem Obergeneral Massena Nachricht von dem Vorfalle bei Gösgen und drückte ihm den tiefsten Schmerz darüber aus. Um ein abschreckendes Beispiel zu statuieren, beauftragte es den Regierungsstatthalter von Aarau, den General Nouvion zu bitten, Exekutionstruppen nach Gösgen zu senden, diese zu begleiten, dem Volke den Grund und den Zweck dieser Massnahme klar zu machen und die Mitschuldigen am Verbrechen aufzugreifen.[3])

Der Regierungsstatthalter von Aarau hatte bereits alle Massnahmen zum Einmarsch des auf dem Durchzuge befindlichen 13. Dragonerregimentes in den Gösgerbezirk getroffen, als dieses in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März plötzlich zum Weitermarsch nach Zürich aufgefordert wurde. Er liess durch andere Truppen wenigstens die Grenzen gegen das Fricktal absperren. Zwei Kompagnien wurden von Küttigen bis nach Erlinsbach, eine weitere von Olten über Trimbach bis auf den Hauenstein aufgestellt. Sie hatten Posten bis nach Kienberg, Saal und Rotholz abzuschicken und alle Punkte der Grenze abzupatrouillieren, an denen Emigranten durchschlüpfen konnten. Bereits hatte man etwa neun bis zehn solcher ergriffen und ihre Geständnisse hatten Anlass zu weiteren Festnahmen gegeben.[4])

Die Untersuchung über den Angriff auf die französische Patrouille bei Gösgen, der die helvetischen Behörden in so grosse Aufregung ge-

[1]) Akten III., 1210.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 315 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 321, 323.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 365 f.

bracht, hatte unterdessen zu einem Ergebnis geführt, das durchaus nicht mit der Annahme stimmte, die all den bisherigen Massnahmen zu Grunde lag. Die vom Unterstatthalter von Olten beim Gösger Fahr aufgestellte, aus einheimischen Leuten bestehende Wache hatte eine nachts ein Uhr in die Nähe kommende französische Patrouille der Dunkelheit wegen angerufen, worauf letztere, ohne zu antworten, die Wächter des Fahr überfiel und ihnen die Waffen zu entreissen suchte. Durch den entstandenen Lärm aufmerksam gemacht, eilten der Dorfwächter und andere Leute aus Gösgen herbei und beteiligten sich an dem Handgemenge, wobei die Franzosen blank zogen. Ein Gösger gab hierauf einen Schuss in die Luft ab, um noch weitere Hilfe herbeizurufen. Auf den Schuss hin flohen die Franzosen mit Zurücklassung ihrer Waffen und verfolgt von den Wächtern, die noch einige Schreckschüsse abgaben. Die zersprengten Franzosen, von denen einer eine Wunde erhalten, brachten die Nachricht vom „Ueberfall" in ihr Quartier in Aarau und kamen gegen Morgen fünf Uhr mit einer Truppe Soldaten nach Gösgen zurück, um ihre Gewehre, Säbel, Hüte und roten Federn, die beim Agenten lagen, abzuholen. Freilich wurden nicht die Franzosen, sondern die Gösger bestraft.[1])

Am 3. März war es dem Statthalter von Baden „geglückt", einen Emigranten aufzufangen. Es war ein 18jähriger Jakob Eng von Stüsslingen, der mit den andern 39 Flüchtlingen von Stüsslingen und Rohr über die Grenze gegangen und sich in Rheinfelden von den Oesterreichern hatte anwerben lassen. Er desertierte aber schon bald und sagte im Verhör vor dem Statthalter von Baden aus, der Pfarrer von Stüsslingen habe ihn und seine Kameraden in der Nacht zu sich berufen, bewirtet und zur Emigration aufgemuntert.[2]) Es ist nun ganz der Mentalität und der Nervosität der patriotischen Kreise entsprechend, dass man diese Aussage gegen einen Geistlichen ohne weiteres als höchst wahrscheinlich ansah und sofort die härtesten Massnahmen ergriff. Durch einen Eilboten des französischen Kommandos liess der Statthalter von Baden den Unterstatthalter von Olten auffordern, den Pfarrer von Stüsslingen so rasch als möglich verhaften und nach Olten in Gewahrsam abführen zu lassen. Am 4. März nachts elf Uhr wurde Pfarrer Urs Joseph Christen von einer starken Militärabteilung in seiner Wohnung verhaftet und nach Durchsuchung all seiner Papiere, in denen man freilich nichts Verdächtiges fand, nach Olten gebracht, wo

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 339—358.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 373—375.

er am 5. März morgens drei Uhr ankam. Der Regierungsstatthalter von Baden sandte am 5. März auch den Jakob Eng nach Olten mit der Aufforderung an den Unterstatthalter, „in den Verhören mit dem Pfarrer von Stüsslingen scharf zu Werke zu gehen, da man der Quelle des Uebels der häufigen Emigration so nahe auf der Spur sei".[1]) Und dem Direktorium meldete er mit Vergnügen seinen glücklichen Fang, der seine bisherigen Massnahmen rechtfertige, „indem sich mehr als vermuten lasse, dass man einem ausgedehnten Komplott auf die Spur komme und die Vaterlandsfeinde kennen lernen könne".[2]) Das Direktorium verdankte denn auch dem Statthalter von Baden seine Verdienste und forderte den Unterstatthalter von Olten auf, den Pfarrer von Stüsslingen, „der mit jener grossen Verbindung in der engsten Verbindung stehe", „auf der Stelle nach Basel in denselben Verhaft mit den Mitverschwornen abzuliefern"; für jede Vernachlässigung in dieser so höchst wichtigen Sache werde er dem Direktorium verantwortlich sein.[3]) Der Unterstatthalter von Olten hatte aber Pfarrer Christen schon am 5. März, den eingezogenen Sigrist Lorenz Erny von Stüsslingen nebst dem aufgefangenen Jakob Eng am 6. März nach Solothurn abgeschoben.[4])

In Solothurn waren selbst die ausgesprochensten Patrioten von der Schuldlosigkeit Pfarrer Christens überzeugt, und Zeltner hatte mit einer leisen Hinweisung auf das hohe Alter des Pfarrers den Wunsch ausgesprochen, der Prozess möchte in Solothurn selbst stattfinden.[5]) Das Direktorium hatte bereits anders verfügt. So musste der 68jährige Mann auch noch den Weg nach Basel antreten. Zeltner schrieb einen eigenen Empfehlungsbrief an den Regierungsstatthalter von Basel, in welchem er ihn bat, die Untersuchung über Pfarrer Christen zu beschleunigen. Der Basler Regierungsstatthalter versprach, sein Möglichstes zu tun, fügte aber bei: „Wir haben der Gefangenen so viel, dass das Kantonsgericht bald nicht mehr weiss, sich aus diesen Untersuchungen herauszufinden".[6])

Endlich, am 19. März, kam Pfarrer Christen zum Verhör. Er wurde gänzlich freigesprochen. Aus der Urteilsbegründung interessiert folgende, für die Gesinnung der damaligen Behörden, wie für die Stimmung im solothurnischen Volke, bezeichnende Stelle: Die Untersuchung ergab, „dass Pfarrer Christen seiner Stelle immer als ein würdiger Geistlicher

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 369.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 367 f., 389 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 387 f., März 8.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 395, März 8.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 881, 401 ff., März 6.
[6]) Gösgenschreiben 1799, 167, 186, 164 ff., 146, März 4., 5. u. 15.

vorgestanden; dass er, um sie rühmlich und mit Nutzen zu bekleiden, selbst eigener Opfer nicht geachtet und mehrere Jahre hindurch auf eigene Kosten einen Schulmeister, den er zur Verbesserung seiner verwilderten Gemeinde eigens aus dem Fricktal hatte kommen lassen, unterhalten; dass er, ungeachtet der beträchtlichen Verluste, die ihm die Revolution veranlasste, immer der guten Sache angehangen; dass er gleich im Anfang unserer Statsumwälzung, als Jurat seines Kapitels, seine Mitbrüder versammelt und ihnen Behutsamkeit und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge und Entfernung von allen Rottierungen empfohlen; dass, während fast die ganze Gemeinde Stüsslingen den neuen Konstitutionseid abzulegen sich weigerte, er neben dem Agenten des Dorfs der Einzige gewesen, der selbigen auf den bestimmten Tag geleistet; dass er (nachdem er von der vorgehabten Auswanderung erfahren), da er bei den jungen Leuten selbst, bei denen er für einen geschwornen Pfaffen galt, der sogar für sein Leben zu befürchten hatte, nichts würken können, durch die Eltern auf sie zu würken getrachtet; dass er, wo er Einfluss zu haben geglaubt, unter den vernünftigsten Vorstellungen abgeraten; und dass er, nach vorgegangener Auswanderung, einen zurückgebliebenen Jüngling wegen seines Patriotismus und Bürgersinnes öffentlich belobt hat". Das Kantonsgericht Basel „rechnete es sich deshalb zum Vergnügen an, unter besonderer Belobigung der Verdienste des Bürger Pfarrers um das Vaterland und seine Gemeinde, ihm die gegen sein Verschulden verlorene Freiheit auf der Stelle, und zwar an seinem Namensfeste, wieder zu erteilen".[1])

* * *

Trotz der offenen franzosenfeindlichen Stimmung, die durch das Solothurner Volk ging, waren die Patrioten noch immer voller Festfreude. Der 2. März, der Jahrestag des französischen Einmarsches in die Schweiz und der Einnahme Solothurns, sollte mit besonderem Glanze begangen werden. In diesem Sinne schrieb die Verwaltungskammer am 16. Februar 1799 an den französischen Platzkommandanten Dauvais: Das Volk der Stadt Solothurn wünsche mit dem grösstmöglichen Pompe den denkwürdigen Tag des 2. März zu begehen, an dem die siegreiche französische Armee ihm die Freiheit gebracht habe! Sie bitte daher um seine Mitwirkung und um einige Salven aus den Kanonen. Mit einem schmeichelhaften Schreiben lud die Verwaltungs-

[1]) Gösgenschreiben 1799, 147, 150, März 25.

kammer auch General Schauenburg zu dieser Feier ein: „Auf ewig wird der Name Schauenburg dem ganzen helvetischen Volke teuer sein, vor allem den Bewohnern des Kantons Solothurn, die in Euch, Herr General, einen Befreier fanden und einen gerechten und milden Vater!"[1]) Am 1. März 1799 erklärte aber Frankreich formell an Oesterreich den Krieg; Schauenburg hatte keine Zeit zu festen; grosse Truppenteile mussten in aller Eile gegen die deutsche Grenze aufbrechen, andere bereitgestellt werden. Die Solothurner Patrioten mussten ihr Fest fallen lassen.

Mit erstaunlicher Schnelligkeit gelang es Massena, in Graubünden festen Fuss zu fassen und schon am 6. März die Oesterreicher über die Luziensteig zurückzuwerfen.[2]) Die Nachricht von diesem Erfolg wurde von den helvetischen Behörden mit Jubel aufgenommen, eilig durch Flugblätter verbreitet und mit Kanonenschüssen gefeiert.[3]) In Solothurn liess die Verwaltungskammer die Wohnung des Regierungsstatthalters und das Rathaus festlich beleuchten, und die Patrioten hielten auf letzterem einen Ball ab.[4])

Trotzdem lasteten die Nachrichten von den in Deutschland immer näher rückenden Truppen der Verbündeten wie ein Alb auf den Gemütern der Patrioten. Der Rücktransport der vielen verwundeten Franzosen zeigte ihnen und dem Volke nur zu klar, dass die Oesterreicher trotz allem vorwärts drangen. Der Unterhalt und die Weiterbeförderung dieser Verwundeten brachte den Gemeinden an der grossen Verkehrsstrasse viele Beschwerden. Die Oltner Munizipalität war über die immer neuen Ansprüche allmählich so ungehalten, dass sie um den 19. März einem neuen Transport französischer Verwundeter Essgeschirr und Stroh verweigerte und die Chirurgen Mühe hatten, ein paar Mass Wein zu erhalten, um die Wunden zu verbinden. Zeltner schrieb dem Direktorium, es werde schwer halten, den Patriotismus der Oltner Munizipalität rege zu machen, da die Gemeinde wirklich eine der verstimmtesten sei.[5]) Das Städtchen richtete in der Folge zur Erleichterung der Bürgerschaft einen kleinen Militärspital ein.

Noch schwerer war die Stadt Solothurn belastet. Hier trafen die Verwundeten zusammen. Der 19. März allein brachte 100, der 20. März

[1]) Prot. d. VK. 1799, 173. Copeyen 1799, 90, 97.
[2]) Akten III., 1309 ff.
[3]) Akten III., 1330 ff.
[4]) Copeyen 1799, 127. Die VK. hatte kein Geld, um die diesbezüglichen Auslagen zu bezahlen.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 302.

120. Im ganzen belief sich ihre Zahl in Solothurn an diesem Tage bereits auf 255, und es war zu erwarten, dass sie noch täglich anwachse. Das Militärspital in der Suryschen Villa Steinbrugg genügte nicht mehr. Zudem drängten die Suryschen Erben immer nachdrücklicher auf die Räumung des Hauses, das schon so grossen Schaden gelitten hatte. Um ihnen zu entsprechen, hatte die Verwaltungskammer die „Bürgerin" Besenwald ersucht, ihr gegen billigen Zins das Schloss Waldegg zur Verfügung zu stellen. Sie wollte aber nichts davon wissen. Am 17. März verlangte der französische Kriegskommissär Toussaint durch den Platzkommissär Thomlet, dass die Verwaltungskammer innert drei Tagen einen Raum für 300 Verwundete beschaffe. Sowohl Thomlet als der Oekonom der französischen Ambulance schlugen dazu das Kloster Nominis Jesu vor. In Privathäusern und kleinern Gebäuden, schrieb daraufhin die Verwaltungskammer an das Direktorium, können wir diese vielen Verwundeten schon deshalb nicht unterbringen, weil wir nur vier Feldscherer hier haben und diese die Arbeit nicht mehr zu bewältigen vermöchten; es bleibt uns also nichts anderes übrig, als das vorgeschlagene Kloster Nominis Jesu wirklich zu benützen. In diesem Falle würde auch die Ambulance aus der Suryschen Villa dahin verlegt werden. Eben sind sieben Wagen Verwundeter angekommen. Sollte deren Zahl noch grösser werden, so werden wir zur Benützung des genannten Klosters schreiten, auch wenn Ihre Erlaubnis noch nicht eingelangt sein sollte.[1])

Die Nachricht von der beabsichtigten Verwendung des Klosters Nominis Jesu zu einem Militärspital peitschte die Gemüter der Solothurner, die wegen der Umwandlung des Franziskanerklosters in eine Kaserne noch nicht zur Ruhe gekommen waren, aufs neue auf, waren doch die 28 dortigen Nonnen fast ausnahmslos Töchter aus städtischen Bürgerfamilien. Die Munizipalität wollte das neue Verhängnis so weit als möglich hinausschieben und womöglich abwenden. Sie stellte daher für die Verwundeten alle möglichen Räume zur Verfügung, so auch die Kaserne bei den „Wirten", und wandte sich wieder bittend und flehend ans Direktorium.[2]) Aber alle diese Lokalitäten schienen angesichts der so rasch steigenden Zahl der Verwundeten auf die Dauer nicht zu genügen. So forderte denn die Verwaltungskammer am 20. März, ohne auf einen Entscheid des Direktoriums zu warten, die Nonnen von Nominis Jesu auf, innert zwei bis drei Tagen das Kloster zu verlassen und mit ihren Effekten entweder in das Kloster zur Visitation oder St. Joseph zu

[1]) Prot. d. VK. 1799, 253. Copeyen 1799, 129.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer I., 631 f., 19. März 1799.

ziehen.[1]) Das Direktorium sprach der Verwaltungskammer in sehr verbindlichen Worten sein Lob und seine Zustimmung für diese Massnahme aus. Für die Schwestern gab es kein Zögern mehr.[2]) Sie wandten sich ans Kloster zur Visitation, wo sie liebevoll aufgenommen wurden.[3]) Hastig und rücksichtslos wurde das Kloster Nominis Jesu jetzt ausgeräumt. Selbst die Klosterkirche wurde nicht geschont, der Hochaltar in der Eile zerbrochen, die kirchlichen Gerätschaften ordnungslos in den Magazinen auf Haufen geworfen. Das Volk sah in diesem Vorgehen einen neuen Beweis, dass man darauf ausgehe, alles Religiöse abzuschaffen, und dass das dutzendmal wiederholte Versprechen, die Religion zu schützen, nichts als ein leeres Wort sei. „Man hätte ebenso gut eines der vielen nahegelegenen bernischen Schlösser, die leer stehen, als Spital benützen können", sagte man, und auch Leute mit gewiegtem Urteil fanden diese Einrede nicht unbegründet und fragten unwillig: „Pourquoi choquer inutilement le public?"[4])

* * *

Mit den Verwundeten kamen auch die Transporte der Kriegsgefangenen. Diese kaiserlichen Soldaten, die trotz Vorsicht nicht ganz vom Volke abgeschlossen werden konnten und die, im Gegensatz zu den Franzosen, in seiner Muttersprache mit ihm redeten, ermangelten nicht, den Vormarsch zu rühmen.[5])

Angesichts des Vorrückens der Kaiserlichen hätten die Franzosen dringend des helvetischen Hilfskorps benötigt. Aber bei der franzosenfeindlichen Stimmung des Schweizervolkes hatten die Werber bis zum 8. März statt 18'000 Mann kaum 500—600 zusammengebracht. Der französische Gesandte klagte und drohte. Darum beschlossen die helvetischen Behörden am 12. März, die Werbung für die Hilfstruppen „durch alle gesetzlichen Mittel" zu beschleunigen. Jedem Offizier wurde befohlen, innerhalb kürzester Zeit eine Anzahl Rekruten nach Verhältnis seines Grades zu stellen, und zwar bei Verlust seiner Stelle.[6]) Weil auch diese Massregel nicht zum Ziele führte, diktierten die Gesetzgebenden Räte — um dies gleich hier einzuschieben — am 28. März allen

[1]) Prot. d. VK. 1799, 259, 261.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 262, März 23.
[3]) Vgl. St. Ursenkalender 1889, 49 ff. Das Kloster Mariae Heimsuchung in Solothurn, und 1890, 32 ff. Das Kloster Nominis Jesu in Solothurn.
[4]) Brief Schmids v. 26. März 1799, a. a. O. II. 353.
[5]) Prot. d. Gemeindekammer I., 631, 634, 19. März.
[6]) Akten III., 1325 ff., 1336.

Gemeinden Zwangskontingente.[1]) Das Direktorium bestimmte unterm 1. April diese Kontingente für je 100 Aktivbürger auf vier Mann. Würde die Gemeinde sie nicht durch freiwillige Anwerbung aufbringen, so sollte das Los entscheiden.[2])

Aber der Kanton Solothurn hatte noch nicht einmal die Elitentruppen stellen können. Nicht der letzte Grund hiefür waren die Willkürakte, die bei der Aushebung vorkamen. Statt die jungen Leute dem Gesetz entsprechend das Los ziehen zu lassen, wurden Burschen, die dem Dorfagenten nicht genehm waren, vorab solche aus armen Familien, kurzerhand als dienstpflichtig erklärt;[3]) oder es wurden mehrere Söhne aus einer Familie den Auszügern zugeteilt. So wurden anlässlich einer anfangs März für den Distrikt Solothurn nach Bellach einberufenen Musterung „alle vier Söhne desselben Vaters den Auszügerkompagnien und keiner dem Reservekorps zugewiesen". Solche „Unfugen" erbitterten die jungen Leute. Sie fühlten sich solidarisch.[4])

Die Aushebung der Eliten duldete nun aber in dem Zeitpunkte, in welchem schon die Aushebung der Hilfssoldaten drängte, keinen Aufschub mehr. Durch eine Proklamation vom 26. März forderte Regierungsstatthalter Zeltner „alle Bürger, die in die Auszüger-Bataillons hiesigen Kantons gehören, bei ihrer Pflicht und unter ihrer Verantwortlichkeit" auf, sich zu einer Musterung einzufinden und zwar jene aus der Sektion Solothurn Donnerstag den 28. März auf der Schützenmatt, jene aus der Sektion Olten Samstag den 30. März in Olten, jene aus der Sektion Balsthal Montag den 1. April in Balsthal und jene aus der Sektion Dornach Mittwoch den 3. April in Breitenbach. Mit Rücksicht auf die Volksstimmung fügte Zeltner seiner Aufforderung folgende Worte bei: „Uebelgesinnte, denen es bisher schon so oft eine satanische Schadenfreude war, die Gemüter in Gährung zu erhalten und das Zutrauen des Volkes gegen seine Regierung zu schwächen, haben sich beflissen, allerlei ebenso boshafte als dumme, falsche Gerüchte über die künftige Bestimmung der Auszügerbataillons zu verbreiten, z. B. dass sie fränkischen Corps einverleibt, dass sie über die Grenzen des Vaterlandes beordert und vielleicht zu fremden Kriegen würden gebraucht werden — leset den Beschluss des Direktoriums". Und nun zitierte Zeltner einen Erlass dieser Behörde vom 20. März, in

[1]) Akten III., 1432 ff., 28. März.
[2]) Akten III., 1441 ff., 1. April.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 337—340 (Schnottwil), 467—469 (Winistorf). — Vgl. dazu Grossrat Cartiers Rat, oben S. 175.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 369—373 (Grenchen).

dem sie erklärt, dass die helvetische Miliz allein bestimmt sei, die Unverletzlichkeit der Grenzen zu sichern und das Vaterland gegen jeden Feind zu verteidigen.[1])

Aber das Solothurner Volk traute solchen Versicherungen nicht. Und da in eben diesen Tagen die Nachricht die Dörfer durcheilte, der französische General Jourdan sei bei Pfullendorf in Schwaben geschlagen worden, und die Franzosen hätten sich unter grossen Verlusten zurückziehen müssen,[2]) hielt es die Zeit der Befreiung vom Franzosenjoche in nächste Nähe gerückt. In Ramiswil wurde der Agent Altermatt, der den Angeber gespielt hatte, misshandelt. In Seewen wurde am 26. März der Freiheitsbaum umgestürzt. Zur Musterung auf der Schützenmatt in Solothurn am 28. März erschienen viele junge Leute nicht. Von der Grenchner Jungmannschaft stellte sich niemand.[3]) Sie sandte eine Abordnung, in der sich auch der Präsident der Munizipalität befand, um mitzuteilen: jeder junge Grenchner sei bereit, zu marschieren, wenn ein „richtiges Los" ihn treffe; zuvor aber müssten die gesetzwidrigen Einteilungen rückgängig gemacht werden.[4])

* * *

Da inzwischen auch noch die Nachricht vom Siege Erzherzog Karls bei Stockach vom 25. März, vom fluchtartigen Rückzuge der französischen Donauarmee und vom Vormarsche der Kaiserlichen gegen die Schweizergrenze durchsickerte, und da man wohl wusste, dass die Franzosen in der Not ihre Soldaten alle an die Grenzen geworfen und keine 300 Mann mehr im Kanton liegen hatten, wagte man, der verhassten Musterung offen zu trotzen. So erschienen zu der auf Samstag den 30. März festgesetzten Musterung des Distrikts Olten die jungen Männer und Burschen verabredetermassen mit langen Knebeln. Dem Generalinspektor Gaugler, der die Aushebung leiten musste, standen der Quartierkommandant Vogelsang und der Unterstatthalter Disteli zur Seite. Sie teilten die Stellungspflichtigen im „Kleinholz" — es war um 9½ Uhr — in fünf Gruppen und forderten die erste Gruppe auf, die Lose zu ziehen. Alle Burschen weiger-

[1]) Staatsarchiv: Gedruckte Mandate. Akten III., 1389.
[2]) Briefe Schmids an Lüthy v. 25. u. 26. März 1799, a. a. O. II., 347 u. 353.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 11—14.
[4]) Die Abordnung der Grenchner Jungmannschaft wandte sich vorerst an den Unterstatthalter, der mit Strafe drohte, hierauf an den Regierungsstatthalter, der die Klage schriftlich verlangte. Nun aber unterschlug der Agent, der eigentliche Urheber der regelwidrigen Aushebung, die Klageschrift. B.-A. Helvetik, Bd. 884, 369—373, 375—377.

ten sich, es zu tun. Vogelsang sprach ihnen zu. Sie murrten und drängten sich, wohl 100, immer enger um ihn. Gaugler und Disteli wollten Vogelsang zu Hilfe kommen. Disteli redete auf die Burschen ein, es gelte für das Vaterland zu kämpfen; schliesslich fing er an, zu drohen. Da schlugen ihm einige der Burschen mit ihren Knebeln auf den Kopf, „mehr als zwölf harte Streiche", rauften ihn an den Haaren, nannten ihn Verräter und riefen ihm zu, er solle ihnen die Gewehre geben, die ihnen vor einem Jahre abgenommen worden seien und die Franzosen forttun, dann wollten sie für das Vaterland streiten. Aehnlich erging es Gaugler. Als er sich immerfort auf den Befehl des Direktoriums berief, schrien ihm die Burschen zu, sie glaubten ihm kein Wort, er könne die Wahrheit nicht sagen. Gaugler, Vogelsang und Disteli flüchteten. Vogelsang konnte sich, ohne gesehen zu werden, ins Wirtshaus zur „Krone" einschleichen und fand dort Schutz. Den Generalinspektor Gaugler, der sich an der Türe stellte, liess der Kronenwirt aus Furcht vor den Bauernjungen gar nicht ein. Disteli eilte seinem Hause zu. Auf dem Wege wurde er abermal von einer Gruppe der Stellungspflichtigen umringt. Endlich erreichte er die französische Wache. Es lag eben eine halbe Kompagnie Elsässer Rekruten in Olten. Diese waren aber noch wenig geschult, nicht einmal uniformiert und hatten keine Munition. Dennoch wurde in Eile eine starke Patrouille gebildet und mit den Unteroffizieren den drohend und lärmend heranziehenden Jungen entgegengeschickt. Beim obern Tor trafen sie aufeinander. Die Rekruten fällten die Gewehre und die besser bewaffneten Unteroffiziere gaben einige Schüsse in die Luft ab. Nun fielen die erbitterten jungen Leute mit ihren Knebeln über sie her, erschlugen einen Rekruten und verwundeten zwei Unteroffiziere schwer. Die Verwundeten wurden nachher im Gasthaus zur „Krone" verpflegt. Der eine starb an den Verletzungen, der andere erholte sich wieder. Die Burschen, offenbar selbst erschrocken über ihren leichten Sieg, eilten in ihre Dörfer zurück. Um zwölf Uhr mittags waren alle Gassen des Städtchens leer.[1])

Kaum fühlte sich Unterstatthalter Disteli in Olten vor den Angriffen sicher, so entfaltete er eine fieberhafte Tätigkeit. Er liess von Aarburg zwei Kanonen herholen. Eine Kompagnie Grenadiere, die Olten passieren sollte, hielt er zurück. Nach Solothurn sandte er einen Eilboten zu Regierungsstatthalter Zeltner mit dem Bericht über die Vorgänge. Zeltner machte sich sofort auf den Weg nach Olten,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 7—8, 15—18.

begleitet vom Legionskommandanten Debon und 80 Soldaten. Ueberdies hatte er vom Platzkommandanten noch einige Artilleristen und zwei oder drei Kanonen erbeten und bereitstellen lassen.

An Zeltners Stelle erstattete Unterstatthalter Brunner dem Direktorium Bericht. „Die Lage des Kantons ist kritisch", schrieb er, „ich werde die Generäle Nouvion und Schauenburg darum angehen, Truppen zu senden; sie sind unumgänglich notwendig, um grössern Uebeln vorzubeugen und den Machinationen der inländischen Feinde entgegenzuarbeiten".[1]) General Nouvion war sofort bereit. Er sandte eilig Mannschaften und ersuchte schon am folgenden Tage das Direktorium, „geeignete Massregeln zu treffen, um den Kanton zur Ordnung zu weisen".[2]) Gleichzeitig meldete Unterstatthalter Brunner, er habe auf der Post nach deutschen Zeitungen fahnden lassen, in denen Proklamationen von Prinz Karl oder andere schädliche Nachrichten enthalten sein könnten. Dem Regierungsstatthalter seien einige patriotisch gesinnte Kantonsrichter nach Olten nachgereist, um ihm im Aufsuchen der Schuldigen Hilfe zu leisten, deren einige bereits eingebracht seien. Dann fügte er bei: „Wir werden mit Energie arbeiten. Es müssen Beispiele statuiert werden. Aber Militär ist höchst nötig. Die Grenchner, die letzten Donnerstag nicht bei der Musterung erschienen, sollten als schlechte, unwürdige Bürger mit Truppen beschwert und bewacht werden, bis sie zu ihrer Pflicht zurückkehren. Sonst frisst das Beispiel des Ungehorsams um sich. Es sind also durchaus Truppen notwendig". Der Generalinspektor habe die bereits angesagten Musterungen in Balsthal und Breitenbach vertagt, um die Anwesenheit von Truppen abzuwarten; sobald solche ankämen, werde der Statthalter oder er, Brunner, bei den Musterungen mitwirken. Er gedächte, die Patrioten durch einen Aufruf zu sammeln und zur Handhabung der Ruhe zu verwenden, wünsche daher, dass das Direktorium diese Anordnung billige und die Verwaltungskammer beauftrage, die nötigen Vorsorgen zu treffen; leider seien aber nur 300 Gewehre vorhanden.[3])

Nicht nur im Kanton Solothurn, auch anderwärts weigerten sich die jungen Leute, das Los zu ziehen oder an die Grenze zu marschieren. Auf Antrag des Direktoriums beschlossen nun die Räte am 30. März die Todesstrafe für Verweigerung des Militärdienstes und Auflehnung gegen Kriegsmassregeln.[4]) Und als aus dem Kanton Solothurn und aus

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 11—14.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 47—49.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 29—32.
[4]) Akten III., 1445 ff.

andern Kantonen die Nachricht von gegenrevolutionären Bewegungen einlief, setzten sie am 31. März die Todesstrafe fest für aufrührerische und gegenrevolutionäre Umtriebe und bestimmten für jeden Kantonshauptort die Einsetzung eines Kriegsgerichtes zur raschen Aburteilung der Vergehen.[1]) Das war so viel, als die Verhängung des Belagerungszustandes über Helvetien.

Für den Kanton Solothurn traf das Direktorium noch besondere Vorkehren. „Zur Wiederherstellung der Ordnung, zur Untersuchung der Verbrechen und der Verbrecher, zur Verhaftung der Häupter des Aufstandes", ordnete es noch am 31. März den Grossrat Joseph Hammer nach Olten ab, ernannte ihn zum Regierungskommissär, erteilte ihm ausgedehnte Vollmacht, damit er je nach den Umständen „mit Kraft und Entschlossenheit" handeln könne, und wies den Regierungsstatthalter Zeltner und den Distriktsstatthalter Disteli an, ihn zu unterstützen.[2]) Dem Regierungsstatthalter von Solothurn gab das Direktorium überdies den Befehl, sofort zehn bis zwölf Mitglieder der ehemaligen Regierung als Geiseln auf ihre Kosten nach Basel bringen zu lassen, von denen es folgende mit Namen bezeichnete: Karl Grimm, gewesener Schultheiss, Leonz Byss, gewesener Stadtvenner, Heinrich Grimm, gewesener Stadtmajor, Hieronymus Grimm, gewesener Altrat, Franz Wallier von Wendelsdorf, gewesener Jungrat, Franz Vigier, Chorherr. Die übrigen sollte der Regierungsstatthalter aus den Feinden der Republik selbst auswählen.[3])

* * *

Die Bewohner des Thal und Gäu wollten so wenig von der Aushebung etwas wissen, wie jene des Distriktes Olten. Der Mut zum Widerstande erhielt neue Nahrung durch das falsche Gerücht, das eben von Mund zu Mund lief: die Oesterreicher kämen immer näher, ja, sie seien schon in den Aargau vorgedrungen und könnten jeden Augenblick in den Kanton Solothurn einmarschieren. Ein junger Basler, Burkard aus dem Kirschgarten, schürte das Feuer. Er hatte zwei Fässchen Pulver auf einem Schlitten in Mümliswil eingeführt. Hier im „hohen Hause" versammelte er die Vertrauten, schmiedete die Pläne, setzte auf Montag den 1. April Vormittag eine Versamm-

[1]) Akten III., 1456 ff.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 1—5. Zur gleichen Zeit sandte das Direktorium auch einen Regierungskommissär in den Kanton Oberland.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, Zettel zwischen S. 8 u. 9.

lung in der Klus an, um gegen die Musterung Stellung zu nehmen und gemeinsame Beschlüsse zu fassen. Nach allen Seiten sandte er die Aufforderung, Ausschüsse für die Versammlung zu wählen. Die Aufforderung zündete. Sonntag den 31. März wurden im Thal und Gäu überall Gemeindeversammlungen und, wo die Agenten sich sträubten, andere Versammlungen abgehalten und Ausschüsse bestimmt. Diese kamen am Vormittag des 1. April im Wirtshaus in der Klus zusammen. Das ganze Thal und das Gäu bis nach Wolfwil waren vertreten. In lebhafter Beratung wurde beschlossen: Niemand stelle sich in Balsthal zur Musterung und kein Mann marschiere an die Grenze, bis die Franzosen aus dem Lande gejagt seien; sollte Gewalt angewendet werden, so wolle man Sturm läuten und die Patrioten niederschlagen; am 4. April aber wolle man nach Solothurn ziehen und die Stadt einnehmen. Mit Begeisterung trugen die Ausschüsse am Mittag die Kunde heim und verbreiteten sie in den Dörfern. Die Freiheitsbäume wurden umgehauen, und die Kokarden verschwanden. In der Klus und in Oensingen wurden Wachposten aufgestellt. Burkard führte das Kommando und liess sich „General" nennen.

Von einer Auslieferung der Schuldigen am Oltner Vorfall wollte das Volk nichts wissen. Als Regierungsstatthalter Zeltner mit Hilfe von General Nouvions Truppe am Vormittag des 1. April in den Dörfern um Olten anfing, die mutmasslichen Urheber aufzugreifen, verbreitete sich sofort die Nachricht davon durchs ganze Gäu und Thal. In den Dörfern wurde Sturm geläutet, die Bauern bewaffneten sich mit Entlibucherknütteln, Säbeln und Gewehren, rotteten sich zusammen und zogen gegen Olten. Die helvetischen Dorfbeamten flüchteten und brachten die Nachricht ins Städtchen, vier- bis fünftausend Mann seien im Anmarsch. Die Angst und Aufregung war gross, da wenig mehr als hundert Legionisten und die kleine französische Truppe hier lagen. Doch Regierungskommissär Hammer war „entschlossen, eher zu sterben, als den ihm eben anvertrauten Posten zu verlassen"; er liess die zwei Aarburger Kanonen mit Kartätschen laden und vor dem Städtchen bereit stellen, er liess eine auf dem Marsch befindliche Abteilung Franzosen in Trimbach anhalten und zur Deckung Oltens oder eines allfälligen Rückzuges bereit stellen; er bat den Regierungsstatthalter von Aarau durch einen Eilboten, mit Soldaten und zwei Kanonen herbeizueilen. Nach diesen Vorbereitungen ritt er mit Regierungsstatthalter Zeltner und Unterstatthalter Misteli an der Spitze von 140 Mann (100 Legionären und 40 Franzosen) und den zwei geladenen Kanonen, unter

der Führung von Major Karl Schmid und Lieutenant Stucki den Aufständischen entgegen, die bis nach Hägendorf vorgerückt waren und einige Schüsse auf die heranziehenden Soldaten abgaben. Als aber diese das Feuer erwiderten und im Sturmschritt vordrangen, zerstoben sie in die Jurahänge hinauf und nach allen Seiten. Zeltner, Misteli und Hammer verfolgten auf ihren Pferden eine kleine Rotte Flüchtlinge bis Gunzgen, konnten aber niemanden einfangen. Da die Expeditionstruppe in Wangen Sturm läuten hörte, marschierte sie dorthin, stiess auf zwei Stafettenreiter der Bauern, schoss auf sie und konnte einen davon gefangen nehmen. Mit Windeseile verbreitete sich jetzt im Gäu der Alarm, die Franzosen wollten junge Leute ausheben. Boten eilten von Dorf zu Dorf. Der französische Kommandant Debon und ein Offizier, die gerade in Oensingen eine Untersuchung einleiten wollten, hielten ihr Leben nicht mehr sicher und flohen nach Solothurn. Die Bauern aber eilten mit ihren Prügeln, Säbeln und Gewehren Kappel zu, wo die Legionäre mit ihrem Gefangenen indessen bereits abgezogen waren. Sie fahndeten in den Dörfern nach helvetisch gesinnten Agenten und nahmen einige gefangen. Noch am gleichen Abend erklärte eine Deputation von vier Bürgern dem Unterstatthalter von Balsthal im Namen des ganzen Distriktes, dass kein Mann sich zur Musterung stellen oder an die Grenze marschieren werde. Da die Bauern immer noch das Erscheinen der Aushebungsbeamten erwarteten, blieb eine Anzahl auch noch am 2. April in der Klus beisammen und stellte, wie am Vortage, Wachen und Beobachtungsposten bis nach Oensingen hin aus.

Hammer war am Abend des 1. April um neun Uhr von seinem Zuge nach Hägendorf und Kappel nach Olten zurückgekommen. Hier trafen eine halbe Stunde später 100 Mann Hilfstruppen aus Aarau mit zwei Kanonen ein. Hammer liess sie in Trimbach auf Posten gehen, da er dem Bezirk Gösgen nicht traute. Zum Schutze des Städtchens stellten die Oltner die Feuerspritzen bereit und bildeten eine Bürgerwache. Am Morgen des 2. April beorderte Hammer ein in der Nacht eingerücktes französisches Bataillon in die Gäugemeinden, die Sturm gelaufen waren. Auch sandte er eine Abteilung Legionssoldaten in den Bezirk Gösgen, um die Gemeinden Lostorf, Marren, Stüsslingen, Niedergösgen und Erlinsbach zu besetzen und die Teilnehmer am Oltner Aufruhr zu verhaften. Sie fand keinen Widerstand. Aber die jungen Männer und Burschen waren bei ihrer Annäherung in die Berge und ins Fricktal geflohen, und die Truppe brachte am Abend nur vier Ge-

fangene nach Olten. Unter der Drohung der Bajonette schickten die Gemeinden Ausschüsse zum Regierungskommissär und versprachen, in Zukunft allen Gehorsam zu leisten und etwa zurückkehrende Flüchtlinge selbst einzuliefern. Am 3. und 4. April liess Hammer auch noch zwei französische Kompagnien nach dem Thal aufbrechen. Die eine stellte eine Wache in der Klus und bezog in Balsthal Posten, von wo aus sie täglich Patrouillen bis nach Laupersdorf und Matzendorf aussandte; die zweite Kompagnie bezog in Mümliswil Quartier und patrouillierte täglich bis auf den Passwang. Von den Hauptschuldigen hatte Hammer Listen anlegen lassen. Sie verzeichneten 25 Namen. Unter diesen standen der Müller und Kreuzwirt von Felten von Obererlinsbach und seine Söhne, von denen einer flüchtig war, im schlimmsten Verdacht, Verbindungen mit dem Fricktal zu unterhalten, Briefe hin- und herzubefördern, aufrührerische Drucksachen einzuschmuggeln und zu verbreiten; auch seien sie und die von ihnen unterrichteten Leute voller Hoffnung, dass die Kaiserlichen innert 14 Tagen an mehreren Orten in die Schweiz einfallen würden. Jetzt, wo durch die Besetzung eine neue Erhebung unmöglich gemacht war, sandte Hammer starke Patrouillen aus, um die Angeschuldigten aus allen Dörfern herbeizuholen. „Ich wünschte daher", schrieb er dem Direktorium, „dass nach dem Gesetze vom 30. März das Kriegsgericht nach Olten versetzt würde, da sehr viele Gefangene sich hier befinden, deren Zahl ich Ihnen aber noch nicht bestimmt angeben kann, da sich diese noch fortwährend vermehrt".[1])

* * *

Im obern Kantonsteil wurden die in Olten und im Gäu ausgebrochenen Unruhen schon am 31. März herumgesprochen und erweckten im Volke stille Freude.[2]) Am 1. April meldete ein Eilbote aus Welschenrohr, Georg Allemann, dem Präsidenten der Munizipalität von Selzach, im Thal habe man sich nicht zur Aushebung gestellt, und machte Stimmung dafür, im Leberberg ein Gleiches zu tun. Dann eilte er nach Grenchen.[3]) Zahlreich kamen solche Botschaften am 2. April. Schon morgens um drei Uhr stand ein Abgesandter von Gänsbrunnen vor dem Hause des Präsidenten der Munizipalität Oberdorf und berichtete, das ganze Thal sei auf den Beinen und

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 133—137, 143.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 259—263, Hubersdorf, Niederwil, Flumenthal.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 233—235.

marschbereit, man solle diese Nachricht dem ganzen Leberberg mitteilen und die Leute einladen, sich den Thalbewohnern anzuschliessen.[1])

Die aufgeregten Landleute strömten in „ungewöhnlicher Menge" in die Stadt. Unterstatthalter Brunner, der die Vorgänge im Thal kannte, fand es für gut, die Tore schliessen, Kanonen aufpflanzen und niemanden ohne Billet ein- oder ausgehen zu lassen.[2])

Diese Massnahmen schienen in den Augen der Bauern die Gerüchte vom Herannahen des Kaisers zu bestätigen. In Bettlach unterstützten am 2. April durchreisende Juden und preussische Rekruten das Gerücht, der Kaiser sei schon in Zürich; Kaiserstuhl und andere Dörfer stünden in Brand; von Olten bis zum Neuhüsli in Flumenthal, so berichteten sie weiter, wimmle es von Volk; die Stadt Solothurn sei geschlossen, wohl aus Furcht vor einem Ueberfall. Kaum waren diese Leute weitergezogen, kam ein Eilbote aus dem Thal, ein bekannter Grenchner Bürger namens Vogt, der seit längerer Zeit im Thal wohnte; er begab sich zu dem abgesetzten Agenten Peter Leimer in Bettlach, der als Franzosengegner bekannt war. Die sofort versammelte Munizipalität beschloss, Wachen auszustellen, um das Dorf vor Brand und Plünderung zu schützen.[3]) In Grenchen gab sich Johann Wullimann am Nachmittag des 2. April alle Mühe, seine Gemeindegenossen zu überzeugen, dass die Kaiserlichen rasch heranrückten, dass die Regierung in Solothurn abgedankt habe und auseinandergegangen sei, und „dass er mit dem kaiserlichen General heute nacht oder längstens morgen mittag speisen werde". Ohne die Erlaubnis des Unterstatthalters oder des Agenten einzuholen, versammelte der Präsident die Munizipalität. Man versprach sich, in kritischen Augenblicken zusammenzuhalten, und beschloss, die Gewehre zu rüsten, sich Pulver und Blei zu verschaffen und gehörig zu patrouillieren. Der Präsident der Munizipalität nahm das Handgelübde der Gemeindegenossen entgegen und bedeutete dem Agenten, dass, nachdem die neue Regierung ein Ende genommen, auch sein Amt erloschen sei.[4])

Der erschreckte Unterstatthalter Brunner hatte inzwischen eilig dem Regierungsstatthalter Zeltner nach Olten gemeldet, dass in Solothurn die grösste Gefahr drohe. Zeltner kehrte darum am Abend des 2. April, als die Ankunft der französischen Soldaten gemeldet wurde und der Auf-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 309 f., 341—347, 349 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 53—56, 75—87.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 253—255.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 369—373, 375—377.

stand im untern Kantonsteil nicht mehr zu fürchten war, nach Solothurn zurück. Er nahm 70 Legionäre mit, ritt ihnen aber etwa eine Stunde voraus, um die Volksstimmung zu erkunden. Das Volk schien ihm nur gezwungen still, innerlich sehr fanatisiert und voll Misstrauen auf die Regierung. In Solothurn fand Zeltner abends um sechs Uhr die Stadttore bereits geschlossen und die Patrioten voller Besorgnis. „Bürger Direktoren", so fügte Zeltner seinem Berichte bei, „ich kann Sie aufrichtig versichern, dass ich jeden meiner Mitbürger herzlich liebe, und es mir weh tut, wenn ich von Arrestationen und Strafen höre. Allein das allgemeine Wohl liegt mir näher als Individuen am Herzen. Das Wohl rechtschaffener Männer und die allgemeine Ruhe und Sicherheit fordert Beispiele; Arrestationen klecken nicht, wenn die Verräter nicht nach Verhältnis ihrer Verbrechen gestraft werden. Das Opfer eines einzigen Anführers dergleichen lasterhafter Unternehmen würde aufs Volk zweckmässigere Wirkung machen, als hundert Arrestationen, unter denen unvermeidlich oft Unschuldige mitgenommen werden".[1])

Unterstatthalter Brunner hatte nicht gewagt, den Befehl zur Verhaftung der Geiseln auszuführen. Der Aufschub ist unumgänglich, schrieb er dem Direktorium, die hiesigen Truppen müssen zuerst verstärkt werden, „alle diese bösgesinnten Männer haben den stärksten Anhang, ihre Bedienten, ihre Lehenleute und sehr viele hiesige Bürger". Zu den vom Direktorium bezeichneten Geiseln wollte Brunner noch folgende beifügen: Edmund Glutz, gewesener Altrat, Chorherr Gugger, Bruder des emigrierten Vogtes Ludwig Xaver Gugger, die beide „erklärte Feinde" der Helvetik seien; Joseph Glutz, der sogenannte „Rubi Glutz", gewesener Ratssubstitut, und Franz Sury im Kreuzacker, gewesener Jungrat, die beide „in der ehemaligen Kaste ein entscheidendes Ansehen besassen und durch ihr schmeichlerisch tückisches Wesen noch heute Einfluss auf den gesamten Bürgerstand" hätten; ferner Nagelschmid Franz Kulli, „der stürmischte unter allen, was man ehemals bloss gemeine Burger hiess", und schliesslich Adam Fröhlicher, Bäkker, „der den Platz gab, wenn die Aristokraten beim Abendtrunke sich sammelten". Das Direktorium erklärte sich am 2. April abends einverstanden.[2]) Unterdessen hatten vier Kompagnien französischsprechender Freiburger Eliten von insgesamt 450 Mann, die auf dem Marsche nach Zürich aufgehalten worden waren, Grenchen und die übrigen Dörfer der Vogtei Lebern besetzt und standen so in der Nähe der Stadt. Im Ver-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 129—132.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 69—72, 73.

trauen auf diese Truppen und die mitgebrachten Soldaten machte sich nun Zeltner daran, die Geiseln auszuheben. Er fügte der bisherigen Liste noch die Namen von Metzgermeister Karli und Jungrat Franz Gugger bei. Die 14 Männer liess er am 3. April vor Tagesanbruch mit Hilfe und unter Deckung der Soldaten in ihren Wohnungen ausheben und noch „vor der Ankunft von Landleuten" nach Basel abführen.[1])

2. Wernhard Hubers Kommissariat.

2. April bis 20. Juli 1799.

a) Niederwerfung des Aufstandes mit Hilfe der Truppen.

2. bis 11. April 1799.

Auf die Alarmnachricht des Unterstatthalters Brunner hin, der am 2. April morgens 10 Uhr 45 Minuten voller Aufregung dem Direktorium durch einen Eilboten meldete, „der Aufruhr lärme und tobe fürchterlich im Balsthaler Bezirk",[2]) beschloss das Direktorium noch am Abend des gleichen Tages, den Grossrat Wernhard Huber aus Basel als Regierungskommissär in den Kanton Solothurn zu schicken.[3]) Es gab ihm folgenden Verhaltungsbefehl mit: Er solle sich vorerst zu General Nouvion nach Lenzburg begeben und ihn ersuchen, etwa 1000 Mann in den Kanton Solothurn zu verlegen; dann möge er sich nach Olten und Solothurn verfügen, um mit Kommissär Hammer und Regierungsstatthalter Zeltner zusammenzuwirken, die Aufrührer zu trennen und die Urheber der Unruhen festzunehmen. Seien Anzeichen von Widersetzlichkeit vorhanden, so sollen zuerst gütliche Mittel versucht, bei Widerstand mit Militär eingeschritten und die Häupter des Aufruhrs nach den Gesetzen vom 30. und 31. März behandelt werden. Ueberall sei den Behörden wieder das erforderliche Ansehen zu verschaffen und das Tragen der Kokarde anzubefehlen.[4]) Ueber die Behandlung der Gemeinden, in denen Unruhen vorgekommen waren, gab das Direktorium Huber am folgenden Tage, dem 3. April, noch folgende Weisungen: Die aufrührerischen Gemeinden sollen entwaffnet und die Waffen aufs sorgfältigste

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 613, 615. Die Reise ging über Olten und die Geiseln blieben bis zum 11. April in Basel. Ebd. 731—732.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 83.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 57. — Johann Wernhard Huber von Basel: * 1753, † 1818; Apotheker, Dichter, begeisterter Anhänger der französischen Revolution, Freund von Peter Ochs, Leiter der Umsturzbewegung 1798 im Kanton Basel, Mitglied und später Präsident des helvetischen Grossen Rates, endlich helvetischer Senator.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 59, 61 f.

aufgesucht werden. Das Sturmläuten solle verhindert werden durch Aushängen der Glocken, Abschneiden der Seile und Verschliessen der Kirchtürme. Die Geistlichen dieser Gemeinden sollen angehalten und, wenn sie sich nicht rechtfertigen können, dem Direktorium verzeigt werden. Die Geistlichen der übrigen Dörfer solle Huber mit dem gleichen Schicksal bedrohen. Alle Schuldigen sollen gerichtet und bestraft, die weniger Schuldigen, besonders die jungen Leute, die an den Unruhen Anteil hätten, sollen als Rekruten zu den französischen Hilfstruppen nach Zürich gebracht werden. Als Ersatz für die gefangenen Agenten sollen in den aufrührerischen Gemeinden die angesehensten Gegner der jetzigen Ordnung als Geiseln verhaftet und nach Basel abgeführt werden.[1])

Diese Bestimmungen spiegeln die Gesinnung der Direktoren Ochs, Laharpe und Oberlin wider und leiteten nun im Kanton Solothurn unter der Anführung Hubers, eines richtigen Jakobiners, dem aber Regierungsstatthalter Zeltner kaum nachstand, eine Periode blutiger Härte und tyrannischer Willkür ein.

Huber war schon am 3. April in Lenzburg. General Nouvion nahm ihn „brüderlich" auf, „so wie Republikaner Freunde der Freiheit aufnehmen". Eine Bewegung im Rücken, die mit den Oesterreichern sympathisierte, konnte den Franzosen nicht gleichgültig sein. Nouvion stellte Huber die im Kanton Solothurn bereits eingezogenen Truppen auch weiterhin zur Verfügung. Die letzten Nachrichten von Regierungskommissär Hammer und von dem im Gäu befindlichen französischen Bataillonskommandanten zeigten, so meldete Huber noch abends 7 Uhr in aller Eile von Lenzburg aus dem Direktorium, dass die rebellischen Gemeinden sich eine nach der andern unterwürfen. Schon in einer Stunde werde er weiterreisen, um noch in der Nacht in Olten zu sein. Nach seiner Auffassung gelte es, die Angelegenheit derart zu Ende zu führen, dass man ihre Wiederkehr nicht mehr zu fürchten brauche. Er werde sofort den Regierungsstatthalter von Basel ersuchen, die beiden Hauensteinübergänge zu besetzen. Besonders die Linie gegen Balsthal könnte von Wichtigkeit werden, wenn die Aufständischen im Distrikt Biberist, der von der Front nur schwer gefasst werden könne, hartnäckigen Widerstand zeigen würden, denn von der Seite des Mont-Terrible sei kein einziger Mann disponibel.[2])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, Zettel zwischen S. 74/75; ferner S. 91, 105; Meldung an Nouvion S. 93 f.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 97.

In Olten, wo Huber am 4. April morgens 4 Uhr ankam, erliess er eine Proklamation, die jede Reise über die Grenze gegen Deutschland ohne spezielle Erlaubnis untersagte, die Gemeinden, öffentlichen Beamten, Pfarrherren, Klostergeistlichen und Wirte für Verfehlungen in ihren Gemeinden oder Lokalen verantwortlich machte und das Tragen der Kokarde befahl: „Die Fehlenden sollen angehalten, befragt und beim geringsten Verdacht eingesteckt werden. Diejenigen, die sich erlauben würden, diese Cocarde zu beschimpfen oder einem andern herunterzureissen, sollen dem Kriegsgericht übergeben werden".[1]) Vom Direktorium verlangte Huber, dass Hammer sein Mandat als Regierungskommissär für den Bezirk Olten auch weiterhin behalte. Das Direktorium stimmte zu.

Schon am Mittag reiste Huber, begleitet von General Schmid, nach Egerkingen weiter, um hier mit dem französischen Bataillonskommandanten Lansavon zu konferieren, dessen acht Kompagnien die Gegend von Hägendorf bis Mümliswil besetzt hielten. In der Nacht traf Huber in Balsthal ein. Hieher hatte er auch den Regierungsstatthalter Zeltner beschieden, der am Morgen des 5. April eintraf. Die beiden nahmen Verhöre auf, machten mit Hilfe des Militärs Hausdurchsuchungen in der Klus, in Balsthal und besonders in Mümliswil, entwaffneten die Leute, hoben alle Ausschüsse der Kluserversammlung samt ihren Gastgebern aus und führten sie als Gefangene nach Solothurn mit, wo sie abends 9 Uhr anlangten.[2])

„Jetzt ist alles still", meldete Huber am folgenden Tage, den 6. April, dem Direktorium, „die Rebellen sind unterworfen und die Uebelgesinnten erschreckt; aber die Ruhe ist nur scheinbar, und wenn man nicht fortfährt, aufs sorgfältigste zu wachen, die Feinde des neuen Staates zu verfolgen, ihre Führer dem Gesetze auszuliefern und die gekränkte Nation zu rächen, hat man nichts getan; man hat im Gegenteil die Verräter zu neuem Vorgehen ermutigt und noch weit gefährlicheren Ausbrüchen Vorschub geleistet."

Vor allem wollte nun Huber den Kanton militärisch vollständig besetzen, um die Konspiration der einzelnen Distrikte miteinander zu verunmöglichen. Zu diesem Zwecke, schrieb er dem Direktorium, müssten die 450 Freiburger weiterhin den Leberberg besetzt halten; für die Bewachung der Hauptstadt brauche er 300 Franzosen, die bereits eingezogen seien; von Olten bis Mümliswil hätten die 800 Franzosen und die 100 Legionäre, die dort seien, zu bleiben. Die Kom-

[1]) Staatsarchiv: Gedruckte Mandate.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 303.

pagnie Solothurner Legionäre müsse nach Luterbach, Deitingen und Subingen abgehen. Nun fehlten noch eine Kompagnie, um Günsberg, zwei, um Gänsbrunnen, Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf und Laupersdorf, ferner zwei, um das Gösgeramt zu besetzen. Dann sei der Distrikt Dornach erst noch ohne alle Besetzung. Er brauche also noch eine sofortige Verstärkung von mindestens 500 Mann. Sei auf diese Weise der Kanton auch nur einigermassen sichergestellt, so werde er eine passende Proklamation veröffentlichen, dann die wichtigsten Orte durcheilen, um die Hauptschuldigen aufzusuchen, das Volk aufzuklären und die Milizen auszuheben. Er wage nicht, vom Direktorium die Vollmacht zu erbitten, den Kanton in den Belagerungszustand zu erklären, aber um die Erlaubnis wenigstens bitte er, noch einige gefährliche Oligarchen ihren Komplizen nachzuschicken!

* * *

Noch war Huber damit beschäftigt, dem Direktorium seine Pläne zu entwickeln, als die Kunde eintraf, der Distrikt Biberist befinde sich im Aufruhr.

Hier hatte der Unterstatthalter die Musterung auf den 6. April ausgekündet und zu ihrer Durchführung eine Anzahl Grenadiere von Solothurn zu Hilfe gerufen. Aber von allen Stellungspflichtigen erschienen bloss 19. Dagegen eilten Stafettenreiter von Dorf zu Dorf und forderten zu gemeinsamem Widerstand auf; die Bauern rotteten sich zusammen, und die Aushebungsmannschaft musste unverrichteter Dinge abziehen. In Subingen wurde der Kurier der Regierung angehalten, und das Siegel der Depesche erbrochen.

Sofort traf Huber Anstalten, um den Aufstand zu unterdrücken. Truppen standen ihm nicht in der Anzahl zur Verfügung, wie er gewünscht hatte. Der französische Kommandant hatte soeben Befehl erhalten, 200 Mann an die bedrohte Grenze marschieren zu lassen. 200 weitere Mann lagen krank. So bildeten Huber und Zeltner eine Gruppe von 80 Franzosen, 60 Legionären, 30 Freiburgern, wozu sich noch freiwillig einige patriotische Nennigkofer zu Pferd gesellten. Mit dieser Mannschaft und einer Kanone machte sich Regierungstatthalter Zeltner am 7. April, einem Sonntag, nachmittags 1½ Uhr durch das ergebene Zuchwil[1]) auf und zog gegen Kriegstetten.

[1]) Zuchwil verteidigte sich später mit folgenden Worten: „Unsere Stimmung war von jener der Aufrührer so weit entfernt, und unser Betragen dem ihrigen so sehr entgegengesetzt, dass wir uns genötigt sahen, zu unserer eigenen Sicherheit vor den Auf-

Die Aufständischen hatten dies erwartet, und um den Truppen den Einmarsch zu erschweren, machten sie sich eben an die Arbeit, die Brücke über die Emme bei Derendingen abzubrechen. Zeltner wurde durch seine Getreuen davon verständigt; er liess die Gewehre und die Kanone laden und rückte vor. Die Aufständischen zogen sich in den nahen Wald zurück und machten sich mit ihren Knebeln und Säbeln unter Deckung des Gestrüppes zum Kampfe bereit. Zeltner liess sie sofort angreifen. Während die Kavallerie die Flucht zu verhindern suchte, gingen die Schützen vor und gaben Feuer. Zwei der Bauern sanken zu Tode getroffen nieder, andere fielen, mehr oder weniger verwundet,[1]) eine ziemliche Anzahl wurde gefangen, andere konnten entschlüpfen. Zeltner zog nun vorerst gegen Luterbach und Deitingen, um sich den Rücken zu sichern. Hierauf wendete er sich gegen Kriegstetten. Es war eben zur Zeit des Nachmittagsgottesdienstes und darum viel Volk zugegen.[2]) Aufgefordert von ihren Führern, unter denen sich besonders der Agent Georg Schwaller von Recherswil hervortat, rottete sich rasch eine grosse Zahl von Bauern, bewaffnet mit Stöcken und Gabeln, zusammen und stellte sich hinter den Hecken auf. Sofort ordnete Zeltner von beiden Seiten einige Mann ab, um die Gegner in den Flanken und im Rücken zu fassen, und schickte das Gros zum Frontangriff vor. Die Bauern warfen ihre Waffen ohne weiteres weg und ergriffen die Flucht. Eine grosse Zahl von ihnen wurde gefangen. Als der Agent Schwaller die Sache verloren sah, stellte er sich vor Zeltner; dieser liess ihn, ebenso den Ammann und den Schulmeister, fesseln. Nun mussten die Soldaten erst bewirtet werden; dann machte man

---

rührern, die uns zwingen wollten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen und uns im widrigen Falle unser Dörfchen zu verbrennen drohten, den Regierungsstatthalter um Waffen anzusuchen, die er uns auch ausliefern liess, mit denen wir uns und die benachbarten Höfe und selbst die Stadt von unserer Seite bewachten". B.-A. Helvetik, Bd. 884, 271.

[1]) Im Berichte vom 7. April meldete Huber dem Direktorium: „Einige sind auf dem Platze geblieben durch die Gewehrschüsse, die die Schützen gebrauchen mussten im Gestrüppe, um sich gegen ihre verschiedenen Mordinstrumente zu verteidigen". Im Berichte vom 9. April meldete er genauer: „In der Affaire von Kriegstetten sind zwei Mann infolge der erhaltenen Wunden gestorben; die andern fielen allem Anscheine nach eher infolge Furcht als der Gewehrschüsse". — Es wurden erschossen: Josef Ignaz Sieber und Nikolaus Josef Winistörfer. Totenregister Kriegstetten.

[2]) Es ist eine Bestätigung unserer Darstellung, wenn Winistorf später in einer Selbstverteidigung berichtet, der Aufruhr in Kriegstetten sei entstanden: einmal „aus Missverständnis" wegen den bei der Aushebung der Eliten begangenen Unregelmässigkeiten zu einer Zeit, in der ohnehin die Feinde der neuen Ordnung das „abscheuliche Gerücht von der gewaltsamen Wegnahme junger Leute" ausstreuten, und anderseits „durch den Anmarsch der Truppen zur Stunde des dortigen Gottesdienstes, so nur die Arretierung eines Individuums aus gedachtem Orte zur Absicht hatte und beinahe die ganze Gegend in Gährung setzte". B.-A. Helvetik, Bd. 884, 467—469.

sich mit 54 Gefangenen auf den Rückweg und zog gegen 7 Uhr in Solothurn ein.

„Sie sehen", fügte Huber seinem sofortigen Berichte an das Direktorium bei, „dass ich recht hatte, wenn ich Ihnen schrieb, dass die Ruhe nur scheinbar ist und dass wir sie nur der Gegenwart der Truppen verdanken". Und nachdem er über den Abzug französischer Truppen geklagt, fügte er bei: „Wie soll ich nun ohne genügende Kräfte, ohne irgend eine Cavallerie für den Meldedienst, ohne Kanoniere in einem Kanton, in dem die Uebelgesinnten zu den guten Bürgern sich wie 50 zu 1 verhalten, Ihre Befehle erfüllen können, vor allem was die Aushebung der Eliten betrifft?" Und er schloss seinen Bericht mit dem Ausruf: „Bürger Direktoren! Pferde, Waffen, Truppen und vor allem ein gut zusammengesetztes Militärgericht!"

Am Morgen des 8. April liess Huber noch die Gemeinden Subingen, Deitingen und Luterbach[1]) nach Schuldigen absuchen und diese gefangen abführen.

* * *

Im Bucheggberg war man, wie anderwärts, erbost über die Unregelmässigkeiten, die von den Offizieren bei der Aushebung der Auszüger begangen wurden.[2]) Als nun in den Berner Gemeinden ringsum Unruhen ausbrachen, suchten die Berner Bauern auch ihre bucheggbergischen Nachbaren zu gewinnen, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen; sie berichteten, man nehme die junge Mannschaft gewaltsam weg. Die Bucheggberger vermittelten diese Kunde von Gemeinde zu Gemeinde, hielten sich aber im übrigen still.[3])

Am 8. April nun geriet in der nahe der solothurnischen Grenze gelegenen bernischen Gemeinde Wengi der Agent mit seinen Brüdern in einen hitzigen Streit.[4]) Bei der gespannten Situation sprach sich dieser Zank sofort in der Gegend und auch im Bucheggberg herum, und in der Frühe des 9. April meldeten zwei Gemeindebeamte der getreuen

[1]) Luterbach erklärte später, die Gemeinde sei am 7. April eben „in aller Unschuld" zur Wahl eines Munizipalitätsbeamten versammelt gewesen, als „einige Lärmenblasser" gekommen seien, um sie zur Anteilnahme am Aufstand zu reizen; doch habe niemand mitgeholfen. B.-A. Helvetik 884, 323.

[2]) Vgl. oben S. 196. „Aber an Empörung und Aufruhr dachte kein Mensch. Niemand sogar wollte sich der Exekution des Gesetzes widersetzen; nur verlangte man allgemein, dass die gesetzliche Verlosung vor sich gehen möchte, der jedermann sich unterziehen wollte", versicherten später die Schnottwiler. B.-A. Helvetik, Bd. 884, 337—340.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 425: Brügglen, Mühledorf, Tscheppach, Kyburg etc.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 459—462: „In Wengi zankten sich der Agent und ein Verwandter miteinander etwas hitzig und machten wieder Frieden. Das Gerücht von diesem Zanke kam aber vergrössert und unrichtig nach Solothurn."

Nennigkofer dem Regierungskommissär Huber: In Wengi sei der Agent erschlagen worden, ein zweiter ebenso in Leuzigen; von Leuzigen bis Diessbach seien alle bernischen Gemeinden im offenen Aufruhr und verbänden sich mit den ungehorsamen Gemeinden von Schnottwil bis Messen.[1])

Sofort beschloss Huber, eine Expedition in die aufrührerischen Gemeinden zu unternehmen und sich diesmal selbst an die Spitze zu stellen. Er bildete ein Detachement aus 20 Franzosen, 30 Legionären, 30 Freiburgern, etwa 20 Husaren und acht Kavalleristen von Nennigkofen. Ueberdies nahm er eine Kanone mit. Regierungsstatthalter Zeltner und der öffentliche Ankläger Schwaller begleiteten den Zug. Um 11½ Uhr machte sich Huber in Solothurn auf, zog den Bucheggberg hinauf über Aetingen nach Wengi, wo er um 3 Uhr ohne Zwischenfall anlangte. Hier liess Huber zwei der Brüder ergreifen, „die den Agenten erschlagen hatten"; an Stelle des dritten, der geflohen war, nahm er den Vater als Geisel in Gewahrsam. Dann mussten die Soldaten bewirtet werden.

Inzwischen hatte die Nachricht von dem Kriegszuge den ganzen Bucheggberg mit „unglaublicher Geschwindigkeit" durcheilt. Niemand wusste etwas Bestimmtes über den Zweck und das Ziel desselben. Um so mehr hatte die Phantasie freies Spiel. Man erzählte sich „die allerabenteuerlichsten Sachen". Vielen galt es jetzt als sicher, dass die jungen Burschen gewaltsam ausgehoben würden.

In Messen versammelte sich die Gemeinde, um zu beraten, was geschehen solle. Man mahnte die jungen Leute, ruhig zu sein. Niemand ging aus dem Dorfe. Aber eine Abteilung von Hubers Kavallerie, die rekognoszierte, hatte die Versammlung erspäht und, obwohl sie sich bereits wieder auflöste, Huber gemeldet. Dieser wollte eilig nach Messen aufbrechen, als ihm mitgeteilt wurde, dass in diesem Augenblicke auf der Höhe von Schnottwil „eine grosse Versammlung von Aufständischen statthabe", ihre Teilnehmer seien mit Stöcken und Spiessen bewaffnet, drei Mann seien zu Pferd. Sofort ritt Huber mit seinen Husaren Schnottwil zu. Nach Messen ging nur eine Gruppe von fünf Husaren ab, die des Schmieds Sohn von seinem Haus wegholten mit der Bemerkung, er müsse in Wengi, wo das kriegerische Fussvolk immer noch beim Abendtrunke war, darüber berichten, wer aus den umliegenden Dörfern nach Messen gekommen sei.

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 189 f.

Auf dem hochgelegenen Felde von Schnottwil, das einen guten Ausblick gewährte, war tatsächlich aus den benachbarten bernischen und solothurnischen Gemeinden eine Menge neugieriger und erschreckter Menschen zusammengelaufen. Männer aus den bernischen Gemeinden Diesbach, Rüti, Arch trugen Gewehre, lärmten und riefen immer wieder, man wolle die junge Mannschaft mit Gewalt fortführen. Hubers Kavalleristen gingen gegen diese Bewaffneten vor, gaben Feuer und verwundeten einige. Die Menge stob nach allen Seiten auseinander. Die Kavallerie verfolgte sie und machte Gefangene. Huber rückte nun mit seinen Leuten ins Dorf Schnottwil ein. Hier wurde, nach seiner Darstellung, aus der Wirtschaft ein Schuss auf seine Kavallerie abgegeben, während aus andern Häusern Hunde auf sie gehetzt wurden. Nach dem Berichte Schnottwils hätten sich aber alle Bewohner durchaus ruhig verhalten. Huber liess eine Anzahl junger Burschen von den Häusern weg gefangen nehmen und mit nach Wengi führen, wo die „Abendtrunks-Operation" noch nicht beendet war. Doch war es Nacht geworden. Huber machte sich mit seinen Leuten auf den Heimweg. Unangefochten langte er gegen Mitternacht mit 23 Gefangenen in Solothurn an. „Hätten wir noch eine Stunde Tag gehabt, so hätten es hundert sein können", meldete er dem Direktorium.

Der Regierungsstatthalter von Bern besetzte in den folgenden Tagen durch den Kommandanten Kocher von Büren die Grenzgemeinden mit 150 Mann; er liess die Schuldigen gefangen nehmen, hob an Stelle der Flüchtigen Geiseln aus, und sandte die einen wie die andern zur Aburteilung oder Bewachung nach Solothurn. Der kalvinische Vikar von Büren wurde im Kapuzinerkloster interniert. Huber liess gleichzeitig in den solothurnischen Gemeinden des Bucheggbergs zahlreiche Verhaftungen vornehmen.[1]) Am Abend des 13. April begab er sich persönlich und mit Begleitung nach Nennigkofen, um der Gemeinde, der er schon vorher Waffen und Munition hatte verabfolgen lassen, auch noch die Anerkennung des Direktoriums für ihre patriotische Haltung auszudrücken. Die Nennigkofer schwelgten in Freude und Begeisterung.[2])

Dass an der „Empörung" im Bucheggberg mehr Mache als Wirklichkeit war, ergibt sich aus dem Geschick der Gefangenen. Während des Abendtrunkes in Wengi hatte niemand Zeit, des Schmieds Sohn

[1]) So nahm man in Aetingen junge Burschen von den Häusern weg unter dem Vorwande, dass sie Bericht erstatten müssten. B.-A. Helvetik, Bd. 884, 305—307.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 55, 151, 152, 175—181, 183, 189—192, 199—200, 249.

von Messen zu verhören; er wurde nach Solothurn mitgenommen, hier sechs Wochen in Haft gehalten und dann ohne Verhör und ohne zu einem Berichte aufgefordert worden zu sein, entlassen. Von den gefangenen Schnottwilern wurde einer in die 18'000 gesteckt, ohne je in Solothurn oder in Bern verhört worden zu sein; er wurde denn auch in Bern als Freiwilliger betrachtet und regelrecht besoldet. Die fünf andern verhafteten Schnottwiler wurden nach einigen Wochen Haft ohne Verhör freigelassen. Die in Aetingen gefangen genommenen Burschen liess man nach acht Wochen als unschuldig wieder frei. Die Aetinger dürften nicht ganz unrecht haben, wenn sie später diesen Kriegszug „eine lächerliche Wallfahrt" nannten, der man versucht habe, durch ernsthafte Auftritte einen Schein von Bedeutung zu geben.[1])

* * *

Die Unruhen in den Bezirken Olten, Gäu und Balsthal waren auf das Schwarzbubenland nicht ohne Rückwirkung geblieben. Vorab die an das Balsthalertal anschliessenden Gemeinden Beinwil, Nunningen und Zullwil wurden in die Bewegung hineingezogen. Leute aus diesen Dörfern waren heimlich im Thal gewesen, um zu sehen und zu hören und brachten offenbar den Gedanken an den Widerstand mit heim. Am 5. April wurde in Beinwil der Freiheitsbaum umgehauen, und die Bauern auf den Höfen rotteten sich zusammen. Am 6. April wurde Grossrat Trösch in seiner Heimatgemeinde Seewen beschimpft. Auf Ansuchen des Unterstatthalters Vinzenz Meyer warf der Bezirksstatthalter von Basel sofort einige Kompagnien ins Dorneck und Lieutenant Hasler, der die solothurnischen Geiseln nach Basel geführt hatte, hob die Urheber der Bewegung aus. Vereinzelte hatten sich versteckt oder waren geflohen. Aber der Kommandant weigerte sich, Hasler Truppen zu Hausdurchsuchungen zur Verfügung zu stellen.

Am 9., 10. und 11. April waren die Gemeinden Nunningen und Zullwil unruhig. Der Weibel Leonz Zeltner sollte im Auftrage des Statthalters den Jakob Nussbaumer in Zullwil, der „als falscher Briefträger" verklagt war, aufbieten und vor das Verhör begleiten. Seine Mitbürger machten aber mit ihm gemeinsame Sache, traten dem Weibel bewaffnet entgegen, so dass er unverrichteter Sache weggehen musste. Wiederum gelang es dem Unterstatthalter mit Truppen aus Basel, die

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 305—307, 433—435, 459—462.

Erregung im Keime zu ersticken und sich der Anstifter zu bemächtigen.[1])

* * *

In der Nacht vom 9. auf den 10. April kam es in der Stadt Solothurn zu einem Auflauf. Oesterreichische Gefangene suchten aus dem Kloster Nominis Jesu auszubrechen, und es scheint, dass einige Städter die Flucht begünstigten. Huber liess durch eine Proklamation verkünden, dass die bewaffnete Macht Befehl habe, in solchen Fällen ohne weiteres Feuer zu geben, und dass die dabei Ergriffenen „ohne Verzug dem Kriegsgericht ausgeliefert und mit aller Strenge nach den Gesetzen vom 30. und 31. März bestraft würden".[2])

* * *

Das Direktorium konnte Huber keine neuen Truppen zur Verfügung stellen. Das zweite Freiburgerbataillon, auf das Huber schon lange gewartet hatte, musste in den Aargau vorrücken, weil dort ebenfalls heftige Bewegungen ausbrachen.[3])

Huber änderte darum seinen bisherigen Operationsplan, nach welchem er die einzelnen Distrikte besetzen und isolieren wollte. Er beschloss jetzt, alle verfügbaren Truppen nach Solothurn zu ziehen und von da aus „mit Schnelligkeit überall einzufallen, wo gefährliche Bewegungen sich zeigen würden". Dieses Vorgehen hatte sich ja soeben in den Bezirken Kriegstetten, Bucheggberg und im Schwarzbubenland bewährt. Er hoffte, „dass die Furcht die weiter entlegenen Gemeinden zurückhalten werde". Zu seinem Bedauern berief der Regierungsstatthalter von Bern das Dutzend Jäger zu Pferd, das er Huber zur Verfügung gestellt, zurück, da das Berner Oberland sich erhob, während General Nouvion die beiden Kompagnien Franzosen, die im Gäu gelegen hatten, an die Grenze vorschicken musste. In Solothurn blieben so wenige Franzosen zurück, dass sie nicht einmal mehr hinreichten, um den Platzdienst zu versehen. So war Huber fast nur mehr auf die Freiburger Eliten angewiesen, die er aus dem Leberberg an sich gezogen, und von denen er die erste und zweite Kompagnie in der Stadt, die dritte in Biberist und die vierte in Derendingen einquartiert hatte. „Dieser Mangel an Truppen legt meine Tätigkeit fast gänzlich lahm",

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 153, 180, 243, 363; Bd. 884, 175, 313, 321 f., 355 f., 361 f., 367 f., 397—400.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 201, 223, 231.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 171—172.

schrieb Huber dem Direktorium und fügte bei: „Nun, da man nicht machen kann, was man will, macht man, was man kann".[1])

* * *

Ueber seiner Wohnung in Solothurn hatte Huber die Nationalfahne hissen lassen,[2]) und zu seinem ersten Gehilfen hatte er sich den öffentlichen Ankläger Viktor Schwaller erwählt, der ihm in den ersten Tagen schon so vorzügliche Dienste erwies, dass er ihn nicht mehr entbehren konnte.[3])

Am 11. April langten die im Kanton Bern wegen der dortigen Unruhen ausgehobenen Geiseln in Solothurn an, um nach Basel weitergeführt zu werden. Huber war mit ihrer „überraschend kleinen Zahl" nicht zufrieden und fügte ihr gleich noch fünf Solothurner bei, nämlich den ehemaligen Stadthauptmann Ferdinand Aregger, den gewesenen Stadtlieutenant Anton Byss, den gewesenen Generalaidemajor Ludwig Ignaz Karrer, den letzten Schultheissen zu Olten Leonz Gugger und den Bierbrauer Viktor Kaiser zum „Sternen".[4]) Aus der Stadt Solothurn allein waren damit seit dem 3. April 19 Personen als Geiseln weggeführt worden![5]) Huber hatte es noch auf andere Aristokraten abgesehen, so vor allem auf den gewesenen Finanzsekretär Bernhard Glutz. Aber alle Nachforschungen nach ihm waren umsonst.[6])

Während alle Behörden der Stadt Huber nach seiner Ankunft ihre Aufwartung gemacht hatten, war die provisorische Munizipalität nie erschienen, sie hatte sich auch geweigert, die Blutgesetze vom 30. und 31. März in der Stadt auszukünden. Zwar sollte nach der allgemeinen Verordnung in diesen Tagen die Wahl der definitiven Munizipalität und zugleich jene der Gemeindekammer stattfinden; die provisorische Munizipalität hatte auch alle Vorarbeiten dafür getroffen und die stimmfähigen Ortsbürger und helvetischen Insassen zählen lassen. Sie hatte von ersteren 358, von letzteren 301 gefunden.[7]) Huber traute indes der

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 192, 249—251.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 337.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 194.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 224—225. Bd. 883, 721—723.
[5]) Sie wurden am 11. April nebst zwei sie begleitenden Bedienten über Oensingen und Olten nach Basel und von hier in die Festung Belfort, am 11. Juni von da nach Salins in das Fort St. André abtransportiert. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 731—732. Paul Borrer: Die 19 solothurnischen Geiseln in französischer Gefangenschaft 1799—1800. St. Ursenglocken 1930, Nrn. 26—29.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 162, 193, 252.
[7]) Prot. d. Gemeindekammer 1799, 651, März 31.

Stimmung in der Stadt nicht und schob die Wahl auf. Er zitierte aber die bisherigen provisorischen Mitglieder vor sich und „machte ihnen den Standpunkt klar".[1])

b) Die Aushebung der Eliten unter dem Druck der Truppen und des Militärgerichtes. 13. bis 28. April 1799.

Huber forderte vorerst nochmals alle Bewohner des Kantons zur Ruhe, zum gesetzlichen Gehorsam und zur Verteidigung der Grenzen des Vaterlandes auf,[2]) dann machte er sich an die Aushebung der Eliten. Der Druck des Militärs und der Terror des Kriegsgerichtes hielten das Volk darnieder. Aber die Aushebung war auch so noch eine schwere Aufgabe.

Auf den 13. April bot Huber die Kompagnie des Solothurner Militärbezirks auf. In der Stadt und ihrer nächsten Umgebung lagen ja genügend Truppen. Trotzdem stellten sich 15 Mann nicht. Huber liess sie aufsuchen und zur Strafe ins Hilfskorps der 18'000 nach Bern abschicken. Die übrigen liess er vor seiner Wohnung antreten und erklärte ihnen in einer Ansprache, sie hätten sich bereit zu halten, um entweder die Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten oder die Regierung in Luzern zu beschützen. Seine Beobachtung zeigte ihm bald, dass der Geist, der die Truppen beherrschte, sie zum Dienste im eigenen Kanton nicht geeignet mache; er kommandierte sie deshalb am 16. April nach Luzern ab.[3])

In den Distrikt Biberist, in dem bereits zwei Kompagnien Freiburger lagen, liess Huber auch noch den Kommandanten Kocher mit den 150 Mann, mit denen dieser die bernischen Grenzgemeinden besetzt hatte, einmarschieren. Von Soldaten umgeben, mussten die jungen Männer am 14. April das Los ziehen; und die 125 Ausgehobenen mussten sofort unter militärischer Begleitung den Weg über Fraubrunnen nach Bern antreten.[4])

Am 16. April liess Huber die Aushebung im Distrikt Olten durchführen. Generalinspektor Gaugler und Regierungskommissär Hammer nahmen die französischen Truppen, die in Olten lagen, zu Hilfe. Wer von den jungen Burschen noch rechtzeitig fliehen konnte, floh. Nur

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 194, 223.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 329, April 12. Miscell. Solod. II., Nr. 40.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 317. B.-A. Helvetik, Bd. 882, 227, 250.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 224, 251.

„mit grösster Mühe" gelang es Gaugler und Hammer, die übrigen zur Ziehung des Loses zu bewegen, und selbst in der folgenden Nacht desertierten noch 33 der Ausgehobenen. Hammer liess sie sofort zwangsweise durch andere ersetzen und die Truppe über Aarburg und Herzogenbuchsee nach Bern abmarschieren.[1])

Es gab fast keine Gemeinde des Distrikts, die nicht eine Anzahl neuer Deserteure hatte: Wisen 4, Lostorf 16, Trimbach 3, Obergösgen 1, Stüsslingen 4, Niedererlinsbach 7, Obererlinsbach 5, Winznau 10, Hauenstein-Ifenthal 9, Kappel 16, Boningen 1, Gunzgen 3, Schönenwerd 2, Dulliken 1.[2])

Hammer liess in aller Eile die Väter oder Mütter der Emigrierten verhaften, in der Annahme, dass sie ihre Söhne nur versteckt hätten. Das Direktorium verfügte, dass die Eltern nur so lange gefangen gehalten werden dürften, bis man sicher wisse, ob die Söhne noch in der Nähe seien oder nicht. Im übrigen ordnete es eine Proklamation an, in welcher die Emigranten aufgefordert wurden, in Zeit von acht Tagen zurückzukehren; blieben sie ungehorsam, so sollten sofort ihre Güter mit Sequester belegt und übrigens ihre Stellvertreter schon jetzt auf ihre Kosten erhalten und besoldet werden.[3])

* * *

Eine grosse Zahl der Flüchtlinge hielt es nicht mehr für nötig, über die Grenzen zu gehen. Sie wollten in den Bergen und Schluchten längs des Fricktals den Einmarsch der Oesterreicher abwarten. Ihre Zahl wuchs ständig. Sie bauten sich Baracken und Barrikaden und hielten die Waffen bereit. Hammer liess am 27. April mit 50 Mann eine solche Baracke überfallen. Er erwischte niemanden. Die Flüchtlinge hatten ihre Freunde in den Dörfern. In Kienberg hatten die Burschen und jungen Männer verabredet, dass keiner von ihnen mit den Eliten marschieren werde, und eilten jeweilen, wenn Gefahr gemeldet wurde, in die Berge. Kienberg war so recht eigentlich der Treffpunkt der Unzufriedenen.[4]) Die wenigen helvetisch Gesinnten wurden mit Drohungen eingeschüchtert. Am 28. April machten sich vier der letzteren mit dem Agenten nach Olten auf, um dem Kommissär Hammer mitzuteilen, dass sie sich des Lebens nicht mehr sicher fühlten. Sie wählten, wohl um auszukundschaften, den

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 251, 265, 301.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 290.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 265, 269—270, 305, 330, 333.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 23—24.

Umweg über die Schafmatt. Sie wurden aber hier von Flüchtlingen angehalten, die ihnen kurzweg erklärten, sie würden totgeschlagen, wenn sie je wieder hier durchkämen. Hammer besetzte darum das Dorf Kienberg am 29. April mit einer Kompagnie Franzosen und befahl ihr, die Schafmatt und das Rotholz abzupatrouillieren.[1])

Nachdem die Aushebung im Bezirk Olten mit Gewalt durchgeführt worden, war es den Bewohnern des Gäu und Thal nicht mehr zweifelhaft, dass sie nun sofort bei ihnen einsetzen werde. Die Aufregung war gross und wurde genährt durch die Flüchtlinge, die auf heimlichen Wegen Nachrichten von den Niederlagen und dem Rückzuge der Feinde in die Dörfer sandten. Sie verbreiteten Verse, die Hohn und Spott über die Schlappe der Franzosen ausgossen:

„Höre Moreau und Jourdan
doch das Lied der Deutschen an,
welches ihr zu euren Ehren
überall könnt singen hören,
da ihr wollt im deutschen Reich
alles machen frei und gleich.

Ihr, Franzosen, geht nach Haus,
weil jetzt euer Sieg ist aus.
Gebt dem Kaiser Franz nun wieder,
was ihr habt für deutsche Güter;
da Prinz Karls und Laudons Macht
wider euch sich stellt zur Schlacht." Usw.

Die Schilderung des Treibens der Franzosen in Franken, Bayern und Schwaben musste unsere Leute anmuten, wie wenn ihre eigenen Erlebnisse zum Ausdruck kämen:

„Wenn sie kamen ins Quartier,
hiess es gleich: „Schafft Wein und Bier!"
Und was sie nicht konnten saufen,
liessen sie zum Fass raus laufen,
traten oft das liebe Brot
mit den Füssen in den Kot.

Die französische Freipartie
stahl den Bauern alles Vieh,
nahmen Kleid, Wäsch und Betzügen,
liessen d'Fädern davonfliegen,
und wo noch was war versteckt,
haben sie's wie d'Hunde g'schmeckt.

Kein Wein war ihnen hell genug,
sie zerbrachen Glas und Krug
und zerhieben in den Schenken
Schrank und Stühle, Tisch und Bänke,
und manch jungfranzös'scher Schwanz
liess sogar kein Fenster ganz.

Kein Weibsbild war sicher mehr
vor dem Schand- und Lasterheer;
selbst die Nonnen mussten flüchten,
zu entgehn den Bösewichten,
die viel ärger, als das Vieh.
Nicht jung, nicht alt verschonten sie.

Selbst den Handwerksburschen drauss'
suchten sie die Bündel aus,
griffen ihnen in die Taschen,
Geld und Uhren zu erhaschen,
zogen Kindern, Mann und Weib,
Kleid und Hemden von dem Leib."
Usw.[2])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 353—356.

[2]) „Lied über die Franzosen wägen der guten Aufführung in Franken, Bayern und Schwaben." 16 Strophen. Zeitgenössische Abschrift im Pfarrarchiv Oberdorf.

Oesterreichische Sendlinge, selbst verkleidete Offiziere, durchstrichen den Kanton, wiesen mit Nachdruck auf die bevorstehende Erhebung der Waldstätte hin[1]) und forderten in zündenden Versen auf, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen:

„Eilet, Brüder, Hand in Hand
das bedrängte Vaterland
von den schweren Sklavenketten
stolzer Franken zu erretten;
eilet mit gestähltem Mut,
würget diese Teufelsbrut!

Räuberhorden, Mördern gleich,
nur an Bosheit, Lügen reich!
Hab und Gut, ja Gott und Glauben
wollen euch die Teufel rauben,
drücken euch mit stolzem Fuss!
Ha, ein schöner Bruderkuss!

Blicket hin ins Vaterland,
blickt hin auf Feuer und Brand,
Blicket hin auf Schweizerleichen,
welche unter Frankenstreichen
Greise, Väter, Weib und Kind —
schurkisch hingerichtet sind!

Auf den zehnten Augst zurück,
Brüder, richtet euern Blick!
Seht auf Unterwaldens Hütten,
was die Unschuld dort gelitten!
Rache, Rache! Brüder auf!
Jetzt beginnt der Rache Lauf!

Rache, schreit ihr schuldlos Blut,
Rache, die noch frische Glut,
Rache, die gebeugten Brüder:
„Stürzet die Tyrannen nieder,
eilet und erlöst uns doch
von dem schandevollen Joch!"
Usw.[2])

In der Nacht auf den 18. April wurden in Oensingen und Oberbuchsiten Exemplare der Proklamation Erzherzog Karls angeschlagen und auf die Strasse geworfen, in der dieser versicherte, er betrete den schweizerischen Boden, „nicht um mit den freundschaftlich gesinnten Schweizern Krieg zu führen, sondern um den gemeinsamen Feind zu verfolgen". Ebenso wurden Abschriften eines Billetts von Hotze gefunden.[3]) Die Behörden standen der Verbreitung solcher Schriften machtlos gegenüber: „Es ist unbeschreiblich", meldete Regierungsstatthalter Zeltner am 18. April dem Justizminister, „wie durch dergleichen Schriften der Kanton Solothurn, besonders die Bezirke Olten und Balsthal, bearbeitet werden, und man knirscht mit den Zähnen, dass man keinen der Verbreiter jener Schriften entdecken oder ertappen kann".[4]) Huber sandte auf die Nacht seine vier französischen Husaren, die ihm noch zur Verfügung standen, in jene Gemeinden, um

[1]) Wo der unter dem Namen „Hirtenhemdenkrieg" bekannte Aufstand im vollen Gange war. Akten IV., 323—338.

[2]) „Kriegslied für die tapfern Schweizer, die für Religion und Vaterland kämpfen." Neun Strophen. Pfarrarchiv Oberdorf.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 266.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 289.

Patrouille zu machen.[1]) In einer Proklamation drohte er allen die schwersten Strafen an, die „Ausstreuer und Herumträger von geschriebenen oder gedruckten Aufrüfen und Libellen" nicht anzeigten,[2]) und am 21. April liess er in der Stadt Solothurn eine genaue Personenkontrolle durchführen und auch auf der Landschaft nach Fremden fahnden. Der Erfolg war gering; einzig im Gäu erwischte man zwei Verbreiter der Schriften des Prinzen Karl, wovon der eine sie gerade packweise bei sich trug.[3])

* * *

Am 20. April rückte Generalinspektor Gaugler, begleitet von Schwaller, mit einer starken, berittenen Truppe Freiburger Soldaten in den Distrikt Balsthal-Gäu ein zur Aushebung der Eliten. Er eilte von Dorf zu Dorf. Die Gastwirte mussten die Kriegsschar erhalten und die Bauern das Nötige zutragen. Statt Bezahlung erhielten sie Gutscheine. Die Aushebung wurde gewaltsam durchgesetzt. Auch hier waren junge Leute in grosser Zahl in den Jura hinauf geflohen oder bei Gänsbrunnen durchgeschlüpft und über die Grenze gegangen.[4]) Die Ausgehobenen wurden ohne Verzug nach Bern abgeführt.[5])

Am 24. April liess Huber die Aushebung im Distrikte Lebern vornehmen, ebenso gewaltsam wie anderswo. Am folgenden Tage marschierte die Kompagnie der Ausgehobenen ab mit einer Fahne, zu deren Hut ihr Huber 13 Gewehre aushändigte.

Jetzt blieb noch die Aushebung im Distrikt Dorneck. Huber wollte sie in diesem „bisher hintangesetzten" Teile des Kantons selbst durchführen, zugleich die nötigen Verhaftungen vornehmen und die schuldigen Gemeinden strafen. Er ritt mit einer Truppe Freiburger am 28. April dorthin. Allein er überzeugte sich bald, dass dieser Distrikt „ausser den Höfen von Beinwil keinen Anteil an den Aufläufen genommen und nur wenige Dörfer sich störrisch benommen hatten".[6]) Die Aushebung verlief ohne Schwierigkeiten.

Anfangs Mai war auch diese Kompagnie auf dem Marsche. Sie wurde von den Militärbehörden vorerst in der Umgebung von Büren an der Aare einquartiert. Huber machte das Direktorium nachdrück-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 285, 287 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 302a.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 301.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 251.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 301, 330.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 363.

lich auf die Gefahren aufmerksam, denen diese jungen Leute ohne Waffen, ohne Geld, an den Grenzen des Kantons, verteilt in unzufriedene Gemeinden, unter den Besuchen von Vätern, Müttern und Geliebten, ausgesetzt seien: „Ein ständiger Anreiz zur Flucht".[1])

So waren die Eliten des Kantons Solothurn endlich ausgehoben und nach Bern oder seiner Umgebung abgeschoben. Hier wurden sie kurze Zeit einexerziert und dann in die Ostschweiz abkommandiert. Aber auf diesen Märschen kamen immer neue Desertationen vor. Die flüchtigen Soldaten klagten vielfach bitter über die Offiziere, die sich nicht um die Mannschaft kümmerten.[2]) Wie die Soldaten, tat auch ein grosser Teil der solothurnischen Offiziere nur gezwungenerweise Dienst. Nicht weniger als 22 hatten anfangs April, als die Empörung in allen Teilen des Kantons aufloderte, ihre Entlassung begehrt.[3]) Das Direktorium liess ihnen durch den Regierungskommissär erklären, „dass, wenn sie auf dem Begehren ihrer Entlassung bei den jetzigen Zeitumständen beharrten, und das Direktorium diese annehme, es sie der ganzen Nation als Verräter oder als feige Leute bekannt mache".[4])

Nun hätte Huber noch die Kontingente für das Hilfskorps der 18'000 ausheben sollen. Das Direktorium drängte darauf und bestimmte ihre Zahl auf fünf bis acht von hundert Köpfen der Bevölkerung[5]) und General Schauenburg betonte die Notwendigkeit dieser Aushebung mit allem Nachdruck.[6]) Allein Huber wagte bei der herrschenden Stimmung nicht, an sie heranzutreten. „Nichts wollte ich lieber", schrieb er am 22. April dem Direktorium, „als zur Vervollständigung der 18'000 etwas beizutragen. Aber ach, nichts scheint mir schwieriger".[7])

* * *

Nicht nur durch militärischen Druck suchte Huber das Volk niederzuhalten, sondern auch durch die Schrecken des Militärgerichtes. Schon in seinem ersten Schreiben an das Direktorium aus Solothurn vom 6. April rief er nach ihm: Mit einer Ueberraschung ohnegleichen lese er in einem Briefe des Justizministers vom 3. April, dass die Strafbaren des Distrikts Olten vom Kantonsgericht beurteilt werden sollten.

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 4.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 316—320.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 159.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 173—174.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 203. Akten IV., 231.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 278.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 311.

Das widerspreche den Aufträgen für die Kommissäre und dem Interesse des Vaterlandes. „Ein Paragraphenreiter und Skrupulant wird mir vielleicht einwenden", fuhr er fort, „diese Verfehlungen seien vor der Veröffentlichung der Gesetze vom 30. und 31. März begangen worden, aber ich werde ihm entgegnen, dass diese Versammlungen, um sich der Militärmacht zu widersetzen, diese bewaffneten Aufläufe, dieses Sturmläuten und diese Zusammenrottungen, die man mit Kanonen auseinandersprengen musste, erst recht militärische Verbrechen sind. Diese Revolten, Verrätereien, offenen Feindseligkeiten, die man mit der Gewalt der Waffen brechen musste, müssen unter allen Umständen durch ein Militärgericht abgeurteilt werden. Ich bin daher gesonnen, nach meinen Vollmachten zu verfahren und werde zurücktreten, wenn das Direktorium mich darin nicht unterstützen sollte".

Huber verlangte „unumschränkte Vollmacht" zur Ernennung eines Kriegsgerichtes, vor allem die Erlaubnis, diese Mitglieder ebenso gut aus den helvetischen Legionären und den Freiburger Eliten wählen zu können, wie aus dem solothurnischen Elitenkorps, „weil es unmöglich sei, in dem letztern auch nur zwei hinreichend aufgeklärte und genügend patriotische Personen zu finden, denen man diese Aufgabe anvertrauen könne". Gerichtssitz für alle müsse Solothurn sein, auch die Schuldigen aus Olten könnten hier abgeurteilt werden.[1])

Das Direktorium pflichtete Huber am 7. April rückhaltlos bei,[2]) und dieser ging im Verein mit dem Regierungsstatthalter Zeltner und dem Generalinspektor Gaugler sofort an die Wahl der Mitglieder. Zum Präsidenten ernannte er den Bataillonskommandanten der Freiburger Eliten Willard, zum Berichterstatter den Hauptmann Raaflaub von Bern, zum Kommissär den Hauptmann Carrard von Orbe. Aus den Offizieren der Solothurner Eliten wählte er als Mitglieder den Major Schmid (den er schon am 16. April durch Hauptmann Wirz ersetzte) und den Unterlieutenant Schwaller. Die übrigen vier Mitglieder nahm er aus der helvetischen Legion, es waren Hauptmann Zuppinger, die Lieutenants Speich, und Chr. Stucki, und Feldweibel Benz.[3]) Das Misstrauen gegen die Solothurner Offiziere kommt in dieser Zusammensetzung offen zum Ausdruck.

Am 12. April setzte Huber das Kriegsgericht ein. Um 11 Uhr versammelten sich die Mitglieder auf dem Gemeindehause von Solothurn.

[1]) B.-A. Helvetik, 882, 156—160.
[2]) B.-A. Helvetik, 882, 169, 171—172, 173—174.
[3]) B.-A. Helvetik, 882, 192, 226, 245.

Sie legten in die Hand des Regierungskommissärs den Eid ab. Huber hielt eine Anrede und „ermahnte sie unter den wärmsten Ausdrücken, unermüdet und unerschrocken ihre Pflicht zu erfüllen".[1]) Er liess auch noch den Propst von St. Ursen ersuchen, zur Erhöhung der Feierlichkeit ein Hochamt singen zu lassen! Zu Hubers Schmerz konnte der Propst nicht mehr entsprechen. Er feierte nun aber den Tag mit einem Gastmahle, zu dem er den Regierungsstatthalter, den Generalinspektor des Kantons und französische und schweizerische Militärs einlud. Dem Volke verkündete er durch eine Proklamation, dass das Kriegsgericht seine Tätigkeit aufgenommen habe.[2]) Es blieb nun länger als ein Vierteljahr in Tätigkeit. Schon bei seiner Eröffnung waren 140 Gefangene in Solothurn und 60 weitere in Olten. Die Zahl steigerte sich infolge der stets neuen Verhaftungen. Die Gefängnisse waren überfüllt. Am 16. April hielt das Kriegsgericht im Gasthaus zum „Rothen Turm" seine erste Sitzung ab. Huber hatte ihm den Agenten Georg Schwaller von Recherswil zur Beurteilung übergeben, „einen Agenten, der sich erlaubte, mit dem Säbel und der Pistole in der Hand friedliche Bürger zu zwingen, am Aufstand teilzunehmen".[3]) Das Kriegsgericht verurteilte ihn zum Tode. Am Nachmittag des folgenden Tages (17. April) wurde er auf der Schützenmatt erschossen. „Heureusement", wie Huber dem Direktorium meldete.[4]) Ein Plakat verkündete den Namen und die Strafe des Uebeltäters, der einer der „Anstifter, Urheber und Anführer des sträflichen Aufruhrs in Kriegstetten und Recherswil gewesen sei und laut dem Gesetz vom 31. März 1799, welches am 3. April ihm selbst, als Agenten, sei überschickt worden", musste bestraft werden. Es wurde in jedem Dorfe angeschlagen und selbst den Gefangenen mit entsprechenden Kommentaren vorgelesen, um den beabsichtigten Schrecken zu verbreiten.[5])

Ruhige Männer teilten die Auffassung, die Huber leitete, durchaus nicht. So schlug Grossrat Rudolf von Grafenried, ein Berner, dem Direktorium vor, eine allgemeine Amnestie zu erklären, weil die Gesetze vom 30. März undurchführbar seien. „Es ist wahr", schrieb Huber am 18. April an das Direktorium, „wenn ich diese Gesetze buchstäblich durchführen wollte, müsste ich Zweidrittel des Kantons Solothurn dem Kriegsgericht ausliefern. Aber verhüte Gott, dass man diesem die Beschränkten und Verführten übergebe. Man wird ihm doch nur

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 229.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 225.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 251. Vgl. oben S. 210.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 280.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 276a.

die Urheber und Begünstiger überliefern. Und jene gerechte und heilsame Furcht, die gegenwärtig die Böswilligen mehr niederhält als die Gewalt, wird Platz greifen, während eine Amnestie verlacht, alle Anstrengungen zernichten und wohl die Ursache neuer und unglücklicherer Schwierigkeiten und endloser und unmenschlicherer Gewalttaten würde."[1])

Huber setzte die Verhaftungen immer noch fort. Spionage und Angeberei standen in Hochblüte. Wer merken liess, dass er mit den herrschenden Zuständen nicht zufrieden sei, hiess kurzweg ein „Rebell" und war auf Schritt und Tritt beobachtet. Jede Kleinigkeit, ein unvorsichtiges Wort genügte, um abgefasst zu werden. Zwei Bauern äfften in der Weinlaune auf der Gasse in Solothurn militärische Uebungen nach. „Ich werde sie in die 18'000 stecken", schrieb Huber dem Direktorium, „damit sie sich in der Exerzierkunst vervollkommnen können". Irgendeiner sagte, es werde nicht mehr lange gehen, bis man die Patrioten hängen werde, und ein anderer äusserte, die Regierung sei schlecht, aber es werde bald eine bessere geben. „Ich habe sie einstecken lassen", meldete Huber, „den einen, bis die Stricke fertig sein werden, den andern, bis die bessere Regierung da sein wird".[2]) In der Gemeinde Buchegg wurden eines Nachts einem Patrioten einige Fensterscheiben eingeschlagen. Huber erklärte die gesamte Gemeinde haftbar, verurteilte sie zu Fr. 50.— Busse in die Kontributionskasse, hob zwei Bürger als Geiseln aus, bis die Summe erlegt sei, und drohte der Gemeinde für die geringste Widersetzlichkeit mit militärischer Exekution.[3]) Die gleichen Massnahmen ergriff Huber wegen desselben Vergehens in der Gemeinde Schnottwil.[4])

So waren um den 20. April in Solothurn über 200 Gefangene beisammen. Eine Voruntersuchung bereitete die Geschäfte für die Sitzungen des Kriegsgerichtes vor.[5]) Huber schied dabei die Minderbelasteten aus. Die jungen Männer schob er zu den 18'000 nach Bern ab, besonders seitdem Schauenburg auf die Vervollständigung dieses Hilfskorps gedrängt hatte. So hatte er ihm um den 18. April 14 Häftlinge zugesandt. Am 22. April waren zwei derselben, die sich mit andern geflüchtet, bereits wieder aufgegriffen und als Gefangene in Solothurn.[6]) Am 26. April sandte Huber 18 Solothurner Gefangene zu den Hilfstruppen.[7])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 285.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 300.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 335.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 6, 22.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 301.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 311.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 349.

Auch davon flohen einige. „Nicht nur die Berner, selbst ihre Offiziere redeten ihnen ein, man habe ihnen Unrecht getan, dass man sie ohne Prozess verurteilt habe, und trafen nicht die mindesten Massnahmen, um sie an der Flucht zu hindern", klagte Huber dem Direktorium.[1])

* * *

General Schauenburg war mit der Amtsführung Hubers sehr zufrieden. Er hatte ihn zu sich beschieden und hielt am 16. April mit ihm eine Besprechung. Er klagte dabei über die Haltung der Berner, besonders der ehemaligen Aristokraten, ihren gänzlichen Mangel an Patriotismus, ihren Hass gegen die Verteidiger des Vaterlandes, vor allem gegen die Legionäre und das Hilfskorps und über ihre Vorliebe für die Oesterreicher. Schauenburg wünschte einen Regierungskommissär von entschlossenem und klugem Charakter in Bern, und dachte dabei in erster Linie an Huber. Der letztere teilte all das dem Direktorium mit. Er fügte zwar bei, es brauchte bei diesen vollendeten Machiavellisten eine „feinere und weniger gute Person", als er sei.[2]) Die Sendung hätte ihm offenbar doch geschmeichelt. Das Direktorium wagte aber nicht, ihn zu wählen, sondern ernannte statt seiner den Solothurner Senator Josef Lüthy zum Regierungskommissär nach Bern.[3]) Lüthy war nun durchaus nicht mit der Amtsführung und dem Terror Hubers einverstanden, und auf seiner Durchreise nach Bern äusserte er laut sein Missfallen darüber: „was sehr angenehm und für die Sache des Vaterlandes sehr vorteilhaft ist", schrieb Huber bitter an das Direktorium.[4]) Aber auch andere solothurnische Abgeordnete waren nicht derselben Meinung mit Huber. So schrieb Grossrat Cartier in diesen Tagen einen geharnischten Brief an den Regierungsstatthalter Zeltner. Huber hatte den Kronenwirt von Olten am 21. April auffordern lassen, sich augenblicklich unter Begleitung zweier Franzosen in Solothurn zu stellen, weil er beim Aufruhr des 30. März dem flüchtenden Generalinspektor Gaugler das Haus nicht geöffnet habe. Cartier zählt die ganze Reihe der Leiden auf, die sein Freund für den Patriotismus seit einem Jahre erduldet habe und ruft dann in flammendem Zorne: „Diesen Mann wollen sie zu Grunde richten, die Elenden, die Heuchler, die Despoten!"[5])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 6.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 277—280.
[3]) Akten IV., 299.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 27.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 339—342. Vgl. oben Seite 198.

Huber fühlte sich in Solothurn nicht mehr recht wohl, wenigstens wollte er wissen, ob er das Direktorium noch hinter sich habe. „Ende dieses Monats", schrieb er am 24. April an das Direktorium, „werde ich persönlich zu Ihnen kommen, um Ihnen einen Generalbericht über die Situation dieses Kantons abzustatten und sie zu bitten, mir wenigstens meinen Wunsch zu erfüllen, mich zurückzuberufen. Ich bin zu sehr umgeben von solothurnischen Repräsentanten, um nicht vorauszusehen, dass ich gehemmt sein werde in meiner Handlungsweise und dass ich auch den kleinen Dienst nicht mehr werde tun können, den ich bisher tat. Heute, wo jede sichtliche Gefahr für den Augenblick verschwunden ist, wo die Eliten auf dem Marsche sich befinden, wird es, ausser Hammer in Olten, einen Solothurner im Nachbarkanton Bern geben. Dazu befindet sich auch noch Grossrat Cartier in Olten und will seinen Einfluss geltend machen ... Sie werden ohne Schwierigkeiten den Commissär Hammer beauftragen können, mit Hilfe meines Adjunkten die einzelnen verbleibenden Geschäfte zu Ende zu führen".[1])

Das Direktorium beeilte sich, Huber die Erwartung auszusprechen, dass er auf seinem Posten ausharre. Aber ebenso eilig berief es Hammer von seiner Sendung zurück, „da nun unter seiner tätigen Mitwirkung die Lage in der Gegend von Olten sich beträchtlich verbessert habe".[2])

Hammer entgegnete, die Gegend von Olten befinde sich nur in einer scheinbaren Ruhe und auch diese nur infolge des „Schreckens". An der Grenze gegen das Fricktal seien die Flüchtlinge, die die Gutgesinnten bedrohten, sehr zahlreich. Er habe erst Truppen hinsenden müssen. Das Gäu sei ebenfalls nicht ausser Gefahr. Bei den Arrestationen habe er aus Mangel an Truppen, deren er im ganzen Distrikte nicht mehr als 200 Mann habe, nur sachte vorgehen können, und so seien sie noch immer nicht ganz durchgeführt. Er könne und wolle also keinen beruhigenden Rapport abgeben, wie das auch schon geschehen, während bald nachher die Unruhen ausbrachen. Es war dies ein Seitenhieb auf Grossrat Cartier, der um Neujahr so guten Bericht erstattet hatte.[3]) Das Direktorium möge entscheiden, „ob seine Gegenwart in dieser Gegend mehr nützen könne oder nicht".[4]) Huber, dem das Direktorium dieses Schreiben zur vertraulichen Begutachtung überwies,[5]) wollte aber Ham-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 330—331.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 345.
[3]) Vgl. oben S. 175 f. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 25.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 353—356.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 361, April 30.

mer nicht mehr neben sich haben. Ein Nebenkommissär in einem einzelnen Distrikt hindere den Regierungskommissär des ganzen Kantons vielfach in seinen Massnahmen, schrieb er dem Direktorium, und dies um so mehr, wenn der Nebenkommissär noch aus dem nämlichen Distrikt stamme, der ihm anvertraut sei. Hammer habe auch nicht alle nötigen Talente zu einem Regierungskommissär. „Wenn Sie ihn doch beibehalten", fügte Huber bei, „so müssten Sie ihm die Weisung geben, dass er sich meinen Massnahmen, die ich für den ganzen Kanton für notwendig erachte, füge".[1])

Das Direktorium fand, dass es nicht angehe, einen Volksrepräsentanten einem andern unterzuordnen und berief Hammer definitiv ab.[2]) Huber musste aber doch einen Helfer haben, auf den er sich verlassen konnte. Der Unterpräfekt Disteli von Olten, schrieb er, sei zwar ein energischer Patriot, aber zu draufgängerisch und zu heftig, als dass man ihm unbeschränkte Vollmachten übertragen könnte.[3]) Er zog deshalb seinen eigenen Sohn in seinen Dienst; das Direktorium gab hiezu seine Zustimmung.[4])

c) Die Aushebung der Hilfssoldaten mit denselben Terrormitteln. Mai 1799.

Das Solothurnervolk hatte zu den bisherigen noch neue, schwere Lasten zu tragen. Mit der Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich setzten nämlich die vermehrten Requisitionen wieder ein. Schon am 6. März lud die Verwaltungskammer alle Gemeinden des Kantons Solothurn ein, die unerlässlichen Forderungen der nächsten Zeit im Interesse des Vaterlandes willig zu übernehmen.[5])

Die Oberleitung für alle Lieferungen im Kanton lag immer noch in der Hand des kantonalen Kriegskommissärs Walthard, dem in den Distrikten die Unterstatthalter an die Hand zu gehen hatten. Da für die Distrikte Balsthal und Olten die diesbezügliche Arbeit zu sehr anschwoll, wurden Distriktskommissäre ernannt,[6]) und zwar für Balsthal Tschudi, Angestellter der dortigen Cottonfabrik, für Olten Konrad Munzinger, Salzfaktor.[7])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 23—30, Mai 4.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 33, Mai 6.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 27.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 65, Mai 10.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 221.
[6]) Prot. d. VK. 1799, 322, April 12.
[7]) Prot. d. VK. 1799, 346, April 20.

In den einzelnen Gemeinden hatten die Munizipalitäten für die Aufbringung der ihnen zugeteilten Lieferungen zu sorgen.[1])

Nicht nur die Vieh- und Futterlieferungen stellten gewaltige Anforderungen an die Gemeinden, sondern auch die Materialtransporte. Die Zahl der Pferde in den gut organisierten Parken[2]) von Solothurn, Balsthal und Olten musste vermehrt werden[3]), reichte aber trotzdem nicht aus. Um die Pferde zu schonen, sandte man Kanonen und Munition mit Schiffen die Aare hinunter bis nach Brugg und noch weiter.[4])

Als um die Mitte des Monats April die neu ausgehobenen Elitenbataillone nach Zürich vorgeschoben wurden, verlangte am 17. April die Kriegsleitung für Fuhrdienste augenblicklich 170 ausgerüstete Pferde, 85 Fuhrknechte und 85 Wagen aus unserem Kanton. Die Pferde, von denen die Distrikte Solothurn und Biberist allein 110 stellten, gingen am 18. April in aller Frühe mit Futter für acht bis zehn Tage ab, waren aber am 30. April noch nicht zurück, sondern mussten zum Teil sogar neu ausgewechselt werden.[5]) Fast gleichzeitig mussten 120 weitere Pferde bereitgestellt werden. Dabei waren noch immer jene Pferde nicht inbegriffen, welche die durchziehenden Truppen täglich bald da, bald dort requirierten. Und doch wurde Regierungskommissär Huber kaum zwei Tage später aufgefordert, aus dem Kanton Solothurn abermals 500 Pferde aufzutreiben. Huber erklärte am 20. April dem Direktorium, der Kanton Solothurn sei durchaus nicht im stande, so viele Pferde zu liefern, am allerwenigsten jetzt, wo die Landwirtschaft alle Kräfte beiziehen müsse; er sei durch die 300 Pferde, die in den letzten Tagen gefordert worden, schon schwer genug belastet. Und er rechnete es sich zum Verdienste an, den Kanton vor „einer vernichtenden Requisition an Pferden" bewahrt zu haben.[6])

Das siegreiche Vorrücken der Verbündeten von Deutschland her verursachte den helvetischen Zentralbehörden wachsende Sorge, um so mehr, als die Innerschweizer, deren Heldenmut man bereits einmal erfahren hatte, wieder offen ihre Sympathie für die Oesterreicher zu erkennen gaben. Wie oben erwähnt, war für den Fall eines Einbruches der Verbündeten Bern als Zufluchtsort für die Regierung in Aussicht

[1]) Prot. d. VK. 1799, 313, April 9.
[2]) Cop. 1799, 155.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 230, März 8.
[4]) Vgl. Prot. d. VK. 1799, 289, März 31.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 336, 374. Cop. 1799, 178, 182. Selbst Mitte Juli 1799 war erst ein kleiner Teil der Knechte mit ihren Wagen zurück.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 299, 305, 312, 331.

genommen und ein Teil der Truppen aus Bern nach Solothurn vorgeschoben worden.[1]) So geschah es auch jetzt. Die Stadt Solothurn und die Dörfer im Umkreis hatten seit Ende April wieder ständig helvetische Mannschaften im Quartier, Legionäre und Hilfstruppen. Die einen kamen, die andern gingen. General Schauenburg kam zu Inspektionen in die Aarestadt. Hieronymus Grimm stellte ihm sein Haus „auf dem Friedhof" zur Verfügung. Die Militärarbeiter zogen wieder ein, so z. B. 40 Schneider auf einmal; alle wollten Quartier und Arbeitsräume. Die Zahl der Kranken wuchs ständig, und die Stadt wusste die Lingen und Betten nicht mehr aufzubringen, da die Privaten und die Klöster längst ausgebettelt waren. Für die Kriegsgefangenen hatte man alle Schulhäuser und sonst verfügbaren Räume hergerichtet.[2])

Die Last drückte um so schwerer, als die Truppen recht anspruchsvoll waren. Besonders war dies bei jenen Franzosen der Fall, die seit Wochen den untern Teil des Kantons im Zaume halten mussten und in Olten und Umgebung einquartiert waren. So schlug, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Hauptmann die Köchin des Pfarrers von Wangen auf den Kopf, weil sie ihm in der Verlegenheit einmal nur Knödel aufstellte!

Nur Huber und die Patrioten waren über die Anwesenheit der vielen Truppen herzlich froh, besonders über die Freiburger, die Huber schon so manchen Dienst erwiesen hatten. „Ohne diese", schrieb er am 2. Mai an das Direktorium, „könnte ich mich nicht halten; denn alles Erstickte erscheint wieder, das Feuer lodert ohne Unterlass unter der Asche, und der Föhn aus den Waldstätten lässt schon da und dort die Flamme durchscheinen".[3])

Am 1. Mai hatten die französischen und helvetischen Truppen in Bünden, wo die Oesterreicher wieder einzubrechen suchten, einen Sieg erfochten und dabei 1500 Gefangene gemacht. Sofort liess Huber den Erfolg durch eine Proklamation im ganzen Kanton bekannt machen.[4]) Als aber einige Tage später die Kriegsgefangenen in Olten durchgeführt wurden, um in Frankreich interniert zu werden, zeigte das Volk unverholen seine Vorliebe für sie. „Die Aristokratisch-Denkenden haben sich wieder mit übertriebenem Essen-, Trinken- und Geldgeben ausgezeichnet", schrieb Hammer noch vor seiner Abreise an die Regierung in Luzern.[5])

* * *

[1]) Vgl. oben S. 177 f.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer 1799, 691, 699, 708. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 6, 28.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 6.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 48a.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 73, Mai 9.

Im Bestreben, im Rücken alle nicht zuverlässigen Behörden und Beamten zu beseitigen, hatte Huber u. a. die definitive Wahl der Munizipalität der Stadt Solothurn aufgeschoben.[1]) Aber die provisorische Munizipalität wurde Huber deshalb nicht gefügiger und verlangte schon am 21. April von ihm die Anordnung der gesetzlich vorgeschriebenen Wahl mit der Begründung, dass die kleine Zahl ihrer jetzigen Mitglieder die viele Arbeit, welche die Besorgung der Anliegen der Einwohner und Bürger zugleich verursache, nicht mehr zu bewältigen vermöge. Huber hatte damals schroff geantwortet, „er werde Saumseligkeit zu ahnden wissen".[2])

Aber auch jetzt arbeitete die Munizipalität nicht nach Hubers Willen. Er verlor deswegen die Geduld und schrieb am 9. Mai dem Direktorium, die äusserste Fahrlässigkeit der städtischen Munizipalität mache es von Tag zu Tag notwendiger, sie provisorisch zu ersetzen, und zwar sollte dies auf eine revolutionäre Weise geschehen, die das Direktorium seinem Kommissär anvertrauen könnte.[3]) Das Direktorium erklärte sich sofort einverstanden, „fest überzeugt, dass Huber ausschliesslich reine und aufgeklärte Patrioten in die neue Behörde ernenne".[4]) Schon am 14. Mai erklärte Huber die bisherigen Mitglieder der Munizipalität ihres Amtes entsetzt, da sie „nicht von jenem Bürgersinn belebt seien, den das Amt, das sie bekleidet, für das nötige Zutrauen fordere".[5]) An ihre Stelle ernannte er andere, zumeist ihm genehme Leute, und übertrug das Präsidium dem Kronenwirt Schmid.[6])

Da bei dem patriotenfeindlichen Geist des überwiegenden Teils der Stadtbewohner Huber auch das Zusammenströmen aller Stimmfähigen zu Generalversammlungen „ganz unschicklich" fand, teilte er mit Berufung auf ein allgemeines helvetisches Gesetz, das für die grösseren Städte erlassen worden war, Solothurn in zwei Sektionen.[7])

Am liebsten hätte er auch noch die Gemeindeverwaltungskammer von sich aus ernannt; doch das Direktorium fand das nicht angängig, da die Gemeindekammer „die Verwaltung eines Privateigentums sei" und darum nur von den Beteiligten nach dem bestehenden Gesetze

[1]) Vgl. oben S. 216 f.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer I., 682.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 58.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 65. Vgl. Akten IV., 981—983.
[5]) Neues helvet. Tagblatt I., 122.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 317. Gedrucktes Plakat.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 115.

vom 15. Februar[1]) gewählt werden könne.[2]) Huber liess nun die Bürger am 24. Mai in den beiden Sektionen getrennt und unter Vorsitz des Unterstatthalters Brunner zur Wahl der neun Mitglieder der Gemeindekammer zusammentreten.[3]) Zum Präsidenten wurde dabei Joseph Hartmann, Vater, gewählt.[4])

* * *

Nach diesen Vorbereitungen wollte sich nun Huber im Vertrauen auf die im Kanton liegenden Truppen, vor allem seiner Freiburger, daran machen, die ihm vom Direktorium noch überbürdeten Aufgaben durchzuführen. Es waren dies vor allem drei: die Aushebung der Kontingente für das Hilfskorps, die Feststellung und Eintreibung der Kriegskontribution und der Insurrektionskosten, und die Untersuchung der Gesinnung der Geistlichen.

Die Aushebung der Rekruten für die 18'000 lag Huber deswegen noch besonders am Herzen, weil General Schauenburg, mit dem er gut stand und an dessen Gewogenheit ihm viel lag, bei seiner letzten Anwesenheit in Solothurn abermals darauf gedrängt hatte.[5]) Huber hatte sofort das Direktorium gebeten, ihm mitzuteilen, wie gross die Gesamtzahl der Rekruten sein müsse, die der Kanton Solothurn zu stellen habe, damit er die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden machen könne. Statt auf Hubers Frage einzugehen, antwortete das Direktorium, wie schon früher, in einem allgemeinen Erlasse,[6]) die Aushebung habe in den aufständischen Gemeinden acht auf 100, in den andern vier auf 100 Aktivbürger zu betragen.[7])

Huber sah nun aber klar ein, dass der Auftrag in dieser Form gar nicht durchführbar sei. Wohl vier Fünftel aller Gemeinden des Kantons, schrieb er dem Direktorium, gehörten mehr oder weniger zu den Insurgenten, so dass die Aushebung mehr als 600 Mann ergeben würde. Das scheine ihm aber ein wenig viel. Der Kanton habe schon sechs Kompagnien geliefert, er zähle um die tausend Emigranten, jene aus dem Distrikt Olten allein stiegen auf mehr als 350, dazu kämen noch gut 200 Gefangene. Es werde kaum möglich sein, ihm zu all dem noch

[1]) Vgl. oben S. 131.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 317.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 115. Akten IV., 517.
[4]) Vgl. die Einleitung zum Prot. d. Gemeindekammer II.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 29, Mai 4.
[6]) Akten III., 231, 16. April 1799.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 32.

600 Arbeiter zu entziehen, ohne ihm einen nicht wieder gut zu machenden Schaden für die Landwirtschaft zu verursachen. Wenn er im ganzen Kanton gleichzeitig diese starke Aushebung bekannt gäbe und damit begänne, würde er riskieren, dass das Feuer in allen Distrikten zugleich ausbräche, und dann hätte er kaum genug Truppen zu seiner Verfügung, um es zu ersticken, noch weniger, um ihm zuvorzukommen. Eine allgemeine Auswanderung würde die Folge sein, denn die Bewohner hätten noch weit mehr Abneigung gegen die Hilfstruppen, als gegen die Eliten. Kein anderer Kanton biete der Verhinderung einer solchen Auswanderung so viele Schwierigkeiten; ein Blick auf die Karte genüge schon, um sich davon zu überzeugen. Eine allmähliche Durchführung der Aushebung mit Anfang am einen Ende des Kantons und Schluss am andern sei wohl die vorzüglichere. Er ergreife sie um so lieber, als sie ihm Gelegenheit gäbe, gleichzeitig alle nötigen Erkundigungen über den Stand jeder Gemeinde einzuziehen und so eine Grundlage für die Kontribution zu finden. Aber auch so werde, wenn die Aushebung zu stark sei, die Emigration einsetzen, so bald die Aushebung an einem Orte anhebe. Das Direktorium möge ihm darum eine bestimmte Zahl festsetzen, die so verteilt werden solle, dass die einzelnen Gemeinden nach der Grösse ihrer Schuld belastet würden. Es scheine ihm, dass diese Zahl zwischen 300 und 400, aufs höchste 400 betragen dürfte. Er werde sich bei der Zuteilung so viel nur möglich dem Gesetze anpassen. Er frage auch an, ob er nicht den Gemeinden an der Zahl ihrer Rekruten jene anrechnen dürfe, die als Gefangene unter die 18'000 geschickt worden seien.[1]) Das Direktorium bestimmte nun die Gesamtzahl der Rekruten des Kantons auf 400, wobei auch jene eingerechnet sein sollten, die bereits als Arrestanten unter die Hilfstruppen abgegangen seien.[2])

Huber hatte sich auch noch Klarheit über das Verhältnis der Kriegskontribution und der Insurrektionskosten zu verschaffen versucht. Die gesetzgebenden Räte hatten nämlich vor kurzem zur Bestreitung der Kriegskosten eine ausserordentliche Steuer (Kontribution) von zwei Promille beschlossen und diese Steuer den aufständischen Gemeinden doppelt und dreifach auferlegt.[3]) Auf Hubers Anfrage erklärte nun das Direktorium, dass die Kosten, die der Aufstand im Kanton Solothurn verursacht habe, in keiner Verbindung mit dieser Kriegs-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 299—303, Mai 11.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 75—76, Mai 14.
[3]) Akten IV., 291—296, April 25.

steuer ständen und ausser und über dieser erhoben werden müssten, selbstverständlich wiederum von den insurgenten Gemeinden.[1])

Nachdem sich Huber noch an General Nouvion gewendet und sich versichert hatte, dass er im Notfalle rasch einige Detachemente Jäger zu Pferd requirieren dürfte,[2]) machte er sich am 20. Mai nach dem Distrikt Olten auf. Er nahm seinen Adjunkten Schwaller mit, der ganz in seinem Geiste arbeitete, liess sich wieder von seiner unzertrennlichen Leibgarde, seinen zwölf Jägern, begleiten[3]) und zog nun während acht Tagen in den Bezirken Olten und Gösgen zum Schrecken der Bewohner von Dorf zu Dorf, stellte den Grad der Anteilnahme der Gemeinden am Aufstande fest, forschte nach der Gesinnung und Stellung der Pfarrer zur neuen Ordnung, und hob die Hilfsmannschaften aus. Am 28. Mai hatte er diesen Rundgang vollendet, dem Kontingent für das Hilfskorps den Befehl zum Abmarsch nach Bern gegeben, zwei Geistliche, die ihm verdächtig schienen, zur Deportation bestimmt, in Olten zwei Geiseln ausgehoben und ein Mitglied der Oltner Munizipalität durch ein anderes ersetzt.[4])

Anfangs Juni brachen Huber und Schwaller nach dem Distrikt Balsthal auf, um im Thal und Gäu dieselbe Arbeit aufzunehmen.[5]) Der Erlass an die Gemeinde Mümliswil vom 6. Juni 1799 mag als Beispiel dienen. Die Gemeinde hat zehn Mann unter die Hilfstruppen zu stellen. Ob sie diese durch das Los oder durch Anwerbung aufbringt, ist ihr überlassen. Zur Deckung der Auslagen kann sie sich an die Eltern der Emigranten oder an die sequestrierten Güter halten. Die Rekruten haben am 11. Juni in Balsthal anzutreten. Bleiben sie aus, so hat die Gemeinde die doppelte Mannschaft zu stellen oder eine entsprechende Busse zu bezahlen.[6])

* * *

Während Huber diesen Verrichtungen nachzog, musste in Solothurn das Kriegsgericht für die Erhaltung des „nötigen Schreckens" im Volke sorgen.

Der erste Präsident des Kriegsgerichtes, Willard, war von Arbeiten für die Truppen so in Anspruch genommen, dass er aus dem Kriegsgerichte ausscheiden musste. Huber ersetzte ihn am 22. April durch den Bataillonskommandanten Charles Chatoney von Murten. Gleichzeitig

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 57, 65; Bd. 882, 309, 317.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 302.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 90.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 151.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 235.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 247.

bestimmte er den Hauptmann Ludwig Herrenschwand von Freiburg zum Berichterstatter des Gerichtes.[1])

Diese und noch andere Personaländerungen legten die Arbeiten des Kriegsrates für mehr als zehn Tage lahm. Huber war darüber sehr ungehalten. Die Uebelgesinnten fingen wieder an, aufzuatmen, berichtete er am 2. Mai dem Direktorium, den Antirepublikanern schwölle der Kamm; man biete herum, dass er durch die Regierung zensuriert worden sei, weil er einen Rebellen habe erschiessen lassen, und dass eine Order existiere, keine Todesurteile mehr auszusprechen. Der „Commissär von Bern" (Lüthy) habe bei seiner Vorbeireise in Solothurn dieses „Geschrei" ausgestreut. Jetzt habe noch der Regierungsstatthalter von Freiburg den zum Präsidenten des Kriegsrates ernannten Chatoney zum Unterstatthalter von Freiburg bestimmt; er könne ihn aber nicht entmangeln. Er würde tausendmal vorziehen, dem österreichischen Kartätschenfeuer ausgesetzt zu sein, als ohne Unterlass von allen möglichen Zwischenfällen gequält zu werden.[2]) Das Direktorium verfügte, dass Chatoney vorläufig in Solothurn verbleibe, und munterte Huber auf, die Arbeiten des Kriegsgerichtes so fortzusetzen, „wie es die gegenwärtigen Umstände erforderten und wie es übrigens einem militärischen Gerichte zukomme".[3])

Am 4. Mai nahm das Kriegsgericht seine Sitzungen wieder auf. Es verhängte Ketten- und Schellenwerkstrafen,[4]) und verurteilte am 8. Mai den 37 Jahre alten, ledigen Joseph Rauber, Strumpfweber von Neuendorf, zum Tode, weil er die Gemeinde Neuendorf gegen die Einsprache des Agenten zusammenberufen, um Ausschüsse nach der Klus zu senden, weil er selbst als „Ausschuss" dorthin gegangen, mit den Beschlüssen sich einverstanden erklärt habe, sich den Auftrag habe geben lassen, Leute zum Zug gegen Solothurn zu sammeln und auch wirklich in diesem Sinne in Oensingen, Niederbuchsiten, Kestenholz und indirekt auch in Wolfwil tätig gewesen sei. Am Nachmittag des 9. Mai wurde er auf der Schützenmatt „mit Pulver und Blei vom Leben zum Tode hingerichtet".[5])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 313.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 4—5, 39.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 22, Mai 3.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 43—45, 61—63.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 64a. Gedrucktes Plakat. — Das Volk betrachtete Jos. Rauber als einen Märtyrer. Das „N. Soloth. Wochenblatt" 1837, S. 13, erzählt: „Dieser ehrenfeste, unverheiratete Jüngling ward bloss deswegen zum Tode verurteilt, weil er einen andern, der einige für die Patrioten unheimelige Worte geredet, nicht verraten wollte: „Der andere hat Kinder, ich habe keine; lieber will ich sterben, als ihn verraten, damit nicht er sterbe, und die armen Kinder nicht zu Waisen werden".

In den Tagen vom 10. bis 15. Mai erklärte das Kriegsgericht eine Reihe von Angeklagten für nicht schuldig und liess sie straflos ausgehen.[1]) Ungehalten berichtete Huber am 15. Mai dem Direktorium, er sei mit der Art und Weise, mit welcher das Kriegsgericht anfange, die weniger Schuldigen zu behandeln, gar nicht einverstanden. Wenn es voraussehe, dass Tod, Ketten und Gefängnis zu harte Strafen seien, spreche es das „Nichtschuldig" aus, so dass die Betreffenden noch meinten, mit Unrecht eingeklagt worden zu sein, während weit weniger Belastete unter die 18'000 verwiesen worden seien oder bei der Auflage der Kontribution schwere Geldbusse zu erwarten hätten. Er frage daher an, ob er solche Leute bei der Umlage der Kontribution nicht auch gehörig bedenken solle, und ob nicht dem Tribunal zugemutet werden dürfte, Beklagte, die nach seiner Ansicht weniger als sechs Monate Haft verwirkt hätten, an jene Behörde zurückzuweisen, die sie ihm eingeliefert habe. Das Kriegsgericht dürfe auf diesem Wege nicht weiterfahren, es müsse seine Urteile nach der Strenge der Gesetze vom 30. und 31. März sprechen, also Leute erschiessen lassen, die es jetzt kaum zu Gefangenschaft verurteilen wolle. Zur Begründung wiederholte Huber seinen Leitgedanken: Nirgends und niemals dürfe man sich durch falsch verstandene Güte der Gefahr aussetzen, dass eine Gegenrevolution ausbreche und man dann „die Verführten in Massen erschiessen und wie wilde Tiere verfolgen müsse, weil man vor der Strenge des Gesetzes einige Schuldige habe retten wollen, die vielleicht aus Dummheit seinem Bereiche verfielen".[2])

Das Direktorium stimmte Huber sofort zu. „Es teilt mit Euch", schrieb es ihm am folgenden Tage, den 16. Mai, „die Unzufriedenheit über die allzugrosse Gelindigkeit des Kriegsgerichtes in betreff jener Insurgenten, deren Betragen zwar keine harten Strafen, nichtsdestoweniger aber geahndet zu werden verdient. Es trägt Euch deshalb auf, gedachtes Gericht an die Grundsätze zu erinnern, von denen es in seinen Urteilen ausgehen, und an die verhältnismässige Strafwürdigkeit, die es dabei notwendig beobachten soll. Diejenigen Individuen aber, die auf diese Weise von dem Kriegsgericht losgelassen werden, werdet Ihr dem ungeachtet und ohne auf die Unschuldszeugnisse Rücksicht zu nehmen, als Glieder einer aufrührerischen Gemeinde mit den vorgeschriebenen Contributionen belegen".[3])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 305—316.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 309.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 318.

Huber hatte in diesen Tagen im Personal des Kriegsgerichtes neue Veränderungen vorgenommen, und das Gericht hatte auf seine Reklamationen hin strengere Urteile gefällt und Ketten- und Schellenwerkstrafen bis zu zehn Jahren verhängt.[1]) Nachdem es nun gar die „Instruktion" des Direktoriums erhalten, verhängte es am 18. Mai wieder ein Todesurteil, diesmal über einen Soldaten des Freiburger Elitenbataillons, der im Wirtshause zu Biberist unmutig geäussert hatte, er werde den ersten Schuss gegen seinen Chef richten. Mit sichtlicher Befriedigung meldete Huber dem Direktorium, das Kriegsgericht habe wieder „das Beispiel einer gerechten und militärischen Strenge gegeben", und bat, „erhalten Sie mir den jetzigen Präsidenten des Kriegsgerichtes, Hauptmann Chatoney".[2])

Das rücksichtslose und blutige Verfahren Hubers machte einen Teil der Gesetzgebenden Räte, vor allem der solothurnischen Abgeordneten, immer unzufriedener gegen ihn. Huber wusste das. Schon am 15. Mai schrieb er dem Direktorium, er belästige es deswegen mit so vielen, fast selbstverständlichen Fragen, „weil er leider seine guten Freunde in beiden Räten kenne und wisse, dass er nur unter der mächtigen Aegide des Direktoriums ihren Angriffen standhalten könne".[3]) Das Direktorium aber munterte ihn auf, es werde ihn gegen seine „hämischen Feinde" in Schutz nehmen, denn „es sei ganz mit seinem bisherigen Verfahren, das von seinem entschlossenem Eifer für die gute Sache zeuge, zufrieden und es werde keine Gelegenheit versäumen, ihm dieses Zeugnis öffentlich zu erstatten".[4])

Huber und mit ihm das Direktorium waren nun einmal überzeugt, dass nur der „heilsame Schrecken" das Solothurner Volk vor dem offenen Sympathisieren mit den Verbündeten zurückzuhalten vermöge.

d) Hubers Schreckensherrschaft wird immer unhaltbarer.
Juni und Juli 1799.

Die Verbündeten hatten in diesen Tagen im Süden und Norden bedeutende Fortschritte gemacht. Im Süden hatten die Oesterreicher Turin eingenommen, im Norden näherten sie sich immer mehr dem Rheine. Die Gesetzgebenden Räte fanden es am 18. Mai für nötig,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 93, 94, 97—100.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 90, Mai 20.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 311.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 319, Mai 16.

die gesamte helvetische Mannschaft, Eliten und Reserven, zum Schutze des Landes aufzubieten und „ganz Helvetien in ein eigentliches Lager umzubilden".[1]) Sofort ordnete Huber für den ganzen Kanton Solothurn auf je abends 10 Uhr Wirtschaftsschluss an und befahl, die Fremdenkontrolle aufs strengste zu handhaben.[2]) Französische Truppen, die am 18. Mai durch Solothurn gezogen, um nach Italien zu gehen, kamen am 20. Mai schon wieder in aller Eile zurück, um an den Rhein zu marschieren und den Oesterreichern den Uebergang zu versperren. Umsonst; diese erzwangen sich am 21. Mai 1799 den Uebergang und standen nun auf Schweizerboden.[3])

General Keller erwies sich als Oberkommandant der helvetischen Armee als unfähig. Als am 23. Mai der Feind vorrückte, begleitete er vorerst seine Frau und Kinder Baden zu, dann kehrte er in das Hauptquartier zurück, setzte aber mehr dem Weine zu, als den Oesterreichern.[4]) Das Direktorium entsetzte ihn sofort des Oberkommandos und selbst der Führung seiner Truppe.[5]) Keller eilte nach Solothurn, wo er seine Unschuld beteuerte.[6])

Oberkriegskommissär Mehlem konnte bei den sich überstürzenden Ereignissen und bei dem Mangel an Geld — statt über die Million, die beschlossen worden war, konnte er kaum über einen Viertel derselben verfügen — nicht mehr hinlänglich für die Truppen sorgen. Es wurde ihm Unbeweglichkeit und Parteilichkeit vorgeworfen; letzteres mit der Begründung, die Solothurner Mannschaft habe ihren Sold ganz erhalten, die übrigen Soldaten nicht; überdies habe er den Gehalt für sich und seine Angestellten vorweggenommen.[7]) Auch er wurde abgesetzt und selbst ein Prozess wegen Unterschleifen gegen ihn eingeleitet, aus dem er aber heil hervorging.[8])

Die Franzosen verlegten gegen Ende Mai das Generalquartier aus Zürich nach Aarau. Huber fragte das Direktorium daraufhin an, was er zu tun habe, wenn sich die französische Armee auf das linke Aareufer zurückziehen sollte. Die Antwort lautete. „Uns folgen nach Bern".[9])

---

[1]) Akten IV., 561.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 117, 119.
[3]) Akten IV., 590.
[4]) Akten IV., 597.
[5]) Akten IV., 627.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 152.
[7]) Akten IV., 597, 608, 610, 612.
[8]) Akten IV., 731—735.
[9]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 152.

Das unaufhaltsame Vordringen der Verbündeten in der Ostschweiz und das Zurückweichen der Franzosen spiegelte sich im Kanton Solothurn klar wider.

Die Zahl der fliehenden und zurückkehrenden helvetischen Soldaten wuchs von Tag zu Tag. Diese Leute, die grösstenteils gegen ihren Willen ausgehoben, dazu fast ganz ungeschult vor den Feind geführt worden waren, hielten nicht Stand. Die Eliten stoben nach allen Seiten auseinander. Viele liefen direkt zu den Oesterreichern über. Von den 20'000 waren schliesslich noch 3—4000 geblieben. Noch schlimmer stand es beim Hilfskorps. Von den 18'000 blieben so wenige, dass das Volk sie künftig mit beissendem Spott nur mehr „die 18 Dutzend" nannte. Verleitet von den Zürcher Flüchtlingen und der zürcherischen Landbevölkerung und begünstigt von der überall herrschenden Unordnung und der Ratlosigkeit der Offiziere waren die Soldaten des Solothurner Elitenbataillons in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai bis auf 80 Mann desertiert. Die Zürcher Landbevölkerung hatte ihnen Geld gewechselt, Zivilkleider gegeben, als Wegweiser gedient und ganze Gruppen mit Kähnen über die Limmat gesetzt.[1]) Einzeln und in Gruppen kamen diese Flüchtlinge in den nächsten Tagen in die solothurnischen Dörfer zurück, viele ohne Schuhe und über die Offiziere und den Wirrwarr schimpfend.[2])

Huber sollte nun die Flüchtlinge wieder aufgreifen und zur Strafe zu den Hilfssoldaten schicken. Aber die so gebildeten Kompagnien desertierten schon auf dem Marsche wieder. Huber fühlte sich machtlos und schob die Schuld auf den Mangel an Sold: „Wenn die Bezahlung nicht in Ordnung kommt, so werden noch alle ihren Weg weiters finden".[3])

Für die ununterbrochenen Transporte, die der Rückzug der Truppen erheischte, wurden von der solothurnischen Verwaltungskammer wieder Pferde und Wagen verlangt, so am 28. Mai 20 Wagen mit je drei Pferden. Mit Rücksicht auf die Lage suchte die Verwaltungskammer zu entsprechen, brachte aber nur 15 Wagen und 45 Pferde auf. Schon wollte sie diese nach Zürich abgehen lassen, als von Luzern die Aufforderung an sie gerichtet wurde, zur eventuellen Verlegung des Regierungssitzes von Luzern nach Bern zwölf Fuhrwerke mit Pferden für 40—50 Personen nach Zofingen zu senden. Ohne dem Wagenmeister Wetterwald

[1]) Akten IV., 609. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 413—414: Rechtfertigungsschreiben des Bataillonskommandanten Schmid an Huber vom 1. Juli 1799.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 155, 163, 183.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 238—239.

den Grund mitzuteilen, beorderte ihn die Verwaltungskammer am 29. Mai mit den 15 Wagen nach Zofingen, von wo er eilig nach Luzern gewiesen wurde und nun am folgenden Tage, den 30. Mai, zu dem fluchtartigen Umzug der Regierung nach Bern mithelfen musste.[1])

Infolge des Rückzuges der französischen Armee kam auch eine Menge von Depot- und Equipagepferden nach Solothurn ohne irgendwelche Fourage. Die fränkischen Fournisseurs blieben unsichtbar. Um grössere Unordnung oder gar Gewalttätigkeiten zu verhindern, musste die Verwaltungskammer helfend einspringen, obwohl sie selber kaum wusste, woher etwas nehmen.[2]) Kriegsvolk aller Art drängte sich in Solothurn so viel zusammen, dass der Kriegsrat und die Kriegsgefangenen nach Büren und Nidau abgeschoben werden mussten.[3]) Wegen der in diesen Tagen ganz kritischen Lage begann man bereits auch die französischen Verwundeten aus dem Spital zu Nominis Jesu nach Biel überzuführen, wozu die Verwaltungskammer wieder täglich 30 und mehr Wagen mit je drei und vier Pferden zur Verfügung stellen musste.[4]) Aus dem gleichen Grunde schaffte man auch die verwundeten helvetischen Soldaten von Aarau weg. 120 derselben sollten im Bürgerspital in Solothurn untergebracht werden. Die Verwaltungskammer sollte dazu 40 Wagen mit je vier Pferden stellen. Sie wusste sie nicht mehr aufzubringen und bat, die bernische Nachbarschaft darum ansprechen zu dürfen.

Ununterbrochen dauerte der Truppendurchzug durch den ganzen Kanton an und damit die immer neue Anforderung für Fuhren und Futterlieferungen. Die Verwaltungskammer war machtlos; „ohne Geld gibt uns niemand etwas, und wir haben kein Geld", klagte sie.[5]) Aber die Franzosen waren rücksichtslos. Erhielten sie das Geforderte nicht freiwillig, so nahmen sie es mit Gewalt. Das alles reizte aber das Volk noch mehr. Es hoffte und sehnte sich nach dem Einzug der Kaiserlichen.

* * *

Man traute denn auch in den regierenden Kreisen dem Volke der Kantone Bern, Solothurn und deutsch Freiburg nicht und erwartete, je nach den Ereignissen auf den Kriegsschauplätzen, jeden Augenblick seine Erhebung.[6])

[1]) Prot. d. VK. 1799, 444, 451.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 450.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 163, 231.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 327.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 255.
[6]) Akten IV., 610.

Regierungskommissär Huber zog die Zügel immer straffer. Sein Kriegsgericht musste neue Todesurteile sprechen. Am 27. Mai verfällte es den Urs Bohner, Wirt zu Herbetswil, zum Tode durch Erschiessen, weil er den Freiheitsbaum, „das Sinnbild der Freiheit, des Friedens, der Eintracht und des Wohlstandes des Vaterlandes", umgehauen habe. Das Urteil sollte am folgenden Morgen vollstreckt werden. Die Proklamation war bereits gedruckt.[1]) Gegen das Urteil aber, das schon im Kriegsgericht nur mit einer Stimme Mehr zustande gekommen, erhoben sich von allen Seiten Einsprachen, so dass Hubers Sohn, obwohl er nicht kompetent war, einen Aufschub des Vollzuges um 24 Stunden bewilligte. Der Vater, um nicht gegen seinen Sohn auftreten zu müssen, überliess die Entscheidung dem Direktorium.[2]) Die Gegner der Todesurteile setzten nun alle Hebel in Bewegung. Der tapfere Verteidiger Bohners vor dem Kriegsgericht, der als Patriot bekannte Weinhändler Urs Josef Cartier, Suppleant am Kantonsgericht, ritt eilig nach Bern, um Lüthy, Cartier und andere einflussreiche Männer aufzuklären. Er hob hervor, dass nicht Bosheit und aufrührerische Absicht, sondern einzig und allein Furcht und Schrecken die Ursache der Tat Bohners gewesen sei, da am 1. April, am Tage der Tat, sich in der Gemeinde Herbetswil das Gerücht verbreitet habe, die Kaiserlichen seien schon in die Schweiz eingedrungen, die Niederämter hätten Olten eingenommen und die Oesterreicher folgten auf dem Fusse nach. Der vermögenslose Bohner, der schon von den Franzosen ausgeplündert worden sei und einen Schaden von 2000 Pfund erlitt, habe daraufhin, in der Absicht, eine neue Plünderung von sich und seinem Heimatdorfe abzuwenden, das Zeichen des Anstosses eiligst entfernt. Noch nachdrücklicher wies Cartier darauf hin, dass am 1. April die Gesetze vom 30. und 31. März in Herbetswil noch nicht verkündet und Bohner nicht bekannt waren, das Kriegsgericht sich also gar nicht darauf stützen könne.[3]) Ebenso wandte sich Schmid in einem Briefe vom 29. Mai an Lüthy und betonte, ein Gesetz rückwirkend machen, laufe ebenso sehr der helvetischen Konstitution als den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider.[4]) Lüthy machte denn auch mit seinen Freunden dem Direktorium die dringendsten Vorstellungen. Dieses konnte sich den Gründen nicht verschliessen und suspendierte am 1. Juni bis auf weitere Weisung die Aus-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 130a. Miscell. Solod. 2. Bd., S. 40.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 129, 143, Mai 28.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 145—150.
[4]) Briefe II., 357.

führung des Urteils und forderte von Huber die Akten des Kriegsgerichtes ein.[1])

Dieses hatte am 30. Mai bereits wieder ein Todesurteil verhängt, nämlich über Urs Stampfli von Herbetswil, einen wohlhabenden Bäcker, der als „Patriot" galt und die Stelle des Agenten inne hatte. Es beschuldigte ihn, er habe sich mit den Beschlüssen, die in der Klus gefasst wurden, einverstanden gezeigt, die jungen Leute bewirtet und bewaffnet, am 2. April ausgestreut, er habe offiziellen Bericht erhalten, „dass der Kaiser in Aarau speise und in anderthalb Tagen in Herbetswil eintreffen werde", er habe ferner „mit unverschämten und ehrrührigen" Reden gegen die Regierung und besonders gegen den „Bürger Schwaller, Adjunkt des Regierungscommissärs", losgezogen.[2]) Am folgenden Tage wurde er erschossen und seine Leiche unter dem Wehklagen seiner schon verheirateten Tochter, die dem Wagen mit fliegenden Haaren und verzweifelnden Gebärden entgegeneilte, und dem dumpfen Schmerze des Volkes in Matzendorf begraben.

Der Unmut des Volkes wuchs ebenso sehr, wie die steigenden Erfolge der Oesterreicher in der Ostschweiz seine Hoffnung belebten. Das war Huber nicht verborgen. „Die Oligarchen", so berichtete er in einem Schreiben vom 4. Juni an das Direktorium, „fangen an, sich hoch zu brüsten und sind so frech, den guten Bürgern von Accomodement zu sprechen oder sie spöttischerweise ihrer Protektion zu versichern. Eine neue Geiselaushebung würde sehr heilsam sein, was auch die Berner Humanitätszeitung (Lüthy!) dawider einwenden möchte"![3])

* * *

Die Franzosen wurden um Zürich immer mehr zurückgedrängt, während sich die Kaiserlichen der Stadt rasch näherten und vielerorts freudige Aufnahme fanden. Die Nachrichten davon, sowie jene über die völlige Unzufriedenheit des Volkes in mehreren Kantonen mit der bisherigen Regierungsweise zwangen dem Direktorium eine andere Taktik auf. Die Opposition in Solothurn und unter den solothurnischen Regierungsmitgliedern in Bern gegen das tyrannische Regiment Hubers fand jetzt Boden bei ihm. Es machte sich die Gründe Cartiers, des Verteidigers Bohners, der inzwischen bei ihm selbst vorstellig geworden war,[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 155, 207—209.
[2]) Miscell. Solod., 2. Bd., S. 42.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 165.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 203.

zu eigen und sagte in seiner Botschaft vom 6. Juni an den Grossen Rat, dass „zwischen dem Verbrechen Bohners, dem kein vorsätzlicher böser Wille zu grunde gelegen und der ausgesprochenen Strafe kein Verhältnis sei", und beantragte ihm Umwandlung der Todesstrafe in Gefängnisstrafe.[1])

Ueber die Stimmung in Solothurn klärt uns ein Brief Abbé Schmids an Lüthy auf: „Man sagt hier allgemein", so schrieb er ihm, „Urs Bohner, Wirt von Herbetswil, werde Gnade erlangen und dies habe er Ihrer kräftigen Verwendung zu verdanken. Ich wünschte aus Grund der Seele, dass diese Begnadigung wahr wäre; sie würde besonders in diesem kritischen Augenblick von der besten Sensation in Stadt und Land sein". Der Wunsch Schmids und mit ihm des Grossteils der Solothurner ging aber weiter; hören wir ihn selbst: „Vernünftige und moderierte Leute, die die Lage der Sache kennen, wünschen von Herzen, dass Sie, Bürger Senator, Sich gehörigen Orts und schleunigst mit aller Ihrer Energie verwenden, um den entsetzlichen Fusiliaden von Seite des hier niedergesetzten Kriegsrates ein Ende zu machen. Man behauptet allgemein, dass man in keinem andern Kanton so blutig streng mit den Leuten umgegangen sei, obwohl es auch in andern Kantonen ebenso gefährliche, wo nicht gefährlichere Aufstände gegeben, v. g. Luzern, Freiburg, Oberland etc. etc. Wo ist dann da die gerühmte Gleichheit? Die Todesstrafe fällt hier ohnehin auf lauter Landleute, die ja beinahe für die Dümmsten und Unwissensten von ganz Helvetien gehalten werden. Dieses Abschlachten von Seite des Kriegsrates hat besonders wegen der Zeitumstände die widrigste Wirkung und verfehlt ganz den Zweck. Fährt man damit fort, so dürfte in etwas kritischen Augenblicken die Wut des erbitterten Volkes fürchterlich losbrechen und auch die unschuldigsten Menschen treffen, wenn die in seinen Augen höchst verhassten Gegenstände zum Opfer nicht mehr vorhanden wären. — Die Sache verdient gewiss Ihre ganze Beherzigung", fügte Schmid zum Schlusse bei, „Sie können sich da mehrmals eine Bürgerkrone und zu Stadt und Land den Namen eines Friedensengels verdienen".[2])

In Zürich waren die Oesterreicher am 6. Juni 1799 unter dem Jubel der Bevölkerung in die Stadt eingezogen. Huber wurde immer gereizter. Er drängte beim Direktorium auf eine Antwort „über die Sache der Oligarchen" und versicherte: „Ihr Uebermut nimmt mit ihrer Hoffnung täglich zu, so wie ihre indirekten Bemühungen gegen unsere Sache. Jede

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 211—212.
[2]) Briefe II., 393.

Nachricht, jede Güte selbst missbrauchen sie und wissen sie zu lästern. Eine neue Geiselaushebung wäre dringend notwendig, von vier bis sechsen. Erst diese Woche ist wieder ein Emigrant nach Landeron durchgeschlüpft.[1]) Die schon bekannten Emigranten befinden sich jetzt in Le Locle. Ich habe Befehl gegeben, die Sequestrierung ihrer Güter vorzunehmen." Huber klagte auch, dass die Aristokraten, „um sich zu rächen", seinen Adjunkten Schwaller, seinen verlässigsten Helfer, wegen seiner Schulden gerichtlich betrieben und fragte an, ob er die Vergantung nicht aufschieben dürfte. Er schnüffelte selbst in den Protokollen der abgesetzten Munizipalität, sandte dem Direktorium Auszüge daraus zu — sie drückten meist Besorgnisse für die Erhaltung der Religion und der dazu gehörigen Anstalten aus[2]) — und fragte, ob sie nicht für diese „Artigkeiten" zur Rede gestellt werden sollte.[3])

Im Grossen Rat, in dem die Angelegenheit Bohners am 8. Juni zur Behandlung kam, war sie rasch erledigt. Cartier von Olten beantragte gänzliche Begnadigung, und da bloss im französischen Texte der Botschaft des Direktoriums von Umwandlung der Todesstrafe in Gefängnis die Rede war, nicht aber in der deutschen, so stimmten die Räte einhellig bei.[4])

Huber vernahm die Kunde von diesen Vorgängen in den Gesetzgebenden Räten gleichzeitig mit dem Gerücht, die französischen Armeen hätten selbst die Position bei Baden verlassen und zögen sich über Aarau zurück. Jetzt gab es kein Halten mehr. Ohne die Antwort des Direktoriums abzuwarten, liess er in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai sechs Geiseln, nämlich alt Ratsherrn Gerber, Chorherrn Glutz, alt Seckelschreiber Krutter, alt Ratsherrn Karl Wallier, Kantonsrichter Vogelsang und Leutenant Karl Surbeck, ausheben und unter Bedeckung schleunigst nach Basel abführen. Dem Münzmeister in Solothurn gab er den Befehl, alles Wertvolle zum Wegzuge bereit zu halten.[5])

Bereits war aber der Brief des Direktoriums unterwegs, in dem es ihm bedeutete, es finde eine neue Geiselaushebung „jetzt nicht für nützlich", es könne die richterliche Verfolgung des Adjunkten Schwaller nicht suspendieren, und ebenso wenig könne es gestatten, „dass jetzt die alte

[1]) Das neuenburgische Gebiet stand bekanntlich unter dem König von Preussen.
[2]) Vgl. oben 181.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 213—215.
[4]) Akten Bd. IV., 781 f.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 235—236.

Munizipalität über die in dem beigefügten Protokollauszug enthaltenen Gegenstände zur Rede gestellt werden solle". Ja, das Direktorium lud Huber sogar ein, „die noch übrigen Geschäfte seiner Sendung so rasch als möglich zu beschleunigen und sich bald wieder mit dem Gesetzgebenden Kollegium zu vereinigen, unterdessen aber dem Direktorium ununterbrochen Berichte über den Gemeingeist seiner Sphäre zugehen zu lassen".[1]) Huber suchte sich zu rechtfertigen: Er habe wohl in seiner eingeschränkten Sphäre den wahren Gesichtspunkt verloren. Von seinem Standpunkte aus habe er aber die Geiselaushebung als die den Umständen des Kantons und der Stadt angemessenste und dringlichste Massregel angesehen. Er sei dazu schon durch seine Vollmachten vom 7. April berechtigt gewesen, und habe erst nach reiflichster Beratung mit dem Regierungsstatthalter und den meisten patriotischen Beamten gehandelt. Uebrigens habe er dem Detachement, das die Geiseln abführte, einen Eilboten nachgesandt und das „fromme" Protokoll der Munizipalität wieder zurückgegeben. Nachdem er nun das Vertrauen des Direktoriums verloren, so möge es ihn doch mit dem ersten Kurier zurückberufen. Er wisse, dass er verklagt worden sei, er ziehe seine Mission in die Länge. Mit genug Soldaten, Geld und ohne Verantwortung hätte er ja freilich diese Mission in vier statt in 14 Wochen beendigen können. Was den Gemeingeist des Kantons anbetreffe, über den er ununterbrochen berichten solle, so heisse er, „Unzufriedenheit, Aberglauben, Dummheit und Bosheit". Der Kanton sei ganz in den Händen der innern Feinde, weil sie im Finstern unaufhörlich wirken könnten, und die Freunde der Freiheit ständig gezwungen seien, „sich zur Hälfte zu Backen schlagen zu lassen, ehe sie dieselben nur kützeln dürften". Die Last der Durchzüge und der Mangel machten die Lage derart, dass der böse Gemeingeist jetzt nicht gebessert werden könne, sondern bezähmt werden sollte.[2])

Und als nun gar das Direktorium durch einen neuen Eilboten ihm befahl, die Geiseln so rasch als möglich zurückzuberufen und ohne Kaution in Freiheit zu setzen, als es zugleich noch sein treues Freiburgerbataillon gegen die Oesterreicher beorderte,[3]) fühlte sich Huber völlig niedergeschmettert.

„Die Geiseln werden heute (den 11. Juni) Abend frei und triumphierend nach Solothurn zurückkehren", schrieb er zurück und fragte, mit welchen Truppen er nun die Aushebung der Rekruten für das Hilfs-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 231—232, Juni 8.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 237—240, 10. Juni.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 625.

korps durchführen und mit welchen Kräften er die Uebelgesinnten niederhalten solle, die augenblicklich von Mut glühten und bereit seien, die erste günstige Gelegenheit zu erfassen. Das Unglück sei vielleicht näher, als er selbst glaube, da die tollsten und schädlichsten Falschmeldungen ohne Unterbruch zu Stadt und Land in Umlauf gesetzt würden. Huber bat das Direktorium nochmals um seine Abberufung: „Nach dem Verlust Ihres Vertrauens und der Entmutigung aller wahren Freunde der helvetischen Regierung ist es unmöglich, dass meine Arbeiten künftig noch Erfolg haben könnten, deshalb beschwöre ich Sie im Interesse Ihrer Sache, mich zurückzurufen und für meine Ehre und Person meine Amtsführung mit der ganzen Strenge prüfen zu lassen".[1])

Am selben 11. Juni sprach das solothurnische Militärgericht nochmals ein Todesurteil aus, nämlich über Joseph Rudolf von Rohr, den sogenannten „Römer" von Egerkingen, weil er am 1. April „an der Spitze einer rebellischen Rotte von Egerkingen nach Kappel gezogen" sei, „einzelne Leute und sogar die ganze Gemeinde von Hägendorf zum Landsturme aufgefordert und überdies verräterische Reden gegen die helvetische Regierung und offenbare Verleumdung gegen die fränkische Armee ausgestreut" habe. Er wurde am 12. Juni vormittags 9 Uhr auf der Schützenmatt erschossen.[2])

Indessen hatte im Senat die Debatte über die Angelegenheit Bohner begonnen. Wohl stritt man hier darum, ob ein vollständiger Strafnachlass für Bohner gerechtfertigt und der Beschluss des Grossen Rates formell richtig sei, und manche Mitglieder des Senats, darunter auch der Solothurner Schwaller, wollten eine Strafe für ihn festgesetzt wissen, aber niemand wollte ihn dem Tode überliefern und der Unmut gegen das Militärgericht und gegen Huber kamen laut zum Ausdruck. Die Mehrzahl stimmte Lüthy bei, der mit Nachdruck betonte, dass das Militärgericht in dieser Sache nicht kompetent gewesen, da die Gesetze, auf die es sich stützte, am 1. April noch nicht bekannt gemacht waren; der Grosse Rat habe, indem er gänzlichen Nachlass beschlossen, sehr menschlich gehandelt; seit zehn Tagen sei dem Bürger Bohner nach fünfwöchiger Gefangenschaft der Tod angekündet; die lange Todesangst sei wohl an sich schon eine harte Strafe. Mit flammenden Worten aber erhob sich Usteri gegen die Amtsführung Hubers: „Ich erhebe mich gegen den Commissär der Regierung in Solothurn, der zusieht und es

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 291—293.
[2]) Prot. d. Kriegsgerichte I., 10, 11, 45—47, 85. Proklam. 338a. Miscell. Solod., 2. Bd., S. 43.

ungerügt hingehen lässt, dass das dortige Militärgericht gesetzwidrige Urteile fällt und den Gesetzen rückwirkende Kraft gibt. Ihm hätte es obgelegen, das Militärgericht in seine Schranken zurückzuweisen und es nötigenfalls dem Direktorium zu denuncieren. Wozu diese ausserordentlichen Regierungscommissäre, wenn sie die Autoritäten, zu denen und zu deren Bewachung sie abgesandt sind, auf solche Art gesetz- und ordnungswidrig handeln lassen?". Mit 27 gegen 16 Stimmen entschied der Senat am 13. Juni, wie der Grosse Rat, für gänzliche Begnadigung Bohners.[1])

Nach diesem vernichtenden Entscheide beider Räte liess das Direktorium schon am 14. Juni sämtliche Kriegsgerichte anweisen, kein Todesurteil mehr vollziehen zu lassen, bevor sie ihm die Prozesschriften mitgeteilt hätten. Die Akten lassen freilich keinen Zweifel darüber, dass Huber selbst mit seinem Terror nur ein getreuer Interpret der Gesinnungen und Befehle des Direktoriums war. Dieses versicherte ihm denn auch während der Debatten im Senate über die Angelegenheit Bohners „auf die entschiedenste und bestimmteste Weise, dass er nie aufgehört habe, sein ganzes Vertrauen zu verdienen".[2]) Aber der Entscheid der beiden Räte, wie noch manches andere, hatten dem Direktorium doch deutlich gezeigt, wie tief die Abneigung gegen das Schreckenssystem selbst bei den Volksvertretern, geschweige denn beim Volke selbst, sass. Das Direktorium war in sich uneins, nicht bloss, weil seine Mitglieder in ihren Auffassungen in zwei Gruppen, eine revolutionäre und eine gemässigte, weit auseinandergingen, sondern noch mehr, weil sie ihrem Kollegen Peter Ochs, dem allgemein verhassten Günstling der Franzosen, der so oft den Zwischenträger gespielt hatte, nicht trauten. Als nun gar von Paris selbst, wo der extreme Reubel am 11. Mai dem gemässigten Sieyès hatte weichen müssen, der Wunsch durchsickerte, Ochs möchte entfernt werden, zögerten die andern Direktoren nicht, den „Verräter" zu sprengen.[3]) In den Räten wurde am 25. Juni die Nachricht mit Freuden aufgenommen. Lüthy stimmte in sehr ruhiger Erklärung bei, in der er eine Untersuchung der Schuld Ochsens verlangte. Schwaller aber, der doch Ochs nicht ferne gestanden, meinte jetzt, man sollte, wenn Ochs ein Verräter sei, auch seine Freunde in Verwahr bringen![4]) Wernhard Huber fürchtete, dass er nach all dem Vorgefallenen

[1]) Akten IV., 781—785.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 295 f., Juni 12.
[3]) Akten IV., 863 ff.
[4]) Akten IV., 866 ff.

im Grossen Rate nicht mehr wohl sein werde, und bat das Direktorium am 26. Juni, ihn nach Beendigung seiner Mission, in der er nur aus Gehorsam und Ergebenheit ausgehalten, auf einen passenden Posten zu berufen, je unmittelbarer er unter dessen Befehle stehe, um so angenehmer werde er ihm sein.[1]) Er spielte damit wohl auf eine Sekretariatsstelle im Direktorium an. Vorläufig aber hatte er noch seine Mission zu beenden, die für ihn bei der „rückläufigen Bewegung im System der Regierung", wie er sich ausdrückte, immer unangenehmer wurde.

* * *

Der Umstand, dass Huber die am 9. Juni ausgehobenen und bereits nach Basel abtransportierten Geiseln auf Befehl des Direktoriums wieder hatte zurückrufen und in Freiheit setzen müssen, weckte die Hoffnung auf Befreiung auch der frühern Geiseln. Sofort liefen Gesuche aus Basel und Bern ein, und als diese Erfolg hatten, auch solche aus Freiburg und Solothurn.[2]) Das Direktorium bewilligte am 12. Juni die Freilassung der zur Zeit in Salins (im Departement des Doubs) festgehaltenen Solothurner Josef Karli, Adam Fröhlicher, Franz Kulli,[3]) und kurz darauf auch jene von Viktor Kaiser.[4])

Für die Zürcher Geiseln verwendeten sich Usteri und Escher; für den noch nicht freigegebenen Grossteil der solothurnischen Geiseln entwarf Senator Lüthy ein ergreifendes Bittgesuch an das Direktorium. Er appellierte an seine Menschlichkeit, wies darauf hin, dass die Gefangenhaltung der als Geiseln ausgehobenen Männer weder das Land ruhiger zu machen, noch die Freunde der neuen Ordnung sicher zu stellen vermöge. Dann machte er folgende, zur objektiven Beurteilung der Verhältnisse wichtigen Feststellungen: Niemand habe sich während der neuen Ordnung der Dinge so stille und ruhig verhalten, wie die Gemeinde Solothurn, der Wohnort dieser Geiseln. Wenn auch verlorene Aemter und Würden, sowie die Geradheit ihres Charakters ihnen nicht erlaubt hätten, Wonne und Entzücken darüber zu heucheln, so hätten sie doch aller Orten ein Beispiel der gewissenhaftesten Befolgung der Gesetze gegeben. Wenn diese Männer nicht strafbar, nicht höchst verdächtig, wenn sie nur, unbeschadet ihrer Unschuld, als augenblickliches Sicherheitsmittel deportiert worden seien, so sollte der Sicherzustellende

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 366, 369, 387.
[2]) Akten IV., 766 ff.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 631, 643.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 645, 647, 651, 653.

die Kosten der Deportation tragen. „Nun aber fand bisher gerade das Gegenteil statt. Und wahrlich, wer die Disproportion in den Einquartierungen, die Kontributionen aller Art, den Aemterverlust, das beständige Abwechseln der Deportationsörter zusammenfasst und dies alles mit der Kleinheit ihres Vermögens vergleicht, und dann noch bedenkt, dass dieses Vermögen notwendig endlich verschwinden müsse, wenn man es noch ferner ihrer Verwaltung entzieht, wer dieses überdenkt, wird gewiss den elenden Zustand dieser Männer und der Ihrigen bedauern lernen, sowie ihn die ganze Gemeinde Solothurn bedauert". Lüthy schliesst mit folgendem Appell: „Bürger Direktoren, Sie sind auch Väter, sind auch Gatten und haben wohl auch Geschwister; wann würden sie wohl inniger, herzlicher einem Menschen ergeben sein, dann, wenn er Ihnen Ihr Liebstes vorenthält, oder dann, wenn er Ihnen dasselbe in Ihre Arme zurückbringt? Bürger Direktoren! Das Vaterland hat schwer und viel gelitten. Nur Eintracht unter uns kann uns retten und wird uns retten, wenn Sie noch ferner alle Mittel anwenden, alle Parteisucht zu ersticken und uns *alle* um den Altar des Vaterlandes zu versammeln. Bürger Direktoren! Auch die Gemeinde Solothurn möchte sich noch näher an Sie anschliessen, möchte Ihnen besonders verbindlich sein. Sie ersucht Sie um die Loslassung ihrer nach Frankreich deportierten Brüder. Bürger Direktoren! Entziehen Sie uns diesen so schönen, so süssen Grund, Sie immer herzlicher zu lieben und zu segnen, nicht". Lüthy trat mit Regierungsstatthalter Zeltner in Solothurn in Verbindung. Während dieser bisher Seite an Seite mit Huber gegangen war, rückte er nach den letzten Vorgängen von ihm ab. Er unterzeichnete unterm 14. Juni 1799 das von Lüthy entworfene Bittgesuch mit seiner Unterschrift und leitete es an das Direktorium.[1]) Dieses gab „mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse" alle solothurnischen Geiseln bis auf zwei — Altvenner Byss und Stadtmajor Grimm — und auf neues Ansuchen hin, das Huber wenigstens übermittelte, auch diese frei[2]) und fertigte die nötigen Beglaubigungen für den zu ihrer Abholung bezeichneten Ubald von Roll an die französischen Zivil- und Militärbehörden, besonders an jene im Departement des Doubs, und einen diesbezüglichen Auftrag an den helvetischen Geschäftsträger Jenner in Paris aus.[3])

Die Freude bei den Angehörigen der Geiseln in Solothurn war gross. Huber aber war wenig erbaut. „Ich hatte die traurige Ehre", schrieb

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 655—657.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 627.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 661, 663.

er am 19. Juni dem Direktorium, „dass nicht bloss die Verwandten von Byss und Grimm, sondern auch andere Verwandte der Oligarchen mir für meine Protektion dankten und mir selbst ihre Dienste anboten, obwohl ich ihnen erklärte, dass, wenn es von mir abgehangen wäre, nicht bloss keiner befreit, sondern ihre Zahl zum mindesten um ein Dutzend vermehrt worden wäre, ohne dass ich indessen einem von ihnen persönlich übel wollte, und dass, wenn Unruhen ausbrechen sollten, die die Anwendung bewaffneter Gewalt erforderten, ich nicht ermangeln würde, die Verdächtigen unter ihnen ohne jedes Bedenken als Geiseln auszuheben, da ich überzeugt sei, dass die Revolten im Kanton Solothurn von Mitgliedern ihrer Klasse erregt worden seien".[1])

* * *

Unter dem Drucke der kriegerischen Vorgänge in der Nord- und Ostschweiz hatte das Direktorium am 4. Juni 15 Gefangene aus Schwyz, unter ihnen auch Alois Reding, mit der Bedingung in Freiheit gesetzt, dass sie sich nach Solothurn begeben und da bis auf weitere Verfügung unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters verbleiben sollten. Schon wenige Tage später wurden diese Männer in die Heimat entlassen.[2])

Von überall her, auch aus dem Kanton Solothurn, kamen jetzt Gesuche um Heimlassung der Gefangenen, zum mindesten zur Aushilfe für die dringendsten Feldarbeiten. Gegenüber jenen, die erst auf die Aburteilung warteten, waren das Direktorium und der Kriegsminister sehr weitherzig; sie liessen gegen Kaution alle frei, die es wünschten, und schon nach wenigen Tagen hatte Huber über hundert Kautionsscheine in der Hand und die solothurnischen Untersuchungsgefängnisse waren leer.[3])

Das Direktorium hatte Huber auch die Berechtigung gegeben, selbst solche, die bereits im Schellenwerk ihre Strafe angetreten hatten, gegen genügende Bürgschaft zur Besorgung der Feldarbeiten heimzulassen. Huber war in der Anwendung dieser Erlaubnis sehr zurückhaltend; er wollte nicht, dass die Urteile des Kriegsgerichtes auf diesem Wege vereitelt würden. Nachdem er aber einmal einige Zugeständnisse gemacht, hatte er keine Ruhe mehr. „Die Verwandten", schreibt er am 5. Juli dem Direktorium, „quälen mich täglich bis aufs Blut; ich werde sie direkt an Sie weisen, da ich mich nicht kreuzigen lassen will".[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 243—244.
[2]) Akten IV., 773 ff.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 252, 262, 343 f., 19., 20. und 25. Juni.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 386, 393, 434.

Nach all diesen Erfahrungen machte Huber dem Direktorium am 7. Juli einen allgemeinen Amnestievorschlag. Er meinte, nachdem die Gefahren für das Vaterland sich wieder verminderten, die Rebellen unterworfen seien und die Milde sich mit Ehren zeigen dürfe, so wäre in einem Zeitpunkte, in welchem der Staat über keine Truppen verfüge und auf die Sparsamkeit angewiesen sei, eine bedingte Amnestie sowohl für die bereits Verurteilten, als auch für die vor der Aburteilung Stehenden das nützlichste. Ausgenommen von dieser Amnestie sollten nur die ersten Urheber und Begünstiger des Aufstandes sein und die Ausgewanderten; die Amnestierten sollten bis zum Friedensschlusse in ihren politischen Rechten eingestellt sein und nach ihrem Vermögen und ihrer Schuld nebst den Emigranten zur Bezahlung der ausserordentlichen Kontribution herbeigezogen werden.[1]) Das Direktorium, das dem Kanton Solothurn noch immer nicht traute, wollte die Amnestie aufschieben bis zur Vertreibung des Feindes vom Schweizerboden. Aber Huber fand, nachdem es nun einmal allen andern Kantonen Amnestie gewährt habe, sei ihre Verweigerung für den Kanton Solothurn gegen Gleichheit und Gerechtigkeit. Das Direktorium gab nun Huber die Erlaubnis, nach seinem Gutfinden die zum Schellenwerk Verurteilten auf kurze Zeit zu beurlauben. Zwei Tage darauf meldete Huber, er habe allen Verurteilten mit einer einzigen Ausnahme diesen Urlaub gewährt.[2])

Von der Entscheidung der Räte im Falle Bohner fühlte sich das solothurnische Kriegsgericht so getroffen, dass es sofort seine Entlassung nachsuchte. Das Direktorium verweigerte diese mit der Begründung, der Urteilsspruch einer höheren Behörde bedeute der untergeordneten gegenüber keinen Vorwurf.[3]) Aber eine Mitteilung des „Helvetischen Tagblattes", durch die das Kriegsgericht sich blossgestellt und verleumdet fühlte, empörte dieses aufs neue, so dass es in öffentlicher Sitzung beschloss, auf seiner Demission zu beharren, wenn man ihm nicht offiziell durch Widerruf in der gleichen Zeitung Gerechtigkeit widerfahren lasse.[4]) Das Direktorium liess dem Kriegsgericht sagen, es liege durchaus im Geiste der Verfassung, dass die Stellvertreter des Volkes bei der Beratung frei und offen ihre Meinung vortragen und ein Zeitungsschreiber sie dann nach seiner Art und Weise öffentlich bekannt machen könne.[5]) Nun kam aber dem Kriegsgericht erst noch ein Brief des

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 398.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 448, 479, 488, 8., 11. und 15. Juli.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 331, 15. Juni
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 243 f., 19. Juni.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 343, 20. Juni.

Kriegsministers in die Hände, in welchem ihm dieser mit Bezugnahme auf Klagen über Prozessverschleppung nahe legte, seine Arbeiten zu beschleunigen.[1]) Es blieb dem Direktorium nur noch übrig, das erboste Kriegsgericht zur Vollendung seiner Arbeiten direkt zu verpflichten.[2]) Um aber den ewigen Reklamationen ein Ende zu machen, gedachte das Direktorium, die einzelnen Mitglieder des Kriegsgerichtes durch andere, und zwar durch Züricher Offiziere, zu ersetzen.[3]) Als nun gestützt darauf Hauptmann Herrenschwand, der Rapporteur des Kriegsgerichtes, abreisen wollte, musste Huber dem Direktorium mitteilen, es seien immer noch 80 Angeklagte abzuurteilen und er habe niemanden, den er an seine Stelle setzen könnte.[4]) So sah sich das Direktorium gezwungen, Huber zu beauftragen, den bisherigen Rapporteur „requisitionsweise" an seiner Stelle zu behalten.[5])

All der Schwierigkeiten überdrüssig, fragte das Direktorium am 8. Juli Huber an, ob es nicht ratsam wäre, das Kriegsgericht aufzulösen und bloss, wenn die Umstände es erforderten, wieder einzuberufen.[6]) Huber, dem selber der Boden unter den Füssen brannte, lud das Kriegsgericht ein, die Aburteilung jener Angeklagten, die zu Hause im Urlaub weilten, aufzuschieben und der Sorge des Kriegsministers zu überlassen.[7]) Das Kriegsgericht erledigte nur noch einige Anklagen, Soldaten betreffend, die ihm von Bern her zugesandt worden waren; dann teilte es dem Kriegsminister mit, „dass es nunmehr alle ihm aufgetragenen Arbeiten zu Ende gebracht habe", worauf das Direktorium am 22. Juli dessen Auflösung verfügte und ihm seine Zufriedenheit bezeigen liess.[8])

* * *

Zur Aushebung der Rekruten für die 18'000 im Distrikte Dornach zog Huber um den 20. Juni mit seinem Adjunkten Schwaller, einer Truppe Jäger zu Pferd, die Massena zur Verfügung gestellt hatte,[9]) und mit einer Truppe Oberländer Eliten über den Passwang. In Erschwil und Büsserach, wo er seine Arbeit begann, machten die

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 361 f., 25. Juni. — Der Tadel galt wohl dem Kantonsgericht, vgl. Akten IV., 777, 12. Juni.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 369, 27. Juni und 385, 29. Juni.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 391, 28. Juni.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 434, 5. Juli.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 437, 6. Juli; vgl. Akten IV. 927 ff.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 249.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 489, 15. Juli, 493, 495, 16. Juli.
[8]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 511.
[9]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 337.

Leute erst einige Einwendungen; auf die Vorstellungen ihres Mitbürgers, des Distriktrichters Joseph Logo, hin, fügten sie sich. In Breitenbach beredete der Agent Friedrich Jäger die Leute, so dass die Aushebung hier gar keinen Anstand fand. Von den 14 Ausgehobenen dieser drei Gemeinden kauften einige an ihre Plätze Ersatz-Männer; die übrigen gingen persönlich nach Basel ab, wo sie in die Hilfsbrigade eingeteilt wurden.

Am 24. Juni kehrte Huber nach Solothurn zurück, während sein Adjunkt in den übrigen Dörfern die Aushebung fortsetzen sollte. Die Bewohner dieser Dörfer hatten aber bereits miteinander Fühlung genommen und in der Ueberzeugung, die übrigens im ganzen Kanton seit der Einnahme Zürichs durch die Oesterreicher tiefer denn je sass, dass der Kaiser schon in nächster Zeit der neuen Ordnung ein Ende machen werde, verweigerten sie die Rekrutenstellung. Noch am 24. Juni sandten die Gemeinden der ehemaligen Vogteien Gilgenberg und Thierstein eine Abordnung an Schwaller, um ihm die Weigerung mitzuteilen. Sie beriefen sich dabei auf den Friedens- und Allianzvertrag, der bloss von einer freiwilligen Anwerbung rede und eine Zwangsaushebung gar nicht kenne.[1]) Kaum waren sie fort, kamen Vertreter aus den Gemeinden des Dornecks und des Leimenthals mit derselben Meldung und derselben Begründung, und die Agenten und der Unterstatthalter meldeten, die Gesinnung sei im ganzen Distrikte die gleiche.[2]) Das Volk war sogar bereit, einer gewaltsamen Aushebung mit Gewalt Widerstand zu leisten und liess durchblicken, es habe noch Gewehre und andere Bauernwaffen genug. Allein die flüchtigen Eliten hätten etwa 100 Gewehre in den Distrikt gebracht, fügte Huber seinem Berichte an das Direktorium bei.[3]) Am 25. Juni stellte sich denn auch kein Mensch zur Musterung. Schwaller, der mit bloss 14 berittenen helvetischen Jägern in Dornach stationierte,[4]) verlangte Militär und zwei kleine Kanonen mit Kartätschen, und zwar so geschwind als möglich, und die klarste, bestimmteste Willensmeinung der Regierung. „Ueber die Stimmung und Denkungsart dieses Distriktes sage ich Ihnen nichts anderes, als dass sie die schlechteste des Kantons Solothurn ist", fügte er seinem Berichte bei.[5]) Auch bat Huber das Direktorium um eine rasche und bestimmte Antwort. „Hätte ich", schrieb er am 26. Juni an dasselbe, „zu meiner Disposition

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 381, 24. Juni.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 367 f., 24. Juni.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 363, 25. Juni.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 221 f., 355 f.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 380.

einige Kompagnien Soldaten gehabt und wäre ich nicht durch die rückläufige Bewegung im System unserer Regierung aus dem Geleise gebracht worden, so hätte ich diese Hindernisse in zwei Tagen besiegt. Sie kennen die besondern Schwierigkeiten dieses Distrikts, Sie wissen, dass er mehr Vorsicht braucht, als der ganze übrige Kanton, und Sie begreifen, dass französische Truppen hier am geeignetsten wären".[1])

Das Direktorium war aber nicht mehr so kriegerisch gesinnt. Es halte es für klug, teilte es Huber mit, in diesem Augenblicke alle Massnahmen zu vermeiden, die zu Gewalttätigkeiten führen könnten,[2]) und beauftragte ihn, den Gemeinden die Wahl zu lassen, entweder die Rekruten zu stellen oder aber für jeden 15 neue Dublonen oder 240 Franken zu bezahlen. Ja, Laharpe, der Präsident des Direktoriums, konferierte persönlich mit Huber, um ihn zu besänftigen. Huber gab den Gemeinden 14 Tage Zeit zur Erfüllung dieses Befehls, wies Schwaller an, sofort mit seinen Jägern und Soldaten nach Solothurn zurückzukehren,[3]) und machte sich daran, während der Wartezeit in den Distrikten Solothurn und Biberist die Rekruten auszuheben. Die Stimmung war auch hier nicht gut. Schon am 2. Juli musste Huber dem Direktorium melden: Im Distrikt Solothurn und ganz besonders in jenem von Biberist erlaubten sich die Uebelgesinnten offen Drohungen und Verwünschungen; da aber der Distrikt mit französischen Truppendepots angefüllt sei, so wagten sie eine Gehorsamsverweigerung wie der Distrikt Dorneck noch nicht. Aber das dortige Beispiel wirkte doch. Hubers Adjunkt musste persönlich in Bern vorsprechen, um dem Direktorium die Folgen vor Augen zu stellen, die entständen, wenn die Regierung im Distrikte Dornach ihren Befehlen nicht sofort Nachachtung verschaffe. „Wie wollte man in den Bezirken Solothurn und Biberist Ihre Befehle noch vollziehen können", führte Schwaller aus, „und was würden die Bezirke Olten und Balsthal sagen, die die Rekruten stellen mussten? Ein allgemeiner Ungehorsam ist zu erwarten".[4])

Das Direktorium wollte aber, „durch verschiedene Gründe bewogen", jetzt keinen Kampf und ging den Schwierigkeiten dadurch aus dem Weg, dass es die Aushebung der Mannschaft für das Auxiliarkorps „einstweilen noch" verschob.[5])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 377.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 383, 27. Juni.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 389, 28. Juni.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 419—421, 4. Juli. Schwaller meldete auch, dass die Bewohner des Distrikts Dorneck weder Requisitionsfuhren leisten, noch Steuern und Abgaben entrichten wollten.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 431, 4. Juli.

Huber fühlte sofort die Unzufriedenheit heraus, die dadurch in jenen Gemeinden entstehen musste, welche die Lasten der Aushebung bereits getragen hatten, und schlug, um einen Ausgleich zu schaffen, vor, die ausserordentliche Kontribution für die Empörungskosten nun zumeist jenen Gemeinden aufzubürden, die von der Rekrutenstellung verschont blieben.[1]) Das Direktorium wollte aber keinerlei ausserordentliche Massnahmen mehr und erklärte einfach die Aufschiebung seiner Ausführungsbestimmung vom 1. April, welche die im Gesetze vom 28. März 1799 vorgesehene Zwangsaushebung auf vier vom Hundert festsetzte.[2])

Wie richtig Huber geurteilt hatte, zeigte sich sofort. Die drei Gemeinden Breitenbach, Büsserach und Erschwil, die wegen ihrer Sonderstellung bisher schon Vorwürfe genug hatten hören müssen, wurden jetzt von den andern 24 Gemeinden offen verlacht und verhöhnt.[3]) Zwar hatte das Direktorium ihnen auf Hubers Antrag hin bereits seine besondere Zufriedenheit und den Dank des Vaterlandes aussprechen lassen.[4]) Aber das verfing nicht mehr. Der Kampf tobte bereits innerhalb der drei Gemeinden selbst. Die Einwohner machten in ihrer Mehrzahl die beiden Befürworter der Unterwerfung, Joseph Logo und Friedrich Jäger, für alle Kosten, die ihnen die 14 Rekruten und die Einquartierung von Hubers Truppen verursacht hatten und noch verursachten, verantwortlich und beschimpften und bedrohten sie. Die beiden Männer wandten sich klagend an den Unterstatthalter des Distrikts Dorneck, an den Regierungsstatthalter und an den Regierungskommissär in Solothurn, schliesslich sogar ans Direktorium in Bern und verlangten einen Ausgleich.[5])

Das Direktorium wollte durch neue Publikation der einschlägigen Gesetze vom 28. März und 1. April allen Gemeinden zeigen, dass es recht gehandelt habe und es ihm zustehe, „die Ergänzung des Auxiliarcorps, so bald in Ausführung zu bringen, als es dies für zuträglich und nötig erachte", und erteilte dem Regierungsstatthalter den diesbezüglichen Befehl.[6]) Huber aber erinnerte das Direktorium eilig daran, dass es ihm sukzessive verschiedene Weisungen gegeben habe, die jener Ausführungsverordnung widersprächen. Unterm 14. April habe es ihm

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 397, 7. Juli.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 447, 8. Juli.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 461—463, 9. Juli.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 385, 29. Juni.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 461, 9. Juli; 451, 11. Juli; 465, 12. Juli.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 467, 13. Juli.

befohlen, fünf bis acht Personen auf 100 Aktivbürger auszuheben; unterm 6. Mai habe es ihn angewiesen, acht von 100 Aktivbürgern in den Gemeinden auszuheben, die am Aufstand Anteil genommen, vier in den andern; unter dem 14. Mai endlich habe es die Gesamtzahl der im Kanton auszuhebenden Rekruten auf 400 beschränkt mit der Bestimmung, dass diese Zahl auf die Gemeinden entsprechend ihrer Anteilnahme an der Revolte verteilt werden sollte. Das Direktorium könne sich leicht vorstellen, welche Wirkungen die Publikation der Ausführungsbestimmungen vom 1. April 1799 nach dem Geschehenen hervorrufen würde, welche Reklamationen, Unterschiebungen, Verleumdungen; es möge sich fragen, ob es nicht besser wäre, dem Abdrucke des Gesetzes vom 28. März ganz einfach die Erklärung beizufügen, dass es, entsprechend der Befugnis, die dieses Gesetz ihm einräume, seinen Regierungskommissär beauftragt habe, im Kanton Solothurn 400 Mann für die Hilfstruppen nach besonderer Instruktion auszuheben, und dass es sich vorbehalte, diese Aushebung je nach den Umständen, früher oder später zum Abschluss zu bringen. Er halte eine solche Erklärung für um so gegebener, als die 400 dem Fuss von vier vom Hundert entsprächen und durch sie viel Missverständnis und Streit vermieden und eine Rechtfertigung vor dem Publikum erspart würde.[1])

Das Direktorium beschloss sofort in diesem Sinne,[2]) wodurch das unangenehme Geschäft für immer erledigt und Huber aus der Affäre gezogen war.

* * *

Während der Adjunkt Viktor Schwaller im Distrikt Dorneck sich um die Aushebung der Rekruten bemühte, legte das Gericht in Solothurn das Siegel auf seine Hausgeräte und Kleider, weil er eine alte Schuld von 400 oder 500 Fr. nicht bezahlen konnte. Huber nahm sich seines ergebensten Dieners an. Persönlich könne er ihm nicht helfen, schrieb er dem Direktorium, da er aber seinen uneigennützigen Patriotismus, seine Arbeitslust und seine Talente kenne, meine er, die Republik sollte ihm von den 900 Fr., die sie ihm an seine Besoldung schulde, 500 Fr. vorstrecken und sich auf diese Weise einen talentvollen Angestellten erhalten. Auf alle Fälle erbitte er für ihn eine Anstellung im Militär und zwar eine solche, in der er der Republik ausserhalb des Kantons Solothurn dienen könne, denn als Exgeistlicher habe er die

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 505—507, 17. Juli.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 471, 17. Juli.

Meinung „des aristokratischen und fanatischen Volkes dieses Kantons" gegen sich.[1]) Das Direktorium bevollmächtigte Huber, seinem Adjunkten 500 Fr. auf seinen Gehalt abzubezahlen, und versprach, ihm eine Leutnantsstelle in den helvetischen Truppen zu sichern.[2]) Huber versäumte nicht, dem Direktorium zu sagen, Schwaller verdiene denn doch mehr als bloss die Stelle eines Leutnants.[3])

Für Schwaller gab es nun kein Verbleiben mehr im Kanton Solothurn. Er musste dem allgemeinen Hasse und den ihn verfolgenden Gläubigern weichen. Vorerst vermachte er noch seine verschuldete Bibliothek der helvetischen Regierung und erhielt für dieses Geschenk auf den Altar des Vaterlandes eine Ehrenmeldung![4]) Dann zog er als Hauptmann mit einem französischen Regimente nach Frankreich.[5])

* * *

Je offener der Gegensatz Hubers zur neuen Richtung im Direktorium zum Ausdruck kam, um so mehr drängte dieses darauf, dass er seine Arbeit im Kanton Solothurn abschliesse. Als Huber am 26. Juni das Wort geschrieben, dass die retrograde Marschroute im Regierungssystem des Direktoriums ihn aus dem Geleise gebracht hätte,[6]) lud ihn das Direktorium ein, ihm unverzüglich die Rechnung der durch den Aufstand verursachten Kosten und deren Verteilung auf die Aufständischen vorzulegen.[7]) Huber gab sofort der Verwaltungskammer den Auftrag, bis zum 11. Juli die Kostenrechnung auszuarbeiten,[8]) ebenso forderte er den Regierungsstatthalter auf, bis zum gleichen Tag ihm ein Verzeichnis der Ausgewanderten und ihrer sequestrierten Güter vorzulegen. Er selber machte sich daran, die Gemeinden nach ihrer Anteilnahme am Aufstand zu klassifizieren.[9]) Aber schon am 2. Juli lud das Direktorium Huber ein, seine Mission in acht Tagen zu beenden.[10]) Huber stellte sich darum auch am 7. und 8. Juli persönlich in Bern vor dem Direktorium, erklärte aber, dass von einem Abschluss

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 364—365, Juni 25.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 369, Juni 27.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 386, vgl. 395.
[4]) Akten V., 449. Die Gesetzgebenden Räte traten am 19. Dezember 1799 die gedruckten Bücher des Hauptmanns Schwaller dessen Gläubigern ab.
[5]) Er starb 1816 zu Mailand, wahrscheinlich in einem Spital.
[6]) Vgl. oben S. 253 f.
[7]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 383, 27. Juni.
[8]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 386, 29. Juni; 411, 1. Juli.
[9]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 397.
[10]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 401.

der Rechnungen bis zu dem festgesetzten Termin, nämlich dem 10. Juli, keine Rede sein könne. Das Direktorium gestand ihm noch weitere acht Tage zu und bestimmte nach seinen Vorschlägen, dass die Kosten des Aufstandes in erster Linie von den sequstrierten Gütern der Emigranten und ihrer Eltern und von dem Vermögen der Verurteilten erhoben werden sollten.[1])

Wie unhaltbar Hubers Stellung im Kanton Solothurn geworden war, zeigt folgendes Vorkommnis. Schon seit sechs Wochen zögerte die Gemeinde Stüsslingen die Absendung der fünf Mann für das Hilfskorps hinaus. Ebenso suchte sie die Erlegung der helvetischen Kriegssteuer, die in diesen Wochen eingezogen wurde,[2]) hinauszuschieben. Die Stüsslinger zählten bestimmt auf das baldige Einrücken des Kaisers; da dieses länger auf sich warten liess, als sie nach dem raschen Einbruch in die Ostschweiz und der Besetzung Zürichs vermutet hatten, legten sich die Bauern einen recht charakteristischen Grund zurecht: der Kaiser warte nur, bis eingeerntet sei, dann aber werde er die Franzosen aus der Schweiz treiben und mit ihnen die Patrioten; es gelte also nur, die Forderungen der letztern bis nach der Ernte hinauszuzögern.[3]) Um diese Verschiebungstendenz Stüsslingens zu brechen, befahl das Direktorium Huber, ohne weiteres ein Detachement Kavallerie nach Stüsslingen abzuschicken, die Rekruten ausheben und die Steuer in bar oder in Naturalien bezahlen zu lassen.[4]) Aber Huber fand bei dem allgemeinen Hasse, den er auf sich gezogen, nicht mehr den Mut, persönlich mit den Truppen nach Stüsslingen zu ziehen; den Unterstatthalter Disteli von Olten wollte er wegen seiner Heftigkeit auf eigene Verantwortung mit dieser Expedition nicht betrauen, und sonst wollte niemand mehr gehen. Voller Aufregung schrieb er am 15. Juli dem Direktorium: „Sie haben mir nicht gesagt, wer mit der Führung des Detachementes nach Stüsslingen beauftragt werden soll. Ich selber kann nicht gehen, da ich von einem Augenblick zum andern mit Ungeduld die Rechnungen erwarte, und ich finde in Solothurn niemanden, der sich mit dieser Expedition befassen will; ein jeder schiebt unumgängliche Geschäfte vor. Für meine vier Ordonnanzreiter will man mir weder länger Herberge und Unterhalt, noch für deren Pferde Hafer verschaffen. Weder die Munizipalität, noch die

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 447—448.
[2]) Gesetz vom 28. Mai 1799, Akten IV., 641. Prot. der VK. 1799, 475 f., 12. Juni.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 481, Bericht des Unterstatthalters Disteli von Olten.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 483, 12. Juli. — Aus ähnlichen Gründen hatten Leute in Ramiswil anfangs Juli nächtlicherweile den Freiheitsbaum umgehauen. Ebenda S. 480.

Verwaltungskammer, noch sonst jemand bemüht sich, meinen Befehlen nachzukommen, und ich beginne eine unhaltbare Rolle zu spielen, unwürdig der Regierung, die mich gesandt hat. Ich werde deshalb, sobald ich die Rechnungen erhalten habe, sie Ihnen überbringen, Rapport abstatten, und Sie werden über die Deckung der Kosten entscheiden".[1])

Das Direktorium war über diese Klagen Hubers sehr wenig erbaut. Es sei doch seine Sache, einen passenden Anführer der Truppen auszuwählen, schrieb es ihm und fügte in nicht misszuverstehendem Tone bei: „Ueberhaupt erwartet das Direktorium von seinen Regierungskommissären, dass sie nach Erhalt der Hauptvorschriften selbst die Anwendung derselben leicht machen werden, ohne darum über jedes Detail neue Vorschriften verlangen zu müssen. Und was Euere Beschwerden betrifft gegen die Munizipalität und gegen die Verwaltungskammer oder gegen wen es immer sein mag, so erwartet hierüber das Direktorium, dass Ihr, anstatt allgemeiner und unbestimmter Klagen, vielmehr eigentliche und bestimmte Tatsachen anführt".[2])

Mit der Expedition nach Stüsslingen beauftragte Huber nun den Unterstatthalter Brunner von Solothurn. Er befahl ihm, wenigstens 25 Jäger zu Pferd und seine vier Ordonnanzreiter mitzunehmen, und gab ihm genaue Verhaltungsmassregeln mit. Es war dies die letzte Aktion Hubers im Kanton Solothurn.

Kaum war die Truppe am frühen Morgen des 20. Juli weggeritten, übergab Huber in aller Eile der Post einen längst ausgefertigten Brief, in welchem er dem Direktorium mitteilte, er habe weder die Rechnungen noch das Verzeichnis der sequestrierten Güter der Emigranten bekommen, er werde aber auf alle Fälle am bestimmten Tage nach Bern kommen und seinen Rapport abgeben: „zum Beweis dafür, dass alle jene Rückstände, die den vollständigen Abschluss meiner Mission verzögern, *von der ich zum mindesten den Kelch der Unannehmlichkeiten bis zur Hefe hinunterwürgte*, nicht mir zur Last fallen".[3])

Noch am gleichen Tage verliess der vereinsamte und verbitterte Regierungskommissär Wernhard Huber Solothurn zur grossen Genugtuung nicht nur des Volkes, sondern selbst seiner einstigen Freunde und Helfer.

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 487—490, 491.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 493, 16. Juli 16.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 513, mit Datum vom 15. Juli (!), dabei die Abschrift der Instruktion an Brunner vom 19. Juli und Nachtragsbemerkung vom 20. Juli, S. 515 bis 516.

In den nächsten Tagen reichte Huber die Ausgabenrechnung für sein fünfzehn Wochen dauerndes Kommissariat im Kanton Solothurn ein. Sie belief sich auf nicht weniger als 24'000 Fr.!

Allgemein erwartete man in Solothurn, selbst in Patriotenkreisen, dass Hubers Amtsführung, wenn nicht vom Direktorium, so doch in den Gesetzgebenden Räten gerügt werde. Lüthy benützte auch am 1. August 1799 im Senat einen Anlass, um auf Hubers Vergeudungen hinzuweisen.[1]) Schmid widmete ihm daraufhin das Distichen:

„Sis Cato, sis Brutus, patriâ dum crimina pellas!
Senator, biederer Mann! Ja die Gesetze schlafen,
Wenn sie den Bösewicht im Commissär nicht strafen,
Der Wolfenschiessens Brunst mit Gesslers Stolz vereint
Und nun im Grossen Rat Republikaner scheint!"[2])

In den Räten blieb alles ruhig. „Kommt Huber so ganz stille davon", schrieb Schmid am 24. August, „so ists mir ein Beweis, dass die helvetische Republik in ihrem Anfange verdorbener, als die römische bei ihrem grössten Zerfall gewesen ist. Cato und andere liessen Caesars Laster nicht ungeahndet".[3]) Niemand regte sich. „Der Grosse Rat", klagte darum Schmid in einem neuen Brief vom 31. August an Lüthy, „scheint sich recht zärtlich seiner Kommissäre anzunehmen ... Was würde nun dem geschehen, der sich an den grossen Huber wagen wollte? Auch scheint der brave Mann im Bewusstsein, sein Commissariat zur vollen Satisfaktion des Direktoriums verwaltet zu haben, wiederum einen etwas höheren Ton nehmen zu wollen ... Nun, wenn das Vollziehungsdirektorium, dem er *allein* Rechnung zu geben hat, seinen vollen Beifall wird gezollt haben, dann wird er wieder als der Gesetzgeber der Gesetzgeber erscheinen und besonders die politischen Pharisäer niederdonnern, die sich anmassen, an seinen Regententugenden und an seiner Moralität zu zweifeln. Aber nur Geduld, es haben zu viele Leute bei der ewigen Gerechtigkeit geschworen, die Schandtaten und Verkehrtheiten der Revolutionsschandbuben vor der Welt und Nachwelt zu enthüllen, als dass seine Skandalchronik verborgen bleiben sollte. Die gute Sache ist zu rein, als dass sie sich mit solchen Ausführern vertragen sollte. Müssen selbst Teufel die reine Christuslehre verherrlichen, so geschiehts nur, indem sie in Schweine fahren".[4])

[1]) Akten IV., 1092.
[2]) Briefe, II., 397.
[3]) Briefe, II., 363.
[4]) Briefe, II., 373.

IV. Das Direktorium und seine Kommissäre in ihrer Stellung zur Welt- und Klostergeistlichkeit im Kanton Solothurn.

April 1799 bis März 1800.

1. Das Vorurteil des Direktoriums und der Kommissäre gegenüber den katholischen Geistlichen im Kanton Solothurn.

Für das Direktorium war es zweifellos, dass die Welt- und Klostergeistlichen in erster Linie an den Unruhen im Kanton Solothurn schuld seien. So gab es denn seinem Kommissär Wernhard Huber, noch bevor er im Kanton Solothurn eingezogen war, den Auftrag, die Geistlichen in den aufrührerischen Gemeinden anzuhalten und, wenn sie sich nicht rechtfertigen könnten, dem Direktorium anzuzeigen; die Geistlichen der andern Dörfer aber mit dem gleichen Schicksal zu bedrohen.[1])

Sowohl Huber wie Hammer teilten die Meinung des Direktoriums über die Gefährlichkeit der Geistlichen. Während aber Hammer nicht recht wusste, wie er gegen sie vorgehen sollte, hatte sich Huber bald eine bestimmte Norm zurechtgelegt: Man müsse, so schrieb er am 13. April dem Direktorium, sich vorerst genau erkundigen und dann die Schuldigen deportieren, die Unschuldigen in Ruhe lassen. Es sei in diesem Augenblick wichtig, dem Volke zu beweisen, dass man die Priester nicht strafe, weil sie Priester seien, sondern dass man die Fehlbaren dieses Standes strafe, wie die jedes andern Standes. Nichts bemühe ihn so, wie diese Frage wegen der Geistlichen insgesamt. „Aber", fragt er, „was nützt ihre Gefangennahme, wenn man sie doch laufen lassen muss? Nichts! Es reizt sie und reizt das Volk. Was würde selbst ihre Absetzung nützen, wenn sie selbst von der Obrigkeit befohlen wäre? Mit ihrem unverlierbaren Priestermerkmal würden sie vom Volk nur um so mehr aufgesucht werden. Ich sehe kein anderes Mittel, als sie dem Gerichte zu überliefern, wenn Zeichen eines Vergehens vorliegen, oder sie zu deportieren, wenn man moralische Sicherheit einer feindlichen Gesinnung hat".[2])

Das Direktorium billigte diesen Grundsatz und überliess es Huber, „überhaupt gegen die Geistlichen so zu verfahren, wie er es für gut halten werde".[3])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 91, 3. April 1799. Siehe oben S. 207 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 226, 227
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 203.

2. Das Vorgehen gegen die Weltgeistlichen.

„Um die endliche Ruhe des Kantons Solothurn zu erlangen", machte Kommissär Hammer in einer Zuschrift vom 19. April an das Direktorium den Vorschlag, „in einer möglichst kurzen Zeit alle Pfarrer dieses Kantons in die Kreuz und in die Quer zu versetzen, nämlich die guten in die aufrührerischen Gemeinden und jene, auf welchen einiger Zweifel liege, in die guten Ortschaften".[1])

Das Direktorium war zwar mit Hammer einer Meinung, „dass gerade diejenigen, die am meisten zur Aufklärung und Zurechtweisung des Volkes beitragen könnten und sollten, nämlich ein Teil der Geistlichen, nicht wenig zur Verblendung desselben beitrügen", aber es war mit dem „vorgeschlagenen Wege" nicht einverstanden; es meinte, „jene Pfarrer, welche ganz offenbar der Constitution abgeneigt seien, sollte er gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter geradezu entsetzen und deportieren, zugleich aber an ihre Stelle besser gesinnte einsetzen. Gleichzeitig sollte er jenen, deren Aufführung zweideutig sei, ebenfalls mit der Deportation drohen, wofern sie von nun an nicht deutliche Beweise ihrer Anhänglichkeit an die neue Verfassung an den Tag legten".[2])

Auch Huber war mit Hammer nicht einverstanden. „Durch wen", fragte er, „soll man denn verdächtige Geistliche ersetzen lassen, als durch andere, ebenso verdächtige? Und was wird man mit den Abgesetzten anfangen, wenn man nicht mindestens bewiesene Tatsachen hat, um sie deportieren zu können? Ich habe die Ehre", schrieb er dem Direktorium, „Ihnen aufs neue zu sagen, dass es sehr schlechte Subjekte unter diesen Geistlichen hat, dass aber der Aufruhr in diesem Kanton nicht das Werk des Klerus ist, sondern der österreichischen Sendlinge und der ehemaligen Oligarchen".[3])

Es gelang Hammer nicht, eine offenbare Verfehlung eines Geistlichen zu beweisen; und seine Untersuchung über die Gesinnung und die Stellung der einzelnen zur Konstitution war noch nicht abgeschlossen, als er abberufen wurde.[4]) Auch Huber konnte keine Beweise beibringen, und die Ausweisung selbst „der Verdächtigsten" schien ihm wegen der Volksstimmung etwas gewagt; „es ist dies nach meiner Ansicht", schrieb er am 4. Mai dem Direktorium, „eine Massnahme, die erst nach Beendigung der andern, nach der Aushebung der Contingente und mit

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 265 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 269.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 3 f.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 355, 29. April.

der Eintreibung der Contributionen statthaben soll. Uebrigens werden wenige zu deportieren sein, wenn man, wie Hammer sich ausdrückte, nur die offen schuldbar Bekannten deportieren will, ein Grundsatz, den ich indessen mit ganzem Herzen unterstütze".[1])

Gegen das Zuwarten hatte das Direktorium nichts einzuwenden; aber es erinnerte Huber wieder an den Grundsatz, den er selbst am 13. April dem Direktorium unterbreitet hatte, und betonte, die offenbar schuldigen Geistlichen habe man nicht zu deportieren, sondern den Gerichten auszuliefern, „deportieren solle man jene, die mutmasslich schuldig, die verdächtig seien".[2])

Bei seinem Rundgange im Distrikte Olten vom 20.—28. Mai fand Huber zwei Geistliche, die er für die öffentliche Ruhe gefährlich hielt. Leider gibt er die Namen nicht an. Er könne sie nicht nach Basel deportieren, weil Frankreich sie nicht durchlasse, meldete er dem Direktorium.[3]) Dieses wies ihn an, sie nach Morges zu verbringen und dort bis auf weiteres genau beobachten zu lassen.[4])

Nun kamen aber die sich überstürzenden Ereignisse in der Ostschweiz und der Umschwung im System des Direktoriums. Dieses schob auch die Deportation der Geistlichen hinaus. Es geschah zu Hubers Leidwesen. Bevor er den Kanton verliess, forderte er noch den Propst von St. Ursen auf, durch ein Rundschreiben sämtlichen Geistlichen zu befehlen, alle ausserordentlichen Bittandachten abzustellen, den Pfarrern einzuschärfen, ihre Gläubigen „zur Ruhe und zu dem der Regierung schuldigen Gehorsam aufzufordern".[5]) Alles und jedes konnte in diesen Tagen genügen, um einen Geistlichen zu verdächtigen, wie folgender Bericht des Unterstatthalters Martin Disteli von Olten an den Regierungsstatthalter Zeltner beweist:

„Den 31. Juli (1799) wurde nachts ein Einbruch in die Kirche von Erlinsbach getan, doch waren die Einbrecher keine Diebe ..... (Sie haben) die Hostien in der Kirche herum und auf den Kirchhof gestreut, Sakristei und Kästen aufgebrochen, die darin gefundenen Sachen in der Kirche herumgeworfen und das eine und andere Stück ein wenig beschädigt. Sie haben auch den hl. Leib Felix aus seinem Sarge herausgenommen, ihm sein hölzernes Schwert und das Geschirrchen, worin die Bauern des Heiligen wahres Blut zu sein glaubten,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 24—25.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 31.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 151.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 153, 157, 159.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 398, 448.

zerschlagen, den Leib aber auf dem Kirchhof auf ein Grab gelegt. Man hat am Morgen, als man alles wieder in Ordnung brachte, nichts vermisst, als den Sack, welches sich der Pfarrer bedient, die Kranken zu besorgen, wovon der Verlust auf 10—15 Batzen (sich) belauft. Die Gemeinde glaubt, diese Unbill sei ihnen von der Berner Seite zugefügt worden. Ich aber sagte ihnen, dass es vielleicht die ausgewanderten Schweizer in den Bergen waren, oder ihr Pfarrer selbst, der der neuen Sache sehr abgeneigt ist, könne es getan haben, um ihnen dadurch zu zeigen, wie wenig die Regierung für geistliche Sachen sorge, und so ihre und andere Gemeinden in Aufstand und, wie sie schon erfahren, ins Unglück zu bringen. Dieser meiner Vermutung haben sie auch eher Glauben beigemessen, als dass es die fränkischen Canoniers, die sie im Quartier haben, könnten getan haben, auf welche sie im Geringsten keinen Argwohn setzen. Republikanischer Gruss!"[1])

3. Das Vorgehen gegen die Ordensgeistlichen.

a) Gegen die Franziskaner in Solothurn.

Die Franziskaner in Solothurn lebten seit ihrer Vertreibung aus dem Kloster immer noch in den beiden Häusern, die ihnen die Verwaltungskammer in der Nähe ihrer Klosterkirche angewiesen hatte, und hielten in letzterer ihren gewohnten Gottesdienst ab.

Das armselige Leben gefiel einigen Gliedern der Gemeinschaft nicht. Wohl auf ihr geheimes Betreiben hin beschloss das Direktorium am 26. März 1799, die Franziskaner von Solothurn auffordern zu lassen, sich zu säkularisieren. Die Verwaltungskammer sollte den Beschluss ausführen. Sie teilte ihn am 8. April der Klosterfamilie mit. Der Priester Joseph Krutter und der Bruder Bernhard Zuber, Leute, die ihren Mitbrüdern schon viel Sorgen und Kummer verursacht hatten, traten aus.[2]) Die andern fühlten sich „glücklich" darüber und blieben beisammen. „Um dem Staate unnötige Kosten zu ersparen", forderte die Verwaltungskammer die Patres, die das gemeinsame Leben fortsetzen wollten, auf, die ihnen bisher zur Verfügung gestellten Häuser zu verlassen und in leer stehende Chorherren- und Kaplanenhäuser auf dem Klosterplatz umzuziehen. Es war gerade in den Tagen, als die

[1]) Gösgenschreiben 1799, 218. — Pfarrer Urs Jakob Alois Wiss in Erlinsbach war übrigens seit Jahren Mitglied der Helvetischen Gesellschaft und um die Gemeinde sehr verdient. Vgl. Mösch: Die Soloth. Volksschule, 4. Bd., 233 f.

[2]) Der Franziskaner Coelestin (Joseph) Krutter von Solothurn amtete schon seit dem 16. Juni 1798 als Sekretär des Kantonsgerichtes. B.-A. Helvetik, Bd. 511, 17—42: Verzeichnis der vom Regierungsstatthalter ernannten Beamten.

Bauern im Wasseramt und Bucheggberg sich gegen die Aushebung der Eliten erhoben hatten und jeden Abend eine Menge von Gefangenen eingebracht wurden. Zur Internierung einer solchen Schar liess die Verwaltungskammer den Franziskanern den Schlüssel zu ihrer Klosterkirche abfordern. Die Arrestanten verblieben zwar nur eine Nacht in der Kirche, aber die Patres erhielten den Schlüssel nicht mehr zurück. So zogen sie denn um den 27. April auf den Klosterplatz hinunter, mieteten sich dort ein, hielten ihre gestifteten Gottesdienste in der Peterskapelle ab und trösteten sich mit der ihnen von der Verwaltungskammer gemachten Hoffnung, bald wieder in ihr Kloster zurückkehren zu können.[1]) Sie sollten aber noch lange warten müssen.

b) Gegen die Mariasteinherren und die Kapuziner im Dorneck.

Vom grössten Misstrauen war das Direktorium gegen die Mönche im Distrikt Dornach erfüllt, gegen die Benediktiner wie gegen die Kapuziner. Seit dem missglückten Klostergüterverkauf in Dorneck hatte es diese Mönche im Verdacht, den Verkauf durch geheime Intriguen sabotiert zu haben.[2]) Schon anfangs März hatte es darum bei der solothurnischen Verwaltungskammer nähere Erkundigungen über die Mönche eingezogen und gefragt, welchen Eindruck ihre allfällige Entfernung machen würde.[3]) Die Verwaltungskammer wusste nur Gutes zu berichten; alle hätten den Bürgereid geleistet; die Benediktiner, die als Pfarrer auf Pfarreien wirkten, hätten ihn oft als erste abgelegt und die Gemeinden aufgefordert, es zu tun; ihre Entfernung würde zum Teil einen „sehr grossen" Eindruck machen, zum Teil auch keinen grossen, je nach der Stellung der einzelnen.[4])

Die Angelegenheit ruhte daraufhin einige Zeit. Als aber seit dem 30. März 1799 der Aufruhr durch den Kanton Solothurn tobte, verfügte das Direktorium schon am 2. April die Versetzung der „Religiosen von Beinwil" ins Kloster Muri.[5]) Der Regierungsstatthalter beauftragte die Verwaltungskammer mit der Ausführung des Befehles und der Ausarbeitung eines Inventars über die Gegenstände im Kloster.[6]) Nun erhielt er aber die Nachricht, dass überhaupt keine Mönche mehr da seien, ausgenommen solche, die Pfarrstellen versähen, woraufhin er den Auftrag des Direktoriums als gegenstandslos beiseite legte.

[1]) Prot. d. VK. 1799, 308, 318. B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 21, 159.
[2]) Oben S. 165 ff.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 199.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 240, 13. März. Cop. 1799, 125. B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 130 ff.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 124.
[6]) Prot. d. VK. 1799, 318, 11. April.

Indessen hatte das Direktorium dem Regierungskommissär Huber bereits den Auftrag gegeben, vereint mit dem Regierungsstatthalter betreffs der Kapuziner von Dornach und Olten jene Massnahmen zu ergreifen, welche die öffentliche Sicherheit notwendig mache. Diese erfordere, dass aus den genannten Klöstern alle jene Kapuziner, die sich der Fanatisierung des Volkes verdächtig gemacht hätten, sogleich über die Grenzen deportiert, die übrigen aber in das Kloster zu Solothurn verbracht würden. Mit der Besorgung des Gottesdienstes sollten Weltgeistliche beauftragt werden.[1])

Kommissär Hammer, der die notwendigen Erkundigungen in seinem Gebiete einziehen musste, sah sich gezwungen, am 11. April dem Direktorium folgenden Rapport abzustatten: Die Kapuziner in Olten hätten sich nach dem Zeugnis des Unterstatthalters Disteli bis auf diese Stunde als wahre Freunde der helvetischen Regierung und ihrer Gesetze gezeigt; sie hätten auch durch ihre Hilfe, ganz besonders in der letzten Affäre zu Olten, viel Unglück verhütet und sehr vieles zur Beruhigung des Volkes beigetragen. Einige von ihnen hätten sich auch schon seit einiger Zeit bemüht, der Jugend Unterricht in der französischen Sprache, im Schreiben und Rechnen und andern Fächern zu erteilen. Solche Kapuziner durch Weltgeistliche, die das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, zu ersetzen, um den gewohnten Gottesdienst abzuhalten, sei sehr schwer; da sehr wenige zu finden seien, die auch nur die Hälfte von dem Zutrauen des Volkes besässen, wie die Kapuziner. Eine Versetzung dieser Kapuziner würde überdies nicht nur im Kanton Solothurn, sondern auch in den Kantonen Basel und Aargau eine neue Bewegung im Volke hervorrufen, deren Bewältigung er noch nicht so ganz sicher sei.[2])

Auf diese Mitteilung hin erlaubte das Direktorium Hammer, „jene Kapuziner, die sich klug betragen hätten", von der Versetzung auszunehmen und sich darüber mit Huber zu verständigen.[3]) Nun hatten sich aber alle Kapuziner „klug betragen" und konnten also in Olten verbleiben. Um aber doch wenigstens etwas zu tun, verbot ihnen Hammer, das Kloster zu verlassen. Auch diese Massnahme schien Huber noch zu hart gegen die Kapuziner von Olten; denn nach allen Nachrichten, die er habe, seien diese Kapuziner weniger gefährlich und viel ergebener gegen die neue Ordnung, als die Weltgeistlichen des dortigen Distrikts.[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, Zettel zwischen S. 108/109; ferner S. 121, 4. April.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 213—215.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 221, 12. April.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 226, 227, 13. April.

Die Untersuchung über die Mönche im Distrikte Dornach nahm Huber anlässlich seines ersten dortigen Aufenthaltes Ende April selber vor. Ueber die Kapuziner lautete sein Urteil nur gut. Er schrieb am 29. April und am 2. Mai dem Direktorium: Er habe alle möglichen Informationen bezüglich der Kapuziner von Dornach eingezogen; aber alle Zeugen stellten ihnen übereinstimmend das beste Zeugnis aus, besonders seitdem P. Kunz entfernt worden sei.[1]) Auch die Tatsachen sprächen für sie; denn die Orte in der Umgebung ihres Klosters seien die ruhigsten des Kantons gewesen. Er habe ihnen bis zur Entscheidung des Direktoriums und deren Ausführung Hausarrest gegeben mit der einzigen Erlaubnis, den Sterbenden der Gemeinde Dornach die Sakramente zu bringen. Es gebe nur einen Fremden im Kloster, einen Oesterreicher, „der aus diesem einzigen Grunde deportiert werden müsste".[2])

Weniger gut lautete Hubers Urteil über die Benediktiner, die als Pfarrer in den verschiedenen Gemeinden der Kritik auch weit mehr ausgesetzt waren: „Es gibt im Distrikt Dornach Pfarrer und Geistliche, die aus dem ehemaligen Kloster Mariastein stammen, die zu deportieren ich Sie um die Vollmacht bitte, denn sie sind jene, die die verdächtigsten sind", meldete Huber dem Direktorium.[3])

Obwohl das Direktorium aus einer beigelegten Tabelle ersah, dass „der österreichische Kapuziner", P. Anselm Bachmann, längst Bürger von Engelberg und der Schweiz, vier Jahre im Orden und drei davon in Dornach war, entschied es doch ohne weiteres: „Den österreichischen Kapuziner in Dornach werdet ihr deportieren, die übrigen aber bis auf weitern Befehl noch dort verbleiben lassen". Bezüglich der „Mönche und Pfarrer, welche aus dem ehemaligen Kloster Maria Stein ausgetreten sind", befahl er Huber, jene, „die er für schuldig halte, über die Grenzen der Republik schaffen zu lassen".[4]) Die Deportation des Kapuzinerpaters liess Huber sofort ausführen. Die Deportation der übrigen wollte er erst nach Beendigung seiner Arbeiten vornehmen.

c) Der Verkauf der Kloster- und Schlossgüter im Dorneck durch Ott und Reibelt.

Mitte April 1799 verkauften französische Behörden ohne weiteres im elsässischen Ober- und Niederhagental gelegene Besitzungen des Klosters

[1]) Vgl. oben S. 115—116. Selbst nach der Liberationsakte fand man, eine Rückkehr des P. Aurelian Kunz nach Dornach dürfte „der Ruhe des dortigen ohnehin übelberüchtigten Bezirks nicht zuträglich sein." B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 174.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 882, 363; Bd. 883, 3, 7.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 3.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 21—23, 3. Mai.

Mariastein[1]) an Philipp Christoph Reibelt, der die Mariasteingüter im helvetischen Leimenthal gepachtet hatte.[2]) Um ähnlichen Annexionen in den immer noch umstrittenen Grenzgebieten zuvorzukommen, übertrug das Direktorium den längst in Angriff genommenen und am 18. April aufs neue beschlossenen[3]) Verkauf der Mariasteingüter einem eigenen Kommissär, dem Zürcher Jakob Christoph Ott. Gleichzeitig betraute ihn das Direktorium auch mit der Veräusserung von eigentlichen Staatsgütern. Um Geld zu bekommen, hatten nämlich die helvetischen Räte am 13. März 1799 beschlossen, für zwei Millionen Franken Nationalgüter zu verkaufen.[4]) Dazu gehörten die Schlossdomänen im Dorneck.

Ott machte sich im Juni an die Ausführung seines Auftrages und arbeitete dabei mit Philipp Christoph Reibelt zusammen. Dieser, kaum dreissig Jahre alt, hatte längst seine begehrlichen Augen auf die Mariasteingüter gerichtet. Er gehörte zu jenen Kreaturen, die den Revolutionen nachziehen, wie die Raubvögel dem Aas. Von Geburt Franzose aus Speier, erwarb er sich in Arlesheim das Bürgerrecht, verstand es, sich in die Gunst des Direktoriums einzuschmeicheln und sein Archivar zu werden. Nach ein paar Monaten, als er sich die ihm dienlichen Kenntnisse verschafft hatte, legte er sein Amt nieder mit der Begründung, das französische Direktorium untersage „französischen Bürgern", Stellen in den alliierten Republiken anzunehmen. Ott überliess nun Reibelt vorerst dem Kloster gehörende Waldungsrechte in Rodersdorf und Kleinlützel so billig, dass dieser sie sofort mit Gewinn den betreffenden Gemeinden abtreten konnte. In einem Schreiben hierüber an den Finanzminister Finsler sprach Ott die Hoffnung aus, dass der Hergang dieses Verkaufs unter ihnen dreien bleibe! Das unmittelbare Schlossgut Thierstein,[5]) das ausser einigen Gebäuden 35 Jucharten Wiesen, 32 Jucharten Acker- und 70 Jucharten Weidland umfasste, verkaufte Ott um 13'333 Fr. Um ähnliche Spottpreise veräusserte er das mittelbare Schlossgut Thierstein, das ausser einigen Gebäuden 27 Jucharten Wiesen besass, ferner Schloss und Kanzleigebäude in Dornach und deren Güter in Dornach, Büsserach, Breitenbach, Erschwil. Die sämtlichen Mariasteingüter in Beinwil, die auf 220'000 Franken geschätzt waren, verschacherte Ott an Reibelt um 61'400 Franken. Dabei wurden die drei Konventualen, die die Seelsorge ausübten und die alten Klosterräume

[1]) Prot. d. VK. 1799, 373. Cop. 1799, 207, 208, 221.
[2]) Siehe oben S. 165.
[3]) Akten IV., 253.
[4]) Akten III., 1338.
[5]) Vgl. oben S. 128.

bewohnten, gezwungen, diese zu verlassen und bei Privaten Unterkunft zu suchen; ihre bessern Effekten wurden nach Dornach transportiert, die schlechtern an Ort und Stelle versteigert.

Das Direktorium gab sein Einverständnis zu diesen Verkäufen und suchte die Genehmigung der Gesetzgebenden Räte dafür nach.[1])

In den Augen des katholischen Volkes des Dornecks und des Leimentales waren die Verkäufe der Klostergüter ohnehin ein Unrecht und ein Greuel. Es machte aus seinem Unmute keinen Hehl. Gegen die Verschleuderung der Kloster- und Staatsgüter lehnten sich aber auch patriotisch gesinnte Männer auf und wandten sich klagend an die Kantonsbehörden. Es war Huber, der das Direktorium zuerst darauf aufmerksam machte.[2]) Ott und Reibelt schoben aber alle Schuld auf die Mönche, die den Geist des Volkes verdürben und vom Ankaufe der Güter abhielten. Und als nun in den nächsten Tagen die Gemeinden des Dorneck sich einmütig gegen die Aushebung ihrer Jungmannschaft für die Hilfstruppen wehrten, und zwar alle mit der gleichen Begründung,[3]) so war es auch für Schwaller und Huber ausgemachte Sache, dass die „Conspiration" von den Mönchen herrühre. Sie konnten aber keine Beweise beibringen,[4]) und Hubers Stellung war bereits so erschüttert, dass er nicht mehr an eine Deportation der Geistlichen denken konnte. Die Klagen von Privaten und von ganzen Gemeinden gegen die Machenschaften von Ott und Reibelt wurden aber immer zahlreicher und immer lauter, so dass schliesslich die solothurnische Verwaltungskammer sich verpflichtet fühlte, dem Direktorium davon Mitteilung zu machen, und selbst zwei Ausschüsse nach Bern schickte, um Vorstellungen zu erheben.[5])

Unter diesem Drucke hob das Direktorium wenigstens den Verkauf der Thiersteiner Schlossgüter auf und ordnete eine stückweise Versteigerung derselben an,[6]) bei der aber Ott sie um blosse 8772 Franken losschlug! Nun wurde das „Geschrei" darüber so stark, dass die solothurnischen Grossräte Cartier und von Arb sich der Sache annahmen, dem Grossen Rate am 31. Juli 1799 mündliche und am 1. August schriftliche Anzeige erstatteten und den Antrag stellten, das Vollziehungsdirektorium einzuladen, den Kommissär Ott sofort zu suspendieren und zu strenger Rechenschaft zu ziehen.

[1]) Prot. d. VK. 1799, 487, 499, 20. Juni.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 243 f., 19. Juni.
[3]) Vgl. oben S. 253.
[4]) Vgl. B.-A. Helvetik, Bd. 883, 361 ff., 25. Juni.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 558. Cop. 1799, 324 u. 340, 9. u. 17. Juli.
[6]) Prot. d. VK. 1799, 591, 18. Juli.

Noch am 1. August kam die Motion in beiden Räten zur Verhandlung und fast einmütigen Annahme. Die Misstimmung gegen die Kommissäre und gegen das Direktorium kam dabei laut zum Ausdruck. Lüthy erklärte im Senate, wenn es ihn je gefreut habe, durch das Volk von Solothurn in die Gesetzgebenden Räte gewählt worden zu sein, so sei es heute, wo zwei seiner Mitrepräsententen mit solcher Freimütigkeit die Verschleuderungen, die mit dem Gute der Nation vorgehen, denunzierten. Vor allem aber war es „der sonst so sanfte, menschenfreundliche Usteri, der vulkanisch losbrach": „Welch ein unglücksschwangerer Genius", rief er aus, „schwebt denn immerfort über unserer Republik? Welcher Geist der Finsternis lässt unser Direktorium sich für die ersten Interessen des Vaterlandes nur solcher Leute bedienen, die durch Immoralität oder Verkehrtheit sich auszeichnen?" Das Direktorium berief sich in einer gereizten Botschaft darauf, dass alle Käufe erst seiner Genehmigung unterlägen, die noch nicht erfolgt sei; von Verschleuderung könne also keine Rede sein; es habe „bisher auch nicht die mindeste Ursache gefunden, gegen seinen Commissar irgend einige Unzufriedenheit oder Verdacht zu schöpfen",[1]) dagegen zeige es den Räten an, „dass es die deutlichsten Spuren einer strafbaren Verbindung zwischen verschiedenen Bewohnern des Kantons Solothurn gefunden, die durch Aristokratendiener geleitet, durch Pfaffen und Beichtväter unterhalten und durch Wucherer ausgeführt werden sollte, in der Absicht, den Wert der Nationalgüter herabzuwürdigen, ihren Verkauf entweder ganz zu hindern oder sie um einen toten Pfennig in ihre eigenen Hände zu spielen und dadurch dem Staat auch noch dieses Hilfsmittel zu seiner Aufrechthaltung aus den Händen zu reissen". Eine Untersuchung sollte das alles erhärten und die Schuldigen sollten unnachsichtlich bestraft werden.[2])

Ohne Angabe eines Grundes erklärte das Direktorium durch den Minister der Künste und Wissenschaften die Benediktinerpfarrer von Beinwil, Erschwil und Breitenbach als ihres Amtes entsetzt und forderte den Regierungsstatthalter auf, sie nach Muri abzutransportieren; doch solle dies behutsam und langsam geschehen; die Pfarreien sollen ausgeschrieben und mit zuverlässigen Leuten besetzt werden. Der Minister der Künste und Wissenschaften empfahl dazu „die Benediktiner

[1]) Cartier in der Beratung des Grossen Rates am 3. August: „Ich war auf eine solche Botschaft gefasst; denn jede Autorität unterstützt ihre Kreaturen..." Aehnlich von Arb. Akten IV., 1095.

[2]) Akten IV., 1089—1096.

Ignaz Erb und Joachim Eggenschwiler, die in den bürgerlichen Stand zurückgetreten" seien.[1]) Gleichzeitig hatte das Direktorium den P. Provinzial der Kapuziner anfragen lassen, in welches Kloster die Patres von Dornach, deren Gegenwart in jenem Distrikt gefährlich sei, versetzt werden könnten.[2])

Nun waren die Pfarreien Beinwil, Erschwil, Breitenbach, wie einige andere in Dorneck seit alters dem Kloster Beinwil-Mariastein inkorporiert und stets mit Konventualen besetzt gewesen. Die Mönche, die damals die Seelsorge inne hatten, waren meist schon lange vor der Revolution auf die Pfarrei gekommen, erfreuten sich der Hochschätzung und des Zutrauens ihrer Pfarrkinder, das durch die Verfolgung nur noch gewachsen war. Dagegen waren die ausgetretenen Mönche Ignaz Erb und Joachim Eggenschwiler dem Volke verdächtig. Zudem war Joachim Eggenschwiler gar nicht Geistlicher, sondern bloss Laienbruder, konnte also niemals eine katholische Pfarrstelle übernehmen. „Ein neuer Beweis", klagt Schmid, der als Mitglied der solothurnischen Kirchenkommission die Angelegenheit studieren musste, seinem Freunde Lüthy, „wie man bei der Regierung die Sachen und die Leute kennt. Durch diese Schritte macht sich die Regierung selbst beim Pöbel verächtlich und im gegenwärtigen Falle wird die Sache der Commissäre Ott und Reibelt noch mehr rumoren. Denn das Volk fragt, warum müssen diese Pfarrer weg, und dann wird man mit Anekdötchen herausrücken".[3])

Kaum war die Absetzung der genannten Pfarrer bekannt geworden,[4]) äusserte sich der Unmut der Bevölkerung, aber auch deren Anhänglichkeit an die Patres ganz spontan. Seit dem 25. August wurden bald da, bald dort Gemeindeversammlungen abgehalten; in Beinwil bekamen Anhänger der Regierung Schläge; in Kleinlützel weigerten sich die Leute, den Agenten beim Verlesen der Regierungsverordnungen anzuhören.

Durch Eilberichte gab der Unterstatthalter Meyer dem Regierungsstatthaltner Zeltner am 27., 28. und 29. August hievon Kunde. Charakteristisch sind seine Erklärungsversuche für die Vorgänge: Vielleicht seien

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 113—114b; 1398, 102—106. Ueber Ignaz Erb vgl. oben S. 26 Er lebte seit seinem Austritt aus dem Kloster in kümmerlichen Verhältnissen und lag dem Direktorium in diesen Monaten ständig in den Ohren: Es fehle ihm an Kleidern, am nötigen Lebensunterhalt, er schmachte in äusserster Verlassenheit. B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 3—28.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 603, 605; Bd. 1397, 148, 16. Aug. 1799.

[3]) Briefe an Lüthy II., 397 (21. Aug. 1799).

[4]) Prot. d. VK. 1799, 679—680, 693. Cop. 1799, 413.

es nur Pfaffen und fanatische Klostermönche, welche die Insurrektion anzufachen suchten. Weil die Klostergüter, die sie als ihr alleiniges Eigentum angesehen, zu Nationalgütern gemacht worden seien und sie sich ihres Eigentums beraubt wähnten, suchten sie Rache zu üben an der Regierung, intrigierten aus allen Kräften und reizten die einfältigen Landleute auf. Doch habe er noch auf keine persönlichen Spuren kommen können. Aber man drohe öffentlich in Schenken und sonst, den Patrioten und den Nationalgüterpächtern und -Käufern Haus und Hof zu verbrennen, sie zu erschiessen, tot zu schlagen etc. Er habe zuverlässige Nachricht, dass man geschätzten Männern wirklich auflauere. Ein Kapitän der Hilfstruppen sei jüngsthin im Leimenthal von sieben Feinden der neuen Ordnung angefallen worden. An der Türe der Kapuzinerkirche in Dornach habe er beim letzten Portiunkulafest (2. August) die seit vielen Jahren gebrauchte Ablasstafel abnehmen lassen müssen, weil sie folgende Inschrift enthalten habe: „für Ausrottung aller Irrtümer, für Einigkeit aller christlichen Fürsten und Potentaten zu beten".[1]) Es müssten geheime Korrespondenzen und Einverständnisse, besonders im Leimenthal, existieren, nicht weniger in Nunningen und Zullwil. Er irre vielleicht nicht, wenn er auf ein Einverständnis mit dem berüchtigten ehemaligen Abte von Mariastein und dem ehemaligen Landvogt Gugger schliesse, die jeden Schritt und Tritt wüssten, den der Forstinspektor Ott im hiesigen Distrikte tue. Im helvetischen Leimenthal hielten sich helvetische Emigranten und sonst schlechte, heimliche Späher auf. Uebrigens rieten auch öffentliche Beamte Kauflustigen vom Ankauf von Nationalgütern ab, und die Dornacher Distriktsrichter hätten, vielleicht um ihre Besoldung richtig zu erhalten oder um sie in Abrechnung bringen zu können, gesamthaft ein Nationalgut gekauft .... kurz, im Distrikt Dornach sei der Geist in den meisten Dörfern „ziemlich hoch und übel" gesinnt, besonders im Leimenthal, dem ehemaligen Hauptsitz des Fanatismus. Es gelte, die Anführer rasch zu Handen zu nehmen, damit nicht Exzesse und Unordnung entstünden, wie es in der fränkischen Nachbarschaft zu Pfirt geschehen sei. Er ersuche um eine kleine Anzahl Militär nebst einem getreuen Offizier.[2])

Der Regierungsstatthalter leitete die Berichte des Unterstatthalters an das Direktorium weiter. Auch er meinte, man könne „mit ziemlicher moralischer Gewissheit schliessen, dass unwürdige Geistliche und deren

[1]) Im Briefe unterstrichen.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 9—12.

Kreaturen dergleichen Bewegungen, obgleich ins Dunkel verhüllt, veranstalteten und leiteten".[1])

Ott versäumte nicht, das Eisen zu schmieden. Ihm waren auch die Benediktinerpfarrer in Metzerlen, Hofstetten und St. Pantaleon ein Dorn im Auge. „Diese", so schrieb er dem Finanzminister am 31. August, „in Verbindung mit denen, welche noch bis jetzt in Beinwil lebten, und mit den Kapuzinern zu Dornach, vergiften den Geist der hiesigen Gegend auf eine so schreckliche Art, dass sich wirklich schon der Ausbruch in dem angrenzenden französischen Kanton gezeigt hat. Das helvetische Leimenthal ist vermittelst des Beichtstuhls der allmächtigen Mönche noch auf diese Stunde das, was es immer war, und es ist hohe Zeit, vorzubeugen. Die nämlichen Gründe, die das Direktorium bestimmten, die Mariasteinmönche, welche in Beinwil lebten, nach Muri transportieren zu lassen, sprechen auch und noch lauter und dringender für die Entfernung und Versetzung der noch im Leimenthal und in St. Pantaleon wohnenden Mönche in das nämliche Kloster, so wie auch der Kapuziner zu Dornach. Ich bitte Sie diese Anzeige, die sich auf die genaueste Lokalkenntnis gründet, dem Direktorium vorzulegen!"[2])

Indessen hatten die zunächst interessierten Gemeinden Bittschreiben ausgefertigt, in denen sie die Verdienste ihrer Pfarrer für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Eintracht, „die teurer sei als Gold", rühmten und um ihre Beibehaltung baten. Selbst der Unterstatthalter musste diese Zeugnisse anerkennen und bestätigen, denn sie betrafen gerade die Pfarrer jener Gemeinden, die allein die Rekruten für die Hilfstruppen gestellt und dafür von der Regierung belobt worden waren.[3]) Auch sandten die Gemeinden Ausschüsse nach Bern, um den Räten die Bittschriften persönlich zu überreichen. Am 4. September standen die Vertreter der Gemeinde Breitenbach vor dem Rathause. Auf Wernhard Hubers Antrag erhielten sie die Ehre, der Sitzung des Grossen Rates beiwohnen zu dürfen. Huber selbst stellte der Gemeinde und dem Pfarrer das beste Zeugnis aus. Im Senat erklärte Schwaller, die Verfolgung des Geistlichen, um den es sich handle, sei das Werk Reibelts, der die Geistlichen des Klosters Mariastein, dessen Güter er zu seinem Raube machen wolle, hasse. Die Räte verlangten vom Direktorium Aufschluss über die Entsetzung des Pfarrers von Breitenbach. Am folgenden Tage kamen die Bittsteller von Beinwil und Erschwil. Auch sie wur-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 3—8, 31. Aug. 1799.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 90 f., 31. Aug. 1799.
[3]) Vgl. oben S. 255.

den von den Räten gut aufgenommen und das Direktorium eingeladen, auch die Gründe für die Absetzung der Pfarrer dieser Gemeinden vorzulegen.[1])

Als Grund für sein Vorgehen machte das Direktorium geltend, dass diese Mönche mit ihrem nach der Klosterpfarrei Wittnau im Fricktal geflohenen Abte und mit andern Ausgewanderten und Flüchtlingen im Fricktale und jenseits des Rheins „eine sträfliche Korrespondenz" unterhielten. Und da es ihnen kein Vergehen beweisen konnte, so warf es ihnen vor, sie hätten „durch ihre Nachsicht" jene Vorgänge begünstigt, die den öffentlichen Geist im Distrikt Dornach gänzlich verdarben und das Unglück im Kanton Solothurn bewirkten; auch seien die Intriguen gegen den Verkauf „der Nationalgüter des Klosters Mariastein" meistens auf die Anwesenheit der Mönche zurückzuführen. Darum sollen, so folgert das Direktorium, „diese gefährlichen Werkzeuge, diese Söldlinge der Contrerevolution", in das Kloster Muri verpflanzt werden, „damit sie von den Grenzen der fränkischen Republick entfernt würden, wo ihre Gegenwart Klagen und beständige Reklamationen von Seiten der fränkischen Autoritäten in benachbarten (französischen) Kantonen verursachte". In den Verhandlungen über diese Botschaft nahmen im Grossen Rate Cartier und Huber die Mönche in Schutz. Im Senat erklärte Lüthy, das Direktorium habe kein Recht, diese Pfarrer „abzusetzen", eine derartig entehrende Strafe könne nur ein Richter auf bewiesene Vergehen hin aussprechen, aus politischen Rücksichten hätte es sie vielleicht „abberufen" können. Die Botschaft des Direktoriums wurde an eine Kommission gewiesen, die zugleich ein Gutachten über die Entsetzung der Pfarrer im allgemeinen ausarbeiten sollte.[2]) Die Voten, die bei der Beratung der Botschaft des Direktoriums abgegeben wurden, versetzten dieses „in die Ungewissheit, wie es mit den Benediktinerpfarrern verfahren solle". Es wollte nun „die Sache, bis neue Klagen einkämen, in Statu quo belassen"[3]) und schob darum auch die Neubesetzung der in Frage stehenden Pfarreien auf.[4])

Um eben diese Zeit war auch bekannt geworden, dass die Kapuziner von Dornach fort sollten. Alle Gemeinden in der Umgebung des

[1]) Akten IV., 1430—1431, 1432—1433. Die Bittschreiben in B.-A. Helvetik, Bd. 252, 189—213; Bd. 1398, 99—101. Der Schweiz. Republikaner III., Supplement, S. 410, 422.

[2]) Der Schweiz. Republikaner III., Supplement, 561, 563. Neues Helvet. Tagblatt II., 50.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 147.

[4]) Prot. d. VK. 1799, 721, 13. Sept.

Klosters, Dornachdorf und Dornachbrugg, Seewen, Hochwald, Nuglar, Büren, Gempen, taten sich zu Bittschreiben zusammen, in denen sie, um ihres Seelenheiles willen um Rücknahme der Verfügung anhielten. In ihrem Namen wandte sich auch der Distriktseinnehmer Cherno an die Gesetzgebenden Räte, „selbst der ehemalige Regierungskommissär Huber werde bezeugen, dass die Kapuziner sich still und ruhig und den Gesetzen gemäss betragen hätten", jeder Beamte werde dasselbe bezeugen, schuld an der Hetze seien nur die Agenten der französischen Nachbarschaft, die ungern sähen, dass Leute aus ihren Gemeinden die Kirche in Dornach besuchten, und die die Kapuziner niemals hätten leiden mögen. „Bürger Repräsentanten", so fährt Cherno fort, „warum sollen wir aus dieser Ursache Männer verlieren, welche uns wert und auch selbst in Rücksicht ihrer guten Gesinnungen schätzbar sind? Männer, die das beste Zeugnis haben, dass sie sich gesetzlich betragen? Ist es nicht eher der Billigkeit angemessen, dass die fränkischen Agenten ihren Bürgern die Betretung unseres Gebietes untersagen, als dass wir das Opfer von ihnen werden"?[1]) Der Grosse Rat setzte eine Kommission zur Begutachtung ein. Die Mehrheit derselben, darunter Wyrsch und Trösch, verteidigte mit Wärme und Ueberzeugung die religiösen Gefühle der bittstellenden Gemeinden. Die Bittschriften wurden dem Direktorium überwiesen.[2]) Indessen waren die Kapuziner in aller Stille nach Olten gezogen. Sie hatten noch ihre lieben Bibliothekbücher mit über den Berg geschleppt.[3]) Das Kloster blieb tatsächlich längere Zeit geräumt.[4])

Wegen seiner Haltung in der eben geschilderten Angelegenheit verlor das Direktorium und vor allem Oberlin im Kanton Solothurn „vieles, wo nicht alles von seinem Credit". „Ich habe", schreibt Abbé Schmid an Lüthy, „einige Bauern mit solchem Missmut, Misstrauen und einer Art Despekt von diesem Corps reden hören, dass es mir grausete .... Den Leuten ihren Geistlichen nehmen, ohne die mindeste Ursache anzugeben, das tut ihnen weh, mein lieber Bürger Senator. Es heisst, die Regierung verspricht alles Gute und hält nicht Wort, wie soll man ihr also in Rücksicht der Religion trauen? Umsonst versucht mans, den Leuten ihre Meinung zu benehmen, sie glauben, Facta bei Handen zu haben und glauben den Worten nicht". Schmid war aber auch mit Lüthys Haltung in dieser

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 150, 16. Sept. 1799. Die einzelnen Zeugnisse in Bd. 252, 223—241, alle vom 11. Sept. 1799.

[2]) Der Schweiz. Republikaner III., Supplement, 503, 560. Neues Helvet. Tagblatt II., 5, 9 ff.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 151—159; Bd. 579, 175 ff.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 176, 13. Mai 1801.

Angelegenheit nicht einverstanden: „Ihre zu feine Distinktion zwischen absetzen und abberufen", so bemerkte er ihm, „verstehen die Leute nicht. Sie glauben, bei solch veränderten Umständen seis ein T..... Sie glauben nicht, dass eine weltliche Regierung in geistlichen Sachen in die geistlichen Rechte einer geistlichen Regierung eintreten könne, dass ein lutherisches Direktorium einen katholischen Pfarrer wie das Kloster Mariastein vorstellen könne, etc. etc."[1])

4. Die Stellung des Direktoriums zu seinen Kommissären und das Urteil des Solothurner Volkes über sie.

Die Untersuchung über die Amtsführung Otts fiel genau so aus, wie das Direktorium in Aussicht gestellt hatte. Der Finanzminister, der die Untersuchung zu leiten hatte, „konnte keine Spur entdecken, die das Betragen des Bürgers Ott in Zweifel oder Verdacht ziehen könnte"; und das Direktorium beeilte sich, am 4. September 1799 den Gesetzgebenden Räten seine diesbezügliche Erklärung samt der Verteidigungsschrift Otts vorzulegen.[2]) Zwar konstatierte Cartier im Grossen Rat, dass die erheblichsten Anzeigen, die von Arb und er gemacht hätten, durchaus nicht widerlegt worden seien, dass sich im Gegenteil aus allem, was über die Güterverkäufe im Kanton Solothurn bekannt geworden, klar ergeben habe, dass diese durchaus unter dem wahren Preis abgeschlossen worden seien, folglich auch nicht genehmigt werden könnten und die Arbeit des Kommissärs unnütz sei. Es blieb den Gesetzgebenden Räten aber doch nichts andres übrig, als die Suspension Otts wieder zurückzunehmen.[3])

Die Kommissäre aber behielten dadurch, dass das Direktorium, um einen Ausdruck Schmids[4]) zu brauchen, sie „à tout et à travers unterstützte und ihre Skandale vertuschte", völlig freie Hand. Ohne dass die Käufe je von den Räten bestätigt worden wären, nutzten Reibelt und andere die Güter und raubten sie aus. Am 11. Dezember 1799 machte der Aargauer Samuel Ackermann, wohl auf Betreiben Cartiers und von Arbs hin, im Grossen Rate darauf aufmerksam, worauf dieser vom Direktorium Bericht verlangte.[5])

Das Aufgreifen dieser Angelegenheit beschwor sofort wieder die Frage herauf, was mit den Benediktinerpfarrern geschehen solle. Das

[1]) Briefe an Lüthy II., 381, 2. Oktober 1799.
[2]) Akten IV., 1429—1430.
[3]) Akten V., 20—23.
[4]) Briefe an Lüthy II., 381, 2. Oktober 1799.
[5]) Akten IV., 464, 27. Dezember 1799.

gereizte Direktorium, das in ihnen die eigentlichen Ursachen der immer neuen Reklamationen erblickte, wollte sie nun endlich los werden. Am 13. Januar 1800 wies der Minister der Künste und Wissenschaften den Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an, alle Mariasteinherren „ohne fernern Anstand" nach Muri transportieren zu lassen.[1])

Der eben eingetretene Staatsstreich vom 7. auf den 8. Januar 1800 hatte aber auch diesen Behörden den Rücken gestärkt. Die Verwaltungskammer antwortete dem Minister der Künste und Wissenschaften: Die Folgen, die eine plötzliche Versetzung dieser Benediktiner auf die Gemüter des Distrikts Dorneck befürchten liessen, und der Beschluss des Senates vom 17. Dezember 1799, dass auch Pfarrer für Vergehen erst nach Gesetz angeklagt und gerichtet werden müssten[2]), bewöge sie, mit der Ausführung zuzuwarten, bis der Minister ihr einen förmlichen Beschluss der vollziehenden Gewalt vorlege.[3])

In aller Heimlichkeit fanden nun wieder Nachforschungen über das Verhalten dieser Benediktinerpfarrer statt. Aber die Zeugnisse der Erziehungskommissäre,[4]) des Distriktsstatthalters, des Regierungsstatthalters sowohl wie jenes von Privatpersonen lautete durchgängig zu Gunsten der Patres; was gerügt wurde, waren Kleinigkeiten. Zeltner fügte seinem Schreiben die Worte bei: „Ueberdies bezeugen die Bittschriften und Gänge, die immer die Gemeinden gemacht, so oft von jener Entfernung die Rede war, wie warm sie an ihren Pfarrern hängen, und dass sie nichts weniger als gleichgültig eine Deportierung derselben mitansehen würden".[5]) Stapfer, der als Minister der Künste und Wissenschaften sich seit mehr als einem Jahre mit der Sache hatte befassen müssen und, auf die Zeugnisse der Kommissäre und Unterstatthalter vertrauend, oft recht gereizt gegen die Mönche aufgetreten war, musste nach den letzten Umfragen gestehen: „Selbst die genauesten Untersuchungen bezeugen unwidersprechlich, dass sich alle diese Mönche von Mariastein und Beinwil ruhig verhalten, und dass einige sogar um den Volksunterricht sich nicht geringe Verdienste erworben haben. Sie zei-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 83.

[2]) Akten V., 439—440, anlässlich der Angelegenheit des ersten römisch-katholischen Pfarrers in Basel, Roman Heer aus Solothurn.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 78, 81, 18. Januar 1800.

[4]) Vgl. die ausführliche Berichterstattung des Erziehungskommissärs Franz Xaver Wirz, Pfarrer in Seewen, vom 11. Februar 1800 in dessen Copienbuch, im Besitze des Verfassers dieser Arbeit.

[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 75—77, 125—138.

gen auch, dass man durch ihre Abtransportierung das ganze Volk jener Gegend aufbrächte".[1])

Damit war die Angelegenheit entschieden. In Erwägung, dass den meisten Patres allgemein ein gutes Zeugnis gegeben werde, und aus Achtung für die Anhänglichkeit des Volkes an diese seine Religionsdiener, beschloss der Vollziehungs-Ausschuss am 18. März 1800, alle Direktorialbeschlüsse, welche die Versetzung dieser Mönche nach Muri verfügten, seien zurückgenommen.[2]) Von jetzt an blieben die Mariasteinherren unangefochten auf ihren Kollaturpfarreien.

In Bezug auf den Verkauf der Klostergüter und Staatsdomänen hatte die Grossratskommission „erhebliche Unregelmässigkeiten" festgestellt, deswegen verlangten die Gesetzgebenden Räte Ende Januar und, auf neue Reklamationen des unermüdlichen, besorgten Cartier hin, wieder im Februar und nochmals im März 1800 vom Vollziehungsausschuss gründliche Untersuchung. Diese kam aber wegen der politischen Auseinandersetzungen, die mehr und mehr alle Zeit und Kraft in Anspruch nahmen, erst im April 1802 zu einem Abschluss. Das Endurteil war eine laute Anklage Reibelts und des Direktoriums.[3])

Das Volk hatte also bereits im Sommer 1799 die Kommissäre und ihre Machenschaften richtig durchschaut und beurteilt. Wie tief in jenen Tagen — in denen die Erinnerung an den blutigen Terrorismus des Kommissärs Huber noch so frisch war, dass man nicht einmal die Zeitung las, die Lüthy in Verbindung mit ihm herausgab, „weil man nichts mehr von diesem Menschen riechen konnte" — selbst in den gebildeten Kreisen Solothurns die Abneigung gegen die Kommissäre des Direktoriums sass, mögen folgende Verse zeigen, die ein Verehrer Lüthys und ein Freund Schmids letzterem anvertraute:

Die aus dem Sattel gehobenen Teufel.

Als jüngst Adsamelech[4]) von einer Erdenreise
Zurück ins Reich der Finsternisse kam
Und seinen Platz im fürchterlichen Kreise
Der schwarzen Höllengeister nahm,
Fragt ihn Fürst Luzifer: „Sag an, sind wir dem Hasse
Der Sterblichen noch immer ausgesetzt?"
„Nein, Fürst, ihr Hass fällt jetzt auf eine Klasse
Von ihnen selbst, die uns ersetzt;
Denn, Fürst, ich muss es selbst zu ihrem Lobe sagen,
Sie weiss weit besser noch als wir, ein Land zu plagen,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 111—112.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 113—114; Bd. 1398, 74.
[3]) Vgl. unten Seite 435.
[4]) Ein aus Klopstocks Messiade sehr bekannter Kakadämon. (Note des Dichters.)

Und treibet sie ihr Spiel so fort,
So geb ich dir, Fürst Luzifer, mein Wort,
Wir Teufel werden bald auf Erden
Ganz unnütz neben diesen Menschen werden!"
„Ei, ei, Adsamelech! Doch sage her,
Wie heisst denn dies Geschöpf?" — „Es nennt sich: Commissär!"[1])

V. Die Kriegslasten des Solothurner Volkes in den Monaten Juni—August 1799 und die Anstrengungen der Behörden zu deren Milderung.

Infolge der Uneinigkeit der Verbündeten konnte Erzherzog Karl seinen Sieg bei Zürich vom 6. Juni 1799 nicht ausnützen. So standen sich nun die beiden feindlichen Armeen monatelang fast untätig gegenüber. In den Kantonen Baden und Aarau lagen 70'000 Franzosen mit 17'000 und mehr Pferden.[2]) Dazu kamen die helvetischen Soldaten mit ihren Pferden. Mann und Pferd wollten unterhalten sein, und die Unterhaltungslast lag zumeist auf der Westschweiz.

Dabei war der Kanton Solothurn, der zunächst hinter den französischen Linien lag, wieder Durchmarsch- und Durchfuhrgebiet, Stapelplatz für die Verwundeten, Kranken und Reserven. Requisitionen über Requisitionen waren die Folge.

Für die Brotbeschaffung wurden neue Backöfen eingerichtet, so in Solothurn im Werkhof und in Olten in der Hagmatten.[3]) Sie waren Tag und Nacht in Betrieb; ebenso die Mühlen im ganzen Kanton herum.[4]) Das Getreide wurde aus den Kantonen Neuenburg, Waadt u. a. herbeigeführt. Schwerbeladene Schiffe kamen von Yverdon her den Neuen-

[1]) Es gibt auch rühmliche Ausnahmen, wie es auch „gute Teufel" gibt oder, wie sie das Volk nennt „Kuhni". (Note des Dichters.) Briefe an Lüthi II., 397 (21. Aug. 1799). Als eine solche rühmliche Ausnahme galt Lüthy selbst, der sich als ausserordentlicher Regierungskommissär des Kantons Bern durch seine Klugheit und Milde die Hochachtung errungen hatte. Dankbar widmete ihm Dr. Albr. Höpfner sein Buch: „Ueber die Ursachen des Verfalls des Eidgenössischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Constitution, nebst einem Versuche, ein Bundessystem mit einer Centralregierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. Zürich und Leipzig, 1801; Ziegler und Söhne". — Höpfner sagt in der Widmung an Lüthy: „In der für Bern allergefährlichsten Epoche wurden Sie mit ausserordentlicher Vollmacht und Gewalt dieser verläumdeten und verdächtig gemachten und immer scheel angesehenen Stadt als Regierungskommissarius vorgesetzt. Wie angenehm wurde die erschreckte Gemeinde nicht durch Ihre Humanität und Rechtsliebe, und die helvetische Regierung nicht durch Ihre bescheidene Uneigennützigkeit überrascht." S. VI.

[2]) Vgl. Akten IV., 942 f.

[3]) Prot. d. VK. 1799, 488, 533. Konzept. 1799, 267.

[4]) Prot. d. VK. 1799, 488.

burgersee und die Aare hinunter.[1]) In Notfällen musste der Kanton Solothurn, obwohl er für den eigenen Bedarf nicht genug Getreide hatte, immer wieder aushelfen, selbst für ausserkantonale Magazine.[2]) Die Wiedererstattung war wohl versprochen, liess aber immer wieder auf sich warten.[3]) Für die Zu- und Abfuhr und den sonstigen Transport reichten die ständigen Militärparks gar oft nicht mehr hin. Einquartierungen mit all ihren Beschwerden gehörten für die Bewohner an der Heerstrasse zu den alten und immer neuen Lasten.

Die Verwaltungskammer gab sich zwar auch jetzt alle Mühe, um durch den kantonalen Kriegskommissär Walthard in Solothurn, die Bezirkskriegskommissäre in Balsthal und Olten, die Unterstatthalter in Biberist und Dornach eine möglichst gleichmässige und gerechte Verteilung der Lasten durchzuführen.[4]) Aber die Lasten selbst konnte sie den Gemeinden nicht abnehmen. Sie konnte auch nicht jede Ungleichheit verhindern. So kamen immer wieder Klagen. Schönenwerd klagte, dass ihm täglich von zwei Seiten her, von Olten und von Aarau, Einquartierungen zugeschoben würden; Olten klagte, dass es unter den immerwährenden Requisitionen fast erliege.[5])

Die Verwaltungskammer hatte kein Geld und bekam doch von den Fournisseuren nichts ohne Bezahlung. Sie musste also mit aller Eile und Strenge die Kriegssteuer einfordern. „Bei Treu und Gewissen", so verkündete sie am 12. Juni, „sollte jeder Bürger bis zum 18. dies die zweite Hälfte der ausserordentlichen Kriegssteuer von Zweivomtausend nach dem Gesetze vom 28. Mai 1799 abliefern, falls er nicht unvermeidliche militärische Exekution auf sich ziehen wolle".[6]) Diese Kriegssteuer drückte das ausgesogene Volk besonders schwer.

Die Franzosen, die das Volk ständig zu allen möglichen Diensten heranzogen, bezahlten nichts. Seit Monaten hatten sie den Gemeinden nicht einmal die so oft versprochenen Rationen für die Knechte und die Fourage für die Pferde verabfolgt, so dass diese selbst dafür aufkommen mussten. Die Pferde und Knechte wurden dabei oft schonungslos behandelt. So musste Solothurn klagen, dass seine Requisitionsknechte wundgeschlagen worden seien.[7]) Welche Gesinnung das alles im Volke

[1]) Vgl. z. B. Prot. d. VK. 1799, 458.
[2]) Vgl. Konzept. 1799, 269, 334.
[3]) Vgl. Konzept. 1799, 451.
[4]) Vgl. Konzept. 1799, 396.
[5]) Prot. d. VK. 1799, 514, 543.
[6]) Prot. d. VK. 1799, 472, 475.
[7]) Prot. d. VK. 1799, 587.

auslöste, bekundet die Munizipalität von Balsthal. Sie trug in einem Schreiben vom 15. Juni 1799 den Gesetzgebenden Behörden die Not ihrer Gemeinde vor, die unter ihren 98 Aktivbürgern nur neun habe, die nicht ihr Brot bereits selbst kaufen müssten, wies auf den Schaden hin, den die Gemeinde beim Einfall der Franzosen erlitten, zählte die Schulden auf, die sie seither der Franzosen wegen sich aufgeladen habe, und fasste am Schlusse die herrschende Stimmung in folgenden Satz: „Wenn nun die Einquartierungen, Requisitionsfuhren bis jetzt noch täglich, ja stündlich fortdauern, weil Balsthal der Mittelort (zwischen Solothurn und Liestal) ist, und wir, wie es schon über vier Monate geschieht, weder Fleisch und Brot für die Mannschaften noch Fourage für die Pferde erhalten, wenn für die von den Franken erhaltenen Bons nichts bezahlt wird und glaublich nie etwas bezahlt werden wird, wenn die Ausgaben noch immer drückender und unerträglich werden, wenn sie den Bürger Armut, Not und Elend fühlen lassen, dann verliert er seinen Mut und Patriotismus, wünscht sich Brot und hält die Revolution für ein Unglück. Das könnte nun wohl bei mehrern Bürgern unserer Gemeinde der Fall werden, wenn sie ausser den schon genannten Schulden noch neue infolge der eiligen Bezahlung der Kriegssteuer zwei von Tausend, der Requisitionsfuhren etc. machen müssten".[1])

Die Kriegssteuer ging so schwer und schlecht ein, dass der kantonale Kriegskommissär Walthard am 19. Juni sich gezwungen sah, dem Direktorium mitzuteilen: Die solothurnische Verwaltungskammer müsse jetzt wegen Mangel an tatsächlicher Hilfe mit ihren Lieferungen an die fränkischen Truppen aufhören, und die Distrikte Balsthal und Olten seien in gleicher, wenn nicht noch schwierigerer Lage. „Man ist ohne Rat und Geld", fuhr er fort, „und die Bedürfnisse werden stündlich dringender. Ich bitte Sie daher, Bürger Direktoren, so sehr ich bitten kann, uns mit nötiger Hilfe und Fonds gütigst unterstützen zu lassen, sonst würden allem Anscheine nach ganz gewiss Gemeinden und Familien ins bedauernswürdigste Elend versetzt".[2])

Das helvetische Direktorium, das die Schweiz nicht zugrunde gehen lassen wollte, stand in diesen Wochen im heissen Ringen mit den französischen Militärbehörden und trug seine Klagen bis vor das Direktorium in Paris.[3]) Es wollte vor allem die Fournisseure, die rücksichtslose Ausbeuter waren, ausschalten.

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 15. Juni 1799.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 335, 347.
[3]) Vgl. Akten IV., 947—952, 1024—1034.

Um jene Kantone, die infolge der vielen französischen Truppen am meisten litten, etwas zu entlasten, dachte das Direktorium daran, durch den Generalkommissär der helvetischen Truppen an geeigneten Orten Fourage-Magazine anzulegen und den Hafer dafür aus Frankreich durch regelmässige Fuhren herbeischaffen zu lassen. Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn sollte diese Fuhren von Pontarlier her übernehmen. Schon am 15. Juni 1799 begann der französische Oberkriegskommissär bei ihr in dieser Angelegenheit zu sondieren und ihr die grossen Vorteile für den eigenen Kanton vor Augen zu stellen. Die Verwaltungskammer erkannte denn auch sofort, welche grosse Entlastung ihr diese Einfuhr bringen würde; aber sie fürchtete, die 50 Wagen und 200 Pferde, die der französische Kommissär dafür vorsah, nicht aufbringen zu können, und meinte, es wäre billiger, wenn man von Yverdon ab den Transport zu Wasser machen würde.[1]) Als aber der fränkische Kriegsminister ihr die Zusicherung gab, dass der Kanton Solothurn in Zukunft jeder weitern Pferdelieferung überhoben sein sollte, sagte sie zu und ordnete sofort die Einrichtung des neuen Parks in Solothurn an.[2]) Er sollte für den Anfang über gut 90 Pferde und 30 Wagen verfügen.[3]) Die Gemeinden wurden angehalten, die geforderten Pferde und Wagen auf den 24. Juni 1799 bereit zu stellen; dafür wurde ihnen versprochen, dass sie von allen übrigen Requisitionen befreit sein, die nötigen Rationen und Fourage und für jedes Pferd täglich 20 französische Sols Entschädigung erhalten würden.[4])

Das Heu für die Pferde sollte die Schweiz selbst liefern.[5]) Auch dafür sollten Magazine angelegt werden. Der Bedarf pro Monat wurde auf 70'000 Zentner geschätzt. Davon sollte der Kanton Solothurn 7000 Zentner aufbringen.[6]) Die Verwaltungskammer verteilte am 12. Juli dieses Quantum auf die einzelnen Distrikte des Kantons.[7]) 4900 Zentner

[1]) Prot. d. VK. 1799, 484. Konzept. 1799, 264.

[2]) Die Stadt Solothurn soll dazu 9 Pferde und 3 Wagen, der übrige Distrikt Solothurn 12 Pferde und 4 Wagen, der Distrikt Biberist 31 Pferde und 9 Wagen, der Distrikt Dorneck 21 Pferde und 7 Wagen liefern; vom Distrikt Balsthal, der bereits einen Park unterhalten musste, verlangte die Verwaltungskammer nur 12 Pferde und 4 Wagen, und den Distrikt Olten verschonte sie aus dem gleichen Grunde ganz. Aus dem vorherigen Parke in Solothurn konnte sie noch einige Pferde und Wagen hinübernehmen.

[3]) Prot. d. VK. 1799, 489, 495, 497. Konzept. 1799, 268, 276, 278.

[4]) Prot. d. VK. 1799, 506.

[5]) Akten IV., 875, 21. Juni 1799.

[6]) Akten IV., 941—946, 976.

[7]) Vom Distrikt Biberist verlangte sie 2100 Zentner, von den Distrikten Solothurn, Balsthal und Dorneck je 1400 Zentner, vom Distrikt Olten, obwohl er als einer der heureichsten bezeichnet wird, bloss 700 Zentner, weil, wie sie dem Minister des Innern berichtete, in diesem Distrikt, infolge der grossen Durchmärsche und Einquartierungen von Reitern, beinahe die Hälfte des neuen Heues bereits aufgefüttert sei.

sollten nach Mellingen, 2100 Zentner nach Brugg abgeführt werden.[1]) Sofort setzten nun die Heulieferungen ein. Die Gemeinde Bellach z. B. führte am 17. und 26. Juli ihre erste Anteillieferung nach Mellingen auf Schiffen die Aare hinunter. Sie hatte dabei nicht bloss den einzelnen Bauern das Heu abzukaufen, sondern auch den Ruderknecht und seine Beköstigung zu bezahlen.[2]) Aehnlich war es bei den anderen Gemeinden. Die Auslagen konnten sie an einem ihnen unterm 8. Juni 1799, drei Tage nach der Schlacht bei Zürich, auf die Gemeindegüter gelegten Zwangsanleihen[3]) in Abrechnung bringen.

[1]) Prot. d. VK. 1799, 564, 569. Konzept. 1799, 330.
[2]) Requisitionsrechnung der Gemeinde Bellach 1799, im Besitze des Verfassers.
[3]) Akten IV., 690.

VIERTES KAPITEL

Beginn der Parteikämpfe im Kanton Solothurn.

I. Die steigende Not aller Bevölkerungskreise im Kanton Solothurn.

Mitte August bis Dezember 1799.

1. Die steigende Not des Volkes.

Mitte August rissen die Franzosen das Kriegsglück wieder an sich. Der französische General Massena warf in den Tagen vom 13.—16. August 1799 die Oesterreicher aus Wallis, Uri und Schwyz und Ende August aus dem Glarnerland hinaus. Am 25. September zwang er die Oesterreicher, deren Führer Hotze fiel, zum Rückzug nach dem Vorarlberg. In der zweiten Schlacht bei Zürich am 26. September musste Korsakoff, der mit seinen Russen an die Stelle von Erzherzog Karl getreten war, die Stadt Zürich preisgeben und sich über den Rhein zurückziehen. So war Mitte Oktober Helvetien von den Russen und Oesterreichern gesäubert. Nur Graubünden blieb bis ins Jahr 1800 hinein in der Hand der letztern.

Mit der gleichen Eile, wie die französischen Heeresmassen vorwärtsdrängten, mussten ihnen die Lebensmittel nachgeliefert werden. All die schönen Zusicherungen der französischen Behörden gingen unter. Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn musste sich Tag für Tag mit den sich überstürzenden Requisitionsforderungen befassen. Greifen wir zur Veranschaulichung einen Tag, den 28. September 1799, heraus.

Kaum war es der Verwaltungskammer geglückt, für den Militärpark in Zug[1]) zehn Wagen zu je drei Pferden und die nötigen Knechte fahrbereit zu stellen, so forderte sie Regierungs- und Generalkriegskommissär Robert mit Schreiben vom 27. September 1799 „unter ihrer Verantwortlichkeit" auf, „sogleich die nötigen Befehle auszustellen, dass aus

[1]) Prot. d. VK. 1799, 735 f., 18. Sept.; 778, 28. Sept.

dem Kanton Solothurn 60 Pferde, mit Hintergeschirr versehen und von 30 Knechten begleitet, bis spätestens den 29. September in Aarau einträfen". Die solothurnischen Bezirke Olten und Dorneck waren bereits für die Militärstation in Olten in Anspruch genommen. Die Verwaltungskammer musste also die 60 Pferde und 30 Knechte auf die Distrikte Solothurn, Biberist und Balsthal verteilen, was sie sofort tat. Aber der Eilbote, der nach Balsthal abgegangen war, brachte die Meldung, der Bezirk Balsthal sei ausserstand, die ihm zugeteilten 16 Pferde aufzubringen, da der fränkische Oberkommissär eben 50 Wagen aus diesem Distrikt nach Olten verlangt habe. Unter diesen Verhältnissen beschloss die Verwaltungskammer, die für Zug bereitstehenden zehn Wagen und 30 Pferde über Zürich zu dirigieren, da sie bei den neuen Verhältnissen daselbst vielleicht nötiger wären, und die noch auftreibbaren 44 Pferde bis spätestens am 30. September in Zürich eintreffen zu lassen.[1])

Noch war die Verwaltungskammer mit der Regelung dieser Requisition nicht zu Ende, so forderte Divisionsgeneral Montchoisy dringend, 40 vierspännige Wagen und 800 leere Säcke zum Transport des in Solothurn liegenden Hafers und Mehls nach Aarau; überdies verlangte er zwei Schiffe zum Transport von 400 Zentner Mehl; alles innerhalb 48 Stunden und unter Androhung von Exekutionsmassregeln. Was nun? Die Distrikte Olten, Dornach und Balsthal hatten tatsächlich, wie die eben eingegangenen Berichte zeigten, 150 Fuhrwerke nach Olten geliefert; Solothurn und Biberist hatten den Befehl, mit 44 Pferden nach Zürich abzugehen. Die Verwaltungskammer drückte dem General die Verwunderung aus, wie es bei dieser Dringlichkeit möglich gewesen sei, dass der in Solothurn stationierte fränkische Kriegskommissär die zehn nach Zug bestimmten Wagen, die heute über Zürich abgegangen seien, habe leer fahren lassen; dann machte sie ihm den Vorschlag, die Hälfte der verlangten Wagen in den benachbarten bernischen Bezirken requirieren zu lassen; die andere Hälfte wolle sie selbst aufzutreiben suchen; die beiden Schiffe würde er wohl leichter in Wangen a. A. erhalten, fügte sie bei, und statt der fehlenden Säcke wolle sie Fässer zur Verfügung stellen.[2])

Während die Verwaltungskammer sich mit diesem Geschäfte befasste, meldete der fränkische Kriegskommissär Maljean, er habe in den Distrikten Dorneck und Biberist Wagen und Pferde eingefordert, um Hafer von Pontarlier und Solothurn nach Olten zu führen. „Erlauben

[1]) Prot. d. VK. 1799, 774 ff., 28. Sept.
[2]) Prot. d. VK. 1799, 776 f., 28. Sept. Konzept. 1799, 470.

Sie uns", schrieb die Verwaltungskammer an Kommissär Maljean, „Ihnen zu bemerken, dass sich bis heute noch keine französische Autorität erlaubte, mit Umgehung der zuständigen helvetischen Amtsstellen Requisitionen anzuordnen". Um aber ihr Möglichstes zu tun, wollte die Verwaltungskammer Maljean erlauben, die sieben Wagen Hafer, die für den Militärpark in Zug bereitstanden, für Olten umzuladen. Nun erhob aber der französische Platzkommissär Einsprache.[1])

Das waren die Requisitionssorgen der Verwaltungskammer an einem einzigen Tage. Zehn Tage später musste sie mit Bestürzung feststellen, dass die meisten Fuhrleute der nach Zug und Zürich abgegangenen Requisitionszüge bereits entwichen und mit ihren Pferden nach Hause zurückgekehrt waren, weil sie keinerlei Zahlung erhielten. Es blieb der Verwaltungskammer nur übrig, die Ausreisser dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, damit er sie zum Gehorsam zwinge.[2])

Die französischen Truppen brauchten aber auch Lebensmittel, und so hatte die Verwaltungskammer, wie sie sich an diesem Tage mit den Lieferungen von Pferden und Wagen zu befassen hatte, an andern Tagen mit der Requisition von Heu, Stroh, Hafer, Dinkel, Mehl, Ochsen abzumühen.[3])

Zu all dem war das Jahr 1799 ein Fehljahr. Die Ernte blieb unter der Hälfte des gewöhnlichen Ertrages. Die Lebensmittelpreise stiegen schon im Herbst auf das Doppelte und gingen auf den Winter noch mehr in die Höhe.

* * *

Freilich gab sich die solothurnische Verwaltungskammer auch jetzt Mühe, die Requisitionen möglichst gerecht auf die einzelnen Distrikte zu verteilen und die Gemeinden anzuhalten, ihre Bürger und Insassen den finanziellen Kräften entsprechend zu den Kosten beizuziehen.[4]) Aber die Verhältnisse waren stärker als der gute Wille. Täglich musste sie

---

[1]) Prot. d. VK. 1799, 777, 28. Sept. Konzept. 1799, 471.

[2]) Prot. d. VK. 1799, 800. Konzept. 1799, 489 f., 7. Okt.

[3]) Einzelheiten siehe in Ferd. von Arx: „Grenchens Verluste zur Zeit der französischen Invasion 1798", und „Episoden aus dem Requisitionsdienst". Neuausgabe, II, 183—191 und 271—276. F. von Arx berechnet nach den Protokollen der Verwaltungskammer „die im Jahre 1799 vom Kanton Solothurn geforderten Requisitionen" auf 1008 Knechte, 758 Wagen und 2398 Pferde; „nebstdem musste unser Kanton 1799 für die Bedürfnisse der fränkischen Armee liefern": 404 Stück Schlachtvieh, 1920 Zentner Mehl, 6517 Mütt Weizen, Dinkel und Roggen, 894 Säcke Hafer, 29605 Zentner Heu usw. Ebenda, II., 272.

[4]) Vgl. die ins Einzelne gehende Vorschrift vom 20. Okt. 1799. Konzept. 1799, 20. Okt.

Klagen entgegennehmen; und da sie macht- und hilflos war, wandten sich die Distrikte direkt an die helvetischen Zentralbehörden. Auch hier muss das eine und andere Beispiel genügen, einen Einblick zu geben.

Am 6. November 1799 schrieb der Distrikt Balsthal an den helvetischen Grossen Rat: Er habe in die Militärparks von Zürich 38, von Solothurn 12, von Zug 6, von Aarau 16, von Frick 12 Pferde stellen müssen. Von den nach Zürich gesandten Pferden seien 24 verloren gegangen. Da für Mannschaft und Pferde eine sehr geringe Taxe bezahlt werde, müsse der Distrikt für ihren Unterhalt wöchentlich um 1035 Fr. zulegen. Wohl habe die Verwaltungskammer eine Beihilfe versprochen, bisher aber noch nichts bezahlt. Das Thal sei ganz verarmt. Und doch habe es von den geleisteten Requisitionen und andern Kosten noch nicht die Hälfte zu bezahlen vermocht. Der Distrikt Balsthal bitte, dass das Gäu nicht, wie in Aussicht genommen sei, von ihm abgetrennt und zu Olten geschlagen werde; er bitte auch, dass er nicht schwerer belastet werde, als der Distrikt Olten und andere Distrikte.[1]) Die Gemeinde Balsthal allein hatte anfangs November 1799 bereits eine Schuldenlast von 21'000 Fr.[2])

Am 16. November 1799 klagte der Distrikt Biberist beim helvetischen Grossen Rat darüber, dass die solothurnischen Distrikte viel schwerer belastet würden, als die benachbarten Distrikte des Kantons Bern. Während einzelne solothurnische Distrikte in die verschiedenen Militärparks mehr als 50—60 Pferde hätten liefern müssen, hätten die bernischen Distrikte nur 10—11 Pferde gestellt. Auch seien die bernischen Distrikte mit Geld und Naturallieferungen entschädigt worden, während den solothurnischen nicht das mindeste zugekommen sei.[3])

Als nun gar am Anfang des Monats Dezember 1799 die französische Heeresleitung das französische Spital für seuchenkranke Pferde in den Kanton Solothurn verlegen wollte und bereits 82 kranke Pferde in den Buchegg gesandt hatte, da wandten sich sämtliche Volksrepräsentanten, die aus dem Kanton Solothurn in den helvetischen Räten und Gerichten sassen — Lüthy, Brunner, von Arx, Trösch, Schluepp, Pfluger, Eggenschwiler, Gisiger, Hammer, Kulli, Cartier — voller Empörung an das Direktorium: Erst erinnerten sie es an die ausserordentlichen Lasten, die der Kanton Solothurn bisher zu tragen gehabt habe: Beim Eintritt in die Schweiz habe die ganze fränkische Armee auf Kosten des

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 125—127.
[2]) Neues Helvetisches Tagblatt II., Nr. 130.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 405 f.

Bürgers gelebt.[1]) Nach einigen Monaten habe man versprochen, selbst Rationen zu verabfolgen; zuweilen sei es geschehen, noch öfter aber nicht. Nachdem der Krieg zwischen den Mächten ausgebrochen sei, seien endlose Einquartierungen erfolgt, und eine unzählige Menge von Soldaten und Pferden habe „ohne Rationen" ernährt werden müssen. Requisitionen von Pferden und Ochsen für Fuhrungen aller Art seien beständig und in unbeschreiblicher Menge anbefohlen worden; der Kanton habe 400 Pferde mit und ohne Wagen und Geschirr in verschiedene Militärparks gesandt, wo wiederum gegen alles Versprechen weder Mann noch Pferde ihre Rationen erhalten hätten. 10'000 Zentner Heu hätten in die Magazine, einige hundert Mastochsen für die Armee geliefert werden müssen. Für all die Requisitionen und Bons sei noch kein Heller bezahlt und kein einziger Schuldtitel verabfolgt worden. In Olten habe man die Materialien zum Bau einer Bäckerei und das Holz zu ihrem Betriebe durch Requisitionen ohne jede Vergütung aufbringen müssen, ebenso Wein, Fleisch, Lingen, Betten, Stroh etc. für das Hôpital ambulant. In Solothurn müsse man ebenso einen Spital für fränkische Soldaten, einen Spital für helvetische Truppen und die grosse Bäckerei auf eigene Kosten unterhalten. Die Distrikte Olten, Balsthal und einige Dörfer des Distriktes Dorneck hätten für die gewaltsam ausgehobenen Mannschaften für die 18'000 pro Mann durchschnittlich 75 Dublonen zu erlegen. Trotzdem habe der Kanton Solothurn die ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben dem Staate bezahlt; er habe sich noch angelegentlich um die unglücklichen Kinder der Urschweiz angenommen. Nachdem die solothurnischen Volksrepräsentanten diese Leiden dem Direktorium vor Augen gestellt hatten, fuhren sie in flammendem Zorne fort: „Wer sollte nun glauben, dass nach allen diesen unbeschreiblichen Aufopferungen, nachdem der Handel und die Gewerbe, welche zuvor viele tausend Menschen ernährten, gänzlich gesunken sind, nachdem der Minister des Innern von den beträchtlichen Summen, die er bezogen, nichts in diesen Kanton hat fliessen lassen, während andere Kantone Unterstützungen erhielten, wer sollte glauben, sagen wir, dass sich Bösewichte oder Dummköpfe finden, die im Hauptquartier zu Zürich ausstreuen: Unser Kanton sei der reichste und derjenige, der vom Krieg am wenigsten gelitten habe, um seinen unglücklichen Einwohnern nicht nur den letzten Heller zu rauben, sondern ihnen noch die Pest zu schicken?

[1]) Die Waadt war Untertanengebiet von Bern, Neuenburg hatte als Fürsten den König von Preussen. Der Kanton Solothurn grenzte im Westen u. Norden an das Fürstbistum Basel, war also Grenzgebiet in weiterm Umfang als heute.

— — Wenn es nicht Euer Wille ist, dass unsere Bürger, gänzlich zugrunde gerichtet oder in die äusserste Verzweiflung gebracht, die Auftritte der Waldstätte erneuern sollen — wir reden freimütig — so haltet genaue und unparteiliche Untersuchung, seht nicht bloss auf die Rapporte Eurer Minister, lasst Euch auch von anderer Seite Bericht erteilen; erlaubt nicht, dass ein Kanton vor dem andern begünstigt oder schwerer angelegt und geplagt werde — —!" Zum allermindesten, so schlossen sie, müsse der Pferdespital weg.[1])

* * *

Die Requisitionen waren aber nur das eine, und wohl noch das erträglichere Leiden, das der neue Krieg in der Nord- und Ostschweiz unserem Kanton brachte; noch schwerer drückten die ständigen Einquartierungen der hin- und herflutenden Heeresteile.

Die französischen Soldaten waren schlecht genährt, anspruchsvoll und verwildert. Nichts war vor ihnen sicher. Die Klagen darüber verhallten nutzlos. Die Bauern mussten sich, so gut es ging, selbst helfen. „Neulich", so erzählte Schmid seinem Freunde Lüthy am 2. Oktober 1799, „fand man am Morgen folgendes Plakat an einer Hausecke:

‚Aux Soldats françois
de la part d'un pauvre paysan à qui on a volé ses choux et ses pommes de terre:

De la Grande Nation vous vous vantez enfants.
Eh bien! Soyez soldats et non point des brigands.
Faites aux Autrichiens et aux Russes la guerre
Et non pas à nos choux ni aux pommes de terre.'

Im ersten Verse ist ein wackerer Schnitzer! Uebrigens machens die genereux et magnanimes enfants de la Grande Nation gar zu bunt. Die Bauern patrouillieren nun nachts um ihre Erdäpfelplätze und schiessen zuweilen, um den Erdäpfelschelmen zu zeigen, dass sie wachen. Ein gutes Mittel, die Bauern kriegerisch zu machen, aber auch, ihnen den Magen noch mehr gegen die Franzosen zu verderben! Schändlich ists dennoch für die Grosse Nation, dass sie ihre tapfern Kinder verhungern oder zu Schelmen werden lässt, indessen eine Bande von Commissärs,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 427—430, 4. Dez. 1799; 433, das Direktorium bemüht sich um die Verlegung.

Fournisseurs und wie das Raubgesindel ferner heissen mag, sich mit dem Fette des ganzen Landes mästet".[1])

Es blieb aber nicht beim Diebstahl von Erdäpfeln und Kohl. Selbst Raub und Totschlag kamen vor, ohne dass die zuständigen Behörden sich ernstlich darum kümmerten. Vorläufig bestand jedoch keine Aussicht, diese Einquartierungen los zu werden; die Verwaltungskammer verwendete sich freilich darum, die Stadt Solothurn wenigstens etwas zu entlasten. „Da", so schrieb sie am 25. Dezember 1799 an das Direktorium, „unser Kanton und besonders unsere Stadt bei den gegenwärtigen militärischen Dispositionen so mit Truppen angefüllt ist, dass auch der mittlere Bürger seine vier Mann in seinem Hause einquartiert hat, so nehmen wir uns, durch das dringende Ansuchen der hiesigen Munizipalität bewogen, die Freiheit, Sie, Bürger Direktoren, zu ersuchen, das zweite helvetische Bataillon, das hier liegt, wo möglich anderswohin zu verlegen, damit wir den fränkischen Truppen, die den Winter hindurch hier zu bleiben scheinen, die Kaserne anweisen können".[2])

2. Die steigende Not der Beamten.

Durch den Einbruch der Verbündeten in Helvetien und die Unruhen im Innern waren die Bedürfnisse des helvetischen Staates ausserordentlich gewachsen. Darum beschlossen die Gesetzgebenden Räte schon am 28. Mai 1799, die zweite Hälfte der den 25. April 1799 ausgeschriebenen Kriegssteuer einzuziehen.[3]) Infolge der Besetzung der Nord-, Ost- und Zentralschweiz im Juni durch die Oesterreicher flossen nun aber aus einer Reihe von Kantonen keine Steuern mehr. Die Finanzmisere wurde immer grösser. Die helvetische Staatskasse besass Ende Juni, obwohl die Ausgaben stiegen, nur mehr einige tausend Franken. In dieser Lage liessen die Gesetzgebenden Räte durch eine Verfügung vom 1. Juli 1799 den steuerpflichtigen Bürgern bloss noch die Wahl, entweder die Steuer innerhalb vierzehn Tagen „nach der Aufforderung" zu bezahlen oder ausgepfändet zu werden.[4])

Diese Steuern drückten das Volk um so härter, als es die Kosten für die ununterbrochenen Requisitionen und Einquartierungen aus der

[1]) Briefe an Lüthy II., 381.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 453 f.
[3]) Akten IV., 641.
[4]) Akten IV., 907. Senator Lüthy von Solothurn sprach sich gegen das Gesetz aus, das der Willkür des Direktoriums die Tore öffne. Senator Schwaller votierte dafür: Der gute Bürger werde keine 14 Tage warten, bis er der Aufforderung nachkomme, die Härte des Gesetzes richte sich nur gegen jene, die dem Vaterlande nicht wohl wollten.

eigenen Tasche bestreiten musste. Wohl machte das Direktorium Anstrengungen, von Frankreich die Bezahlung der schuldigen Bons zu erwirken. Es liess selbst den helvetischen Minister Zeltner in Paris bei den französischen Behörden vorstellig werden.[1]) Doch war vorläufig von dorther nichts zu erhalten. Die Forderungen aber gingen weiter. Das Bargeld wurde immer rarer.

Schwerer noch als die Bauern litten die Beamten unter der Geldnot. Die Bauern konnten wenigstens ihre dürftige Nahrung aus Feld und Stall beziehen. Die Beamten mussten die Nahrungsmittel für sich und ihre Familie kaufen und brauchten dazu Geld. Ende August 1799 waren selbst die höhern solothurnischen Beamten, die Unterstatthalter, die Mitglieder der Verwaltungskammer, die Kantonsrichter und ihre Suppleanten, die Distriktsrichter, für das Jahr 1798 noch bei weitem nicht bezahlt.[2]) Da die Verwaltungskammer und die Regierungsstatthalter nicht helfen konnten, wandten sich die Beamten gemeinsam oder einzeln mit ihren Klagen und Bitten direkt an das helvetische Direktorium oder an die helvetischen Räte.[3]) Alle diese Bitten verhallten.

Wie sich aber diese Not auf die Beamten und ihre Stimmung auswirkte, zeigt folgender Fall.

Josef Burki von Biberist, Negotiant und Uhrenmacher, der unter der alten Regierung als Unterlieutenant bei den Dragonern gedient hatte, ein unternehmender, fähiger Mann, hatte am 18. Mai 1798 begeistert die Stelle des Unterstatthalters im Bezirk Biberist übernommen. Ein Jahr später hatte er von seinem Gehalte immer noch nichts erhalten. Er wandte sich an die Verwaltungskammer. Diese antwortete, sie habe kein Geld. Hierauf bat er den Regierungsstatthalter um Bezahlung. Dieser appellierte an seinen Patriotismus. Am 26. Juli 1799 bestürmte Burki das Di-

---

[1]) Akten IV., 947 ff., 7. Juli. Die solothurnische Verwaltungskammer errechnete einzig für die Lieferung von Frucht, deren Rückerstattung in natura versprochen war, aber noch immer ausstand, folgende Zahlen: für die Zeit vor dem Abschluss des Allianzvertrages vom 19. August 1798 für Korn 853 Mütt, Hafer 357 Mütt, Roggen 1360 Mass; für die Zeit seit dem Allianzvertrag für Korn 100 Mütt, Hafer 393½ Mütt, Mehl 502 Zentner, Weizen 907 Zentner. Prot. d. VK. 1799, S. 450/451, 16. September.

[2]) Die Rückstände der Gehalte der öffentlichen Autoritäten für das Jahr 1798 betrugen am 28. August 1799 noch 13576 Fr., 8 Bz., 6½ Rp. Der Regierungsstatthalter hatte von einem Jahresgehalt von 4000 Fr. 3520 Fr. bezogen, also mehr als das Beträgnis bis zum Jahresschluss, hingegen noch keinen ganzen Jahresgehalt. B.-A. Helvetik, Bd. 985, 189—205.

[3]) Am 20. Juni und wieder am 1. August 1799 wurden die Distriktsrichter vorstellig, am 2. August 1799 der Kriegskommissär, am 2. November 1799 die Verwaltungskammer für ihre Sekretäre und übrigen Angestellten, am 7. Dezember 1799 klagten die Mitglieder des Kantonsgerichtes, ihr Gehalt stehe seit 14 Monaten aus, usw. B.-A. Helvetik, Bd. 985, 47, 75, 97, 99, 101 ff., 343; Bd. 252, 301 f.

rektorium, man möge ihm doch mindestens die Auslagen, die er für sein Bureau und zur Bezahlung seines Bureaugehilfen während des ersten Jahres habe machen müssen, und die 1098 Fr., 2 Bz. betrügen, vergüten. Man könne ihm doch nicht zumuten, dass er sich völlig ruiniere.[1]) Burki erhielt nichts. Er fürchtete, dass man ihm sage, es sei ihm kein Bureaugehilfe bewilligt. Darum zählte er nun am 16. August in einem langen Schreiben dem Direktorium die Unzahl der Geschäfte auf, die ihm zugemutet würden. Alles wende sich mit Befehlen und Aufträgen an ihn: der Regierungsstatthalter, das Kantonsgericht, der Obereinnehmer, der Eintreibungskommissär, der Oberohmgeldner, das Liquidationsbureau, der Sanitätsrat, der Erziehungsrat, der Generalinspektor, die Quartierkommandanten, die Bataillonschefs, das Distriktsgericht, die Hauptleute etc. etc.; er müsse Pässe ausstellen, für die Dorfwachen sorgen, die Requisitionsforderungen aller Art auf die Dörfer verteilen; ein Hauptmann reklamiere geflüchtete Hilfssoldaten; die Verwaltungskammer mute ihm selbst noch das Abmessen von Brücken und Strassen zu. Sein Bezirk zähle 35 Agenten und 49 Gemeinden. Selbst wenn die Publikationen in den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen verlesen würden, müssten sie jeweilen zehnfach ausgefertigt werden. Zu allem komme noch ein weitläufiger Briefwechsel. Er habe meist kaum so viel Zeit, dass er die eingehenden Schreiben mit der nötigen Musse lesen und die ausgefertigten Aktenstücke unterzeichnen könne. Für alle seine Opferwilligkeit und seine patriotische Gesinnung habe er bisher nur ein höhnisches Lächeln einstecken müssen; und doch habe er bei der Uebernahme seiner Stelle als Unterstatthalter ein Gewerbe aufgegeben, das ihm mehr eingetragen habe, als sein Amt ihm einbringen würde, selbst wenn der Gehalt regelmässig einginge. Nun aber habe er noch bares Geld vorschiessen müssen; infolge der unheilvollen Zeit habe er über 100 Louisdors an Guthaben verloren; jetzt sollte er noch Zahlungen leisten, wozu er Betreibungen nicht umgehen könne. Wenn ihm nicht mindestens seine eigenen Auslagen, und zwar ohne Verzug, vergütet würden, so bleibe ihm nichts übrig, als seine Demission einzureichen.[2])

Am 7. September 1799 wandte sich Burki in halber Verzweiflung nochmals an Minister Rengger: Der Gehalt des Unterstatthalters, der auf 1200 Livres angesetzt sei, sei überhaupt schon eher der eines Taglöhners, als der eines Beamten. Nun habe er selbst für das Jahr 1798 noch 351 Livres zu gut; für das Jahr 1799 habe er überhaupt nichts er-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 67.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 125—138.

halten. Es bleibe ihm nur übrig, die kategorische Erklärung abzugeben, dass, wenn er bis zum kommenden 18. September nicht bezahlt sei oder nicht eine Anweisung erhalten habe, wo er sein Guthaben beziehen könne, er ohne weiteres seine Bücher dem Regierungsstatthalter übergeben werde, ohne sich an das Gesetz zu binden, denn dieses könne doch nicht seinen Ruin gewaltsam erzwingen wollen, und auch seinem erprobten Patriotismus könne man nicht seinen vollen Ruin zumuten. Die Verwaltungskammer, die diese Rechnung überprüfen sollte, beanstandete, dass Burki die Auslagen für einen Hilfsschreiber in Anrechnung bringe. Voller Enttäuschung reichte Burki am 25. September 1799 seine Entlassung ein.[1])

Nun liess sich Kaspar Glutz von Zuchwil, wiederum ein überzeugter Patriot, gewinnen, die Unterstatthalterstelle des Distrikts Biberist mit dem 1. Oktober 1799 zu übernehmen. Auch er hatte ein Gewerbe aufgegeben, hatte vom 1. Juni 1798 bis zum 31. März 1799 als Gerichtsschreiber im Distrikt Biberist gearbeitet, und war am 1. April 1799 als Mitglied in die Verwaltungskammer eingetreten.[2]) Ebensowenig wie sein Vorgänger kam er als Unterstatthalter ohne einen Sekretär aus, zuweilen musste er noch Hilfsschreiber beiziehen. Er wandte sich erst an die kantonalen Instanzen, die ihn zur Uebernahme der Stelle beredet hatten, und bat um Vergütung der Auslagen. Da dies nichts nützte, gelangte er an den Minister des Innern. Hier erhielt er schliesslich nicht einmal mehr eine Antwort. So wandte er sich am 1. Januar 1800 direkt an die Gesetzgebenden Räte: Niemand könne seinen Ruin wollen; man werde es ihm daher nicht verargen, wenn er feierlich erkläre, dass er keinen Rappen mehr für einen Sekretär auslege und sich aller Verantwortung wegen der Nichterledigung von Aufträgen entschlage, sofern man ihm dazu nicht auch die Möglichkeit verschaffe und — wenn der Gesetzgebenden Behörde heute noch keine weitern Mittel zur Verfügung ständen — ihm nicht zum mindesten seine bisherigen eigenen Auslagen vergüte. „Es ist schmerzlich und auffallend", fügte Glutz bitter bei, „dass die Beamten und Bureaux einiger anderer Kantone, wie man mir heilig versicherte, und auch viele Requisitionsfuhren und Lieferungen, wie es ein vor mir liegender, schriftlicher Beweis dartut, bezahlt werden, und in diesem gedrückten, so hart mitgenommenen, verachteten Kanton Solothurn die gerechteste Forderung kein Gehör findet. Wie manche schöne Summe Geldes wurde an viele unnütze Eliten hingeworfen, und der rechtschaffene Beamte kann hier nicht einmal seine Auslagen zurückerhalten! Jede

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 211, 241, 329.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 514, April u. 1. Juni 1798, Bd. 985, 27.

Staats- und andere Abgabe, jeden Druck und jede Last muss er bestreiten, ohne dass eine Gegenrechnung an Staatsabgaben angenommen würde. Von Nahrungssorgen gezwungen, wird ein Teil derselben beschwerliche, lästige Stellen verlassen müssen, wenn es so fortgeht, und das arme Vaterland müsste, wenn es nicht gerettet wird, sich selbst aufreiben — wenigstens ist dies die Lage unseres Kantons Solothurn. Ich will nicht hoffen, Bürger Gesetzgeber, dass sie unbekümmert über mein Anbringen und über meine billige Forderung zu der so berühmten Tagesordnung übergehen werden ...."[1])

3. Die steigende Not der Geistlichen.

Auch die solothurnischen Geistlichen hatten von ihrem Gehalt für das Jahr 1798 nichts oder nur etwas weniges erhalten.[2]) Sie steckten in grosser Not. „Es ist hart", klagten die Geistlichen des Kapitels Buchsgau in einem Schreiben vom 6. März 1799 dem Direktorium, „nur aus dem Wohlwollen und den Guttaten der Pfarrkinder leben zu müssen". Stapfer tröstete sie, er habe mit dem Finanzminister Rücksprache genommen, und dieser habe Vorkehren getroffen, dass die Verwaltungskammer Mittel bekomme.[3])

Doch die solothurnische Verwaltungskammer erhielt nichts. Aber es war allgemein bekannt, dass in andern Kantonen, vorab im Kanton Bern, die Geistlichen bezahlt würden. Das wirkte sich im solothurnischen Bucheggberg auf eigene Art aus. Der Pfarrer von Messen wurde für jene Teile seiner Pfarrei, die im Kanton Bern lagen, von der bernischen Verwaltungskammer entschädigt. Sofort wandte sich Pfarrer Johann Ganting von Lüsslingen an die bernische Verwaltungskammer und bat um Bezahlung. Sie sei nicht zuständig, erwiderte sie ihm, er habe sich an die solothurnische Verwaltungskammer zu wenden.[4]) Diese aber erklärte, sie habe keine Mittel. Misstrauen und Verdächtigungen waren die Folgen. Ganting schrieb am 20. Juli an den Minister der Künste und Wissenschaften: Er habe für das Jahr 1798 noch mehr als 100 Taler zu fordern. Für das Jahr 1799 habe er, wie der Pfarrer von Aetingen, nichts erhalten. „Wir mögen uns", fuhr er fort, „an die Verwaltungskammer zu Solothurn wenden, so oft wir wollen, so werden wir immer mit leeren Worten abgewiesen; immer ist die Antwort, sie habe

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 253, 1—7.
[2]) Vgl. oben S. 137.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 72, 74.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 64.

nichts und könne nichts geben. Der Bürger Präsident dieser Kammer, Hirschenwirt Graf zu Solothurn, treibt seine Insolenz so weit, dass, wenn einer von uns vor der Kammer erscheint, er aufsteht und davon geht; kurz, man kann aus allem deutlich sehen, dass sie keinen guten Willen gegen die Geistlichen überhaupt und insbesondere nicht gegen die bernischen Geistlichen haben, und dass der alte Hass gegen Bern noch immer in voller Kraft da ist". Nach dieser Vorbereitung machte Ganting Stapfer den Vorschlag, er möge dafür sorgen, dass die bucheggbergischen Pfarrer als bernische Pfarrer behandelt würden; sie seien ja Berner, seien von der bernischen Regierung hiehergesetzt, seien immer unter bernischer Direktion gestanden und von Bern besoldet worden. „Zudem", so fügte er als wichtigstes Argument bei, „ist ja in der einen und unteilbaren Republik nur eine Haushaltung, und folglich ist es im Grunde einerlei, ob wir von Bern oder Solothurn besoldet werden, da alles gleich verrechnet werden muss".[1])

Diese Klagen waren bei Minister Stapfer nicht ohne Nachwirkung. In einem Rapport an das Direktorium begleitete er die Zuschrift Gantings mit folgenden Worten: „Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn ist offenbar eine der nachlässigsten, und verfährt mit einer Unordnung und Parteilichkeit, welche stete Klagen in allen Distrikten des Kantons Solothurn veranlasst. Auch der Umstand, dass diese reformierten Pfarrer vorher ihre besten Einkünfte aus dem Kanton Bern bezogen und ihre Kollegen im Bernischen jetzt weit besser bedacht sehen, als sie im Solothurnischen bedacht werden, gibt ihrer Lage einen neuen Zuwachs von Unannehmlichkeit. Es scheint wirklich, es menge sich etwas versteckter Religionshass der ganz katholischen Kammer oder eine andere Abneigung, zum Beispiel eingewurzelter Kantonshass, bei dieser Zurücksetzung ins Spiel". Um die Schwierigkeit zu lösen, machte Stapfer dem Direktorium den Vorschlag: Entweder sollten die reformierten Pfarrer des Distrikts Bucheggberg für 1799 und für die Folgezeit gänzlich von der Verwaltungskammer des Kantons Bern entschädigt werden, oder aber die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn habe den reformierten Pfarrern ihre Entschädigung nach eben dem Masstabe wie ihren Nachbarn, den katholischen Pfarrern in der Gegend, auszubezahlen und keinen Anlass zu geben, dass sich einer vor dem andern begünstigt wähnen könne. Das Vollziehungsdirektorium erhob den letztern Vorschlag zum Beschluss.[2]) Es scheint, dass die solothurnische Verwaltungskammer Stap-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 63.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 60, 61, 30. Juli und 2. Aug. 1799.

fer überzeugen konnte, dass sie tatsächlich keine Mittel für die Geistlichen erhalten habe, also auch keinem etwas geben, aber auch keinen vor dem andern bevorzugen konnte.[1]) Immer wieder erhielt Stapfer Bittbriefe von den darbenden Geistlichen des Kantons Solothurn. Am 15. September 1799 machte er sich selbst zu ihrem Anwalt, indem er an seinen Kollegen Rengger schrieb: „Die Geistlichkeit des Kantons Solothurn befindet sich seit langem in einer so schlimmen Lage, dass ein grosser Teil derselben noch gar keinen Teil ihrer Entschädigung für 1798 erhielt. Mancher Religionsdiener lebt in der drückendsten Armut, und es ist durchaus notwendig, dass der Not dieser bedeutenden Bürgerklasse so schleunig und so gut als möglich abgeholfen werde. Selbst die Ruhe des Landes, deren Beibehaltung nicht wenig vom Einfluss der Volkslehrer abhängt, muss dabei in Betracht kommen".[2])

Stapfer hatte mit der letztern Bemerkung nicht falsch geurteilt. Selbst Geistliche, die den neuen Staat mit Freuden begrüsst hatten und stets noch opferwillig mitarbeiteten, wie der lateinische Schulmeister und helvetische Erziehungs- und Kirchenrat Jos. Schmid, hatten viel von ihrer Zuversicht eingebüsst.[3]) In einem Brief vom 2. Oktober 1799 bat Schmid seinen immer dienstfertigen Freund Senator Lüthy um Intervention. Der Groll über die ungleiche Behandlung der Geistlichen in den verschiedenen Kantonen kam in seinen Zeilen ebenso zum Ausdruck, wie das Mitgefühl mit der Not seiner Konfratres. „Hätten Sie nicht Gelegenheit", schrieb er, „dem Minister der Künste und Wissenschaften verstehen zu machen, dass wir Geistliche im katholischen Kanton Solothurn Mägen haben, wie die in den protestantischen Kantonen Bern und Basel, wenn wir auch nicht so viel Maul haben. Diese letztern sollen bezahlt sein, da im Kanton Solothurn selbst die Pfarrer keinen Kreuzer erhielten, ausser einigen, denen man 25 Mütt Korn (ums Neujahr) geschöpft hat. Das ist so ein Bischen unkantische Ichrede, nicht für mich, denn die Verwaltungskammer hat mir letzten Herbst (1798) meine zwölf Mütt Korn ver-

[1]) Es fehlte tatsächlich nicht am guten Willen der Verwaltungskammer. Immer wieder bat sie den Minister des Innern um Hilfe für die darbenden Geistlichen. Vgl. ihre Zuschrift vom 5. Sept. 1799 an den Propst und bischöflichen Kommissar Glutz in Schönenwerd. Prot. d. VK. 1799, 708.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, unter dem angegebenen Datum.

[3]) So schrieb er in einem Briefe an Lüthy vom 4. Nov. 1799 im Anschluss an eine Erinnerung aus den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts: „Ach, Bürger Senator, das waren keine bösen Zeiten für uns; ich wenigstens erinnere mich mit Freuden daran". Briefe II., 389.

abfolgen lassen. Aber wenn ich meine Mitbrüder neben mir hungern sehe, so schmeckts mir nicht".[1])

Am 8. November 1799 wandten sich die Geistlichen des grossen, fast den halben Kanton Solothurn umfassenden Kapitels Buchsgau hilferufend an Stapfer: Nun seien sie nahezu zwei Jahre, abgesehen von einer Kleinigkeit, ohne Einkünfte. Da deswegen ihr Hauswesen notwendig in die dürftigsten Verhältnisse geraten sei, da sie auch die darüber entstandene Unzufriedenheit des gesamten Volkes nicht mehr stillen könnten, so kämen sie, von Not, Elend und Gefahr gezwungen, um dem Bürger Minister hierüber die traurigsten Vorstellungen zu machen und ihn zu bitten, sie „nach den Beschlüssen des Gesetzes[2]) zu retten". Von ihrer Seite seien alle Anstrengungen umsonst, viele steckten im Elend, hätten Schulden machen müssen, seien in Misskredit geraten und ohne Ansehen; sie vermöchten darum ihrer Seelsorgearbeit nicht mehr den nötigen Nachdruck zu verleihen, zum Nachteil des Wohles der Republik. Die Pfarrer anderer Kantone hätten ihren Gehalt bekommen, und es sollte überall Gleichheit gelten.[3])

Stapfer wurde wiederum beim Direktorium vorstellig. Dieses versprach ihm, der solothurnischen Verwaltungskammer 2000 Franken zur Verteilung an die solothurnischen Geistlichen anzuweisen. Stapfer selbst teilte dies dem Kapitel Buchsgau mit.[4]) Sofort verbreitete sich die Nachricht davon. Von allen Seiten wurde die Verwaltungskammer bestürmt. Selbst Gemeinden machten sich zum Fürsprecher für ihre Pfarrer.[5]) Pfarrer Ganting von Lüsslingen war nach Bern geeilt und hatte sich von Minister Stapfer ein Billett ausstellen lassen, dass der Verwaltungskammer in Solothurn zu seinen Handen unterem 12. November 1799 ein Betrag von 84 Fr. 8 Bz. zugestellt worden sei. Resigniert schrieb er unterem 6. Dezember 1799 an Stapfer: Die solothurnische

---

[1]) Briefe an Lüthy II., 383. — Stapfer verlangte sofort wieder Auskunft von der Verwaltungskammer. Diese beklagte in ihrer Antwort vom 10. Oktober 1799 die „bedauernswürdige Lage der solothurnischen Religionsdiener", von denen die meisten nur noch von der Mildtätigkeit ihrer Pfarrkinder lebten. Sie habe kein Geld, die öffentlichen Fruchtmagazine seien fast leer, und doch müsse sie noch alle 14 Tage 50 Zentner an die helvetischen Truppen liefern. Prot. d. VK. 1799, 818. Konzept. 1799, 494.

[2]) Vgl. oben S. 136.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 73.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 75.

[5]) So bat Selzach für seinen 74jährigen Pfarrer U. Joseph Nussbaumer; er sei bei dem Einzug der Franken völlig ausgeplündert und selbst des notwendigsten Gerätes entblösst worden; sie selber hätten damals alles verloren und seien infolge der immer neuen Requisitionsforderungen nicht einmal imstande, ihre eigenen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Schreiben Solothurn, 5. Bd., 137, 20. Dezemb. 1799. Prot. d. VK. 1799, 24. Dezember.

Verwaltungskammer beteuere, gar nichts empfangen zu haben; auch von andern Summen, von denen geredet worden sei, habe sie nie etwas gesehen; hingegen wisse sie zuverlässig, dass viele Pfarrer in den Kantonen Léman und Oberland und ebenso andere Beamte immer ganz ausbezahlt würden; auch im Kanton Bern hätten die Pfarrer ihre Besoldungen grösstenteils erhalten; nur im hiesigen Kanton könnten sie nichts bekommen. Er frage, ob denn hiebei nicht eine grosse Parteilichkeit oder Ungleichheit herrsche?[1])

4. Die Zurückbehaltung der solothurnischen Geiseln in Frankreich und die Verarmung ihrer Familien.

Ubald (von) Roll, der um den 18. Juni 1799, mit der nötigen Beglaubigung versehen, zur Abholung der in Frankreich internierten Geiseln abgereist war,[2]) kehrte ohne die von ihren Angehörigen so heiss ersehnten Väter, Gatten und Brüder zurück. Die französischen Behörden hatten sich der Freigabe widersetzt. Ganz Solothurn geriet in Aufregung. Allgemein schrieb man die Schuld den Umtrieben der Patrioten zu.[3])

Die Gemeindeverwaltung von Solothurn bat das Direktorium dringend, es möchte sich um die Freilassung der solothurnischen Geiseln verwenden: Der unbeschreibliche Jammer werde die Familien der Angehörigen bald zu Boden drücken.[4]) Das Direktorium beauftragte denn auch den helvetischen Gesandten in Paris, ernstliche Schritte zu tun, damit diese Geiseln freigelassen würden.[5]) Cartier von Olten intervenierte im helvetischen Grossen Rat: Die Geiseln aus den meisten Gemeinden seien freigelassen worden; nur die von Solothurn, die ersten, würden zu Salins zurückgehalten. Einige von ihnen besässen noch Mittel, um die Kosten für ihren Unterhalt zu bestreiten, andere dagegen würden in kurzer Zeit mit ihrer Familie in das äusserste Elend versetzt sein. Er fordere Gerechtigkeit und Gleichheit. Selbst Wernhard Huber trat jetzt für die Freilassung der Geiseln ein: Nachdem diese schon einmal durch Beschluss des Direktoriums freigegeben worden seien, so litten sie jetzt doppelt ungerecht. Lüthy trat im Senat für die Freilassung ein; ebenso dafür, dass der Staat ihre Unterhaltungskosten zahle. Die beiden Räte nahmen Cartiers Antrag an: das Di-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 227.
[2]) Vgl. oben S. 249.
[3]) Brief von Schmid an Lüthy, II., 397.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 671—673, 22. Juli 1799.
[5]) Akten IV., 1137, 1138, 23. Juli u. 6. August 1799.

rektorium sei eingeladen, die Geiseln zurückzuberufen.[1]) Die französischen Behörden weigerten sich aber, die solothurnischen Geiseln in der Zeit frei zu geben, in der die Oesterreicher Zürich in Händen hätten, und Erzherzog Karl eine drohende Proklamation erlasse.[2]) Unterdessen machten die Geiseln in Salins und ihre Angehörigen in Solothurn immer neue Anstrengungen, um die Freilassung zu erreichen.[3]) Als das Kriegsglück sich für die Franzosen wieder günstiger gestaltete, beauftragte auch die helvetische Regierung ihren Gesandten in Paris aufs neue, sich für die Freigabe der Solothurner Geiseln zu verwenden.[4]) Alle diese Schritte waren vorläufig umsonst. Die betroffenen Familien gerieten in immer schwerere materielle Bedrängnis. Man wurde in Solothurn die Meinung von den geheimen Umtrieben der Patrioten nicht los: „Was müssen die Leute von dem so hübschen, so hoch gepriesenen, so feierlichen, eidähnlichen Gelübde der Patrioten vor dem Ausgang aus dem Kerker[5]) denken? Worte, leere Worte", schrieb Schmid an Lüthy.[6])

Am 20. November 1799 gelang es dem schweizerischen Geschäftsträger Zeltner, Napoleon Bonaparte in einem vertraulichen Gespräche für die Leiden des erschöpften Helvetien und auch für die Geiseln zu interessieren. Als letzterer am 2. Januar 1800 formell zum ersten Konsul ernannt wurde, erliess er noch am gleichen Tage den Befehl, die zurückgehaltenen Geiseln in Freiheit zu setzen.[7]) Passschwierigkeiten verzögerten die Abreise noch mehr als einen Monat. Endlich, am 13. und 14. Februar 1800, konnten die Geiseln den Heimweg antreten und langten um den 17. Februar, nachdem die einen von ihnen volle 321 Tage in der Fremde geschmachtet, wieder in Solothurn an.[8])

5. Gabensammlung für die Waldstättekantone und Aufnahme von Waldstättekindern im Kanton Solothurn.

Es ist ein bleibendes Ruhmesblatt für das Solothurner Volk, dass es trotz seines eigenen Elendes noch ein warmes und opferbereites Herz für die unglücklichen Bewohner der durch den Krieg verheerten Waldstätte bewahrte. Vorab für die Nidwaldner war die Sympathie längst

[1]) Akten IV., 1138, 1143, 27. Juli u. 13. August 1799.
[2]) Akten IV., 1141, 1144.
[3]) Paul Borrer: Die 19 Geiseln.
[4]) Akten IV. 1149.
[5]) Vgl. oben S. 27 f.
[6]) Brief vom 2. Oktober 1799, II., 381.
[7]) Akten V., 497, 501.
[8]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 703—705, 713, 731.

wach. Auf den Aufruf des Direktoriums hin setzte zu Stadt und Land des Kantons Solothurn die Gabensammlung ein für „diese bedauernswürdigen Brüder, die für Religion und Freiheit so heldenmässig gestritten haben".[1]) Die Sammlung von Geld, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln zeitigte ein erfreuliches Ergebnis. Ueberdies erklärten sich rund 1030 Familien, manche davon, die selbst in den dürftigsten Verhältnissen lebten, bereit, ein Kind aus den Waldstätten aufzunehmen. Mit Beifallsklatschen wurde die Nachricht von dieser Opferwilligkeit des sonst als so schlimm verschrieenen Kantons Solothurn in den helvetischen Räten in Bern aufgenommen und dem Solothurner Volk auf Anregung Secrétans und anderer am 14. November 1799 eine öffentliche Belobigung ausgesprochen, die in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen wurde.[2])

In eben diesen Tagen bat die Munizipalität von Balsthal den Grossrat Cartier, er möchte sich doch für Joh. Jak. Brunner, gewesenen Präsidenten des Distriktsgerichtes in Balsthal, verwenden, der für einige Zeit Urlaub erhalten habe und nun wieder ins Schellenwerk zu Solothurn zurückkehren sollte; in dem Augenblicke, in welchem der Kanton Solothurn so grosses Erbarmen für die armen Bewohner der Waldstätte zeige, möchten sich die helvetischen Räte auch des armen Verurteilten erbarmen.[3]) Grossrat Cartier wandelte, vereint mit Wernhard Huber, dem einstigen Regierungskommissär im Kanton Solothurn,[4]) das Gesuch der Gemeinde Balsthal sofort in eine förmliche Bittschrift um, in welcher das Direktorium ersucht wurde, allen jenen, die vom Kriegsgericht zu Solothurn zum Schellenwerk verurteilt worden seien, und die auf Bürgschaft hin auf eine bestimmte Zeit Urlaub erhalten hätten, der nun ablaufe, diesen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu verlängern. „Mit allen Gründen der Gerechtigkeit, der Gleichheit der Gesetze, der Billigkeit und der Politik bitten wir Sie darum, hauptsächlich aber, weil sich der Kanton Solothurn so verdient macht ums Vaterland". Es war eben an jenem Tage, wo die Räte die Belobigung für den Kanton Solothurn ausgesprochen hatten, an welchem Cartier und Huber dieses ihr Gesuch einreichten. Das Direktorium gewährte eine Verlängerung des Urlaubes für zwei Monate.[5])

[1]) Prot. d. VK. 1799, 21. Oktober.
[2]) Akten V., 232 f., 254 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 55, 12. November.
[4]) Huber hatte bereits im Juli 1799 noch von Solothurn aus ein ähnliches Gesuch an das Direktorium gerichtet. Vgl. oben S. 251.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 59, 61, 14. November 1799.

Ende November 1799 begann die Einwanderung der Waldstättekinder in den Kanton Solothurn. Ueber 700 Kinder fanden in ihm ein zweites Heim.[1]) Ein unbekannter, auf diese Aufnahme der Waldstättekinder bezüglicher Brief des Solothurner Schulmeisters Schmid, den Lüthy am 5. November 1799 im helvetischen Senat als seinen „besten Freund in Solothurn" bezeichnete,[2]) ist ein Spiegel der Denkweise jener Tage und eine kurze Wiederholung der bisherigen Leidensgeschichte, auf deren Hintergrund die Aufnahme der vielen hundert unglücklichen Kinder sich nur um so schöner abhebt:

„Sie wissen, wie entsetzlich unser Leberberg vor zwei Jahren beim Eintritt der rache- und beuteschnaubenden Franzosen hergenommen worden, wie sogar die grossmütigen Nachbaren aus dem Mont terrible mit Wagen gekommen und vollends fortgeführt, was die sonst rein aufmutzenden Franken zurückgelassen. Nur das Dorf Selzach allein verlor 75 Pferde, welches ein entsetzlicher Verlust auf dem Lande ist. Seither ist der Leberberg von der feinen Stadt in Rücksicht der Einquartierungen (besonders der kostspieligen, viehartigen Reiter) sehr wenig verschont worden. Noch letzthin versetzte man mehrere Escadrons der wildesten und mutwilligsten Kerls von den Chasseurs à cheval und der Artillerie volante in diese Gegend, welche man hernach bei Büren mit Schiffen über die Aare transportierte. Ein nicht undeutlicher Beweis, wie gut sich noch heute der Kanton Bern unter geheimem Bureau-Einfluss zu kehren und seinen einfältigen Nachbaren die unverdaulichern Brocken zuzuschieben weiss.

Dessen ungeachtet zeichnet sich der Leberberg in Rücksicht der Kinder aus den verheerten Kantonen auf die rühmlichste Art aus. Das Dorf Grenchen nahm 25 Kinder auf, Selzach 27, Bettlach 11. Nebst der liebevollsten Aufnahme und Verpflegung sind diese Kinder neu gekleidet worden und werden von ihren Pflegeeltern fleissig in die Schule geschickt. Unterricht, religiösen sowohl als andern, haben sie in höchstem Grade nötig. Es ist freilich Stoff da, aber er ist meistens äusserlich roh. Pfarrer und Schullehrer haben ein hübsches Stückchen Arbeit mit ihnen.

In der Stadt Solothurn hat man höchstens 27 Kinder untergebracht. Allein so ein Kind ist weit schwerer und kostspieliger in der Stadt zu

---

[1]) Wir verweisen, unter Uebergehung der Einzelheiten, auf die ausführliche Darstellung von Ferd. von Arx: Schweizerische Wohltätigkeit in Kriegsnöten. Neuausgabe II 300—337.

[2]) Helvetische Chronik 1799, 268.

haben. Von unsern Patrioten par excellence hat keiner, so viel ich weiss, eines aufgenommen. Sie hätten doch hübsche Gelegenheit gehabt, ihnen ihre Grundsätze der Natur einzuimpfen, um sie dann in den finstern Berggegenden zu propagieren. Die Geistlichen, oder — damit ich zeitgemäss rede — die Pfaffen, haben viel dazu beigetragen, um den vielen Waisen im Kantone Verpflegung zu verschaffen. In und um die Stadt haben sich besonders ausgezeichnet die Bürger Späti, Spitalpfarrer und Commissär, Urs Amiet, Pfarrer in Grenchen, U. Hügi, Pfarrer in Bettlach, Hirt, Vikar in Selzach.

Was ich Ihnen da im Detail gesagt, geht nur den Distrikt Solothurn allein an. In den übrigen Distrikten soll es nach Verhältnis sein, ich habe aber noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt, mich etwas näher darüber zu erkundigen. Immer ist es ein schöner Zug, der der Gutmütigkeit unseres Kantons und der ländlichen Humanität Ehre macht".[1])

II. Die solothurnischen Wahlen im Herbst 1799.

1. Die Patrioten im Kanton Solothurn.

Wechselnd, wie die Lage der französischen Truppen im Felde, war die Stimmung der helvetischen Behörden und der Patrioten in diesen Monaten. Als Erzherzog Karl anfangs Juni Zürich eingenommen und die Franzosen zurückgedrängt hatte, und das Volk heimlich und offen auf die Befreiung von der französischen Knechtschaft hoffte, waren sie tief niedergedrückt. „Ohne Geld, ohne Lebensmittel, ohne Resourcen, ohne Credit, bei einer mächtigen feindlichen und einer ebenso grossen bettelfreundlichen Armee im Lande" fürchteten sie, jeden Augenblick weggefegt zu werden. Die solothurnischen Franzosenfreunde „schrien" in der Angst nach Vereinigung mit der „Grossen Nation".[2])

Als aber die französischen Truppen wieder im Vormarsch waren und die Oesterreicher und Russen über den Rhein zurückdrängten, gewannen auch die solothurnischen Freunde der Franzosen wieder Vertrauen. Freilich fühlten sie sich auch jetzt erst sicher, wenn sie Truppen in ihrer Nähe wussten. Als zeitweilig solche im Distrikt Olten fehlten, bat Unterstatthalter Disteli das Direktorium, ihm eine ganze oder doch eine halbe Kompagnie zuzuschicken. Sie sei notwendig, schrieb er, zur Aufrechterhaltung der Polizeiordnung und vielleicht auch, um die Keime einer Erhebung zu ersticken, die unter der scheinbaren Ruhe verborgen

[1]) Brief vom 15. Februar 1800, II., 405.
[2]) Brief Schmids an Lüthy (vom 21. Aug. 1799), II., 397.

liegen und aus der Unzufriedenheit des Volkes über die zahlreichen Requisitionen aller Art, die wachsenden Steuern und die Verminderung der Geldquellen herauswachsen könnte. Der Kriegsminister zögerte nicht, auf das Gesuch einzutreten und nahm eine Kompagnie Eliten oder 60 bis 80 Mann der Garde des Direktoriums für diesen Zweck in Aussicht.[1]) Solche Gesuche waren freilich nicht dazu angetan, das absprechende Urteil der helvetischen Behörden über den Kanton Solothurn zu verbessern, ebenso wenig, um die vielen Einquartierungen französischer Soldaten von ihm abzuhalten. Er war denn auch von durchziehenden oder von bleibenden französischen Truppen überfüllt. Diese französischen Truppen behandelten das Gebiet wie erobertes Land, so dass man in weiten Kreisen Solothurns, in denen noch vaterländisches Denken rege war, mehr als je einen gewaltsamen Anschluss an Frankreich fürchtete. Die Franzosenfreunde aber fühlten sich im Schutze dieser Truppen sicher und waren guter Dinge. „Unsere Patrioten sind immer inter pocula", klagte Schmid dem Senator Lüthy in Bern.[2])

Die Patrioten wussten die französischen Soldaten auch zu ehren. Bei dem Gastmahl einer patriotischen Gesellschaft am 22. Oktober 1799 im „Sommerhaus" von Vigier „kam ein Gast auf den schönen Einfall: von der Tafel so viele Portionen in das französische, im nahen Kloster Nominis Jesu untergebrachte Militärspital hinzuschicken, als dort Verwundete und Kranke lagen. Mit einmütigem Beifall nahmen die Gäste den Vorschlag an, und in manchen Körben wurden die besten Speisen hingeschickt, begleitet vom besten Wein. Unter den Verwundeten befanden sich auch Oesterreicher und Russen; die Franzosen wollten keinen Unterschied gemacht wissen.[3])

Eine patriotische Vereinigung, die einen Monat später im Attisholz schmausend beisammen sass, war gegen die einzelnen solothurnischen Angehörigen weit weniger aufmerksam. Gegen Abend dieses Tages machte sich der etwa 30 Jahre alte Josef Wyss, Küfer, von Oberdorf, aus dem Riedholz, wo er ein Geschäft erledigt hatte, auf den Heimweg. Auf der Landstrasse gesellte sich ihm ein französischer berittener Soldat zu und redete freundlich mit ihm. Kaum aber waren sie bei den Attisholzweihern vorbei in den Wald hineingekommen, überfiel der Franzose — immer noch auf der Landstrasse und am Tage —

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 67—68, 19. Nov. 1799.
[2]) Briefe Schmids an Lüthy vom 2. Okt., 19. Okt. und 4. Nov. 1799, II., 381, 386, 389.
[3]) Melchior Schuler, Die Taten und Sitten der Eidgenossen, VII., 630.

den Wyss, hieb ihm vier Finger von der Hand, versetzte ihm mehrere schwere Streiche auf den Kopf und zerfetzte ihm das Gesicht. Darauf entriss er ihm eine messingene Taschenuhr und etwa fünf Neutaler in Geld und ritt davon. Der halb tote Wyss kroch in seinem fürchterlichen Zustande, blutend, bis zum nächsten Hause in Feldbrunnen. Von hier wurde er ins Spital nach Solothurn verbracht, wo er am folgenden Tag seinen Wunden erlag und vier unerzogene Kinder und eine Frau im Wochenbette hinterliess.

Wie nun aber derartige Vorkommnisse auf das Volk wirkten, und wie dieses über die Patrioten und Beamten dachte, zeigt der Brief eines Bürgers von Feldbrunnen, den dieser am 1. Dezember 1799 direkt an den helvetischen Grossen Rat richtete. Nachdem er den Abgeordneten den Ueberfall auf Wyss mitgeteilt hatte, wendete er sich mit folgenden Worten an sie: „Bürger Repräsentanten! Dass Soldaten der sogenannten Grossen Nation die ruhigen, friedlichen Kinder einer kleinern, jedoch verbündeten Nation meuchelmorden, plündern und selbst auf der Strasse berauben, da ist weiters nichts zu sagen, wenn Ihr nach so vielen wiederholten Fällen nicht zu helfen wisst. Die untern tun halt, was sie schon langeher die obern Gewalten ungestraft tun sahen. Aber, Bürger Repräsentanten, dass man über diese schreiende Mordtat nicht einmal einen Verbalprozess aufgenommen und den Gemordeten vor seinem Tode nicht einmal gerichtlich vernommen hat, das ist doch ärgerlich. Einige Beamte des Distriktes Solothurn hatten am gleichen Nachmittag in einem der Blutspur nahen Bierhaus einen Schmaus. Zur Ehre der Menschheit wollen wir als falsch glauben, was man versichert, dass man denselben, wie sie eben am Spieltische sassen, dieses Faktum rapportiert habe, und sie sich nicht einmal geregt, sondern ruhig zu spielen fortgefahren hätten. Bürger Repräsentanten! Als in den Monaten März und April die Bauern dieses Kantons, so wie die von mehreren andern Kantonen, gewiss mehr aus Unverstand als Bosheit, sich aufgelehnt hatten, schickte man gleich einen Regierungskommissär, mit allen Schreckensmitteln begleitet. Sechs Bauern wurden durch den Kopf geschossen, und was sonst geschehen ist, könnt ihr wissen. Schicke man auch einmal einen Regierungskommissär, aber einen moralischen, nüchternen, ernsten und klugen Mann, um das Betragen mehrerer Beamten im Kanton Solothurn zu untersuchen! Er wende sich an rechtschaffene, unparteiische Leute und ächte Vaterlandsfreunde und nicht an verlumpte oder noch zu verlumpende Maulpatrioten, und er wird Sachen vernehmen, die Euere Aufmerksamkeit wecken dürften. Doch schon höre ich von einer Seite: ‚Ta-

gesordnung! Tagesordnung!' rufen. — Ja, Bürger Repräsentanten, Tagesordnung!! Aber wisset, dass eben diese verrufene Tagesordnung über wichtige Facta und grosse Wahrheiten die jämmerliche Tagesunordnung, die jetzt in unserm armen Helvetien herrscht, grossenteils verursacht. Wachsamkeit und Gerechtigkeit in allen Teilen ist notwendig, wenn das Vaterland gerettet werden muss. Kommen diese nicht zur Tagesordnung, so sind wir verloren. Gruss und Hochachtung. Hans Jakob Hegli."[1])

Der Umstand, dass die solothurnischen Patrioten sich nur unter dem Schutze der Truppen sicher fühlten, zeigt klarer als viele Worte die Abneigung des Solothurner Volkes gegen sie. Die Klage des Hans Jakob Hegli von Feldbrunnen ist nur ein lauter Ausdruck dieser Volksstimmung. Die franzosenfreundlichen Patrioten galten dem Volke als mitschuldig an dem unerträglichen Elend, gegen welches die Zustände im alten Solothurn ihm wie ein Paradies erschienen. Nicht dass das Volk der Landschaft die alte Vorherrschaft der Stadt wieder zurückgewünscht hätte. Das eine Jahr der Helvetik hatte die Stellung der Landschaft zur Stadt ganz bedeutend geändert. Die alte aristokratische Regierung, die Sonne der Stadt, war untergegangen; die Stadt selbst hatte infolge ihrer raschen Uebergabe den Nimbus der Uneinnehmbarkeit eingebüsst, und mit den neuen Stadtbehörden lag das Volk wegen ihrer übertriebenen Ansprüchen in hartem Kampfe. Es ist klar, dass diese Stimmung kommen musste. Das Volk, so weit es wenigstens im Wählen frei war, wollte weder Patrioten noch Aristokraten; es wollte in erster Linie Leute aus seinen eigenen Reihen, die es kannte, und die mit ihm fühlten.

2. Die Neuwahl der Munizipalitäten im Distrikt Biberist und in der Stadt Solothurn.

August und September 1799.

Im Distrikt Biberist hatten erst drei Gemeinden, Biberist, Zuchwil und Messen, entsprechend dem Gesetze vom 15. Februar 1799 ihre Munizipalitätsbeamten gewählt. Alle übrigen hatten ihre Vorsteherschaft immer noch bloss provisorisch oder gesetzwidrig bestellt. Eine Gemeindekammer existierte einzig in Messen. Der Grund lag darin, dass Regierungskommissär Wernhard Huber die Vornahme der Wahlen verschoben hatte mit der Erklärung, er werde persönlich den Distrikt Biberist zur Einführung der Munizipalitäten bereisen. Er kam aber nie dazu. Nach

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 1. Dez. 1799.

Hubers Weggang machte Regierungsstatthalter Zeltner das Direktorium auf diesen Zustand aufmerksam. Das Direktorium beauftragte daraufhin den Regierungsstatthalter, die Wahlen anzuordnen.[1])

* * *

Nach dem Wegzug des Regierungskommissärs Huber fühlte sich die von ihm eingesetzte provisorische Munizipalität der Stadt Solothurn nicht mehr wohl, um so weniger, als Cartier im Grossen Rat bereits auf ihr ungesetzliches Weiterbestehen aufmerksam gemacht und die Gesetzgebenden Räte dem Direktorium nahe gelegt hatten, den gesetzmässigen Zustand endlich wieder herzustellen. Sie bot wiederholt ihre Entlassung an.[2])

Der Regierungsstatthalter setzte die Neuwahl auf den 20. August 1799 fest. Die Einladung zur Urversammlung liess er durch Ausrufen unter Trommelschlag und durch Anheften unter den Toren ergehen. Es fanden sich aber zur festgesetzten Zeit nur etwa 30 Bürger ein. Um den übrigen die Einrede abzuschneiden, sie hätten von der Ansetzung der Wahl wegen mangelhaften Aufgebotes keine Kenntnis gehabt, entliess Zeltner die Gekommenen und liess durch Aufgebot von Haus zu Haus die Stimmfähigen auf den folgenden Tag, den 21. August, einladen. Sie erschienen nun zahlreich in der Jesuitenkirche.

Bei der Bereinigung der Liste der Stimmfähigen erhob sich ein erbitterter Streit, ob Leonz Eder und Lorenz Anton Bettin stimmfähig seien oder abtreten müssten. Eder war gebürtig von Stans, hatte vor etwa 18 Jahren in Solothurn seine Studien begonnen, war nachher in Familien der Stadt Hauslehrer gewesen und amtete zur Zeit als öffentlicher Ankläger; er hatte aber nie eine eigene Haushaltung geführt. Bettin war Spezereihändler, reiste etwa 30 Jahre in der Schweiz von einem Markte zum andern, war aber in den letzten Jahren in Solothurn in einem Geschäfte dauernd tätig und von Huber zum Mitgliede der von ihm eingesetzten, eben vor dem Abtreten stehenden Munizipalität ernannt worden. Auch er hatte nie „eigenes Feuer und Licht" besessen. „Beinahe einstimmig" war die Versammlung der Ansicht, die Genannten seien nur „Aufenthalter", aber keine solchen, die, wie das Gesetz verlange, „seit fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt" hätten, und verlangte ungestüm ihre Entfernung aus der Versammlung. Die beiden, von einigen Parteifreunden und vom Regierungsstatthalter unterstützt, verteidigten ihre

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 73, 31. Juli 1799.
[2]) Akten IV., 976, 981 ff.

Stimmberechtigung. „Das Gelärme wurde aber so heftig und so erbittert heftig", dass Zeltner mit der Erklärung, er werde von der Regierung Aufschluss über den Sinn des Ausdruckes „wohnen" einholen, die Versammlung aufhob.[1])

Im Namen der Majorität reklamierte die Gemeindeverwaltung beim Grossen Rat gegen dieses Vorgehen Zeltners.[2]) Das Ministerium des Innern stellte indessen Eder und Bettin den Bürgerbrief aus,[3]) und nun nahm am 12. September die Urversammlung die Wahl der neuen Munizipalität vor.[4]) Gewählt wurden lauter alte Stadtbürger. „Es freut mich doch, dass kei Hintersäss inen ko ist", meinte nach der Wahlverhandlung ein „vollwichtiger Altburger".

Weinhändler Cartier war Präsident geworden. Er brachte Leben und Kraft in den Rat. Es war höchst nötig. Polizei und alles lag darnieder.

Die neue Munizipalität geriet schon bald mit den beiden Statthaltern Zeltner und Brunner in Kampf. Sie war kaum etwa dreissig Stunden installiert, so forderte Unterstatthalter Brunner sie in einem „groben, ebenso herrischen als unvernünftig tönenden" Briefe wegen drei Requisitionspferden, die bereits vor einem Monat von der alten Munizipalität verlangt worden waren, unter Verantwortlichkeit und Androhung militärischer Exekution, die in sechs Stunden erfolgen sollte, abends halb sieben Uhr zu einer Sitzung auf. Präsident Cartier fand es nicht tunlich, die Munizipalität noch in der Nacht zusammenzurufen, sondern schrieb Brunner einen Brief, in dem er ihm den unrepublikanischen, herrischen Ton, der den ehemaligen Junker Landvogt verrate, verwies. Beide Statthalter fingen Feuer, um so mehr, als am folgenden Tage die gesamte Munizipalität das Schreiben ihres Präsidenten durch ein eigenes, gemeinsames Schreiben bekräftigte und deckte. Da Zeltner Landvogt gewesen, so deutete er „den Junker" sehr übel auf sich aus. Beide Statthalter verreisten miteinander nach Bern, und zwar nachts 12 Uhr, um ihre Reise geheim zu halten. Aber am Morgen wusste schon die ganze Stadt das Geheimnis. Sie klagten die ihnen angetane Beschimpfung dem Direktorium und drohten, ihre Aemter niederzulegen, wenn die Regierung sie nicht in Schutz nehme. Das Direktorium, „das seinen grossen Staatsverlust fühlte, wollte, wie es heisst, Cartier arretieren

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 109, 9. Aug. 1799; 171 ff., 21. Aug. 1799.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 252, 185—187, 21. August 1799.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 169 f., 215 f.
[4]) Vgl. Akten V., 160.

lassen". Die Statthalter verhinderten dies. Daraufhin sprach das Direktorium Cartier seine Missbilligung aus. Dieser kehrte sich aber nicht daran. So dauerte das gespannte Verhältnis fort.[1])

Die beiden Statthalter und mit ihnen das Direktorium suchten auf andere Weise sich an der neuen Munizipalität zu rächen. Die Wahl am 12. September hatte sich mit einem militärischen Aufgebot gekreuzt, und vier der Bürger, die in die Munizipalität gewählt wurden, hätten eben als Eliten ins Wallis abmarschieren sollen. Das Direktorium unterbreitete nun unterm 14. Oktober 1799 den Gesetzgebenden Räten die Frage, ob die Wahl dieser vier Bürger gültig sei, und liess in seinem Bericht den Verdacht durchschimmern, die vier hätten sich eben deshalb wählen lassen, um dem Militärdienst zu entgehen. Beamte waren nämlich vom aktiven Dienste dispensiert. Hammer beantragte im Grossen Rat, die Wahlen ungültig zu erklären, weil die vier Auszüger ihre Wahl „durch Intrigue" erwirkt hätten. Der Grosse Rat und der Senat kamen jedoch zu dem Entscheid, die Wahl sei gültig, weil kein bestehendes Gesetz die Wähler gehindert habe, die Munizipalbeamten unter den Eliten zu wählen.[2])

3. Die Ergänzungswahlen in die verschiedenen Beamtungen.
September und Oktober 1799.

Am 21. September 1799 ging das erste konstitutionelle Jahr zu Ende. Es galt also, festzustellen, welche Wahlen neu vorzunehmen seien.

Im Senat hatte bisher jeder Kanton, ob klein oder gross, vier Vertreter. Die grossen Kantone empfanden dies als ein Unrecht. Von den solothurnischen Vertretern stellten sich die Grossräte Cartier und Trösch auf den Standpunkt, man sollte die gleichmässige Vertretung im Senat beibehalten, die grossen Kantone erhielten durch die verhältnismässige Vertretung im Grossen Rate doch das Uebergewicht.[3]) Senator Schwaller dagegen verteidigte mit warmen Worten die verhältnismässige Vertretung auch im Senat: „.. Helvetien, nicht die Zahl der 18 Kantone, sondern die aktiven Bürger sind deine Stärke ..".[4]) Auch Lüthy war derselben Meinung, da Helvetien „eine einzige Nation" bilde.[5]) Die Räte beschlossen am 2. September 1799 in diesem Sinne. Der Kanton Solothurn, der 101 Wahlmänner, 6050 eingeschriebene Soldaten, und

[1]) Vgl. die Briefe Schmids an Lüthy v. (21. Aug.), 19. Okt. u. 4. Novemb. 1799, II., 397, 386 u. 389.
[2]) Akten V., 160—161.
[3]) Akten IV., 1210, 21. August 1799.
[4]) Akten IV., 1216, 21. August 1799.
[5]) Akten IV., 1404, 2. September 1799.

11'221 eingeschriebene Aktivbürger zählte,[1]) sollte nur mehr drei Senatsmitglieder erhalten. Da Xaver Zeltner zum Regierungsstatthalter befördert worden war,[2]) musste kein Mitglied ausgelost werden.[3]) Senator Schwaller wollte demissionieren; niemand aber wusste, an wen die Demission zu richten sei. Lüthy gab folgendes gereizte, aber auch bezeichnende Votum ab: „... Wir sollen uns jetzt nicht mit denen beschäftigen, die jetzt, da das Vaterland in Gefahr ist (die Oesterreicher hatten Zürich in ihrer Gewalt), auf eine, ich möchte wohl sagen, niederträchtige Weise, ihre Stellen verlassen wollen. Mögen sie sich wenden, an wen sie wollen. Ich verlange Tagesordnung".[4])

Im übrigen sollte nun nach dem Wortlaut der Konstitution eine bestimmte Anzahl Beamter ausgelost werden. Aber die im Laufe des Jahres in der solothurnischen Beamtenschaft entstandenen Lücken waren meist grösser, als diese Zahlen. Es handelte sich also um Ergänzungswahlen und zwar um folgende: Ein Mitglied und ein Suppleant in den obersten Gerichtshof, ein Mitglied und zwei Suppleanten in die Verwaltungskammer, drei Mitglieder und vier Suppleanten in das Kantonsgericht, je ein Mitglied in vier Bezirksgerichte und in jenes von Olten zwei,[5]) im ganzen also um 18 Mandate.

Die Urversammlungen waren auf den 20. September 1799 festgesetzt. Eine Proklamation des Direktoriums wies die Stimmberechtigten auf die Bedeutung des Tages hin: „... Die Wahlmänner, die ihr absendet, haben euere Gesetzgeber, euere Richter, euere Verwalter zu ernennen, von euern Gesetzgebern wird das Vollziehungs-Direktorium, von dem Vollziehungs-Direktorium die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernennt. Die Güte eurer ersten Wahl muss also notwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden sein. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtsvollsten unter euch aus: Männer, die fern von allem Parteigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes in ihrem Herzen tragen ..."[6])

In der Stadt Solothurn suchten die beiden Parteien (die „Storikraten" und die „Demikraten", wie der Volkswitz sie getauft hatte) Fühlung miteinander. Bei der Wahl zeigte es sich, dass die lautesten

[1]) Akten IV., 1186.
[2]) Vgl. oben S. 38.
[3]) Akten IV., 1504, 19. September 1799.
[4]) Akten IV., 1467, 16. September 1799.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 273 ff., 301 ff., 317 ff.
[6]) Akten IV., 1456.

Schreier, die „Outrés", sowohl der einen wie der andern Partei, wenig beliebt waren.[1])

In den Urversammlungen auf den Dörfern walteten vielerorts die Geistlichen als Sekretäre. An der Wahl selber durften sie sich nicht beteiligen, so wollte es das Gesetz. Aber das Volk wollte sie doch in seiner Mitte wissen. Die Wahlen verliefen ruhig. Das Volk wählte jene Männer, von denen es hoffte, dass sie seine Dorfinteressen am besten verteidigen würden.[2])

Von den 97 Wahlmännern wurden am 28. September unter Aufsicht einer vom Gesetze bestimmten Kommission 48 durch das Los ausgeschaltet. Der Regierungsstatthalter gab durch eine gedruckte Proklamation die Liste bekannt und lud die verbliebenen 49 Wahlmänner auf den 2. Oktober nach Solothurn zur „Wahlversammlung" ein.[3])

Diese Wahlversammlung lag Zeltner offenbar sehr am Herzen, was aus der Ansprache hervorgeht, mit der er sie eröffnete. „... Seid mir also willkommen im Namen des gemeinsamen Vaterlandes und vor dem Angesichte desjenigen, der die Herzen durchschaut und der in Rücksicht der reinen Absicht bei diesen Wahlen Euch allein richten kann", mit diesen Worten begrüsste er die Wahlmänner und fuhr dann fort: „Das Geschäft, so wir gegenwärtig vor uns haben, ist von Wichtigkeit und zwar von der grössten Wichtigkeit. Denn es hängt nichts Geringeres davon ab, als das Wohl und Wehe und vielleicht der ganze Bestand unseres Freistaats. Die gute Auswahl erfahrener Seeleute kann oft das Schiff bei dem gefährlichsten Anschein noch retten. Jeder von uns kennt die bedenklichen Zeitumstände, die Lage des Vaterlandes und die Verschiedenheit unserer Gesinnungen. Ein Grund mehr, bei dieser Wahl nur nach Unparteilichkeit, nach Vernunft und Gewissen zu verfahren".

Zeltner fürchtete offenbar die antipatriotische Stimmung und suchte ihr in verschiedenen Wendungen entgegenzuarbeiten: „Bürger Wahlmänner, der offene, feste Schweizercharakter bürgt mir dafür, dass Privatvorteile, Verwandtschaft, Familienzwistigkeiten oder andere Leidenschaften keinen Einfluss auf Euch haben werden, vielmehr bin ich überzeugt, dass ihr bei eueren Wahlen nur das Verdienst und die Tauglichkeit des Mannes ins Auge fasset, denn jedem von Euch schwebt gewiss der Ge-

[1]) Brief Schmids an Lüthy v. 21. Sept. 1799, a. a. O. 2. Bd., 379.

[2]) Eine anschauliche Schilderung der Urversammlung Selzach-Lommiswil siehe in Lebernschreiben 1. Bd., 236. Sie dauerte von morgens 8 Uhr bis abends 9 Uhr!

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 347.

danke vor: *ich bin Wahlmann, und der Name, den ich schreibe, kann mein Vaterland zerstören oder erhalten helfen.* .. Es ist keine geringe Sache um die Wahl eines Gesetzgebers, so wie um die eines Richters. Beide sind gleichsam das sinnliche Nachbild Gottes auf Erden, je mehr sie sich seinen Vollkommenheiten nähern sowohl durch ihre Einsichten als ihr sittliches Betragen, desto würdiger sind sie zu dieser Stelle..."

Vor dem Beginn der Wahlversammlung hatte der Regierungsstatthalter dem Minister des Innern geschrieben, er habe in den letzten Tagen „häufige Gelegenheit gehabt, die Unwissenheit der grössern Volksmasse und deren wenige Begreifung der Gesetze zu beklagen".[1]) Er scheint bei den Wahlmännern auch keine grosse Kenntnis der Verfassung vorausgesetzt zu haben, denn er erklärte ihnen in seiner Ansprache ziemlich ausführlich die Befugnisse, Pflichten und notwendigen Eigenschaften der einzelnen Beamtungen und leitete daraus jeweilen die Gesichtspunkte ab, die bei der Stimmabgabe entscheiden sollten. „Man sieht von selbst," sagte er anschliessend an seine Darlegung der Pflichten und Eigenschaften der Mitglieder des obersten Gerichtshofes, „dass hier Kantonsgeist, Vorliebe zu seinem Distrikt keinen Platz findet. Nur die kalte Vernunft spricht, das Herz schweigt mit allen seinen parteiischen Neigungen".

Zeltner schloss seine Eröffnungsansprache mit dem Wunsche, „dass aus dem Schutte eines altmorschen Gebäudes durch eine gute Auswahl von Aufsichtern und Mitarbeitern ein *neues* hervorgehe, das an Bequemlichkeit, Grösse und Dauer das *alte* weit übertreffe".[2]) Der Vergleich des vorrevolutionären Staates mit einem alten, morschen Gebäude verletzte die Grosszahl der Anwesenden und reizte sie angesichts des „bedenklichen Zustandes" des jetzigen Staates, den Zeltner beim Eingange seiner Rede nicht undeutlich mit einem sinkenden Schiffe verglichen hatte, zu Spott und Widerspruch.

Die Wahlverhandlungen zur Besetzung der 18 freien Stellen dauerten volle vier Tage. Die Vertreter der Landschaft suchten zähe ihre Interessen zu wahren. „Weder Patrioten noch Städter", hiess ihre Parole, und da ran hielten sie fest. „Die Landleute", schrieb Schmid kurz darauf an Lüthy, „scheinen bei der letzten Wahl ihre Revanche genommen zu haben. Es scheint überhaupt bei den Wahlmännern nicht weniger Distriktsgeist geherrscht zu haben, als bei den Gesetzgebenden Räten Kantonsgeist. Als von der Besetzung des Distriktsgerichtes Biberist die

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 245, 2. Okt. 1799.
[2]) Die Rede findet sich gedruckt ebend. S. 349 ff., 4 Quartseiten.

Rede war, schlugen einige einen sehr würdigen Mann aus dem Buchegg-berg vor. Was, hiess es, die Buchiberger hei scho einä im Gesetzgebende Körper, einä im Kantonsgericht, scho mehreri im Strickgericht,[1]) und dä do soll au no inä ko?? Und er kam nicht inä. Ich habe es mehreren unserer Bauern gesagt, dass ich in vier Minuten bessere Beamte in der Stadt und besonders unter den gar zu verkannten Ehemaligen wollte gefunden haben, als unsere Wahlmänner in vier Tagen. Erhält Gott unsere Republik (ich setze dieses Bedingnis nicht vergebens voraus) bis übers Jahr, so habe ich grosse Lust, als ein Bauernbub es unsern Bauern gedruckt zu sagen. Es steht wahrlich schlecht um die Köpfe unserer Bauern, und es scheint gar nicht, dass es noch so bald bessern werde".[2])

Dass die Patrioten der Stadt schwer erzürnt waren über den Wahlausfall, zeigt die Klage Kullis im Grossen Rat zu Bern: Es habe in der Wahlversammlung „ein so trauriger Geist" geherrscht, dass Mitglieder derselben zum voraus erklärt hätten, um wahlfähig zu sein, dürfe einer kein Patriot und kein Städter, dagegen müsse er ein frommer, katholischer Christ sein, der unfehlbar alle Tage in die Kirche gehe. Ueberdies hätten sich selbst zwei Grossräte von der Landschaft, von Arb und Schluep, in die Versammlung eingedrängt und aktiv an ihr mitgewirkt.[3])

Regierungsstatthalter Zeltner, der die Versammlung geleitet hatte, fühlte sich in seiner Amtsehre angegriffen. Etwas gereizt schrieb er einen Bericht über die Wahlversammlung an das Vollziehungs-Direktorium, das ihn an den Grossen Rat weiterleitete. Die beiden Grossräte seien bloss zeitweilig an den Schranken gestanden, von Wahlbeeinflussung sei keine Rede. Gewählt worden seien vaterlandsliebende Männer, auch Protestanten, die Wahlen selbst widersprächen also der Anklage Kullis, bemerkte Zeltner. Die Aeusserung der Wahlmänner aber, die zu Wählenden dürften keine Patrioten sein, stellte er nicht nur nicht in Abrede, sondern schrieb wörtlich: darauf müsse er antworten, *„dass der grösste Teil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilen Sinne ist"*.

Dieses offene Wort wirkte unter den Patrioten des Grossen Rates wie eine platzende Bombe. Secrétan begehrte sofort eine Kommission, die untersuche, „ob nicht das Direktorium eingeladen werden müsse,

---

[1]) Die Richter trugen als Abzeichen ihres Ranges dreifarbige Schärpen über die rechte Achsel, deshalb nannte sie das Volk statt Distriktsrichter „Strickrichter".

[2]) Brief v. 19. Oktober 1799, II., 386.

[3]) Neues helv. Tagblatt, 2. Bd., 235, 249. Vgl. Akten V., 171.

einen Bericht über den öffentlichen Geist im Kanton Solothurn zu erstatten; denn entweder müsse für eine Verbesserung gesorgt werden, oder man müsse sehen, wie ein Statthalter, der seine Mitbürger so verläumde, zur Ordnung gebracht werde".

Umsonst suchte Cartier zu vermitteln: es gäbe, erklärte er, einen Teil des Volkes von Solothurn und zwar sei es der einfältigere, welcher glaube, die Patrioten seien schuld an der Anwesenheit der Franken und damit aller Uebel. „Ihr habt auf Secrétans Antrag selbst ehrenvolle Meldung diesem Kanton zuerkannt,[1]) wie kann er nun einen solchen Antrag stellen?" Secrétan wollte aber den Regierungsstatthalter treffen, und so wurde mit Mehrheit die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen.[2]) Die Gültigkeit der Wahlen wurde nach wiederholten Verhandlungen anerkannt;[3]) die Erbitterung gegen Zeltner aber blieb.

III. Der Kampf um das helvetische Direktorium und seine Nachwirkung im Kanton Solothurn.

1. Verfassungseingaben aus dem Kanton Solothurn.

Infolge der beständigen schriftlichen Verbindung Lüthys mit seinen Freunden in Solothurn war man hier stets unterrichtet über die Arbeiten zur Abänderung der helvetischen Konstitution. Auch die Behörden fühlten nämlich längst, dass die von den französischen Machthabern im April 1798 der neuen Republik diktierte Verfassung den Bedürfnissen nicht entsprach. Lüthy selbst war in der Revisionskommission. Im August 1799 hatte er seinem Freunde Schmid einige Exemplare des Entwurfes zur neuen Konstitution zugehen lassen. Dieser gab sie in Solothurn weiter und versäumte nicht, Lüthy die Urteile und Bedenken mitzuteilen.

Art. 33 wollte den bekannten Bürgereid wieder vorschreiben und zwar mit folgendem Wortlaut: „Durch den Bürgereid gelobt der Bürger, seinem Vaterlande ... mit einem gerechten Hasse gegen Aristokratie und Anarchie anzuhangen". Schmid bemerkt dazu: „Das Bei-

[1]) Für die Wohltätigkeit gegenüber den Bewohnern der durch den Krieg verheerten Gegenden. Siehe oben S. 299.

[2]) Neues helv. Tagblatt, 2. Bd., 574 ff. (Bericht über die Verhandlungen im Grossen Rat vom 20. November 1799.)

[3]) Akten V., 570 ff. — In den obersten Gerichtshof waren gewählt worden als Richter: Jakob Eggenschwiler von Balsthal, als Suppleant: Viktor Jos. Pfluger, bisher Mitglied der Verwaltungskammer.

wort *gerecht*, wie es im Deutschen daliegt, scheint einen doppelten Sinn zu haben. Entweder, ich schwöre Hass der Aristokratie etc., *weil* er gerecht ist, oder ich schwöre ihn, *wenn* er gerecht ist. V. g. wenn man einem Bernerbauern und wohl auch einem andern sagte, die vorige Regierung sei eine Aristokratie gewesen und er solle ihr nun einen gerechten Hass schwören, so würde er sagen: „Der Hass ist ungerecht, weil ich fühle, dass ich unter dieser Aristokratie recht glücklich gewesen, und wenns mein Maul schwöre, so würde mein Verstand anders denken und mein Herz anders fühlen". Ein laxer oder subtiler Kasuist würde also den Eid im zweiten Sinne erlauben: *wenn* der Hass gerecht wäre. Im Französischen und Wälschen bestimmt die Vorsetzung des Beiwortes *juste* und *justo* den ersten Sinn genauer, allein er vermehrt die Schwierigkeiten, anstatt sie zu heben. Man muss *Hass* schwören (einen Affekt), und dass dieser Hass *gerecht sei* (ein Urteil). Das heisst man, Kopf und Herz in Requisition geben. — Das Wort „Anarchie" hat schon das erste Mal bei den Unstudierten zu den ungereimtesten Auslegungen Anlass gegeben. Warum setzt man nicht ein deutsches Wort oder, wenn man kein gleichgeltendes hat, eine deutsche Umschreibung dafür? Es ist leider für die kleine, helvetische Republik schon ein grosses Unglück, dass sie sich dreier Zungen statt einer bedienen muss, warum zwingt man sie noch, griechisch zu stammeln?"[1])

Aehnlich urteilte Prof. Fr. X. Vock. Schmid wies Lüthy mit besonderem Nachdruck auf die sachlichen Bemerkungen dieses seines einstigen Lehrers hin, und Lüthy war nobel genug, Vock einzuladen und aufzumuntern, ihm seine Bedenken freimütig mitzuteilen. Art. 37 des Entwurfes lautete: „Der Verlust des Bürgerrechtes erfolgt: .. 2. durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, welche sogenannten Geburtsadel oder Gehorsamsgelübde an auswärtige Obere fordert". „Wie kann man", fragte Vock, „diesen Artikel dem katholischen Volke zur Annahme vorlegen? Einem Volke, das von Genf bis Konstanz und von Mendris bis Basel gegen seine Stellvertreter sowohl als gegen die Constitution immer noch misstrauisch ist, immer noch den Argwohn hat, es sei darauf angelegt, ihm nach und nach seine Religion zu nehmen ... So, wie der Artikel abgefasst ist, schliesst er wohl jeden Katholiken vom helvetischen Bürgerrecht aus, und es braucht gar nicht viel Scharfsinn, um das einzusehen: ‚Die katholische Kirche ist eine fremde

[1]) Brief v. 24. August 1799, II., 361. Diese Bemerkung eines gemässigten Patrioten zeigt, wie gegensätzlich die Helvetik zum wahren Wesen der Schweiz war.

Corporation, welche Gehorsamsgelübde an auswärtige Obere (Papst und Bischöfe) fordert, also, wer in sie eintritt, verliert das Bürgerrecht'. Wahrlich, ich sehe nicht, wie das katholische Helvetien nach der Sanction dieses Artikels behaupten könnte, noch helvetisches Bürgerrecht zu haben. Oder was würde es einreden können, wenn man ihm sagte: ‚Ihr müsst Päpsten und Bischöfen gehorchen, das sind auswärtige Obere, welche diesen Gehorsam fordern, also seid ihr keine helvetischen Bürger'. Würden wir sagen: ‚Man fordert von uns keine Gehorsamsgelübde'? ‚Aber man fordert Gehorsam und ihr meint, ihn leisten zu müssen, ist das nicht so viel als Gehorsamsgelübde?' Ganz gewiss, und daher hat der italienische Uebersetzer dieses Wort ‚Gehorsamsgelübde' schlechtweg mit l'ubbidienza übersetzt. Zudem müssen die katholischen Geistlichen bei ihrer Ordination diesen Gehorsam ausdrücklich angeloben. Aus dieser begründeten oder unbegründeten Betrachtung folgt wenigstens soviel: die Klugheit der Gesetzgeber fordert, den Artikel so abzufassen, dass der Katholik wegen seiner Religion keinen neuen Argwohn schöpfen kann. Sonst ist das die notwendige Folge: der ganze Entwurf wird wegen dieses Artikels verworfen, und unser Volk kömmt auf den Wahn, man habe ihm dasjenige, was man ihm im sechsten Artikel gegeben, durch diesen wieder nehmen wollen, welches bei einem religiösen, geraden und offenen Volke nichts als Hass und Abscheu gegen die Urheber des vermeintlichen Hindernisses hervorbringen würde".[1])

Der Verfassungsentwurf blieb liegen.

2. Der Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800. Amanz Glutz Regierungsstatthalter.

Die seit dem Abzug der Alliierten immer heftiger werdenden Parteikämpfe nahmen anfangs Januar 1800 alles Interesse der helvetischen Räte in Anspruch. Seinem gesunden Urteile folgend, war Urs Jos. Lüthy immer mehr von den radikalen Elementen abgerückt. Bereits im Monat August 1799 nannte Schmid ihn einen „Usterianer".[2]) Jetzt trat er mit Usteri gegen die Direktoren Laharpe, Oberlin und Secrétan auf, welche unter Führung Laharpes durch einen Staatsstreich die Gesetzgebenden Räte von allen gemässigten Elementen „säubern" wollten. Die Gesetzgebenden Räte kamen ihnen zuvor, indem sie am 7. Januar 1800 das

[1]) Lüthys Briefwechsel II., 369 ff.
[2]) Brief vom 24. August 1799, II., 363.

Direktorium für aufgelöst erklärten. Im Grossen Rat stimmte Cartier dafür, Hammer dagegen.[1]) Im Senat erklärte Lüthy: „Es tut mir leid, dass Männer, die sich bisher in ihrem Privatleben als wahre Republikaner zeigten, auf einen Abweg fielen, zu dem nur der traurige Grundsatz führen kann, dass der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen reine gewesen sein, das beurteile der Allmächtige; ihre Handlungen sind gewiss strafbar. Die Auflösung des Direktoriums ist kein Richterspruch; die Sache muss und wird aber vor den Richter kommen. Es ist hier um Verfügungen gegen eine Behörde zu tun, die gegen uns feindlich handelt; bis die Angeklagten verhört und beurteilt werden können, soll ihre Gewalt in andere Hände gelegt werden. Sind sie wahre Republikaner, so müssen sie dies selbst billigen. Die Gewalt, die zur Vertilgung der Nationalrepräsentation angewandt werden sollte, muss ihnen entrissen werden".[2])

Am folgenden Tage, am 8. Januar 1800, wählten die Gesetzgebenden Räte einen provisorischen Regierungs-Ausschuss von sieben Mitgliedern, der bis zur Einführung einer neuen, endgültigen Verfassung die Exekutivgewalt ausüben sollte.

Der Sturz des Direktoriums und die Ausschaltung von Laharpe, Secrétan und Oberlin bedeutete den Beginn der Abkehr von den revolutiouären Grundsätzen. Es war der Sieg der gemässigten Elemente.[3])

Im Kanton Solothurn fand dieses Ereignis frohen Widerhall; als der neugebildete Vollziehungs-Ausschuss in einem Schreiben vom 21. Januar 1800 an den Kirchenrat von Bern „feierlichst" erklärte, „dass er unter seinen Verpflichtungen keine höhere kenne, als die Religion — die mächtigste Stütze des Staates und die reichste Quelle für Volkswohlfahrt — zu ehren, ihre Diener und Beförderer nach Kräften zu unterstützen und die öffentliche Erziehung für Religion und Sittlichkeit so sehr als möglich zu begünstigen", gings wie ein Jubeln durch durch den Kanton. „Süss und angenehm ist es für das Schweizervolk, durch die neuliche Personal-Aenderung den Altar wieder zu seiner Freyheit emporgehoben zu sehen", erklärte Peter Leonz Schärr von Mümliswil in einer Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte und feierte die mutigen Männer des 7. Januar als Tellen, die die Gessler erschossen und

[1]) Akten V., 533.
[2]) Akten V., 537.
[3]) Büchi: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 295 ff.

die Freiheit gerettet hätten.[1]) Und der solothurnische Erziehungsrat schrieb: „Sie haben das gesamte Helvetien mit neuen Hoffnungen erfüllt".[2])

* * *

Es war vorauszusehen, dass die Aenderung in der Zentralbehörde ihre Rückwirkung auch auf die obersten Behörden des Kantons Solothurn haben werde. Regierungsstatthalter Xaver Zeltner gehörte seiner Gesinnung nach zu der am 7. Januar 1800 gefallenen Partei der Ultrapatrioten. Man schrieb ihm in den Kreisen in Bern, die das Staatsruder an sich gezogen hatten, einen bedeutenden Teil der Schuld zu an der allbekannten Unzufriedenheit des Solothurner Volkes. Die neue Regierung hatte denn auch von Anfang an die Absicht, Xaver Zeltner zu entlassen.[3])

Der äussere Anlass fand sich rasch. Die beiden extrempatriotischen Unterstatthalter Viktor Brunner in Solothurn und Martin Disteli in Olten fühlten sich nach dem 7. Januar 1800 auf ihren Posten nicht mehr sicher und verlangten vom Regierungsstatthalter Zeltner ihre Entlassung. Zeltner bewilligte sie und zeigte sie unterm 15. Februar dem neuen Vollziehungs-Ausschuss an mit der Bemerkung, „es werde ihm schwer sein, würdige Nachfolger auf die erledigten Stellen zu finden".[4])

Damit war der erwünschte Anlass gegeben. Seine Mitteilung, so schrieb der Vollziehungs-Ausschuss an Zeltner, berechtige die Regierung, zu glauben, dass er weder in der Stadt noch auf dem Lande das nötige Zutrauen besitze, das unentbehrlich sei, um mit glücklichem Erfolg zu arbeiten. Demzufolge halte sich der Vollziehungs-Ausschuss,

---

[1]) Neues republikanisches Blatt, I., 385, 28. Januar 1800. — Folgende Charakteristik der Gestürzten aus der Feder eines Patrioten stand im „Neuen Schweizerischen Republikaner" vom 4. Juni 1800: „...Unter der sauberen Direktorialregierung der Ochse, Laharpe und Oberlin ward zwar allerdings kein systematischer Gang zur Ausrottung der christlichen Religion befolgt, — so was glauben wollen, wäre diesen Unholden zu viel Ehre angetan; denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolgt? Sie liessen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten, — wohl aber fand eine entschiedene Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine sträfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen, was auf sie Bezug hatte, statt, die bei den einen mehr oder weniger räsonierend, bei den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war, wir dürfen, um letztere darzutun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: ‚B. Minister, es gibt keinen Gott, es gibt nur ein höchstes Wesen'." S. 72.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1460, Brief vom 13. Februar 1800.

[3]) Der neue Vollziehungs-Ausschuss hatte in seinem Kreisschreiben vom 21. Januar 1800 an die Regierungsstatthalter über die zu befolgenden Grundsätze Xaver Zeltner bereits übergangen. Akten V., 664. Zeltner verlangte und erhielt am 30. Januar 1800 einen Urlaub von vier Wochen zur Erholung, benützte ihn aber offenbar nur teilweise oder gar nicht.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 47—48.

der zur Beförderung des öffentlichen Wohles hauptsächlich auf solche Organe sehen müsse, die das Zutrauen des Volkes genössen, auf eine ganz besondere Weise verpflichtet und selbst um jener Wohlfahrt willen aufgefordert, ihn einzuladen, seine Entlassung zu begehren.[1]) Am 22. Februar 1800 reichte Zeltner sein Entlassungsgesuch ein,[2]) und am 24. Februar genehmigte der Vollziehungs-Ausschuss dasselbe, indem er Zeltner für die dem Vaterland geleisteten Dienste den „gebührenden Dank" aussprach und ihm eine leichtere Stelle anbot.[3])

Grossrat Cartier, der für den Sturz von Ochs, Laharpe und Oberlin gestimmt hatte, war auch mit der Abberufung Zeltners einverstanden. Als einige Grossräte dem Vollziehungs-Ausschuss, der auch anderwärts radikale Beamte durch genehmere Männer ersetzte, in die Arme fallen wollten, fragte er: „.. Wo ist denn das Volk, welches so unzufrieden mit den Ereignissen des 7. Januar und seinen letzten Folgen sein soll? Ich kenne den Kanton Solothurn und weiss, dass kaum hundert Bürger in demselben sein werden, die hierüber unzufrieden sind".[4])

Schon am 24. Februar ernannte der Vollziehungs-Ausschuss den frühern Altrat Amanz Glutz von Solothurn[5]) zum neuen Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn: „In dem besonderen Vertrauen auf Euere Talente und Euern patriotischen Eifer, dem Vaterlande und Euern Mitbürgern nützlich zu sein, ruft Euch die Regierung zu diesem Amte".[6])

Ohne Zögern ersetzte nun der neue Regierungsstatthalter Amanz Glutz die bisherigen Unterstatthalter von Solothurn und Olten durch der neuen Richtung näher stehende Männer. Zum Unterstatthalter von Solothurn berief er Felix Sury von Solothurn,[7]) zum Unterstatthalter von Olten Johann Baptist Frey von Olten.[8]) Er drängte auch durch wiederholte Aufforderung den Unterstatthalter Vinzenz Meyer in Dor-

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 43—44, 17. Februar.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 51—54.
[3]) Akten V., 773—774.
[4]) Neues republikanisches Blatt I., 350, 22. Februar 1800.
[5]) Schmid schrieb schon unterm 22. Februar 1800 an Lüthy: „Herr A. G. Regierungsstatthalter!! Das ist ohne Zweifel das Werk des Herrn D×× (Dolder?), mit dem jener vor 6 Jahren Syndikater war. Zeltner wird hier allgemein bedauert; besonders wegen der Art, wie man ihm mitgespielt. ‚Je nun, s'ist halt Revolution', wie unser cantische Doctor (Schwendimann) sagt. Ein Kind war nun Z. freilich, dass er den Senat, den rühmlichsten, und ich hätte bald gesagt: ruhigsten, Platz verlassen hat, um ein Schulbube der Execution zu werden." II., 411.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 59, 65.
[7]) Felix Hieronymus Joseph Sury, 1772—1841, 1797 Jungrat.
[8]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 67, 5. März 1800. — J. B. Frey, 1750—1831, Vater des Johann Baptist Frey, des Deputierten des Kantons Solothurn an der Pariser Konsulta 1802.

nach, dessen Draufgängertum wir kennen, zum Verzicht auf seine Stelle und ersetzte ihn durch Joseph Niklaus Georg Tschann, ehemaligen Vogt zu Gösgen, über den er dem Vollziehungs-Ausschuss schrieb, „es sei nicht zu zweifeln, dass er durch seine so ausgezeichnete Rechtschaffenheit im Religiösen und Civilen dasjenige leisten werde, was zum Wohl und Trost dieses Bezirkes gereiche".[1])

* * *

In der Stadt Solothurn verschärfte sich in diesen Tagen der Parteigegensatz. Die Anhänger des alten Regimes spürten Wind in ihren Segeln; die Anhänger des Neuen wollten so schnell sich nicht verspielt geben. Statt dass sich die Bewohner einander näherten, trennten sie sich in zwei sich schroff gegenüberstehende Parteien. „Unsere miserable Lage", so schrieb Schmid in bitterem Tone am 28. Februar an Lüthy, „und die Stimmung unserer solothurnischen (will mehr als Abdera, Gersau, Lallenburg sagen) Solothurner wird Ihnen Bgr. Cartier schildern. Die verfluchte Libido dominandi habendique beginnt und treibt ihr Spiel aufs neue. Statt sich einander zu nähern, entfernt man sich immer mehr voneinander. Die sogenannten Oligarchen (die Aufführung rechtfertigt im ganzen den Namen) erheben nun ihr Haupt sublime vertice und sollen entsetzlich drohen — ohne Zweifel die h. Religion zu rächen. Sie hoffen immer ihre ganze Erlösung durch die Austrorussen. Die zurückgekommenen Geiseln reden von wenigst 1000 Louisdors Entschädigung und durch wen? — Ohne Zweifel durch die Patrioten, besonders die, welche das Otagen-Verzeichnis haben dressieren helfen. Das gibt nun ein recht hübsches Pendent zu der berüchtigten Patriotenentschädigung. Die Patrioten par excellence habens halt hier zu ihrer Zeit auch zu bunt und feindlich gemacht und damit die Sache der Freiheit und Gleichheit recht eigentlich prostituiert. Beiden diesen Factionen, die man allenfalls unter dem gemeinschaftlichen Titel ‚Onokraten' (Sackpolitiker) vereinigen könnte, sollte unsere neue Vollziehung recht kräftig imponieren".[2])

Jeder Vorgang in Frankreich oder an der österreichischen Grenze wurde von der einen oder andern Partei zu ihren Gunsten gedeutet, und die von den Kaiserlichen in diesen Wochen am Bodensee erzielten kleinen Erfolge[3]) liessen die Hoffnung der Franzosengegner mächtig anschwellen. Am 8. März schrieb Senator Schwaller, der sich auf seinem

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 69, 19. April 1800.
[2]) Briefe an Lüthy II., 413.
[3]) Briefe Schmids an Lüthy v. 28. Februar 1800, II., 413.

Gute in Ammannsegg aufhielt, seinem Kollegen Senator Lüthy nach Bern: „Hier (in Solothurn) frohlocken die alten Cidevant (die Aristokraten) so laut, dass die letzten Cidevant (die am Ruder gewesenen Patrioten) sich auf ihrer Hut zu halten nötig haben. Jede Partei mutet der andern einen schrecklichen Plan zu, beide hoffen auf fremde Unterstützung, die ersteren auf die kaiserlichen Armeen, die andern auf die unfehlbare und sehr nahe Veränderung in Frankreich, wo die alten Patrioten die Freiheit retten werden. — Der Oberstatthalter hat den Jungrat Georg Tschann als seinen Chef de Bureau, auch Jungrat X. als Secretair angenommen. Man sieht den Patriotismus völlig zernichtet, und die alte Regierung als gewüss wieder eingeführt".[1]) Dieser Zustand trieb allerlei komische Blüten. „Man macht im hiesigen Distriktsgericht", berichtet Schmid, „eine sehr feine Distinktion unter ‚Burger' und ‚Bürger'. Wenn Burger Präsident ein Mitglied von der Stadt anredet, so sagt er ‚Burger', einem Landmann *nur* ‚Bürger'. In Froschwyl wirds ohne Zweifel auch so sein".[2])

Tatsächlich versuchten nun die solothurnischen Geiseln vom Staate die Rückerstattung der Auslagen für ihre Gefangenschaft zu erhalten. Nachdem Bern seine Geiseln entschädigt hatte, meinten auch sie, ein Recht auf die Vergütung zu haben. Am 3. März 1800 wandten sich die am 3. März 1798 auf Befehl von General Schauenburg, und die am 9. April 1798 auf Veranlassung von General Lecarlier ausgehobenen Geiseln mit einem diesbezüglichen Gesuch und einer Empfehlung des Regierungsstatthalters Glutz an den Vollziehungs-Ausschuss, indem sie auf Berns Vorgehen hinwiesen. Die erstern berechneten ihre Auslagen auf 3534,3 Schweizer-Franken; die letztern auf 2759,2 Schweizer-Franken. Der Vollziehungs-Ausschuss fand, das Direktorium sei nicht haftbar gewesen für die Verfügungen französischer Generäle.[3])

Am 5. März 1800 baten die anfangs April 1799 auf Anordnung des Direktoriums von Zeltner und Huber ausgehobenen 19 Geiseln in einer

---

[1]) Lüthys Briefwechsel II., 496. Schwaller, der von jeher zu den Scharfmachern gehört hatte, sah die Lage ganz pessimistisch an und zog für sich die Konsequenz daraus: „Geschehe, wie da kann, so werde ich obschwebender Ungewüssheit halber meine Hausgeschäfte vorzüglich besorgen müssen und habe wahrlich allen Mut verloren, ein Volksrepräsentant zu sein, solange wir in dieser klemmenden Ungewüssheit unseres künftigen Zustandes sind. Ein ohnbedeutender Commödiant mag ich nicht sein." Ebenda. Vgl. auch oben seine Demissionsabsicht S. 309

[2]) Lüthys Briefwechsel II., 417, 21. April 1800.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 735, 737—740, 749, 757, 759. Diese Geiseln wandten sich nun an Schauenburg. Dieser empfahl ihr Gesuch dem Vollziehungs-Ausschuss. Doch dieser blieb bei seinem Entscheid. Ebenda S. 761 u. 763, 24. Juni 1800, S. 767, 7. Juli 1800.

gemeinsamen Eingabe den Vollziehungs-Ausschuss um Rückerstattung ihrer Kosten, die sie auf 31'132 Schweizer-Franken bezifferten. Keine menschliche Gesellschaft könne Bürger, ohne sie verhört zu haben, auf deren eigene Kosten als Geiseln ausliefern, erklärten sie und schlossen ihre Bittschrift mit den Worten: „Der unersetzliche Schaden, den wir nebstdem (neben den Auslagen) erlitten, die Härte, mit der wir behandelt worden sind, und die Leiden, die wir erduldet haben, sind uns durch die Hoffnung versüsst, die uns jetzt, nach dem Siege der Mässigung, die schönsten Aussichten auf die Ruhe und das Wohl unseres Vaterlandes eröffnet". Der Vollziehungs-Ausschuss erklärte, diese Geiselaushebung sei eine Folge der ausserordentlichen Machtbefugnis gewesen, die das Direktorium von den Gesetzgebenden Räten erhalten habe, er könne also in der Sache keine Entscheidung fällen. Nun wandten sich die 19 Geiseln am 26. März 1800 an die Gesetzgebenden Räte, die aber nicht auf das Gesuch eintraten.[1])

Indes blieben auch Xaver Zeltner, Viktor Brunner und ihre Freunde, die sich zurückgesetzt sahen, nicht ruhig. Sie begannen heimlich und offen gegen den neuen Regierungsstatthalter Amanz Glutz und seine Massnahmen zu intriguieren. Ihnen war es auch eine Freude, dass die Geiseln mit ihren Gesuchen bei den Zentralbehörden nichts zu erreichen vermochten. Viktor Brunner konnte sich nicht enthalten, den Sternenwirt Viktor Kaiser und den Nagelschmied Franz Josef Kulli, die beide monatelang als Geiseln in Frankreich gewesen, den einen im Privathause, den andern auf offener Strasse, durch Ton und Miene zu necken, worauf beide ihn beschimpften. Am nämlichen Tage hatte Viktor Brunner noch einen heftigen Auftritt mit dem Schneider und Sigrist Wirz zu St. Stephan. Es scheint für Viktor Brunner nicht ohne allerlei Anzüglichkeiten abgelaufen zu sein. Sofort wandte er sich mit einer Klage an Regierungsstatthalter Glutz. „Aehnliche Neckereien und Aufforderungen geschahen auch noch erst kürzlich gegenüber anderen Bürgern von meiner Denkungsart", schrieb er und fügte bei: „Mein gerader Charakter und fester Freiheitssinn gestatten mir nicht, mit gleichgültigem Auge über dergleichen ordnungswidrige Ausfälle hinwegzusehen, umsomehr, da es scheint, dass eine gewisse Klasse in hier, wie einst, unsere Verfolgung sich wieder zur Regel und zu einem Religions-Akt

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 883, 721—723, 733, 785—786. Nach dem 7. August 1800, dem zweiten Umschwung, versuchten die 19 Geiseln in einer Zuschrift vom 16. August 1800 nochmals, die Entschädigung ihrer Auslagen zu erlangen. Sie erinnerten die Gesetzgebenden Räte an ihr heiliges Gelöbnis, „dass ein schuldloser Bürger seines Eigentumes nicht könne beraubt werden". Die Eingabe blieb ohne Erfolg. Ebenda S. 771 ff.

gemacht habe". Er schloss mit der Erwartung, der Regierungsstatthalter werde sich bemühen, „uns Ruhe zu verschaffen".[1])

Regierungsstatthalter Glutz berief Brunner zu sich, drückte ihm das Befremden aus, „dass er in seinem Briefe von ‚uns und andern Bürgern von seiner Denkungsart' rede"; der Vertreter der Regierung sehe mit Bedauern, dass er „mit wenigen andern Bürgern eine besondere Partei ausmachen wolle, statt sich gleich dem ganzen Kanton durch unsere väterliche Regierung leiten zu lassen; dieser Parteigeist könne nur zur Zwietracht und Uneinigkeit führen". Brunner verlangte keine Satisfaktion; der Regierungsstatthalter erklärte ihm aber von sich aus, er werde Kaiser, Kulli und Wirz vor sich zitieren, ihnen ihre Fehler verweisen und sie mahnen, künftig still zu sein.

Viktor Brunner liess es dabei nicht bewenden. Er gelangte an die französischen Kommandanten in Solothurn und selbst an den General Montchoisy. Dieser allgemein hochgeschätzte General schenkte Brunner Gehör und liess durch den fränkischen Stadtkommandanten dem Regierungsstatthalter drohen, wenn er Bürgern Gerechtigkeit und Schutz verweigere, so würden „zur Herstellung von Ruhe und zur Sicherheit der gutgesinnten Bürger" französische Truppen nach Solothurn beordert werden. Zugleich wurde Glutz gesagt, Brunner habe ihn auch beim Vollziehungs-Ausschuss verklagt.

Ohne eine Zuschrift des Vollziehungs-Ausschusses abzuwarten, wandte sich Glutz mit einem Verteidigungsschreiben an ihn. Er legte den Sachverhalt dar; sagte, ihm scheine die ganze Sache „ein angelegtes Spiel", berief sich auf das Zeugnis „des ganzen Landes, auch auf das Zeugnis derer, welche, wie Bürger Brunner in seinem Briefe sich ausdrückt, von seiner Denkensart sind". Glutz schloss mit den Worten: „Das Herz blutet mir, wenn ich denke, dass wenige unruhige und überspannte Bürger ein ganzes Land unglücklich machen können. Gegen diese begehre ich Schutz und Satisfaction, gegen diese Leute, welche immer mit Freiheit und Gleichheit und mit Bürgersinn sich brüsten, keinem von beiden nachleben und nicht dulden können, dass eine Ordnung der Dinge bestehe, wenn sie nicht immer an der Spitze der Regierung stehen, und welche kein Mittel unversucht lassen, sich wieder empor zu schwingen, nur damit sie unter dem Vorwand der Bedrückung und Anhänglichkeit an die alte Verfassung den Geist des Schreckens und revolutionärer Willkür einführen

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 81—82, 28. April 1800.

können. Im Namen des teuren Vaterlandes verlange ich Satisfaction, ohne welche ich dem Amt eines Regierungsstatthalters mit Nutzen nicht vorstehen kann".[1])

Der Vollziehungs-Ausschuss versicherte Glutz von neuem seiner Wertschätzung, die er ihm schon wiederholt bezeugt habe.[2])

Die Gruppe der radikalen Patrioten um Viktor Brunner und Xaver Zeltner war überaus zähe in der Verfolgung ihrer Ziele, obwohl sie klein war. Diese Männer suchten selbst Verbindung mit Gesinnungsgenossen anderer Kantone. Besonders Viktor Brunner war in dieser Richtung tätig und arbeitete mit unzufriedenen Bernern am Zustandekommen einer Sumiswalder Zusammenkunft. Der Vollziehungs-Ausschuss hielt es Ende Juni 1800 für nötig, ihn überwachen zu lassen.[3])

3. Neue Lasten statt Erleichterungen.

Es fehlte dem am 8. Januar 1800 eingesetzten Vollziehungs-Ausschuss nicht am Willen, den Klagen aus dem Kanton Solothurn abzuhelfen. Er forderte die solothurnische Verwaltungskammer auf, ihm die Gründe derselben anzugeben. Diese formulierte sie unterem 24. Januar 1800 folgendermassen: Sämtliche Gemeinden beklagen sich darüber: 1. dass dem Kanton Solothurn unverhältnismässig viel grössere Requisitionen aller Art aufgelegt wurden, als den übrigen Kantonen, 2. dass die Schulden der alten Regierung bis dahin unbezahlt geblieben sind, 3. dass bei Truppeneinquartierungen die Landbewohner nur zu oft unter Militärvexationen zu leiden haben, 4. dass endlich die von dem Regierungskommissär Huber während der Insurrektion im April und Mai 1799 so zahlreich ausgestellten Bons bis dahin nicht eingelöst wurden.[4])

* * *

Aus diesen Klagen griff der Vollziehungs-Ausschuss die letzte auf. Es waren besonders die Wirte, die auf Bezahlung jener Auslagen drängten, die ihnen durch die Aufnahme des Regierungskommissärs Huber und der ihn begleitenden Soldaten erwachsen waren. Der Vollziehungs-Ausschuss fand: die Gerechtigkeit erfordere, dass diejenigen zur Bezahlung dieser Kosten angehalten würden, die sie „durch ihre Widersetzlichkeit gegen das Gesetz" verursacht hätten; da „alle Bezirke des Kantons Solothurn mehr oder weniger" an diesem Aufstand tätigen

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 71—74, 3. Mai 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 83, 5. Mai 1800.
[3]) Akten V., 1296 f.
[4]) Prot. d. VK. 1800, 69, 23. u. 24. Januar.

Anteil genommen hätten, solle der Kanton Solothurn für diese Kosten, die auf Ls. 11'163.2.4 berechnet wurden, aufkommen. Der Vollziehungs-Ausschuss verordnete darum unterm 6. Februar 1800: die Verwaltungskammer solle die Summe auf die fünf Distrikte des Kantons gleichmässig verteilen und „die Gemeinden derselben nach Massgabe ihres grössern oder geringern Anteils mehr oder minder anlegen"; innert 14 Tagen solle unter Mithilfe von Grossrat Huber, dem einstigen Regierungskommissär, den einzelnen Gemeinden die ihnen zukommende Teilsumme bekannt gegeben werden, und in weiteren 14 Tagen sollen die Gemeinden das Geld einliefern; die Distrikte Olten und Balsthal, die wegen der Aushebung der Rekruten unter die 18'000 Mann Hilfstruppen „allbereits schon eine beträchtliche Auflage bezahlten", sollen von dieser Verfügung befreit sein.[1])

Die solothurnische Verwaltungskammer sah diesen Beschluss sehr ungern. Der gehässige Ruf, so schrieb sie dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 24. Mai 1800, den Regierungskommissär Huber sich in unserem Kanton zugezogen, und die Gewissheit, das Zutrauen der Mitbürger zu verlieren, schrecke sie vor der Eintreibung der Kosten zurück; denn dadurch würden bereits vernarbte Wunden neu aufgerissen. Die Leute seien ja durch Hubers Terror genug bestraft worden. Gewiss sollten die Schulden bezahlt werden, aber man möge andere Quellen dafür suchen.[2])

Um die Schwierigkeiten zu umgehen, wollte Huber von Anfang an die Kosten nicht für die Vergehen auferlegen, sondern für das Freibleiben von der Stellung von Rekruten für die 18'000 Mann Hilfstruppen. Für ein solches Vorgehen fehlte aber dem Direktorium die rechtliche Unterlage; wohl aber hatte es die Befugnis, die Kosten jenen aufzuerlegen, welche sich empört hatten. Der Justizminister gab auch der Befürchtung Ausdruck, dass selbst Militär notwendig sein werde, um diese Kosten einzutreiben, und der Vollziehungs-Ausschuss hätte gern einen andern Weg zur Bezahlung der Kosten eingeschlagen, aber der Staat hatte kein Geld. Er kam dadurch entgegen, dass er die Distrikte Balsthal und Olten, welche die Rekruten für die 18'000 gestellt hatten, ganz von den Aufruhrkosten befreite und die verbleibende Summe von Ls. 7200 auf die Distrikte Biberist, Solothurn und Dornach verlegte. Unterem 10. Juni 1800 genehmigte er einen Verteilungsplan der Aufruhrkosten auf die einzelnen Gemeinden dieser drei Distrikte.[3])

---

[1]) Akten V., 723—724.
[2]) Prot. d. VK. vom 24. Mai 1800.
[3]) Akten V., 1174—1175.

Nun aber kamen aus den Gemeinden, die zahlen sollten, Beschwerden. Die Begründung des Verteilungsplanes, die mit jener des Beschlusses vom 6. Februar 1800 übereinstimmte, gab selbst Handhabe dazu: „Die Gerechtigkeit" erfordere, dass jene zur Bezahlung der Kosten angehalten würden, „die sie durch ihre Widersetzlichkeit gegen das Gesetz verursachten". Zahlreiche Gemeinden bewiesen nun oder suchten zu beweisen, dass sie keinen Anteil an der Insurrektion hatten, dass sie also nach der Forderung der Gerechtigkeit auch nicht zu einer Zahlung verhalten werden könnten.

Regierungsstatthalter Amanz Glutz machte sich selbst zum Fürsprecher für diese Gemeinden. Hubers Kommissariat wird von ihm also charakterisiert: „Die strengen contrerevolutionären und kriegsgerichtlichen Massnahmen haben, wie in Frankreich zu Robespierres Zeiten, den ganzen Kanton in Verzweiflung gesetzt. Eine väterliche Proklamation hätte ohne Zweifel die Gemüter besänftigt, und gelinde Massregeln hätten im Kanton Solothurn eben den Erfolg gehabt, welcher im Kanton Bern unter der milden Leitung des dortigen Regierungskommissärs Lüthi so glücklich erzielt wurde. Wie soll ich Ihnen, Bürger Vollziehungs-Ausschüsse, die Schreckenszenen schildern, welche der Kanton Solothurn während dreimonatlicher Verfolgung erduldet hat? Die gewaltsame Abführung vieler Stadtbewohner, die arbiträre Arrestation einiger Geistlicher, die Einkerkerung einer grossen Menge Bürger der Landschaft, ihre Einsperrung in Kirchen, in kalte, ungesunde Gelasse, die widrige Art, wie sie behandelt wurden, die Entlassung einiger ohne Verhör, die Umtriebe, welche diesbezüglich vorgekommen sein sollen, die eiligen Todesurteile, mit einem Wort die allgemeinen Bedrückungen hatten die meisten Bürger bewogen, entweder sich zu entfernen oder zu verstecken, während Ausschweifungen aller Art, Mutwillen und Unbesonnenheit das Volk ärgerten und statt Ehrfurcht Misstrauen einflössten".[1]) Er sei weit davon entfernt, antwortete der Justizminister dem Regierungsstatthalter, die Massnahmen des Regierungskommissärs als den Umständen und dem Geist des Volkes entsprechend zu finden, aber er könne die Kosten nicht der Staatskasse aufbürden. Indessen solle der Regierungskommissär begründete Bittschriften, über die endgültig die Regierung entscheiden werde, nicht abweisen.[2])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 155—158, 19. Juni 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 161—163, 24. Juni 1800.

Die Angelegenheit zog sich lange hin.[1]) Noch am 3. Juni 1801 musste der Justiz- und Polizeiminister den Regierungsstatthalter auffordern, die Gemeinden Lommiswil, Küttigkofen, Oberkirch, Bärschwil und Kleinlützel mit Exekutionstruppen zu belegen, damit sie endlich den Ernst der Sache begreifen würden.[2])

* * *

Statt dem Feinde zu folgen, lagerten sich die Franzosen diesseits des Rheins und verbrachten, wie die solothurnische Verwaltungskammer fürchtete,[3]) den Winter in der Schweiz. Das hatte für die solothurnische Landschaft und für die Stadt schwere Nachwirkungen. Einige wenige Beispiele mögen dies zeigen.

Um Mitte Dezember 1799 wurde der Kanton Solothurn aufgefordert, 500 Arbeiter für die Anlage von Schanzen nach Zürich zu senden. Für den Fall der Weigerung wurde gewaltsame Aushebung angedroht. Die Verwaltungskammer teilte die zu stellenden Kontingente den Bezirken und Gemeinden mit. Der Leberberg z. B. hatte 60 Mann aufzubringen, und zwar Grenchen 15, Bettlach 5, Selzach 10, Bellach 5, Langendorf 5, Oberdorf 5, Riedholz 5, Flumenthal 5 und Günsberg 5.[4]) Die Verwaltungskammer meldetet ihre Massnahmen dem Direktorium und fügte bei, diese Leute würden „vielleicht nicht einmal täglich" eine Brotration erhalten. Sie bat darum das Direktorium um Geld, damit sie diesen Arbeitern „etwas für ihren täglichen Unterhalt" mitgeben könne.[5]) Die Bitte dürfte, wie gewöhnlich, ohne Erfolg gewesen sein.

Am 11. Dezember 1799 erhielt die solothurnische Verwaltungskammer den Befehl, sofort 4000 Kilozentner Heu zu liefern.[6]) Sie verteilte sofort das Quantum auf die einzelnen Gerichtskreise. So verlangte sie am 15. Dezember 1799 von den Gerichtskreisen Grenchen 68, Selzach 68, Oberdorf 63, Flumenthal 62 Kilozentner Heu und drohte mit Exekution, wenn das Quantum nicht innert acht Tagen hergeschafft sei.[7])

Die Verwaltungskammer konnte das geforderte Heu nicht bezahlen. Französische Bons wollten die Bauern nicht mehr annehmen, weil sie bisher nie etwas dafür erhielten. Um das Heu doch liefern zu können

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, ist mit Akten über dieses Geschäft gefüllt.
[2]) Prot. d. VK. 1801, 1031. Konzepten 1801, 364.
[3]) Vgl. oben S. 290.
[4]) Konzepten 1799, 863, 21. Dezember.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 443, 22. Dezember 1799.
[6]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 411.
[7]) Konzepten 1799, 846.

und die Zwangseinquartierung zu verhindern, tat die Verwaltungskammer etwas, was sie sonst stets zu vermeiden suchte: sie übertrug die Lieferung Zwischenhändlern. Diese bezahlten nun freilich den Bauern das Heu, machten dabei aber ein glänzendes Geschäft. Ihnen wurde das Heu nicht gewogen, und so gaben sie dasselbe um das Vierfache weiter, obwohl die Bauern es ihnen noch kostenfrei zuführen mussten. Das verschärfte die im Volke herrschende Verbitterung. Am 4. Februar 1800 machte Grossrat Cartier das Vollziehungs-Direktorium darauf aufmerksam. „Den erschöpften und mit unglaublichen Schulden beladenen Gemeinden des Kantons Solothurn", so schrieb er, würde diese Heulieferung unmöglich gewesen sein ohne diese Zwischenhändler; aber er sei Augenzeuge von der Unzufriedenheit gewesen, welche der Vorgang im Volke geschaffen habe; eine Unzufriedenheit, die deswegen besonders tief sitze, weil den Gemeinden noch nicht einmal die für frühere Lieferungen so feierlich versprochenen Schuldtitel ausgehändigt worden seien.[1])

Infolge der vielen Heu- und Viehlieferungen war nämlich jenes Zwangsanleihen, das am 8. Juni 1799 auf die Gemeindegüter gelegt worden war,[2]) von den Gemeinden längst überschritten worden, und an Stelle der französischen Bons verlangten diese „Vergütung in guten alten, der ehemaligen Regierung zuständigen Schuldtiteln". Die Verwaltungskammer von Solothurn stellte mit Bevollmächtigung des Ministers den Gemeinden solche tatsächlich in sichere Aussicht.[3]) Aber auch diese wurden zum Verdrusse des Volkes nicht ausgehändigt. Nun wollten die Gemeinden des Bezirkes Olten, die für ihre Lieferungen an die fränkische Armee auf die Kontribuabeln der Stadt Solothurn angewiesen worden waren, und zu deren Gunsten die solothurnische Verwaltungskammer um den 18. Februar 1799 den Sequester auf deren Güter gelegt hatte, endlich wenigstens diese Bons eingelöst wissen. Wie schon so oft, wandten sie sich bald an die Kontribuabeln, bald an die Verwaltungskammer, bald an die helvetische Regierung. Da wieder all diese Schritte erfolglos blieben, sandten sie am 15. Mai 1800 ihre Ausschüsse an den Grossen Rat nach Bern mit der Anfrage, wohin sie sich zur Erlangung ihrer Guthaben zu wenden hätten. Dieser erklärte unterm 1. Juli 1800, die Anforderung sei eine richterliche Sache.[4])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 495 f.
[2]) Vgl. oben S. 283.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 515 f.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 253, 35—45.

Ebenfalls um Mitte Dezember 1799 verlangte General Lecourbe zu verschiedenen Fuhrungen 100 Knechte, 100 Wagen und 300 Pferde. Die Verwaltungskammer stellte die Unmöglichkeit vor, dieser Forderung zu entsprechen, machte den Vorschlag, den Transport zu Wasser vornehmen zu lassen und zögerte die Angelegenheit hinaus.[1]) Derartige Hindernisse brachten den General in Zorn. Anfangs März 1800 sollte Hafer von Pontarlier nach Zürich geführt werden. Der General brauchte dazu 200 Wagen. Die Kantone Bern, Solothurn, Léman und Freiburg sollten diese zur Verfügung stellen. Lecourbe beauftragte den General Montchoisy, diese Requisition sofort und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen.[2])

Wie die Requisition nun geschah, erzählt Senator Schwaller in einem Brief vom 16. März 1800 seinem Kollegen Senator Lüthy in Bern: „Wir waren letzte Woche hier (in Ammannsegg bei Biberist) in einem ziemlich militärischen Zustand. Fränkische Husaren reisten von Dorf zu Dorf ohne einen andern Auftrag, als den Befehl eines General (so viel ich weiss), nahmen Wagen in Requisition, die Knechte mussten für 14 Tage Futter mitnehmen, um nach Yverdon zu fahren und Hafer nach Zürich zu führen. Was bedeutet das? Wofür die Verwaltungskammern, wenn solche Requisitionen statthaben? Die Bauern sperren die Augen wieder gross auf, und ihre Hoffnung auf die Veränderung sinkt mächtig, die Cidevant-Patriots lachen und haben Anlass, ihre Comödie zu spielen. Mit einem Wort, es macht böses Blut, wenn man Aufforderung zu Requisitionen gleichzeitig mit Exekutionstruppen begleitet. Man vertröstet sich auf dem Lande sehr auf die kaiserliche Mayestät und seine Erlösung, die mit schönen Farben von den vielen bettelnden Ländern (Bettlern aus den ‚Länderkantonen') den Bauern vorgemalt werden".[3])

* * *

Die Stadt Solothurn litt vielleicht noch schwerer als die Landschaft.

Um Neujahr 1800 hatte die Stadt nebst einigen Truppenkorps mehrere militärische Spezialabteilungen und ein Schweizerbataillon zu beherbergen. Drei fränkische Generäle, die eben in Solothurn einrückten, machten Anspruch auf völlige Gastfreiheit für sich und ihr zahlreiches Gefolge auf Rechnung der Gemeinde; als die Munizipalität Vorstellungen erhob, drohten sie mit dem Einrücken eines Bataillons von 1000 Mann, und zwar sollten diese schon am kommenden Tage in die Stadt einziehen.

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 435, 16. Dezember.
[2]) Akten V., 967, 3. und 8. März 1800.
[3]) Lüthys Briefwechsel, II., 497.

In grösster Aufregung wandte sich die Munizipalität an den Vollziehungs-Ausschuss: Die drei neuen Generäle, die an Stelle des menschenfreundlichen Generals Montchoisy getreten seien, machten sich „das Schreckenssystem" zum Grundsatz. Ein derartiges Anwachsen von Truppen in der kleinen Stadt, die kaum 200 zur Einquartierung taugliche Häuser zähle, würde für die Gemeindebewohner eine Last bedeuten, der sie erliegen müssten, und die Gefahr wachrufen, dass die zum äussersten gebrachten Bewohner „zu unruhigen Handlungen verleitet würden". Friedrich von Roll und Josef Brunner mussten die Zuschrift persönlich nach Bern bringen. Der Vollziehungs-Ausschuss unterstützte das Gesuch bei General Moreau.[1]) Am 9. Januar 1800 rückten aber die 1000 Mann, die bisher in den benachbarten Dorfschaften einquartiert waren, in die Stadt ein. Auf Befehl der Generäle wurde ihnen die Kaserne angewiesen. Doch weigerten sich die Soldaten, in der Kaserne zu bleiben, sie wollten lieber ausser der Stadtmauer biwakieren. Die Stadtgemeinde musste dazu 1000 Bürden Stroh liefern. Nun wurden Wiesen und Aecker und der nahe Wald von den Soldaten so geschädigt, dass die Eigentümer stürmisch bei der Munizipalität vorstellig wurden. Die Truppen mussten wieder in die Kaserne zurück, reklamierten aber beständig, und die Generalität drohte, die Soldaten in den Privathäusern unterzubringen.

Die Verwaltungskammer musste sich der Sache annehmen. Es ist, so schrieb sie am 11. Februar 1800 an den Vollziehungs-Ausschuss, kein Getreide mehr in den Magazinen. Die Stadt kann die Truppen nicht ernähren. Soll nun die Last der Privaten noch grösser werden, als sie schon ist? Der Vollziehungs-Ausschuss wisse doch, wie sehr der Kanton Solothurn wegen seiner natürlichen Lage der ständigen Einquartierung hin- und herziehender Truppen ausgesetzt sei, deren Unterhalt ganz auf den Einwohnern ruhe und bei dem jetzt so ausserordentlich steigenden Brotpreis so hart auf ihnen laste. Die Republik solle helfen. Der Vollziehungs-Ausschuss versprach, das Möglichste zu tun.[2]) Nun aber erhielten jene drei Generäle Kunde von der Beschwerde der Munizipalität, und diese musste sich zu allem noch entschuldigen.[3])

Dass die schwer gedrückten Städter nicht weniger als das Landvolk immer noch auf den Kaiser hofften, ist verständlich. Kleine Erfolge der Oesterreicher an der Grenze steigerten die Hoffnung. „Hier",

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 485, 8. Januar, 487, 9. Januar 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 499 f., 501.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 507 ff., 18. Februar 1800.

so schrieb Schmid an Lüthy am 21. April 1800, „debitiert man allerhand Neuigkeiten. Die Deutschen sind schon einigemal in St. Gallen und dann in Zürich eingerückt. Karl Glutz wird mit Bürger Buss (dem gewesenen Sekretär des Exstatthalters Zeltner) nach Paris verreisen. Er behauptete, die Franken würden sich hinter die Aare zurückziehen".

Aber auch Schmid, dessen aufrichtige, demokratische Gesinnung über allem Zweifel steht, konnte seinen Groll über das Gebaren der Franken nicht mehr zurückhalten, und so sandte er seinem Freunde einige „Früchte des Aberwillens gegen ein Gesindel, das den Namen Volk nicht verdient", einige Verse, die uns die herrschende Stimmung trefflich zeichnen:[1])

Auf den Bärengraben in Bern.

Die Franken haben uns die Bären weggenommen,
Und Wölfe ohne Zahl hat man dafür bekommen.

Sur la liberté française.

Aurea jure potest libertas gallica dici,
Namque aurum cunctis gentibus illa rapit.[2])

* *
*

Durch den Sieg vom 26. September 1799 bei Zürich war für die Franzosen auch der Weg über die Alpen nach Italien frei geworden. Hier wollte Napoleon Bonaparte, der am 9. November 1799 sich durch einen Staatsstreich zum ersten Konsul von Frankreich gemacht hatte, die Oesterreicher niederringen. Anfangs Mai 1800 zog er über Lausanne, wo er am 12. Mai lagerte, und über den grossen St. Bernhard nach Oberitalien. General Moncey zog ihm mit einer Armee von Basel her über den St. Gotthard, den er am 28. Mai überschritt, zu Hilfe. Am 14. Juni 1800 wurden die Oesterreicher geschlagen.

Der Transport der Kriegsmaterialien aus der Nord- und Ostschweiz über die Alpen zog auch für den Kanton Solothurn wieder Requisitionen aller Art nach sich. Am 7. Mai 1800 klagte die solothurnische Verwaltungskammer: vom Kanton seien auf Befehl des Generals Moreau 40 Requisitionswagen, jeder mit vier Pferden und den nötigen Knechten, gefordert worden, und nun sollte die Gemeinde Solothurn sofort noch einen dreispännigen Wagen zu einer Fahrt nach Waldshut stellen. Der Verwaltungs-Ausschuss möge sich für eine Erleichterung verwenden.[3]) Die Klage verhallte. Um den 20. Mai hatte der Kanton bereits 225

[1]) Lüthys Briefwechsel II., 417, Brief v. 21. April 1800.
[2]) Golden kann man mit Recht die fränkische Freiheit nennen, denn sie kostet alle Völker ihr Gold.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 529.

Pferde mit der entsprechenden Zahl Wagen und Knechten im Dienste der französischen Armeen.

Nun erschien am 24. Mai 1800 der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, mit einer ausserordentlichen Vollmacht des Vollziehungs-Ausschusses versehen, bei der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn und verlangte im Namen des Generals Moncey 250 Zugpferde und 125 Knechte, um dem Transport der Kriegsmaterialien über den St. Gotthard Vorspanndienst zu leisten. Sofort wandte sich die Verwaltungskammer wieder an den Vollziehungs-Ausschuss: Seit einiger Zeit würden von den verschiedenen Behörden dem Kanton Solothurn so ungeheure Requisitionen aufgeladen, dass er darunter erliegen müsse. Das Volk sehe mit eigenen Augen, dass die benachbarten bernischen Bezirke nicht die Hälfte leisten müssten, und sei empört über diese Ungleichheit. Rechne man die Pferde, die der Kanton bereits in französischen Diensten habe, und die neu geforderten zusammen, so mache das gegen 100 Pferde auf jeden der fünf Bezirke; das sei aber beinahe die Totalsumme aller brauchbaren Pferde des Kantons. Der Vollziehungs-Ausschuss werde erkennen, dass zum wenigsten Gleichstellung der Lasten des Kantons Solothurn mit den Lasten benachbarter Kantone und Aufhören aller parteiischen Begünstigung einer Gegend zum Nachteile der andern zur höchsten Notwendigkeit geworden sei. Sollte nicht rasch bessere Ordnung, mehr Gerechtigkeit und Gleichheit obwalten, so werde die solothurnische Verwaltungskammer sich aller Verantwortung entschlagen, falls die Gemeinden weitere Leistungen verweigerten. Der Vollziehungs-Ausschuss möge ihr jeweilen die Pflichtteile der andern Kantone mitteilen, damit die Verwaltungskammer sie dem Solothurner-Volke vorlegen und es so von der Berechtigung der ihm zugemuteten Leistungen überzeugen könne.[1])

Die Verwaltungskammer brachte schliesslich für diese Requisition 57 Knechte und 114 Pferde zusammen. Am 30. Mai 1800 reiste der Wagenmeister und Oberaufseher im Requisitionspark in Solothurn, Josef Wetterwald von Derendingen, mit diesen Knechten und Pferden von Olten ab. Schon im ersten Nachtlager in Sursee desertierten zehn Knechte mit 20 Pferden. Infolge von immer neuen Desertationen, von Krankheiten und Unfällen, betrug die Zahl der Pferde beim Uebergang über den St. Gotthard noch 47. Bei der Ankunft in Mailand am 16. Juni zählte der Zug noch 24 Pferde und elf Knechte. Aus dem Park in

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 533 ff.

Mailand kamen eine Reihe dieser Pferde abhanden, andere wurden von den Knechten heimlich oder offen verkauft. Wetterwald allein brachte sein Pferd nach Solothurn zurück; er hatte es stets sorgfältig dort untergebracht, wo er selbst logierte. Der Verlust all dieser Pferde musste von den Gemeinden getragen werden.[1])

Die Klage über die ungleiche Verteilung der Kriegslasten klingt auch in den Petitionen der Verwaltungskammer und in jenen der Gemeinden und Privaten beständig durch. Im November 1799 hatte sich der Agent Stuber von Küttigkofen im Namen und Auftrage der Munizipalitäten des Distriktes Biberist an die Gesetzgebenden Räte gewandt mit der Beschwerde, dass die Requisition von Pferden in ihrem Distrikt eine ungleich grössere sei, als in den benachbarten Distrikten des Kantons Bern. Der abgetretene Regierungskommissär Wernhard Huber und Grossrat Cartier beantragten, die Bittschrift dem Vollziehungs-Direktorium zu überweisen mit der Einladung, den Gesetzgebenden Räten Auskunft über diese Verteilung zu geben.[2]) Die Antwort ist nicht bekannt. Am 20. Mai 1800 brachte Grossrat Cartier, offensichtlich mit Rücksicht auf seinen Heimatkanton, in den Gesetzgebenden Räten den Antrag ein, der Vollziehungs-Ausschuss sei zu einem Berichte einzuladen, wie die Kriegslasten auf die einzelnen Kantone verteilt seien. Die Gesetzgebenden Räte erhoben den Antrag zum Beschluss.[3]) Anlässlich einer Requisition von zehn Schlachtochsen wiederholte die solothurnische Verwaltungskammer unterm 25. August 1800 das Ansuchen, das sie schon unterm 24. Mai gestellt hatte, an den Vollziehungsrat: er möchte ihr bei jeder Requisition, zu der der Kanton Solothurn zugezogen werde, eine Abschrift der Generalverteilung der Last auf die sämtlichen Kantone zukommen lassen. Es habe sich nämlich im Kanton Solothurn der Glaube verbreitet, dass ihm von den Kriegslasten mehr aufgebürdet werde, als ihm nach Verhältnis von Grösse und Vermögen zukomme. Man weise dabei vorab auf den Kanton Bern hin. Der Vollziehungsrat meldete umgehend: Er trete nicht auf dieses Begehren ein.[4])

4. Die Stellung der bucheggbergischen Geistlichkeit.

Am 9. Januar 1800 teilte Stapfer, der Minister der Künste und Wissenschaften, dem Pfarrer Ganting in Lüsslingen, der ihm wegen

[1]) Eine anschauliche Schilderung dieser romantischen Fahrt bietet Ferd. von Arx: Episoden aus dem Requisitionsdienst. Neuausgabe, II., 273—276.
[2]) Akten V., 265.
[3]) Akten V., 1127 f.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 545 f., 547.

seiner Besoldungsausstände immer wieder in den Ohren lag,[1]) den Beschluss der Gesetzgbenden Räte vom 13. Dezember 1799 mit. In diesem Beschlusse hatten die Räte festgesetzt, die zwei verfallenen Jahreszinse (1798 und 1799) der Grundzins-Loskaufskapitalien zu erheben, in eine besondere Kasse zu legen und daraus die Geistlichen zu bezahlen.[2]) Stapfer fügte in seinem Briefe an Ganting bei, durch diese allgemeine Massregel werde hoffentlich seinen gerechten Klagen gründlich abgeholfen werden; denn die eingehenden Summen würden nach den Berechnungen des Finanzministers mehr als hinlänglich sein.[3]) Voller Freude antwortete Ganting: Es scheine also doch, dass die Gesetzgebenden Räte die Religionsdiener nicht völlig verhungern lassen wollten: „Gebe Gott, dass sie in diesen Gedanken immer mehr gestärkt werden und einsehen lernen, dass die Religion immer die festeste Stütze eines Staates sei, mag man einwenden, was immer man will, und dass mithin alle jene Regierungsglieder die grössten Toren der Welt sind, welche die Religion und ihre Diener verächtlich behandeln; denn mit diesem törichten Verfahren untergraben sie sich selber und nehmen sich selbst das weg, was einzig sie noch aufrecht erhalten kann".[4])

Die Bodenzinse wollten nicht eingehen. Die Besoldung der Geistlichen blieb aus. Pfarrer Ganting war enttäuscht. Am 25. April 1800 gelangte er mit seinen Bitten und Klagen an den Vollziehungs-Ausschuss: Durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse sei er fast um seine ganze Besoldung gekommen; trotz aller Bemühungen habe er bei der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn nichts erhalten können; sogar für das Jahr 1798 habe er noch einen Rückstand von 20 Dublonen zu fordern, für das Jahr 1799 habe er gar nichts erhalten als drei Mütt Dinkel von Primizen, und was etwa sein weniges, schlechtes Land abgetragen habe. Ganting überbrachte sein Bittschreiben persönlich dem Minister Stapfer, klagte ihm sein und seiner bucheggbergischen Mitbrüder Elend, wies wieder darauf hin, dass die bernischen Geistlichen in der Nachbarschaft Anzahlungen an ihre Gehaltsforderungen erhalten hätten, und wiederholte seine Auffassung, es wäre besser, wenn die reformierten Pfarrer des Bucheggberg der Verwaltungskammer Bern unterstellt würden; denn von jener von Solothurn erhielten sie doch nie etwas. Stapfer hiess das Gesuch gut und versprach, es persönlich

[1]) Vgl. oben S. 294.
[2]) Akten V., 420 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 226.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 228, 17. Januar 1800.

Minister Dolder zu übergeben und zu empfehlen.[1]) In den nächsten Tagen wurden, wie es scheint, auch noch die beiden Pfarrer von Aetingen und Messen bei Stapfer vorstellig und unterstützten die Klagen und Bitten Pfarrer Gantings.

Stapfer, der schon einmal den Antrag eingebracht hatte, die Pfarrer des Bucheggbergs der Verwaltungskammer des Kantons Bern zu unterstellen,[2]) machte sich tatsächlich zu ihrem Fürsprecher. Diese Pfarrer, so führte er in einer Botschaft vom 13. Mai 1800 an den Vollziehungs-Ausschuss aus, litten mit ihren Familien unter der Not weit schwerer, als die nicht verheirateten katholischen Geistlichen. Er wisse, dass der brave Pfarrer Ryz von Aetingen sich seit einem Jahre mit seiner Frau und seinen vier Kindern im Tage nur noch eine einzige Mahlzeit aus Erdäpfeln gestatten könne, und mit dem nahen Ende aller seiner Ersparnisse das grösste Elend vor sich sehe. Das Beste wäre der Anschluss dieser Pfarrer an Bern.[3]) Der Vollziehungs-Ausschuss erklärte sich geneigt, den Anschluss der drei Pfarrer an die bernische Verwaltungskammer zu genehmigen, doch müsse sich der Minister der Künste und Wissenschaften zuerst mit dieser in Verbindung setzen und zu erfahren suchen, wie sie sich zu diesem Projekte stelle.[4])

Stapfer versuchte, die Verwaltungskammer in Bern für diesen Anschluss zu gewinnen: Er machte vier Gründe geltend: Diese bucheggbergischen Pfarrer hätten von jeher ihren Gehalt von Bern bezogen; die Verwaltungskammer des Kantons Bern habe mehr Mittel und verstehe es besser, ihre Domänen auszunützen, als die solothurnische; die Mittellosigkeit, die im Kanton Solothurn nicht gestatte, der grossen Zahl der katholischen Geistlichen etwas ergiebigere Anzahlungen zu verabfolgen, sei für die reformierten Prediger des Kantons weit fühlbarer, weil sie Familien hätten und ihnen die kleinen Gefälle entgingen, die bei den Katholiken unter dem Namen von „Stohlgebühren" üblich seien; und schliesslich spielten auch bei der Austeilung der geringen Entschädigungen, die in Solothurn zur Verfügung ständen, die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Verwaltungskammer zu Ungunsten der drei einzigen reformierten Religionslehrer mit.[5])

Die bernische Verwaltungskammer war nicht geneigt, auf das Begehren einzugehen. Die beiden ersten Motive, so erwiderte sie,

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 49, 59.
[2]) Vgl. oben S. 295.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 58.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 57, 21. Mai 1800.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 56, 25. resp. 29. Mai 1800.

hätten wohl früher Berechtigung gehabt, jetzt aber nicht mehr, seit die Zehnten und Bodenzinse, aus denen man jene Geistlichen besoldet habe, abgeschafft seien; überdies solle noch ein grosser Teil der im Kanton Bern liegenden Nationalgüter verkauft werden. Habe die Verwaltungskammer bisher schon Mühe gehabt, die Geistlichen zu besolden, so werde sie nach dem Verkaufe dieser Güter in noch grössere Schwierigkeiten geraten, ja, genötigt sein, sich aufzulösen, wenn ihr einerseits mehr Lasten aufgebürdet würden, anderseits alle ihre Bemühungen um Hilfe fruchtlos blieben. Ob die beiden andern Gründe, „die einzig aus dem Interesse für die betreffenden Religionslehrer hergenommen" seien, „die Unordnungen und Schwierigkeiten" aufwögen, die aus einer solchen Verlegung der Besoldungen öffentlicher Beamter von einem Kanton auf den andern entstehen müssten, das zu entscheiden, stehe ihr nicht zu. Die Verwaltungskammer Bern müsse aber bitten, sie mit dieser neuen Last zu verschonen.[1])

Mehr als ein Monat war vergangen, seitdem Pfarrer Ganting bei Minister Stapfer vorgesprochen und seine Petition eingereicht hatte. Während die Verhandlungen zwischen den Behörden hin- und hergingen, war er ohne Nachricht geblieben. „Das lange Warten wird mir lästig", schrieb er unterm 28. Mai an Stapfer und fragte: ob denn das nicht eine auffallende Ungleichheit und Parteilichkeit sei, wenn ein Teil der Geistlichen immer richtig bezahlt werde oder zum wenigsten namhafte Abschlagszahlungen erhalte, andere dagegen trotz aller Bemühungen nichts erhalten könnten.[2]) Stapfer war Pfarrer Ganting offensichtlich sehr gewogen. Seine Klagen liessen ihn nicht ruhig. Als eines der sichersten Mittel, so schrieb er ihm zurück, ihn samt seinen beiden Amtsbrüdern im Bezirke Bucheggberg aus der langen Verlegenheit herauszureissen, sei unstreitig die Zuteilung ihrer drei Pfarreien an die Verwaltungskammer in Bern. Der Vollziehungs-Ausschuss sei geneigt, den Anschluss zu gestatten, nur die Verwaltungskammer in Bern setze dem Plan die grössten Hindernisse entgegen. Wenn Pfarrer Ganting die Mitglieder der bernischen Verwaltungskammer beeinflussen könne, solle er es tun.[3]) Gleichzeitig wendete sich Stapfer nochmals an die Verwaltungskammer in Bern: Ihre Aeusserungen gegen die Gründe, die er für die Unterstellung der drei reformierten bucheggbergischen Pfarrer unter ihre Verwaltungskammer vorgebracht habe, seien „so wenig genügend, dass

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 55, 30. Mai 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 49.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 48, 12. resp. 14. Juni 1800.

er die Vorzüge ruhiger, unparteiischer Prüfung, durch welche sich sonst ihre Berichte vorteilhaft auszeichneten, gar sehr darin vermisse". Gründe, die „auf nichts weniger, als auf Begünstigung" ausgingen, dürften nicht derart abgetan werden.[1])

Die Mitglieder der bernischen Verwaltungskammer liessen sich auch durch diese Worte Stapfers nicht umstimmen. Sie seien nicht parteiisch, antworteten sie, und die Ueberzeugung, dass ihre Berichte auf Wahrheit und unleugbare Tatsachen sich stützten, machten es ihnen unmöglich, davon mehr oder minder abzugehen; sie erlaubten sich vielmehr noch die Bemerkung, „dass bei der eingeführten Religionsfreiheit das Verhältnis der reformierten Geistlichen gegenüber den katholischen kaum noch einen Beweggrund zur Versetzung der ersteren zu ergeben scheine".[2])

Diese endgültige Ablehnung war so rasch erfolgt, dass der Brief des Pfarrers Ganting zu spät eintraf. Er wolle, schrieb er am 18. Juni 1800 an Stapfer, tun, was in seinen Kräften stehe, um die Verwaltungskammer in Bern für seinen Plan zu gewinnen. Mit der gleichen Post richte er zu diesem Zwecke einen Brief an seinen Tochtermann, den Münzmeister Fueter in Bern, der einige Mitglieder der Verwaltungskammer gut kenne, damit er sie persönlich ersuche, sich diesem Projekte nicht länger zu widersetzen. Er werde seinen Tochtermann auch ersuchen, bei Stapfer vorzusprechen, um mit ihm zu konferieren, wie der Verwaltungskammer am besten beizukommen sei. „Ich kann nicht begreifen", jammerte Ganting, „warum die Verwaltungskammer zu Bern sich so dawider sträubt, uns unter ihre Pflege zu nehmen .. Wo bleibt Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit, wenn einige Pfarrer alles und die andern nichts erlangen? Ich kenne Amtsbrüder hier in meiner Nachbarschaft, die über 20 Jucharten gutes Land und bei 18'000 Pfund der Pfarre gehöriges Kapital am Zins haben, wie Utzenstorf. Ja, solche Pfarrer können sich wohl leiden und gemächlich zusehen, wenn andere am Hungertuch nagen müssen, die doch ihre Pflichten so gut erfüllen, wie jene, die alles wohlauf haben". Aber Ganting vergass nicht, Stapfer zu bitten, selbst alles zu tun, damit die reformierten Pfarrer des Bucheggberg von der Verwaltungskammer Solothurn frei würden. Und wie der Hunger ihn zu missmutigen Worten über seine bessergestellten bernischen Amtsbrüder verleitete, so trieb er ihn zu harten Worten über die katholischen Solothurner: „So lange wir unter der verwünschten Verwaltungskammer von Solothurn bleiben müssen, sind wir übel daran und werden nie zu unserem Recht

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 50, 12. resp. 14. Juni 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 46, 16. Juni 1800.

gelangen. Solothurn hat einen unvertilgbaren Neid und Hass gegen Bern und alles, was von Bern ist und nach Bern riecht. Sie würden, wenn sie könnten, den Bernern gern Sonne und Mond entziehen und ihnen alles Unglück auf den Hals fallen lassen. Das zeigten sie deutlich damit, dass sie bei der Einnahme von Bern (durch die Franzosen am 5. März 1798) frohlockend ausriefen: „Da händ nun einisch die verfluechte Berner e rechti Laxierig übercho". Zu diesem National- oder Kantonshass gesellt sich dann noch der leidige Religionshass, den ihre Pfaffen meisterlich zu unterhalten und zu vermehren wissen, und der sie glauben macht, sie verrichten ein gutes Werk, wenn sie einem reformierten Ketzer, sonderlich einem reformierten Pfarrer, etwas hinterhalten oder etwas abzwacken können. Und eben das bestärkt mich in dem Gedanken, dass es mit der armen helvetischen Republik niemals gut gehen werde, so lange man auf der widersinnigen Idee beharrt, katholisch und reformiert unter einen Hut zu bringen. Die Katholischen saugen den Hass mit der Muttermilch ein und werden auf alle Weis und Weg fein hübsch darin gestärkt. Hieraus lässt sich deutlich abnehmen, was für ein Schicksal wir Pfarrer in dem Bucheggberg zu erwarten hätten, wenn wir immer unter der Verwaltung von Solothurn bleiben müssten. „Deme zu folg nehme die Freiheit, Sie, Bürger Minister, auf das Dringendste zu ersuchen, dass Sie doch die Gütigkeit haben, und alle ihre Kräfte aufbieten, dass wir unter die Verwaltungskammer Bern kommen".[1])

5. Der Kampf gegen die sittliche Verrohung und der Ruf nach der Freiheit der religiösen und seelsorglichen Kräfte.

Die Zeitereignisse blieben auf die jungen Leute nicht ohne schlimmen Einfluss. Die Klagen über die wachsende Zügellosigkeit mehrten sich beständig.

Schon Ende November 1799 hatte sich die Munizipalität der Stadt genötigt gesehen, in einem „Zuruf an alle Hausväter, Hausmütter, Söhne und Töchter der Gemeinde Solothurn" vor Sittlichkeitsdelikten zu warnen: „Zu einem gerechten Hasse gegen die Zügellosigkeit haben wir uns alle bei der Annahme der Konstitution im Angesichte des Vaterlandes aufs feierlichste verbunden; allein ungeachtet dieser Verbindlichkeit reissen schädliche Ausschweifungen von Tag zu Tag in unserer Gemeinde immer mehr ein; das Uebel der Verführung nimmt Oberhand und die traurigen Beispiele geschändeter Unschuld beginnen so gemein zu wer-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 47.

den, dass, wenn diesem Strom des Verderbens nicht starke Dämme entgegengesetzt werden, unübersehbarer Nachteil unserer Gemeinde und selbst der Nachkommenschaft erwachset. Der rechtschaffene Bürger, der noch Gefühl für Ehre und Sittlichkeit hat, seufzet darüber in der Stille und berechnet kummervoll die Folgen für die Zukunft ..."[1])

Auch auf dem Lande zeigten sich ähnliche Erscheinungen. Aeusserte sich in der Stadt mehr die Entsittlichung, so auf den Dörfern draussen mehr die Verrohung. In einem Berichte der Pfarrgeistlichen des Wasseramts an den bischöflich-konstanzischen Kommissar klagen diese über die unbändige kleinere Jugend und fahren weiter: „Die erwachsene Jugend ist fast noch allgemeiner auch von den ernsthaftesten Eltern kaum mehr zurückzuhalten. Der von dem gemeinen Volk und besonders von der warmen Jugend schrecklich missverstandene und darum todgefährliche Titel „Freiheit" reisst für die kleinere und grössere Jugend auch den besten Eltern den Zügel aus der Hand. Wenn dann die so täglich vervielfältigten bösen Beispiele und der Leichtsinn der Eltern noch dazukommen, lässt sich hier, wenn nicht kräftig entgegengearbeitet wird, für die Zukunft nicht viel Gutes erwarten".[2])

Anderwärts stand es nicht besser. Der Vollziehungs-Ausschuss erhielt „aus allen Kantonen in einstimmigen Berichten die schauervollsten Schilderungen der immer grösser werdenden Verschlimmerung der öffentlichen Sitten. Sie schreiben die Ursachen davon den verschiedenen Epochen der Revolution zu. Diese gab dem Volke die Freiheit, sie lehrte es aber nicht, sie von der Zügellosigkeit zu unterscheiden. Weil es vor keinen Gebietern mehr zittern darf, glaubt es, weiter keine Pflichten erfüllen zu müssen. Mitten unter den sträflichsten Ausschweifungen beredet es sich, gesetzmässige Rechte auszuüben ..." Der Vollziehungs-Ausschuss schlug darum, einem weitverbreiteten Rufe entsprechend, die Wiederherstellung der Sittengerichte vor, wie solche vor der Revolution in den protestantischen Kantonen unter Leitung der Pfarrer üblich waren.

Alle führenden Männer waren darin einig, dass dem wachsenden Verderben entgegengearbeitet werden müsse. Aber in der Art und Weise, wie dies geschehen sollte, gingen sie weit auseinander. So erklärte z. B. Cartier im Grossen Rat: „Dem Gesetzgeber kann nichts wichtiger sein, als Sittlichkeit des Volkes ... ich glaube aber, es wäre am besten, das

[1]) Stadtbibl. Solodorania, Bd. 1, 4°, 30. Nov. 1799, 4 S.
[2]) Kommissariat Schönenwerd, Stiftsarchiv im Staatsarchiv Fasc. 121, Nr. 6, 28. Sept. 1800.

Sittengericht mit den Municipalitäten zu vereinigen, statt wieder eine neue Behörde aufzustellen".[1])

* * *

Je mehr die sittliche Verrohung um sich griff, um so mehr rief man in Solothurn nach der Freiheit der religiösen und seelsorglichen Kräfte.

Das Professorenkollegium, das sich einer grossen Beliebtheit erfreute, hatte sich im Sommer 1800 vom Vollziehungs-Rate die Vollmacht geben lassen, abgehende Mitglieder wie bisher selbst wählen und zur Bestätigung präsentieren zu dürfen. Abbé Schmid, der früher selbst einmal gern Professor geworden wäre, wusste es auf Umwegen zu erreichen, dass die bereits gegebene Erlaubnis zurückgenommen und eine öffentliche Konkurrenzprüfung vorgeschrieben wurde. Dieser Beschluss brachte nicht nur das Professorenkollegium, das darin mit Recht sein Auflösungsdekret sah, sondern die ganze Stadt in Aufregung. Die Munizipalität und die Gemeindekammer machten sich vereint zum Sprecher der Volksstimmung, und ganz eruptionsartig kam in ihrem Schreiben all die angesammelte Unzufriedenheit über die religiöse Knechtung zum Ausdruck.

„Bürger Vollziehungs-Räte", schrieben sie, „es ist unläugbar, dass *Religion* der Grundpfeiler jedes gesitteten Staates ist. Jeder gesetzmässigen Behörde liegt also die Aufrechterhaltung derselben ob. Diese heilige Pflicht setzt uns, als Vorgesetzte hiesiger Gemeinde, in die traurige Notwendigkeit, über die Beeinträchtigungen, welche dieselbe in religiösen Hinsichten seit einiger Zeit erleidet, unsere bekümmerten Herzen vor Ihnen freimütig aufzuschliessen. Wodurch hat es Solothurn verdient, dass man vorzüglich da auf Religion und ihre Diener loszustürmen scheint? Nicht genug, dass das Kloster Mariastein auf die bedächtigste Art zerstört und unsere daraus vertriebenen und verfolgten Mitburger und Blutsfreunde wider Constitution und Gesetz ohne Brot und ohne Unterhalt gelassen werden; nicht genug, dass die seit mehr als 500 Jahren mit uns zunftmässig verbrüderten Väter Franziskaner, die hiesiger Gemeinde sowie der Landschaft nebst ihren gestifteten Pflichten mannigfaltig andere kirchliche Dienste taten, aus ihrem Kloster verjagt, ihre Kirche geschlossen, das Band ihrer Vereinigung sozusagen aufgelöst und sie in eine solche Lage gesetzt worden, dass bald

[1]) Neues republikanisches Blatt I, 353, Februar 1800.

von selbigen keine Dienste mehr für unsere Gemeinde zu erwarten sind; nicht genug, dass man unsere Töchter und Blutsverwandten aus dem Kloster vom Namen Jesu vertrieben und in ein anderes Ordenshaus zu andern Frauen zusammengepresst hat; sondern es wurde sogar die von uns vorgenommene Wahl eines St. Sebastiankaplans, welche uns laut der Stiftung zusteht, durch das vormalige Direktorium gebrochen und, obgleich diese Pfründe einen wesentlichen Teil der hiesigen Pfarrverwaltung ausmacht, deren Wiederbesetzung dem Gesetz stracks zuwider uns nicht nur untersagt, sondern der Kantonsverwaltungskammer aufgetragen, diesortigen bürgerlichen Fundus zu ihren Handen zu ziehen! Bei allen diesen und andern Zerstörungen, wo ist wohl der Nutzen, der dadurch dem Vaterlande zufloss? Wir hofften, der 7. Januar habe diesen zerstörenden Genius entkräftet, allein durch Ihren Beschluss vom 15. dies (-es Monats Juli), in Betreff der Ergänzungsart der hiesigen Professoren, droht unserer Gemeinde eine neue Gefahr. ... Obwohlen wir alle Achtung für den hiessigen Erziehungsrat haben, dem nach Ihrer Vorschrift vom 15. dies ein doppelter Vorschlag in dieser Wahl zu machen zusteht, so können wir doch nicht mit Stillschweigen übergehen, dass bei dessen Sitzungen seit Jahren die Hälfte der Mitglieder nicht mehr erschien, und dass derselbe vom ehemaligen Direktorium zusammengesetzt war, und zwar auf eine Art, dass es seinem eigenen Beschlusse vom 24. Juli 1798 zuwiderhandelte, um seine Günstlinge hineinzuschieben". Nachdem nun die Gemeindevorsteher die Gründe dafür auseinandergesetzt, dass die ganz armselig bezahlten Professoren mindestens ihre Wohnungs- und Tischgenossen selbst sollten präsentieren dürfen, und die Furcht ausgesprochen, das Kollegium könnte auseinandergehen, fuhren sie fort: „Und wer, wer würde uns dann die in ihrer Person verlornen vortrefflichen Erzieher und die wichtigen Stützen ersetzen, die sie unserer Gemeinde sowohl als der Landschaft in Religion und Sittlichkeit waren und noch sind? — Besonders in einem Zeitpunkt, wo wegen Einstellung der Zehnten und Bodenzinse, die seit der Revolution abgegangenen Glieder hiesiger Pfarrstift nicht einmal ergänzt werden können!" Der Brief schloss mit dem nicht weniger bittern Satz: „Die Gewährung unserer Bitte wird uns ein redender Beweis von Ihrer unbezweifelten Geneigtheit sein, unsere Gemeinde für die vielen erlittenen Beeinträchtigungen in Religionssachen zu entschädigen und selbe für die Zukunft davor sicher zu stellen".[1])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 174, 22. Juli 1800.

IV. Um die „Vertagung" der Gesetzgebenden Räte.

Die Siege der Franzosen über die Oesterreicher hielten die helvetische Republik äusserlich aufrecht; innerlich aber ging sie einer weitern Auflösung entgegen.

Die Gesetzgebenden Räte nahmen zwar nach dem 7. Januar 1800 die Verfassungsarbeiten mit neuem Eifer auf. In einer Proklamation an das Volk vom 20. Januar 1800 sagten sie: „Bürger Helvetiens. Wir wissen und fühlen es mit euch, wie wenig unsere Constitution, die uns aufgedrungen wurde, für uns passt, wie müde ihr dieser Constitution seid, und wie kostspielig das Heer von Beamten, das sie aufstellt, für den Staat werden muss. Wir wollen allem dem mit möglicher Eile abhelfen und eifrig an einer neuen Verfassung arbeiten, welche euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll".[1]) Beide Parteien in den Räten, die Patrioten und die Republikaner, wären auch darüber einig, dass die Menschenrechte, die Einheit Helvetiens und das Repräsentativsystem die Grundlagen der künftigen Verfassung bilden müssten.[2])

Ueber die Anwendung des Repräsentativsystemes aber gingen die Anschauungen der Parteien weit auseinander.[3]) Die Sieger vom 7. Januar 1800, die Republikaner, wollten mit einer neuen Verfassung die Beseitigung der aus den freien Volkswahlen von 1798 hervorgegangenen Räte. Die überwiegenden revolutionären Elemente im Parlament schienen ihnen ein unüberwindliches Hindernis für die Gesundung der Verhältnisse. Ihr von Usteri und Lüthy von Solothurn ausgearbeiteter Verfassungsentwurf liess denn auch dem Volke nur noch das Recht, die wahlfähigen Bürger zu bezeichnen und einen Volksausschuss von 90 Männern zu wählen, der die ihm vorgelegten Gesetze genehmigen oder verwerfen konnte. Im übrigen aber sollten die Wahlen des aus 24 Gliedern bestehenden Landrates, des neungliedrigen Staatsrates, der Mitglieder der richterlichen Behörden usw. einem aus 45 der besten und einsichtigsten Bürger des Landes bestehenden Landgeschwornengericht übertragen werden, dessen Mitglieder nicht nur mit 15jähriger Amtsdauer und dem (nur an Dreiervorschläge gebundenen) Rechte der Selbstergänzung ausgezeichnet, sondern auch die obersten Hüter der Reinheit und Unversehrtheit der Verfassung sein sollten. Dieses Landgeschwornengericht

[1]) Akten V., 660.

[2]) Sie legten dies in einer Proklamation an das Volk vom 14. Januar 1800 fest. Akten V., 572 ff.

[3]) Vgl. H. Büchi: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 370 ff.

wäre die wirkliche Macht im Lande gewesen — eine neue Beamtenaristokratie.

Die revolutionäre Patriotenpartei trat diesem Entwurf geschlossen und scharf entgegen. Sie hielt in ihrem Verfassungsentwurf an der Konstitution von 1798 fest, freilich mit Aenderungen und Ergänzungen, die sich der Mehrheit im Laufe der zwei Jahre als wünschenswert aufgedrängt hatten.

So verschärfte sich von Tag zu Tag der Kampf in den Gesetzgebenden Räten, aber auch der Gegensatz zum Vollziehungs-Ausschuss, der, aus dem Staatsstreich vom 7. Januar 1800 hervorgegangen, in der vordersten Reihe der Republikaner stand. In dieser Lage tauchte der einst zurückgewiesene Gedanke Laharpes der Vertagung der Räte wieder auf, um auf diesem Umwege die „Jakobiner" aus den Räten zu entfernen. Als der Vollziehungs-Ausschuss, im Bewusstsein der Unterstützung durch den ersten Konsul, diese Absicht in einer Botschaft durchblicken liess[1]), und als gar Mitglieder des Grossen Rates die Vertagung offen vorschlugen,[2]) erhob sich ein Sturm von Adressen aus dem Volke, die für oder gegen die Vertagung der Räte Stellung nahmen.

1. Stimmen aus dem Kanton Solothurn für und gegen die Vertagung der Räte.

Für die Vertagung der Räte erklärte sich eine Zuschrift von fünf Bürgern von Mümliswil unter dem Datum vom 3. Mai 1800. Die fünf Bürger hiessen: Peter Leonz Schärr, Mitglied der Munizipalität, Johann Schärr, Urs Josef Häfeli, Johann Baptist Büttiker, alle drei Mitglieder der Gemeindekammer, und Johann Probst. Sie wiesen vorerst auf die traurige Lage des Vaterlandes hin, in die dieses durch die Folgen des Krieges und der Revolution versetzt worden sei. Die Erfahrung habe zur Genüge bewiesen, dass die Schweiz, die wegen ihrer Lage stets ein armes Land sein werde, die ungeheuren Kosten, die aus der Gegenwart fremder Kriegsheere und einer so kostspieligen Verfassung, welche eine ausserordentliche Menge von Beamten aufstelle, nicht zu tragen vermöge: „Die Ersparnisse von Jahrhunderten sind hinweg, die Finanzen erschöpft, die Schuldenlast wächst von Tag zu Tag, Erwerb und Handel sind gehemmt, die Lebensmittel hoch im Preise und ein grosser Teil unseres Vaterlandes verheert". Nach dieser Einleitung baten die Einsender die Bürger Repräsentanten „im Namen des leidenden Vaterlandes", schleu-

[1]) Akten V., 691 ff.
[2]) Akten V., 1057, Nr. 111.

nigst die passenden Mittel zu ergreifen, durch welche Helvetien Milderung erlange: „Es ist notwendig, unstreitig notwendig, dass die Anzahl der Beamten vermindert werde und Sie, Bürger Repräsentanten, sich bis zum Frieden vertagen, und der Vollziehungs-Kommission, welche im hohen Grad nicht nur von Seiten des ersten fränkischen Consuls, sondern gewiss auch von der grossen Mehrheit des helvetischen Volks Achtung und Zutrauen besitzt, die Aufgabe übertragen, aus Ihrer Mitte eine gewisse Anzahl der fähigsten, rechtschaffensten und vernünftigsten Männer zu wählen, die dann als gesetzgebende Commission neben der Vollziehungs-Commission zurückbleiben, vereint mit ihr die provisorische Regierung Helvetiens bilden, nach dem Wunsch des friedlich gesinnten Schweizervolkes Frieden zwischen ihm und den benachbarten Mächten herstellen und eine Verfassung, deren Grundlagen durch die Erfahrung bewährt sind, bearbeiten und, sobald wir den Frieden erhalten, dem Volke zur Annahme vorlegen. Wir hoffen, sie werden über diese unsere Gedanken nicht gleichgültig zur Tagesordnung gehen, sondern dem Wunsch der Volksmehrheit und dem des Vaterlandes schleunig mit Dringlichkeit entsprechen".[1])

Diese Mümliswileradresse wurde durch die Presse in der Oeffentlichkeit bekannt.[2]) Sie rief sofort die Reaktion solothurnischer Patrioten hervor. Ex-Unterstatthalter Viktor Brunner in Solothurn war die Seele und Triebfeder derselben. Eine von ihm redigierte, mit dem Datum vom 17. Mai 1800 versehene Eingabe protestierte gegen die Zuschrift der „fünf Partikularen", die angeblich im Namen der Mehrheit „sich erkühnten", den Räten die Vertagung als eine notwendige Massregel zur Rettung Helvetiens anzuraten; sie will die Räte über diese Zuschrift aufklären: „Bürger Gesetzgeber! Wir erklären Euch anmit feierlich, dass wir, weit entfernt, die Notwendigkeit obiger Massregel einzusehen, vielmehr selbe bei der wirklichen Lage der Dinge als höchst gefährlich und schädlich glauben, und ebensowenig begreifen können, wie fünf Partikularen sich's konnten beifallen lassen, ihren Wunsch als jenen der Volks-Mehrheit darzustellen. Wir erkennen die Kunstgriffe, mit welchen unlängst ein Mitglied einer Munizipalität hiesigen Kantons seine Kollegen einlud, einen ähnlichen, vielleicht den nämlichen Antrag an Euch zu tun; er wurde mit Unwillen verworfen: fast möchten wir vermuten, die fünf Unterzeichneten obigen Antrags möchten bloss das blinde Werkzeug eines Individuums sein, dessen Plan seinen eigenen Orts-Bürgern nicht

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 253, 29—31.
[2]) Der Wahrheitsfreund 1800, Nr. 45, vom 13. Mai.

einleuchten wollte". Die Adresse trug 33 Unterschriften. Neben Viktor Brunner finden wir unter den Unterzeichnern drei Mitglieder der Verwaltungskammer, Jos. Graf, Jos. Rudolf, Christen (von) Arb, ferner Dr. med. P. Jos. Schwendimann, Joachim Leonz Eder, Urs Lack, U. F. J. Graf, M. L. Voitel, Joseph Bury, dazu kleinere Angestellte in Solothurn, auch Leute aus dem Bucheggberg und Leberberg und vier Mümliswiler.[1])

Die Patrioten in der Stadt Solothurn waren mit dieser einen Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte nicht zufrieden. Sie gewannen die ihnen ergebenen Gemeinden des Distriktes Biberist zu einer weiteren Eingabe, die ebenfalls das Datum des 17. Mai 1800 trägt.[2]) Diese rhetorisch gute Adresse protestierte, wie die eben genannte, vorerst gegen die Eingabe der fünf Mümliswiler. Dass man sich getraue, seinen Privatwillen ohne weiteres als den Wunsch der Volksmehrheit öffentlich bei der Regierung einzugeben, sei ärgerlich; noch ärgerlicher sei es, dass sich schon vorher ein Stellvertreter des Volkes getraut habe, im Ratssaale selbst zu ähnlichen Vorschlägen das Losungszeichen zu geben. Die Gesetzgeber selber hätten Segel und Schiff, auf dem sie die Bürger vertragsmässig führen sollten, abgeschätzt, zerrissen und auf die Sandbank geführt. Wer nun die Bürger wieder aus der Tiefe herausarbeiten werde? Etwa eine Kommission? Gewitzigt durch die traurige Erfahrung sei man der Kommissionen müde. Die Gesetzgeber sollten die Bürger wenigstens wieder dorthin bringen, von wo sie die politische Reise miteinander angefangen hätten. „Wir haben euch zu Führern bestimmt, und sonst niemanden; ihr seid daher nicht berechtigt, an euere Stelle in euerem Namen oder dem unsrigen wen immer hinzusetzen. Ihr habt unserem Rufe gefolget, ihr habt das erhabene Amt angenommen, das wir euch antrugen, und zwei Jahre schon seid ihr in dem Charakter der Gesetzgeber Helvetiens versammelt. Ihr seid und bleibt uns also verantwortlich, und von niemandem anders fordern wir Rechenschaft für die bisherigen Handlungen; euch allein fragen wir: wie und wohin habt ihr uns geführt? was habt ihr für die allgemeine Wohlfahrt gethan? wo sind die Staatspfen-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 259, 51—53. Akten V., 1009, Nr. 22. — Offenbar ist es den Urhebern dieser Adresse nicht gelungen, in Mümliswil selbst eine Mehrheit von Unterschriften gegenüber der befehdeten Eingabe von P. L. Schärr zu erreichen.

[2]) Inhalt und Form der Einsendung weisen auf Solothurn hin, obwohl unter den Unterzeichnern kein Solothurner Bürger sich findet. Ueberdies sagt eine inhaltlich verwandte Eingabe aus Langenthal vom 31. Mai 1800 (Akten V., 1022, Nr. 40): „Mit dem süssesten Vergnügen vernehmen wir soeben, dass unsere Mitbürger aus dem Distrikt Biberist, vereinigt mit mehreren aus der Gemeinde Solothurn" sich gegen die Mümliswiler-Adresse an die Gesetzgebenden Räte gewendet hätten.

ninge, die ihr bis dahin bezogen (habt)? wo sind die Gesetze, die uns unmittel(bar) oder mittelbar unserm höchsten Endzwecke als Menschen und Bürger näher bringen konnten? O, wir wollen euch den Rückblick auf die Widersprüche, Härte(n) und Inconsequenzen ersparen, die man häufig in euern bisherigen Verordnungen wahrnehmen muss. Wir wollen euch nicht mehr auf die unverzeihlichen Fehler euers, auf das Gewissen missvergnügter Bürger gebauten Finanzsystems, als der ersten Quelle unseres Elendes, zurückführen. Wir wollen euch nicht auf den schändlichen Mangel des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die scheussliche Verwirrung im Processgange, wo man immer auf die alten Uebungen und Rechte, als die stete Nahrung des Kantonsgeistes, zurückgewiesen wird, aufmerksam machen". Mit was für Mitteln die Besserung eingeleitet werden solle? „Mit eben denjenigen, die man euch in die Hände gab, als ihr vor zwei Jahren als Stellvertreter in unserm Namen zusammentratet. Damals bildeten wir noch ein Volk; wir hatten eine Verfassung; wenn sie auch, wie einige behaupten wollen, durch Bajonette uns aufgedrungen ward, so war sie doch bei der damaligen und wirklichen Lage immer noch die beste, indem sie uns vor aller Anarchie schützte und wenigstens den Weg vorzeichnet, auf dem wir zu einer bessern, die dem allgemeinen Geiste und (den) Localbedürfnissen anpassender wäre, gelangen könnten". Durch diese Verfassung seien die Gesetzgeber zu ihrem Amte ernannt worden; diese Verfassung sei ihnen als Norm gegeben worden. „Ihr sollt und werdet es euch also zur heiligen Pflicht machen, wieder da anzufangen, wo ihr selbst von dem euch vorgezeichneten Wege abgewichen. Heilig soll euch die im Jahre 1798 beschworene Verfassung in ihren wesentlichsten Theilen sein, und demzufolge werdet ihr wieder die Vollziehungsgewalt von fünf Männern einsetzen, die ihr wider alles Recht, zu euerer Schande und unserm bittersten Unwillen, aufgehoben. Wir wissen wohl, dass auch diese Verfassung ihre Fehler hat, sowie alles, was aus Menschenhänden hervorgeht; das gesteht sie selbst ein; diese sollten demnach verbessert und da wo Geist und Bedürfnisse Abänderungen erfordern, selbe mit reifer, stiller Ueberlegung und Weisheit gemacht werden. Aber nach was für Formen? Nach denjenigen, die die Verfassung selbst vorschreibt". Die Adresse ist jeweilen unterzeichnet vom Präsidenten der Munizipalität und vom Agenten der Gemeinden Biberist, Deitingen, Subingen, Derendingen und Zuchwil im Wasseramt, ferner der beiden Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Lüterkofen-Ichertswil im Bucheggberg. Die unterzeichneten Gemeinden

weisen uns so ziemlich genau das Gebiet, in welchem die patriotische Opposition im Distrikt Biberist, die uns bereits begegnete und die uns auch ferner begegnen wird, ihren Sitz hatte.[1])

Es fällt auf, dass die Patrioten des Niederamtes und Schwarzbubenlandes bei diesen Eingaben gegen die Vertagung der Räte nicht vertreten sind. Der Grund dürfte darin liegen, dass ihre Vertreter im Grossen Rat, Cartier und Trösch, sich immer ausgesprochener auf die Seite der Republikaner stellten. Cartier suchte mit Eifer nach einem Mittel zur Beschleunigung der Verfassungsarbeiten und zur Ueberbrückung der Parteigegensätze. In einem Gutachten vom 28. Mai 1800 über die wichtigsten Arbeiten, mit welchen die Gesetzgebenden Räte sich befassen sollten, schlug er vor: Die beiden Räte sollten künftig nur mehr alle sechs Wochen eine Sitzung halten, dafür aber in sieben Hauptkommissionen, in die sie eingeteilt würden, ihnen zugewiesene Arbeiten gut vorbereiten. Usteri erklärte, er gedenke, diesen Vorschlag standhaft zu verteidigen; dennoch wurde er verworfen.[2])

2. Die Vertagung der Räte am 7. August 1800 und ihre Aufnahme und Auswirkung im Kanton Solothurn.

Anfangs August 1800 war der durch die Parteien geschaffene Riss so weit, dass der Vollziehungs-Ausschuss sich entschloss, die Konsequenzen zu ziehen. In einer Botschaft vom 7. August entwarf er ein erschütterndes Gemälde von der wahren Lage des Vaterlandes, wies auf die unhaltbaren finanziellen Verhältnisse hin, zeigte, dass der Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der Gesetzgebenden Räte notwendig mache, und bezeichnete als die „einzige Massregel, welche das Vaterland zu retten" vermöge, die Vertagung der Räte.[3])

Sobald die Botschaft im Grossen Rat verlesen war, forderte Dr. Cartier von Olten Permanenzerklärung des Rates, bis das Geschäft erledigt sei. Als diese beschlossen war und die Beratung begonnen hatte, erklärte Cartier: Er finde die Schilderung von dem trostlosen Zustande des Vaterlandes, welche die Botschaft enthalte, nur zu schwach und habe diese schlimme Lage schon lange als drückend gefühlt; früher hätte man die vorgeschlagene Massregel unnötig machen können, jetzt sei dies nicht mehr zu hoffen; wolle man einer von fremder Macht aufgedrungenen Militärregierung ausweichen und das Vaterland vor einer solchen Er-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 259, 55—63. Akten V., 1009, Nr. 23.
[2]) Akten V., 1059 ff.
[3]) Akten V., 1498 ff.

niedrigung schützen, so bleibe nichts anderes übrig, als die Annahme des Vorschlages. Auch Trösch von Seewen stimmte bei, machte aber als alter Patriot seinen Vorbehalt: Lange schon habe man gesehen, dass Leidenschaft statt Vernunft die einlaufenden Anträge beurteile. Bei einer Aenderung könne es kaum schlimmer gehen, als bisher. Er hoffe aber, „die übrigbleibenden Gesetzgeber würden bedenken, dass das Volk keine ausschliessliche Regierung mehr wolle, sondern Schutz aller seiner Rechte begehre".

Im Senat war es Jos. Lüthy von Solothurn, der beantragte, der Rat solle sich permanent erklären. Der Antrag wurde angenommen. In der Beratung wiesen die Revolutionäre klar darauf hin, dass nun die Patrioten aus den Gesetzgebenden Räten entfernt werden sollten und „die gnädigen Herren" wieder auftreten würden. Der Senat war in seiner Stellungnahme gespalten. Erst in einer vom Vollziehungs-Ausschuss befohlenen Abendsitzung stimmte eine Mehrheit der Senatoren dem Grossratsbeschlusse zu; darunter befanden sich die Solothurner Jos. Lüthy und Schwaller, nicht aber Brunner.[1])

Der siegreiche Vollziehungs-Ausschuss ernannte am 8. August, unter Ausschluss missbeliebiger radikaler Elemente, aus den bisherigen Gesetzgebenden Räten 35 Männer in die neue Gesetzgebende Behörde, darunter Dr. Cartier von Olten und Jos. Lüthy von Solothurn. Die bisherigen Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses vereinigten sich mit diesem Gesetzgebenden Rat, ergänzten sich durch Zuziehen von acht weiteren Männern auf 51 Mitglieder und wählten sofort eine neue Exekutivbehörde von sieben Mitgliedern, die sich „Vollziehungsrat" nannte.[2])

* * *

Im Kanton Solothurn regte sich keine Opposition gegen diese Staatsveränderung. Regierungsstatthalter Amanz Glutz beglückwünschte in einem Schreiben vom 13. August 1800 den neuen Vollziehungsrat und fügte bei: „die vollzogene Staatsänderung werde sicher von allen gutdenkenden Bürgern gebilligt, da sie die längst gewünschte Eintracht der höchsten Gewalten und eine Ersparnis mit sich bringe. Schon der 7. Januar habe herrliche Früchte getragen, die Sicherheit des Eigentums und der Person, der 7. August werde in seinen Folgen noch tröstlicher sein".[3])

[1]) Akten V., 1514 ff.
[2]) Akten V., 1524 ff., 1528 ff., 1531.
[3]) Akten VI., 15.

Am 28. August 1800 forderte der neue Vollziehungsrat die Regierungsstatthalter zur treuen Mitwirkung bei der Durchführung seines Programmes auf.[1]) Die Mitteilung habe wahren Trost in seine Seele gegossen, antwortete Regierungsstatthalter Glutz unterm 3. September und fuhr fort: „Ich meinerseits werde rastlos bemüht sein, Ihre weisen Massnahmen in Vollziehung zu setzen, und bin überzeugt, dass meine Mitbürger mit Sehnsucht den Anstalten entgegensehen, wodurch Helvetiens Wohlstand hergestellt, Sittlichkeit und Religion emporgehoben und der Rechtschaffenheit und den Kenntnissen ihr Wirkungskreis angewiesen wird; nur so werden die Grundpfeiler des Staats unerschütterlich sein. Aufs neue beseelt, werde ich mit Entschlossenheit meinen Pflichten gemäss handeln, und werde meinen Mitbürgern Sittlichkeit, Liebe zur Ordnung und Achtung fürs Gesetz einzuflössen trachten. So werden unsere Kinder sich einst des Glückes noch freuen, das unsre Väter kannten, und werden die Regierung preisen, die dazu den Grund gelegt".[2])

Glutz scheute sich auch nicht, die Konsequenzen zu ziehen und da und dort Angestellte, die allzu einseitig die patriotische Gesinnung hervorkehrten, zum Rücktritt aufzufordern und durch gemässigtere Elemente zu ersetzen. Er wurde dabei vom Vollziehungs-Ausschuss unterstützt.

Sorgen bereitete ihm die Neuordnung der solothurnischen Verwaltungskammer. Pfarrer Ganting von Lüsslingen, der stets voller Klagen gegen sie war, hatte nicht ganz unrecht. Sie enthielt Mitglieder, die ihrem Amte nicht gewachsen waren, aber schon seit längerer Zeit oder gar seit dem April 1798 in ihr sassen. Dem tüchtigsten Mitgliede der Kammer, Ludwig von Roll, war es in diesem Kreise nicht wohl. Schon im September 1799 wünschte er dringend, dass das Los gezogen werde, in der Hoffnung, die mehr beschwerliche als angenehme Stelle los zu werden. Der Präsident, Jos. Graf, erklärte bei dieser Gelegenheit, dass er bei der nächsten Wahlversammlung um Entlassung nachsuchen werde.[3]) Im Oktober 1799 erhielt nun die Verwaltungskammer in Altschultheiss Bass einen geschäftsgewandten Sekretär. Er wurde mit Freuden aufgenommen.[4])

Als am 22. Februar 1800 Regierungsstatthalter Xaver Zeltner der seit dem 7. Januar 1800 siegreichen Richtung weichen musste, verlangte

---

[1]) Akten VI. 74.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 91—92.
[3]) Prot. d. VK. 1799, 729, 16. Sept.
[4]) Prot. d. VK. 1799, 833, 16. Okt.

auch sein Gesinnungsgenosse Graf die Entlassung, „um sich seiner sehr zahlreichen Familie widmen zu können".[1]) Der neue Regierungsstatthalter Amanz Glutz bewog ihn, im Amte zu bleiben. Als im Mai 1800 Ludwig von Roll abermals die Entlassung begehrte „wegen zu vieler Arbeit und geschwächter Gesundheit", schrieb Regierungsstatthalter Glutz an den Vollziehungs-Ausschuss: Er sei genötigt, bei seinem Gewissen und bei seiner Ehre anzuzeigen, dass drei von den vier übrigen Mitgliedern (Graf, von Arb, Rudolf) für die Geschäfte der Verwaltungskammer gänzlich untauglich seien; der vierte (Dr. med. J. Reinhart von Rüttenen), ein junger Mensch, habe zwar Fähigkeiten, verstehe aber die französische Sprache nicht und sei in Verwaltungsgeschäften nicht bewandert. Ein tauglicher Ersatz fehle. Durch den Austritt von Rolls müsste „das Interesse der Regierung und der Kanton merklich leiden, ohne zu gedenken, dass diese Kammer schon jetzt wegen ihrer Zusammensetzung jene Achtung beim Volke nicht geniesse, welche zur Aufrechterhaltung guter Ordnung nötig wäre".[2])

Nach dem Umschwung vom 7. August 1800 beschäftigte sich auch der neue Vollziehungsrat mit der Verwaltungskammer von Solothurn. Der Minister des Innern sagte in seinem Rapport vom 3. Oktober 1800: die solothurnische Verwaltungskammer bleibe in den wesentlichsten Aufträgen zurück und bilde durch die gänzliche Unfähigkeit ihrer meisten Mitglieder „einen nur zu richtigen Masstab, nach dem die öffentlichen Beamten des Kantons Solothurn im allgemeinen gewürdigt werden müssten!"[3]) Als nun L. von Roll im November 1800 abermals seine Entlassung nachsuchte, und wohl auch bald darauf wieder Klagen gegen die Verwaltungskammer eingingen, verlangte der Vollziehungsrat vom Regierungsstatthalter einen Bericht über die Fähigkeiten ihrer einzelnen Mitglieder und ein Gutachten über die Veränderungen, die vorzunehmen seien. Das Gutachten und die Ansicht des Ministers des Innern deckten sich. Von Arb und Rudolf wurden angehalten, ihren Rücktritt einzugeben, und an ihre Stelle wurden am 6. Februar 1801 gewählt: Urs Jos. Glutz-Blotzheim, gewesener Gemeinmann und Mitglied des Erziehungsrates, und Amanz Sury, gewesener Jungrat, zwei durch Geschäftskenntnis und Rechtschaffenheit erprobte Männer. Ludwig von Roll wurde zum Präsidenten ernannt.[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 514, 385, 22. Febr. 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 514, 405, 9. Mai 1800.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 514, 427.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 514, 411, 3. Nov. 1800, 417, 30. Dez. 1800, 427, 16. Jan. 1801, 425, 6. Februar 1801.

In den Distriktsgerichten besetzte Regierungsstatthalter Glutz 18 Stellen neu. In Solothurn und Olten veranlasste er einige Mitglieder zum Austritt. Das Distriktsgericht Dornach liess er am 5. Mai 1801 vom Vollziehungsrat sogar auflösen, „in Betrachtung, dass das Betragen mehrer Mitglieder ohne ihre Entfernung keine bessere Behandlung der Geschäfte erhoffen lässt". Nach der Auflösung behielt Glutz nur drei der bisherigen Mitglieder, während er sechs neu wählte, von denen er sagt, dass sie „ächtes Christentum, gesunde Vernunft, Treue und Standhaftigkeit und hinlängliche Bewanderung im Lesen und Schreiben" besässen.[1]) Wohl am liebsten hätte Glutz das Distriktsgericht Biberist wegen seiner ständigen oppositionellen Einstellung neu besetzt; aber er wagte es noch nicht.

V. Die Tätigkeit des neuen Gesetzgebenden Rates und die Auswirkung im Kanton Solothurn.

Jos. Lüthy von Solothurn, der an der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes der Republikaner einen ersten Anteil hatte, wurde zum ersten Präsidenten des neuen Gesetzgebenden Rates ernannt.[2]) Als solcher unterzeichnete er die Proklamation des Gesetzgebenden Rates an das helvetische Volk vom 18. August 1800: Der Gesetzgebende Rat will sich bemühen — heisst es darin — die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterlande geschlagen haben. Er will dem Staate eine neue Verfassung geben und sie mit den notwendigen Gesetzen begleiten. Er bittet alle, mitzuhelfen. Die Verfassung soll freier Männer würdig und dem allgemeinen Bedürfnisse besser angemessen sein, als die bisherige. Getreu dem Grundsatze der Einheit sollen alle Teile des Staates so innig vereinigt werden, als es die Verhältnisse erlauben. Die Gewissensfreiheit soll nicht nur ungekränkt bleiben, sondern die Religion und die Gottesdienste der Väter geschützt und geehrt werden. Der ehrwürdigen Klasse der Religions- und Schullehrer soll die dringliche Aufmerksamkeit gewidmet und für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen gesorgt werden.[3])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 518, 545 ff. — Am 17. Aug. 1801 reichten fünf der verdrängten Distriktsrichter von Dornach, Schafter, Schädler, Logo, Gaugler und Borer, beim Vollziehungsrat eine Beschwerde ein und verlangten eine Untersuchung. Rengger, der Minister des Innern, meinte in seinem Gutachten: er halte es für wahrscheinlich, dass die Petenten sich „bei einer rechtlichen Untersuchung über einen grossen Teil der gegen sie angebrachten Beschuldigungen würden rechtfertigen können"; der Beschluss könne aber nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ebenda S. 599.

[2]) Akten VI., 24.

[3]) Akten VI., 43 ff.

Der Gesetzgebende Rat arbeitete nicht ohne Erfolg. Er sistierte z. B. den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse und suchte auch sonst die Finanzen zu verbessern; er erliess wertvolle Vorschriften für die Schulen, für die Aufsicht über die Bibliotheken, für das Forst- und Strassenwesen; er verteilte die Unterhaltungskosten für die französische Besetzungsarmee (zweite Reservearmee) auf alle Kantone nach bestimmten Prozentsätzen und machte so der bisherigen Willkür ein Ende. Bei all diesen Arbeiten hatte Lüthy hervorragenden Anteil.[1])

Eine Reihe von Massnahmen trug wesentlich zur Befriedung des Kantons Solothurn bei.

1. Die Amnestie der Flüchtlinge und Emigranten.

Um zur Ueberbrückung der Parteigegensätze im Volke beizutragen, schlug der Vollziehungs-Ausschuss, der am 7. Januar 1800 sein Amt angetreten, schon bald eine allgemeine Amnestie für politische Verbrecher vor. Die Revolutionspartei setzte dem Vorschlag heftigen Widerstand entgegen. „Wäre", entgegnete Cartier von Olten, der zur Reformpartei gehörte, „die Regierung von allen Fehlern frei, hätten die Kantonsbeamten und Richter ihre Pflicht gehörig erfüllt, und wäre uns Vereinigung nicht so notwendig, so würde ich vielleicht auch noch nicht für Amnestie stimmen; aber leider ist dies alles nur zu sehr der Fall, und dem haben wir auch den gegenwärtigen Druck zuzuschreiben. Lasst uns also besonders der Einigkeit wegen den Grundsatz der Amnestie annehmen". Cartier votierte auch dafür, dass man die Amnestie so weit als möglich ausdehne und auf diese Weise suche, Freunde für die neue Verfassung zu gewinnen. Am 28. Februar 1800 wurde die Amnestie erlassen. Ausgenommen waren noch die Häupter und Anstifter der Verschwörung gegen die Republik, ebenso jene, welche Truppen gegen die Republik warben, anführten oder Offiziersstellen in ihnen bekleideten. Später wurde die Wirksamkeit dieses Amnestiegesetzes, das eine Rückkehrfrist von drei Monaten festgesetzt hatte, bis zum 1. Oktober 1800 verlängert.[2])

Im Kanton Solothurn wurden damit jene vom Militärgericht in Solothurn verurteilten Sträflinge frei, die bisher nur auf Bürgschaft hin ent-

[1]) „Wenn der aufmerksame Forscher in den Arbeiten der Gesetzgebung seit dem 7. August 1800 Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe, Offenheit und edle Tendenz zur Beglückung der schweizerischen Nation bemerkt, und — einige Fehler in der Staatspolitik abgerechnet — seine Hoffnung täglich stärker ward, aus dem traurigen Labyrinth endlich auf einen ruhigen Standpunkt zu gelangen — konnte er sich des Gedankens erwehren: das haben *Lüthy* und seine gleichgesinnten Freunde und Kollegen getan?" Höpfner, a. a. O. S. VII.

[2]) Akten V., 783 ff., 864 ff.; VI. 116 f.

lassen worden waren oder noch in Haft sassen.[1]) Die Burschen, die vor der Aushebung in die Eliten oder ins Hilfskorps geflüchtet waren, kehrten wieder heim. Am 22. März 1800 erhielten jene Generalpardon, die aus den helvetischen Truppen desertiert waren.[2])

Die Heimkehr dieser Flüchtlinge und Emigranten fiel nun im Kanton Solothurn unglücklicherweise gerade in die Zeit, in der die Gemeinden die Aufruhrkosten bezahlen sollten.[3]) „Das sind die Schuldigen, die sollen zahlen, nicht wir", riefen die Patrioten. Das Schreiben, welches Urs Remund, Präsident der Munizipalität, und Viktor Remund, Agent, im Namen der Gemeinde Riedholz unter dem 17. Oktober 1800 an den Vollziehungsrat sandten, enthält einen interessanten Beleg dafür: „Es geht die Sage, es traben in unserer Nachbarschaft mehrere Individuen daher, die nicht nur zu den ordnungswidrigen Auftritten im Distrikt Balsthal im April 1799 als Urheber gewirkt, sondern die Verführung des Volkes in jeder Hinsicht sich zur Pflicht gemacht und manch unglückliches Schlachtopfer unsren Feinden im Auslande in die Hände geliefert haben. Gleich bei der Ankunft des Regierungs-Kommissärs wanderten sie aus, teils ins Neuenburgische, teils nach Deutschland. Wie sehr sie da zum Wohl Helvetiens mögen gearbeitet haben, ist leicht zu erraten; auch sind ihre Früchte zur Genüge bekannt. Aber Gnade! Gnade! Ja, wir missgönnen ihnen den Schutz nicht, den ihnen das Amnestiegesetz gewährt; möchte die edle Mässigung, die aus diesem Gesetze hervorleuchtet, auch sie zu Freunden der helvetischen Freiheit umstimmen und ihnen Gesinnungen des Friedens einflössen! Aber doch können wir nicht zugeben, dass die Unschuldigen die Last ihrer Verbrechen tragen und zu ihnen in die nämliche Klasse versetzt werden. Nein, wir können nicht zugeben, dass unsere Nachkommen in den helvetischen Jahrbüchern den Namen unserer Gemeinde in dem Verzeichnisse der Aufrührer finden und uns noch nachfluchen sollen".[4])

In einem Berichte vom 5. Oktober 1799[5]) wurden folgende, aus den höchsten aristokratischen Kreisen Solothurns stammende Männer als Emigranten bezeichnet: Franz von Thurm, gewesener Jungrat;[6]) Bernhard

[1]) Peter Leonz Schärr von Mümliswil hatte eine Bittschrift zugunsten dieser Verurteilten eingereicht. Akten V., 788.
[2]) Akten V., 857 f.
[3]) Vgl. oben S. 323 f.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 287—289.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 884, 39—42.
[6]) Franz Christian H. Fidel von Thurm, 1765—?, Jungrat 1791 und 1798, bischöflich-konstanzischer Hofkavalier.

Glutz, gewesener Seckelschreiber;[1]) Karl Surbeck, gewesener Lieutenant; er verschaffte sich einen Pass nach Frankreich, entwich aber nach Deutschland;[2]) Oberst Salis von Zizers;[3]) Anton Glutz, der letzte Vogt zu Falkenstein; er diente nach der Emigration in der kaiserlichen Armee;[4]) Viktor Glutz, gewesener Landvogt;[5]) Ludwig Xaver Gugger, letzter Vogt zu Dornach;[6]) er ist uns bereits als Werber für die kaiserliche Armee bekannt. Wegen ihrer militärischen Tätigkeit und Stellung gehörte wohl die Mehrzahl dieser eben genannten Männer zu jenen, die von der Amnestie ausgeschlossen waren. Am 18. November 1801 gab endlich ein Gesetz des Redingschen Senates auch diesen Emigranten die Möglichkeit zur Rückkehr in die Heimat.[7])

2. Die Ausscheidung der Gemeindegüter der Stadt Solothurn.

Seit zwei Jahren konnte die Stadtgemeinde Solothurn über den grössten Teil ihres Eigentums nicht mehr verfügen, weil er in die Sönderungsmasse einbezogen war. Das verursachte ihr nicht geringe Schwierigkeiten. Sie hatte kein Geld und sollte doch den tausendfältigen Forderungen gerecht werden, „die ihr bald die Konstitution selbst, bald Gesetze oder Uebung und auch der Drang der Zeitumstände unablässig aufbürdeten"; sie musste deshalb manches alte Besitzstück veräussern und namhafte Schulden machen, und dennoch unterblieben selbst die notwendigsten Reparaturen, weswegen der Zustand aller Gemeindegebäude sich täglich verschlimmerte, „die dringenden, zum Nutzen des Staates abzielenden Verbesserungen des Erziehungswesens" stockten, und die Armenfürsorge blieb auf das Mindeste beschränkt.

Schon am 11. August 1800 wendete sich die Gemeindekammer von Solothurn an Präsident Lüthy. „Eben", so schrieb sie, „hat sich endlich jene längst gewünschte Veränderung in der Regierung zugetragen, welcher alle Redlichgesinnten mit Ungeduld entgegensahen. Dieser glückliche Umstand gibt auch unserer Gemeinde die tröstliche Hoff-

[1]) Joseph Bernhard Malachias Franz Glutz-Blotzheim, 1754—1811, Seckelschreiber 1792—1798.

[2]) Karl Klaudius Surbeck, 1774—1838, Grossrat 1790—1798, Unterlieutenant im Schweizergarderegiment 1791.

[3]) Heinrich Anton Salis von Zizers, 1753—1819, Grossrat 1797—1798, stand vor der Revolution in französischen Diensten.

[4]) Karl Anton Niklaus Glutz-Ruchti, 1756—1837, Vogt zu Falkenstein 1795—1798.

[5]) Viktor Edmund Glutz-Ruchti, 1753—1817, Vogt zu Flumenthal, Lebern und Kriegstetten 1781—1798, Stadtmajor und Hauptmann, 1798 Geisel.

[6]) Franz Ludwig Xaver Joseph Gugger, 1761—1812, Grossrat 1783, Vogt zu Dornach 1796—1798.

[7]) Akten VII., 718 ff.

nung eines besseren Loses, als ihr bisher zu teil geworden". Und nun empfahl sie ihm aufs angelegentlichste die Verteidigung der Interessen der Stadtgemeinde und ernannte ihn mit Kantonsrichter Hieronymus Vogelsang zu ihrem Bevollmächtigten in der Sönderungsangelegenheit.[1])

Mit der Wahl von Lüthy und Vogelsang hatte die Stadt Solothurn sich die denkbar besten Vertreter ausgesucht. Lüthy war kurz zuvor in die staatliche Sönderungskommission gewählt worden und zwar als erstes der drei ausschliesslich aus Anhängern der Reformpartei bestehenden Mitglieder.[2]) Während nämlich die Anhänger der Revolutionspartei die Städte möglichst beschneiden wollten, strebten die Reformer nach einer gütlichen Auseinandersetzung, bei der die Grundsätze der Gerechtigkeit und, in verworrenen Verhältnissen, der Billigkeit gelten sollten. Lüthy stand möglichst für seine Vaterstadt ein. Kantonsrichter Vogelsang war ein ausgesprochener Anhänger des alten Regimes, dem die Stadt Solothurn über alles ging.[3])

Die helvetische Sönderungskommission fand die von der Gemeindekammer Solothurn geltend gemachten Ansprüche zu wenig belegt, als dass sie hätte Stellung nehmen können. Lüthy erwirkte darum vorerst einen Beschluss des Vollziehungsrates vom 23. August 1800, der dem Zerfall der strittigen Gegenstände vorbeugte und sichtlich die Gemeinde Solothurn begünstigte.[4]) Letztere arbeitete in der Folge ein ausführliches Memorial aus, in dem sie sorgsam ihre Ansprüche begründete. Am 28. November 1800 liess sie dasselbe durch ihre Bevollmächtigten den helvetischen Behörden überreichen und durch einen Nachtrag vom 17. Dezember 1800 vervollständigen.[5]) Bei den nun einsetzenden Verhandlungen suchten Lüthy und Vogelsang für die Stadtgemeinde soviel als möglich herauszuschlagen. Die Interessen der Verwaltungskammer, die den Staat vertrat, waren gar oft andere, als jene der Stadt, aber die beiden Vertreter der letztern suchten, wie das Protokoll sagt, mit „herkulischen Kräften" die Schwierigkeiten zu überwinden.[6]) Ihre Arbeit

[1]) Prot. d. Gemeindekammer II., Bd. 564 f.

[2]) Akten V., 1491.

[3]) In seiner handschriftlichen Chronik (im Bürger-Archiv Solothurn) stellt Vogelsang die Sönderungsangelegenheit S. 266—384 ausführlich dar und gibt fast tagebuchartig Bericht über seine bezüglichen Arbeiten. Am 20. Juli 1800 reiste er erstmals nach Bern, am 21. April 1801 kehrte er nach Abschluss des Geschäftes letztmals zurück. Er berichtet S. 302 über die Verhandlungen betreffend die Zünfte, S. 304 über das St. Ursenstift, S. 309 über das Franziskanerkloster, S. 317 über die Waldungen, S. 325 über das Burgerziel, usw.

[4]) Akten VI., 66 f. Vgl. V. 312 f., 330.

[5]) Aktenmässiger Bericht zur Sönderungs-Konvention der Stadt Solothurn (1862 Druckerei Tschan). 4+25 S.

[6]) Prot. d. Gemeindekammer III., 851, 12. Januar 1801.

war von Erfolg gekrönt. Am 21. April 1801 erteilte der Vollziehungsrat dem zwischen den solothurnischen Bevollmächtigten und der helvetischen Sönderungskommission getroffenen Abkommen die Genehmigung und erklärte die Angelegenheit als „gänzlich erledigt". Es sprach der Stadt das ehemalige Rathaus und eine Reihe anderer Gebäude als Eigentum zu, ferner bedeutende Waldungen, Berge und Weiden, ein Kapital von Fr. 400'000.— aus dem einstigen Stadtseckel, das Bürgerspital, die Armen- und Waisenhäuser und ihre Fonds, die Schulen und die Bibliothek, überdies noch einige Gefälle.[1])

Lüthy war zwei Tage vor der Ratifikation persönlich in Solothurn gewesen, um die Mitglieder der Gemeindekammer auf den bevorstehenden Abschluss der Konvention vorzubereiten. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dem ihm von der Gemeinde geschenkten Vertrauen „gänzlich" entsprochen zu haben, da er nebst Vogelsang „so glücklich gewesen, alle wesentlichen Ansprüche der Gemeinde durchzusetzen, die Zehnten und Bodenzinse allein ausgenommen, worin der Vollziehungsrat, vermöge seines Beschlusses vom 4. April (1800) darum nicht habe eintreten wollen, weil keine von den (vormals) souverainen Städten bisher auf solche Anspruch gemacht, auch keine solche erhalten". Die Stimmung der Minister und der Regierung sei gut, so dass etwa unbestimmt gefasste Punkte eine günstige Auslegung erhalten würden. Im übrigen würde die Regierung zu keinerlei Abänderungen sich verstehen, und im Falle einer jetzigen Ablehnung der Uebereinkunft würde die Gemeinde kaum je wieder so günstig wie diesmal bedacht werden.[2])

Die Gemeindekammer zögerte denn auch nicht, den Ratifikationsakt auszustellen, die Minister in Bern zu einem „Gastmahle" einzuladen und zu beschenken. Dem Präsidenten Lüthy sprach sie in einem ehrenvollen Schreiben für seine viele und erfolgreiche Arbeit „den lebhaftesten Dank ihrer Mitbürger und ihre unbegrenzte Erkenntlichkeit" aus.[3])

Am 18. Mai 1801 zog die Gemeindekammer wieder ins alte Rathaus ein. Der Stimmung, die die Mitglieder bei diesem Anlasse erfüllte, gibt das Protokoll folgenden Ausdruck: „Allerforderst wünschte man sich gegenseitig Glück zum Wiederbesitz jenes Ortes, wo unsere biederen Väter sich ununterbrochen bestrebten, durch Bildung und strenge Handhabung weiser Gesetze Gerechtigkeit zu üben, durch Sparsamkeit und

[1]) Akten VI., 843 ff. Sönderungs-Konvention und Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Solothurn (1833, Vogelsang-Graff). 32 S.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer III., 1009 ff., 19. April 1801.
[3]) Prot. d. Gemeindekammer III., 1023, 21. April 1801.

Schonung den Wohlstand ihrer Mitbürger zu vermehren, und durch uneigennützige Freigebigkeit und Wohltun die Liebe des Volkes zu gewinnen und Väter der Armen und Bedrängten zu sein. Diese Anmutungen in Vergleichung mit dem traurigen Los, das in heutigen Zeiten unsere ehemals so glückliche Stadt getroffen und sie für alles Gute entkräftet hat, was einst ihren Ruhm und ihre Ehre ausmachte, brachten zwar die schmerzvollsten Empfindungen in den Herzen der für das Wohl ihrer Mitbürger besorgten Gemeindeverwalter hervor, aber weckten zugleich ihren ganzen Edelsinn und ihr Ehrgefühl auf, mit verjüngten Kräften Hand in Hand dem ihrem Amte gesteckten Ziele entgegenzulaufen und jeden Schritt mit Wohltun zu bezeichnen".[1])

3. Der Erwerb des Franziskanerklosters durch die Gemeindekammer der Stadt Solothurn.

Seitdem den Klöstern die Novizenaufnahme verboten und sie damit zum Aussterben verurteilt waren, hatte die Gemeindekammer stets auch Anspruch auf die Klostergebäude erhoben, die ja von Bürgern der Stadt gestiftet worden seien.[2]) Die helvetischen Behörden beanspruchten sie aber als Staatseigentum.

Durch den Abmarsch der Truppen nach Italien war das Franziskanerkloster in Solothurn, das seit dem Februar 1799 als Kaserne diente,[3]) wieder frei geworden. Unter dem Drucke der finanziellen Schwierigkeiten beschloss der Vollziehungs-Ausschuss am 9. Juli 1800, die Klostergebäulichkeiten zu verkaufen. Sein Vorgehen motivierte er damit, „dass das Kloster gleich anfangs der Revolution von allen Mönchen verlassen worden sei".[4]) Sofort erhoben die Mönche Einsprache gegen den Verkauf und die Motivierung: Nicht freiwillig, sondern „auf die Einladung des B. Répond, Kriegsministers, hin, räumten wir den 28. Hornung 1799 den einzuquartierenden helvetischen Truppen unser Kloster ein. Diesen bitteren Verlust versüsste uns das patriotische Gefühl, dem Vaterlande ein Opfer dargebracht zu haben". Sie baten, das Kloster nicht zu verkaufen, sondern ihnen die Wiederbeziehung zu gestatten.[5]) Als die Bitte erfolglos blieb,[6]) wandte sich die Gemeindekammer von Solothurn an den

[1]) Prot. d. Gemeindekammer III., 1050, 18. Mai 1801.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer I., 29, 29. April 1798.
[3]) Vgl. das Schreiben der Franziskaner gegen die „Neckereien und Bedrückungen" der Verwaltungskammer vom 22. Mai 1800, B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 159 ff.
[4]) Akten V., 1407.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 2546, 210, 8. Juni 1800.
[6]) Akten VI., 131, 11. August 1800.

Vollziehungsrat: Die Mönche seien nicht freiwillig gewichen, sondern „genötigt worden, plötzlich ihr Kloster zu verlassen und einstweilen bei guten Leuten, wie Verstossene, Unterschlupf zu suchen, aber eben diese harte und unerklärliche Massnahme gegen ihre uralten Mitburger hätte sie zu wiederholten Vorstellungen bei höchsten Behörden bewogen". Sie ersuchte, den Verkauf wenigstens aufzuschieben, bis die Sönderung vorüber sei, zum allermindesten aber ihr selbst das Klostergebäude um einen billigen Preis zu überlassen, da sie ein Waiseninstitut darin errichten möchte. Auf die Gewährung dieser Bitte rechne sie umso zuversichtlicher, als „einerseits unser Waisenhaus teils wegen vor fünf Jahren erlittener Einäscherung, teils wegen ausgestandener Plünderung in Waren beim Einzug der Franken einen Verlust von wenigstens 40'000 Livres gemacht und daher einer tätigen Unterstützung zu seinem fernern Fortkommen bedarf, wofür wir die anverlangte Ueberlassung des Franziskanerklosters erkennen werden — anderseits aber uns die edle Stimmung unserer Landesväter bekannt ist, mit aller Macht und Nachdruck sich jederweil zum Trost der Bedrängten und zur echten Bildung der Vaterlandes-Söhne zu verwenden".[1])

Da die helvetischen Behörden an ihrem Beschlusse festhielten und die Versteigerung auf den 2. und 16. Oktober 1800 unabänderlich festsetzten, beschloss die Gemeindekammer aus „Besorgniss, dass dieses zur Ehre und dem Dienste Gottes bestandene Haus in fremde Hände fallen dürfte, die es verunehren und schänden möchten", und „in Erwägung, dass das Gebäude zu gemeinnützigen, wohltätigen Anstalten sehr dienlich sei", es selbst anzukaufen und zwar, um allen „Kniffen von eigennützigen Partikularen" auszuweichen, durch einen geheimen Agenten.[2])

Am 16. Oktober 1800 erstand der Negotiant Balthasar Fuchs das Gebäude um 16'100 Livres als Zwischenkäufer für die Stadt. Nun machte aber die Verwaltungskammer Schwierigkeiten, die Gemeindekammer als Beständerin anzuerkennen, wohl zumeist deswegen, weil vielfach herumgesagt wurde, man wolle die Franziskaner wieder ins Kloster einziehen lassen.[3]) Die Gemeindekammer schob in ihrem Schreiben an den Vollziehungsrat von neuem die Absicht in den Vordergrund, das Gebäude zu „einem Schulen- oder Waiseninstitut" zu benutzen.[4]) Der Gesetzgebungsrat genehmigte wirklich den Kauf un-

[1]) Prot. d. Gemeindekammer II. 568 ff., 18. August 1800.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer II., 669 f., 1. Oktober 1800.
[3]) Vgl. den Brief Schmids an Lüthy v. 19. Oktober 1800, II., 423 b.
[4]) Prot. d. Gemeindekammer II., 684 f., 17. Oktober 1800.

ter dem 31. Oktober 1800. Aber von einer Schenkung der Kaufsumme, um die die Gemeindekammer gebeten hatte, wollte er nichts wissen.[1])

Als das Gerücht durchsickerte, die Kaufsumme des Franziskanerklosters solle als Darlehen an die Karthause in Itingen abgehen, um ihren Weinhandel wieder in Aufschwung zu bringen, versuchten Gemeindekammer und Erziehungsrat nochmals, das Geld für solothurnische Bedürfnisse zu retten.[2]) Doch waren alle Anstrengungen umsonst. Anfangs Dezember 1800 drang der Finanzminister auf sofortige Erlegung der halben Kaufsumme und zwar mit der Drohung, dass im Falle neuer Weigerung der Kauf aufgehoben werde.

Nun zeigte sich die Geldnot der Gemeindekammer in grellem Lichte. Sie war ausserstande, die 8000 Fr. zu bezahlen, und wandte sich deshalb in der letzten Stunde, am 29. Dezember 1800, in einem warmen Aufruf an die eigenen Mitbürger: „Die ungeheuren Auslagen aller Art", sagt sie darin, „haben den letzten baren Pfennig aufgerieben", geliehenes Geld kommt nicht mehr zurück, Anleihen ausser der Gemeinde sind keine zu erlangen, nur ihr könnt noch helfen, „dieses von unsern Voreltern des dreizehnten Saeculums zu frommen Absichten gestiftete Gotteshaus und die daselbst befindlichen ehrwürdigen Ruhestätten unserer biederen Ahnen vor Zertrümmerung oder Entheiligung zu fristen" und das Gebäude „zum Nutzen der Jugend und armen Waisen, wie auch zur Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes" zu retten. Die Gemeindekammer bot fünf Prozent Zins und die Gemeindegüter als Pfand an.[3]) Aber trotz der grossen Anhänglichkeit der Solothurner an das alte Heiligtum flossen infolge der schweren Zeitverhältnisse nur drei Viertel der nötigen Summe zusammen. Nachdem die solothurnischen Delegierten für das Sönderungsgeschäft, Präsident Lüthy und Kantonsrichter Vogelsang, nochmals persönlich, doch umsonst, versucht hatten, das Geld für solothurnische Bedürfnisse zu erhalten,[4]) lieferte die Gemeindekammer die 6000 Fr. an die Verwaltungskammer zur Weiterbeförderung ab.[5])

Minister Mohr machte die Anregung, die Gemeindekammer von Solothurn möchte die kirchliche Einwilligung zur Besitznahme des Klostergebäudes zu erlangen suchen. „Dieser christlichen Weisung gemäss" begaben sich Jos. Lüthy und Hieronymus Vogelsang am 16. Januar 1801 nach Freiburg zum Bischof von Lausanne. „Mittelst

[1]) Akten VI., 334 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 199 ff., Schreiben v. 20. Nov. 1800.
[3]) Prot. d. Gemeindekammer II., 824 f., 29. Dez. 1800.
[4]) Prot. d. Gemeindekammer III., 848, 858, 7. und 19. Januar 1801.
[5]) Ebenda III., 858, 19. Januar 1801.

einer meisterhaften, in der Sprache eines guten Katholiken abgefassten Anrede eröffnete Bgr. Lüthy seiner bischöflichen Gnaden das Begehren um die Genehmigung gedachten Klosterkaufes und empfahl zugleich die katholische Gemeinde Solothurn seiner Obhut bestens". Der Bischof nahm die beiden Bittsteller nicht bloss freundlich auf, sondern zeigte sich bereit, über die vorgetragene und auch über weitere Angelegenheiten mit der Stadtgemeinde Solothurn in vertrauliche Korrespondenz zu treten. Die Gemeindekammer äusserte nun dem Bischof in einem Schreiben vom 21. Januar 1801 folgende Wünsche: Fürs erste möchte er mithelfen, dass das Professorenkollegium in Solothurn in der gleichen Weise wie bisher weitergeführt werde und darum auch künftig mit geistlichen Lehrern besetzt bleibe, damit diese bei der zu befürchtenden Auflösung der Klöster der Pfarrei „die unumgängliche Hilfe" leisten könnten; er möchte ferner dem von der Gemeindekammer vorgenommenen Kaufe des Franziskanerklosters die Genehmigung erteilen; denn einzig die Angst vor der Entweihung des Klosters und die Sorge um das Wohl der Jugend habe sie zu dessen Kauf veranlasst; schliesslich möchte er jenes Edikt zurückziehen, durch welches die Ruossingersche Stiftung zu einem zwölften Kanonikat erhoben worden sei, damit der betreffende Fonds wiederum, „nach dem wahren Sinn der Stiftung"(!)[1]) zum Nutzen der städtischen Schulen verwendet werden könne.[2])

4. Das Streben nach der Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse.

Die Reformpartei hätte, um zu einer gründlichen Sanierung der Finanzlage der Republik zu gelangen, am liebsten die Zehnten und Bodenzinse wieder hergestellt. Die Revolutionäre aber hielten deren Abschaffung für eine der schönsten Errungenschaften des Umsturzes und wollten von einer Wiedereinführung nichts wissen. Um den heftigsten Kampf zu vermeiden, und um doch der drückenden Not der Geistlichen abzuhelfen, versuchte man es mit der Flickarbeit an der weniger gefährlichen Grundzinsgesetzgebung.[3]) In der Proklamation vom 20. Januar 1800, in welcher die Gesetzgebenden Räte dem Volke die Absetzung des Direktoriums mitteilten, wandten sie sich auch ausdrücklich an die Religionslehrer und versicherten ihnen: die Regierung

[1]) Vgl. Mösch: Die Solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau, S. 50.— Das zwölfte Kanonikat war nur zweimal besetzt gewesen.

[2]) Prot. d. Gemeindekammer III., 862—863, 20. u. 21. Januar 1801.

[3]) Vgl. das Gesetz vom 13. Dezember 1799 über die Erhebung der zwei verfallenen Jahreszinse der Grundzinskapitalien, oben S. 333.

werde eifrig nach Hilfsmitteln suchen, um ihren künftigen Lebensunterhalt zu sichern, und „alles anwenden, um bald ihren drückenden Mangel zu mildern".[1])

Vor kurzem hatte die Verwaltungskammer die Guthaben der solothurnischen Geistlichen berechnet und Minister Stapfer mitgeteilt, dass eine Summe von Livres 153'237.17.7 nötig wäre, um sie bis Ende 1799 zu entschädigen; für das Jahr 1798 hätten alle gesamthaft bisher bloss Livres 14'476.7.7, für das Jahr 1799 noch gar nichts erhalten.[2])

Welche Not hinter diesen Zahlen steckte, zeigt das Beispiel des Pfarrers Franz Bleyer in Kappel. Er stammte aus armer Familie. Mit Studienschulden trat er in den geistlichen Stand. Nach und nach verhalf er dreien seiner Brüder zum Priestertum. Seit 18 Jahren amtete er auf seiner kaum mittelmässig besoldeten Pfarrei. Bei ihrem Einzuge in den Kanton hatten ihn sechs Franzosen im Pfarrhaus überfallen, ihn „erbärmlich" misshandelt, ihm die Taschenuhr, den Geldbeutel mit dem ganzen Barvermögen, ferner Hemden und Nastücher geraubt. Sofort bekam er Einquartierung und hatte während sieben Wochen einen Kommandanten, zwei Kapitäne und einen Musikinstruktoren „mit abenteuerlichem Aufwande" zu beherbergen. Solche Einquartierungen wiederholten sich von 1798 bis 1800 so oft, dass einzig der Pfarrer von Trimbach am Fusse des Hauensteinüberganges noch schwerer zu leiden hatte. Zudem blieb Pfarrer Bleyer die Last, für Arme und Kranke zu sorgen. Die Gemeindebürger, die hätten mithelfen sollen, die Kosten der Einquartierung zu tragen, waren durch ihre eigene Not gegen fremdes Elend empfindungslos geworden. Der Pfarrer war völlig verarmt, sein Unterhalt glich dem eines Bettlers; die Kleider hatte er bis auf den letzten Fetzen ausgetragen; seine besseren Habseligkeiten hatte er verpfändet auf die von der Regierung immer wieder in Aussicht gestellte Besoldung hin. Da diese ausblieb, hatte er jeden Kredit verloren. Seit einem Jahre vermochte er nicht mehr so viele Batzen zusammenzubringen, dass er seinen armen, alten Vater hätte besuchen können. Einer seiner geistlichen Brüder, P. Stephan Bleyer, Benediktiner in Mariastein, war nach der gewaltsamen Auflösung des Klosters nach Kappel geflüchtet und hatte für seinen Unterhalt auf die versprochene Staatspension gehofft. Sie blieb aus, und so musste auch er noch von dem ohnehin kärglichen Brote seines Bruders zehren. Seit Jahren Mitglied der Helvetischen Gesellschaft, hatte Pfarrer Bleyer mit geschwellten Hoffnun-

[1]) Akten V., 660.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 25. Dezember 1799.

gen 1798 die neue Zeit begrüsst, „aber diese Hoffnung hatte ihn mit zweijährigen schmerzlichen Ruten gepeitscht". „Vor lauter Vertröstungen auf heitere Tage war er kleinmütig geworden, vor lauter Versicherungen beinahe verzweifelt". Mitte Januar 1800 hörte er nun, die Verwaltungskammer verteile Korn. Er erwartete in erster Linie eine Spende, erhielt aber nichts. Da griff er zur Feder. Weil die „Gleichheit" versagte, wolle er die „Freiheit" beanspruchen. „Jetzt", so schrieb er an die Verwalter, „da die Sonne (mit dem 7. Januar) endlich aufgegangen, will man mir die Augen ausstechen, dass ich deren Gold- oder Silberstrahlen nicht einmal sehen soll ..! Ich bitte Sie, schicken Sie mich doch mit dem Bettelsack nicht in die weite Welt ..! Das erste Mal in meinem Leben, dass ich gebettelt habe ..! Hätte die liebe Gerechtigkeit mich nicht so angeführt ..! Wie mächtig ist die armselige Not..! Ich verlasse mich auf Dero empfindsame und gerechtigkeitsliebende Seele und bitte, ja seufze um Erbarmen ..!"[1])

Hatte der Beschluss der Gesetzgebenden Räte, die Zinse der Loskaufs-Kapitalien von Grundlasten für die Jahre 1798 und 1799 einzuziehen, bei den Geistlichen, die daraus bezahlt werden sollten, Hoffnung und Freude erweckt, so stiess seine Verwirklichung bei den Zehntpflichtigen im Kanton Solothurn, wie anderwärts, auf allerlei Schwierigkeiten. Grossrat Cartier meldete dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 4. Februar 1800: der Erlass habe „allgemeinen Unwillen" erweckt. Jene Bürger, die noch etwas besässen, seien bereit, die Zinsen der Loskaufssummen nach dem Gesetz vom 10. November 1798 und nach § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1799 zu bezahlen, „aber insgesamt murrten sie", dass in § 2 dieses Gesetzes drei Vierteile des ehemals jährlich bezahlten Grundzinses als Unterlage für die Berechnung genommen würden. Dieser Ansatz sei zu hoch. Der „grosse Haufe" aber werde irre gemacht; er höre von Bodenzinsen sprechen, und, während er gemeint habe, derselben für immer ledig zu sein, kündige man ihm an, dass er dieselben, jetzt nach so vielen Drangsalen, die er ausgestanden und noch zu gewärtigen habe, wieder wie ehemals bezahlen solle.[2])

Die solothurnische Verwaltungskammer schreckte vor den Schwierigkeiten des Einzuges zurück. Nun fiel ihr aber ein Zirkular in die Hände, in welchem den bernischen Geistlichen ein Vorschuss auf ihre Besoldung für 1799 zugesichert wurde. Die solothurnische Geistlichkeit hatte selbst für 1798 nur Kleinigkeiten erhalten. Diese Ungleichheit em-

[1]) Oltenschreiben, Bd. 48, Verschiedenes, S. 3, 23. Januar 1800.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 496. Vgl. Akten V., 762 ff., 22. Febr. 1800.

pörte die Verwaltungskammer. „Bürger Vollziehungs-Ausschüsse", sagte sie in einem Briefe vom 8. März 1800, der verdient, festgehalten zu werden, „wir können Sie heilig versichern, dass hier keineswegs kleinliche Missgunst aus uns redet, allein es ist unmöglich, dass Sie selbst nicht ebenso gut als wir einsehen sollten, dass es uns sehr befremdend vorkommen muss, wenn wir sehen, dass man dafür sorgt, in andern Kantonen beträchtliche Vorschüsse an die Lehrer der Kirchen und Schulen für das Jahr 1799 verabfolgen zu lassen, während die unsrigen für das Jahr 1798 nicht einmal die Hälfte bezogen haben. Man kann uns zwar einwenden, dass andere Kantone mehrere Ressourcen als der unsrige haben. Das wollen wir sehr gerne glauben. Auch wir hätten sie gehabt und hätten sie noch, um unsere darbenden Religionsdiener und Schullehrer vor Mangel zu schützen, wenn wir nicht mehrere beträchtliche Zuschüsse an Geld und Früchten an andere Kantone hätten verabfolgen lassen. Allein dem Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit der Republik getreu, glaubten wir, dass die Ressourcen unseres Kantons ohne Anstand offen stehen sollten, sowie wir im Gegenteil mit aller Billigkeit zu hoffen uns berechtigt glaubten, dass im Notfall die Ressourcen anderer Kantone auch unsern Mitbürgern nicht verschlossen würden. — Ein zweiter Einwurf, den man uns machen könnte, ist der, dass die Einziehung der Bodenzinse für 1798 und 1799 dazu bestimmt sei, die Religionsdiener daraus zu entschädigen. Allein der Allgemeinheit eines Gesetzes zufolge glaubten wir, dass dies auch in andern Kantonen statthaben sollte. Indessen scheinen uns diese Vorschüsse nicht undeutlich zu beweisen, wie wenig man sich im Kanton Bern darauf vertröste, aus der Einziehung der rückständigen Bodenzinse die Religionsdiener für ihre rückständigen Beträge entschädigen zu können. — Unser gerechtes und äusserst dringendes Ansuchen an Sie, Bürger Vollziehungs-Ausschüsse, geht deshalb dahin, um den lautesten und gerechtesten Klagen der Religionsdiener unseres Kantons abzuhelfen, entweder die in anderen Kantonen sich vorfindenden Hilfsquellen dem Grundsatze der Gleichheit zufolge auch unsern Mitbürgern zu öffnen, oder dem Gesetze hinlängliches Gewicht zu geben und solche Massregeln zu treffen, durch welche die Beziehung der Bodenzinse am kürzesten und sichersten bezweckt werden kann".[1])

Der Vollziehungs-Ausschuss wollte für den Kanton Solothurn und alle jene Kantone, die nicht Kriegsschauplatz fremder Heere gewesen

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 8. März 1800.

waren, die Ausreden gegen die Entrichtung der zwei Grundzinse, der einzigen Hilfsquelle, die dem Staate „zur Entrichtung einer so dringenden und heiligen Schuld" noch übrig bleibe, wie die Bezahlung der darbenden Religionslehrer sei, nicht gelten lassen. Durch eine Verordnung vom 19. März 1800 befahl er den Verwaltungskammern, den Bezug „mit Strenge" und „ohne irgend eine Ausnahme" durchzuführen und zwar auf 15. April und 10. September 1800.[1])

* * *

Die Stimmen, die in den Gesetzgebenden Räten zugunsten der Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse laut wurden, riefen zahlreiche Eingaben aus jenen Kreisen hervor, die unter der Abschaffung der Feudalgefälle litten und die nun jenen Stimmen möglichst grosses Gewicht verschaffen wollten.

Zu den frühesten dieser Eingaben dürfte jene zählen, die Dekan und Kapitel Buchsgau unterm 13. Mai 1800 dem Vollziehungs-Ausschuss einreichten. Die „sehr bekümmerte Lage", in welcher alle Mitglieder ihres uralten Landkapitels seit zwei Jahren „elend darben und schmachten" müssten, zwinge sie, „mit helvetischer Freimütigkeit" um Hilfe zu bitten. Der neue Staat habe die Entschädigung der Geistlichen versprochen. In einigen Kantonen seien diese auch tatsächlich ganz bezahlt worden. Nur sie hätten nach all den vielen Leiden sehr wenig erhalten. Ob sie allein das traurige Opfer sein sollten, um nach dem Verbrauch aller Ersparnisse „bettelhaft dahinzuschmachten" und zugrunde zu gehen. Ihr, der Religion und dem Staate durchaus notwendiger Stand, werde doch hoffentlich nicht zu einem Almosenstand herabgedrückt werden müssen. „Eröffnen Sie uns", sagten sie nun, „wieder die uns und dem Staate zum grössten Schaden zugestopften Quellen, erstatten sie uns wiederum die uns und den Kirchen nach dem rechtlichen Willen der Eigentümer, Stifter und Guttäter zugehörenden Rechte, seien sie in Zehnten, Boden-, Lehen- oder Geldzinsen, jene freiwilligen, wohlbedachten, unbeschwerlichen, altgewohnten und nach allen Rechten unveräusserlichen Dotationen und feierlichen Vergabungen... (Die Wiederherstellung dieser Rechte) erwartet mit allem Vertrauen der Religionsdiener; zu dieser (Wiederherstellung) ist der grösste Teil der helvetischen Nation, wo solche uralte Rechte in Uebung waren, mit aller Sehnsucht, Willfährig- und Bereit-

[1]) Akten V., 855 ff.

willigkeit gestimmt, tausendmal lieber, als wenn er (Bar-)Geld erlegen müsste. Nur so kann dem Staat und der Geistlichkeit sicher aufgeholfen werden. Jetzt, wo die Heuernte vor der Türe steht, könnte am besten der so sehr erwünschte Anfang gemacht und unserem Elend kräftigst vorgebeugt werden".[1])

Der Gegensatz in den Räten war noch zu gross, als dass eine solche Eingabe Gehör gefunden hätte. Wohl beschäftigten sich die Gesetzgebenden Räte, um zu zeigen, „dass es ihr fester Vorsatz sei, die Religion der Väter zu unterstützen", am 24. Juli 1800 wiederum mit der Frage, wie den Geistlichen die dringende Hilfe gebracht werden könne; aber erst durch den Staatsstreich vom 7. August 1800, der die revolutionäre Opposition entfernte, erhielt der Gesetzgebende Rat die Möglichkeit, die Frage zielsicher anzufassen. Jetzt wuchs auch die Zahl der Eingaben, die nach der Wiederherstellung der Zehnten rief.

Am 18. August 1800 wandte sich die Gemeindekammer Solothurn durch Bevollmächtigte an den Gesetzgebenden Rat. Die Gemeinde sei überzeugt, dass es eine der ersten Sorgen der neulich nach dem Wunsche aller Redlichgesinnten gebildeten Regierung sein werde, das Eigentum eines jeden Bürgers zu schützen und dem Gekränkten Recht zu verschaffen. Auf diese Hilfe habe niemand begründeteren Anspruch als die Kirche, ihre Diener und zahllose, immer wachsende Heere von Armen, die durch die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse ihrer beinahe einzigen Unterstützungsquelle wider alles Recht beraubt und dem Hunger preisgegeben worden seien. Nun zählte die Eingabe die lange Reihe der Verluste auf, welche die Spitäler in Solothurn und Olten, das Thüringenhaus, das Grossburgerliche Almosen, das Siechenhaus in der Klus, die wohltätigen Privatstiftungen in Solothurn, das Pfarrstift St. Urs, das Franziskanerkloster und die Frauenklöster St. Joseph, Nominis Jesu und Visitation in den letzten Jahren erfahren hätten und schloss mit den Worten: Die Gemeinde rechne es sich zur heiligsten Pflicht an, bei der gegenwärtigen, wohlwollenden Regierung mit allen Kräften für diese Armen einzutreten und ihre Stimme mit jener der Waisen und Brotlosen zu vereinigen, um die Vaterherzen zu bewegen, diesen unglücklichen Verlassenen die einzige Quelle wieder zu eröffnen, aus der sie Labung und Unterstützung zum Leben schöpften.[2])

---

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 8 u. 9.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 253, 79—82.

Propst Philipp Jakob Glutz zu Schönenwerd, solothurnischer Kommissar des Bischofs von Konstanz, vereinigte seine Bitten mit jenen der Vorsteher der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten im Kanton Aargau vom 4. bis 15. September 1800. Diese Vorsteher schlossen sich den Eingaben der zürcherischen Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankenanstalten vom 27. April und 15. August 1800 an, die in dem Satze gipfelten: Die Regierung möge unverweilt die wirksamsten Massregeln treffen, „um den fruchtbarsten Keim namenlosen Unheils, nämlich das ungerechte Dekret vom 10. November 1798, zu zernichten".[1])

* * *

Indessen hatte sich die Finanzkommission des Gesetzgebenden Rates eifrig mit der Abänderung der Gesetze über die Feudalrechte befasst. Sie fand, dass die diesbezüglichen Gesetze von 1798 und 1799, vorab das Gesetz vom 10. November 1798, mit den allgemeinen Rechtsbegriffen unvereinbar seien und sowohl den Staat als auch eine Menge Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und einzelne Bürger in ihrem wohlerworbenen Eigentum schmälerten; dass durch sie dem Staat seine bisherigen wichtigsten und sichersten Einkünfte entrissen würden, und dass die Nichtbezahlung der Kirchen- und Schullehrer, die Stockung fast aller öffentlichen Anstalten zur Unterstützung und Pflege der Armen und Notleidenden, der Kranken, zum Unterricht der Jugend und zur Beförderung der Künste, Gewerbe und des Ackerbaues unausweichliche und traurige Folgen jener Gesetze seien. Da aber die Beratung des neuen Gesetzes Zeit brauchte, stellte der Gesetzgebende Rat unterm 15. September 1800 das Gesetz vom 10. November 1798 und alle späteren, mit ihm zusammenhängenden Gesetze ein, und liess nur die Bestimmungen vom 13. Dezember 1799, über die Erhebung der beiden Grundzinse von 1798 und 1799, und vom 20. Dezember 1799 über die fernere Entrichtung der Primizen an die Religionslehrer in Kraft. Zugleich stellte er ein baldiges neues Loskaufsgesetz der Grundlasten, das „der Gerechtigkeit und der Verfassung" gemäss sei, in Aussicht.[2])

Die Ausarbeitung des neuen Zehntloskaufgesetzes schritt langsamer vorwärts, als den Zehnt- und Bodenzinsbesitzern lieb war. Ein grosser Teil ihrer Einkünfte blieb aus. Darum wandten sich am 3. Januar 1801 die Zehntbesitzer der Gemeinde Solothurn gemeinsam an den Gesetzge-

[1]) Akten VI., 179 f.; vgl. ebenda S. 155 ff. und 169.
[2]) Akten VI., 153 ff.

benden Rat, legten ihre Not dar und baten um rasche Veröffentlichung des neuen Gesetzes. Sie müssten dem Staat alle Abgaben entrichten, würden selber aber vom Staat, der durch das Zehntaufhebungsgesetz ihr Schuldner geworden sei, im Stich gelassen, sagten sie und fügten bei: zwar könnten sie den allen Zehntbesitzern gemeinsamen Wunsch nicht verhehlen, dass statt eines neuen Loskaufgesetzes, wenn es auch auf gerechteren Grundsätzen aufgebaut sein werde, als das aufgehobene, die Wiederaufrichtung des vormaligen Zehnten beschlossen werden möchte. Geschehe das letztere nicht, so möge der Staat die Zehntbesitzer aus dem Verkauf der Nationalgüter entschädigen. Die Eingabe trug folgende Unterschriften: Ludwig Roll, Besitzer des Zehnten zu Mollondins, Charles Wallier, Besitzer des Zehnten zu Lüterkofen und zu Fribourg, Susanna Sury-Wagner, Besitzerin des Zehnten zu Bibern und Holderbank, Ubald Roll, Besitzer des Zehnten zu Kriegstetten und Halten, Franz Gugger, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Balthassar Krutter, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Johann Georg Halbeisen, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Franz Brunners sel. Erben, Besitzer des Zehnten zu Bibern.[1])

Am 31. Januar 1801 erschien das neue Gesetz über den Loskauf der Grundzinse. Sein Unterschied gegenüber dem Loskaufgesetz vom 10. November 1798[2]) war gross. Die Loskaufssumme wurde auf den zwanzigfachen Wert des jährlichen Betrages festgesetzt. Dem Loskauf musste eine sechsmonatliche Kündigung vorhergehen, und rückständige Grund- und Bodenzinse mussten zum voraus bezahlt sein. Solange der Loskauf nicht vollzogen war, sollten die Grund- und Bodenzinse wie von altersher entrichtet werden. Statt in Naturalien konnte die Entrichtung auch in Geld geschehen und zwar nach einem Mittelpreis, den die Verwaltungskammer jährlich festzusetzen hatte.[3])

Der Einzug der Bodenzinse für 1798 und 1799 hatte im Kanton Solothurn trotz der Befehle des Vollziehungs-Ausschusses und trotz der Ermahnungen der Verwaltungskammer wenig Erfolg. „Fast scheint es, als wolle keine Gemeinde zuerst das Beispiel von Gehorsam gegen die Gesetze geben, und als wünsche jede den Bann erst von einer andern gebrochen zu sehen", berichtete die Verwaltungskammer im April 1800 an den Verwaltungs-Ausschuss.[4]) Als das Gebiet von Thierstein und Gilgenberg einen Aufschub für die Zahlung erhielt, zog dies ein Stok-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 253, 97—99.
[2]) Vgl. oben S. 82.
[3]) Akten VI. 603 ff.
[4]) VK. Konzept. 1800, 20. April.

ken des Bodenzinsbezuges im ganzen Kanton herbei, und trotzdem die Behörden die Distrikte Balsthal und Olten mit Truppen belegten, waren an die beiden Zinse bis zum 13. Dezember 1800 erst 14'528 Livres eingegangen, während noch 17'947 Livres ausstanden.[1])

Inzwischen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer wiederholt an die helvetischen Behörden gewandt. Sie hatte auch, was an Grundzinsen einging, zu Abschlagszahlungen an die Geistlichen verwendet. Aber selbst wenn alle Bodenzinse eingehen würden, schrieb sie am 15. November 1800 an den Vollziehungsrat, so würde ihr Ertrag nicht hinreichen, die solothurnischen Geistlichen und Lehrer auch nur für das Jahr 1798 ganz zu entschädigen. Und doch sollen ihre Kollegen anderwärts schon für 1799, ja zum Teil schon für 1800 bezahlt sein. Die Regierung möge also für 1799 eine Unterstützung aus jenen Kantonen anweisen, in welchen jene Bürger schon mehr als die solothurnischen besoldet worden seien. „Dieses Ansuchen", so schloss die Verwaltungskammer, „halten wir für ganz annehmlich, einmal, weil dem Versprechen der Regierung gemäss durchgehends die gefallenen und fallenden Grundzinse zur Gehaltsberichtigung der helvetischen Geistlichkeit und der Schullehrer angewendet werden sollen, und dann, weil es billig ist, dass die hiesigen Religions- und Schullehrer denjenigen anderer Kantone gleichgestellt werden".[2]) Die Verwaltungskammer erhielt nun vom Finanzministerium wiederum den Auftrag, die Guthaben der solothurnischen Geistlichen festzustellen.[3]) Für die Berechnung war zuvor ein Mittelpreis der Erträgnisse in den Jahren 1775—1789 in Aussicht genommen.[4]) Nach diesem Ansatz hätten aber alle Zehntbezüger rund die Hälfte ihres bisherigen Einkommens verloren. Der Vollziehungs-Ausschuss sah sich genötigt, eine gerechtere Berechnungsbasis festzusetzen, in der auch auf die Teuerung etwelche Rücksicht genommen wurde.[5]) Aber auch nach diesem Ansatz erwuchs den solothurnischen Geistlichen ein bleibender Besoldungsverlust von 54'456.8.3$^3/_4$ Livres, und selbst nach diesem Ansatz hatten sie für das Jahr 1798 noch immer 24'152 Livres zu gut. Am 13. Dezember 1800 sandte die Verwaltungskammer dem Finanzminister diese Berechnung ein.[6]) Sie erhielt

[1]) VK. Konzept. 1800, 13. Dezember.
[2]) VK. Konzept. 1800, 15. November.
[3]) Prot. d. VK. 1800, 1313, 1. Dezember.
[4]) Gesetze vom 10. Nov. 1798, 13. Dezember 1799, 1. April und 2. Juli 1800. Journal über die Pfarrei-Einkünfte 1800/1801.
[5]) Akten V. 1400, 7. Juli 1800.
[6]) VK. Konzept. 1800, 13. Dezember.

am Anfang des Jahres 1801 ganze 7000 Livres zugewiesen. Diese Summe war so unzulänglich, dass die Verwaltungskammer nicht wagte, eine Verteilung vorzunehmen.

Als die Verwaltungskammer im Dezember 1800 die von den Bodenzinsen eingegangenen 14'528 Livres verteilte, musste sie nicht nur von allen Seiten Klagen hören, sondern wurde selbst noch verklagt. Die Kirchgemeinde von Aetingen berichtete dem Vollziehungsrat unterm 6. Februar 1801, die Verwaltungskammer habe wohl gute Versprechen gemacht, aber trotzdem habe Pfarrer Ryz von seinem Gehalt für das Jahr 1798 noch über 250 Livres ausstehend, für die folgenden Jahre habe er noch nicht das Mindeste erhalten. Er sei krank, habe eine grosse Familie, die Gemeinde selbst habe ihre Grundzinsen schon vor einiger Zeit bezahlt in der Hoffnung, ihr Pfarrer werde sich „nun auch ehestens dessen zu erfreuen haben"; die Hoffnung habe sich nicht erfüllt.[1]) Pfarrer Ganting von Lüsslingen erklärte in einer Zuschrift vom 9. Februar 1801: Er habe von den 14'000 Livres, welche die solothurnische Verwaltungskammer verteilt habe, 100 Livres erhalten. Bei dieser Gelegenheit habe er persönlich in den Büchern gesehen, dass er für 1798 immer noch 290 Livres zugut habe; und nun fuhr er in seinem bekannten, scharfen Ton los: „Gewiss ist's, dass die Verwaltungskammer zu Solothurn weitaus die schlechteste in der ganzen Schweiz ist, die sich um ihre Leute wenig oder nichts kümmert. Alle Ober- und Unterstatthalter, alle Geistlichen, alle Kantons- und Distriktsrichter, alle Munizipalbeamten, alle Agenten, alle Handwerker und Professionisten, kurz alle, die von ihr abhangen und mit ihr zu tun haben, sind voll Klagen über sie, weil niemand bezahlt wird, oder sehr schlecht bezahlt wird. Aber desto ruhiger, desto zufriedener, desto klagloser sind andere, die zunächst bei der Kelle sitzen und denen alle Gelder durch die Hände gehen. Einmal wird diese Verwaltung gewiss nicht die einzige sein, die keine Einkünfte hat und nichts bezahlen kann. Wie sie aber ihre Einkünfte verwaltet und anwendet, ist mir völlig unbekannt, nur das weiss ich, dass die, so am ehesten bezahlt werden sollten, alles Sollicitierens ungeachtet, nichts bekommen können."[2]) Die Verwaltungskammer wurde mit tadelnden Worten vom Minister für das Kirchenwesen zur Verantwortung aufgefordert.[3]) Nun liess es die Verwaltungskammer (die eben, was Pfarrer Ganting offenbar noch nicht bekannt war, eine grosse Ver-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 1.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 229.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 2, 10. Febr. 1801.

änderung in ihrem Mitgliederbestande erfahren hatte[1]) nicht bei der Antwort bewenden, sie stellte beim Vollziehungsrat aufs neue und mit allem Nachdruck das Begehren um Unterstützung aus den Grundzinsen anderer Kantone.[2]) Das gleiche Verlangen richtete sie an den Finanzminister,[3]) ja selbst den Minister des Kirchenwesens rief sie um seine Intervention an: „Und da auch Sie, Bürger Minister, für gerecht erkennen werden, dass unsere Geistlichkeit derjenigen anderer Kantone gleichgesetzt sei, so bitten und hoffen wir, dass Sie unser gedachtes Ansuchen an den Vollziehungsrat auch Ihres Orts mit den besten Gründen und Empfehlungen begleiten werden".[4])

Das energische Vorgehen war diesmal nicht ganz umsonst. Bern musste der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn zu Hilfe kommen. Am 21. April 1801 liefen 11'226 Livres, 8 Batzen ein.[5]) Dass dies aber kaum ein Tropfen auf einen heissen Stein war, dafür ein Beispiel. Der Pfarrverweser Ignaz Erb in Obergösgen, ehemaliger Pater von Mariastein,[6]) klagte in einem Brief an die Verwaltungskammer vom 17. Mai 1801, er habe seit zwei Jahren „sauber nichts" erhalten. Auch vom Schaffner von Mariastein habe er nichts bekommen können; P. Stephan Bleyer habe umsonst die Reise nach Beinwil gemacht. Es mangle ihm an Kleidern und jene, die ihm bisher etwas borgten, wollten auch bezahlt sein. „Wenn es länger so fortgehen sollte, würde ich meinem Elende keinen Ausgang finden. Mit Arbeiten erhasche ich nichts, zu betteln schäme ich mich, ich setze also mein Vertrauen auf Ihre schon so oft erfahrene Güte und hoffe, Sie werden mich nicht verderben lassen".[7])

Am 4. Juni 1801 langten von der Verwaltungskammer Bern weitere 26'608 Livres, 1 Batzen, 4 Rappen ein.[8]) Dadurch konnten endlich die Ausstände für 1798 gedeckt und an jene von 1799 eine Anzahlung gemacht werden.

Die weiteren Guthaben der Geistlichkeit sollten aus den eigenen Bodenzinsen gedeckt werden. Bereits war nämlich die Bezahlung der Grundzinse für das Jahr 1800 angeordnet[9]) und ebenfalls zur Bezah-

[1]) Vgl. oben, S. 349.
[2]) VK. Konzept. 1801, 93 f.
[3]) VK. Konzept. 1801, 95.
[4]) VK. Konzept. 1801, 96 f.
[5]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 21. April 1801.
[6]) Vgl. oben, S. 26 u. 271.
[7]) Oltenschreiben 1801, Mai 17.
[8]) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 4. Juni 1801.
[9]) Akten VI., 234 ff., 6. Okt.; 329 ff., 29. Okt.; 376 f., 11. Nov. 1800.

lung der Geistlichen bestimmt worden[4]). Wie schwer aber der Bezug hielt, zeigt folgende Mitteilung der Verwaltungskammer vom 8. Juni 1801 an den Regierungsstatthalter: „Die für das Jahr 1800 verfallenen Bodenzinse hätten schon bis Ende April entrichtet werden sollen. Als dies nicht geschehen war, gaben wir den Bodenzinspflichtigen einen zweiten, bis Ende Maimonats verlängerten Zahlungstermin. Auch diesen haben die meisten unbenützt verstreichen lassen. Da aber die Entschädigung der Geistlichkeit, wofür die eingehenden Grundzinse bestimmt sind, eine Sache von dringender Notwendigkeit ist, so laden wir Sie ein, Bürger Regierungsstatthalter, den in Beilage verzeichneten Gemeinden und Partikularen (welche auch im vorigen Jahre für die gleiche Entrichtung die saumseligsten waren) eine Execution von hier befindlichen Jägern zu Pferd einzulegen. Gemeinden: Niederramsern, Biezwil, Subingen, Derendingen. Private: Viktor Berger und Johannes Stampfli in Bellach, Joseph Zuber in Flumenthal".[5])

5. Versuche, die Seelsorge durch den ganzen Kanton hin einheitlich zu organisieren.

Die revolutionären Vorgänge hatten auch den Einfluss der drei Bischöfe lahmgelegt, deren Sprengel sich in den Kanton Solothurn hinein erstreckte. Die Zugehörigkeit zu drei verschiedenen Bistümern hatte schon in friedlichen Zeiten allerlei Schwierigkeiten im Gefolge; diese machten sich in den unruhigen Zeiten der Revolution, in denen die Verwilderung breiter Volksschichten einheitliche Gegenmassnahmen von Seiten der Geistlichen verlangt hätte, noch weit mehr geltend.

Nachdem nun die Staatsstreiche vom 7. Januar und 7. August 1800 der Religion wieder mehr Wertschätzung und den kirchlichen Kreisen wieder mehr Bewegungsfreiheit gebracht hatten, suchten die solothurnischen Geistlichen für die wichtigsten Gebiete der Seelsorge gemeinsame, für alle Teile des Kantons, gleichgültig, zu welcher Diözese sie gehörten, geltende Normen zu erhalten. Zu diesem Zwecke traten die drei bischöflichen Kommissare mit Zustimmung ihrer Oberhirten am 16. September 1800 in Egerkingen zu einer Besprechung zusammen. Es waren Propst Philipp Glutz von Schönenwerd, Kommissar des Bischofs von Konstanz, begleitet von Pfarrer Niklaus Klein in Gretzenbach, Dekan Franz Kieffer, Kommissar des Bischofs von Basel, begleitet von Jurat Urs Christen, Pfarrer in Stüsslingen, und Stadtpfar-

[4]) Akten VI., 599 f., 28. Januar 1801.
[5]) Prot. d. VK. 1801, 1050.

rer Philipp Pfluger in Solothurn als Vertreter des Propstes Franz Joseph Glutz von St. Ursen, des Kommissars des Bischofs von Lausanne, begleitet von Pfarrer Christoph Bieler in Oberdorf.

Diese Männer berieten über gleichmässiges Vorgehen bei Eheversprechen und Eheeinsegnungen, über gleiche Vorschriften für die Fastenzeit und über ähnliche Massnahmen. Sie beschlossen, dem religiösen Unterricht des Volkes durch regelmässige Predigt und dem religiösen Unterricht der Kinder durch eifrige Christenlehre ganz besondere Sorgfalt zu schenken. Sie riefen zu diesem Zwecke nachdrücklich nach einem Einheitskatechismus. Sie wendeten aber auch der Schule besondere Aufmerksamkeit zu: Die Kinder sollten mindestens bis zum 13. Altersjahre die Schule besuchen, und damit den Eltern der nötige Ansporn nicht fehle, sollte jeder Pfarrer alljährlich am Sonntag vor dem Schulanfang, der auf den St. Martinstag (11. November) festgesetzt war, eine Ansprache über den Nutzen der Schule halten; er sollte überdies wöchentlich zweimal die Schule besuchen und dafür sorgen, dass nachlässige Kinder und Eltern von den Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen würden. Sie forderten schliesslich die gesamte Geistlichkeit auf, in diesen ernsten Zeiten sich von weltlichen Dingen möglichst zurückzuziehen, ein tadelloses Beispiel zu geben und zu monatlichen Besprechungen zusammenzukommen.[1]) Für all diese Beschlüsse suchten sie die Genehmigung der Bischöfe zu erlangen.[2])

Diese Bestrebungen verdienen um so mehr Beachtung, als sie den ersten Schritt zur kirchlichen Neuordnung bilden, die den ganzen Kanton Solothurn einer einzigen Diözese zuteilte.

---

[1]) Stiftsarchiv Schönenwerd im Staatsarchiv, Fasc. 121, Kommissariatsschriften Nr. 3: Acta congressus in Egerkingen.

[2]) Bischöfliches Archiv Freiburg, Mappe Solothurn.

FÜNFTES KAPITEL

Der Kampf zwischen den Unitariern und den Föderalisten im Kanton Solothurn.

I. Der Jubel über die Erklärung der Unabhängigkeit der Schweiz anlässlich des Friedensschlusses vom 9. Februar 1801 zu Lunéville.

Auch nach den Siegen Bonapartes in Italien hatte Helvetien eine französische Armee zu beherbergen, die zweite Reservearmee. Der Vollziehungsrat verteilte deren Unterhaltungskosten — es war dies ein grosser Fortschritt — proportional auf die einzelnen Kantone. Solothurn wurden drei Prozent der Gesamtkosten zugemessen,[1]) die durch eine Kriegssteuer aufzubringen waren.[2]) Um die Steuer durchführen zu können, liess die solothurnische Verwaltungskammer eine approximative Schätzung des öffentlichen und privaten Vermögens des Kantons vornehmen. Diese ergab auf den 6. November 1800 folgende Summen:

Distrikt Solothurn:	Stadt	Livres	4'000'000,
	Land	„	2'000'000,
„	Biberist	„	4'500'000,
„	Balsthal	„	3'000'000,
„	Olten	„	3'200'000,
„	Dorneck.....	„	2'500'000,
Gesamtvermögen des Kantons.		Livres	19'200'000.[3])

Gegen die Bezahlung der Kriegssteuer, die auf ein Promille festgesetzt wurde, erhoben sich sofort Beschwerden. Das Volk wollte vor-

[1]) Akten VII., 250.
[2]) Akten VII., 251.
[3]) Prot. d. VK. 1800, 1208 f.

erst die französischen Bons, deren Bezahlung so oft versprochen worden war, eingelöst sehen. Eine Reihe von Gemeinden des Distriktes Balsthal wandte sich mit diesem Begehren direkt an den Vollziehungsrat und wies dabei auf die Leiden hin, die sie ausgestanden hätten. „Es ist wahr", antwortete der Minister des Innern, „dass mehrere Gemeinden des Distriktes Balsthal durch Lieferungen und Durchmärsche sehr hart mitgenommen worden sind, aber es gibt viele Gegenden in dem östlichen Teil der Republik, die noch weit mehr gelitten haben. Wenn diese Gemeinden noch keine Bezahlung für die Lieferungen erhalten haben, für die sie ihnen versprochen ward, so ist die Ursache doch nicht unbekannt. Die Gemeinden des Distrikts Balsthal müssen daher ebenso wie alle übrigen abwarten, ob die versprochene Vergütung von der französischen Regierung wird erhalten werden".[1]) Solothurn, Olten und Aarau waren Etappenplätze. Da die Distanz zwischen den beiden letztern klein war, wurde folgendes Abkommen getroffen: wenn in Olten mehr als sechs Kompagnien zugleich anlangen, können Teile derselben in aargauische Gemeinden verlegt werden, aber ebenso können, wenn mehr als sechs Kompagnien in Aarau anlangen, Teile derselben in solothurnische Dörfer vorgeschoben werden. Dennoch hatte Olten immer wieder zu klagen, dass es überanstrengt werde.[2]) Der Ertrag der ersten Kriegssteuer war schon bald erschöpft. Am 10. April 1801 musste die Verwaltungskammer bereits eine zweite Steuer von einem Promille ausschreiben.[3])

* * *

Eine tiefe Sehnsucht nach Frieden und Unabhängigkeit hatte längst die weitesten Kreise des Solothurner Volkes erfasst; und die immer neuen Einquartierungen französischer Truppen steigerte dieses Sehnen immer mehr. Wie bei uns, so war es allüberall in der Schweiz. Frankreich hätte das erlösende Wort sprechen können. Allein es fand sein Interesse daran, sich die Schweiz dienstbar zu erhalten und immer wieder mit guten Worten auf die Zukunft zu vertrösten. Wir verstehen es darum, wenn Abbé Schmid, empört über dieses Verhalten, das Distichon schrieb:

Punica dicta fides olim, quia perfida Poeni
Gens fuit, ecce fides Gallica pejor adest.[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 557, 29. Januar 1801.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 549, 26. Januar 1801; 563 ff., 9. März 1801.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 571.
[4]) „Punische Treue" sagte man einst, weil die Phönizier ein treuloses Volk waren, treuloser noch ist das gallische Volk. — Brief an Lüthy v. 21. April 1800, II., 417.

Im Gefühle der Hilflosigkeit und Abhängigkeit wandten sich die schweizerischen Politiker an Bonaparte, der die Gegner Frankreichs niedergerungen und bereits alle Macht in Frankreich in seine Hand vereinigt hatte. Bonaparte stellte für den kommenden Friedensschluss die Erklärung der Unabhängigkeit der Schweiz in Aussicht. Frohe Hoffnung erfüllte alle Herzen, aber auch bange Sorge: Wie viele schöne Versprechen hatte man schon erhalten! Als aber im Frieden zu Lunéville am 9. Februar 1801 die Unabhängigkeit der Schweiz tatsächlich garantiert wurde, war der Jubel gross. Schmid griff begeistert in seine Harfe und rief ganz Helvetien zur Freude auf:

„Jauchze Helvetien! Jauchze den dreifachen Jubel zum Himmel,
Ewig heilig sei dir dieser so festliche Tag:
Jauchze frohlockend entgegen dem sehnlich gewünschten Frieden,
Den dir Galliens Held, so wie der Erde erkämpft.
Jauchze Helvetien! Ganz ist dein Körper, nicht fremder Bewegung
Untertan, eigenen Gang geht er nach eignem Gesetz.
Jauchze Helvetien! Sieh, des Vaterlands Väter sind einig.
Welch ein Beispiel für dich! Werde bald einig wie sie![1])

Am 22. Februar wurde die Friedens- und Freudenbotschaft in unserem Kanton bekannt gegeben, in der Stadt durch Kanonendonner, in den Dörfern durch öffentliche Auskündung.[2]) Die Freude äusserte sich auch in dem Schreiben, das Regierungsstatthalter Glutz am 2. März an den Vollziehungsrat richtete: „Heil den Leitern Europas, die endlich die Grundlagen des Gleichgewichts gegen einander festgesetzt und so die künftige Ruhe unseres Weltteils gesichert haben! Heil dem grossen Manne, den der Taumel unzähliger Siege nicht dahinreissen konnte, seinem Systeme von Menschheitsliebe und Grossmut untreu zu werden."[3])

II. Der Kampf in den verschiedenen Klassen des solothurnischen Volkes um das künftige Verfassungsprinzip.

Kaum war Bonapartes Absicht bekannt geworden, die Unabhängigkeit der Schweiz anzuerkennen und ihr das Recht zuzusichern, sich selbst eine Verfassung zu geben, so begann die Frage alle Politiker zu beschäftigen: Wie soll diese Verfassung sein? Soll die jetzige Einheit und Unteilbarkeit der Schweiz fortdauern oder soll die alte Selbständigkeit der

[1]) Lüthys Briefwechsel, II., 431.
[2]) Brief Schmids an Lüthy v. 21. Februar 1801, II., 429.
[3]) Akten VI., 625.

Kantone, freilich unter Gleichberechtigung aller Bürger, wiederkehren? Soll — kurz gesagt — die kommende Verfassung „unitarisch" oder „föderalistisch" sein?

Bei vielen Aristokraten der alten Städtekantone gingen die Hoffnungen dahin, die Wiederherstellung souveräner Kantone werde eine Restauration ihrer Vorrechte bringen. Das war auch die Hoffnung der alten Bürger der Stadt Solothurn. Dank ihrer Geschäftsgewandtheit waren sie immer zahlreicher wieder in die Beamtungen eingezogen. Seit dem Siege der Republikaner vom 7. Januar und 7. August 1800 waren gerade die wichtigsten Posten, jener des Regierungsstatthalters, zweier Unterstatthalter, die meisten der Verwaltungskammer in ihren Händen. Führende Aristokraten von Solothurn hatten auch heimlich bereits mit ehemaligen Patriziern von Bern eine Verbindung eingegangen. In einer nächtlichen Versammlung gelobten sie mit einem feierlichen Eid, zusammenzustehen, um „des Vaterlandes alte Freiheit und Unabhängigkeit herzustellen und zu diesem Zwecke Gut und Blut zu opfern". Es waren etwa 60 an Zahl, ein Erlach an ihrer Spitze. Aus Solothurn gehörten Peter Glutz-Ruchti und Viktor Gibelin zu dieser Verbindung[1]), ferner Hieronymus Vogelsang, der seit dem Monat Juli 1800 in den Sönderungsangelegenheiten immer wieder in Bern verkehren musste. In der Stadt Solothurn selbst bestand ein Unterverband. Er war nicht gross, erweckte aber doch Misstrauen, so dass die Gegner, die Patrioten, die übrigens längst ähnliche Verbindungen hatten,[2]) nachts nicht mehr ohne Waffen ausgingen.[3]) Diese Aristokraten spannen ihre Fäden bis in die höchsten Kreise in Paris. Schon bald sickerte durch, dass Minister Talleyrand und selbst Bonaparte für eine Rückkehr zu föderalen Einrichtungen in der Schweiz eingenommen seien, und bereits um Mitte Oktober 1800 konnte ein „sehr wichtiger Magistrat" von Solothurn in einer Versammlung von 40 Bürgern, meist Beamten der Stadt, sagen, „er wisse sicher, dass das Föderativsystem in der Schweiz wiederum werde eingeführt werden, obgleich zwei Drittel der Mitglieder im Gesetzgebenden Korps dawider seien".[4])

In den obersten helvetischen Behörden in Bern hatten sich immer schroffer zwei Parteien herausgebildet: die „Föderalisten", die die alte Unabhängigkeit der einzelnen Kantone verfochten, und die „Unitarier", die Anhänger des neuen Einheitsstaates waren. Die Bewegung hielt alle

[1]) Biographische Notizen von Viktor von Gibelin. Mitgeteilt von J. Amiet: Chevalier Victor von Gibelin, Bern, 1866, Haller. S. 97 f.
[2]) Vgl. oben S. 323.
[3]) H. Vogelsang: Chronik, S. 253 f.
[4]) Schmid an Lüthy am 19. Oktober 1800, II., 423 b.

Geister in Spannung und machte die Tätigkeit in den Behörden immer unangenehmer. Wie zuvor, war Jos. Lüthy auch jetzt eines der ersten Mitglieder der Verfassungskommission.[1]) Er war und blieb Unitarier und arbeitete in diesem Sinne an dem Verfassungsentwurfe mit. Aber er fühlte sich in dem entstandenen Parteigetriebe nicht wohl. Er spürte, dass der Einheitsstaat immer mehr an Boden verlor und eine gedeihliche Weiterentwicklung nur in wenigstens teilweiser Rückkehr zum Alten zu finden sei. Im Oktober 1800 teilte er seine Gedanken seinem Freunde Abbé Schmid in Solothurn mit. Die Antwort Schmids zeichnet zugleich die Stimmung weiterer Kreise Solothurns. „.. Sie sagen" — so schreibt er — „in einem mich erschreckenden Tone: Entweder kehrt das Alte wieder zurück etc. Wie, Freund! Sie halten es auch für möglich? — Das Alte!! Nun freilich war es uns wohl dabei — weil ewiger Friede auch das schlechteste Land zu einem gewissen Wohlstand bringen kann. Aber doch am Ende, wem war es wohl? Den Städten, ja, den Städten und den Kühern da drinnen, die die wälschen Lande etc. ungestraft brandschatzen durften. Aber wir *Landsknechte* waren doch *Heloten* und wenn man uns auch mit Pasteten und Zuckerbrod gefüttert hätte. Wenn ich an den alten Städtergeist, diesen Geist des stinkendsten Stolzes, der abjektesten Insolenz und der verächtlichsten Kleinlichkeit zurückdenke, so wird mir, ich weiss nicht wie, vor den Augen. — Aber der helle Genius der Zeit ruft mir laut zu: Nein, fürchte die Chimäre nicht, die Geburt der finstersten Jahrhunderte wird im 19. Jahrhundert nicht wiedergeboren werden. Freilich spukt der Städtergeist wieder und braucht alle Spiessbürgerkünste, um seine alten Ansprüche und Anmassungen wieder unter dem Schutte hervorzuziehen, allein er wird so seinen gänzlichen Untergang nur beschleunigen. — Freilich sind wir unter der fränkischen Insolenz und mehr als punischen Treulosigkeit und mehr als hyänenmässigen Raubsucht abscheulich frei und ebenso glücklich — aber es muss doch besser gehen, und sollte ich es auch nicht erleben, sollte ich selbst ein Opfer sein, so tröstet mich der Gedanke: Es wird besser gehen ..."[2])

Der neue Verfassungsentwurf wurde am 8. Januar 1801 fertig gestellt. Er war rein unitarisch. Der Vollziehungsrat sandte ihn an ihren Vertreter in Paris, damit er die massgebenden Männer und selbst Bonaparte dafür zu gewinnen suche.[3]) Aber auch die Föderalisten waren

[1]) Akten VI., 930, 931.
[2]) Brief v. 19. Oktober 1800, II., 423 b.
[3]) Akten VI., 526.

in Paris nicht untätig. Es dürfte mit diesen Dingen zusammenhängen, wenn Viktor von Gibelin erzählt, er sei von dem Aristokratenbund Bern-Solothurn im Februar 1801 in einer mit Gefahr verbundenen Mission nach Paris gesandt worden. Er verreiste am 14. Februar mit einem nicht näher bekannten G. T. über Basel. Ein Arrestationsbefehl der helvetischen Behörden traf einige Stunden zu spät beim Regierungsstatthalter in Basel ein. In Paris erhielten die beiden von Freunden aus Bern Kunde von diesem Haftbefehl. Zur Heimreise wussten ihnen aber ihre „Mitverschworenen in Paris", Lentulus, Deportes, Duplessis und Wattenwyl, vom französischen Ministerium den Auftrag zu erwirken, eine Depesche an den französischen Ambassadoren Reinhard in Bern zu überbringen, so dass sie nun mit einem Passe als Kabinettskuriere sicher reisen konnten; immerhin riet ihnen der Sekretär des Ministeriums, um allen Auftritten mit dem Präfekten in Basel, an den der Arrestationsbefehl gerichtet war, auszuweichen, über Dijon zurückzukehren und über das preussische Neuenburg in die Schweiz einzutreten.[1])

Hatten vor dem Frieden von Lunéville diese Kämpfe um die Gestaltung der neuen Verfassung mehr nur die obern politischen Kreise in Atem gehalten, so drangen sie, seitdem der Friedensschluss die Unabhängigkeit der Schweiz ausgesprochen und damit die Verfassungsfrage in die Nähe gerückt hatte, in immer breitere Kreise ein. Je mehr die Zuversicht der Föderalisten wuchs, um so nervöser richteten die Unitarier Erklärungen und Proteste an die Behörden in Bern und forderten sie auf, die Einheit Helvetiens zu wahren.

Mit welch leidenschaftlicher Sprache sie auch in unserem Kanton den Einheitsstaat zu schützen suchten, mag uns folgende Zuschrift zeigen, die der ehemalige helvetische Grossrat Stephan Schluepp von Nennigkofen am 24. März 1801 an den Gesetzgebungsrat in Bern richtete: „Bürger Gesetzgeber! Der elfte Artikel des zu Lunéville abgeschlossenen Friedenstraktates garantiert Helvetien seine Unabhängigkeit und dem Volke seine Freiheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet, zwei unschätzbare Vorteile, die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volke in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. Welches mag nun jene Staatsverfassung sein, die das helvetische Volk, d. h. der sehende, denkende, vernünftige, redliche Teil allgemein wünscht? Ganz gewiss und unwidersprechlich diejenige, die uns und unsern Kindern eine ungestörte, gerechte Freiheit und die Gleichheit der Rechte zusichert. Zur Erreichung dieses Haupt-

[1]) A. a. O. S. 98.

zweckes aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Prinzip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung. Jede andere Basis ist Flitterwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äusseren Mächten und in Sklaverei von seinen Regenten führen. Lasset, B. Gesetzgeber, den Städtepöbel winseln und rasen, das Volk ist für Euch und verdankt Euch, dass Ihr durch Euer neuerliches kraftvolles, kluges und würdiges Betragen seine Freiheit gerettet habt. Bleibet fernerhin standhaft und einig, Ihr werdet jede Intrige, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern. Nur sei es Euch tief eingeprägt, dass bei Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamten anvertraut und kein Unterschied bei den Wahlen zwischen Stadt- und Landburgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber, dass neun Zehnteile von den Einwohnern des Kantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euern Gesinnungen sich zu unterziehen bereitstehen".[1])

Wenn Schluepp in diesem Schreiben behauptet, neun Zehntel der Bewohner des Kantons Solothurn wollten keinen Unterschied mehr bei den Wahlen zwischen Stadt- und Landbürgern, so hat er Recht. Das Volk wollte in seiner grossen Mehrheit keine Vorherrschaft der Stadt mehr. Wenn Schluepp aber sagt, neun Zehntel des solothurnischen Volkes seien für das Prinzip der Einheit und nur ein Zehntel für die alte Kantonssouveränität, so ist das unwahr, und das Verhältnis zum allermindesten umgekehrt. Dieses Volk sehnte sich mit allen Fasern seines Herzens nach der alten Unabhängigkeit seiner engern Heimat.

III. Die solothurnische Kantonstagsatzung vom 1.—4. August 1801.

Die Uneinigkeit war bald so gross, dass sich die Schweizer selbst nicht mehr eine neue Verfassung geben konnten. Bonaparte, an den sich alle Parteien wandten, wies am 30. April 1801 auf Schloss Malmaison den Verfassungsentwurf der helvetischen Regierung spottend als eine erbärmliche Nachäffung der französischen Verfassung zurück und legte einen eigenen Plan vor, den er nach einigen kleinen Aenderungen am 9. Mai den schweizerischen Deputierten als Ultimatum einhändigte. Diese „Verfassung von Malmaison" war eine Verbindung von Zentralismus und Föderalismus. Organe der Zentralgewalt

[1]) Akten VI., 751.

waren eine 77gliedrige, helvetische Tagsatzung, mit der Befugnis, die Gesetze zu beraten und definitiv anzunehmen, und ein Senat, bestehend aus zwei Landammännern und 23 Räten, der die Gesetze zu entwerfen hatte, und aus dessen Schoss die eigentliche Exekutive, ein Kleiner Rat von fünf Mitgliedern, genommen wurde. Der Föderalismus fand seinen Ausdruck in der Wiederherstellung der Kantone, 17 an der Zahl, die sich ihre Verfassungen innerhalb des zentralen Verbandes selbst geben sollten. Am 29. Mai 1801 erteilte der Gesetzgebungsrat diesem Verfassungsentwurf die Genehmigung und berief die helvetische Tagsatzung auf den Monat September ein, um endgültig über den Verfassungsentwurf zu entscheiden.[1])

Sofort setzten nun all die Vorbereitungswahlen für die helvetische Tagsatzung ein. Die Parteien rüsteten sich. Das Wahlsystem war aber von den zum Grossteil unitarischen Gesetzgebern in Bern so eingerichtet worden, dass ihre Gesinnungsgenossen den grössten Vorteil daraus ziehen mussten. Die Urversammlungen wurden umgangen. An ihrer Stelle hatten die Munizipalitäten, d. h. die in den Zeiten der Revolution ernannten, helvetisch gesinnten Gemeinderäte, das erste Wahlmännerkollegium zu wählen.

In den Dörfern des Kantons Solothurn erfolgten die ersten Wahlen am 10. Juli. Im ganzen wurden 124 Wahlmänner gewählt.[2]) Diese vereinigten sich am 15. Juli in den Bezirkshauptorten Solothurn, Biberist, Balsthal, Olten und Dornach zur Wahl der 21 Deputierten der Kantonstagsatzung.[3])

Die Unitarier waren unermüdlich tätig gewesen, um diese Wahlen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Um sich die Gunst des Volkes zu erwerben, kämpften sie gegen den neu auflebenden Gedanken eines Zehntgesetzes. Sie sollten, so sagten sie den Bauern, ja den Zehnt nicht leisten, er würde doch in Bern wieder wegdekretiert werden. Günstigen Boden fand diese Agitation nur im Bezirke Biberist (Kriegstetten und Buchegg-berg), der alles unitarische Abgeordnete wählte, ja sogar dem alt-Regierungsstatthalter Zeltner in die Tagsatzung verhalf. In den übrigen Bezirken trauten die Bauern keinen Versprechungen, sondern wählten Leute aus ihrer Mitte, in der Hoffnung, dass dadurch ihren Interessen am besten entsprochen würde.

[1]) Vgl. Chronik von Gritz z. 10. Mai 1801: Rengger, v. Paris kommend, „fluchte sehr über Bonaparte . . . ". Akten VI., 899, 924.

[2]) Ihre Namen in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 217 ff.

[3]) Bezirk Solothurn wählte 4, Biberist 4, Balsthal 4, Olten 5, Dornach 4. Ihre Namen in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 214 f.

Am meisten Aufsehen erregte die Wahl des alt-Regierungsstatthalters Zeltner, der für die revolutionären Grundsätze schwärmte. In weiten Kreisen war Zeltner von seiner terroristischen Amtsführung her noch verhasst, und selbst unter den eben gewählten Deputierten vom Lande waren fünf, die er einst ins „Schellenwerk" oder in Untersuchungshaft hatte setzen lassen. Amanz Glutz fürchtete darum aus der Anwesenheit Zeltners an der Kantonaltagsatzung allerlei missbeliebige Auftritte.[1])

* * *

Am Vormittag des 1. August 1801 traten die 21 Deputierten zur Kantonaltagsatzung in Solothurn zusammen.[2]) Regierungsstatthalter Glutz führte nach Gesetz den Vorsitz. Die Wahlfähigkeiten wurden geprüft und — was wohl zu beachten ist — „allgemein in Ordnung befunden".[3])

Glutz eröffnete die Tagung mit einer Rede, in der er die Aufgabe der Versammlung darlegte, nämlich die Wahl dreier Abgeordneter an die Helvetische Tagsatzung und eines Ausschusses zur Ausarbeitung des Entwurfes der Kantonsverfassung. Er mahnte die Deputierten, sich vor Leuten zu hüten, die Freiheit und Glück des Vaterlandes im Munde führten und Herrschsucht und Eigennutz im Herzen trügen. Eine stürmische Politik habe die ehemalige Verfassung zerfallen lassen, ein Gebäude, dessen Ruinen noch Ehrfurcht erweckten, weil die einstige Grösse sich noch im Schutte erblicken lasse,[4]) eine Verfassung, der ein fast vierhundertjähriger Friede und ein Wohlstand beschieden gewesen, der selbst die Bewunderung und den Neid des Auslandes auf sich gezogen. Religion und Sitte hätten die Grundpfeiler dieser Verfassung gebildet; Religion und Sitte müssten auch die Grundlage der neuen Verfassung sein: „Gesetze mögen zuweilen die Hand des Boshaften von einem Vorhaben zurückhalten, aber sein verderbtes Herz wird es nicht lange gegen die Reize des Lasters aushalten, wenn er der Stimme der Religion, die ihm seine Pflichten als Mensch, Bürger und Christ laut zuruft, kein Gehör gibt." Glutz schloss mit einem warmen Appell zur Versöhnung: „Vergessen wir alle auch unverdiente Unbilden, wir sind ja Solothurner, und das erhabene Vorbild unserer Voreltern kann uns nicht oft genug zur Nachahmung vorgestellt

[1]) Charakteristik der Abgeordneten in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 196 ff.
[2]) Akten VII., 301—309.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 225, Protokollauszug.
[4]) Anspielung auf Zeltners Rede und Vergleich anlässlich der Wahlversammlung v. 2. Oktober 1799; oben S. 311.

werden. Sie, von edler Menschenliebe durchdrungen, retteten bei der Belagerung Solothurns durch Herzog Leopold ihre Feinde aus dem Wasser. O, so vereinigen wir uns, und Hand in Hand mit versöhntem Herzen retten wir unser armes, um Hilfe rufendes Vaterland!"[4])

Die Rede von Glutz hatte nun freilich auf Zeltner nicht versöhnend gewirkt. Er erhob sich gereizt. Zwar habe er sich vorgenommen gehabt, sagte er, kein Wörtchen zu reden; zur Ansprache des Präsidenten könne er aber nicht schweigen. Er habe in ihr wohl von Religion und Sitte reden gehört, aber nichts von Freiheit und Gleichheit. Religion und Sitte seien die heuchlerischen Worte, deren sich gewisse Leute bedienten, um das gute religiöse Volk zu hintergehen und mit dem schmeichelhaftesten Bilde des ehemaligen Wohlstandes und zerfallenen Gebäudes, dessen Ruinen man noch bewundere und ehre, zu dem Wunsche nach der Rückkehr der alten Ordnung anzufeuern, bei der sie ihr Interesse fanden und zu deren Wiederherstellung es natürlicherweise jener Werkzeuge bedürfe, welche allein zu diesem Zwecke sich gebrauchen liessen. Man könnte, fuhr er heftig weiter, von diesen Leuten besser sagen, dass sie Religion auf den Lippen trügen, während sie Herrschsucht und Unterdrückung im Innern ausbrüteten, dass die Oberherrschaft der Städte über das Land und die Wiedereinführung von drei oder noch mehreren Menschenklassen in ihren Augen ein Glaubensartikel sei und sie Zehnten und Bodenzinse wieder herstellen möchten. — Bei diesen Anschuldigungen wurde Zeltner vom Präsidenten unterbrochen. Er liess sich aber, wie er selber sagt, „nicht imponieren" und fuhr in folgender, für sein religiöses Denken charakteristischen Weise fort: „Nach meinen Begriffen beruht die Religion hauptsächlich auf zweien Hauptpflichten, nämlich in der Pflicht gegen das höchste Wesen und in der Pflicht gegen den Nächsten. Die erste geht jeden Menschen für sich allein an, er ist über sein Verhältnis zu der Gottheit niemandem Rechnung schuldig, in sein Inneres sieht niemand, man kann ihm glauben oder nicht, und ist einer religiöser als sein Nachbar, desto besser für ihn; nur rühme er sich dessen nicht, sonst erweckt er Verdacht. Die zweite Pflicht der Religion, die wir gegen den Nächsten haben, ist schon mehr unserem Urteil unterworfen, die ist der Probierstein des Christen wie des Bürgers und die Klippe, woran der Gleissner scheitert. Hier, liebe Mitbürger, wollen wir den Menschen etwas prüfen, vergebens verkünden seine Lippen und die convulsiven Bewegungen seines Körpers, dass er Religion habe, sucht er Eigennutz, Unterdrückung, Herrsch-

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 304 c ff.

sucht, Vorrechte über seine Mitbürger etc. etc. etc." Hier scheint Zeltner Ausfälle auf die alte, aristokratische Regierung und Anspielungen auf die Deputierten gemacht zu haben, die während seiner Amtsperiode gefänglich eingezogen worden waren. Eine wachsende Unruhe entstand. Zeltner wurde zum zweiten Male unterbrochen. Die angegriffenen Deputierten waren „frischerdings aufgereizt und in eine solche sichtbarlich heftige Gemütslage versetzt", dass der Regierungsstatthalter Mühe hatte, sie zu beruhigen, besonders, als ein Parteigänger Zeltners ihnen das Schmähwort „Aristokratenschlecker" zugerufen hatte. Glutz verlangte, dass die Anwesenden erklärten, ob Zeltner mit seiner Rede fortfahren dürfe. Letzterer stand nun selbst davon ab, er werde schon noch Anlass finden, sein Herz auszugiessen.[1])

Nach der Beeidigung erfolgten die *Wahlen für das Bureau.* Zum Vizepräsidenten wurde Konrad Munzinger, Salzfaktor in Olten,[2]) zu Sekretären Georg Niklaus Tschann, Unterstatthalter in Dornach,[3]) und Johann Bloch, Distriktsrichter von Oensingen, und zum ersten Stimmenzähler Blasius Gaugler, Agent von Gempen, gewählt. Alle Genannten waren Föderalisten. Die Unitarier hatten jeweilen sechs bis sieben Stimmen auf sich vereinigt. Auch die drei ersten Wahlgänge für den zweiten Stimmenzähler waren ihnen nicht günstiger. Nun wurde aber, offenbar um der Minderheit ein Entgegenkommen zu beweisen, zum zweiten Stimmenzähler im fünften Wahlgang mit vollen 17 Stimmen einer der Ihrigen gewählt, nämlich Urs Kaiser, Wirt und Munizipalitätspräsident in Biberist.[4]) Damit wurde die stürmische Eröffnungssitzung geschlossen.

Am Nachmittag des 1. August versammelten sich die Deputierten zur Wahl der *Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung.* Im ersten Wahlgang erhielt Altrat Hermenegild Arregger zehn Stimmen. Sofort gaben Kaspar Glutz, Distriktsrichter und Negotiant in Derendingen, Anhänger der Minderheit,[5]) und mit ihm noch sieben andere Depu-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 305 ff. Mit der von Zeltner nachträglich redigierten „Antwort" muss auch Glutzens Bericht S. 212 f. verglichen werden.

[2]) „Ein Mann für Gott und Vaterland, aber ohne die erwünschten Kenntnisse", sagt Glutz von ihm, ebenda S. 198.

[3]) „Der fähigste unter den Abgeordneten, rechtschaffen und erfahren, wie früher als Vogt von Gösgen, so jetzt als Unterstatthalter von Dornach beliebt". Urteil von Glutz ebenda S. 196 f.

[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 225. Protokollauszug.

[5]) In seinen Verrichtungen exakt, „er erlaubt sich aber nach eingekommenen Berichten gegen das Zehntgesetz freche Aeusserungen und soll vieles zu den Intriguen geholfen haben, durch welche B. Zeltner von Solothurn zum zweiten Deputierten des Bezirks Biberist ist erwählt worden." Glutz, a. a. O. 197.

tierte die Erklärung zu Protokoll, sie hätten Arregger nicht gestimmt, weil sie nicht wüssten, ob er als Emigrant wählbar sei. Der Regierungsstatthalter suchte sie aufzuklären, Arregger sei nicht ins Ausland geflüchtet, sondern mit legalen Pässen versehen, dahin abgereist, es stehe seiner Wahl nicht nur nichts im Wege, sondern er sei als einsichtsvoller und rechtschaffener Mann empfehlenswert. Wirklich erreichte Arregger im zweiten Wahlgang mit elf Stimmen das absolute Mehr. Nach ihm wurden noch Konrad Munzinger mit elf und Regierungsstatthalter Amanz Glutz mit zwölf Stimmen zu Abgeordneten gewählt.[1]) Hierauf kehrten die Tagsatzungsherren — es war am folgenden Tage Sonntag — in ihre Heimat zurück.

Der Umstand, dass alle Wahlen föderalistisch ausgefallen, verleitete die gereizten Unitarier zu offener Opposition. Kaum war am Montag, den 3. August, die dritte Sitzung der Kantonstagsatzung eröffnet worden, warfen fünf von ihnen Zweifel auf, ob jene, die Emigranten gewesen oder öffentlichen Strafen unterworfen waren, als Wahlmänner amten dürften. Umsonst wies Urs Stüdeli von Bellach aus dem Amnestiegesetz[2]) nach, dass solche Zweifel bereits von gesetzeswegen gelöst seien; umsonst gab Johann Hugi von Grenchen, der selbst seinerzeit von Zeltner eingezogen worden war, die von allgemeinem Beifall begleitete Erklärung zu Protokoll, er wünsche, dass unter allen Umständen eine repräsentative Regierung eingeführt werde; umsonst machte Amanz Glutz auf die Bestimmung der Wahlordnung aufmerksam, nach der Beschwerden gegen die Wahlfähigkeit in der ersten Sitzung hätten geltend gemacht werden müssen, während man damals deren Gültigkeit allgemein anerkannt habe: die Unitarier beharrten auf ihrem Einwurfe und hielten innerhalb und ausserhalb des Sitzungszimmers Gruppenversammlungen ab. Und als der Regierungsstatthalter endlich zur Ordnung mahnte und die Fortsetzung der Verhandlungen befahl, protestierte Zeltner, griff die in Frage stehenden Abgeordneten persönlich an und erklärte, mit Männern von diesem Schlage werde er nicht mehr erscheinen, bis die Regierung selber ihre Stimm- und Wahlfähigkeit werde entschieden haben, worauf er den Saal verliess und die „dieser traurigen Auftritte müde Versammlung" aufgehoben werden musste.[3])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 232 ff., Protokollauszug.
[2]) Vom 28. Februar 1800.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 236 ff., Protokollauszug; 221 ff., Bericht des Regierungsstatthalters vom 3. August 1801; 309 ff., Brief des Regierungsstatthalters vom 11. August 1801.

Die Unitarier versammelten sich, sechs Mann stark, in der Wirtschaft zum „Kreuz", wo sich bald Viktor Brunner und andere Gesinnungsgenossen zu ihnen gesellten. Sie entwarfen die Eingabe an den Gesetzgebenden Rat in Bern: Arregger sei als erklärter Freund der ehemaligen Regierung ausgewandert, um vereint mit gleichgesinnten Individuen zum Umsturze der helvetischen Verfassung zu arbeiten, und erst am verflossenen Mittwoch unter dem Jubel aller Feinde der neuen Ordnung zurückgekehrt; der alt-Untervogt Johann Jakob Brunner von Balsthal sei wegen politischen Verbrechen zu acht bis zehn Jahren Kettenstrafe verurteilt worden; Joseph von Felten von Erlinsbach sei, als das Vaterland in der grössten Gefahr gewesen, ausgewandert und habe mit den Waffen in der Emigranten-Horde gegen es gekämpft; Rudolf Schenker von Däniken habe das nämliche Verbrechen begangen, und Joseph Husi von Wangen, der sogenannte Untervogt-Seppeli, sei überall, sowohl im Ausland als im ganzen Kanton, als der erklärte Feind der neuen Ordnung und als der Urheber der Unruhen und der Emigration im Distrikte Olten bekannt. Eine solche Gesellschaft habe eifrigen Verteidigern der Freiheit und der Rechte des Volkes nicht angenehm sein können. Und da „sämtliche erst am verflossenen Samstag in ihrer wohlverabredeten Wahl des ausgewanderten und jüngsthin zurückgekommenen Arregger den auffallendsten Beweis gegeben, dass sie noch von den nämlichen, der Volksfreiheit feindseligen Gesinnungen beseelt seien", so erklärten sie, weiterhin nicht mehr mit den obgenannten Individuen in der Kantonstagsatzung zu erscheinen, bis durch eine Verordnung der Regierung über ihre Stimm- und Wahlfähigkeit werde entschieden sein.[1])

Während die Minderheit diese Eingabe ausarbeitete, trat auch das Bureau der Kantonstagsatzung zusammen und beschloss, auf das gesetzwidrige Treiben der Minderheit keine weitere Rücksicht zu nehmen und am folgenden Morgen, den 4. August, mit den Geschäften fortzufahren.[2]) Sofort wurden Boten mit diesem Beschlusse an sämtliche Deputierte abgesandt. Als der Amtsbote, der an Zeltner und Wiss abgeordnet war, den beiden die Meldung ins „Kreuz" überbrachte und die Meldequittung verlangte, antwortete ihm Zeltner höhnisch, er könnte ja dem Regierungsstatthalter die Antwort durch den Hansi Hotz (den Scharfrichter) schicken.[3])

[1]) Ebenda S. 295 ff. Schreiben vom 3. August 1801. Es wurde durch Remund und Wyss persönlich in Bern übergeben und mit mündlichen Berichten begleitet (Jos. Lüthys Briefwechsel, II., 733) und in der Presse publiziert (Republikaner VI., 462).

[2]) Ebenda 238, Protokollauszug.

[3]) Ebenda 339, 341.

Dieses Wort machte alsbald die Runde durch Stadt und Land und erregte grosses Aufsehen.[1]) Glutz selber machte noch am selben Abend dem Vollziehungsrat in Bern durch einen Eilboten Anzeige von all diesen Vorgängen, meldete die ihm angetane Beschimpfung und fragte, wie „dergleichen Ruhestörer zu ahnden" seien.[2])

Am Dienstag, den 4. August, erschienen 15 Mitglieder zur vierten Sitzung der Tagsatzung. Die sechs Deputierten der Minorität fehlten. Sie hatten die schriftliche Erklärung eingereicht, sie würden sich erst wieder an den Sitzungen beteiligen, wenn die Obrigkeit die Frage der Wahlfähigkeit gelöst hätte, und protestierten gegen jede frühere Tätigkeit der Tagsatzung. Diese erklärte sich aber arbeitsberechtigt und nahm die Wahl einer siebengliederigen *Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfes der Kantonsverfassung* vor. In diese Kommission wurden sechs Mitglieder der Majorität, Regierungsstatthalter Glutz, Urs Stüdeli von Bellach, Johann Bloch von Oensingen, Georg Niklaus Tschann in Dornach, Jos. Hofmeyer von Nuglar, Joseph von Felten von Erlinsbach, und ein Mitglied der abwesenden Minderheit, Niklaus Wiss von Nennigkofen, gewählt.[3])

Die letztere Wahl war ein neues Zeichen des versöhnlichen Geistes der Mehrheitsmitglieder, die übrigens über die Minderheit voller Empörung waren. Sie erzählten, wie deren Emissäre landauf und -ab eilten und die „lügenhaftesten Ausstreuungen sich erlaubten, die Mehrheit wolle die alte Ordnung und die Landvögte wieder einführen". Obgleich die überwiegende Mehrzahl des Solothurner Volkes wohl die alte Selbständigkeit des Kantons und die religiöse Sicherheit wieder wollte, aber — wie aus allem hervorgeht — niemals für die alte Vorherrschaft der Stadt über das Land zu haben gewesen wäre, so konnte die hartnäckige Ausstreuung derartiger Gerüchte das Volk schliesslich doch aufreizen.[4]) Die versammelten Tagsatzungsherren setzten darum nochmals fest, dass beim Beginne der Tagsatzung alle Mitglieder die Wahlfähigkeit anerkannt und dass am Montag, in der dritten Sitzung, nur fünf Mitglieder gegen die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen protestiert hätten, und beschlossen, eine kurze Proklamation an alle Kantonsbürger zu erlassen, um den grundlosen Ausstreuungen den Boden abzugraben und die Leute zu beruhigen.

[1]) Ebenda 281. — Der Minister des Innern hatte Glutz mitteilen lassen, „er halte dafür, dass die Verhandlungen der (Kantons-) Tagsatzung (wegen der Einsprachen der Minderheit) nicht unterbrochen werden können". Die Minorität solle benachrichtigt werden. Bd. 499, 233 f.

[2]) Ebenda 221, Brief vom 3. August 1801.

[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 281, Brief v. 5. August 1801.

[4]) Ebenda S. 313, Brief v. 11. August 1801.

Die Proklamation erhielt folgenden Wortlaut: „Die Tagsatzung des Kantons Solothurn an ihre Mitbürger. Bürger! Wir haben mit Bedauern in Erfahrung gebracht, dass einige Bürger sich alle Mühe geben, unsere Arbeiten für unser samtliches, ewiges und zeitliches Wohl zu verdächtigen und in ein irriges Licht zu setzen, inzwischen ihr Hauptzweck nur dahin geht, unsere vorgenommenen und noch vorzunehmenden Wahlen und übrigen Verhandlungen durch Zweifel zu stören, die durch die bestehenden Gesetze bereits und zwar des Heitern gelöst sind. — Drei Vierteile der Tagsatzung billigten die getroffenen Wahlen mit der überwiegenden Mehrzahl der Kantonsbürger. Nur sechs Deputierte liessen sich von da aus von uns absondern, wo sie ihr Anhang hinreissend hinzog. — Indem wir Euch, teure Mitbürger, von diesem Vorfall pflichtmässig Bekanntschaft machen, glauben wir auch zu Euerer Beruhigung die Erklärung ausstellen zu müssen, dass wir einmütig unter Anrufung des Göttlichen Beistandes nichts anderes als die Ehre Gottes, das Wohl unseres teuren Vaterlandes und die wahre Freiheit und Gleichheit zu gründen suchen. — Die Tagsatzung ladet die ehrwürdigen Pfarrer ein, diese offenherzige Aeusserung von der Kanzel öffentlich zu verkünden. — Gegeben in unserer 4. Sitzung, den 4. August 1801. Der Präsident: Glutz. Der Vice-Präsident: Konrad Munzinger. Der 1. Sekretär: Tschann. Der 2. Sekretär: Johann Bloch. Zu drucken und zu publizieren bewilliget: Der Regierungsstatthalter: Glutz."[1])

Gleichzeitig hatte der Regierungsstatthalter seine Eröffnungsrede, die von der Minderheit immer wieder als Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen zitiert wurde, drucken lassen.[2]) Beide Flugschriften wurden eilig, amtlich und privat, verbreitet.[3])

Noch am gleichen Tage bekam Zeltner ein Exemplar der Tagsatzungsproklamation in die Hand. Sie liess ihn nicht gleichgültig. Sofort meldete er nach Bern an den Präsidenten der Gesetzgebenden Räte, die von der Mehrheit abgehaltene Sitzung scheine ihm widerrechtlich, die Proklamation verrate in jedem Ausdruck die Hand ihrer Verfasser, sowie ihren „niederträchtigen Zweck", ihre Angaben von der Dreiviertelsmehrheit seien falsch.[4])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 292a.
[2]) Ebenda 304c.
[3]) Ebenda 291. — Miscell. Solod. 2. Bd., fol. 73.
[4]) Ebenda 285, Schreiben v. 4. August 1801. — Zeltner wandte sich auch an Lüthy: „Unterstützen Sie, Bürger Gesetzgeber, die Sache der Freiheit. Die Mittel, welche ihre Feinde anwenden, um sie zu stürzen, um das Volk gegen die uneigennützigen und warmen Verteidiger derselben aufzuwecken, sind grenzenlos". Jos. Lüthys Briefwechsel II., 733, 4. August 1801.

Diese stets neuen und nachdrücklichen Reklamationen der Unitarier verfehlten ihren Zweck bei den gesinnungsverwandten Behörden in Bern nicht. Schon unterm 5. August liess der Minister des Innern dem Regierungsstatthalter Glutz die „Unnötigkeit" der Tagsatzungsproklamation mitteilen und ihn einladen, mit ihrer Bekanntmachung innezuhalten, da sie leicht zur Folge haben könnte, dass die Bevölkerung „an der unglücklicherweise in der Tagsatzung entstandenen Spaltung ebenfalls teilnehmen möchte"[1]). Die Verbreitung der Proklamation war indes nicht mehr aufzuhalten. Am Sonntag, den 9. August, war die gesamte Minderheit beisammen und besprach eine Protesteingabe an den Vollziehungsrat wegen der Tagsatzungsproklamation: sie sei in Wirtshäusern, z. B. in Oensingen, angeschlagen und von Pfarrern, z. B. zu St. Niklaus und zu Lüsslingen, von der Kanzel verlesen worden; sie sei geeignet, den Samen der Zwietracht auszustreuen, die Minderheit dem irregeführten Volke als Störer der öffentlichen Ruhe und als Feinde seiner Religion preiszugeben; der Bekanntmachung einer solchen verleumderischen Schrift, eines wahren Aufrufs zum Religionskrieg, könnten sie nicht gleichgültig zusehen; als Feind des zeitlichen und ewigen Wohls des Volkes hingestellt zu sein, könne ein ehrlicher Mann nicht mit blossem Achselzucken beantworten. Sie verlangten darum, dass die Wirkung der entehrenden Publikation schleunigst gehemmt und sie vor dem immer tätigen Verfolgungsgeiste der Oligarchie und einer leichtgläubigen, irregeleiteten Menge sichergestellt oder ihnen gestattet würde, sich ebenfalls durch eine Publikation zu rechtfertigen.[2])

Am folgenden Montag vernahmen die Minderheitsvertreter von allen Seiten, wie die Proklamation nicht nur in den benachbarten Pfarrkirchen, „sondern in den sämtlichen Kirchen des Kantons von den Pfarrern mit allem Nachdrucke dem Volke von den Kanzeln herab gelesen wurde, und dass mehrere aus diesen nicht ermangelten, sich derselben als eines sehr gelegenen Anlasses zu bedienen, um in den feindseligsten Ausdrücken gegen die Freunde der Freiheit und der neuen Ordnung loszuziehen". Wiss, Zeltner und Konrad Glutz redigierten eine neue Beschwerde nach Bern: „Das ist ein Faktum", sagten sie zum Schluss, „die Folgen davon und unsere Lage lassen wir Euch zu beurteilen über, sowie die nötigen Vorkehren zur schleunigen Vereitlung der dadurch beabsichtigten Wirkung".[3])

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 499, 235 f. und Bd. 917, 510 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 283 ff., Schreiben v. 9. August 1801.
[3]) Ebenda 293 f., Schreiben v. 11. August 1801.

Die Minderheit agitierte aber auch eifrig unter dem Volke. So hatte ein Jakob Allemann, der der „berüchtigten" Versammlung in Sumiswald beigewohnt und sich bei den letzten Wahlen äusserst geschäftig gezeigt hatte, während den letzten Tagen verschiedene Gemeinden angegangen, sie möchten gegen die Tagsatzungswahlen protestieren.[1]) Tatsächlich ging denn auch unterm 12. August eine Bittschrift nach Bern, in der sich 13 Bürger des Distrikts Biberist lebhaft über die Umtriebe gewisser Leute, unverbesserliche Verfechter von Privilegien, beklagten und das Begehren der Minderheit der solothurnischen Tagsatzung empfahlen.[2])

Regierungsstatthalter Glutz verteidigte sich in einer Zuschrift vom 11. August an den Vollziehungsrat. Er wies auf die fortwährende Obstruktion der Minderheit hin, auf ihre Ausstreuungen, man wolle die alten Vorrechte und Vögte wieder einführen, auf die Notwendigkeit, diesem gefährlichen Zündstoff gegenüber das Volk zu beruhigen, „welches auch mit dem besten Erfolg geschah, ungeachtet man sich frischerdings die angestrengteste Mühe gibt, durch Versprechen und Verschwärzung der Absichten der Majorität das Volk dahin zu bringen, die öffentliche Ruhe zu unterbrechen".[3]) Dann trat er selber als Kläger auf: „Während der Zeit, dass ich das beschwerliche Amt eines Regierungsstatthalters bekleidete, ging mein ganzes Streben dahin, dem Parteigeiste entgegenzuarbeiten und denselben zu unterdrücken, ebenso tätig arbeitete die unbedeutendste Anzahl Bürger, an deren Spitze die Bürger Zeltner und Brunner, Exstatthalter, sich befanden, um denselben fortzupflanzen und sich eine Partei zu erhalten. Sie hielten fortdauernd ungesetzliche Versammlungen, wovon eine erst gestern bis nach 12 Uhr in der Nacht dauerte, welches den stillen Bürger in bange Unruhe versetzt. Ich würde schon lange diesem Unwesen gesteuert haben, wenn ich nicht immer zu befürchten hätte, dass gegen jede meiner Massnahmen bei der Regierung falsche Berichte einlaufen, deren Eindruck meine amtliche Relation dann nicht des gänzlichen zu heben vermöge. Ich wiederhole Ihnen darum jene traurigen Bemerkungen, die ich dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 3. Mai 1800 in unbedeutenderem Falle freimütig geäussert, woraus Sie das Mehrere zu entnehmen belieben, wie schmerzlich es fallen müsse, dass eine Handvoll unverbesserlicher Starrköpfe ein ganzes schon ohnehin so unglückliches Land in steter Bewegung zu erhalten und in unabsehbares Elend zu stürzen nicht gehindert

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 313, Schreiben v. 11. August 1801.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 468, Nr. 554. Republikaner, Bd. VI., 566.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 349.

werden".[1]) Schliesslich verlangte Glutz „gegen diese wenigen, unruhigen und überspannten Leute" Schutz für sein armes Vaterland, „gegen diese Leute, die immer mit Freiheit und Gleichheit und mit Bürgersinn sich brüsten und keinem von beiden nachleben, anbei nicht gedulden können, dass eine Ordnung der Dinge bestehe, wenn sie nicht an derselben Spitze stehen, und welche kein Mittel unversucht lassen, sich wieder emporzuschwingen, nur damit sie unter dem Vorwand der Bedrückung und Anhänglichkeit an die alte Regierung den Geist des Schreckens und revolutionärer Willkür einführen können".[2])

Gleichzeitig übersandte Glutz dem Vollziehungsrat noch die „Verantwortung" (Rechtfertigungsschrift) der von der Minderheit angefochtenen Deputierten. Am folgenden Tage, den 12. August, schickte Glutz diese auch an Minister Rengger. Es ergibt sich aus ihr, dass Arregger als ehemaliger einflussreicher Aristokrat beim Einmarsch der Franzosen allerlei Verfolgungen ausgesetzt war, eingekerkert, als Geisel für die Bezahlung der Kriegskontribution ausgehoben und im Frühjahr 1799 deportiert wurde.[3]) Um ähnlichen Schikanen zu entgehen, verreiste er 1800 mit regelrechtem Passe nach Deutschland und kehrte im Juli 1801 ebenso freiwillig wieder zurück. Johann Jakob Brunner von Balsthal war am 5. Juni 1799 durch das Kriegsgericht zu fünfjähriger Kettenstrafe verurteilt worden unter der Beschuldigung, er habe einer ruhestörerischen Versammlung in der Klus beigewohnt. Unterm 31. März 1800 war er aber gestützt auf das Amnestiegesetz wieder freigesprochen worden; zudem war er bereit, zu beweisen, dass er an jener Versammlung zur Ruhe gemahnt habe. Joseph von Felten von Erlinsbach, der kurz zuvor Zeuge gewesen, wie sein Vater gefangen abgeführt wurde, war in der Nacht geflohen, weil ihm berichtet wurde, es seien Verhaftungsbefehle gegen ihn erlassen, und man werde ihn „mit geladenen Kanonen und brennender Lunte" abholen. Rudolf Schenker von Däniken hatte nie als Emigrant gegolten, und Joseph Husi von Wangen war in Untersuchungshaft gesetzt worden, ohne zu wissen, warum, und war wieder entlassen worden, ohne je verhört worden zu sein. „Ganz sonderbar ist es", fügte Glutz bei, „dass Bürger Zeltner jenen Artikel unterschreiben durfte, in welchem es heisst, erst während des 2. August, an dem keine Sitzung stattfand, hätten sie vernommen, dass es im Kreise der Tagsatzung Leute gäbe, die etc., er, der als Regierungsstatthalter die

[1]) Vgl. oben S. 322 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 314 ff.
[3]) Vgl. oben S. 51 und S. 216.

Arrestation der meisten dieser Leute angeordnet und selbe vor sich gehabt, (er, der in der ersten Tagsatzungssitzung vom 1. August diese Leute bereits heftig angegriffen hatte,[1]) ganz sonderbar ist, dass Bürger Zeltner erst dann seine Stimme erhob, als er nicht erwählt worden, worauf er sicher Rechnung machte, ganz sonderbar ist, dass er die Bürger Hugi und Gyr nicht mit in Rechnung brachte, die gleich den andern beschuldigten Bürgern wegen politischen Meinungen Strafen auszustehen hatten ..."[2])

Am 18. August wies der helvetische Vollziehungsrat die Einwendungen gegen die Wahl- und Stimmfähigkeit der angeschuldigten Deputierten „als unbegründet" ab und hielt die Minorität an, sich mit den übrigen Abgeordneten für die noch vorzunehmenden Arbeiten der Tagsatzung ungesäumt zu vereinigen. Gleichzeitig sprach er dem Regierungsstatthalter Glutz für die Veröffentlichung der Tagsatzungsproklamation die Missbilligung aus. Ueber die Provokation Zeltners ging er stillschweigend hinweg.[3])

IV. Die solothurnische Kantonsverfassung vom 28. August 1801.

1. Ihr Werden und ihre Bestimmungen.

Die *Verfassungskommission* hatte seit dem 6. August in einer Reihe von Sitzungen ihren Entwurf vollendet. Regierungsstatthalter Glutz berief nun auf Montag, den 24. August, sämtliche Tagsatzungsmitglieder ein, um ihnen den Entwurf zur endgültigen Beratung vorzulegen. Auch die Minderheit folgte entsprechend der Weisung des Vollziehungsrates dem Rufe. Glutz, der die ihm ungünstige Stimmung in Bern wohl kannte und aus den letzten Verfügungen klar genug ersehen hatte, gab sich sichtlich alle Mühe, im Frieden durchzukommen. Er hielt eine „zweckmässige" Anrede, die diesmal offenbar keine Seitenhiebe austeilte, verlas den Beschluss des Vollziehungsrates vom 18. August über die Wahlberechtigung der angefochtenen Mitglieder und über die Missbilligung der Veröffentlichung der Tagsatzungsproklamation. Alsdann legte er den von der Verfassungskommission ausgearbeiteten Entwurf vor. Zeltner stellte

[1]) Vergl. oben S. 381 f.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042: Bericht über Arregger, Brunner, Von Felten, Schenker, Husi, S. 317—324, 335—338; Zeugnis über Husi S. 338a, ebenso über Jos. von Felten, S. 340a; Kundschaft über die Aeusserung Zeltners S. 339—340, 341—342. Begleitbrief von Glutz S. 331—333; weitere Akten über die Beschuldigten S. 345—369.

[3]) Ebenda 385 f.

den Antrag zu Protokoll, dass es jedem Mitgliede gestattet sein solle, seine Meinung frei zu äussern und auf derselben zu beharren. Alle waren damit einverstanden. Sofort erhob sich Niklaus Wiss von Nennigkofen, legte einen eigenen Verfassungsentwurf vor und verlangte, ihn abzulesen. Zeltner unterstützte ihn und stellte das Begehren, dass beide Entwürfe auf einige Zeit „zu mehrerer Einsicht" auf den Kanzleitisch gelegt würden. „Um dem Bürger Zeltner keinen Anlass zu geben, von gehenkter Freiheit zu sprechen", willigte der Regierungsstatthalter in eine zweistündige Verlesung des neuen Planes. Alsdann machte er auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufmerksam und bemerkte, die Mitglieder des Komitees hätten genugsam gewünscht, man möchte ihnen Pläne vorlegen, einzig der Kantonsrichter Vogelsang habe das getan, wenn nun jedes Mitglied nach Belieben einen neuen Plan zur Beratung vorlegen dürfte, so hätte das Gesetz sicherlich keine Komitee aufgestellt, zudem würde die Tagsatzung auf diese Weise nie zu einem Ende kommen; die Tagesordnung könne darum nur darin bestehen, dass über den Plan des Komitees deliberiert und abgestimmt werde. Zeltner rief, man wolle die Minderheit überraschen, ihr eine Falle stellen, sonst hätte man den Druck des Entwurfes veranstaltet etc. „Um ihm zu Willen zu leben", beschloss die Versammlung sofort, den Entwurf drucken zu lassen und die Tagsatzung bis dahin zu suspendieren.[1])

Am Mittwoch Abend wurde der gedruckte Entwurf[2]) den einzelnen Mitgliedern zugestellt und diese zugleich auf Freitag, den 28. August, zu einer neuen Sitzung einberufen.[3]) Die Vorlage wurde artikelweise beraten, zum Teil abgeändert und zur Abstimmung gebracht. Die Annahme erfolgte selbst bei völlig selbstverständlichen Bestimmungen jeweilen nur mit 13—15 Stimmen. Nachdem diese Beratung und Abstimmung vollendet war, verlangte Zeltner, dass noch über die Gesamtverfassung „deliberiert" werde, „denn bis dahin habe diese Abmehrung durch Aufstehen und Sitzenbleiben nur den Zweck gehabt, jeden Paragraphen so bleiben zu lassen oder abzuändern, wie man ihn wünschte". Obwohl der Regierungsstatthalter und die Majorität der Tagsatzung der Ueber-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 417, Protokollauszug.

[2]) Entwurf einer Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, der zu dem Ende sich versammelnden Kantons-Tagsatzung zur Annahme vorzulegen. Solothurn, bei Fr. Jos. Gassmann, 1801. (Ausgearbeitet in Sitzungen vom 6. August und folgenden Tagen vom Ausschuss der Kantonal-Tagsatzung: Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, Stüdeli von Bellach, Hofmeyer von Nuglar, Bloch von Oensingen, Tschann, Unterstatthalter in Dornach, Wyss von Hessikofen, von Felten von Obererlinsbach.) — 16 S., 8°.

[3]) Vergl. Akten 7, Bd. 442 ff.

zeugung waren, dass nach der artikelweisen Annahme die ganze Verfassung „unstreitig" angenommen sei, liessen sie sich „zur Erzielung der so erwünschten Eintracht das Begehren der Minorität gefallen" und unterwarfen die aus der Beratung hervorgegangene Verfassung als Ganzes einer Abstimmung. Sie vereinigte 14, also Zweidrittel der Stimmen, auf sich. Zeltner gab sich auch jetzt nicht zufrieden. Er wollte, dass noch über den Verfassungsentwurf des Niklaus Wiss abgeraten werde. Die Mehrheit berief sich aber darauf, dass dieser Entwurf nicht nur am 24. August in Pleno vorgelesen, sondern inzwischen auf der Kanzlei aufgelegen und in der Kommission beraten worden sei, und ging zur Tagesordnung über. Zeltner versteifte sich darauf, dass seine Meinung zu Protokoll genommen werde. Die Majorität lud ihn ein, es mündlich zu tun. Zeltner behielt sich aber vor, sie schriftlich zu formulieren und einzureichen, „womit die Sitzung unter tumultuarischem Wortwechsel und gröblichen Ausdrücken von Seiten der Minderheit, besonders von Seiten der Bürger Zeltner und Wiss, aufgehoben wurde".[1])

Diese neue, 83 Paragraphen zählende Kantonsverfassung stellt an die Spitze die Worte: „Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit". Sofort gibt sie nun die Bestimmungen über die Stellung der Religion: „Der Kanton bekennt sich zu der wahren christlichen Religion seiner Väter. Sie ist die untrügliche Richtschnur der Ordnung der Dinge. Der katholische Teil des Kantons sowohl als auch der reformierte bleiben bei ihren religiösen Verhältnissen geschützt. Die geistlichen Güter sind kirchliches Eigentum, welches nur mit Einwilligung des Eigentümers zu Unterrichts- und Armenanstalten verwendet werden kann". Darum können „die Zehnten, die ursprünglich nach göttlicher Schrift zum Unterhalt der Religionsdiener bestimmt sind, ohne Unterhandlung mit der Kirche keiner Abänderung unterworfen sein". Eine Kommission aus den Vertretern der drei Bischöfe, aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates und drei des Erziehungsrates entwirft einen Plan über die Einrichtung eines Priesterseminars, über die Klassifizierung der Pfarreien, den Ausbau der Seelsorge, die Vervollkommnung des höheren und niedern Schulwesens. Die Wahl der Pfarrer wird aus einem vom Kirchenrat gemachten Dreiervorschlag vom vereinigten Verwaltungsrat und Kantonsgericht vorgenommen. In jeder Gemeinde übt ein Sittengericht, bestehend aus dem Pfarrer und den zwei ersten Gemeindevorstehern, die Sittenpolizei aus; von diesem kann an das Ober-Sittengericht appelliert werden, das aus dem bischöflich-lausannischen Generalvikar

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 419 f., 435 ff., Protokollauszüge.

und dem Vertreter des Kantonsgerichtes besteht. — Es folgen die allgemeinen politischen Grundsätze: Alle Privilegien des Ortes, der Person und der Familien sind aufgehoben. Jeder unbescholtene Bürger, der die erforderlichen Kenntnisse hat, kann, wie zu allen weltlichen, so auch zu allen geistlichen Aemtern gelangen. Alle Feudallasten sind aufgehoben. Alles bisher zehntfreie Land, die Kapitalisten und Kaufleute, sind zu einer Staatsabgabe gehalten, die mit der Zehntabgabe in einem billigen Verhältnis steht. Die Regierung sorgt, dass kein Schuldenzins über 5 % verlangt wird. — Ueber die Wahlen und Behörden wird folgendes bestimmt: Jeder Gemeindebürger, der ein Eigentum versteuert, ist vom 20. Altersjahre an stimm- und vom 25. Altersjahre an wahlfähig. Die Gemeindebürger wählen ihre Vorsteher, welche die Ortspolizei und die Verwaltung der Gemeindegüter, sofern sie Anteilhaber an denselben sind, besorgen. Ca. 30 Sektionsgerichte, fünf Bezirksgerichte und ein Kantonsgericht teilen sich in die Rechtsprechung. Ein Verwaltungsrat von sieben Mitgliedern, unter welchen jeder Bezirk vertreten sein muss, besorgt die Exekutive, er entwirft die kantonalen Gesetze und Verordnungen und unterbreitet sie dem Kantonsrat. Der Kantonsrat zählt 21 Mitglieder, wovon der Bezirk Solothurn vier, Biberist vier, Balsthal vier, Olten fünf und Dornach vier wählen. Die Wahlen gehen wie folgt vor sich: Die (von den Aktivbürgern gewählten) Gemeindevorgesetzten wählen je am 1. Mai auf 100 Aktivbürger einen Bezirkswahlmann. Die Bezirkswahlmänner, im Bezirkshauptorte versammelt, wählen die dem Bezirke zustehenden Kantonsräte; sie machen zuhanden des Kantonsrates Dreiervorschläge für die Distriktsgerichte, das Kantonsgericht und den Verwaltungsrat, die auch ihrerseits solche Dreiervorschläge machen. Der Kantonsrat wählt die Deputierten für die Nationaltagsatzung. Die Wählbarkeit für die Stellen der Bezirksrichter, Kantonsrichter, Verwaltungsräte, Kantonsräte und Nationalrepräsentanten ist an den Besitz eines Eigentums im Kanton und an die Entrichtung einer in ihrem Minimum bestimmten Staatsabgabe gebunden. Alle Beamten kommen nach bestimmten Jahren zum Austritt. — Ein Anhang fügt folgende Verordnungen bei: Der Erziehungsrat hat für die nächste Kantonsratssitzung einen Plan über die Vervollkommnung der Zentral- und Landschulen vorzubereiten. Er hat aber schon jetzt den Schulen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Kantonsgericht hat für dieselbe Kantonsratssitzung einen Vorschlag zur Anstellung eines unentgeltlichen Advokaten der Armen und eine billige Taxenordnung für Richter- und Schreibergebühren

auszuarbeiten. Fremde sollen nur nach zwanzigjährigem Aufenthalt im Kanton, und nachdem sie ein Gemeindebürgerrecht erworben haben, ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden.

2. Die Opposition der Minderheit.

Am folgenden Morgen, den 29. August, sandte der Regierungsstatthalter an Minister Rengger eilig eine Reinschrift der aus den Verhandlungen der Tagsatzung hervorgegangenen Kantonsverfassung mit allen bezüglichen Protokollauszügen, damit er imstande sei, zu den bereits in Menge ausgestreuten „wahrheitswidrigen Gegenberichten" Stellung zu nehmen, und beklagte die Auftritte beim Schlusse der Tagsatzung.[1]) Kaum hatte Glutz dieses Schreiben abgefertigt, als ihm die Deputierten Wiss und Remund die schriftliche „Protestation der Minderheit" überbrachten. Glutz nannte ihr Vorgehen in einem neuen Briefe an Rengger „gesetzwidrig" und ihre Darstellung „wahrheitswidrig".[2]) Aus der Erklärung der Minderheit lernen wir aber am besten und leichtesten die Gegensätze der beiden Verfassungsentwürfe kennen; sie sagte:

„1. Kann der Plan der Majorität der Tagsatzung, unerachtet der durch die letztere darin gemachten unbedeutenden Abänderungen, unmöglich der Erwartung des Volkes entsprechen, indem dieses darin weder gegen Unterdrückung geschützt ist, noch seine Rechte gesichert sind, wie man in der Wahlart, einem der wichtigsten Gegenstände jeder Verfassung, sehen kann, wo dem ganzen Volke das Recht geraubt ist, diejenigen zu Aemtern und Stellen zu ernennen, die nebst Kenntnissen auch das öffentliche Zutrauen verdienen und besitzen (nach der Minderheitsverfassung wählten die Urversammlungen die Wahlmänner direkt);

2. finden sich darin eine Menge Behörden aufgestellt, deren Einsetzung nicht von der Befugnis der Kantonaltagsatzung ist;

3. sind darin die Gewalten durcheinander geworfen und zwischen ihren Verrichtungen und Verhältnissen keine Grenzscheidung festgesetzt, so dass jeder dem andern in seinen Wirkungskreis greifen kann, woraus in kurzem Unordnung und Misshelligkeit entstehen muss;

4. findet sich in demselben bei der Entwicklung der Behörden nichts Bestimmtes und kein sicherer Weg, sondern zu hundert Nebenwegen of-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 415. — Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, so wie solche von der Tagsatzung den 28. Augstmonats 1801 angenommen worden, Solothurn bey Joseph Gassmann, 1801. 16 S., 8°. — Sie ist abgedruckt in Akten VII. 1528—1535.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 429.

fene Türe, welche ohne Nachteil der gesamten Bürger nicht betreten werden können;

5. ist darin die Verewigung des Zehnten und Bodenzinses als ein Fundamentalgrundsatz aufgestellt;

6. ist darin unter dem Vorwand, gute Ordnung und Sitte zu erhalten, ein Tribunal aufgestellt, welches den Namen Sittengericht trägt, allein unter geistlichem Vorsitz lediglich eine Inquisition ist, welche, den allgemeinen Grundsätzen der Duldung zuwider, nichts anderes erzwekken kann, als dem Partikularhass und Verfolgungsgeiste Waffen in die Hände zu geben, Zwietracht unter die Bürger zu streuen und Unterdrückung und Knechtschaft zu verbreiten".[1])

Der tiefste Unterschied der beiden Verfassungsentwürfe lag aber in der Stellung der beiden Parteien zur Religion. — Die Majorität stand klar und bestimmt auf dem Boden des überlieferten Christentums, „der Religion der Väter". Ihr war die Religion etwas objektiv Gegebenes, ein positives, bestimmendes Element im öffentlichen Leben. Den gegenteiligen Bestrebungen der Helvetik gegenüber stellte sie die Schutzbestimmungen für die Religion ostentativ an die Spitze ihres Verfassungsentwurfes: Die Religion „ist die untrügliche Richtschnur der Ordnung der Dinge". — Die Minorität dagegen stand bewusst oder unbewusst auf dem Boden des Rationalismus und der französischen Aufklärung, die die Religion zu einem subjektiven Gefühl verflüchtigte. Ihr waren die „natürlichen und geheiligten Rechte der Menschheit" im Sinne der französischen Philosophen und der französischen Revolution die „unwandelbaren Grundlagen der Verfassung". Diese stellte sie darum ihrem Entwurfe voran, damit sie Bürgern und Regierung „stets vor Augen liegen". Erstes dieser Rechte ist die „allgemeine Freiheit und Gleichheit seiner Kräfte, sowohl in Bezug auf die freie Mitteilung seiner Gedanken, ..als in Bezug auf seine Meinungen und den Glauben über seine Verhältnisse zur Gottheit". Religion ist hier nur mehr etwas Subjektives. Darum wird nun im Verfassungsentwurf die äussere religiöse Organisation (im Gegensatz zum Entwurfe der Majorität) dem Staate anheimgegeben und im staatlichen Leben möglichst zurückgedrängt. Die Geistlichen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie unterstehen der Aufsicht des Staates. Er prüft sie. Er stellt Wählbarkeitszeugnisse aus. Die Gemeinden ernennen die Pfarrer aus Vorschlägen, die ihr vom staatlichen Kirchenrat gemacht werden. Die Zehnten und Bodenzinse, die bisher von Pfarrern, geistlichen Stiften und Klöstern bezogen wur-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 431 ff.

den, werden als Staatszehnten und Staatsbodenzinse betrachtet und behandelt, während das übrige kirchliche Eigentum in den Pfarreien stillschweigend den Kirchgemeinden zugewiesen und von diesen verwaltet wird. Kurz, das vollendete Staatskirchentum ist im Verfassungsentwurf der Minderheit festgelegt.[1]) — Dieser fundamentale Gegensatz in der Stellung der beiden Parteien zur Religion ist wohl festzuhalten. Er ist es, der das Solothurner Volk in seiner Mehrheit von der Minderheit fernhielt, so sehr es auch mit ihr die Abneigung gegen die Vorherrschaft der Stadt und der Aristokratie teilte. Dieser religiöse Gegensatz bildet den tiefsten Kern der politischen Kämpfe der folgenden Zeiten, wobei er freilich nicht immer klar in den Vordergrund gerückt, oft kaum klar erkannt, oft auch absichtlich verwischt wurde.

* * *

Bereits am Sonntag, den 30. August, musste sich Glutz wieder an Minister Rengger wenden: „Die Minorität unserer Kantonstagsatzung ist in ihren bisherigen Irrschritten soweit vorgerückt, dass sie heut in der Früh eine besondere, in Druck verfertigte Kantonskonstitution überall häufig ausstreut. Ich eile, Ihnen über dieses zwieträchtige Benehmen amtliche Nachricht zu geben, und füge Ihnen ein Exemplar derselben bei. Sie werden daraus entnehmen, Bürger Minister, wie leicht solche Schritte, die nur zur Unterhaltung des Parteigeistes abzielen, die öffentliche Ruhe und Eintracht stören könnten. Ihr Befinden darüber wird mir zur Weisung dienen. Indessen habe ich diesem Verfassungs-Entwurf freien Lauf gelassen, da ohnehin der fried- und ordnungliebende, von überspannten Begriffen unbefangene Bürger bald bemerken wird, aus welcher Quelle dieser Verfassungs-Entwurf entsprungen. Die Regierung selbst wird nicht gleichgültig zusehen können, dass Leute ohne Auftrag und mit gesetzwidrigem Antrieb, statt die Mehrheit der Kantonstagsatzung zu respektieren, derselben zuwider das Volk zu bearbeiten suchen, um ihre Pläne durchzusetzen."[2])

Der Regierungsstatthalter hatte sich in seiner Annahme, die Minderheit werde sich wiederum hinter seinem Rücken mit Klagen direkt an den Vollziehungsrat wenden, nicht getäuscht. Sie hatte ihm schon am 29. August einen Bericht über den Verlauf der Tagsatzung eingesandt, sich darüber beschwert, dass die Majorität ihren Verfassungsent-

[1]) Kantonsverfassung der Minderheit. 44 S., 8°. Zentralbibliothek Solothurn: Solothurniana II. — Die Verfassung findet sich abgedruckt in Akten VII., 1536—1550.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 441.

wurf nicht auch artikelweise durchberaten habe und die Frage gestellt, ob ein solches Verfahren als gesetzlich und gültig anzuerkennen sei.[1]) Und am 1. September stellte sie ihm eine Abschrift ihres Entwurfes zur Kantonalverfassung zu mit einem Begleitbriefe, in dem sie behauptete: Die Mehrheit habe sich auf den Druck des Regierungsstatthalters hin so sehr über die Wünsche des Volkes und alle Vorschriften (der Regierung) hinweggesetzt, dass es lediglich Notwendigkeit und Pflicht geworden sei, zur Rettung der Rechte des Volkes und der Ansprüche auf gesunden Menschenverstand, der doch noch hie und da im Kanton sich blicken lasse, einen andern, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes sowohl, als dem Geiste der Zeit angepassten Plan zu entwerfen. Sie ersuchte die Behörde, auch diesen Entwurf der allgemeinen Tagsatzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.[2])

* * *

Das letzte und entscheidende Wort für die Bestätigung oder Verwerfung der Kantonsverfassungen stand der helvetischen Tagsatzung zu. Am 7. September 1801 trat sie im Rathause zu Bern zusammen. Sie war in ihrer Mehrheit unitarisch gesinnt. Darauf baute die solothurnische Minderheit ihre Hoffnungen. Petitionen an die helvetische Tagsatzung sollten ihrem Verfassungsentwurfe zum Durchbruch verhelfen.

Die Minderheit begann eine intensive Propaganda. An der Spitze der Agitatoren standen die Exstatthalter Xaver Zeltner und Viktor Brunner. Sie versuchten selbst in der Stadt Solothurn die stimmfähigen Bürger zu einer Versammlung aufzubieten.[3]) Die Rechnung der Gemeindeverwaltung müsse überprüft werden, sagten sie zum Vorwand. Den ärmern Gemeindebürgern, die unter der herrschenden Verdienstlosigkeit litten, machten sie allerlei Versprechen. Die ihnen geneigten Rechnungsrevisoren (unter ihnen Joseph Bury und Viktor Brunner) hatten ohne Wissen der Gemeindekammer den Auftrag gegeben, die Allmenden und Glacis (Festungsgelände) auszumessen. Ueberall wurde von einer Verteilung von Gemeindegütern geredet.[4]) Auch die Teilung

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 499, 247 f.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 443. 1. September 1801.
[3]) Prot. der Gemeindekammer III., 1238 f. Bei der „gegenwärtigen Spannung der Gemüter" könnte eine plötzliche Einberufung der Gemeinde eine „gefährliche Gärung" auslösen und gar in „Tätlichkeiten ausarten"; es soll darum mit Regierungsstatthalter Amanz Glutz Rücksprache genommen werden. 6. Sept. 1801.
[4]) Prot. der Gemeindekammer III., 1242—1250, 7. Sept. 1801. Gesandtschaft und Schreiben an den Vollziehungsrat.

der Zunftgüter wurde wieder angeregt.[1]) Aus all diesen Gründen liess der Regierungsstatthalter Amanz Glutz unter Trommelschlag in den Strassen der Stadt das Verbot auskünden, die Gemeinde zu besammeln. Xaver Zeltner rief bei diesem Anlass vom Fenster eines Hauses aus, vor dem dieser Befehl verlesen wurde, dem Weibel zu: „Sage deinem Statthalter, er sei ein Spitzbube! Ich will's ihm sogar schriftlich geben!" Der Regierungsstatthalter klagte in Bern. Die Regierung glaubte sich in der Person ihres Statthalters beleidigt und beauftragte den öffentlichen Ankläger in Solothurn, den Bürger Zeltner vor Bezirksgericht zu verklagen. Das letztere bestand noch zum Grossteil aus Parteigängern Zeltners und zog die Angelegenheit absichtlich in die Länge. Als es schliesslich einen Spruch tat, appellierte Zeltner an das Kantonsgericht, dessen Präsident und Mitglieder ihm wiederum günstig gesinnt waren und die Sache liegen liessen.[2])

Unterdessen hatte die Minderheit ihre Tätigkeit in den Gemeinden ringsum entfaltet. Zeltner und Brunner schrieben Petitionsentwürfe, die dann in den Bezirken von Gemeinde zu Gemeinde weitergegeben wurden. Um den 14. September kam ein solcher, von Viktor Brunner geschriebener Zettel dem Minister des Innern in die Hände. Da er befürchtete, dass ähnliche Schritte auch von andern Anhängern dieser Partei zu besorgen seien und dieses Treiben schliesslich zu Gewalttaten führen würde, leitete er die Angelegenheit an den Vollziehungsrat weiter. Dieser fand das Vorgehen Brunners „ganz gesetzwidrig und unregelmässig" und beauftragte den Polizeiminister, die Sache beim Distriktsgericht anhängig zu machen.[3]) Damit war die Angelegenheit wieder auf der langen Bank angelangt, und Zeltner und Brunner konnten ihre „gesetzwidrige" Tätigkeit ungehemmt weiter betreiben.

Eine von Zeltner eigenhändig geschriebene Petitionsvorlage mit dem Datum vom 14. September zirkulierte in den Gemeinden des Leberbergs. „Nein, Bürger Deputierte", heisst es darin, „Knechtschaft ist uns zwar durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit, aber nicht zum Bedürfnis geworden. Auch wir fühlen den natürlichen Hang zur Freiheit und dem Genuss unserer unverjährbaren Rechte, deren wir so lange beraubt gewesen sind, und wenn uns gleich Kultur und Aufklärung abgeht, welche uns die ehemalige Regierung geflissentlich entzogen hatte, so haben wir doch Begriffe genug, um eine Verfassung, welche uns wieder unserem

[1]) Prot. der Gemeindekammer III., 1509 f., 16. Sept. 1801.
[2]) Der Republikaner 1802, 55.
[3]) Akten VII., 450, 451.

früheren Zustande nähert, von derjenigen zu unterscheiden, welche uns und unsern Nachkommen die geheiligten Menschenrechte zusichert. Wir ersuchen Euch also, .. den Entwurf der Tagsatzung zu verwerfen, welcher nur die Bedürfnisse einiger Individuen befriedigt und unserm Kanton eine Verfassung zu geben, welche durchaus im Geiste und Sinne jenes Entwurfes ist, der zwar nur von sieben Deputierten unserer Kantonstagsatzung angenommen worden ist, allein nichts destoweniger ganz unsern Wünschen entspricht und unsern vollen Beifall hat". Am 3. Oktober 1801 wurde die Petition eingereicht. Sie trug die Unterschriften der Munizipalitäten Hubersdorf, Riedholz, Niederwil, Günsberg, Flumenthal, Grenchen und Oberdorf.[1]) Gleichzeitig zirkulierte eine Petitionsvorlage in den Gemeinden des Distrikts Balsthal. Es heisst darin: „Bürger! schon uns, obgleich unerfahrenen, nur halb unterrichteten Landsleuten, fiel die elende Wahlart des Entwurfes, die Verewigung des Zehnten, die Menge von Gerichten, das Stillschweigen über unsere allgemeinen Rechte auf. Was für unzählige Gebrechen werdet erst ihr und jedes geübtere Auge darin entdecken! Und nun, was bleibt uns in diesem betrübten Zustande übrig, als zu Euch unsere Zuflucht zu nehmen und Euch dringendst zu ersuchen, doch den bewussten Mehrheitsentwurf uns nicht aufzubürden .." Diese Petition erreichte die Unterschriften der Präsidenten und Agenten von 13 Gemeinden.[2]) Eine dritte Petitionsvorlage machte im Distrikt Biberist die Runde. Auch hier nur einige Sätze daraus: „Wir ersuchen Sie daher, .. uns mit diesem elenden, heuchlerischen Werk, dem wahren Produkt des Fanatismus, welches schon allbereits der allgemeine Gegenstand des Spottes im In- und Ausland geworden ist, und uns und unsere Kinder unter das Joch unserer ehemaligen Regenten und einer neuen Priesterinquisition brächte, auf immer zu verschonen. Verschonen Sie uns mit einem Organisationsplan, der mit heuchlerischer Bosheit auch für uns den Zehnten zur göttlichen, unablösbaren Einsetzung stempeln und ein ungerechtes barbarisches Auflagesystem uns aufdringen und verewigen möchte. Verschonen Sie uns mit einem Verfassungsplane, demzufolge wir von der Willkür weniger Priester unsere Pfarrer annehmen müssten, vor denen unsere fähigsten Söhne, wie ehemals geschah, nie wieder tauglich sein dürften. Verschonen Sie uns mit einem Entwurfe, der mit seiner Wahlart unsere und des Volkes Freiheit mordet, zu viele verschiedene Gewalten auf eine Behörde häuft und Willkür und Tyrannei

[1]) Akten VII., 450. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 857—859.
[2]) Akten VII., 451. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 771—775.

gebärt. Wir zittern vor dem Gedanken, dass vielleicht eben jenen Individuen, die die wohlberühmten Verfasser dieses Entwurfes sind, auch die künftigen Wahlen der Beamten des Kantons Solothurn könnten anvertraut werden. Gott und Sie .. mögen uns vor diesem Unglücke bewahren!" Unterschrieben wurde diese Petition von Adam Mullet (!), Viktor Scheidegger und Stephan Bollinger, die sich auswiesen, von den Ausschüssen aus 17 Gemeinden bevollmächtigt zu sein.[1])

Alle diese Eingaben wechseln nur in der Fassung. Die Gründe zur Verwerfung der Mehrheitsverfassung sind überall jene, die bereits in der Beschwerdeschrift der Minderheit genannt sind. In allen diesen Petitionen wird behauptet, das ganze Volk sei tief empört über den Verfassungsentwurf der Mehrheit, das eine oder andere Mal wird beigefügt, „wenigstens das vernünftige Volk". Wenn es in den Unterschriften heisst, „im Namen der Munizipalität", so ist dieser Ausdruck vorsichtig aufzunehmen. Wie aus späteren Auseinandersetzungen ersichtlich ist, unterschrieben da und dort helvetisch gesinnte Beamte im Namen der Munizipalität, ohne dass die andersgesinnte Bewohnerschaft etwas davon wusste.

3. Die Agitation der Minderheit im Bucheggberg.

Den günstigsten Boden für diese Agitation bildete der Bucheggberg. Der Verfassungsentwurf der Majorität bringe die religiöse Freiheit der Reformierten in Gefahr, so betonten die Führer der Minorität. Nun wurde in diesen Monaten viel von einer neuen Gebietseinteilung der helvetischen Republik gesprochen und geschrieben. „Lieber zum Kanton Bern, als im Kanton Solothurn in religiöse Abhängigkeit kommen", hiess es im Bucheggberg, und 15 Gemeinden bevollmächtigten den Niklaus Wiss von Hessigkofen und den Rudolf Messer von Messen, bei der helvetischen Tagsatzung vorstellig zu werden und auf Abänderung des Mehrheitsentwurfes für die Kantonsverfassung zu dringen. Die beiden Bevollmächtigten richteten unter dem 9. September 1801 an die helvetische Tagsatzung eine Beschwerde über den Verfassungsentwurf für den Kanton Solothurn mit folgender Motivierung: Im allgemeinen sei er „das Machwerk einer Partei unter dem offenbarsten Einflusse des mönchischen Fanatismus erzeugt", darum auch schon ein Gegenstand des Spottes, aber für die Petenten eine Quelle von Besorgnissen. Es sei eben zu fürchten, dass die Leute, die in diesem Sinne entschieden haben, auch die Wahlen leiten werden. Wohl scheine § 1 die Reformierten bei „ihren religiösen Verhältnissen" zu schützen, aber alles üb-

[1]) Akten VII. 452. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 741—745, 749—751.

rige hebe diese Sicherung auf. Seit Jahrhunderten habe Bern in diesen Gemeinden die Jura circa sacra ausgeübt, wofür beispielsweise auf ein Schreiben Berns an Solothurn vom 8. Juli 1797 verwiesen werde, künftig aber sollten sie unter einem Sittengericht stehen, das aus dem bischöflichen Generalvikar, dem Vorsitzer des Kantonsrates und dem Präsidenten des Kantonsgerichtes gebildet würde; die Kompetenz dieses Sittengerichtes werde von drei geistlichen Mitgliedern des Erziehungsrates bestimmt; ebenso sollen katholische Geistliche über die Verwendung von Kirchengütern verfügen können, und von solchen hänge auch die Wahl von Religionslehrern ab; in allen Dingen also sollen die Gemeinden von Personen beherrscht sein, die eines andern Glaubens seien und auf Unterdrückung ausgehen werden. Damit würden alte Rechte beseitigt und überdies die auf unwandelbare Menschenrechte gestützte Freiheit vernichtet. Das könne man nicht zugeben und hoffe, von der helvetischen Tagsatzung darin geschützt zu werden. Man begehre also, dass den Gemeinden die Befugnis erteilt werde, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, „oder", so schliessen die Petenten wörtlich ihre Zuschrift, „dass, wenn diesen unsern Wünschen uns unbekannte Hindernisse im Wege liegen würden, so geht das Begehren des ganzen Bucheggbergs dahin: dass derselbe von dem Kanton Solothurn durchaus getrennt und an einen andern Kanton angeschlossen werde, welches eine frohere Aussicht für die Zukunft verspricht".[1])

4. Gegenerklärungen der Anhänger der Mehrheitsverfassung.

Als die Agitation weiter ging, rafften sich die Anhänger der Mehrheitsverfassung zu Protesten und Gegenerklärungen auf. So versammelten sich die „Munizipalität und Gemeinde" Mümliswil am 2. Oktober und beschlossen eine Zuschrift an die helvetische Tagsatzung in Bern: „Mit äusserstem Missfallen" hätten sie vernommen, dass eine Schrift aus

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 90, 389—399, 2. und 9. September 1801. Vgl. die ähnlichen Bestrebungen der bucheggbergischen Geistlichkeit, oben S. 294 f. und S. 332 ff.

Es dürfte mit diesen Bestrebungen für eine neue Gebietseinteilung zusammenhängen, wenn im Volke auch die Frage über das Geschick des Leimenthals wieder aufgegriffen wurde. Pfarrer Urs Viktor Studer in Rodersdorf, der seit Jahren aufmerksam die Gefahren für das Leimenthal verfolgte und immer wieder die schweizerischen Behörden zur Wachsamkeit mahnte (vgl. oben S. 162 f.), schrieb am 15. Sept. 1801 an den Vollziehungsrat: Er habe von glaubwürdigen Bürgern in Basel mit Schmerzen gehört, „dass das so lange schon gefürchtete Schicksal des helvetischen Leimenthales endlich entschieden sei und dasselbe in nächster Zeit von französischen Truppen besetzt und von der Schweizerregierung auf immer an Frankreich solle abgetreten werden." Pfr. Studer erhielt die Antwort: eine solche Abtrennung stehe mit dem Geiste der Regierung im Widerspruch; es handle sich um eine jener tausend Erfindungen, mit welchen müssige Leute ihre Mitbürger quälten oder amüsierten. B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 162, 15. u

dem Kanton Solothurn an die Deputierten der helvetischen Tagsatzung auch die Unterschrift von Mümliswil tragen solle. Diese Unterschrift sei nicht ihr Werk, sondern das Werk ihres „aufgeklärten und nicht aus der Munizipalität gewählten Agenten", der keineswegs von ihnen bevollmächtigt gewesen, „diesen sträflichen Schritt" in ihrem Namen zu tun. Mit dieser Erklärung verbänden sie den Wunsch an die Abgeordneten, dass sie sich nichts möchten kosten lassen, um dem Solothurner Volke „eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzu kostspielige und durch die traurige Erfahrung unzweckmässig bewiesene System der Einheit gründe, sondern eine Verfassung, die den Bedürfnissen des Landes, dem Charakter des Volkes und der Religion des Kantons angemessen sein werde."[1])

Um auch die entlegensten Teile des Kantons zum Worte kommen zu lassen, geben wir hier die Aeusserung Bärschwils wieder: Wir wünschen durch die Deputierten eine solche Kantonsverfassung, „die sich nicht das Einheitssystem nennt, weil wir nach reifer Ueberlegung und Erfahrung sowohl des Systems als dessen Folgen klar einsehen, dass es der Religion nachteilig ist, gute Sitten verdirbt, Zügellosigkeit einführt und unseren ohnehin schon durch gewissenlose Revolutionsgeister ausgeraubten Kanton noch mehr in Not und Dürftigkeit bringt. Die Abgaben werden grösser und die Einkünfte des Kantons kommen fort in eine dritte Hand, von welcher wir schon seit über drei Jahren wissen, dass nichts mehr zurückkommt".[2])

In diesem wilden Kampfe wurden von beiden Seiten auch Flugblätter zu Hilfe genommen.[3]) Eines der grundsätzlichsten ist der von Joseph Brunner verfasste „Aufruf eines wahren Patrioten an seine Mit-

18. Sept. 1801. — Am 21. August 1802 machte Pfr. Studer die soloth. Verwaltungskammer aufmerksam, dass das schweizerische Leimenthal infolge der kürzlich in Frankreich eingeführten kirchlichen Einrichtungen von der Diözese Basel getrennt und der Diözese Strassburg zugeteilt werden solle. Tatsächlich war die diesbezügliche Proklamation der fränkischen Konsuln und die Besitzergreifung des Bischofs von Strassburg im Leimenthal bereits publiziert worden, ohne dass die schweizerischen Behörden etwas davon wussten. Der helvetische Vollziehungsrat erhob nun Einsprache gegen die geschehene Zuteilung. Dorneckschreiben 1802, 148, 150, 168: Briefe von Pfr. Studer vom 30. August und 3. September 1802, und Aktenstücke. Akten VIII., 1083 f., 6. September 1802.

[1]) Stadtb., Solodorensia, 1. Bd., 4°. 3 S., 8°.

[2]) Ebenda 4 S., 4°.

[3]) Dazu benützte die Majorität z. B. die eben erwähnte Erklärung von Mümliswil, indem sie ihr folgende Einleitung vorausschickte: „Lange genug schon bemüht sich eine Klasse von Menschen unter dem Aushängeschilde von Freiheit und Volksglück in glatten Worten dem Volke Pläne und Verfassungen aufzudringen, die demselben ebenso unverständlich als für die Folge verderblich sind". Das Volk will nichts damit zu tun haben. Es will auch nicht seinen Namen dazu hergeben. Mehrere Gemeinden haben deswegen Petitionen an die Tagsatzung eingeschickt, die ihren wahren Willen kund tun. A. a. O.

bürger". Er warnt vor den Neuerern. Seine Sprache ist dabei nicht weniger agressiv, als die seiner Gegner. Die Kernpunkte des Kampfes werden klar herausgehoben: „... Sie sind nicht euere Freunde, werteste Mitbürger und Brüder, jene Menschen, die Euch beständig von Freiheit, Gleichheit und den unverjährbaren Menschenrechten, aber nie von den Pflichten vorschwatzen: Sachen, die sie während der Revolution so oft mit Füssen traten, als es ihnen gelüstete oder Vorteil brachte. Sie meinen es nicht gut mit Euch, jene Leute, die Euch beständig mit Abstellung oder nicht hinlänglichem und also ungerechtem Loskauf der Zehnten und Bodenzinse schmeicheln, um, wie Euch schon die Erfahrung belehrt hat, an die Stelle dieser gerechten und vernünftigen Abgabe — welche nebst dem, dass sie eines der wichtigsten Erhaltungsmittel unserer Religion, annoch eine Art Staatsbeitrag ist, der mit dem verschiedenen jährlichen Ertrag des Landes immer im genauesten Verhältnis steht — willkürliche, unaufhörliche Auflagen zu setzen, die nicht nur den Abtrag Eueres Vermögens beinahe ganz auffressen, sondern dasselbe nach und nach in seinen innersten Grundlagen erschüttern würden ... Es sind eben jene Menschen, deren hauptsächlichster Zweck schon lange dahin zielt, unsere hl. Religion zu zernichten: denn es ist ihnen nur zu gut bekannt, dass sie nur bei einem sittlich verdorbenen, lasterhaften Volke mit ihren unseligen und alles Völkerwohl untergrabenden Lehren und Plänen Eingang finden können ... Daher bis dahin ihr unaufhörliches Eifern wider die Zehnten, welche sie für einen der wichtigsten Pfeiler der fernern Fortdauer der Religion, der Kirche und ihrer Diener halten, daher ihr immerwährendes Streben und Ringen, durch Reden und Handlungen den geistlichen Stand in den Augen des Volkes herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Denn diese Schandmenschen schliessen sehr richtig, dass der Fall der Geistlichen und Religionslehrer notwendigerweise auch den Einsturz der Kirche und Religion nach sich ziehen muss ..."[1])

V. Der Kampf um die neue helvetische Verfassung.

1. Die Eingaben aus dem Kanton Solothurn.

Bezogen sich die bisher namhaft gemachten Petitionen auf die Ausgestaltung der Kantonsverfassung, so eröffneten andere Zuschriften — wie aus der übrigen Schweiz,[2]) so auch aus dem Kanton Solothurn —

[1]) Stadtb., Solodorensia 1. Bd., 4°. 4 S. 4°.
[2]) Vgl. Akten 7. Bd., 453 ff.

der in Bern versammelten helvetischen Tagsatzung die Wünsche für die Ausgestaltung der im Wurfe liegenden helvetischen Verfassung.

Aus dem Kanton Solothurn waren es in erster Linie die „sämtlichen" Handwerker der Stadt Solothurn, die ihre Begehren geltend machten.[1]) Vor der Revolution hatten diese solothurnischen Handwerker ein genügendes Auskommen gefunden. Die Zünfte schützten sie in ihren Gewerben, und die kleinen obrigkeitlichen Dienste boten ihnen zahlreiche erwünschte Nebeneinnahmen. Die Revolution löste den Zunftzwang auf, die niedern obrigkeitlichen Dienste gingen grossenteils ein, fremde Professionisten, selbst solche aus Frankreich und Deutschland, siedelten sich an. Die einheimischen Handwerker waren der Konkurrenz nicht gewachsen und sahen mit steigender Besorgnis, wie sie mehr und mehr zurückgedrängt wurden. Darum wandten sie sich nun am 1. September 1801 in einer gemeinsamen Eingabe an die Allgemeine Tagsatzung in Bern: Die freie Niederlassung bringe sie um Verdienst und Recht; die eigenen Leute verarmten; sie vermöchten ihre Kinder nicht mehr zu schulen; die Sittenlosigkeit wachse; „wir möchten unsere Kinder dem Verderben und dem allgemeinen Schwindel entreissen, damit sie zu keinen Zeiten weder der Gemeinde noch dem Staate zur Last fallen, und ohnmächtig dazu, können wir es nicht", so erklärten sie und baten, die Tagsatzung möchte durch geeignete Verordnungen dem wachsenden Niedergange wehren.[2])

Wie eine grosse Zahl von Stadtgemeinden es bereits getan, so wandten sich am 23. September 1801 auch die Munizipalität und die Gemeindekammer von Solothurn an die helvetische Tagsatzung. Sie riefen nach grösserer Dezentralisation in der neuen Verfassung, indem sie folgende beachtenswerte Gedanken ausführten: Nach all den Revolutionsstürmen innen und aussen, die das Vaterland in seinen Grundfesten, auf welchen sein ehemaliges Glück und sein Wohlstand beruhten, erschüttert und in einen provisorischen und schwankenden Zustand versetzt hätten, erwarte nun endlich das helvetische Volk die Begründung einer auf billigere Grundsätze zurückkehrenden, seiner politischen Lage und seinen Ver-

[1]) Die „sämtlichen" Handwerker der Stadt Solothurn verteilten sich auf folgende 37 Berufe: Knöpfmacher, Chirurgische Fakultät, Kammacher, Schuhmacher, Brotbäcker, Seckler, Hafner, Glaser, Buchbinder, Sattler, Drechsler, Färber, Weber, Kupferschmiede, Köche und Pastetenbäcker, Hutmacher, Zirkelschmiede, Prokuratoren, Gold- und Silberarbeiter, Metzger, Seiler, Zuckerbäcker, Schneider, Zimmerleute, Kunst- und Flachmaler, Vergolder, Büchsenmacher, Schlosser, Schreiner, Hufschmiede, Rotgerber, Nagelschmiede, Rotgiesser, Krummholzer, Gross- und Kleinuhrmacher, Spengler, Messerschmiede.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 90, 615.

hältnissen angemesseneren Verfassung, welche ihm feste Selbständigkeit verschaffen und Rechtlichkeit, Personen und Eigentum wiederum schützen solle. Das Schutz- und Trutzbündnis habe die Schweiz unglücklich gemacht, sie brauche strenge Neutralität. Ein stehendes Heer sei zu kostspielig, ein Milizheer genüge. Der neue, ebenso teure als langwierige Rechtsgang, der den Umtrieben und Kniffen eines Schwarmes von Advokaten offenen Spielraum lasse und manchen ehrlichen aber unvermöglichen Mann von Betreibung seines Rechtes abhalte oder gar auf die Gasse bringe, soll vereinfacht, die Advokaturen eingeschränkt, die ungewohnten und drückenden Gerichtssporteln abgeschafft und das endgültige Urteil, wenigstens in Zivilsachen, den Kantonen überlassen werden. Die neue Aemtervervielfältigung habe das Ansehen der niedern Behörden geschwächt und die Zügel- und Sittenlosigkeit befördert und rufe darum einer Vereinfachung wenigstens der untern richterlichen Kantonsbehörden. Das ganze Polizeiwesen sollte wieder den Kantonen anvertraut werden. Die allzusehr erleichterte Erteilung des helvetischen Bürgerrechtes und der freien Ansiedlung eingedrungener und gewerbetreibender Fremder habe den Gemeinden eine äusserst bedenkliche Last aufgebürdet und die ganze bisherige Ordnung zerrüttet; sie solle deswegen eingeschränkt, einem entsprechenden Einkauf unterworfen sein; überdies solle den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden, solche Verordnungen zu treffen, dass fremde Ansiedler nicht zur Last des Staates und der Gemeinden fallen und die Handels- und Gewerbeimmunitäten nicht geschädigt werden. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sollten jedem Kantone ohne Einmischung der Zentralregierung ausschliesslich überlassen werden. Die geistlichen Güter der Pfarreien, Kirchen, Stifte und Klöster dürften als kirchliches Eigentum denselben nicht entrissen und daher niemals zur Disposition einer künftigen Zentralregierung gestellt werden. Die kurze Dauer der Beamtungen hätte zur Folge, dass Leute von Bildung sich sofort sicherern Erwerbszweigen zuwendeten, sie sei darum eine stete Schädigung des Staatswesens.

Munizipalität und Gemeindekammer beklagten sich im weitern, dass die Stadt im Verhältnis zum angeschlossenen Distrikt Solothurn eine zu schwache Vertretung habe, und äusserten die Ansicht, dass „die Städte überhaupt wegen der höhern Kultur und der stärkern Geldbeiträge für die Staatsausgaben besser bedacht sein sollten". Schliesslich beschwerten sie sich über die Unsicherheit der Vermögensverhältnisse der Stadtgemeinde Solothurn. Der Sönderungsakt war nämlich, wie wir bereits bemerkten, in vielen Punkten unklar gefasst. Das hatte bereits

zu Anständen mit der Verwaltungskammer geführt und Unzufriedenheit bei den Stadtbürgern erweckt.[1]) Diese war so gross, dass Lüthy und Vogelsang es für nötig fanden, sich von der Sönderungskommission ein Zeugnis ausstellen zu lassen, dass sie „Punkt für Punkt des Sönderungsaktes mit Wärme und Anhänglichkeit an die Sache ihrer Gemeinde verteidigt hätten, bis über die Sache eine gütliche Convention zu stande gebracht worden sei".[2]) Dennoch hatte die Gemeindeversammlung sich geweigert, das Ausscheidungsabkommen, das sie als ein „provisorisches" bezeichnete, zu bestätigen, indem sie von einer politischen Wendung einen für die Stadt günstigern Entscheid erhoffte.

Die solothurnischen Gemeindebehörden schlossen ihr Schreiben mit dem charakteristischen Wunsche: „Möchte doch das nun durch Erfahrung klug gewordene helvetische Volk sowie dessen wirklich zur Entscheidung über sein künftiges Schicksal versammelte Stellvertreter, statt sich durch die schwärmerischen Hirngespinste von Volksfreiheit und Gleichheit der Rechte, die in ihrer Anwendung so zerstörende Uebel über ganze Staaten herabziehen und nur durch eigennützige Cabbalisten ausgeheckt worden, hinreissen zu lassen, vielmehr mit vereinten Kräften nach der Rückkehr sittlicher Ordnung und einer standhaften angemessenen Verfassung streben, um nach derselben Begründung durch rühmliche Nachahmung der ehrwürdigen Sitten seiner Väter und durch gemeinsames Vertrauen, Einigkeit und vereinte Bruderliebe den Wohlstand des Vaterlandes auf seine Nachkommen fortzupflanzen und so jene unglücklichen Jahre seiner Verirrung und Freiheits-Sklaverei auf immer in Vergessenheit zu vergraben".[3])

2. Der Kampf in der Tagsatzung in Bern und die Abberufung von Regierungsstatthalter Amanz Glutz.

17. Oktober 1801.

In Bern hatte die helvetische Tagsatzung den Entwurf von Malmaison in Beratung gezogen. Der Mehrheit der Deputierten entsprach er nicht; sie suchte ihn möglichst im Sinne der Zentralisation zu verschärfen. Die Föderalisten fühlten sich deswegen verletzt, und ihre Häupter, Alois Reding und die Vertreter der Urkantone, ebenso die drei solothurnischen Deputierten, Regierungsstatthalter Amanz Glutz,

[1]) Prot. der Gemeindekammer, 3. Bd., 1185 ff.
[2]) Erklärung v. 3. August 1801. Dem Memorial über die Sönderung beigedruckt S. 25.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 90, 603—611.

Hermenegild Arregger und Konrad Munzinger, im ganzen 16 Mann, verliessen am 17. Oktober 1801 protestierend die Tagsatzung.[1])

Noch am gleichen Tage wurde Regierungsstatthalter Amanz Glutz seines Amtes entsetzt. Die Debatten der Tagsatzung sind zwar nirgends aufgezeichnet, aber der Umstand, dass schon am 9. September — zwei Tage nach ihrer Eröffnung — im Vollziehungsrate ein Antrag gestellt wurde, Regierungsstatthalter Glutz wegen seiner heftigen Ausfälle auf die provisorische Regierung seines Amtes zu entsetzen, deutet darauf hin, dass er lebhaft für die föderalistischen Bestrebungen eingetreten war. Auch die Eile des Abberufungsdekretes und seine Motivierung, Glutz habe sich durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung und „durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben untüchtig erwiesen, länger der Statthalter der Regierung im Kanton Solothurn zu sein und als solcher den Vorsitz bei einer allfälligen Wiederversammlung der Kantonaltagsatzung zu führen",[2]) beweisen, dass er bei den Unitariern schweren Anstoss erregt hatte.

Die Abberufung kam Glutz nicht unerwartet. „Ich habe sie vorausgesehen", sagte er in einer Zuschrift an den Vollziehungsrat vom 19. Oktober, „aber ich war den Austritt aus der Tagsatzung meiner Ehre, meinem Gewissen und meinem Vaterlande schuldig. Die Gleichgültigkeit, mit der die Regierung die mir von Bürger Zeltner widerfahrene Beschimpfung behandelte, und die Nichtbeachtung der aus fast allen Gemeinden des Kantons eingegangenen Petitionen, die eine Genugtuung für mich verlangten, hätten mich bestimmen können, die Entlassung zu fordern; ich erhalte sie nun auf eine noch ehrenvollere Weise und nehme sie mit desto freudigerem Danke an." Und nun wandte sich Glutz in der gleichen Zuschrift, die als Proklamation für die breiteste Oeffentlichkeit ausgearbeitet war, ans Solothurner Volk: „Wenn ich, du edles Volk, während der 17 Monate langen Führung meiner schweren Amtsstelle als Regierungsstatthalter die erlittene blutige Revolutionswut habe unterdrücken und Euere ausgestandenen Leiden habe mildern können, so ist dieses Bewusstsein meine genugsame Belohnung".[3])

3. Urs Jos. Lüthy, Regierungsstatthalter.

An die Stelle von Amanz Glutz wurde Urs Joseph Lüthy zum Regierungsstatthalter ernannt. Der Vollziehungsrat nennt ihn einen Mann,

[1]) Akten VII., 588 ff.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 95. Akten VII., 616 f.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 511. 107 f. Stadtb., Solodorensia 1. Bd., 4°. 4 S. 4°.

„der republikanischen Sinn und Energie des Geistes in sich vereinige". Lüthy, der die politische Lage kannte, verpflichtete sich vorläufig nur, die Geschäfte des Statthalteramtes bis anfangs November zu besorgen: „Unterdessen könne sich vieles entwickeln, was für die eine oder die andere Schlussnahme entscheiden werde".[1])

Nichts zeigt deutlicher, wie wenig Sympathie die Unitarier in Solothurn hatten, als die Aufnahme, die Lüthy bei seinem Amtsantritte fand, er, der doch seit drei Jahren so eifrig für die Interessen der Stadt eingetreten war. Schon am Abend des 17. Oktober hatte sich in Solothurn das Gerücht verbreitet, die drei an der helvetischen Tagsatzung in Bern ausgetretenen solothurnischen Deputierten, Glutz, Arregger und Munzinger, seien unter französischer Eskorte nach Solothurn zurückgekommen. Lüthy wollte am Morgen des 18. Oktober seinen Amtsvorgänger Amanz Glutz aufsuchen, um das nun ihm übertragene Amt anzutreten. Glutz war aber tatsächlich noch nicht zurück. Lüthy stellte sich nun dem französischen Platzkommandanten Closquinet vor, der ihm versprach, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung mitzuhelfen. Hierauf verlangte Lüthy den Unterstatthalter Felix Sury zu sprechen. Dieser beschied ihn auf 10 Uhr, verlangte aber inzwischen seine sofortige Entlassung. Lüthy gewann an dessen Stelle den früheren helvetischen Grossrat Benedikt Kully, der dem Staatsstreich vom 8. August 1800 zum Opfer gefallen war. Nur in der Verwaltungskammer, in welcher noch die Patrioten Joseph Graf und andere sassen, fand Lüthy freundliche Aufnahme und die Zusicherung treuer Mitarbeit. In der Kanzlei des Regierungsstatthalters aber entbot ihm niemand auch nur den gewöhnlichsten Höflichkeitsgruss. Der Oberschreiber Edmund Glutz, des Exstatthalters Schwager, „dessen Libell vier Tage vorher in Bern von der Polizei war unterdrückt worden",[2]) war nach Bern verreist; Viktor Glutz, der zweite Schreiber, mit beiden nahe verwandt, war ziemlich verlegen. Von den Kopisten hatte der eine mit ihnen gemeinsame Sache gemacht; der andere, Keller mit Namen, war Lüthy unbekannt. Am 19. Oktober wusste der neue Regierungsstatthalter, dass weder Edmund noch Viktor Glutz, noch der älteste Kopist ihn ihrer Dienste würdigen wollten. Er setzte sich ganz allein an das Schreibpult; Keller war sein einziger Gehilfe; die andern hatten ohne Abschied, ohne Urlaub, sich entfernt.[3])

[1]) B.-A. Bd. 511, 97—103; Bd. 1042, 525. Akten VII., 616 ff.
[2]) Das „Libell" ist mir nicht bekannt geworden.
[3]) B.-A. Bd. 511, 109—112; Bd. 1042, 527.

VI. Der (föderalistische) Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 und seine Auswirkung im Kanton Solothurn.

1. Urs Jos. Lüthy wird als Regierungsstatthalter bestätigt.

Die Ahnung hatte Lüthy nicht getäuscht. Wohl hatte die Tagsatzung seit dem Austritte der 16 Föderalisten ihre Arbeit beschleunigt, am 24. Oktober einen unitarischen Verfassungsentwurf gutgeheissen und am 27. Oktober einen Senat aus lauter unitarisch gesinnten Männern (darunter auch Cartier von Olten) gewählt — aber noch am Abend des gleichen 27. Oktober traten die unzufriedenen und übergangenen Gegner unter Führung von Dolder und Savary zusammen, warfen der Tagsatzung vor, sie habe ihre Befugnisse überschritten und bilde durch ihre „zweckwidrigen, durch verderblichen Parteigeist geleiteten Verhandlungen" eine Gefahr für das Vaterland. Und nachdem sie sich des Wohlwollens der französischen Behörden versichert und das Militär auf ihre Seite gezogen hatten, erklärten sie im Gesetzgebenden Rate am 28. Oktober formell die Tagsatzung für aufgelöst, ihre Arbeiten für nichtig, dagegen den Verfassungsentwurf von Malmaison wieder als massgebend. Sie nahmen auch sofort eine neue Wahl des Senates vor, in den sie zumeist aristokratisch gesinnte Männer beriefen, darunter Urs Joseph Glutz von Blotzheim, Mitglied der Verwaltungskammer in Solothurn.

Noch am 28. Oktober sprach die neue vollziehende Gewalt, die vom Gesetzgebenden Rate provisorisch Dolder und Savary übertragen worden war, Lüthy ihr „vollkommenes" Zutrauen aus. Lüthy war darüber erfreut. Er versicherte den neuen Machthabern, das ihm bewiesene Vertrauen „mache ihm die reinste rücksichtsloseste Hingebung fürs Vaterland zur Pflicht und fordere ihn unwiderstehlich auf, die heilsamen Massnahmen der helvetischen Regierung mit allem Nachdrucke zu unterstützen". Auch liess er durchblicken, dass die neue Regierung den Grossteil des Solothurner Volkes auf ihrer Seite habe, und dass vielmehr jene, „die in den nunmehr abgetretenen (unitarischen) Magistraten die Stütze des Landes zu sehen gewohnt waren und daher ihrer politischen Denkweise huldigten, Ursache haben könnten, um ihre persönliche Ruhe und Sicherheit besorgt zu sein". Zugleich drückte er die Absicht aus, das Heil des Vaterlandes in der Mitte der Parteien zu suchen.[1])

[1]) Akten VII., 648 f.

In eben diesem Sinne wandte sich Lüthy am 30. Oktober mit einer Proklamation ans Solothurner Volk. Seine Worte beleuchten die vorangegangenen Parteikämpfe allseitig und richtig: „Die Quelle aller bisherigen Zwietracht war keine andere, als dass man, den Gesetzen zum Trutze, sich erlaubt hatte, dem Kantonalverfassungsentwurfe der sogenannten Minorität bei Gemeinden, Munizipalitäten und Bezirken durch heimliches und öffentliches Sammeln von Unterschriften Anhang zu verschaffen und dadurch eine Faktion zu bilden. Diesem Unfug wurde bald darauf ein anderer Unfug entgegengesetzt; ebenso gesetzwidrig, ebenso strafbar bildete sich eine zweite Faktion, welche sichs gemeind- und munizipalitätenweise herausnahm, den Entwurf der Majorität zu ratifizieren und endlich gar ein usurpatorisches Stimmenmehr über die Grundlagen der helvetischen Verfassung ergehen zu lassen". Diese Zwietracht müsse aufhören, die Regierung kenne und dulde keine Faktionen, sagte Lüthy und legte dann in längerer Ausführung die politischen Vorgänge in Bern vom 24.—28. Oktober dar. „Die Begebenheiten dieser Tage müssen Euch, teuerste Mitbürger, besonders angenehm sein", so fügt er bei, „indem Euere Deputierten selbst von der nunmehro aufgelösten Tagsatzung sich entfernten, weil sie bei dieser Versammlung nicht mehr unser Glück zu befördern und Euern laut geäusserten Wünschen zu entsprechen imstande sich glaubten". Schliesslich rief Lüthy das Volk zum Gehorsam gegen die Gesetze auf, forderte von seinen „Amtsbrüdern" ein wachsames Auge auf Ordnung und Ruhe und wandte sich an die Geistlichkeit mit Worten, wie sie diese in der Hetze der Helvetik wohl nie mehr aus amtlichem Munde gehört hatte, und die ihr wie eine Rechtfertigung gegenüber den ungezählten Angriffen der letzten Jahre vorkommen mussten: „Ihr endlich, denen Gott die erhabene Würde anvertraut, uns sein heiliges Wort zu erklären und in sein himmlisches Reich einzuführen, Ihr empfindet es wohl von selbst, wie nötig unserem Vaterlande Euer Beistand sei. Ihr werdet also in diesen kritischen Augenblicken nicht aufhören wollen, das zu sein, was ihr in den Tagen eigenen Ungemaches waret. Ihr werdet nicht aufhören wollen zu tun, was Ihr damals tatet, nämlich mit Wort und Tat Versöhnung, Bruderliebe und Eintracht zu predigen und Selbstsucht als eines der grössten Vergehen wider das Evangelium in ihrem ersten Keime zu ersticken. So nur und auf keine andere Weise wird es möglich sein, unser Vaterland aus dem Schlund des Verderbens zu retten und in seine Hütten Frieden und Freude wieder zurückzuführen".[1])

[1]) Stadtb. Miscell. Solod. 2. Bd., S. 74.

Es war Dolder gewesen, der alte Freund Lüthys und neue Machthaber, der darauf gedrungen hatte, dass Lüthy auf seinem Posten bestätigt werde. Kaum war nun Lüthys Zuschrift, begleitet von einigen Exemplaren seiner Proklamation vom 30. Oktober, in Bern eingelangt, liess Dolder ihm (am 31. Oktober) antworten: Die Vollziehungsbehörde wünsche, dass er sich entschliessen möge, nicht nur länger auf dem ersten Platz seines Kantons zu bleiben, sondern die Stelle des Regierungsstatthalters „bestimmt und bleibend" anzunehmen. Durch diesen Entschluss würde er der künftigen Regierung eine ihrer kräftigsten Stützen sichern und dem Kanton Solothurn eine starke Gewährleistung seiner künftigen Wohlfahrt geben. Das Schreiben schloss mit dem Verlangen Dolders, Lüthy über Gegenstände von besonderer Wichtigkeit baldmöglichst mündlich zu sprechen.[1])

Lüthy wurde in Bern sehr gut aufgenommen und antwortete nach seiner Rückkehr der Vollziehungsbehörde am 14. November: Mit Rücksicht auf die ihm bewiesene Güte und Freundschaft könne er dem Wunsche, in seiner Stelle zu verharren, nicht länger widerstehen. Er erkläre also bestimmt Annahme des Amtes.[2])

2. Neue Massnahmen zur Verselbständigung der Kantone. Strenger Zehnt- und Bodenzinsbezug.

Schon unterm 9. Juni 1801 hatte ein Gesetz den Zehntbezug den „administrativen Behörden jedes Kantons" übertragen.[3])

Der am 28. Oktober 1801 ernannte Senat arbeitete in dem Bestreben, die Kantone mehr und mehr mit Rechten und Mitteln auszustatten, weiter. In seiner Antrittsproklamation vom 9. November versprach er vorerst, „dem geleisteten feierlichen Eide getreu, besonders die Religion der Väter, Tugend und Rechtschaffenheit, die Grundpfeiler des vormaligen Nationalglückes, zu ehren, Kirchen- und Schullehrer zu beschützen und die Rückkehr der gesunkenen Sittlichkeit auf jede Weise zu befördern", dann forderte er nachdrücklich auf, allem zu entsagen, was sich mit der Ordnung und dem allgemeinen Wohlstand nicht vertrage. „Suchet", rief er dem Volke zu, „besonders nicht mehr die Befriedigung eines schändlichen Eigennutzes in unrechtmässiger Abschaffung schuldiger Beschwerden, mit denen ihr euere Güter erkauft habt, und die sich doch immer genau nach dem Betrage des Segens richten, den Gottes Güte

[1]) Akten VII., 663.
[2]) Akten VII., 669.
[3]) Akten VII., 18 ff.

alljährlich Euern Feldern und Weinbergen schenkt. Zehnten und Grundzinse sind entweder rechtmässiges Privateigentum oder aber das ebenso gerechte und durch unsere neue Konstitution selbst gesicherte Erbteil der Religions- und Schullehrer, der Armen- und Krankeninstitute und des ganzen Staates, welcher ohne sie zu drückenden und unerschwinglichen Auflagen unfehlbar seine Zuflucht nehmen müsste. Wünschet und verlanget also nichts weiter als die Loskäuflichkeit dieser Beschwerden nach ihrem billigen Werte, die Euch durch ebenso zweckmässige als gerechte Verfügungen auf immer gesichert werden soll".[1])

Auf die Nachrichten hin, dass in manchen Kantonen die Bauern sich weigerten, die Abgaben zu entrichten, machte die Vollziehungsbehörde durch eine Kundgebung vom 19. November bekannt, dass sie mit unparteiischer Strenge derartige Verletzungen bestehender Gesetze ohne Ausnahme ahnden werde.[2])

Die solothurnische Verwaltungskammer verordnete nun, gestützt auf die bestehenden Gesetze und diese Publikationen der neuen Regierung, dass die rückständigen Zehnten und Bodenzinse — es waren von den Grundzinsen der Jahre 1798—1800 statt 69'000 Livres erst etwas mehr als die Hälfte eingegangen![3]) — sofort entrichtet werden sollten und zwar längstens bis Weihnachten 1801.

Die Verfügung fand da und dort im Kanton Widerstand, am offensten in Grenchen und Lommiswil. Die Bewohner dieser beiden Dörfer beschlossen an offenen Gemeindeversammlungen, keine Abgaben zu entrichten, und zwar mit der für diese Zeit der Staatsstreiche charakteristischen Begründung, „weil sie die Regierung und damit auch ihre Beschlüsse bloss als provisorisch ansähen"! Zur Ueberbringung dieses Beschlusses sandten sie Ausschüsse (Grenchen war vertreten durch den Distriktsrichter Burky) an die Verwaltungskammer, die sich ihres Auftrages in „bestimmtester" Form entledigten. Die Grenchner stellten sogar eine schriftliche Begründung in Aussicht![4]) In aller Eile forderte Lüthy den Unterstatthalter zum Einschreiten auf. Dieser abscheuliche Grundsatz, so schrieb er ihm, müsste, wenn er richtig wäre, jedes Volk den Greueln der Anarchie preisgeben. Es sei aber durchaus falsch, dass die gegenwärtige Verfassung provisorisch sei, nur die Männer, die jetzt im Senat sässen, könnten künftiges Jahr abgeändert werden. Nie

[1]) Akten VII., 699 ff.
[2]) Akten VII., 721 f.
[3]) Konzept. d. VK. 1801, 463 ff., 569 ff.
[4]) B.-A. Bd. 1042, 629, 10. Dez. 1801. Prot. d. VK. 1801, 1964.

würden die Stellen aufhören, nie die Gesetze, als bis sie förmlich aufgehoben seien. Nur einem Tollhäusler könne so etwas einfallen. „Ich beschwöre Sie", fuhr er fort, „auf das Schleunigste alle Massregeln zu treffen, dass die Gemeinden von diesem Irrtum zurückkehren und dass sie ihre Schuldigkeiten entrichten — und sich ja wohl hüten, dergleichen Weigerungsgründe schriftlich von sich zu geben. Dieser letzte Schritt würde das Signal sein, sie mit Truppen zu überschwemmen".[1]) Die Grenchner scheinen nun freilich keine schriftliche Begründung mehr eingereicht zu haben. Der Kleine Helvetische Rat war aber doch so erbost, dass er den Distriktsrichter Burky, der tätigen Anteil am Beschlusse genommen, und den Kantonsrichter Urs Viktor Ris, der der Gemeindeversammlung von Grenchen beiwohnte, „ohne das gesetzwidrige Mehr anzuzeigen", ihrer Stellen entsetzte und der Munizipalität Grenchen durch den Regierungsstatthalter einen strengen Verweis erteilen liess.[2]) Die Gemeinde Lommiswil erhielt kurz darauf wegen Bodenzinsrückständen wirklich Exekutionsmannschaft.[3])

Fügen wir hier zur Orientierung noch kurz bei, dass die helvetische Regierung, um endlich Ordnung in den zerrütteten Finanzzustand der Republik zu bringen, am 26. Dezember 1801 die Bezahlung der rückständigen und künftigen Gehalte der Geistlichen und Schulbeamten den Kantonen überband, am 7. Januar 1802 auch die Forderungen anderer Staatsgläubiger auf sie ablud und am 29. Januar 1802 die Rückerstattung der noch nicht veräusserten Wertschriften an die Verwaltungskammern der berechtigten Kantone beschloss.[4]) Auf diese Weise wurden die Finanzen langsam saniert,[5]) aber auch die Wiederverselbständigung der Kantone bedeutend gestärkt.

3. Zustimmungen zum Staatsstreich aus dem Kanton Solothurn und Gesuche um Wiedereinsetzung von Amanz Glutz als Regierungsstatthalter.

Dolder hielt an Lüthy fest, obwohl diesem die öffentliche Meinung im Kanton Solothurn nicht gewogener wurde. Die Solothurner Deputierten zur helvetischen Tagsatzung hatten am 17. Oktober 1801 erklärt,

[1]) B.-A. Bd. 1042, 630, 12. Dez. 1801.
[2]) Konzepten d. VK. 1801, Dez. 17. Akten VII., 870 f., 30. Dez. 1801.
[3]) Prot. d. VK. 1802, 28, Januar 9.
[4]) Akten VII., 865 f., 914 f., 958.
[5]) Der Kanton Solothurn erhielt die Obligationen auf den Bischof von Basel, den Abt von St. Gallen etc. wieder zurück. Akten VII., 959, 961. Vgl. aber dazu Akten VIII., 163.

sie träten deswegen ab, weil sie den Wünschen und Ansichten ihrer Wähler bei längerem Verbleiben in der Tagsatzung nicht mehr gerecht würden. Die Auflösung dieser Tagsatzung durch den Staatsstreich vom 27./28. Oktober wurde denn auch in der Stadt Solothurn und in allen Teilen des Kantons mit Genugtuung, ja mit Jubel aufgenommen. Kaum war sie allgemein bekannt, als zahlreiche Zustimmungsadressen an den neuen Senat abgingen. Sie zeigen unverhüllte Freude über die Niederlage der Unitarier, drücken die Hoffnung aus, endlich eine Verfassung zu erhalten, die Ruhe und Frieden bringe, und empfehlen fast alle den abgesetzten Regierungsstatthalter Amanz Glutz zur Wiedereinsetzung in sein Amt.

So schrieb am 4. November die Munizipalität von Solothurn an den Senat: „Die letzten so glücklichen Ereignisse in der Regierung, wodurch diejenigen, die mit Ueberschreitung der ihnen angewiesenen Schranken ihre gemeinverderblichen Absichten auszubrüten auf dem Punkte waren, von dem Staatsruder entfernt und so ihre Anschläge vereitelt worden, beleben in jedem seiner biederen Ahnen würdigen Schweizer die Hoffnung, nicht mehr länger das gefährliche Spiel einer Unheil bringenden Faktion und zweckwidriger Systeme zu sein, sondern durch fortgesetzte rastlose Bemühungen der Gutgesinnten und den mächtigen Beistand desjenigen, der als Leiter der menschlichen Schicksale immer die gerechte Sache schützet, das durch namenlose Beschwerden so tief gebeugte Vaterland aus dem Schutte seiner bishin so vielfältig überstandenen Umwälzungen emporkommen und mittelst einer angemessenen Verfassung in eine beständigere Lage versetzt zu sehen." Die Munizipalität versicherte die Senatoren des „unumschränkten Zutrauens" und empfahl den beseitigten Regierungsstatthalter Glutz zur Wiedereinsetzung. Die Adresse wurde im Senate mit Beifall aufgenommen.

Am 5. November bezeugte die Munizipalität von Trimbach dem Senat ihre Freude über die kürzlich geschehene Aenderung und ersuchte um Wiedereinsetzung des Regierungsstatthalters Glutz.

Die Munizipalität von Balsthal feierte in einer Zuschrift vom 6. November die Aenderung mit folgenden Zurufen: „Die Tage des 27. und 28. Oktober bieten der ebenso dankbaren als erstaunten Schweiz ein Schauspiel dar, würdig der Abkömmlinge Tells und wert, in den Jahrbüchern der Freiheit aufgezeichnet und aufbewahrt zu werden. Glücklicher Sturz derjenigen, so mit Riesenschritten das Vaterland seiner allmähligen gänzlichen Zerrüttung entgegenzuführen begonnen! Wohltätige Umwälzung, wundervolle Schöpfung des ächten Schweizer

Patriotismus! Endlich, nach schrecklichen Stürmen, nach empörenden Kämpfen, haben die rechtschaffenen, edel denkenden Bürger, des Vaterlandes echte Freunde, die von Gerechtigkeit und Mässigung beseelten Patrioten über die Heuchler, über die Ehrgeizigen, über die rasenden Patrioten den Sieg davon getragen! Dank sei dafür jenen grossdenkenden, jenen mutvollen Männern gebracht, die keine Gefahr achteten, um aus den Bedrückungen und Ränken eines die Finsternis liebenden Triumvirats und seiner elenden Söldlinge ein Vaterland zu erretten, das der Anarchie und einer vollständigen Auflösung im Innern nahe war". Die Munizipalität sieht voller Vertrauen in die Zukunft, möchte aber, dass alle Parteigänger des gestürzten Regimentes von ihren Beamtungen entfernt würden: „Alle von Ehrsucht getriebenen Patrioten, alle heuchlerischen Freiheitsapostel, alle schamlosen Ränkeschmiede, welche Stelle sie auch bekleiden sollten, die gegen das öffentliche Wohl sich zu erheben erkühnt haben, alle diese sollten von ihren Stellen abberufen und diese nur mit Rechtschaffenheit und Tugend wieder besetzt werden; das erwartet das Solothurner Volk, denn die verwüstende Zwietracht wird nichts vermögen; wer gerecht, frei, gut und edel denkt, ist für Euch, und Gott sei Dank, die Zahl der Redlichen macht im Kanton Solothurn noch immer die grosse Masse".

Die Munizipalität von Bettlach drückte in einer Zuschrift vom 8. November an den Senat die Freude aus, dass die „Hirngespinste von Glück", welche die abberufene Regierung vorgaukelte, zerfallen seien, und empfahl die Wiedereinsetzung des Regierungsstatthalters Glutz, dessen Liebe zur Gerechtigkeit ihn zum Opfer der Feinde gemacht hätten, und versicherte, dass seine Rückkehr ins Amt als öffentliche Genugtuung für die erlittene Beschimpfung betrachtet würde.

Am 9. November jubelte die Munizipalität von Dulliken über die eingetretene Aenderung: „Sie sind nicht mehr, die, welche uns immer von Freiheit sprachen, aber uns alle Freiheit benehmen wollten, mit unsern Wünschen und Bitten an sie gelangen zu können. Sie miskannten uns, und wie! Wir wollen ihr Andenken vergessen!" Auch sie empfahl die Wiedereinsetzung des beseitigten Regierungsstatthalters.

Auch Private gaben in Zuschriften an den Senat ihrer Freude lauten Ausdruck. Als Beispiel diene die Adresse, die der Kantonsrichter Peter Leonz Schärr von Mümliswil mit drei Mitbürgern am 18. November an den Senat richtete: „Ewig seien unserem Andenken geweiht die segenversprechenden Tage des 27. und 28. Oktober dieses Jahres! Besiegt sind die fürchterlichen Grundsätze des Terrorismus! Nie verlöschen

diese Tage aus unserem Andenken! Gehemmt ist jene marternde Gewalt, die in unserem Vaterlande so schreckliche Szenen zurückgelassen hat! Nach den schrecklichsten Stürmen, die den Horizont der altschweizerischen Freiheit in traurigem Dunkel verhüllten und so viele ehemals blühende Gegenden verwüsteten, eröffnet im Gefolge der Weisheit, der Einsicht und der Gerechtigkeit die wohltätige Sonne der Ruhe, des häuslichen Glücks und uralter Schweizerfreiheit ihr goldenes Gewand und will mit ihren erquickenden Strahlen uns neu beleben. Vorbereitet ist der vaterländische Boden zu einer geselligen Ordnung der Dinge. Alle guten Schweizer sind über die glücklichen Ereignisse dieser Tage mit Freude erfüllt!" Das Volk, so sagten sie weiter, sei voller Hoffnung, dass das Vaterland vor der Rückkehr der Schreckensgewalt auf immer sichergestellt werde, dass endlich wieder Verfassungen eingeführt würden, die auf Erfahrung fussten und den gemeinsamen Bedürfnissen Rechnung trügen, dass die dem Eigentumsrecht so nachteiligen Bestimmungen wieder verschwänden, dass die verderblichen, tief das Innere jeder Gemeinde und selbst jeder Haushaltung eingreifenden Verfügungen vernichtet, dass die schönen Anstalten für Kultur des menschlichen Herzens und Geistes wieder hergestellt und vor allem, dass die kostspieligen Bedrükkungen ganz aufhörten oder doch erleichtert würden. Auch diese Briefschreiber nahmen sich des Exstatthalters Glutz an: „Es ist Ihnen beschieden", so sagten sie den Senatoren, „jene ungerechte Entsetzung unseres braven Regierungsstatthalters Glutz wieder gutzumachen und endlich den vielen Petitionen, die für ihn wegen der ihm angetanen Beschimpfung Satisfaktion forderten, zu entsprechen". Als Dank wünschten die vier Unterzeichner den Bürgern Senatoren den „grossen Lohn der Verewigung des Verdienstes für das Vaterland". „Nie", so versicherten sie, „entfliehen diese Tage aus unserem Andenken, wir werden sie die Epoche der Rettung nennen und den würdigen Senatoren, die durch ihre Einsicht und Vaterlandsliebe allgemein bekannt sind, in unserem Herzen ein unvergängliches Denkmal zum Wohle des Vaterlandes errichten".[1])

Das alles tönt, wie wenn durch den ganzen Kanton hin gewaltsame Bande plötzlich sich gelöst hätten. Und es ist wohl möglich, wie gegnerische Stimmen später behaupteten, dass ohne Lüthys kraftvolles und verständiges Auftreten, es nur eines Zeichens zu einem Angriffe auf die „Republikaner" bedurft hätte.[2])

[1]) Akten VII., 741, 742, 744, 745, 748, 758.
[2]) Akten VII., 1295.

4. Urs Jos. Glutz Mitglied des helvetischen Kleinen Rates und Amanz Glutz zum zweitenmal Regierungsstatthalter.

Am 21. November 1801 wählte der Senat die beiden Landammänner und den Kleinen Rat, welch letzterer sich aus den Ministern des Innern, der Rechtspflege, der Finanzen und des Kriegswesens zusammensetzte. Zum ersten Landammann erkor er Alois Reding von Schwyz, zum zweiten den Berner Patrizier Frisching. Das Ministerium der „innern Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts" übertrug er dem Solothurner Urs Jos. Glutz.[1]) Dolder erhielt das Ministerium der Finanzen. Er, der seit dem Staatsstreiche vom 27./28. Oktober an erster Stelle gestanden, wurde dadurch zurückgedrängt. Halten wir das fest, um die Rückwirkung dieser Wahlen auf den Kanton Solothurn gerechter zu würdigen.

Amanz Glutz hatte sich, wie wir sahen, nach seiner Absetzung als Regierungsstatthalter vor den Behörden und der ganzen Oeffentlichkeit mit Nachdruck darauf berufen, dass der unitarische Vollziehungsrat sich keine Mühe gegeben, ihm für die von Zeltner ihm angetane Beschimpfung Genugtuung zu verschaffen. Nach dem Staatsstreiche vom 27./28. Oktober wollte nun Reding seinem Freunde, der mit ihm die Tagsatzung verlassen, zu seinem Rechte verhelfen. Das neue Justizdepartement nahm sich der Angelegenheit an und wies sie vom Kantonsgericht wieder ans Bezirksgericht zurück mit der Bedeutung, den Prozess zu beschleunigen. Aber das Bezirksgericht in Biberist verstand es, die Angelegenheit abermals in die Länge zu ziehen. Zeit gewinnen konnte ja in diesen wechselvollen Tagen gleichbedeutend sein mit Prozess gewinnen. Anklage und Verteidigung waren schriftlich. Zeltner suchte dabei weitschweifig zu beweisen, dass er mit seinem Zuruf an den Weibel: „Sage deinem Statthalter, er sei ein Spitzbube etc.", Glutz nicht als Amtsperson, sondern als Privatmann gescholten habe! Er richtete seine Verteidigung so ein, „dass sie die Aufzählung aller jener Gründe enthielt, warum Amanz Glutz gescholten worden sei und warum, wenn die Regierung sich deswegen für beleidigt halte, der etwaige Fehler keine Ahndung verdiene". Weder der Präsident noch der Bezirksstatthalter fanden gegen die Prozedur etwas einzuwenden; und der Gerichtsschreiber schrieb auftragsgemäss Anklage und Verteidigung ins Protokoll.

[1]) An seine Stelle in der Verwaltungskammer wurde am 8. Nov. 1801 gewählt: Franz Ludwig Wysswald von Solothurn, w. Kanzlei-Substitut und seit 1795 Rathausammann, Mai 1798 Kantonsgerichtsschreiber, später Bezirksgerichtsschreiber in Balsthal. B.-A. Helvetik, Bd. 514, 355, 357, 359.

Lüthy sah dem Spiele gegen seinen Amtsvorgänger wohl etwas zu lange zu. Endlich befahl er dem öffentlichen Ankläger, vom Bezirksgericht an das Kantonsgericht zu appellieren. Sofort tat Zeltner das gleiche. Daraufhin befahl aber das Justizministerium, Zeltner habe seine Appellation fallen zu lassen. Er tat es, bezahlte laut Spruch 50 Livres Prozesskosten und bat hinter den Schranken öffentlich der Regierung ab.[1])

Diese Prozessverschleppung scheint nun der Anlass gewesen zu sein, um Lüthy von seinem Posten als Regierungsstatthalter abzuberufen und Amanz Glutz für seine Entlassung vom 17. Oktober Genugtuung zu verschaffen. Das Abberufungsschreiben vom 21. Dezember 1801 sagt, die Gründe, die die Berufung Lüthys zum Regierungsstatthalter veranlasst hätten, ständen mit der jetzigen Ordnung des Staates und mit den Grundsätzen der jetzigen Regierung im Widerspruch; der Kleine Rat habe darum „den billigen Wunsch des ersten Landammanns für die Rücknahme dieses Beschlusses zur Rechtfertigung und Genugtuung des dadurch entsetzten vorigen Regierungsstatthalters, Bürger Glutz, nicht länger unerfüllt lassen können". Der Kleine Rat war sich aber der grossen Verdienste Lüthys wohl bewusst. Er bedauerte in seinem Schreiben ausdrücklich, seine „ausgezeichneten Kenntnisse und seine weise Tätigkeit für das allgemeine Beste" ruhen lassen zu müssen und lud ihn ein, „selbst seine Wünsche über die Verrichtungen mitzuteilen, durch welche das Vaterland sich der Früchte seiner vorzüglichen Talente wieder erfreuen könnte".[2]) Lüthy fügte sich in höflichen Ausdrücken, war aber innerlich tief erbittert.[3])

[1]) Der Republikaner 1802, 55.

[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 113 f. Akten VII., 671 f.

[3]) Vgl. die Distichen, die Lüthy auf Urs Glutz, auf den Redingschen Senat und seinen Verfassungsentwurf machte. Briefwechsel 1. Bd., 601—603. Einige Beispiele:

Glutz und Oberlin (Vgl. oben S. 315 ff.).

Victor Oberlin einst, Urs Glutz jetzt! — Ursus und Victor —
Sehet, sie wandeln herum, wieder wie einst ohne Kopf!

V. Glutz von Blotzheim.

Musen, ach lehret doch Urs Glutzen, neuen Minister,
Schreiben ein rundes U! Schreibt er nicht Ursus mit V!

Ebenderselbe.

Kleinigkeiten! ein V für ein U! Wenn endlich nur einmal
Glutz aufhörte uns Xe zu machen für U's.

Ebenderselbe.

Glutz von Blotzheim, warum? Verkauft ja haben sie Blotzheim.
Wie einst Blotzheim, so ist ietzo zu kaufen auch Glutz.

Ebenderselbe.

Glutz Senator und Glutz Statthalter, Richter und Schreiber,
Förster, Kapitel und Propst, Kübelbub — alles ist Glutz.
Wisst ihr warum? Weil stets Urs Glutz, nach alter Gewohnheit,
Wird vergeben ein Amt, selber die Stimme sich gibt.

5. Abberufung missbeliebiger Beamter im Kanton Solothurn.

Der wiedereingesetzte Regierungsstatthalter Amanz Glutz eröffnete alsbald dem Kleinen Rat seine „längst gehegte Absicht, die der jetzigen Regierung nicht anhängigen Beamten auszumerzen". In vielen Zuschriften aus dem Kanton war das gleiche Ansinnen an den Senat gestellt worden. Der Kleine Rat war einverstanden. Glutz entliess die Unterstatthalter Benedikt Kully in Solothurn, der von Lüthy eingesetzt worden war,[1]) Joseph Burki in Biberist und Jakob Brunner in Balsthal, die beide noch von Xaver Zeltner im Mai 1798 ihre Aemter erhalten hatten.[2]) Er ersetzte sie durch genehmere Männer. Zum Unterstatthalter von Balsthal ernannte er den alt-Landvogt Anton Glutz, der vor kurzem von seiner Emigration zurückgekehrt war. Die neuen Unterstatthalter beeilten sich ihrerseits, Agenten und selbst Polizeidiener, die sich (besonders bei der Agitation gegen den Kantonsverfassungsentwurf) als Anhänger der Revolution hervorgetan hatten, abzusetzen und an ihre Stelle Männer der „gemässigten Partei" zu ernennen.[3])

Vor allem wollte Glutz jetzt der lästigen Opposition im Distrikte Biberist den Rückhalt nehmen. Das Distriktsgericht in Biberist sollte verschwinden. Er fand in Bern willige Mithilfe. Dass für Glutz auch persönliche Gründe mitspielten, ist unschwer ersichtlich. Er liess vorerst die ihn betreffenden Prozessverhandlungen untersuchen und im Einverständnis mit dem Kleinen Rat sämtliche Verhandlungen zwischen Zeltner und dem öffentlichen Ankläger im Protokoll des Distriktsgerichtes ausstreichen.[4]) Alsdann veranlasste er, dass der Kleine Rat die beiden Bezirksgerichte von Solothurn und Biberist auflöste und in eines zusammenschmolz.[5])

Den Austritt von Jost Wirz aus dem Kantonsgericht[6]) benützte Regierungsstatthalter Glutz dazu, um auch das Kantonsgericht von den Patrioten zu säubern. Mit Hilfe des Ministers des Innern, Urs Glutz, liess der Regierungsstatthalter das Kantonsgericht durch den Kleinen Rat abberufen und seine Mitgliederzahl von 13 auf 11 zurückschrauben. Aus dem alten Kantonsgericht nahm er fünf Mitglieder in das neue hinüber, die sechs weiteren liess er durch Anhänger aus der Stadt, so durch Ed-

[1]) Vgl. oben S. 408.
[2]) Vgl. oben S. 45.
[3]) Akten VII., 1295.
[4]) Akten VII., 919, Beschwerde von sechs abberufenen Mitgliedern des Distriktsgerichtes Biberist an den Senat v. 5. Febr. 1802.
[5]) Akten VII., 917 ff., 8. Januar 1802.
[6]) Vgl. oben S. 46.

mund Glutz, seinen bisherigen ersten Schreiber, und durch Parteigänger aus der Landschaft, wie Peter Leonz Schärr von Mümliswil, ersetzen. Der Kleine Rat anerbot das Präsidium des neuen kantonalen Gerichtshofes Urs Joseph Lüthy. Die solothurnischen „Rechtsparteien" bestürmten ihn, das Amt anzunehmen. Lüthy lehnte ab. Unter jenen Kantonsrichtern, die nicht wieder ernannt wurden, befand sich auch der bisherige Präsident Joseph Bury.[1]) Er hatte sich während vier Jahren „durch Gerechtigkeitsliebe, durch Einsicht und unermüdliche Tätigkeit die Achtung des ganzen unparteiischen Publikums zu erwerben und zu verdienen gewusst", und zwar so, dass der Regierungsstatthalter Glutz seine Entfernung durch den Kleinen Rat einem Irrtum zuschrieb und Bury anfragen liess, ob er nicht eine Neuwahl doch annehmen würde. Der abgesetzte Bury war ein Freund des abgesetzten Lüthy, und Lüthy wollte nicht, dass es auch nur den Schein haben sollte, er hätte seinen Freund von seinem Posten verdrängt. Sollte aber auf dem Wege eines freiwilligen Verzichtes in der Verwaltungskammer oder im Erziehungsrat eine Stelle ledig werden, so würde er diese, wenn man ihn würdig erachte, annehmen und mit Freuden sein Leben dem Vaterlande weihen, schrieb Lüthy dem Kleinen Rat.[2])

Die Gelegenheit bot sich bald. Der alte Patriot Hirschenwirt Joseph Graf fand sich als Präsident der Verwaltungskammer[3]) bei dem neuen Kurse nicht mehr wohl. Er demissionierte, und Lüthy wurde am 15. Februar 1802 an seine Stelle in die Verwaltungskammer gewählt.[4])

6. Die helvetische Verfassung vom 27. Februar 1802 und ihre Annahme durch die solothurnische Kantonstagsatzung vom 2. April 1802.

Seit dem 21. November 1801 hatte der „Redingsche Senat" eifrig an einem neuen Verfassungsentwurfe gearbeitet. Grossenteils schloss sich dieser dem Entwurfe von Malmaison an, trug aber dem Föderalismus noch mehr Rechnung, indem er stärker auf eine gesicherte Selbstverwaltung der Kantone hinarbeitete und die Gesetzgebungsbefugnis der Zentralbehörde in wichtigen Dingen beschränkte. Bei der Endabstimmung im Senat am 27. Februar 1802 lehnten elf Senatsmitglieder den Entwurf ab, so dass er nur mit zwölf Stimmen angenommen wurde.

[1]) Vgl. oben S. 46.
[2]) Akten VII., 930 ff., 21. Januar 1802.
[3]) Vgl. oben S. 39 ff.
[4]) Statt Lüthy trat nun Frz. Xaver Gugger, w. Mitglied des Grossen Rates, in das Kantonsgericht ein. Akten VII., 933.

Diese Uneinigkeit wurde sofort im Lande bekannt und ermutigte die unzufriedenen Unitarier zum Widerstand.[1])

Noch weit mehr als der Verfassungsentwurf arbeiteten den Unitariern die Wahlvorschriften, nach denen die Männer bestimmt werden sollten, die über die Staatsverfassung zu entscheiden hatten, in die Hände. Um nämlich eine allgemeine Tagsatzung in diesen kritischen Zeiten zu vermeiden, sollte die Abstimmung über die Verfassung in den einzelnen Kantonstagsatzungen stattfinden und zwar durch eine recht klein gehaltene Zahl von Tagsatzungsmitgliedern. Für den Kanton Solothurn z. B. betrug sie bloss 20. — Die Urversammlungen hatten auf je hundert Aktivbürger einen Wahlmann zu ernennen. Die Wahlmänner versammelten sich in den Bezirkshauptorten und bestimmten die in die Kantonstagsatzung Wählbaren, auf rund 600 Seelen einen Mann, für den Kanton Solothurn im ganzen 73. Eine eigene *Wahlkommission* von elf Mitgliedern, von denen zwei von der Verwaltungskammer, zwei vom Kantonsgericht gestellt, zwei weitere von diesen vier und die fünf übrigen vom Senat ernannt wurden, wählten unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters, der volles Stimmrecht besass, aus den Wählbaren die Mitglieder der Kantonstagsatzung im Kanton Solothurn, also aus den 73 Wählbaren die 20 Männer. — Diese Wahlvorschriften, die ganz offensichtlich eine möglichst regierungstreue Kantonstagsatzung erzielen und damit die Annahme der Staatsverfassung sicherstellen wollten, räumten dem Volk so wenig Einfluss auf die Abstimmung ein, dass sie in der ganzen Schweiz herum grosse Opposition erweckten. Wenn sich trotzdem die solothurnische Gegnerschaft nur auf einen verschwindend kleinen Kreis beschränkte, so zeigt das deutlich, wie ausgesprochen das So-

[1]) Urs Jos. Lüthy, der jahrelang an einer helvetischen Verfassung gearbeitet hatte machte seinem Groll und seinem Hohn in einer Reihe von Distichen Luft, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, und darum nur um so unverhüllter die Stimmung zeigen. Hier einige davon:

Savary.
Savary, schäme dich doch, noch immer Possen zu reissen,
Grössere Possen als du reisst dein Bub — der Senat!

Die Verfassung.
Wyss, Baldinger, Vonflüe, Glutz, Müller und Bay und noch Fünfe
Hoben den A.... in die Höh' — und die Verfassung war da!

An den Senat.
Armer Senat mit deiner Verfassung! Der hektische Urs Glutz
Hauchte das Quentelchen an — Siehe, nun siecht es dahin.

D(avid) Wyss.
Lass erst drucken, o Wyss, nach deinem hochseligen Ende
Deine Verfassung — nur so lebet sie länger als du.

lothurner Volk nach der alten Unabhängigkeit des Kantons zurückstrebte und wie sehr es sich nach Ruhe sehnte.

Nach dem 27. Februar begannen sofort die Vorbereitungen für die Kantonstagsatzung Vorerst wurde die *Wahlkommission* bestellt. Folgende Männer wurden am 10. und 17. März in sie ernannt,

von der Verwaltungskammer:
Ludwig (von) Roll, Präsident der Verwaltungskammer,
Joseph Lüthy, Mitglied derselben,
vom Kantonsgericht:
Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes,
Anton Gerber, Mitglied derselben,
von obigen vier:
Jost Wirz, gewesener Kantonsrichter,
Felix Brunner, Präsident der Munizipalität,
vom Senat:
Hans Suter, alt-Weibel von Messen,
J. Reinhard ab Rüttenen, Mitglied der Verwaltungskammer,
Konrad Munzinger, Salzfaktor, in Olten,
Peter Glutz von Solothurn, Chef des Forstbureaus,
J. Hofmeyer, Distriktsrichter von Dornach.[1])

Inzwischen hatten die Unitarier bereits alle Mittel in Bewegung gesetzt, um das Volk gegen den Verfassungsentwurf mobil zu machen. Sie hatten nur in der Stadt und ihrer Umgebung einigen Erfolg.

Am 18. März 1802 wurde in Solothurn eine Vorversammlung für die städtische Urversammlung gehalten. Beiläufig 226 von 676 stimmfähigen Bürgern fanden sich ein. Der Präsident der Munizipalität erklärte die Aufgabe der Urversammlung, die drei Tage später stattfinden sollte. Kaum hatte er geendet, ergriff ein Unitarier, wohl Dr. med. Weltner, das Wort. Er geisselte die Gebrechen der Wahlmethode, behauptete, die zu wählende Kommission könne ihrer Entstehung nach gar nicht aus Männern bestehen, die das Vertrauen des Volkes besässen. Im neuen Verfassungsentwurf seien wohl die Worte Freiheit und Gleichheit, die Sache selbst aber sei nirgends anzutreffen. „Obgleich Helvetiens Rettungsmittel einzig in der Einheit bestehe, und dies selbst der allgemeine Wunsch des Volkes sei, so liege doch in dem neuen Entwurfe eine stete Tendenz zum alten buntschäckigen Bunde und eine höchst schädliche Vorliebe zur alten Ordnung; darum begreife er auch sehr leicht, warum jüngsthin von dem aufgeklärtesten Teile des Senats, gerade von dem-

[1]) Akten VII., 1108 u. 1115.

jenigen, von dem das bedrängte Volk seine Rettung erwarte, diese Verfassung verworfen worden sei. Er zeigte, dass darin eine Zentralgewalt ohne innere Stärke und Kraft, gleichsam wie zum Gespötte der mit aller Macht ausgesteuerten Kantonsbehörden zum Vorschein komme". Der Sprecher betonte, das Volk sollte direkt, ohne dass Ausschüsse dazwischen kämen, über die Vorlage abstimmen können, und da dies nicht der Fall sei, empfahl er Wahlenthaltung, um so mehr, als bereits mit Tinte geschriebene Stimmzettel „mit den Namen der zu wählenden sieben Individuen" verteilt worden seien. Da die Unitarier mit ihrem Antrage nicht durchdrangen, verliessen ihre Führer, Dr. Weltner, alt-Unterstatthalter Viktor Brunner, alt-Kantonsgerichtspräsident Bury, alt-Verwaltungskammerpräsident Jos. Graf und F. Voitel, unter schriftlichem Protest die Versammlung.[1])

Am gleichen 18. März fanden fast in allen Gemeinden des Kantons die Urversammlungen statt. Das von der Zehntgeschichte her noch erboste Grenchen liess sich von den Unitariern ganz in ihre Richtung drängen. Die dortige Versammlung richtete eine Zuschrift an den Kleinen Rat in Bern, „sie habe nötig erachtet, die zu machenden Wahlen zu unterlassen, dabei aber unmittelbar zu erklären, dass sie mit der Minderheit des helvetischen Senats, der sie für ihre echt vaterländische Protestation den aufrichtigen Dank sage, den Verfassungsentwurf vom 27. Hornung 1802 nicht annehme". Die Zuschrift war unterzeichnet von Johann Affolter, Präsident, Joseph Schüra, Mitglied, und Jakob Rüefli, Sekretär der Munizipalität. In Riedholz-Feldbrunnen, der Heimat Urs Remunds, wurde die Vornahme der Wahl durch eine unitarische Mehrheit, trotz der Einsprache anderer, die an „diesem gesetzwidrigen Verhalten nicht teilnehmen wollten", verschoben und eine vom Regierungsstatthalter befohlene neue Versammlung vom Agenten kurzhin unterdrückt. Auch die Urversammlung von Lüsslingen-Nennigkofen, der Heimat von Niklaus Wiss und Stephan Schluepp, weigerte sich, die geforderten Wahlen zu treffen, weil in dem Verfassungsentwurfe eine beschränkte Wahlart vorgesehen sei, „die einem Staate, dessen Verfassung auf *liberalen* Grundsätzen beruhen sollte," nicht anstehe.[2])

Am 21. März fand noch die Urversammlung in Solothurn statt. Es erschienen 220 Aktivbürger. 60 davon erklärten nach Beginn, dass sie sich an den Wahlen nicht beteiligen würden, hauptsächlich, weil deren

[1]) Der Republikaner 1802, 183. Akten VII., Bd. 1125 f.
[2]) Akten VII., Bd. 1126 f.

endliche Tendenz die Annahme des Verfassungsentwurfes vom 27. Februar sei, gegen den sie sich „laut und unzweideutig erklären müssten, indem diese Verfassung nebst vielen andern Mängeln eine augenscheinliche Tendenz zum Föderalismus und zur Rückkehr der alten Ordnung in sich halte". Die Versammlung weigerte sich, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, Regierungsstatthalter Glutz lehnte auch ihre Uebermittlung an die Regierung ab. Die Fraktion sandte daraufhin ihre Vertrauensmänner Dr. Weltner und Xaver Zeltner nach Bern. Am 23. März hatten sie Audienz beim regierenden Landammann Alois Reding. Er kannte die Vorgänge bereits, mahnte zur Ruhe und machte darauf aufmerksam, dass das Treiben der Minorität zum Bürgerkriege hindrängen müsste. Zeltner erwiderte, sie wollten das letztere nicht, würden aber, wenn kein anderes Mittel übrig bliebe, auch ihrerseits „dem Erfolge unerschrocken und kalt entgegensehen".[1])

Im gesamten übrigen Kantonsgebiet verliefen die Urversammlungen gesetzlich und ruhig, ebenso am 23. März die Wählbaren-Ernennung in den Bezirksversammlungen. Am 27. März konnte die Wahlkommission die Mitglieder der solothurnischen Kantonstagsatzung bezeichnen. Sie wählte folgende Männer:

Karl Fidel Grimm, alt-Schultheiss, in Solothurn,
Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, in Solothurn,
Joseph Lüthy, alt-Ammann, ab der Balm,
Heinrich Grimm (v.) Wartenfels, Präs. des Kantonsgerichtes, in Solothurn,
Urs Burki, Distriktsrichter, in Biberist,
Leonz Byss, alt-Stadtvenner, in Solothurn,
Jost Wirz, alt-Kantonsrichter, in Solothurn,
Joseph Möschli, Bauer, in Bettwyl-Leimenthal,
Anton Glutz, Unterstatthalter, in Balsthal (von Solothurn),
Johann Baptist Frey, Unterstatthalter, in Olten,
Johannes Bloch, Distriktsgerichts-Vizepräsident, in Oensingen,

[1]) Die Unitarier geben ihrerseits folgende Darstellung dieser Audienz: „... Ich (Reding) werde zwar Euere Erklärung dem Senate vorlegen, allein er wird über selbe sowohl, als andere dergleichen Erklärungen zur Tagesordnung übergehen. Das Volk wird über die Annahme der Verfassung nicht konsultiert werden, dafür sind die Tagsatzungen in jedem Kanton, welche für dasselbe sprechen: sollte aber einst die Majorität des helvetischen Volkes sich über eine Verfassung erklären, dann kann solches nicht mit der Feder geschehen, sondern wir müssen dann einander prügeln". „Weder unser noch unsrer Freunde Wunsch ist es", erwiderte ihm Bürger Zeltner, „dass man Bürgerblut vergiesse, um den Volkswillen zu erkennen; es würde uns aber leid sein, wenn kein anderes Mittel dazu möglich wäre: doch wäre es so, wie Bürger Landammann sagt, so würden auch wir dem Erfolge unerschrocken und kalt entgegensehen". Der Republikaner 1802, 199.

Felix Sury, Unterstatthalter, in Solothurn,
Benedikt Schluepp, Bauer, in Messen,
Karl Vogelsang, Gemeindeseckelmeister, in Solothurn,
Dionys Müller, Fabrikant, in Rothacker,
Jakob Niggli, Munizipal-Präsident, in Lostorf,
Joseph von Burg, Agent, in Bettlach,
Hans Georg Roth, Agent, in Breitenbach,
Georg Krutter, Bezirksrichter, in Solothurn,
Johann Bürgi, Präsident des Bezirksgerichtes, in Kestenholz.[1])

Diese Liste, die ausnahmslos Föderalisten enthält, ist ein interessantes Zeichen für den im Kanton herrschenden Geist. So unverkennbar das Streben nach der Wiederverselbständigung des Kantons ist, und so grosse Anerkennung man der Regierungstüchtigkeit der alten Familien Solothurns zollt, so will man doch keine Vorherrschaft der Stadt mehr: die Stadt hat neun, die Landschaft elf Vertreter.

Die Kantonstagsatzung, die am 2. April 1802 zusammentrat, nahm die „Regierungs-Verfassung" einmütig an, „um sich", wie der Regierungsstatthalter nach Bern meldete, „aus der trauervollen Lage, in welcher mit ganz Helvetien auch unser Kanton so lange schon in dem provisorischen Zustand schmachten musste, loszureissen, und in der zuversichtlichen Hoffnung, unter einer festen Regierung und unter der Leitung wohl ausgewählter, weiser und vaterlandsliebender Regenten jene Glückseligkeit, Ruhe und Eintracht wieder zu erlangen, die uns ehehin zu dem beneidenswertesten Volke erhoben".[2]) Zugleich wählte die Kantonstagsatzung das Komitee, welches die neue Kantonsverfassung entwerfen sollte.[3])

7. Bestrebungen der Stadt Solothurn zur Verbesserung ihres Sönderungsabkommens, zur Wiedereinführung von Siegel, Wappen und Farben, zur Wiederherstellung der Zunftinnungen. Schutz der Staatswaldungen.

Es ist selbstverständlich, dass die Grosszahl der Bürger Solothurns die alte Vorrangstellung der Stadt nicht so leicht und so bald verschmerzen konnte und immer wieder die Hoffnung auf ihre wenigstens teilweise

[1]) Die Namen der 20 Mitglieder der Kantonaltagsatzung siehe in Akten VII., 1161.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 1074, 229 f.; Bd. 97, 55 f. Akten VII., 1207 f.
[3]) Es bestand aus: Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, in Solothurn, — Joh. Baptist Frey, Unterstatthalter, in Olten, — Johannes Bloch, Distriktsrichter, in Oensingen, — Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes, in Solothurn, — Jost Wirz, alt Kantonsrichter, in Solothurn. Akten VII., 1229, 1230.

Wiederkehr nährte. So war denn auch der Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801, der so unerwartet „die Ruder des auf den tobenden Wogen des Eigennutzes und des Parteigeistes einherschwankenden Staates" in die Hände der Föderalisten legte und selbst den solothurnischen alt-Gemeinmann Urs Glutz in die oberste Behörde berief, für die Gemeindekammer von Solothurn ein „frohes Fest". Schon am 12. November 1801 beschloss sie, in einem eigenen Schreiben dem neuen Senat die Hoffnung auszudrücken, er werde „den gerechten, auf Urkunden und alte Besitzungen sich gründenden Ansprachen und Forderungen der Gemeinde geneigtes Gehör gönnen, das selbe bishin nur insofern zu finden vermochten, als der Staat sicher dabei zu gewinnen hatte und weswegen die Stadt sich bequemen musste, solche bis auf hellere Tage einzustellen, um wenigstens einen Teil des Gemeindeeigentums aus den Flammen zu retten". Um der Bittschrift grösseres Gewicht zu geben, wurde sie dem Senator Glutz zugestellt, damit er sie persönlich dem Senate überreiche.[1])

Der wachsende Föderalismus weckte auch in den altbürgerlichen Kreisen den Gedanken, das „von den Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten gebrauchte Gemeindesiegel, welches der Geist der Zeit als ein herrschaftliches Zeichen betrachtete und das deswegen vom Modepatriotismus seit vier Jahren gegen ein Aufruhr und Umwälzung verkündendes Wappen umgewechselt worden",[2]) wiederum zu Ehren zu ziehen. Und wirklich beschloss die Gemeindekammer „auf die im Namen einer merklichen Anzahl von Bürgern durch ein Mitglied gemachte Motion" hin, nach dem Beispiel anderer Städte „von Dato an das ehrwürdige Petschaft der guten Ahnen und deren Stadtfarbe, unter deren Schirm sie so manchem Kampf der Ehre und des Ruhmes mutvoll entgegen zogen, um ihren Enkeln glücklichere Tage zu verschaffen, wiederum in den Anliegenheiten der Kammer statt der bisherigen zu gebrauchen". Die Gemeindekammer durfte es aber noch nicht wagen, offiziell von der Verwaltungskammer das Siegelkistchen herauszuverlangen, darum suchte sie durch Mittelspersonen unter der Hand in dessen Besitz zu kommen. Ihrem Bauamte aber gab die Gemeindekammer den Auftrag, auf allen Gemeindegebäuden das am Anfang der Revolution ausgestrichene Stadtwappen wiederum herzustellen. Und „zu nötiger und anständiger Zierung ihres Versammlungssaales", wie dies von alters her

[1]) Prot. der Gemeindekammer III., 1174, 1181 ff., 1191, 1632.
[2]) Gemeint ist das Wappen mit Tell.

der Fall gewesen sei, nahm die Gemeindekammer das Geschenk eines Kreuzbildes mit Freude entgegen.[1])

Auch die Handwerker der Stadt regten sich aufs neue. Ihr Gesuch um Wiederherstellung der alten Zunftinnungen und Gerechtigkeiten an die allgemeine helvetische Tagsatzung[2]) war nie zur Behandlung gekommen. Jetzt nahmen Munizipalität, Gemeindekammer und Gemeindekommissariat die Behandlung dieser Angelegenheit, „von derem glücklichen Erfolg nicht nur die Ruhe und das Glück der Ortsburgerschaft, sondern selbst jenes der Gemeinde und der Nutzen des Staates abhange" wieder auf. Sie sondierten offenbar beim Minister des Innern, denn sie hatten „zuverlässigen Bericht", dass der Zeitpunkt für eine Eingabe günstig sei, und taten „gemäss erhaltenem Wink" Schritte, dass von andern Städten ähnliche Eingaben vorbereitet wurden. Zur endgültigen Redaktion der Bittschrift luden sie am 7. März je zwei Vertreter der elf Zünfte ein, und um ihr „mehreren Nachdruck zu geben", beschloss die Versammlung, sie von „zwei Abgeordneten aus der arbeitenden Klasse" der Behörde überreichen zu lassen, aber erst, wenn andere Städte vorangegangen seien.[3]) Infolge der nun rasch einsetzenden Wahlen und Abstimmungen und ihren Nachwirkungen, kam es, wie es scheint, nicht mehr zu dieser Reise nach Bern.

Es war offenbar Peter Glutz-Ruchti, der Chef des Forstbureaus, der die helvetische Regierung auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, zu den Staatswaldungen im Kanton Solothurn Sorge zu tragen. Eine klare Ausscheidung zwischen Stadt und Gemeinden[4]) war noch immer nicht zustande gekommen. Die Gemeinden, die in den Staatswaldungen ein Beholzungsrecht hatten, beuteten diese rücksichtslos aus. Holzmangel musste die rasche Folge sein. Der Kleine Rat verordnete am 24. März 1802, dass alle Waldungen des Kantons Solothurn, die vor der Revolution der besonderen Aufsicht der Forstkommission unterstellt gewesen und seither nicht durch einen besonderen Staatsakt einer Gemeinde zugesprochen worden seien, künftig ausschliesslich der Aufsicht und Administration der Verwaltungskammer und der von der Regierung bestellten Forstbeamten unterworfen sein sollten.[5])

---

[1]) Prot. der Gemeindekammer III., 1752, 28. Dez. 1801; IV., 9 u. 82, 13. Januar u. 3. März 1802.
[2]) Vgl. oben S. 404.
[3]) Prot. der Gemeindekammer IV., 67 u. 87, 23. Februar u. 7. März 1802.
[4]) Vgl. oben S. 116 ff.
[5]) Akten VII., 1153 f.

8. Die Wiederherstellung der Klöster.

a) Nominis Jesu.

Seit dem Verfassungsentwurf von Malmaison, der die Rückkehr geordneter Verhältnisse und eine grössere Selbständigkeit der Kantone in Aussicht stellte, erhoffte man in Solothurn in Kreisen der Bürgerschaft und der Stadtbehörden auch wieder die Herstellung der Klöster.

Das Kloster Nominis Jesu stand seit dem Abzuge der französischen Soldaten leer. Die Klosterfrauen waren noch immer auf die Gastfreundschaft des Klosters zur Visitation angewiesen. Hier hatten sie die Schwestern beim Schulhalten beobachtet, und da alles von „Aufklärung und Bildung" redete, liessen sie sich willig für den Gedanken gewinnen, sich freiwillig zur Uebernahme einer Schule für die Mädchen des Burgerzieles anzutragen, falls ihnen die Rückkehr in ihr Haus gestattet würde. Mit einem Schreiben vom 18. Mai 1801 wandten sie sich in diesem Sinne an die Gemeindekammer. Diese, die in schweren Geldverlegenheiten war und doch ihr Schulwesen ausbauen sollte und wollte, nahm das Anerbieten mit Freuden auf und empfahl es dem Erziehungsrate und durch diesen der Regierung in Bern. Aus der Zuschrift des Erziehungsrates erfahren wir auch, dass während der vergangenen Revolutionsjahre die frühere, gut ausgebaute Armenfürsorge in die Brüche gegangen war und jetzt ein Schwarm bettelnder Kinder vor den Toren der Stadt das Publikum belästigte und im Müssigang herumzog. Die Regierung verschob die Rückkehr der Schwestern der beträchtlichen Reparaturkosten der Klostergebäude wegen, aber noch mehr aus politischen Gründen auf bessere Zeiten. Die Gemeindekammer nahm diesen Bescheid mit dem „frommen Wunsche" auf, „dass die dermalen einer so heilsamen Einrichtung hinderliche politische Lage sich bald zum Trost der Chorschwestern von Nominis Jesu und zum Nutzen der Jugend verändern möchte".[1])

Als nun aber durch den Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 die Föderalisten ans Ruder gelangt waren, als Urs Glutz, dessen leibliche Schwester im Kloster Nominis Jesu alt-Frau Mutter war,[2]) das Ministerium des Innern bekleidete und mit diesem auch die Angelegenheiten des Kultus zu leiten hatte, als in Solothurn Amanz Glutz wieder in die Stelle des Regierungsstatthalters eingetreten war, hielt man den Zeitpunkt für einen neuen Vorstoss günstig. Die Schwestern richteten am 7. Ja-

[1]) Prot. der Gemeindekammer III., 1054, 1062, 1101. B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 256—259.

[2]) Schwester Klara Franziska Glutz-Blotzheim.

nuar 1802 ein neues Gesuch an die Gemeindekammer, anerboten sich abermals, für die Jugend ausserhalb der Stadtmauer eine Schule in ihrem Kloster zu eröffnen, wenn ihnen die Rückkehr gestattet werde, und, um die Schwierigkeiten wegen der Kosten auszuschalten, erklärten sie sich bereit, diese selbst zu tragen. Die Gemeindekammer hatte nun eben vernommen, dass „die Regierung, von reinen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit geleitet, allen geistlichen Korporationen wiederum ihr Eigentum zugesprochen und zugesichert" habe. Sie hielt darum den Augenblick für gekommen, in welchem die politischen Hemmnisse, die den Schwestern bisher die Rückkehr in ihr Kloster versperrten, gefallen seien, und empfahl den Schwestern „die unverweilte Beziehung ihres uralten Ordenshauses dringend". Auch leitete sie unter dem 11. Januar 1802 das Gesuch der Schwestern an den „Bgr. Urs Glutz, den mit den Innern Angelegenheiten beauftragten Regierungsrat der helvetischen Republik", und teilte ihm ihre eigene Massnahme mit. „Es wird", sagte sie zur Begründung, „von Tag zu Tag nötiger, besonders die ärmere Klasse der Jugend im solothurnischen Gemeindebann und vorzüglich jene in der Steingruben zu einer für ihren künftigen Wohlstand unentbehrlichen Beschäftigung zu gewöhnen und sie durch frühzeitige Bildung dem unter ihr einschleichenden Hang zu Müssiggang, Sittenlosigkeit und ärgerlichem Bettel zu entreissen, damit sie dem Staat und der Gemeinde nicht einst zur Bürde werden". Die Gemeindekammer bat den Minister, er möchte „den Antrag der Chorschwestern" nicht nur genehmigen, sondern auch zu dessen Ausführung seine kräftige Hand und sein grosses Ansehen leihen. Auch die Munizipalität von Solothurn empfahl das Gesuch.[1]) Am 16. Januar 1802 erlaubte der Kleine Rat den Schwestern von Nominis Jesu die Rückkehr in ihr Kloster unter der Bedingung, dass sie die nötigen Reparaturen aus ihrem Korporationsvermögen bestritten und ihrem Versprechen gemäss unter der Aufsicht des Erziehungsrates sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigten.[2])

Es fehlte freilich nicht an solchen, die dieses Dekret gerne rückgängig gemacht hätten. Um so mehr beeilten sich die Schwestern, von ihrem Kloster Besitz zu nehmen. Am 1. Februar 1802 frühmorgens 6 Uhr kehrten die ersten sechs von ihnen ins verlassene Gebäude zurück. Kloster und Kirche boten einen trostlosen Anblick; alle Räume starrten von entsetzlichem Unrat; in den Zellen lagen noch zwei Lei-

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 8, 10, 17.
[2]) Prot. der Gemeindekammer IV., 28 f., 25. Januar 1802.

chen französischer Soldaten, an deren Beerdigung niemand gedacht hatte! Die Schwestern machten sich an die Reinigungsarbeiten. Gleichzeitig wurden unter der Leitung des Kantonsbaumeisters Pisoni[1]) die dringendsten Reparaturen und Bauten vorgenommen. Die in den städtischen Magazinen und in Privathäusern liegenden Gegenstände aus Kirche und Kloster, wie Stühle, Gitter, Altarstein, Orgel, wurden wieder hervorgesucht und zurückgeführt.[2]) Die solothurnische Verwaltungskammer versuchte im letzten Augenblicke noch, die Nonnen von Nominis Jesu in den Dienst des Kantons zu stellen, statt ihre Arbeitskraft der Stadt zu überlassen. Sie machte dem Kleinen Rat den Vorschlag, die Findelkinder, welche der Staat auf seine Kosten auf dem Lande zerstreut unterbringe, im Kloster Nominis Jesu erziehen zu lassen. Finanzminister Dolder „stimmte diesem Vorschlag von Herzen bei" und fand in ihm „ein vorläufiges Mittel, in jedem Kanton ein Frauenkloster zu utilisieren".[3]) Die Stadtgemeinde berief sich aber auf die frühere Zusage.[4]) Am 12. April 1802 waren die Arbeiten im Kloster soweit gediehen, dass die übrigen Schwestern zurückkehren und der Propst von St. Ursen als Generalvikar des Bistums Lausanne die Kirche aufs neue weihen und das Klostergebäude einsegnen konnte. Zwei Schwestern hatten sich indessen auf den Schuldienst vorbereitet und eröffneten am 10. Mai 1802 die Klosterschule.

b) Franziskaner.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai 1801, in der gleichen Zeit, in der man die Schwestern von Nominis Jesu aufgemuntert hatte, sich zur Uebernahme einer Schule anzutragen, um so wieder in ihr Kloster zurückkehren zu können, wurde in der Gemeindekammer auch der Vorschlag gemacht, „die Väter Franziskaner neuerdings zu bereden, sich auch für hiesige Schulanstalten gebrauchen zu lassen, um Anlass zu gewinnen, wieder ihr Kloster zu beziehen". Als aber selbst das Gesuch der Klosterfrauen aus politischen Gründen verschoben wurde, fand die Gemeindekammer, ein Gesuch für die Franziskanermönche hätte im gegenwärtigen Zeitpunkte gar keine Aussicht und beschloss, es bis nach der Abstimmung über die im Wurfe liegende Verfassung (von Malmaison mit unitarischen Abänderungen) zu vertagen. Der Präsident bekam jedoch den

[1]) Paolo Antonio Pisoni, 1738—1804, Neffe des Gaetano Pisoni und dessen Mitarbeiter beim Bau der St. Ursenkirche.
[2]) Prot. der Gemeindekammer IV., 8, 28, 39.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 27, 13. April 1802.
[4]) Prot. der VK..1802, 429, 469, 509.

Auftrag, den Franziskanern den Wunsch der Gemeindekammer bei Gelegenheit mündlich verstehen zu geben.[1])

Am Beginne des Schuljahres 1801/2 musste die Gemeindeverwaltung die Teilung der bisherigen Knaben- und der bisherigen Mädchenschule in je zwei Schulen ernstlich ins Auge fassen und sich darum nach zwei neuen Schulzimmern und zwei neuen Lehrkräften umsehen. Zur Einrichtung der nötigen Schulzimmer nahm sie Räume im leerstehenden Franziskanerkloster in Aussicht. Die Franziskaner selber aber anerboten sich, unentgeltlich die Führung der neuen Knabenschule zu übernehmen, wenn ihnen erlaubt werde, wiederum einen Teil ihres Klosters zu bewohnen und ihren Gottesdienst in der Klosterkirche abzuhalten.[2]) Um ihrem Anerbieten noch mehr Zugkraft zu geben, versprachen sie, die Kosten der für ihre Einlogierung nötigen Reparaturen selbst zu tragen und überdies der Gemeinde alljährlich den Zins für die 6000 Livres zu entrichten, die sie für den Ankauf des Klosters bereits ausgelegt.[3])

Die Verwaltungskammer, die immer in einem gewissen Gegensatz stand zur Gemeindekammer, verlangte jetzt die zur halben Kaufsumme des Franziskanerklosters noch fehlenden 2000 Livres ausbezahlt und zwar wieder mit der vom Finanzministerium bekräftigten Drohung, den Kaufakt aufzuheben. Die Gemeindeverwaltung konnte es in ihrer Finanznot nicht verschmerzen, dass dieses Geld, das sie selbst so nötig brauchte, zur Unterstützung des Weinhandels der Karthause Ittingen im Thurgau dienen sollte. Sie verlegte sich wieder aufs Bitten und wies auf die Gesetzesbestimmung hin, nach welcher Gelder von Klöstern ausschliesslich zu Erziehungszwecken verwendet werden sollten. Dadurch wurde die Bezahlung aufs neue hinausgezögert.[4])

Ohne dass die Angelegenheit wegen des Bezuges des Klosters weiter gediehen war, übernahm P. Angelus Rudolf, der bereits seit dem Monat Januar 1801 provisorisch in der Knabenschule ausgeholfen hatte, im November 1801 definitiv die Leitung der zweiten Abteilung der Knabenschule.

Als nun anfangs Januar 1802 in Solothurn erklärt wurde, die helvetische Regierung habe allen geistlichen Korporationen wieder ihr Eigentum zugesprochen, und die Nonnen von Nominis Jesu ihr Gesuch um Rückkehr in ihr Kloster wiederholten, gelangten auch die Franziskaner

[1]) Prot. der Gemeindekammer III., 1068, 27. Mai 1801.
[2]) Prot. der Gemeindekammer III., 848 f., 879. — Die Franziskaner hatten sich auch an Minister Melchior Mohr gewendet. B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 85, 24. Jan. 1801.
[3]) Prot. der Gemeindekammer III., 1521, 1532, 1560, 23. Sept., 1. u. 9. Okt. 1801.
[4]) Prot. der Gemeindekammer III., 1599, 23. Oktober 1801.

an Landammann und Räte der helvetischen Republik mit der Bitte, ihnen die Rückkehr in ihr Kloster zu gestatten. Sie verpflichteten sich auch hier, der Stadtgemeinde ihre Auslagen für den Klosterkauf zu vergüten und die Schuleinrichtung der Stadt im Kloster nicht nur nicht zu stören, sondern für den Unterricht der Knaben einen Pater unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.[1]) Sie ersuchten die Gemeindekammer, ihr Gesuch bei der Regierung kräftig zu unterstützen. Diese „machte es sich zur Pflicht", der Bitte zu entsprechen.[2]) Sie sei bereit, schrieb sie an den Kleinen Rat, angesichts der von den Franziskanern gemachten Anerbieten diesen „ihr anererbtes, rechtmässiges Eigentum" wieder zurückzugeben. Deren Arbeit in der Schule, auf der Kanzel, in der Seelsorge und im Krankendienst seien „alles Hilfsmittel, die zur sittlichen Bildung des Menschen und folglich zur Wiederaufrichtung des tiefgestrauchelten Vaterlandes mehr als je unentbehrlich" seien.[3]) Ebenso warm empfahl die Munizipalität der Gemeinde Solothurn die Bitte der Franziskaner.[4]) Das Gesuch hatte weniger Glück, als jenes der Schwestern von Nominis Jesu. Die Franziskaner wurden von der Regierung wieder für einige Zeit zur Geduld ermahnt. Die Gemeinde durfte aber die grossen Räume des Klostergebäudes nicht leer stehen lassen, wollte sie nicht riskieren, dass die Regierung oder die Franzosen sie zur Einrichtung eines Spitals in Beschlag nehmen würden. Sie nahm daher auch die Verlegung der neuen zweiten Mädchenschule, für die sie im Vivis'schen Hause auf dem Klosterplatz ein Zimmer gemietet hatte, ins Franziskanerkloster in Aussicht und gab dem Bauamte den Auftrag, bis zum 1. März 1802 die nötigen Vorkehren zu treffen.[5])

Inzwischen war im Senat die Uneinigkeit wegen des (föderalistischen) Verfassungsentwurfes offen zum Ausbruch gekommen. In Solothurn fühlte man, dass die Aussichten der Franziskaner zur Rückkehr in ihr Kloster immer ungünstiger wurden, „deswegen und weil es der Gemeinde geziemt, mit Nachdruck diese ihre ältesten Mitbürger in ihrem Eigentume zu schützen, so viel an ihr ist", fand es die Kammer für gegeben, sich nochmals „mit dringenden Vorstellungen zum Besten der Väter Franziskaner an die Regierung zu wenden". „Um aber keinen vergeblichen und gar schädlichen Schritt" zu tun, wollte man vorerst bei Minister Glutz, den man eben in Solothurn

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 21, 7. Januar 1802.
[2]) Prot. der Gemeindekammer IV., 5, 7. Januar 1802.
[3]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 19, 8. Januar 1802.
[4]) B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 16, 8. Januar 1802.
[5]) Prot. der Gemeindekammer IV., 27 u. 52, 25. Januar u. 17. Februar 1802.

erwartete, Rat und Weisung einholen. Unterdessen war am 27. Februar, wenn auch mit kleinem Mehr, der neue Verfassungsentwurf angenommen worden, und man erhoffte auch dessen Annahme durch die Kantonstagsatzungen. Glutz gab deshalb die Auskunft, die Zentral-Regierung werde sich nicht mehr in die Klosterangelegenheit mischen, sondern den Entscheid darüber der Kantonsregierung überlassen.[1])

c) Mariastein.

Der Gegensatz zwischen Reibelt und dem katholischen Volk im Dorneck und Leimenthal[2]) hatte sich noch vertieft. Die Mitglieder des Distriktsgerichtes Dornach nannten Reibelt selbst in der Gerichtskanzlei einen Dieb und Spitzbuben. Die Bewohner des Leimenthals lagen mit ihm in offener Fehde. Seine Haushaltung im Kloster mit einer Arlesheimerin, der Bürgerin Felix, und einem beeidigten französischen Geistlichen, „dem geschwornen Pfaffen" Beringer, erregte bei ihnen Anstoss; seine Herrschaft über die Gnadenkapelle, die er den Besuchern oft nur gegen Bezahlung öffnen liess, war ihnen unerträglich; seine Propaganda für den Anschluss des Leimenthals an Frankreich erfüllte sie mit Zorn. Der Grimm machte sich in Ueberfällen Luft. Beim dritten dieser Ueberfälle am 4. Mai 1800, bei dem gegen 40 junge Burschen und Männer ins Kloster eindrangen, wurde Reibelt niedergeschlagen und sein Zimmer verwüstet. Der helvetische Minister Meyer liess, um weitere Ueberfälle zu verhindern, eine Abteilung französischer Soldaten nach Mariastein legen.

Reibelt fühlte sich nicht mehr sicher. Er begann alle möglichen Gegenstände zu veräussern, um sie zu „retten". Die Klosterbibliothek, die von der „Evakuationskommission noch allein übrig gelassen worden war",[3]) verkaufte er dem Buchhändler Flick in Basel als Makulatur für vier oder sechs Franken pro Zentner. Am 19. April 1800 liess er die rund 50 Zentner Bücher auf zwei mit vier Pferden bespannten Wagen wegführen. Beim Buchhändler lagen die Bücher in der Folge, in Säcke verpackt, in Schuppen und Gängen herum und gingen fast zugrunde.[4]) Nach dem dritten Ueberfall machte sich Reibelt in Kloster, Kirche und Kapelle an das Abbrechen oder Wegnehmen von Türschlössern, Türen, Fenstern, Oefen, Getäfern, verkaufte

[1]) Prot. der Gemeindekammer IV., 65 u. 81, 22. Februar u. 3. März 1802.
[2]) Vgl. oben S. 267 ff.
[3]) Vgl. oben S. 26 f.
[4]) Herm. Escher: Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik. Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, Bd. 16 (1936), 294 ff.

sie zu Spottpreisen oder liess sie fuderweise nach Arlesheim führen. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen, die immer wieder geltend machten, Mariastein sei der Sitz ihres Pfarrers, erhoben Protest und stellten schliesslich längere Zeit eine Wache vor das Kloster, um dieses Abbrechen und Fortführen zu verhindern. Der „Gräuel der Verwüstung" veranlasste den Agenten von Hofstetten am 17. Mai 1800, beim Distriktsstatthalter in Dornach zu klagen, „dass Reibelt in vollem Eifer Mariastein zertrümmere".[1])

Die ausgeplünderten, der Türen und Fenster beraubten, Wind und Wetter offenen Gebäude liess Reibelt zerfallen; die Felder liess er öde liegen und die Wälder verwildern. Von allen Seiten wurde der helvetische Vollziehungsrat aufmerksam gemacht, dass die Güter von Mariastein gänzlich verwahrlosten.

Die Angelegenheit wurde für die helvetische Regierung immer unangenehmer. Freilich waren Reibelts „Käufe" der Mariasteingüter in Beinwil und in dem von Frankreich annektierten (elsässischen) Bistumsgebiet nie ratifiziert worden; aber seine Pacht der leimenthalischen Klostergüter[2]) dauerte weiter. So konnte die Regierung ihn nicht gerichtlich belangen. Hätte sie es getan, so wäre Reibelt „vor den französischen Gerichten als Käufer und vor den helvetischen als Pächter und bei allen seinen Räubereien dennoch als der Beraubte aufgetreten", dabei hätte er als Franzose trotz des Fehlens der Ratifikation zweifellos den Schutz der französischen Behörden erlangt, um so mehr, als er ein ministerielles Schreiben aus der Zeit von Ochs vorweisen konnte, das ihm das sofortige Verfügungsrecht über die im französischen Leimenthal gekauften Klostergüter zusprach. Reibelt zeigte sich zwar bereit, gegen die Bezahlung von einigen tausend Franken auf alle mariasteinischen Besitzungen zu verzichten. Die Regierung aber, die sonst schon in Finanznöten steckte, hatte keine Lust, Geld „in diesen unglücklichen und gefährlichen Erdwinkel hineinzuwerfen".

Unter diesen Umständen war es eine Erlösung für die helvetische Regierung, dass Abt Hieronymus Brunner — nachdem er mit dem französischen Gesandten Fühlung genommen — sich anerbot, dieses Geld aufzubringen und zu bezahlen, wenn ihm und seinen Mönchen die Rückkehr ins Kloster gestattet werde. Die Regierung ging gerne auf

[1]) Ernst Baumann schildert in seiner bereits genannten Arbeit „Aus Mariasteins Revolutionstagen" diese Kämpfe der Bewohner des Leimenthals mit Reibelt gestützt auf Akten aus dem Dornacher Gerichtsarchiv und dem Basler Staatsarchiv.

[2]) Vgl. oben S. 165 u. 267 ff.

dieses Angebot ein, und am 4. Mai 1802 genehmigte der Kleine Rat eine Uebereinkunft zwischen dem Finanzdepartement der helvetischen Republik und Bürger Philipp Christoph Reibelt, nach welcher dieser seinen Ansprüchen auf alle sowohl im helvetischen als im französischen Gebiet gelegenen Besitzungen des Klosters Mariastein, seien sie auf Kauf oder Pacht begründet, entsagte, gegen eine Entschädigung von 12'000 französischen Livres, die das Kloster in bar zu erlegen hatte. Durch diese Bezahlung trat das Kloster Mariastein wieder „in den unbeschränkten Besitz und in das Eigentum aller seiner Güter, Einkünfte und der noch vorhandenen Fahrnisse" ein.

Damit war endlich ein Handel erledigt worden, von welchem der Finanzminister in seinem Rapport an den Kleinen Rat erklärte: er biete auf Seite Reibelts „den höchsten Grad von Immoralität und Betrug", auf der Seite der damaligen Regierung aber „einen ebenso hohen Grad von Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit in der Geschäftsführung" dar.[1]) Am 5. Mai 1802 berichtete Abt Hieronymus dem Minister des Innern: Es gelte jetzt, die zerstreuten Patres wieder zurückzurufen. Der Minister ging ihm dabei an die Hand; er richtete am folgenden Tage ein Schreiben an die Konventualen, deren grösserer Teil sich zu dieser Zeit, wie es scheint, in Beinwil aufhielt. Er erachte es als Obliegenheit seines Departementes, sagte er darin, ihnen anzuzeigen, dass Abt Hieronymus von nun an wieder als Vorsteher ihres Konventes in die ganze „geistliche und disziplinäre Autorität" eintrete, die er zuvor ausgeübt habe. Er erwarte, dass das Kloster Mariastein unter seiner Leitung, so wie andere Stiftungen des schweizerischen Vaterlandes, „Beispiele heiterer Frömmigkeit, edlen Wohltuns, und der Förderung nützlicher Kenntnisse unter seinen Mitbürgern an den Tag zu legen sich beeifern werde".[2]) Am 1. Juni 1802 bezahlte der Grosskellner des Klosters, P. Franz Brosi, in Gegenwart des Regierungsstatthalters von Basel die Kaufsumme. In den folgenden Tagen kehrten einige Patres und bald auch der Abt in das Kloster zurück. Ueberall fanden sie Ruinen. Selbst der Abt musste im Gesindehause seine Wohnung aufschlagen und mit den Almosen der umliegenden Gemeinden vorlieb nehmen. Doch machten sich die Mönche mutig an die Restaurationsarbeiten. Mit Freuden trugen sie das Gnadenbild aus seinem Verstecke in die Felsenkapelle zurück. In der leeren Kirche begannen sie wieder das Chorgebet und den Gottesdienst.

[1]) Akten VII., 1309—1313.
[2]) B.-A. Helvetik 1398, 1, 2.

VII. Der (unitarische) Staatsstreich vom 17. April 1802.

1. Seine Aufnahme im Kanton Solothurn.

Ausser Solothurn hatten nur noch drei Kantone die Verfassung bedingungslos angenommen. Andere Kantone hatten nur mit Vorbehalten zugestimmt, wieder andere sie verworfen. Die unzufriedene unitarische Gruppe des Vollziehungsrates (oder Kleinen Rates) in Bern benützte die Osterferien, in denen Reding und Glutz von Bern abwesend waren, zu einem neuen Staatsstreiche. Sie vertagte am 17. April 1802 den Senat und berief gesinnungsverwandte Bürger aus allen Kantonen der Schweiz, die sogenannten „Notablen", auf den 28. April nach Bern, um eine neue Verfassung auszuarbeiten. Als „Notable" für den Kanton Solothurn wurden Ludwig (von) Roll, Mitglied der Verwaltungskammer, und der uns wohlbekannte lateinische Schulmeister Abbé Joseph Schmid, Mitglied des Erziehungsrates, bezeichnet. Schmid lehnte in einer Zuschrift vom 19. April an den Kleinen Rat die Berufung ab. So ehrenvoll dieser Ruf sei, schrieb er, so sehr bedaure er, ihm nicht entsprechen zu können. In zwanzigjährigem Schuldienste habe er sich von politischen Geschäften so fern gehalten, dass er sich unfähig fühle, dem Vaterland hierin, bei der „äusserst schwierigen Lage" desselben, auch nur einen geringen Teil von dem zu leisten, was ein solcher Ruf erfordere, und glaube ihm durch diese offene Erklärung am besten zu nützen. Uebrigens werde das bewiesene Vertrauen ihn anfeuern, als guter Bürger ferner das Mögliche zu tun. „Der Himmel segne Ihre Arbeiten", wünscht er zum Schlusse, „und Er gebe, dass der Held, durch den er der Welt soeben den Frieden geschenkt, Frankreichs älteste und nächste Verbündete als Männer behandle, und dass dieser Held wenigstens einen Teil seines Ruhmes darein setze, das Uebermass der Uebel, so seine unwürdigen Vorgänger am Staatsruder auch über unser armes Helvetien ausgegossen, wenigstens dadurch zu vergüten, dass er der ewigen Fluctuation, worin unser Vaterland herumschwankt, ein für dieses ehrenhaftes und glückliches Ende mache".[1])

2. Die Abstimmung über die zweite helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802 im Kanton Solothurn.

Die Notablenversammlung überreichte bereits am 20. Mai 1802 dem Kleinen Rate einen neuen Verfassungsentwurf. In ihm überwogen die Zentralisationsideen bei weitem. Die Freude der Unitarier war darum

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 489, S. 249 f.

gross. So jubelten am 24. Mai drei Bürger aus Olten[1]) in einer Zuschrift an den Kleinen Rat: Seit dem 28. Oktober sei alles im Gange gewesen, den Ehemaligen wieder zum Ruder zu verhelfen, seit dem 17. April zeige sich die Freiheit wieder in ihrer ganzen glänzenden Gestalt. „Nun erwarte jedermann ohne Ausnahme", so fügten sie bei, „die Absetzung des Oberstatthalters und an seinen Platz einen rechtschaffenen Republikaner, durch den nachher die nötigen Abänderungen eingeleitet würden. Es erfolgte nichts! Der Bgr. (Urs) Glutz, der mit Leib und Seel zur Wiederherstellung der alten Ordnung gestimmt und zu keiner Zeit die Liebe des Volkes verdient und besessen hat, bleibt im Kleinen Rat, und noch in den letzten Tagen wählte der Oberstatthalter (Amanz Glutz) zu seinem Unterstatthalter den Herrn Georg Tschann, Sohn des Landvogts (und) Distriktstatthalters in Dorneck, den (ärg)sten Verfolger der Republikaner im Hornung 1798. Demungeachtet setzen wir all unser Zutrauen auf Ihre Weisheit, Freiheits- und Vaterlandsliebe .. und erwarten, dass Sie bei der bevorstehenden Organisation rechtschaffene und republikanische Beamte wählen werden, die in unserem Kanton regieren und richten sollen". Aber diese Stimme blieb vereinzelt.[2]) Der Grossteil des Solothurner Volkes war nicht bereit, die kantonale und örtliche Freiheit zugunsten der allgemeinen Einheit aufzugeben. Die Verfassung wurde zwischen dem 3. und 8. Juni dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Der Stimmende hatte seine Unterschrift in ein aufgelegtes Register einzutragen. Es war die erste Volksabstimmung der Schweiz.

Das Abstimmungsresultat gibt ein klares Bild der Stimmung im Kanton Solothurn. 1058 Bürger stimmten für Annahme, 3799 für Verwerfung, 3865 enthielten sich der Abstimmung. Also kaum ein Achtel der Stimmfähigen nahm die Verfassung ausdrücklich an, mehr als dreimal so viele verwarfen sie unterschriftlich, und eine gleich grosse Zahl blieb aus Misstrauen und Erbitterung oder aus Gleichgültigkeit diesem politischen Akte fern.[3])

[1]) Alois von Arx, Benedikt Mauderli, Fidel Munzinger, Hafner.

[2]) Akten VII., 1295 f.

[3]) Regierungsstatthalter Glutz bemerkte in einer Zuschrift vom 13. Juni 1802 an den Kleinen Rat anlässlich der Uebersendung des Abstimmungsresultates unter anderem: „Die Ueberbringer der Register und andere Bürger, wenn man sie über die Ursachen der Verwerfung fragte, antworteten Dinge, woraus man heiter verstund, dass sie keinen Begriff von einer Central-Staatsverfassung haben; einige wollten darin bestimmt wissen, was sie alles in Zukunft an geistliche und weltliche Vorsteher jährlich bestimmt zu zahlen hätten; andere wünschten bereits schon die Kantonal-Constitution, die sie von der Central-Verfassung nicht zu unterscheiden wissen, vollständig abgefasst anzutreffen; andere stunden in Besorgnis, künftig Zehnten, Bodenzins und die Grund-

In der ganzen Schweiz war das Verhältnis wenig anders. Man zählte aber, gestützt auf eine vorher erlassene Bestimmung, jene, die sich der Abstimmung enthielten, zu den Annehmenden. So ergab sich ein grosses Mehr der Bejahenden; auch der Kanton Solothurn rangierte mit (1058 + 3865 =) 4923 Stimmen unter den annehmenden Kantonen.[1])

Diese „zweite helvetische Verfassung" unterschied sich immerhin von der ersten (von Ochs entworfenen) durch ein verständiges Eingehen auf die Forderungen der Föderalisten, durch gesetzliche Billigung eines bestimmten Grades von Kantonalsouveränität.[2]) Auch föderalistisch gesinnte Personen und Behörden des Kantons Solothurn zeigten sich darum, nachdem die Verfassung am 2. Juli 1802 vom Kleinen Rate als Staatsgrundgesetz Helvetiens erklärt worden, erfreut, wenigstens aus dem provisorischen, ungewissen Zustande heraus zu sein. Regierungsstatthalter Amanz Glutz schrieb schon am 7. Juli an den Vollziehungsrat: „Durch Ihre verehrliche Zuschrift vom 5. dies ersehe ich mit wahrem Trost, dass durch die vielfälltigen Bemühungen und den vaterländischen Eifer des Kleinen Rates der schon so lange und so allgemein gewünschte Zeitpunkt herbeigeführt worden sei, wo das Vaterland aus seiner so verderblichen provisorischen Lage herausgerissen, in einer festen, dauerhaften und bleibenden Ordnung der Dinge die süssen Früchte des allseits herrschenden Friedens geniessen und sich zum ehe-

steuern zusammen bezahlen zu müssen; andere beförchten, dass, wenn sie die Zehnten um einen leidlichen Preis losgekauft hätten, sodann die Auflagen in Geld aufs Land viel stärker sein würden, als der Loskauf der Zehnten Vorteil verspreche; sehr viele wünschen, und besonders die mittlere und ärmere Klasse, den Zehnten wie vorhin zu entrichten, doch so, dass er billig geschätzt, den Gemeinden, wo er gewachsen, überlassen werde, damit das Stroh zur Aeufnung des Landes wieder der nämlichen Gemeinde zu Nutzen käme, mit dem Wunsch jedoch, dass sie von andern Abgaben in Geld sodann möchten befreit werden, — woraus ich dann deutlich zu entnehmen hatte, dass Missbegriffe zum Missmut und zum Misstrauen, und das Misstrauen viele zum Verwerfen verleitete. Doch übersteigt die Anzahl der bestimmt und stillschweigend Annehmenden weit jene der Verwerfenden". B.-A. Helvetik, Bd. 1074, S. 607 f. Es gab auch viele ungültige Stimmen. Die Verworrenheit wird übrigens erklärlicher, wenn man vernimmt, dass jeder Munizipalität ein einziges Exemplar des Verfassungsabdruckes zugestellt wurde und auch dieses erst einen Tag vor der Abstimmung, für welche die Register während vier Tagen auflagen. Vgl. Akten VIII., 22—23.

[1]) Distrikte

	Annehmende durch Unterschrift	Stillschweigend Annehmende	Summa der Annehmenden	Verwerfende durch Unterschrift	Zahl der Aktivbürger
Solothurn	360	2353	2713	883	3596
Balsthal	40	506	546	859	1405
Olten	319	279	598	988	1586
Dornach	339	727	1066	1069	2135
	1058	3865	4923	3799	8722

Akten VIII., 264. Vgl. dazu unten S. 451.

[2]) Akten VII., 1372—1387.

maligen Wohlstand wieder emporschwingen kann. ... Ich gebe Ihnen die teure Versicherung, dass ich mit allem Ernste und mit unwandelbarer Vaterlandsliebe fortfahren werde, meine Amtspflichten zu beobachten, ... welches mir um so leichter fallen wird, da meine Kantonsmitbürger, der politischen Stürme müde, ihre ganze Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung und einer bleibenden Verfassung richten ...".[1]) „In der frohen Aussicht auf die glückliche Zukunft" richteten Munizipalität und Gemeindekammer von Solothurn am 9. Juli folgende Glückwunschadresse an die neuen Behörden: „Gesegnet war für jeden biederen Schweizer jener längst gewünschte Tag, an dem unsere seit fünf (!) Jahren von heimlichen Leiden und marternder Ungewissheit über sein schwankendes Schicksal bekümmertes Vaterland die Versicherung einer festen Verfassung erhalten hat, in der es sich allein Erholung seiner abgespannten Kräfte, Ruhe und Wiederaufblühung seines Wohlstandes versprechen darf ... Landwirtschaft und Handlung, Industrie und Wissenschaften werden unter ihrem kräftigen Schutze wieder aufblühen, Biederkeit und unbestechliche Treue, wie auch die einem glücklichen Staate unentbehrliche Gottesverehrung und Moralität werden wieder aufleben, weise und beglückende Gesetze gebildet und die Achtung von innen und aussen wieder hergestellt werden ...".[2]) Am 10. Juli folgte die Verwaltungskammer von Solothurn mit einer ähnlichen Zuschrift: „Die Nachricht, dass die Verfassung vom 20. Mai die gehörige Sanktion erhalten und sich bereits die Zentralregierung constituiert habe, erfüllte uns mit jenen angenehmen Empfindungen, mit denen man nach einem rauhen stürmischen Winter die Rückkehr einer milderen Jahreszeit wahrnimmt. Wir wünschen dem Vaterlande und allen seinen biederen Söhnen Glück, dass das Unsichere, Schwankende und Abwechselnde eines leidenvollen provisorischen Zustandes einmal sein Ende erreichte!... Nur eines geht noch ab, um unseren Wünschen und Hoffnungen die Vollendung zu geben. Möchten wir doch bald auch Kantonsverfassungen eingeführt sehen, die sich ebensosehr auf Vernunft, Gerechtigkeit und Freiheit gründen, als den verschiedenen Lokalitäten angemessen sind. Nur erst mit der Einführung solcher Kantonsverfassungen wird das helvetische Volk überall anfangen, nach vierjährigen Leiden wieder aufzuatmen ...".[3])

[1]) Akten VIII., 277 f.
[2]) Akten VIII., 200.
[3]) Akten VIII., 201.

3. Ludwig (von) Roll Regierungsstatthalter.
4. August 1802.

Immer noch lag in Helvetien eine, wenn auch nicht grosse französische Armee. Es war wohl nicht bloss Zufall, dass man dem Kanton Solothurn, dem man nie recht traute, einen grössern Teil zuschob, als ihm im Verhältnis zur Bevölkerung zugekommen wäre. Der Unterhalt dieser Soldaten stieg monatlich auf etwa 5600 Livres.[1]) Um die Kosten decken zu können, hatte die solothurnische Verwaltungskammer am 7. Dezember 1801 eine neue ausserordentliche Kriegssteuer von einem Promille erhoben.[2]) Es war nicht die letzte.

Am 8. Juli 1802 liess nun Bonaparte der helvetischen Regierung mitteilen, er gedenke die französischen Truppen aus der Schweiz gänzlich zurückzuziehen. Er wollte den andern Grossmächten, die wegen der stets bedrohlicher werdenden französischen Vorherrschaft in Europa in wachsender Unruhe lebten, zeigen, wie sehr er die zu Lunéville anerkannte Unabhängigkeit Helvetiens achte, und sie so beruhigen. Am 20. Juli teilte der neue Vollziehungsrat dem Volke den bevorstehenden Abmarsch mit und mahnte zu Eintracht und Versöhnung.[3])

Kaum waren die französischen Truppen Ende Juli abgezogen, setzte in den drei Urkantonen eine lebhafte Agitation für die Selbständigkeit der Kantone und für die Wiederherstellung der alten Landsgemeinden ein. Während der Helvetik hatten die Vorgänge in der Urschweiz stets eine Rückwirkung auf den Kanton Solothurn gezeigt. Der Vollziehungsrat musste auch jetzt damit rechnen. Er wollte vorbauen und den föderalistisch gesinnten Regierungsstatthalter durch einen Unitarier ersetzen. Am 4. August 1802 musste Amanz Glutz dem Ludwig (von) Roll Platz machen. Die Behörde bezeugte in ihrem Schreiben Glutz ihre „Zufriedenheit für die gewissenhafte Verwaltung seines Amtes" und versicherte ihm, „dass nur die Umstände" sie bewogen habe, die Veränderung vorzunehmen. Der neue Regierungsstatthalter, ein erst dreissigjähriger, tatkräftiger[4]) Mann, war seit der Helvetik Mitglied der solothurnischen Verwaltungskammer und eben ihr Präsident, er war in die Notabelnversammlung berufen worden und hatte in ihr den Kanton Solothurn bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung vertreten. Er versicherte in

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 469, 22. September 1801.
[2]) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 431, 5. Dezember 1801.
[3]) Akten VIII., 383.
[4]) Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll von Solothurn, 1771—1839, Gründer der von Roll'schen Eisenwerke. L. R. Schmidlin: Genealogie der von Roll, S. 168 ff.

seiner Zuschrift vom 11. August dem Vollziehungsrat: Er werde suchen, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und durch unermüdeten Arbeitseifer das Zutrauen seiner Mitbürger zu erringen; sollte ihm aber früher oder später dieses unumgänglich notwendige Zutrauen abgehen, dann werde er von seinem Amte abtreten und in den friedlichen Privatstand zurückkehren.[1])

Dieser Wechsel wäre für den Kanton Solothurn „ein empfindlicher *Verlust*" gewesen, schrieb Kantonsrichter Leonz Schärr in einer Begrüssungsadresse an von Roll, wenn nicht gerade er zum neuen Regierungsstatthalter gewählt worden wäre, und nun fügte Schärr folgende für diese Tage bezeichnenden Worte bei: „Mögen also die Früchte Ihrer Bemühungen vom Himmel gesegnet werden, damit dem politischen Zerwürfnisse, dem zerstörenden Parteihass abgeholfen, die verschiedenen Faktionen in den Tempel der Vereinigung zurückgeführt, die Sitten, die den höchsten Grad der Verdorbenheit erreicht, verfeinert und eine *endliche, bleibende* nach dem moralischen Bedürfnisse, den Gebräuchen und der Lokalität eingerichtete Kantonal-Verfassung unter Ihrer väterlichen Leitung eingeführt werde. O so wird Sie dann das Vaterland und die Nachkommenschaft für Ihren spartanischen Mut noch in der Grube beglückwünschen und segnen."[2])

4. Der solothurnische Kantonsverfassungs-Entwurf vom 1. September 1802.

Am 11. August 1802 wurde die Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für eine neue, der eben in Kraft getretenen helvetischen Konstitution angepasste Kantonsverfassung ernannt, und zwar nicht vom Volk, sondern vom Senat. Die elf Mitglieder waren denn auch mit verschwindenden Ausnahmen Unitarier:

Ludwig (von) Roll, Regierungsstatthalter, von Solothurn,
U. Joseph Lüthy, Mitglied der Verwaltungskammer, von Solothurn,
Abbé Joseph Schmid, Mitglied des Erziehungsrates, von Kienberg, in Solothurn,
Joseph Reinhard, Dr. med., Mitglied der Verwaltungskammer, von Rüttenen,
Karl Vogelsang, Mitglied der Gemeindekammer, von Solothurn,
Joseph (von) Arb, gew. Mitglied des Grossen Rates, von Neuendorf,
Daniel Suter, alt-Weibel, von Messen,

[1]) Akten VIII., 485.
[2]) Balsthalschreiben 1802, 130.

Jakob Brunner, Gerber, aus der Klus,[1])
Joseph Bury, gew. Präsident des Kantonsgerichtes, von Solothurn,
Jod. Wirz, gew. Mitglied des Kantonsgerichtes, von Solothurn,
Franz Philipp Ignaz Glutz (v. Blotzheim), alt-Seckelmeister, von Solothurn.

Abbé Schmid und Jodok Wirz lehnten die Wahl ab. L. von Roll übernahm das Präsidium; Jos. Lüthy amtete als erster, Karl Vogelsang als zweiter Sekretär.[2])

Die Kommission machte sich sofort an die Arbeit. Während sie mit ihr beschäftigt war, liess ihr die Munizipalität der Stadt Solothurn, die von der unter der fremden Konkurrenz leidenden Handwerkerschaft immer ungestümer um Hilfe angerufen wurde, die Einladung zugehen, auch über die Niederlassung der Fremden, über Gewerbefreiheit und Gewerbepolizei Verfügungen für den Kanton Solothurn zu treffen. Die Kommission hielt aber dafür, dass die Gesetzgebung über diese Materien eher der Zentralregierung zustehe. Der Kommissionspräsident Regierungsstatthalter von Roll versäumte aber nicht, den Vollziehungsrat nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gewerbepolizei hinzuweisen, und es ist interessant, wie er, der Gründer der von Rollschen Eisenwerke, sich die Lösung dachte in einer Zeit, in der das Manchestertum eben seine Triumphe feierte. Ihm schien, er könnte die Gemüter am besten beruhigen, wenn er im Namen der Regierung versichern dürfte, dass das künftige Gesetz vor allem den Nutzen des einheimischen Gewerbetreibenden zum Ziele habe und nur jenem Fremden günstig sein werde, den vorzügliche Geschicklichkeit oder Vermögen empfehlen würden. „Wäre es nicht gut", fragte er, „sowohl den einheimischen Anfänger als den Ausländer vor seiner Niederlassung zu einer Erprobung seiner Geschicklichkeit anzuhalten? Möchte es nicht gut sein, jeden auf die Ausübung der Profession einzuschränken, die er erlernt hat, und ihm jeden Eingriff in eine fremde Profession zu untersagen? Möchte es nicht Zeit sein, darauf zu denken, die Gewerbefreiheit ihrer derzeitigen Regellosigkeit zu entkleiden und auf Prinzipien zurückzuführen, so zwar, dass überall zwischen der verarbeitenden Klasse und der konsumierenden Klasse ein richtigeres Verhältnis oder das Gleich-

[1]) Jakob Brunner aus der Klus, 1760—1840, Sohn des helvetischen Senators Johann Brunner, Gerber, auf der Wanderschaft in Paris, Holland, Hamburg, Leipzig, Prag, Wien und Ungarn, als Patriot mit dem Vater im Gefängnis, während der Helvetik Distriktsrichter, 1805 Kleinrat, später Grossrat, Amtsstatthalter. Sol. Blatt 1840, Nr. 19, S. 75.

[2]) Akten VIII., 643 u. 644.

gewicht hergestellt und erhalten würde? Ich ersuche Sie, Bgr. Vollziehungsräte, diese unmassgeblichen Gedanken zu würdigen und als Ergiessungen eines wahren Freundes der öffentlichen Wohlfahrt anzusehen." Von Roll liess keinen Zweifel darüber, dass die seit der Revolution bestehende schrankenlose Gewerbefreiheit die grosse Masse der solothurnischen Stadtbürger in Arbeitslosigkeit, Not und Armut geführt habe.[1])

Am 8. September sandte die Verfassungskommission ihren Entwurf, den sie schon am 1. September fertiggestellt hatte, dem Senat ein. Von Roll wies im Begleitbrief nochmals auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gewerbepolizei, die auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehme, hin.[2])

Dieser unitarische Entwurf zu einer Kantonsverfassung überging jene Punkte, die im Jahre zuvor so viel Streit verursacht hatten. Er sagte nichts über die Ablösbarkeit oder Unablösbarkeit der Zehnten, und wusste nichts von einem Sittengericht. Wie es zuvor der föderalistische Entwurf getan,[3]) stellte er die Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse absichtlich an die Spitze: „Mit der innigsten Freude bekennen sich die Bewohner des Kantons Solothurn zu der Religion des Staates, das ist zu der christlichen Religion ihrer Väter nach dem katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis, und übernehmen als eine angenehme Pflicht die Unterhaltung dieses ihres Gottesdienstes. Demzufolge wird die Kantonsregierung für die angemessene Unterhaltung dieses Gottesdienstes als ihrer Religionslehrer vermittelst des Ertrages der von dem Staate abgetretenen Zehnten und Grundzinse oder in Ermangelung derselben mittelst Anweisung von andern hinreichenden Einkünften sorgen. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von kirchlichen oder von öffentlichen Unterrichts- und Unterstützungs-Anstalten verwendet werden. Sie können ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der helvetischen Tagsatzung, welcher die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, jedoch nur insoweit zukommen, als es von der weltlichen Macht abhängt, weder veräussert noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden. Ein eigener Kirchenrat für jede der beiden Kirchen, unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Verwaltungsrates und besetzt aus einer zu verordnenden Anzahl von Geistlichen, wachet sowohl über die Rechte als über die Pflichten beider Kirchen und ihrer Religionslehrer."

[1]) Akten VIII., 1198, 1199.
[2]) Akten VIII., 952 f.
[3]) Vgl. oben S. 392.

Es waren dies die Bestimmungen der eben eingeführten zweiten helvetischen Verfassung.[1]) Dabei wurde aber durch die Formulierung („mit der innigsten Freude", „die Religion ihrer Väter", „die angenehme Pflicht") und durch die Einsetzung eines für beide Konfessionen gesonderten Kirchenrates aus Geistlichen versucht, diese im Grunde völlig staatskirchlichen, rationalistischen Verfügungen dem positiv gläubigen Solothurner Volke geniessbar zu machen.[2])

Auch in politischer Hinsicht ist ein konservativer Zug in diesem Kantonalverfassungs-Entwurf nicht zu verkennen. Die Munizipalitäten deckten sich mit den ehemaligen Landgerichten. Die Bürger eines Munizipalkreises bildeten eine Urversammlung. Um einer Urversammlung beiwohnen zu können, musste jemand helvetischer Bürger sein, zwanzig Jahre alt, durch kein Gerichtsurteil seiner Rechte beraubt, ausser seinem Elternhaus in niemandes Dienst und Brot stehen, „das ist, einen freien und unabhängigen Beruf haben", im Munizipalkreise zwei volle Jahre angesessen sein oder darin ein Ortsbürgerrecht besitzen. Wer keiner Urversammlung beiwohnen durfte, war von allen Kantonsämtern ausgeschlossen. Die Urversammlungen ernannten ihre Munizipalitätsbeamten, ihren Friedensrichter und dessen Statthalter, ein Mitglied in den Kantonsrat, und auf je 100 Aktivbürger zwei Männer in die „Liste der wählbaren Bürger". Ausser dieser Liste war für den Kanton noch eine „Liste des Verdienstes" vorgesehen für jene Bürger, „welche eine bestimmte Zeit hindurch in kleinern Aemtern gestanden oder sich besondere Kenntnisse und Verdienste um den Kanton erworben haben." Einzig Bürger, die auf einer dieser Listen standen, konnten in die helvetische Tagsatzung oder zu einer kantonalen Beamtung gewählt werden. War jemand einmal auf eine von diesen Listen gesetzt, so blieb er solange auf ihr, „als er sich durch kein Vergehen dieser Ehre beraubte". Für jede Beamtung war ein Ortsburgerrecht erforderlich oder in Ermanglung desselben der Besitz eines Grundeigentums, und zwar für die Stelle eines Friedensrichters im Wert von Fr. 1500, eines Bezirksrichters von Fr. 2000, eines Kantonsrichters von Fr. 4000, eines Verwaltungsrates von Fr. 8000. Um Kantonsrat werden zu können, musste jemand ein Ortsbürgerrecht oder dann ein Grundeigentum im Wert von Fr. 2000 be-

[1]) Vgl. Akten VII., 1383 f., §§ 60—63.

[2]) Welchem Missbrauch des Kirchengutes die unsichere Rechtslage Tür und Tor geöffnet hatte, zeigt ein Brief des Pfarrers Ludwig Meyer in Wangen vom 10. August 1802: Die Bürger vertraten die Ansicht, dass die Gemeinde nach Belieben über das Kirchengut verfügen könne, selbst um Gemeindekosten zu bezahlen. Olten-Schreiben, Bd. 51, S. 218.

sitzen; überdies musste er eine mit dieser Würde vereinbare Stelle im Kanton bekleiden oder statt dessen Eigentümer eines liegenden Gutes sein. Bei den Bezirksrichtern, den Kantonsrichtern und den Verwaltungsräten kam jährlich ein Mitglied in den Austritt, im übrigen blieben die ersten sieben, die andern elf und die letztern neun Jahre im Amte. Die Ausgetretenen konnten für zwei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden; nachher musste ein Karenzjahr dazwischen treten. Diese Bestimmungen sollten offensichtlich wieder eine dauerhafte Ordnung schaffen; sie hätten aber wohl zu einer Beamtenaristokratie geführt.

Eine Reihe von Bestimmungen, die dem Verfassungsentwurfe angehängt wurden, gewähren interessante Einblicke:

Der Kampf um die Wälder beschäftigte noch immer die Gemeinden: „Innerhalb der Zeitfrist von zwei Jahren soll jeder Gemeinde, welche bisher das Beholzungsrecht in irgend einer dem Staate zugehörigen Waldung besass, eine genügende Portion Waldung als Eigentum und zur Selbstbesorgung angewiesen werden. Diese Gemeindewaldung soll nicht veräussert oder verteilt werden können. Die Bedingungen dieser Wälderabtretung sollen dem Staat seine bisherigen Forsteinkünfte nicht vermindern können".

Wie es zuvor der föderalistische Kantonsverfassungs-Entwurf getan, rief auch dieser dem Ausbau der Schulen: „Zu besserer Einrichtung der Kantonal- sowohl als der Landschulen, zu zweckmässigerer Besoldung und Aufmunterung der Schullehrer und Schüler, zu Errichtung eines Schulmeister-Seminariums sollen unverweilt die möglichsten Anstalten getroffen und der hiezu erforderliche Fonds besonders verwaltet werden".

Die wachsende Sitten- und Rechtslosigkeit verlangte nach Abhilfe: „Die Kantonalregierung soll innert Jahresfrist eine Sammlung der alten und neuen Polizeiverordnungen in einem zweckmässigen und auf die gegenwärtige Verfassung berechneten systematischen Auszug veranstalten und durch den Druck bekannt geben". „Desgleichen soll das Kantonsgericht innerhalb der nämlichen Zeitfrist einen gedrängten, deutlichen und durch die neuern Gesetze oder ältern Uebungen vervollständigten Auszug aus dem sogenannten Stadtrecht besorgen und durch den Druck bekannt machen. Dieser Auszug soll (dann) als Handbuch in den Kantonalschulen gebraucht werden".[1])

[1]) Jos. Lüthy, der als erster Sekretär und nach all seinen Erfahrungen in der helvetischen Verfassungsarbeit wohl in hervorragender Weise an diesem Entwurfe mithalf, dürfte der Urheber dieser letztern Bestimmung sein. Im Jahre 1817 veröffentlichte er

Die Unitarier waren aber des Volkes nicht sicher, wie die folgende Bestimmung deutlich durchblicken lässt: „Die helvetische Regierung ist eingeladen, für das erste Mal einen mehr als die Hälfte in das Kantonsgericht und in den Verwaltungsrat zu wählen. Es wird zu diesem Ende der Regierung eine Liste wählbarer Bürger eingesandt werden, welche das vollständige Verzeichnis aller Regierungsglieder unter der ehevorigen und jetzigen Ordnung der Dinge enthält ...".[1])

das solothurnische Stadtrecht mit einem Anhange der Gesetze und Dekrete zivilrechtlichen Inhaltes von 1798 bis 1816 als Privatarbeit. Vgl. S. Hartmann: Die Stadtrechten von Solothurn und ihr Verfasser Hans Jakob von Staal der Aeltere, S. 23 f.

[1]) Der 105 Paragraphen zählende Entwurf ist abgedruckt in Akten VIII., 1519-1528.

SECHTES KAPITEL

Der „Stecklikrieg“ und die Interims-Regierungskommission.

I. Der Kampf um die Selbständigkeit des Kantons.

1. Die Verbrüderung.

Nach dem Abzug der französischen Truppen verdoppelten die Aristokraten die Tätigkeit, um ihre verlorene Stellung wieder zu erlangen. Am 17. Oktober 1801 hatten die Häupter der Föderalisten mit Protest gegen die Zentralisationstendenzen die Tagsatzung verlassen. Am 18. Oktober 1801 versammelten sich auf dem Gute von Oberst Rudolf Karl Steiger bei Thun elf Männer mit dem Entschlusse, „in den Staatsangelegenheiten des Vaterlandes jene heilsame Veränderung zu bewirken, welche die seit Jahren verdrängte Freiheit, Ordnung und Ruhe wieder zurückführen würde“. Bei einer zweiten Zusammenkunft am 25. Oktober 1801 wurde bei Rudolf von Erlach die Organisation einer grossen, schweizerischen „Verbrüderung“ besprochen, und am 17. November 1801 wurde sie beschlossen. Sie wurde rasch über die ganze Schweiz ausgebaut. War der erste Zweck dieser Verbindung gewesen, die föderalistische Regierung zu fördern und zu halten, so galt es, nach deren Sturz am 17. April 1802 und vorzüglich nach der Absetzung des Landammanns Aloys Reding am 20. April 1802, den in den Urkantonen und in weiten Kreisen der Schweiz ausgebrochenen Unwillen dem Ziele dienstbar zu machen.[1])

Auch in Solothurn wurde eine Gruppe der „Verbrüderung“ gegründet. Zu ihr gehörten die meisten Mitglieder der städtischen Munizipalität, der Präsident Altrat Felix Brunner, der Vizepräsident Friedrich

[1]) (Rud. von Erlach:) Denkschrift über den Aufstand der Conföderierten gegen die helvetische Central-Regierung im Herbstmonat 1802. Helvetia I., 3 ff.

von Roll, ferner Altrat Georg von Vivis und Jungrat Peter Glutz-Ruchti. Auch Major Viktor von Gibelin gehörte wiederum zu diesem Bunde.[1]) Die Verbrüderten kamen in einem bestimmten Hause zusammen und standen in beständiger Korrespondenz mit dem Komitee in Bern.[2])

Die solothurnische Gruppe der „Verbrüderung" suchte auch auf der solothurnischen Landschaft die verlässlichen Kreise immer enger zusammenzuschliessen. Die eifrige Tätigkeit fiel den lauernden Unitariern auf. Am 12. August 1802 machte einer von ihnen die helvetische Regierung darauf aufmerksam: Es sei auffallend, wie die ehemaligen Ratsherren und Patrizier von Solothurn ungewöhnlich und täglich die „berüchtigsten" Pfarrer des Distriktes Olten oder das Bad in Lostorf besuchten, welches letztere seit der Revolution als ein Sammelplatz der Umtriebsmänner mitten in einem bösen Bezirk verschrien gewesen sei. Der für sein Amt jederzeit unfähig gewesene Distriktsstatthalter von Olten (Johann Baptist Frey), sowie die Distriktsstatthalter von Balsthal (Anton Glutz-Ruchti) und Dorneck (J. Niklaus Georg Tschann) dürften durchaus nicht an ihren Stellen gelassen werden, wenn es gut gehen solle; dem wackern neuen Regierungsstatthalter (L. von Roll) sollte von oben herab ein diesbezüglicher Wink gegeben werden.[3]) Anton Glutz, der als letzter Vogt von Falkenstein und als Emigrant[4]) besonders verdächtig war, wurde schon am folgenden Tage als Distriktsstatthalter abberufen und durch den Unitarier Andres ersetzt.[5]) Anton Glutz hielt sich in der Folge bei seinem Bruder, dem Stiftspropst in Schönenwerd, auf und arbeitete nur um so intensiver für die „Verbrüderung".

Eine neue Rekrutenaushebung, die in eben diesen Tagen das solothurnische Volk in Aufregung versetzte, schuf für die aristokratischen Bestrebungen den günstigsten Boden. Infolge des Abzuges der französischen Soldaten war die helvetische Regierung genötigt, ihre eigenen Truppen möglichst rasch zu vermehren. Sie verordnete am 9. August 1802: jede Gemeinde und Urversammlung habe auf 100 Aktivbürger einen Mann zur Vermehrung der helvetischen Miliz zu stellen, ebenso einen Mann für einen Rechnungsbruch über 50 Aktivbürger. Die Gemeinde hafte für den Fall der Desertion. Bekleidung und Bewaffnung gingen auf ihre Rechnung. Innerhalb acht Tagen habe sie die Leute durch das Los zu bestimmen oder freiwillig zu engagieren. Dem Los

[1]) Viktor von Gibelin: Biographische Notizen, a. a. O. S. 97 f.
[2]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, a. a. O. S. 8.
[3]) Akten VIII., 916 f.
[4]) Vgl. oben S. 353.
[5]) Balsthalschreiben 1802, 131.

seien alle unverheirateten, diensttauglichen Männer zwischen dem 21. und 41. Altersjahr unterworfen. In Monatsfrist hätten die Rekruten einzurücken. Für jeden Tag Verzögerung zahle die Gemeinde 5 Fr. pro Mann.[1]) Die Stimmung, die dieser Anlass im solothurnischen Volke auslöste, war ähnlich wie jene bei der Rekrutenaushebung im Frühjahr 1799. Das Volk war nicht gegen die Stellung der Soldaten; aber wie es damals seine Söhne nicht zur Verteidigung der Franzosen hergeben wollte, so wollte es sie jetzt nicht zur Verteidigung der franzosenfreundlichen Regierung nach Bern schicken. Die Aushebung sollte nun gerade in den Tagen erfolgen, in denen das Manifest der drei Urkantone vom 14. August 1802 an das Schweizervolk[2]) auf allerlei Wegen auch im Kanton Solothurn verbreitet wurde,[3]) und die Kunde das Land durcheilte, der Posten der helvetischen Miliz unter General Andermatt an der Rengg sei geschlagen und zurückgeworfen worden (27./28. August 1802).[4])

Diese Ereignisse erweckten nicht bloss beim Volke Sympathie und Hoffnung, sie drängten auch die verbrüderten Aristokraten zum Handeln; dies erst recht, als die drei Urkantone Abgeordnete mit dem Begehren zur helvetischen Regierung sandten, dass Frankreich um seine Vermittlung angerufen werde. Jetzt schlossen sich auch die Solothurner und Freiburger Abgeordneten in Bern zusammen.[5]) Das Komitee der „Verbrüderung" in Bern setzte die Erhebung, nach welcher das Volk des Kantons Baden schon seit Wochen drängte, auf Donnerstag, den 2. September fest[6]) und gab die Parole nach allen Seiten aus. Der Marsch sollte vom Aargau aus über Solothurn nach Bern gehen. Auf Schloss Thunstetten (zwischen Herzogenbuchsee und Langenthal) tagte das militärische Hauptkomitee. Am Abend des 30. August hielten Berner Offiziere im Subinger Walde (wohl mit Solothurner Offizieren) Zusammenkünfte ab.[7]) Ein Teil der Berner Offiziere hatte sich nach Baden und Schinznach begeben, um den Aufstand zu organisieren. Im Wirtshaus zu Schinznach sprachen die Soldaten, darunter auch ein

[1]) Akten VIII., 490 f., 684 f.
[2]) Akten VIII., 749 ff.
[3]) Vgl. Akten VIII., 926, 24. August 1802.
[4]) Am 31. August 1802 wurde im Wirtshaus zu Wolfwil erzählt, dass die „Länder" in drei Tagen hier seien, alle Oberbehörden abschaffen und aufs strengste mit ihnen verfahren würden. Balsthalschreiben 1802, 151.
[5]) Akten VIII., 930.
[6]) Rud. v. Erlach, S. 12 f.
[7]) Akten VIII., 1210. Mitteilung des Distriktsstatthalters von Wangen a. A. an die helvetische Regierung.

Solothurner, in der Weinlaune trotz ihres Handgelübdes von ihrem grossen Anhang und dem nahen Streifzug.[1])

Im solothurnischen Balsthaler-Thal und im Niederamt beobachtete man Anzeichen einer Gärung. In den Dörfern um Olten herum hielten die jungen Leute, die während des Aufstandes von 1799 über die Grenze geflüchtet waren[2]) und seither in den kaiserlichen Emigrantenregimentern unter Rovéréa und Bachmann gedient hatten, vor kurzem aber heimgekehrt waren[3]), ohne Scheu Revue ab. Xaver Zeltner machte die Regierungsmitglieder in Bern, besonders den Kriegsminister Schmid aufmerksam.[4]) Auch Regierungsstatthalter Rothpletz in Aarau wies die Regierung auf diese Vorgänge hin.[5]) Besonders im Distrikt Olten seien es die „zurückgekehrten Emigranten", die sich „für die Ausführung eines weitaussehenden Insurektionsplanes sammelten". Der Emigrant und abgesetzte Distriktsstatthalter Glutz sei einer der Chefs dieser unruhigen Leute; er unterhalte heimlichen Verkehr durch Boten. Selbst der Unterstatthalter Frey, der am 18. August an einer verdächtigen Versammlung im Bade Lostorf teilgenommen, scheine „mit den Rädelsführern eines zum Teil schon bekannten Aufruhrplanes einverstanden".[6]) Zwischen Starrkirch und Däniken sei einem von Aarburg kommenden helvetischen Briefboten eine Kugel durch den Hut geschossen worden.[7]) So berichtete der Sekretär der Justiz und Polizei dem Regierungsstatthalter von Roll und mahnte ihn zum Aufsehen.[8])

Auch im Thierstein und Gilgenberg fand die Aufstandsparole Boden. Der Distriktsstatthalter Tschann entwarf in einem Berichte an Regierungsstatthalter von Roll über die im Dorneck herrschende Stimmung folgendes Bild: Es sei eine merkliche Abneigung gegen die Regierung in Bern zu spüren. Selbst Leute, die sich einst als eifrige Anhänger der neuen Ordnung gezeigt und auf ihre „Mitdenker", die zwar

[1]) Akten VIII., 1143. Mitteilung des Regierungsstatthalters des Kantons Aargau Rothpletz an die helvetische Regierung.

[2]) Vgl. oben S. 217 ff.

[3]) Oltenschreiben 1802, 225 ff., 21. August, verzeichnet 114 Namen; Balsthalschreiben 1802, 146, 27. August, nennt 39 Mann; Dorneckschreiben 1802, 126, berichtet von 7 heimgekehrten Soldaten (ohne Angabe der Namen).

[4]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 9 f. Akten VIII., 1095, 1199.

[5]) Akten VIII., 1144, 2. September 1802. Oltenschreiben 1802, 240.

[6]) Unterstatthalter Frey hatte am 19. August, wie er in seiner Verteidigung sagt, seinen Freund Chorherrn Frz. Peter Josef Gerber von Solothurn, der ihn unerwartet besuchte, ins Bad Lostorf begleitet und dort zu Mittag gegessen. Frey zählt die 16 anwesenden Gäste mit Namen auf und erklärt, es sei kein Wort von Politik gesprochen worden. Oltenschreiben 1802, 230 ff.

[7]) Ueber den Untersuch vgl. Oltenschreiben 1802, 249, 251, 253.

[8]) Oltenschreiben 1802, 242, 4. September.

im Dorneck stets bei weitem in der Minderheit gewesen seien, einen grossen Einfluss ausgeübt hätten, wie Untervogt Ueker von Büsserach und Exrepräsentant Trösch in Seewen, hätten die gegenwärtige Konstitution[1]) laut verurteilt. Viele von der Mehrheit des Distrikts Dorneck, die sich für die Annahme dieser Verfassung nicht unterschrieben hätten, betonten, dass man sie nicht für stillschweigend Annehmende hätte erklären sollen, da man ihnen nicht gestattet habe, ihre Gedanken dafür und dagegen zu äussern. Andere sagten, die Abstimmung sei nicht in einer freien und unabhängigen Lage vorgenommen worden; sie sei durchgesetzt worden in einem Momente, in welchem eine beträchtliche Anzahl fremder Truppen im Lande schreckend auf die Gemüter der Stimmenden gewirkt habe, besonders da der Botschafter der benachbarten Grossen Nation seinen Beifall zu dieser Konstitution bestimmt bekundet und die Regierung sich beeilt habe, diese Zustimmung sämtlichen helvetischen Munizipalitäten gedruckt zur Kenntnis zu bringen. Es herrsche im Distrikt Dornach die „Generalmeinung", die gegenwärtige Zentralverfassung sei zu kostspielig, das Vermögen der Kantone fliesse in der Hauptsache in den Hauptort Bern, und man müsste sich mit unerträglichen Auflagen belegen lassen, um die Bedürfnisse in den Kantonen bestreiten zu können. Zudem habe der Distrikt Dorneck noch seine besondern Klagen. „Die Kreaturen des gottlob zerschmetterten fränkischen Direktoriums, von welchen freilich noch immer einige am Staatsruder sässen", hätten den Staat wie eine Waise zum öffentlichen Aergernis in diesem Distrikt durch heimlichen und gesetzwidrigen Verkauf von Staatsgütern unter der Hälfte des Wertes unerträglich benachteiligt; und alle Vorstellungen und Petitionen aus dem Distrikt seien vor der Regierung sowohl als vor dem Gesetzgebenden Rat fruchtlos geblieben.[2]) Bei dieser Sachlage wünsche eine beträchtliche Mehrzahl der Bewohner so regiert und, mit einigen Modifikationen, so behandelt zu werden, „wie sie vor etwa 120 Jahren regiert und behandelt worden seien".[3])

Zu dieser tiefsitzenden Verstimmung gesellte sich in den letzten Tagen auch im Dorneck die Aufregung wegen der neuen Rekruten-

[1]) Vom 20. Mai 1802, vgl. oben S. 436 ff.
[2]) Vgl. oben S. 267 ff., 433 ff.
[3]) Dorneckschreiben 1802, 116—121. — Die letzte Bemerkung will zweifellos sagen, die grosse Mehrheit im Dorneck wünsche jene politischen Verhältnisse, wie sie bestanden, bevor die Stadt Solothurn in ihrem Zentralisationsbestreben die alten Eigenrechte der einzelnen Landesgegenden und Gemeinden an sich zog. Die Rückgabe dieser Rechte war ja das, was das Solothurner Landvolk sich unter dem neuen Schlagwort „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" vor allem dachte. Vgl. oben S. 100.

aushebung. In Büsserach verliefen sämtliche deswegen abgehaltene Gemeindeversammlungen stürmisch.[1]) Schliesslich kam noch die Nachricht von der Erhebung und den Erfolgen der Urkantone dazu. So fand die Parole der „Verbrüderung" zum Aufbruch auf den 2. September 1802 bei den jungen Burschen williges Gehör.

Zwar hatte das Verbrüderungskomitee mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Urkantone mit der helvetischen Regierung in letzter Stunde diesen auf den 2. September festgesetzten Aufbruch abgesagt.[2]) Aber diese Absage erreichte im Thierstein und Gilgenberg die Aufgebotenen nicht mehr.

Hier fanden sich am 2. September etwa 60 junge Männer teils bewaffnet, teils unbewaffnet, beim „untern" Neuhüsli (bei Beinwil) zusammen. Sie wollten nach Bern marschieren, um die Unternehmungen Redings zu unterstützen und behaupteten, Unterstatthalter Tschann habe die Order dazu gegeben. Als Anführer amtete Johann Meyer von Büsserach, Maurer und Leutnant unter der ehemaligen Regierung. Die Burschen schworen ihm den Eid des Gehorsams, und er verteilte die Aemter. Am Abend zog die Schar über den Passwang; morgens um 2 Uhr (3. September) marschierte sie in aller Stille durch das Bipperamt. Dreiviertel Stunden vor Solothurn, beim „obern" Neuhüsli zu Flumenthal, machte sie Halt. Es war morgens um 3 Uhr. Auf Meyers Befehl erhielt hier jeder Mann einen Schoppen Wein. Meyer begab sich in die Stadt, um den Offizieren der Verbrüderung zu melden, dass er und seine Leute bereit seien. Hier hörte er nun, der Zug sei verschoben, sie sollten bis auf weiteren Ruf ruhig nach Hause gehen. Auch Regierungsstatthalter von Roll liess ihnen „durch Personen, die einigermassen beteiligt sein konnten", zureden, nach Hause zu gehen. Daraufhin löste sich die Schar beim Neuhüsli auf und zog in kleinen Gruppen still wieder der Heimat zu.

Die Bewegung im Distrikt Dornach sei die Folge eines Planes, der durch die Auftritte in den kleinen Kantonen geweckt worden sei, meldete Regierungsstatthalter von Roll dem Vollziehungsrat und fügte entschuldigend bei: wenn er sich mit freundlichen Ermahnungen beholfen habe, so entspreche das sowohl dem Charakter seiner Mitbürger, als der Ueberzeugung, dass ein strenges Verfahren nur erbittern und das Ansehen der Beamten schwächen müsste.[3])

[1]) Bericht des Distriktsstatthalters. Dorneckschreiben 1802, 116.
[2]) Rud. v. Erlach, S. 13.
[3]) Akten VIII., 1210: Bericht des Distriktsstatthalters von Wangen; S. 1196, 1198, 1200: Berichte des Regierungsstatthalters von Solothurn und zweier Privaten. Dorneck-

In der Stadt Solothurn wollten die Verbrüderten auf den geplanten Aufbruch hin vor allem das Zeughaus in ihre Hände bringen. Es sollte zu diesem Zweck provisorisch durch jene Bürger bewacht werden, welche die Stadtwache besorgten. Der Platzkommandant Ludwig Ignaz Karrer wurde ins Vertrauen gezogen und war einverstanden. Sollten Schwierigkeiten entstehen, so wollte man das Zeughaus durch Bauern gewaltsam besetzen lassen. Die Patrioten bekamen Kenntnis von diesem Vorhaben. Alt-Regierungsstatthalter Xaver Zeltner, der das Amt des Zeughausinspektors inne hatte, reiste am 30. August eigens nach Bern, benachrichtigte den Kriegsminister persönlich von der Gefahr und verlangte Hilfe, um so mehr, als schon vor einem halben Jahre durch Einbruch in ein Pulvermagazin in Solothurn 22'000 Gewehrpatronen entwendet worden waren. Für den Augenblick wies der Kriegsminister Zeltner an, selbst die notwendigen Vorsichtsmassregeln zu treffen. Zeltner machte sowohl dem Regierungsstatthalter, als auch dem Platzkommandanten Anzeige von dem erhaltenen Auftrag[1]), legte sofort „vertraute Leute" ins Zeughaus, liess innen vor der verschlossenen Pforte eine mit Kartätschen geladene Kanone aufpflanzen und bot für den Fall der Not „die patriotisch gesinnten Bürger" zur Hilfe auf.[2]) Von seinen Massnahmen machte er dem Kriegsminister umgehend Anzeige. Dass er allerlei Kritiken und Bemerkungen über die Zustände in Solothurn beifügte, ersehen wir aus der Zuschrift des Kriegsministers vom 3. September an General Andermatt: In Solothurn zeigten sich Unruhen; der Statthalter (L. von Roll) sei untätig, die Polizei überhaupt lässig; bald scheine es im Kanton Solothurn gefährlich, zur Partei der Regierung zu gehören; es werde deshalb am kommenden Tag eine Kompagnie Freiburger Eliten nach Solothurn abgehen, um das Zeughaus zu bewachen.[3])

In der Stadt Solothurn war die Nervosität gewachsen. Jede der beiden politischen Parteien traute der andern Umsturzpläne zu. In der Nacht vom 3. auf den 4. September wurde durch etwa 20 von den Verbrüderten aufgehetzte und bewaffnete Bürger der Freiheitsbaum umgehauen und am folgenden Morgen war der Marktplatz „zur grössten

schreiben 1802, 100, 103, 107: Berichte des Distriktsstatthalters Tschann; S. 116 f.: Vernehmlassung von Joh. Meyer. Er erklärte, verleitet habe ihn einzig der Lärm, den er überall hörte, dass jedermann aufstehen wolle. Wenn Meyer aber, wie Tschann meldete, in der Stadt mit niemandem geredet und völlig von sich aus seinen Leuten gesagt haben wollte, sie sollten ruhig umkehren, so steht dies mit dem Bericht des Regierungsstatthalters im Widerspruch.

[1]) Akten VIII., 1199 f.

[2]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 8.

[3]) Akten VIII., 1035.

Freude beinahe aller Stadtbewohner gereinigt von diesem abscheulichen Baume".[1]) Sofort mahnte der Regierungsstatthalter durch eine Proklamation zur Aufrechterhaltung von Eintracht und Ordnung. Als sich nun am Abend des 4. September, um 9 Uhr, die Nachricht verbreitete, dass noch in der Nacht von Bern her eine Kompagnie Soldaten eintreffen werde, versammelte sich bei der Hauptwache eine Schar Bürger voller Besorgnisse. Die einen fürchteten, die Soldaten würden in die Privathäuser einquartiert, die andern sahen im Erscheinen der Soldaten den Beweis, dass ein Aufstand geplant sei. Regierungsstatthalter von Roll versicherte den Leuten, die Soldaten würden in die Kaserne verlegt. Während er noch sprach, wurde ihm berichtet, der Zeughausinspektor Zeltner habe Männer im Zeughause versteckt, denen man nichts Gutes zutrauen könne. Jetzt schien es vielen der Umstehenden sicher, dass ein Aufstand bevorstehe. Sofort lief eine Menge Volkes beim Zeughaus zusammen, verlangte lärmend den Abzug der Wache und die Herausgabe der Schlüssel. Nur die persönliche Dazwischenkunft des Regierungsstatthalters von Roll, der die aus vier bis fünf Arbeitern bestehende Zeughauswache zum Abzuge nötigte, mit einigen Männern aus der Menge das Zeughaus absuchte, damit sie sich überzeugen konnten, dass sich niemand mehr darin befinde — „denn man redete von einer weit grössern Anzahl von Versteckten, die bereits Waffen erhalten hätten" — und den Zeughausschlüssel in persönliche Verwahrung nahm, beruhigte die Gemüter. Vergeblich hatte Zeltner Protest eingelegt.[2])

Die eingetroffene Kompagnie von 120 Freiburger Grenadieren übernahm die Wache beim Zeughaus und bei den Magazinen.[3]) Die Munizipalität war aber über die Absendung dieser Soldaten durch die helvetische Regierung unzufrieden. Das schien ihr ein unverdientes Misstrauensvotum zu sein. Durch drei Abgeordnete machte sie sich beim Regierungsstatthalter anheischig, die Ordnung selbst aufrecht zu erhalten; sie bot dafür sogar Geiseln an, und bat, die Regierung möchte die Truppen zurückziehen. Sie wiederholte ihr Gesuch schriftlich. Von Roll empfahl es; ein solcher Beweis von Vertrauen würde das beste Band zwischen Vorgesetzten und Untergebenen knüpfen, schrieb er. Als der Vollziehungsrat darauf nicht einging, vielmehr noch eine Kompagnie Berner Eliten nach Solothurn sandte, wandte sich die Munizipalität selbst an den Senat. Unwillig liess der Vollziehungsrat ihr sagen, sie

[1]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 8.
[2]) Akten VIII., 1197. (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 9
[3]) Akten VIII., 1036 f., 1197 f.

könne sich künftig die Mühe ersparen, gegen Massnahmen, die in der Verfügung des Vollziehungsrates lägen, bei andern Behörden einzukommen; sie solle durch ihr Verhalten zur Beschleunigung des Abzuges beitragen, indem sie selbst die öffentliche Ruhe sichern helfe und durch gute Aufnahme des Militärs beweise, dass sie in denselben Brüder und Mitbürger sehe.[1])

Am 4. September 1802, am Tage, an dem der Freiheitsbaum in Solothurn umgehauen wurde, war Wochenmarkt. Die vielen Landleute, die sich bei dieser Gelegenheit in der Stadt einfanden, trugen die Kunde von der Entfernung des Freiheitsbaumes heim. Die Nachricht wirkte. Am 5. September, einem Sonntag, fielen die Freiheitsbäume in einer grossen Zahl von Gemeinden. Am Montag, den 6. September, wurden selbst in Olten die Freiheitsbäume entfernt. Sie seien „ohnehin mürbe und baufällig", erklärten die Mitglieder der Munizipalität und waren selbst bei der Umlegung zugegen, und Unterstatthalter Frey schrieb an den Regierungsstatthalter, da das Wegschaffen mürber Freiheitsbäume nach Gesetz zulässig sei, habe er es geschehen lassen.[2])

Gleichzeitig meldete Frey dem Regierungsstatthalter, infolge der Ereignisse in den Kleinen Kantonen mache sich innerhalb und ausserhalb des Distrikts Olten allgemein eine Gärung der Gemüter der helvetischen Bürger gegen die Gesetze bemerkbar. Zu Ruhestörungen sei es zwar im Distrikte Olten bisher nicht gekommen. Hingegen zeigten sich verschiedene Gemeinden widersetzlich gegen das Gesetz vom 9. August 1802 über die Aushebung der Rekruten und erklärten, sie wollten vorerst noch abwarten, bevor sie die Mannschaft stellten.[3])

2. Die Erhebung des Volkes und die Einnahme von Olten und Solothurn.

Inzwischen hatten die Regierungstruppen bei der Stadt Zürich Widerstand gefunden. General Andermatt liess am 9. September 1802 die Stadt bombardieren. Die erbitterten Stadtbewohner sandten Boten an das Zentralkomitee der „Verbrüderung" mit der Erklärung, sie seien fest entschlossen, „sich eher unter den Ruinen der Stadt begraben zu lassen, als durch eine schändliche Kapitulation sich auf immer zu entehren". In einer Zusammenkunft in Bern am 11. September besprachen Mitglieder der „Verbrüderung" von Bern, Freiburg und Solothurn mit

[1]) Akten VIII., 1199, 1200.
[2]) Oltenschreiben 1802, 248, 8. September.
[3]) Oltenschreiben 1802, 246, 8. September.

den Abgeordneten von Zürich die Lage. Sie fanden die Verhältnisse so, dass sie nicht mehr länger mit der Ausführung ihrer Pläne zögern dürften. Sie ernannten Rudolf von Erlach „zum Anführer und unumschränkten Gewalthaber" des Aufstandes und stellten sich das Ziel, Zürich zu unterstützen, die helvetischen Truppen unter Andermatt einzukreisen, Bern zu nehmen, die helvetische Regierung zu stürzen und die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Sollte Aarburg mit seinen Waffenvorräten nicht genommen werden können, so wollte man sich der Städte Olten und Solothurn bemächtigen, so den Zugang zum untern Aargau offen halten, aus dem Zeughaus in Solothurn sich mit Waffen und Munition versehen und, im Fall eines nachteiligen Gefechtes, in diesem festen Ort die Hilfe der Verbündeten erwarten.

Am 12. September machte sich Rudolf von Erlach früh morgens auf, um von Bern über Solothurn in den untern Aargau zu reisen. Er wollte die Lage im Kanton Solothurn erkunden. In Solothurn benachrichtigte er das verbündete Komitee von dem, was in Bern vorgegangen war und ermahnte es, eifrigst mitzuwirken. Er verabredete mit ihm auch schon den Plan der Einnahme Solothurns.

Seit diesem Tage stellte sich auch Regierungsstatthalter von Roll ausgesprochen auf die Seite der Föderalisten. Seit dem 28. August bis zum 12. September waren keine zwei Tage vergangen, in denen er nicht durch Expressboten der Regierung über die Lage Bericht erstattet hätte. Es scheint, dass Minister Dolder, der die Pläne der Verbrüderten kannte, die Berichte auf die Seite legte. Von Roll erhielt nie eine Antwort, und als er endlich durch einen Bekannten Dolder mündlich seine Verlegenheit schildern liess, hiess es: er möge in der misslichen Lage, in welcher sich die Republik befinde, „in allen Fällen so handeln, dass er es in der Folge verantworten könne". Roll verlangte seine Entlassung. Er erhielt auch darauf keine Antwort. „Von dieser Zeit an hörte Roll auf, die Sache der Regierung zu verteidigen; er verliess die Fahne der Republik und ging unter jene der Insurgenten über".[1])

Auf seiner Weiterreise durch den Kanton Solothurn besprach sich Erlach mit „verschiedenen, wohldenkenden und verbrüderten Landleuten", denen er einschärfte, niemanden als den Verbrüderten etwas von den Plänen zu sagen und sich so lange stille zu halten, bis er ihnen durch die Sturmglocke seine Rückkunft aus dem Aargau anzeige, „worauf sich dann alle wohlgesinnte, bewaffnete Mannschaft auf der Heerstrasse nach

[1]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 12—13.

Solothurn einstellen, sich ihm anschliessen und gemeinsam mit ihm auf Solothurn und Bern losgehen solle".[1])

Am Morgen des 13. September langte Erlach im Kanton Baden an. Eilboten waren bereits von Bern aus hieher gesandt worden, und der Aufstand war im Gang. Noch am 13. September nahm Erlach Baden und Brugg ein. Am Abend dieses Tages erhielt Unterstatthalter Frey in Olten die Nachricht, dass eine Armee von Bauern bei Brugg versammelt sei und sich Aarau nähere.[2])

Am Morgen des 14. September bemächtigte sich Erlach Lenzburgs, ordnete Hilfe nach Zürich ab und fing unter andern Männern auch den Chirurgen Dr. Reuschlin von Solothurn ab, der auf dem Wege zur Armee Andermatts vor Zürich war. Noch am Abend dieses Tages zog Erlach in die Stadt Aarau ein, die nachmittags 4.30 Uhr mit dem Kommandanten Ludwig May eine Kapitulation abgeschlossen hatte. Die helvetische Besatzung, die entgegen der Kapitulation zum Angriff auf die Mannschaften Erlachs übergehen wollte, wurde von mehreren tausend Männern und Frauen, die mit Stöcken bewaffnet waren, zur Uebergabe gezwungen.

Da die Festung Aarburg sich Erlach nicht übergab, setzte er den Marsch durch den Kanton Solothurn fest. Die Kunde durcheilte sofort den Kanton. Die Munizipalität von Olten sandte schon am 15. September zwei Männer zu Erlach nach Aarau, um ihm die allgemeine Sicherheit ihrer Stadt und ihr Eigentum anzuempfehlen. Erlach stellte der Abordnung eine Proklamation aus, in der er allen Soldaten verbot, jemandem von Olten ein Leid zuzufügen, oder jemand wegen seiner politischen Meinung zu verfolgen, da „eine allgemeine Brüderschaft" statthabe.[3]) Durch Feuersignale und durch starkes Klatschen mit Geiseln von Dorf zu Dorf teilten die Verbrüderten auf der Landschaft einander den kommenden Durchzug mit. Die letzten Freiheitsbäume verschwanden.[4]) Die Gemeindekammer der Stadt Solothurn befahl am 15. September, die noch vorhandenen 180 Mäss Kernen zu vermahlen, um einem „jähen Brotmangel bei dem bevorstehenden Volksauflauf zu steuern". Zugleich machte sie Geldanleihen „zur Bestreitung

[1]) Rud. v. Erlach, S. 19—25.
[2]) Oltenschreiben 1802, 258, 14. September.
[3]) Abgedruckt in F. von Arx: Anteil von Olten-Gösgen am „Stecklikrieg" 1802. Neuausgabe II, 292.
[4]) Mitteilung des Unterstatthalters von Wangen a. A. an den Regierungsstatthalter in Bern vom 15. September 1802 über Beobachtungen im Solothurner Gebiet. Akten VIII, 1161 f.

der namhaften Kosten, welche der Unterhalt der in die Stadt ziehenden über 5000 Mann ansteigenden Volksmasse bei ihrem Marsch nach Bern und die Besatzung" verursachen würde.[1])

Die Patrioten, die seit etwa dem 7. September den ganzen Plan des Aufstandes kannten, machten immer aufs neue die „gutgesinnten Regierungsmitglieder", besonders den Kriegsminister Schmid, auf die augenscheinlich herannahende Gefahr aufmerksam: die Aargauer Insurgenten würden täglich erwartet, bereits lägen in der Stadt Solothurn Fleisch und Brot für deren Unterhalt bereit. Allein die Regierung traf nicht die mindesten Anstalten zur Gegenwehr. Auch Desaillaux, ein republikanischer Lémaner, der sich seit einiger Zeit in Solothurn aufhielt, mahnte das Kriegsministerium wiederholt, es möchte rascheste Vorkehren treffen, um den Sturm abzuhalten; er, ein einstiger Brigadechef, machte sich sogar anheischig, mit seinem Kopfe für die Sicherheit der Stadt zu bürgen, wenn die Regierung den aristokratisch gesinnten Platzkommandanten entsetze und ihm das Kommando anvertraue. Auch diese Bitten und Warnungen blieben ungehört.[2])

Am Morgen des 16. September rückte Erlach von Aarau gegen Olten heran. Er fand hier keinen Widerstand. Olten stand ihm zum Einzug offen. Erlach brachte nebst dem aargauischen Fussvolk eine Abteilung Dragoner und zwei Kanonen mit. In seiner Begleitung befand sich der Offizier Ferdinand Rovéréa, ein gebürtiger Waadtländer und Berner Bürger, der in kaiserlichen Diensten ein Emigrantenbataillon geführt hatte. In Olten traf er mit dem Offizier Rudolf von Werdt, einem weitern Bürger der Stadt Bern, der ihm mit 36 Jägern entgegengekommen war, zusammen. Auch alt-Major Anton Glutz von Solothurn und Hauptmann Balthasar Näf von Stüsslingen stellten sich ihm hier zur Verfügung.

Zum Stadtkommandanten von Olten ernannte Erlach Urs Büttiker, den Präsidenten des Bezirksgerichtes. Zum Befehlshaber der Besatzung bestimmte er den Gerichtsschreiber Franz Vogelsang.[3]) Dieser Besatzung teilte er 50 Mann zu und gab ihr den Befehl, den Zugang in den untern Aargau immer offen zu halten und keine Lebensmittel- oder Munitionstransporte nach Aarburg durchzulassen.

Es galt nun, die Gesinnungsgenossen der Umgebung zum Anschluss zu bewegen. Dazu diente der folgende Aufruf: „Beste Freunde! Diesen

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV, 293.
[2]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 10.
[3]) An seine Stelle trat am 2. Oktober 1802 Jungrat Tschann.

Augenblick hat's sich ereignet, dass die sämtlichen Ortschaften sich unter die Waffen begeben, um Religion und Vaterland zu retten. Der Herr Major Glutz, ehemaliger Landvogt zu Falkenstein, hat das Kommando über sämtliche Solothurner. Wir hoffen daher, dass ihr euch diesen Abend hier versammeln werdet, um nach der Hauptstadt zu marschieren. NB. Die Leute werden wenigstens für einen Tag Lebensmittel mitnehmen und so viel möglich sich bewaffnen".

Der Aufruf war unterschrieben von Urs Büttiker, Franz Vogelsang, Näf, R. von Werth und Lieut. von Rovéréa.[1]) Die Offiziere, die unterzeichneten, wollten offensichtlich die Soldaten, die einst in der Heimat oder in der Fremde unter ihrem Kommando standen, aufbieten. Der Aufruf wirkte. Als Erlach gegen Abend die Sturmglocke läuten liess, eilten „mit einer beinahe unbegreiflichen Schnelligkeit eine Menge gutgesinneter Männer" aus den umliegenden Gemeinden herbei.

Am Abend des 16. September brach Erlach mit seiner Schar und seinen zwei Kanonen auf nach Solothurn. In den Dörfern liess er, wie verabredet war, Sturm läuten. Von allen Seiten eilten Männer herbei, die sich seinem Zuge anschlossen. In Oensingen kam dieser um 10 Uhr an. Hier war der Zustrom so gross, dass Erlach Halt machte. Die „Knaben aus dem Bezirk Dorneck" rückten durch die Klus heran. Unterstatthalter Andres in Balsthal liess sie ungehindert durchmarschieren.[2]) Auch aus den Dörfern des Balsthaler Tales „schlugen sich junge Knaben zu diesem Corps".[3])

Nachdem die Mannschaft regelrecht in Abteilungen geordnet war, zog das Heer weiter und stand am 17. September gegen 7 Uhr morgens vor dem Baseltor zu Solothurn. Um die nämliche Zeit erschien eine zweite Kolonne vor dem Berntor der Stadt. Ausser jungen Landleuten aus dem Oberaargau, die mit Gabeln und Sensen bewaffnet waren, be-

[1]) Akten VIII., 1200 f. Der Herausgeber fügt bei: „Ein Original dieses Aktes befand sich s. Z. in den Händen von Jos. Husy in Wangen. Joseph Husy, „Untervogts Seppli", war auch am Aufstand im Gäu vom Mai 1798 (vgl. oben S. 60) beteiligt gewesen und dafür mit einer Geldstrafe belegt worden. Aktenstück im Besitz von hochw. Pfarresignat Theodor Husi in Wangen. — Einige Namen und Zahlen Mitgezogener aus den Dörfern finden sich in den anlässlich der Entwaffnung aufgestellten Tabellen. Oltenschreiben 1802, 307 ff.

[2]) Balsthalschreiben 1802, 157, 17. September abends 11 Uhr. — Einige nähere Angaben bieten die Tabellen über die Entwaffnung. Dorneckschreiben 1803, 239 bis 283, 292.

[3]) „Wegen Verblendung (!) einer grossen versprochnen Bezahlung", fügte Unterstatthalter Andres seinem Berichte entschuldigend bei. Balsthalschreiben 1802, 171, 19. Sept. — Aus den spätern Entwaffnungstabellen lässt sich noch eine ziemliche Anzahl der mitgezogenen Männer aus dem Thal und Gäu mit Namen feststellen. Balsthalschreiben 1802, 213 ff.

stand sie aus den Bataillonen Tscharner von Aubonne, Diesbach von Liebegg und Sutermeister von Zofingen. Ihr Kommandant war von Wagner, gewesener Oberstlieutnant des Regimentes Wattenwyl, der von Konstanz hergekommen war und schon in Aarau mit Erlach das Vorgehen besprochen hatte. Das Heer der Aufständischen erhielt noch Zuzug aus dem Oberleberberg[1]) und aus dem Wasseramt.[2])

Erlach forderte Solothurn auf, sich innerhalb einer Stunde zu ergeben. Es bedurfte dieser Aufforderung kaum mehr. Im Auftrage des Bundes der Verbrüderung, wahrscheinlich Erlachs selbst, hatte Viktor von Gibelin mit dem Regierungsstatthalter Ludwig von Roll Rücksprache genommen und ihn dafür gewonnen, dem Hauptmann Müller, der die beiden freiburgischen Besatzungskompagnien befehligte, den Befehl zum Abzuge zu erteilen. Nachts 12 Uhr marschierte die Besatzung zum Gurzelentor hinaus über die „Weite" Altreu zu und setzte dort mit bereitgestellten Schiffen über die Aare. Die Ueberfahrt war noch nicht vollendet, als die Kolonnen der Aufständigen vor Solothurn eintrafen.[3]) Den abziehenden Freiburgern hatten sich die ausgesprochensten Patrioten angeschlossen. Eine Deputation, bestehend aus Regierungsstatthalter von Roll, einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und der Munizipalität, gingen Erlach vor die Stadt hinaus entgegen und hiessen ihn als Retter Solothurns und als Wiederhersteller der eidgenössischen Sache willkommen. Am Tore begrüssten ihn sämtliche Mitglieder der alten Regierung und überhäuften ihn mit Dank und Segen. Nun begann der Durchmarsch durch die Stadt, hindurch „durch die Reihen einer unzählbaren Menge Volkes, das seine Freude und seine Erkenntlichkeit teils mit Worten, teils mit Geberden zu erkennen gab", erzählt Erlach; „ein jeder von unsern Schritten erhöhte den allgemeinen Jubel. Ewiger Dank! ertönte von allen Seiten und aus aller Mund und Herz uns wie Engelsgesang entgegen. Jeder altschweizerische Trommelschlag erweckte in allen vaterlandsliebenden Herzen Rückerinnerungen an jenes paradiesische Glück, welches seit mehr denn vier Jahren in einem mit Dornen bewachsenen Grabe lag, und erzeugte die Hoffnung, dass es in kurzem wieder aufwachsen, blühen, und seine Früchte sowohl uns, als unsern Kindern aufs neue werde reifen lassen". Die Stadtgemeinde zeigte sich auch

[1]) Aus Grenchen marschierten sieben Kanoniere mit; nur zwei hatten Säbel; im übrigen waren sie ohne Waffen. Kriegstettenschreiben (!) 1802, 202.

[2]) Deitingen stellte 15 Mann, Biberist 9, Luterbach 8, Horriwil und Hüniken 1, Subingen 4. Kriegstettenschreiben 1802, 228, 229, 231, 241.

[3]) V. v. Gibelin: Memoiren, S. 98 f.

erkenntlich. Sie bewirtete Erlach und seine Offiziere in der „Krone" und verabfolgte der gesamten Mannschaft — es war ein schöner Herbsttag — auf den Glacis ausser dem Wassertor Wein, Käse und Brot.

Nach Kriegsrecht besetzte Erlach nun alle wichtigen Zivil- und Militärstellen der Stadt Solothurn. Er entsprach dabei, wie er sagt, den Wünschen der alten Magistraten. In die „Kriegskommission" ernannte er Jungrat Peter Glutz, alt-Vogt Ludwig Augustin Surbeck und Major Ludwig Ignaz Karrer; ihr traten später noch Heinrich Grimm von Wartenfels und Karl Vogelsang bei. Die Bedeckung von Solothurn übertrug Erlach einer Besatzung, deren Leitung er dem Präsidenten der Munizipalität, Joseph Brunner, anvertraute, während er den Major L. J. Karrer zum Stadtkommandanten ernannte. Die Besatzung bestand zumeist aus Schwarzbuben. Karrer zog rasch noch Leute aus dem Leberberg heran.[1]) Er beauftragte auch die Munizipalität von Oensingen, ständig zwei Dragoner bereit zu halten, um die Briefboten nach Olten oder nach Solothurn abzulösen.[2])

Der Abzug der helvetischen Soldaten, der begeisterte Aufmarsch der jungen Männer unter Erlachs Führung und ihr ungehinderter Einzug in die Stadt Solothurn erregten ungeheueres Aufsehen bei der Bevölkerung der Landschaft. Den ganzen Tag hindurch strömten Leute aus allen Teilen des Kantons herbei. Männer und Frauen, jung und alt, wollten an dem „Siege" teilnehmen. An die 12'000 Menschen, der vierte Teil der gesamten Bewohnerschaft, sollen aus der Landschaft an diesem Tage in der Stadt gewesen sein.[3]) Dass die Begeisterung mehr als ein blosses Strohfeuer war, ergibt sich daraus, dass die Landleute bei der Finanznot der neuen Regierung zum Unterhalt der Garnisonen in Solothurn und Olten beträchtliche freiwillige Beiträge in Geld und Lebensmitteln beisteuerten.[4])

Noch während Erlach und sein Heer in Solothurn weilten, erliess Regierungsstatthalter von Roll eine Proklamation an die solothurnischen Bürger zu Stadt und Land. Er forderte alle auf, Ruhe und Ordnung zu bewahren; die Beamten mahnte er, auf ihrem Posten zu bleiben.[5]) Dem Vollziehungsrat gab von Roll Bericht von dem Einzug zweier Ko-

[1]) So hatte Bettlach 4 Mann, Selzach 3 Mann zur Stadtgarnison zu stellen. Kriegstettenschreiben (!) 1802, 212, 229.

[2]) Balsthalschreiben 1802, 175.

[3]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 11.

[4]) Akten IX., 280. So spendeten z. B. St. Pantaleon 44 Fr. 2 Bz., der Senn Johann Diemand in Gilgenberg eine Kuh, die Gemeinde Büsserach und Erschwil einen fetten Stier.

[5]) Plakat, abgedruckt in Akten VIII., 1195 f., 17. September 1802.

lonnen in die Stadt. Es sei seinen Bemühungen und den Anstrengungen rechtschaffener Männer gelungen, jede Art Unglück von der Stadt abzuwenden; die Sicherheit der Person und des Eigentums sei nicht im geringsten gefährdet worden; das Gleiche dürfe er, den bisherigen Nachrichten zufolge, auch von der Landschaft versichern. „Möge es", fügte von Roll bei, „der ewigen Vorsehung gefallen, uns durch die Gegenwart und durch die Zukunft hindurch wieder zur Ruhe und zum Glücke zu führen".[1])

3. Der Vormarsch gegen Bern und Lausanne. Die Tätigkeit der geflüchteten Solothurner Patrioten.

Der Fall Solothurns gab dem Aufstande der Föderalisten die nötige Schwungkraft; „er entschied den Sieg der Insurgenten", bemerkt Xaver Zeltner bitter.[2]) Wohl mit Recht. Solothurn galt als die Vormauer Berns. Sein Verlust musste den Sitz der Regierung ins Wanken bringen. Solothurn bot überdies alles, was Erlach für seinen weitern Feldzug brauchte. Er traf denn auch ungesäumt die nötigen Vorbereitungen. Die Inventarisierung des Zeughauses ergab: 96 Kanonen von verschiedenem Kaliber, darunter zehn Haubitzen und Mörser, denen nichts fehlte, als die Munitionskisten auf den Lafetten; ungefähr 1200 Gewehre, 68'000 Flintenpatronen; 6500 Zentner Pulver und einen Vorrat von Blei; „etc. etc., kurz was wir brauchten, um unser Vorhaben auszuführen", fügt Erlach dieser Aufzählung bei.[3]) Für den augenblicklichen Gebrauch entnahm Erlach diesem Vorrat vier Kanonen, einen Munitionswagen, 218 Kartuschen, 48 Kartätschen für die Artillerie, ferner 616 Gewehre, 514 Gibernen[4]), 6000 Feuersteine und ungefährt 27'000 Kartuschen für die Infanterie.[5]) Einen Teil der enthobenen Gewehrpatronen sandte Erlach sofort an den Kommandanten May nach Aarau. Mit den übrigen Waffen rüstete er die Mannschaft aus, die bereit war, mit ihm nach Bern zu ziehen. Erlach liess in Solothurn auch sechs Fahnen in den Berner und Solothurner Farben anfertigen. Die dreifarbigen Kokarden waren

---

[1]) Akten VIII., 1201, 17. September 1802.
Zur gesamten Darstellung vergleiche: (Rud. v. Erlach:) Denkschrift, S. 40 f. — H. Vogelsang: Chronik, S. 255 ff. — Bericht vom Regierungsstatthalter von Roll vom 24. November 1802 an das Departement des Innern über den 17. September, Akten IX. 278. — Gemeinnützige helvet. Nachrichten 1802, S. 544, 566, 604, 617. — (Xav. Zeltner:) Schilderung.

[2]) (Xaver Zeltner:) Schilderung, S. 10.

[3]) Rud. v. Erlach, S. 41.

[4]) Patronentaschen.

[5]) Akten IX., 278.

bereits verschwunden und wurden durch solche in den Kantonsfarben ersetzt.

Fast alle jungen Herren der Stadt Solothurn traten unter Erlachs Fahne. Die Liste der solothurnischen Offiziere und Unteroffiziere, die mitzogen, ist aufschlussreich:

Kommandant:	Herr Altvogt Karl Anton Glutz.
Stab:	Herr ..... Müller, Fähnrich,
	„ Karl von Vivis, Aide de camp,
	„ Bartlime Altermatt, Aide de camp,
	„ Ludwig Glutz, Chorherr v. St. Ursen, Feldpater,
	„ Friedrich Joseph Glutz, Quartiermeister,
	„ Leonhard Reuschlin, Feldschärer-Major.
Hauptleute:	Herr Balthasar Näf, von Stüsslingen,
	„ Johann Thomann, von Bettlach,
	„ Ludwig Lichem, von Dornachbrugg,
	„ Karl Schmid, von Solothurn,
	„ Altseckelschreiber Franz Bernhard Glutz, von Solothurn,
	„ J. Brunner,
	„ Robert Frey, von Olten.
Oberlieutenants:	Herr Jungrat Franz Jakob Gugger, von Solothurn,
	„ Urs Joseph Vogelsang, von Solothurn,
	„ Franz Wirz, von Solothurn.
Unterlieutenants:	Herr Franz Sury, von Solothurn,
	„ Urs Doppler, von Mümliswil,
	„ Joseph Guldimann, von Lostorf.
Artillerie-Lieutenants:	Herr Felix Dürholz, von Solothurn,
	„ Joseph Sury, von Solothurn,
	„ Laurenz Arregger, von Solothurn,
	„ Friedrich Joseph Tugginer, von Solothurn.
Als Volontairs zogen mit:	
	Herr Amanz Glutz, von Solothurn,
	„ Robert Sury, von Solothurn.[1])

Auch fanden sich einige bernische Offiziere in Solothurn ein, so Kirchberger von der Lorraine, von Luternau, von Grafenried, von Anet und Daniel Neser.

[1]) Akten (der Interims-Regierungskommission) 1802.

Am Abend des 17. September gegen 6 Uhr verliess Erlach Solothurn und wandte sich Fraubrunnen zu. Sein Heer zählte um 3000 Mann. Diese waren verhältnismässig gut ausgerüstet und geführt von Offizieren, von denen manche in französischen Diensten gestanden, andere schon 1798 gegen die Franzosen gekämpft oder seither in Emigrantenbataillonen gedient hatten. Aus dem Kanton Solothurn dürften etwa 800 Mann mitgezogen sein; die übrigen waren Aargauer und Berner. Auf dem Marsche nach Bern schlossen sich noch einige Bucheggberger an.[1])

Mit aller Vorsicht rückte Erlach vor. Er fürchtete, von Andermatt angegriffen zu werden und war ständig bereit, sich auf Solothurn zurückzuziehen. Doch die helvetischen Truppen wichen fast ohne Widerstand. So konnte Erlach noch am 18. September vor Bern Posten beziehen. Er stellt den Solothurner Offizieren das Zeugnis aus, dass sie sich „auf das rühmlichste" ausgezeichnet hätten.[2])

Am 19. September räumte die helvetische Regierung die Stadt Bern und zog nach Lausanne. Am 20. September hielt Erlach mit seiner Armee den Einzug in Bern. Die Soldaten trugen Kränze und Sträusse von Ahorn- oder Platanenblättern auf den Hüten, sangen und jauchzten.[3])

Die helvetischen Truppen waren in den Kanton Freiburg abgezogen, um die helvetische Regierung zu decken.

Die solothurnischen Patrioten, die im Kanton Freiburg Zuflucht gesucht hatten, Xaver Zeltner, Jos. Schwaller, Viktor Brunner, Franz Wirz, Leonz Eder, N. N. Kiefer, Josef Graf, Dr. Weltner, gaben sich nun alle Mühe, die helvetischen Militärbehörden zu überzeugen, wie schwach die Stadt Solothurn bewacht sei, wie leicht und wie wichtig es wäre, sie einzunehmen.[4]) Da aber bei den Fortschritten der an Zahl weit überlegenen konföderierten Truppen, die jetzt von General Franz Bachmann von Glarus geführt wurden, keine Aussicht zu einem Ausfall nach Solothurn bestand, machten Zeltner, Schwaller und Brunner den Vorschlag, die in den Kantonen Freiburg und Waadt zerstreuten republikanischen Emigranten zu sammeln, mit Waffen zu versehen und an das untere Ende des Neuenburgersees zu verbringen, von wo sie über Biel eine Korrespondenz in den Kanton Solothurn hinein in die Wege

[1]) So aus Hessigkofen ein Mann, aus Messen „einige Mann". Kriegstettenschreiben 1802, 221, 230.

[2]) Rud. v. Erlach, S. 41, 43, 51.

[3]) Gemeinnützige helvetische Nachrichten 1802, 573—574. Akten VIII., 1225 f.; IX., 278.

[4]) In seiner „Schilderung" entwickelt X. Zeltner ähnliche Gedanken; S. 10.

leiten, die gesinnungsverwandten Leute an sich ziehen und so den Beständen der helvetischen Truppen vermehrte Kräfte zuführen könnten. Tatsächlich hiessen die obersten helvetischen Militärstellen den Plan gut, beauftragten Zeltner mit der Bildung der Emigrantenkompagnie und stellten ihr am 29. September 400 Fr. zur Verfügung.[1]) Die föderierte Armee, in der die solothurnische Mannschaft auch jetzt noch ein starkes Kontingent bildete, schlug aber am 3. Oktober bei Pfauen die Gegner so, dass sich diese in regelloser Flucht nach Lausanne zurückzogen.

II. Die Interims-Regierungskommission und ihre ersten Massnahmen.

Die letzten Ereignisse hatten die Aristokraten Berns und Solothurns besonders enge zusammengeführt. Berns Aristokraten waren sich bewusst, dass sie ohne Solothurns tatkräftige Hilfe die helvetische Regierung nicht zum Falle gebracht hätten. „Der Mut und die Entschlossenheit, mit denen ihr uns das Vaterland wieder erobern halfet, sind mit unauslöschlichen Zügen der Dankbarkeit in unsere Herzen eingegraben", schrieben sie nach Solothurn.[2]) Solothurns Aristokraten aber fühlten ebenso lebhaft, dass ihr Geschick mit dem des mächtigern Bern verknüpft sei. Kaum war darum Rudolf von Erlach am 20. September 1802 als Sieger in Bern eingezogen, so sandten sie noch am selben Tage den alt-Seckelmeister Franz Philipp Glutz-Blotzheim dahin ab, „um mit den Herren von Bern in gemeinschaftliche Unterredung zu treten und über das weitere Vorzunehmende (sich) zu entschliessen".[3]) Altrat Amanz Glutz hatte sich bereits am 17. September dem Zuge Erlachs angeschlossen, war also wohl noch in Bern.[4])

Schon am 21. September traten „die gnädigen Herren und Obern, Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Bern" zusammen und übertrugen die einstweilige Führung der Geschäfte einer aus zehn Mitgliedern bestehenden Standeskommission mit ausgedehnter Vollmacht. In einem sofortigen Schreiben teilte diese ihre Konstituierung den Kantonen der deutschen Schweiz offiziell mit.[5]) In alter Anhänglichkeit an Bern erklärte sich die im Bucheggberg gelegene solothurnische Gemeinde Mes-

[1]) Akten VIII., 1298, 1303, 1304, 1311, 27.—29. Sept. 1802; IX., 280 f.
[2]) Akten IX., 69, 1. Oktober 1802.
[3]) Akten VIII., 1228: Bericht von A. Schultheiss Karl Grimm an Landammann Reding.
[4]) Vgl. oben S. 463.
[5]) Akten VIII., 1267 f.

sen bereit, zum Schutz der Standeskommission Mannschaft aufzustellen, zu besolden und die Bedürftigen unter ihnen zu unterstützen.[1])

Mit Windeseile verbreitete sich noch am 21. September die Kunde von den Vorgängen in Bern in der Stadt und im Kanton Solothurn. Ueberall erzählte man vom Einzug der Föderalisten in die Stadt, von der Abreise der helvetischen Regierung und vom Amtsantritt des ehemaligen Rates.[2])

In Nachahmung der Schritte Berns versammelten sich am Vormittag des 22. September 1802 „Rät und Burger der Stadt und Republik Solothurn", die am 2. März 1798 von Schauenburg abgesetzt worden waren, auf dem Rathaus: der Schultheiss Karl Fidel Grimm, der Stadtvenner Leonz Byss, der Seckelmeister Franz Philipp Glutz-Blotzheim, die Alt- und Jungräte, dazu die 22 Grossräte der elf Zünfte. Durch den Einbruch französischer Kriegsvölker, so führte der Schultheiss aus, und durch die dadurch begünstigte Revolution sei die rechtmässige Regierung von ihrer Stelle verdrängt worden; eine neue, von verderblichen philosophischen Grundsätzen begeisterte Regierung habe sich mit Hilfe der fremden Waffen an ihre Stelle gesetzt. Jetzt aber habe das Volk diese letztere zum Abzuge gezwungen; ohne Blutvergiessen und ohne Rache habe es der Stadt Solothurn die alte Unabhängigkeit wieder errungen. Nach dieser Feststellung konstituierten sich Schultheiss, Rät und Burger einhellig aufs neue „als die rechtmässige Obrigkeit des Kantons Solothurn" und übertrugen die Regierungsgeschäfte und die Ausarbeitung einer „der Lokalität und den Zeitumständen angemessenen" Verfassung einer Interims-Regierungskommission von elf Mitgliedern. In diesen „Elferrat" wählten sie fünf Mitglieder der alten Regierung

Franz Philipp Glutz-Blotzheim, Seckelmeister,
Amanz Glutz-Blotzheim, Altrat,
Hermenegild Arregger, Altrat,
Heinrich Grimm von Wartenfels, Altrat,
Viktor Andreas Roggenstil, Jungrat.

Diesen fünf gesellten sich sechs Männer zu, von denen sich die meisten auch während der Helvetik als Beamte betätigt hatten:

Georg Krutter, Ratschreiber,
Hieronymus Vogelsang, Amtschreiber,

[1]) Akten IX., 66. „Verschiedene Umstände" (Rücksichten auf Solothurn) hielten die Berner Standeskommission ab, dieses Anerbieten direkt zu verdanken; sie liess es indirekt tun.

[2]) Akten IX., 279.

Anton Byss, alt-Landvogt,
Karl Maria Vogelsang,
Ludwig von Roll,
Franz Scherer, Sohn.

Im weiteren erklärten Rät und Burger die verhassten Prozess- und Gerichtstaxen, die während der Revolution eingeführt worden waren, für abgeschafft. Sie beschlossen, eine Proklamation an das Volk zu Stadt und Land ergehen zu lassen, um ihm die neuen Massnahmen mitzuteilen. Auch hoben sie das Amt des Regierungsstatthalters auf; doch taten sie dies nicht, ohne seinem Inhaber Ludwig von Roll den Dank abstatten „für das kluge und vaterländische Benehmen in dem heiklen Zeitpunkte, wodurch er viel Unglück abzuwenden gewusst" habe.[1])

Der bisherige Regierungsstatthalter Ludwig von Roll wandte sich sofort an die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn mit einem Schreiben, das diese zu ihrer Entlastung ins Protokoll „wörtlich einzutragen" beschloss. Von Roll teilte ihr die Beschlüsse von Schultheiss, Rät und Burgern mit und fügte bei: „Durch diese Operationen wird das Band gelöst, das uns an die helvetische Regierung heftete; wir sind dadurch der Pflichten enthoben, die wir gegen dieselbe eingegangen hatten, und ich fordere Sie daher bestimmt auf, keine Befehle anzunehmen und auszuüben, die nicht von der einstweiligen Regierungskommission des Kantons ausgefertigt sind".[2])

Das gedruckte Plakat trägt das alte Kantonswappen wieder an der Stirne und beginnt in auffallend grossen Buchstaben mit dem an die alte Zeit erinnernden Titel: „WJR Schultheiss, Räth und Bürger (!) der Stadt und Landschaft Solothurn an unsere lieben Mitbürger (!) zu Stadt und Land". „Seit bald fünf Jahren", so heisst es weiter, „habet ihr mit Uns unter einer Regierung geschmachtet, die weder euer Zutrauen besass, noch sich bemühte, dasselbe durch die gehörigen Wege zu erwerben; nur durch Gewalt fremder Waffen machte sie sich über das Schicksal der Schweiz Meister, suchte Entwürfe in Ausübung zu bringen, die euern Gesinnungen und Gebräuchen fremd waren, und vernachlässigte dabei die öffentliche Wohlfahrt des Landes. Das Andenken an die schönen Tage, die euch vor der Revolution beglückten, erwachte in euern Herzen und mit ihm das Zutrauen, welches ihr ehedem euerer Obrigkeit geschenkt habet. Dieses beseelte euern ächt schweizerischen Mut,

[1]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 22. September.
[2]) Prot. d. VK. 1802, 1423 f., 23. September.

der schon euern Ahnen die Bewunderung Europas zuzog, und mit den Waffen in der Hand eiltet ihr, eine Regierung zu stürzen, die man euch nur mit Gewalt aufdrang .. Wir haben mit der gefühlvollsten Rührung ersehen, dass ein einziger Tag erkleckte, die Liebe und das gegenseitige Zutrauen wieder herzustellen, welches man Jahre lang zu untergraben suchte .."[1])

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit Bern sandte die Interims-Regierungskommission den Major Viktor von Gibelin dahin ab. Sie vertraute ihm ein Siegel an mit dem Standeswappen von Solothurn und der Aufschrift „Für Gott und Vaterland". Mit diesem Siegel versah nun Gibelin alle seine amtlichen Schriftstücke.[2]) Er hatte als „Geschäftsträger" den Auftrag, der Regierung von Solothurn über die Neuigkeiten des Tages und die Arbeiten der Berner Standeskommission fleissig Bericht zu erstatten.[3]) Die solothurnische Regierung richtete ihre Schritte nach jenen der Regierung in Bern; so dass Ludwig von Roll, der ja selbst in der Interims-Regierungskommission sass, später schreiben konnte, „Bern habe dem Kanton Solothurn vor und während des Aufstandes in allem als Muster gedient".[4])

Die Interims-Regierungskommission bestätigte die schon bestehende Kriegskommission und übertrug ihr zugleich die Vollmachten einer Polizeikommission. Zum Gesandten in den „eidgenössischen Kriegsrat" wählte sie den Jungrat Peter Glutz-Ruchti. Als Arbeitsausschuss zur Entwerfung der neuen Kantonsverfassung bestätigte sie die bereits von der Munizipalität zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission. Sie behielt auch das Kantonsgericht, die Distriktsgerichte, die Distriktsstatthalter und die Distriktseinnehmer bei. Die Verwaltungskammer lud sie ein, „das mindere Detail ihrer bisherigen Arbeiten bis auf weitere Verfügung" fortzusetzen. So blieb das Verhältnis dieser Behörden zur neuen Regierung ungefähr dasselbe, wie es zuvor zur helvetischen Zentralregierung gewesen war.[5])

Die Absicht der flüchtigen Patrioten, ihre gleichgesinnten Freunde in der Stadt und im Kanton Solothurn zu gemeinsamem Handeln gegen die Konföderierten zu sammeln,[6]) war in Solothurn offensichtlich nicht

[1]) Miscell. Solod. Nr. 81. Akten VIII., 1320, 22. September 1802.
[2]) V. v. Gibelin: Memoiren, S. 98.
[3]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 23. September.
[4]) Akten IX., 279.
[5]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 23. Sept. bis 2. Okt. Prot. d. VK. 1802, 1427, 24. Sept. Akten IX., 279.
[6]) Vgl. oben S. 464.

unbekannt und rief hier einer Abwehraktion. Eine Schar Bürger verlangte am 24. September namens der Bürgerschaft ungestüm Entwaffnung der Patrioten und Durchsuchung ihrer Häuser, weil in diesen Munition versteckt liegen könnte. Am 25. September wiederholten sie die Forderung. Die Regierung, die noch keine genügend feste Position hatte, fühlte sich gezwungen, zu unterhandeln; sie begehrte Verzicht auf die Hausuntersuchung, bewilligte dagegen, dass ein Offizier und ein Bürger sich bis vor die Haustüre eines jeden Patrioten begaben, und ihn aufforderten, seine Waffen ins Zeughaus zu senden. Auf diese Weise verlief die Angelegenheit friedlich. Die patriotisch gesinnten Geistlichen Urs Josef Amiet, Josef Oberlin, Pater Born und Krutter, die beiden letztern wohl ausgetretene Ordensleute, erhielten Hausarrest; Obereinnehmer Kulli musste die in seiner Obhut befindlichen Staatsgelder abliefern. Auch den Patrioten in Nennigkofen wurden in schonender Weise die Waffen abgenommen. An alle Einwohner des Kantons richtete die Regierungskommission eine Proklamation, in der sie diese ihrer Sorge für Ruhe und Ordnung versicherte, aber auch nachdrücklich aufforderte: „Enthaltet euch aller Beleidigungen gegen Personen, die nicht euerer Meinung waren, sondern als wahre Christen reichet euch gegenseitig die Hand des Friedens".[1]) In den folgenden Tagen, in denen sich die ausgewanderten Patrioten von den helvetischen Kriegsbehörden im Kanton Freiburg mit dem Auftrage betrauen liessen, ihre Freunde aus dem Kanton Solothurn in die helvetischen Truppen anzuwerben, musste die Interims-Regierungskommission neue Vorsichtsmassregeln treffen. Die Patrioten Spengler Schwaller, Pfluger Sohn, Messerschmied Bannwart und Jakob Allemann, der sogenannte „Käs-Jakob", liess sie unter den Stadttoren konsignieren, weil sie als gefährliche Stafettenläufer angezeigt worden waren.[2]) Den patriotischen Unterstatthalter Andres in Balsthal berief sie ab und ersetzte ihn am 27. September durch den Kantonsgerichtsschreiber Franz Dionys von Vivis,[3]) und am 28. September legte sie das obrigkeitliche Siegel an die Häuser der geflüchteten patriotischen Führer Xaver Zeltner, Viktor Brunner, Josef Graf und Dr. Weltner.[4]) Es waren dies Massnahmen, die der Interims-Regierungskommission von der Bürgerschaft abgezwungen wurden; sie selbst bestrebte sich grosser Mässigung.

---

[1]) Akten VIII., 1321.
[2]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 17. Okt.
[3]) Balsthalschreiben 1802, 27. Sept.
[4]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 28. Sept. Akten IX., 280.

III. Die Magna Charta Libertatis für die solothurnische Landschaft.

1. Die Aufforderung der Tagsatzung in Schwyz an die Städtekantone, ihren Landschaften die politische Gleichberechtigung zu geben.

Durch die eigenen Erfolge und die Vorgänge in der Eidgenossenschaft ermutigt, luden die demokratischen Urkantone, durch Glarus und Appenzell Inner- und Ausserrhoden verstärkt, unterm 18. September 1802 die „ehemals aristokratischen" Kantone zu einer „alteidgenössischen" Tagsatzung nach Schwyz ein. Mit der Einladung verbanden sie die Aufforderung, die Städte möchten, gleich wie die fünf Kantone selbst es taten, die Ursachen des jahrelangen, unheilvollen Streites beseitigen und ihren frühern Untertanen Gleichberechtigung und gleiche Vertretung gewähren: „Wir zweifeln keineswegs, teuerste Freunde, Brüder und alte, biedere Bundes- und Eidgenossen, dass auch ihr die Notwendigkeit einsehen werdet, auf alle politischen Vorrechte und Freiheiten auf ewig Verzicht zu tun, und euern vormals angehörigen Völkern als euern rechtmässigen Mitbrüdern die gleichen politischen Freiheiten und Rechte zu gestatten, deren ihr in euern Staaten fähig seid. Unter dieser notwendigen Voraussetzung laden wir euch ein, zwei Mitglieder aus euerer Mitte, und zwar eines aus der Hauptstadt und das andere ab dem Land, bis auf den 24. dies Monats (September) nach Schwyz zu senden .."[1])

Die Proklamation „der fünf demokratischen Stände" wurde auch im Kanton Solothurn sofort zu Stadt und Land verbreitet. Sie machte die aristokratischen Kreise in Solothurn vorsichtig. In ihrer Proklamation an das Volk vom 22. September 1802 bezeichneten Rät und Burger die Bewohner der Landschaft nicht, wie vor der Revolution, als „getreue Untertanen", sondern sie nannten sie ihre „lieben Mitbürger". Sie versprachen auch, die Interims-Regierungskommission werde den Plan zu einer neuen Kantonsverfassung entwerfen, „welcher sowohl den Stadt- als den Landbürgern ihr künftiges Schicksal nach Zufriedenheit gründen und befestigen" werde; auch sollten keine neuen Lasten sie mehr drükken, ausgenommen jene, die mit ihrer „Miteinstimmung" für allgemeine Bedürfnisse festgesetzt werden müssten.[2])

Aber das solothurnische Patriziat stand in diesen Tagen zu sehr im Banne seiner Berner Brüder, als dass es nicht, wie jene, versucht hätte,

[1]) Akten, Bd. VIII., 1216 f.
[2]) Proklamation a. a. O.

seine einstige Herrschaft wieder aufzurichten. Rät und Burger erklärten sich als rechtmässige Obrigkeit des Kantons. Sie besetzten die Interims-Regierungskommission ausschliesslich mit Stadtbürgern. Die Interims-Regierungskommission selbst wählte am 23. September, genau wie Bern es getan hatte, nur einen Vertreter der Stadt Solothurn, ihren Präsidenten Franz Philipp Glutz, als Deputierten an die eidgenössische Tagsatzung in Schwyz. Sie befahl auch den Distriktstatthaltern, das „Libell" von Schwyz, die Proklamation vom 18. September, einzuziehen und zu unterdrücken.

2. Der Kampf der solothurnischen Landschaft mit der Stadt um die Gleichberechtigung.

Der Versuch, die Schwyzer Proklamation zu unterdrücken, nützte nichts mehr. Sie hatte im Solothurner Landvolk bereits tiefen Widerhall gefunden. Die einseitige Besetzung der neuen Regierungskommission kränkte die Landbevölkerung, und der Umstand, dass die Stadt das Land bei der Vertretung in Schwyz überging, brachte die Unzufriedenheit zu offenem Ausdruck. Es ist wohl nur ein Widerhall dieser Volksstimmung, wenn die Regierungskommission des Kantons Solothurn sich veranlasst sah, in ihrer Proklamation vom 24. September die Bemerkung zu machen: „Wir finden es nötig, an alle Einwohner des Kantons die wohlmeinende Warnung ergehen zu lassen, geduldig und mit kaltem Geblüt, auch mit vollkommener Zuversicht auf unsere reinen und nur zum Wohl des Vaterlandes abzweckenden Gesinnungen die bald erfolgende Befestigung unserer neuen Konstitution abzuwarten. Hütet euch indessen wohl, schiefen Auslegungen oder andern falschen Gerüchten Gehör zu geben . .".[1]) Als die Verfassungskommission am Sonntag, den 26. September meldete, der Entwurf sei beinahe zu Ende gediehen, und vorschlug, es möchten zur weitern Beratung einige Vertreter der Landschaft und der Stadt beigezogen werden, beauftragte sie die Interims-Regierungskommission, aus jedem Distrikt der Landschaft einen, aus der Stadt drei Männer zu diesem Zwecke einzuberufen; nämlich aus der Landschaft:

Konrad Munzinger, Salzfaktor, von Olten,
Johann Bloch, gewesener Distriktsrichter, von Oensingen,
Joseph Hofmeyer, Distriktsrichter, von Nuglar,
Johann Zimmermann, von Aetingen,
Urs Joseph Halbenleib, Präsident der Munizipalität, von Selzach;

[1]) Akten VIII., 1321.

aus der Stadt:

Hieronymus Grimm, Altrat,
Adam Joseph Fröhlicher, Brotbäcker,
Anton Arnold, zu Schmieden.

Von den aus der Landschaft berufenen fünf Männern wird wiederholt und mit Nachdruck bemerkt, dass das Landvolk ihnen bereits dadurch sein Vertrauen ausgesprochen habe, dass es sie in den Urversammlungen auf die Liste der wahlfähigen Männer setzte. Die Verfassungskommission beschied sie, wie jene aus der Stadt, auf Donnerstag, den 30. September 1802, nachmittags, auf das Rathaus in Solothurn.

Inzwischen hatte aber der Gedanke, sich das Recht einer eigenen Vertretung zu reklamieren, bereits weite Kreise des Solothurner Landvolkes erfasst. Am Sonntag, den 26. September 1802, kamen Abgeordnete aus den ehemaligen Vogteien Olten, Bechburg und Falkenstein in Olten zusammen. Sie wandten sich mit einer Bittschrift an den „verehrungswürdigsten Herrn Landammann" Reding in Schwyz. Darin klagten sie: Die Behörden des Kantonshauptortes Solothurn hätten ihnen seine Proklamation nicht bekannt gegeben. Es zeige sich in den Beschlüssen dieser Behörden auch nicht die geringste Spur einer Bereitwilligkeit, die Stadt mit dem Lande vereinigen zu wollen. Alles deute darauf hin, dass man das Land wieder rücksichtslos in seine alte Unterwürfigkeit hinabzudrücken trachte. Trostlos vernähmen die Landleute, dass die Hauptstadt Solothurn einzig den Altseckelmeister Glutz als Abgeordneten nach Schwyz gewählt, das Land aber über ihre Vorkehrungen in der schwärzesten Finsternis gelassen habe. Damit nun aber nicht die ganze Landschaft benachteiligt werde und eines Vertreters in Schwyz entbehren müsse, ersuchten sie den Herrn Landammann durch ihre Zuschrift und die beiden Ueberbringer derselben, ihnen durch Rat und Tat behilflich zu sein. Die Bittschrift wurde von folgenden Männern unterschrieben:

Peter Leonz Schärr, von Mümliswil, Kantonsrichter in Solothurn,
Johannes Bloch, von Oensingen, Distriktsrichter in Balsthal,
Franz Meyer, von Olten, Präsident der Munizipalität,
Josef Frey, von Olten, Präsident der Gemeindekammer,
Johann Ulrich Schmid, von Olten, Mitglied der Gemeindeverwaltung,
Johann Schärr, von Mümliswil, Agent,
Johann Jakob Brunner, von Balsthal, alt Untervogt,

Dionys Müller, von Rothacker, Gemeindeverwalter,
Joseph Husy, von Wangen,
Konrad Munzinger, von Olten, ausgetretener Deputierter an der helvetischen Tagsatzung in Bern,
Johann Baptist Frey, Sohn, der Aeltere, (von Olten),
Joseph Disteli, (von Olten),
Robert Frey, (von Olten), gewesener Hauptmann bei der Erlachischen Armee,
Franz Joseph Disteli, der Jüngere, von Olten,
Matthias Munzinger, (von Olten), Munizipalitätsweibel.[1])

In Schwyz hatte Landammann Reding dem solothurnischen Ehrengesandten Frz. Philipp Glutz, als dieser ihm die „Staatsvisite" machte, die Verwunderung darüber ausgedrückt, dass ihm kein Gesandter aus der Landschaft mitgegeben worden sei. Auch Gesandte anderer Kantone machten Glutz dieselbe Bemerkung. Am 27. September, an welchem Tage die eidgenössische Tagsatzung ihre Verhandlungen begann, beschloss diese, die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn nochmals dringend zu ersuchen, einen Deputierten aus der Landschaft abzuordnen: „Glaubet", so schrieb sie ihnen, „dieser Schritt wird für die innere Ruhe sowohl als für den Eindruck beim Ausland die besten Folgen haben". Am 28. September kam die Abordnung der solothurnischen Landschaft in Schwyz an, stellte sich Landammann Reding vor und überreichte ihm die Bittschrift. Reding nahm die Abordnung sehr gut auf. Die vielen Unterschriften „von Männern ab der Landschaft und von Olten"[2]) machte auch auf den Kongress Eindruck. Der Kongress versäumte nicht, dem am Vortage beschlossenen und nun eben bereitliegenden Schreiben an Solothurn die Meldung beizufügen: eben hätten Deputierte der solothurnischen Landschaft ein, wie selbst der solothurnische Gesandte erklärt habe, von „rechtschaffenen Landleuten" unterzeichnetes, dringendes Begehren um einen eigenen Vertreter überbracht; dieser wichtige Umstand werde die Erfüllung des im Briefe ausgesprochenen Wunsches sicher befördern helfen.[3]) Schon bevor die Abgeordneten der solothurnischen Landschaft in Schwyz eintrafen, hatte Solotnurns Gesandter, Frz. Philipp Glutz, seiner Regierung von der

[1]) Die Bittschrift ist beglaubigt vom Unterstatthalter J. B. Frey. Das Original liegt im Familienarchiv der Reding von Biberegg, Schmiedgasse, in Schwyz. Ich verdanke die Vermittlung des Dokumentes der Güte des Staatsarchivars in Schwyz HH. P. Adelhelm Zumbühl.

[2]) Akten VIII., 1401.

[3]) Akten VIII., 1398 f.

Stimmung in Schwyz Bericht gegeben, das vom Kongress beschlossene Schreiben angekündet und auch persönlich die Wahl eines Abgeordneten der Landschaft befürwortet. Die Interims-Regierungskommission nahm am Vormittag des 30. September Kenntnis von diesem Bericht. Sie beauftragte die Verfassungskommission, die am Nachmittag eintreffenden Vertreter der Landschaft zu fragen, ob sie die Verantwortung übernehmen könnten, den in Schwyz anwesenden Goldschmied Joseph Frey von Olten, der „ein bekannter, sehr rechtschaffener Mann sei", als Abgeordneten der solothurnischen Landschaft zu bestätigen und mit Instruktionen zu versehen; könne sie das, so werde die Interims-Regierungskommission schon morgen ihre Bestätigung beifügen. Am Nachmittag des 30. September 1802 wurde den fünf eben angekommenen Vertretern der Landschaft „die Notwendigkeit der Sendung eines Landesdeputierten zum eidgenössischen Kongress in Schwyz vorgestellt, mit dem Ansuchen, dass sie, die berufenen Ehrenmänner, selbst die Auswahl treffen möchten etc. etc.". Die fünf Vertreter der Landschaft erklärten aber „mit Nachdruck", dass sie „in gar nichts eintreten" und gar keine Wahl vornehmen könnten, wenn nicht die Burgerschaft der Hauptstadt nach dem Wunsch „der ganzen Landschaft", wie nach dem „im ganzen Land ausgestreuten Schreiben" der demokratischen Stände und dem Beispiele mehrerer einstiger aristokratischer Kantone zuvor auf „alle politischen Vorrechte" verzichtet und sich so „mit der Landschaft vereinigt" haben würde.[1])

3. Der Verzicht der Stadt Solothurn auf ihre politischen Vorrechte.

Die Interims-Regierungskommission wusste zu gut, wie abhängig ihr Bestand von der Landschaft war. Sie konnte sich auch über die Allgemeinheit und Ernsthaftigkeit der Forderung der Landschaft keiner Täuschung mehr hingeben. Wollte sie „missliche Auftritte vermeiden und die Ruhe befestigen", so „blieb ihr nichts andres übrig", wie sie sagte, als dem Volkswunsche zu entsprechen.[2])

Da bei diesem Verzicht die Burgerschaft der Stadt „das grösste Opfer zu bringen" hatte, so lud die Interims-Regierungskommission die 22 Vertreter der elf Zünfte der Stadt auf den folgenden Morgen

[1]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 1. Okt. Konzepten d. Interims-Regierungskommission 1802, S. 51 f. und 54 f., Schreiben an den Abgeordneten in Schwyz und an den Stand Bern vom 2. Okt. 1802.

[2]) Kopeyen d. Interims-Regierungskommission 1802, S. 54 f.

zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Mit ihnen wurden auch die oben genannten drei Vertreter der Stadtbürger zu der Sitzung eingeladen, hatten doch die fünf Vertreter der Landschaft auch in ihrer Gegenwart ihre Erklärung abgegeben. Der Verzicht auf die bisherigen Vorrechte ging der Stadt nicht leicht. „Es wurde schwer gefühlt", so erzählt das Protokoll über die Beratung vom Morgen des 1. Oktobers 1802, „was für einen harten Schritt die hiesige Burgerschaft, welcher von jeher das Souveränitätsrecht mit gerechten Titeln zustand, zu machen habe, wenn sie sich dieses Rechtes begebe. Nichtsdestoweniger, um dem Vaterland ein Opfer zu bringen, durch welches die Ruhe hergestellt und allgemeine Zufriedenheit im ganzen Kanton bewirkt werden könne, wurde durch die Regierungskommission, vereint mit den gedachten Ausschüssen, der Entschluss gefasst, auf gleichem Fuss wie andere Stände der Eidgenossenschaft, die mit Solothurn in gleichen Verhältnissen (zu ihren Landschaften) standen, auf die politischen Vorrechte Verzicht zu tun und so die Landschaft mit der Stadt aufs innigste zu vereinigen".

Um die Landschaft von der Aufrichtigkeit des Verzichtes zu überzeugen, beschloss die Interims-Regierungskommission „ganz unaufgefordert", drei der Vertreter der Landschaft in die Regierung aufzunehmen.[1]) Noch am Abend des 1. Oktobers zeigte die Interims-Regierungskommission den Vertretern der solothurnischen Landschaft an, dass die Stadtburgerschaft „auf ihre von uralten Zeiten her rechtmässig besessenen politischen Vorrechte" verzichtet habe. Sie teilte ihnen auch die Berufung von drei Vertretern der Landschaft in die Regierung mit.

Ohne Verzug nahmen nun die Deputierten der Landschaft die Wahl ihres Vertreters auf die Tagsatzung vor. Sie fiel auf Konrad Munzinger in Olten. Sofort stellten sie ihm auch das nötige Kreditiv aus, damit er möglichst rasch nach Schwyz verreisen könne.[2])

Am 2. Oktober 1802 lag die Proklamation über die Verzichtleistung der Stadt im Wortlaute vor. Sie wurde in feierlicher Sitzung verlesen und dem Drucke überwiesen. Die Abgeordneten der Landschaft waren „ganz getröstet". Sie gaben die Versicherung ab, „dass die Landschaft von diesen ihr nun zugestandenen Rechten der Mitregierung gar keinen Missbrauch machen würden"; sie sei einzig von der Absicht geleitet gewesen, jene Vorsichtsmassregeln zu treffen, welche einem Missbrauch der Gewalt von Seite der Stadt vorzubeugen imstande seien.

[1]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 1. Okt.

[2]) Konzepten d. Interims-Regierungskommission 1802, S. 49, 1. Okt. Das Kreditiv beginnt: „Wir Johann Bloch..." Munzinger reiste am 3. Okt. „in aller Frühe" nach Schwyz ab.

Unverweilt gab die Interims-Regierungskommission ihrem Abgeordneten in Schwyz, der Tagsatzung und den eidgenössischen Ständen Kenntnis von ihren Beschlüssen. „Wir erwarten von diesem Ereignisse, dass Ruhe, Ordnung und Sicherheit in unserem Land aufs neue befestigt und bald eine Verfassung zu allgemeiner Zufriedenheit zustande kommen werde", fügte sie bei.[1])

Sichtlich schwer ging der Interims-Regierungskommission die Mitteilung an Bern. Nicht nur suchte sie durch eine weitläufige Begründung zu zeigen, dass sie in einer Zwangslage gewesen sei, sondern sie wies auch auf „die Bedingung" hin, auf welche die Erklärung gegründet sei (dass sie nämlich im gleichen Umfang erfolge, wie sie andere aristokratische Stände gewährten), und vergass nicht, beizufügen, dass die Vertreter der Landschaft versprochen hätten, keinen Missbrauch von den ihr eingeräumten Rechten zu machen.[2])

Die bernische Aristokratie hatte die demokratischen Bestrebungen der Tagsatzung und ihre Auswirkungen auf der benachbarten solothurnischen Landschaft sofort als eine ganz gefährliche Erscheinung betrachtet. Sie war nicht geneigt, auf ihre Vorrechte zu verzichten, auch nicht auf die Mahnungen der Tagsatzung hin. In gereiztem Tone hatte sie am 1. Oktober, also zur nämlichen Zeit, als Solothurn seine Beschlüsse fasste, nach Schwyz geschrieben: Die bekannte Flugschrift des Kongresses habe im Kanton Solothurn bereits „eine unkonstitutionelle Versammlung" veranlasst. Die „sehr wichtige Folge", die dieser „provozierte Schritt" haben könne, „die Lähmung der kaum wieder erstandenen Regierung in dem Augenblick, wo sie Festigkeit bedürfe, die Spaltung in den Begriffen, die Schwächung des öffentlichen Zutrauens, was alles zusammen leicht zu Gewaltakten und gefährlichen anarchistischen Auftritten führen könne", müsse Berns Besorgnis erregen. Die Kongressmitglieder seien gebeten, für Solothurns und Berns Sicherheit alles vorzukehren, was den höchst gefährlichen Eindruck jener Flugschrift dämpfen und die Kantone in den Stand setzen könne, „ohne Einmischung empörter und aufgeregter Leidenschaften" ihre wichtige Verfassungsarbeit zu vollbringen. Und mahnend schrieb Bern an Solothurn, es werde ohne Zweifel gut sein, wenn sein Gesandter die Abordnung von Olten bewegen könne, nach Hause zurückzukehren, um so die Wirkungen „dieses gewiss übereilten Schrittes zu dämpfen". Die Aufrechterhaltung der Verfassungen und damit die Selbsterhaltung zwängen Solothurn und Bern,

[1]) Konzepten d. Interims-Regierungskommission 1802, S. 51, 53. Akten IX., 109 f.
[2]) Konzepten d. Interims-Regierungskommission 1802, S. 54.

Hand in Hand das gemeinsame Interesse zu verteidigen.[1]) Als nun gar am folgenden Tage die Mitteilung Solothurns eintraf, man habe der Landschaft die Gleichberechtigung zugestanden, antworteten die Berner etwas förmlich: Sie setzten voraus, dass diese Schritte wohl erwogen worden seien, und hätten bloss den Wunsch, dass das Geschehene zum Besten des Kantons gereichte.[2])

Um so erwünschter war die Kunde in Schwyz, wo mit der Mitteilung Solothurns am 5. Oktober auch der Abgeordnete der solothurnischen Landschaft eintraf.[3]) Die Tagsatzung bekundete der Interims-Regierungskommission des Kantons Solothurn ihre „lebhafte Freude" und ihren „vollsten Beifall". Es sei ihr auch besonders erwünscht, einen so wackern Mann aus der solothurnischen Landschaft als eidgenössischen Deputierten in ihrer Mitte zu sehen, und sie zweifle nicht, dass durch diese „ächt brüderliche Handreichung" das Wohl des Kantons Solothurn als auch jenes des „gemeinliebwerten" Vaterlandes immer mehr befördert und befestigt werde.[4])

Das Echo, das die Verzichtleistung der Stadt Solothurn auf ihre bisherigen Vorrechte in Bern und in Schwyz fand, hebt ihre Bedeutung nur um so schärfer hervor. Die Proklamation der Interims-Regierungskommission vom 2. Oktober 1802, die den Ausgleich und den Frieden zwischen der Stadt und der Landschaft besiegelte, dürfte denn auch eines der allerschönsten und wichtigsten Aktenstücke der solothurnischen Geschichte zur Zeit der Helvetik sein. Es lautet:

> „Die Interims-Regierungskommission des Kantons Solothurn, vereint mit den Ausschüssen der Burgerschaft allda, an ihre lieben Mitbürger zu Stadt und Land.
>
> Jedermann ist bekannt, dass die Regierung des Kantons Solothurn von jeher ihre bisherigen Angehörigen mit ausgezeichneter Milde und väterlichem Wohlwollen beherrschet hat. Die öffentlichen Annalen, das Bewusstsein eines Jeden und die ehrwürdigen Denkmale, die noch überall bestehen, sind laut redende Zeugen davon. — Immer beeiferte sie sich, alle Uebel zu verhüten oder zu verringern, welche ihre Landschaft bedrücken möchten, und bot desgleichen alle ihre Kräfte auf, um Wohlstand zu verbreiten. — Mit eben diesen Gesinnungen beseelt, ergreift nun auch die Regierungskommission, vereint mit den Ausschüs-

[1]) Akten IX., 69, 1. Okt. 1802.
[2]) Akten IX., 73, 4. Okt. 1802.
[3]) Akten IX., 169.
[4]) Akten IX., 272, 5. Okt. 1802.

sen der Burgerschaft zu Solothurn, den Anlass, wo das Vaterland neue Opfer bedarf, um dasselbe vor neuen Zerrüttungen und unabsehlichem Unglück zu retten, ihren theuern Landes-Mitbürgern das grösste Opfer zu bringen, das Sie je zu geben im Stande war, da Sie auf gleichem Fuss wie andere im gleichen Verhältnis mit ihr gestandene Städte in der Eidgenossenschaft auf die politischen Vorrechte, welche bisher die Stadtbürgerschaft von Rechts wegen besessen hat, Verzicht zu thun sich entschliesst und somit die Landschaft mit ihr auf das innigste vereinigt. — Sie hofft dadurch unzweideutig zu beweisen, wie sehr ihr daran gelegen sei, Einigkeit, Vertrauen, wahre Bruderliebe und Wohlstand, die in den letzten Revolutionsjahren so sehr herabgewürdigt worden, zwischen Stadt und Land aufs neue herzustellen und auf die späteste Nachkommenschaft zu verpflanzen.

Auf diese Grundsätze soll die künftige Kantons-Verfassung sich stützen, die rastlos von einer dazu ernannten Kommission, zu welcher auch fünf Landesbürger gezogen worden sind, bearbeitet und in den nächsten Tagen dem ganzen Volk zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Um aber die ganze Landschaft noch mehr von ihren aufrichtigen Absichten zu überzeugen, hat die Regierungskommission insbesondere gutbefunden,

den Herrn Konrad Munzinger, Salz-Faktor, von Olten,
„ Joseph Hofmeyer, Bezirksrichter, von Nuglar,
„ Johann Zimmermann, von Aetingen

in ihre Mitte zu berufen, auf dass Sie mit ihrem Rathe und vaterländischen Gesinnungen zum Heil des Vaterlandes mitwirken mögen. Nichts solle demnach vermögend sein, die reine Absicht zur guten Sache zu verdunkeln; Hand in Hand soll, nach alter Sitte unsrer Väter, das preiswürdige Einverständnis gegen alle Einflüsterungen der Uebelgesinnten beschützt und zu Stadt und Land mit Nachdruck und Kraft das Glück aller bewirkt werden. Der Allmächtige segne dieses biedre Bestreben und lasse es zum Gedeihen und Wohlfahrt des gesamten Vaterlandes in Erfüllung gehen."[1])

Verschiedene Gründe hatten zusammengewirkt, um diesen Ausgleich zustande zu bringen.

Schon einmal hatte die Stadt Solothurn zugunsten der Landschaft auf ihre alten Rechte verzichtet, am 11. Februar 1798. Damals tat sie

[1]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 2. Okt. Miscell. Solod. Nr. 83. Akten IX., 109.

es unter dem Druck der bereits an der Grenze stehenden französischen Bajonette. Der französische Geschäftsträger Mengaud hatte feierlich beteuert, die französischen Truppen, die Bern und Solothurn bedrohten, würden, sobald die Städte „auf den allbekannten, lächerlichen Macchiavellismus verzichteten und die demokratischen Grundsätze in die Tat umsetzten", durch ihren Rückzug den Beweis geben, dass das französische Direktorium mit ihnen nur „das verderbte Regime der Oligarchie" treffen wolle und keineswegs das Gebiet und die Oberhoheit des Schweizervolkes. Die Stadt Solothurn wollte durch das grosse Opfer den Einmarsch der Franzosen von ihrem Gebiet abhalten.

Damals wollte aber die solothurnische Landschaft von dieser Verfassungsänderung nichts wissen. Die 60 Delegierten der 30 Landgerichte verlangten „laut aufhabenden Instruktionen einhellig die Beibehaltung der alten Regierung in allen ihren Teilen". Nur unter dem „Drang der Umstände" willigten schliesslich „die meisten" doch in eine Aenderung der Staatsverfassung ein.[1])

Die Zeit der Helvetik hatte die Stellung des Landvolkes zur Stadt gründlich geändert. Der alte Glanz der Stadt war verschwunden. Mit der Burgerschaft lag das Landvolk wegen der Waldrechte noch immer im Kampf. In den letzten Tagen war es das Volk der Landschaft gewesen, das durch seine Erhebung die Heimat von den helvetischen Truppen befreit hatte. Noch hielten seine Söhne Wacht an den Toren von Solothurn und Olten, und noch standen weitere Hunderte seiner Söhne im Felde gegen die helvetischen Truppen im Kanton Freiburg und im Waadtlande. Das solothurnische Landvolk war sich seiner Kraft bewusst geworden.

In dieser Situation erschien nun der Ruf zur Gleichberechtigung von den demokratischen Urkantonen her. Und was eine Aufforderung von Seite der mit der französischen Revolution und ihrer Aufklärung liebäugelnden Patrioten auch jetzt bei der überwiegenden Mehrheit des Solothurner Volkes nicht zustande gebracht hätte — ein Blick zurück auf deren Haltung den Patrioten gegenüber in den Jahren der Helvetik und ein Blick vorwärts auf deren Haltung ihnen gegenüber im Jahre 1814 und selbst noch im Jahre 1830 lässt kaum einen Zweifel daran — das erreichte die Stimme aus den Waldstätten, mit dessen Volk das Solothurner Volk sich seelisch verwandt fühlte und mit dem es stets heimlich und offen sympathisiert hatte, im Sturm und mit einer Nachhaltigkeit, der die Stadt keinen Widerstand mehr leisten konnte.

[1]) R.-M. 1798, 216 f.

Es war ein glücklicher Umstand für die Stadt Solothurn, dass sie in Seckelmeister Franz Philipp Glutz, ihrem Gesandten an der Tagsatzung in Schwyz, einen Mann von weitem Blick und warmem Herzen besass,[1]) der schon im Januar 1798 in Solothurn zum Ausgleich mit der Landschaft gedrängt hatte,[2]) und der auch jetzt die in Schwyz erschienenen Delegierten der solothurnischen Landschaft ohne Zögern gut aufnahm und seinen Mitbürgern in Solothurn nahelegte, auf die Wünsche der Tagsatzung in Schwyz einzutreten. Auch der Umstand dürfte günstig mitgewirkt haben, dass Amanz Glutz, der so lange als helvetischer Regierungsstatthalter mit allen Schichten des Volkes verkehrt hatte, schon im Februar 1798 in der Kommission sass, die den Ausgleichsakt mit der Landschaft ausarbeitete, während er jetzt an der Spitze der Interims-Regierungskommission das entscheidende Wort sprach. Schliesslich dürfte es auch nicht bedeutungslos sein, wenn das Protokoll der Interims-Regierungskommission bemerkt, die 22 Delegierten der Zünfte seien die gleichen Männer, die schon beim Verzicht vom 11. Februar 1798 die Bürgerschaft der Stadt vertreten hatten.[3])

So hatte nun das solothurnische Landvolk ohne Anwendung von Gewalt die politische Gleichberechtigung erlangt. In den beiden andern Grundforderungen, die das solothurnische Landvolk durch die ganze Helvetik begleiteten, Unabhängigkeit des Heimatkantons und Freiheit der ererbten Religion der Väter, war es mit der Stadtbürgerschaft ein Herz und eine Seele.

IV. Der Kampf der städtischen Handwerkerschaft gegen die auswärtige Konkurrenz.

Die dringende Bitte, welche die Handwerker der Stadt Solothurn am 1. September 1801 anlässlich der Ausarbeitung der neuen helvetischen Verfassung an die Allgemeine Tagsatzung gerichtet hatten, sie möchte durch geeignete Verordnungen dem wachsenden Niedergange des Handwerkes wehren,[4]) war ungehört verhallt. Die wiederholten Vorstellungen bei der Munizipalität und bei den kantonalen Behörden scheiterten an der immer gleichen Einrede, die Regelung der

[1]) Franz Philipp Glutz war der Urheber der Frühblüte des solothurnischen Landschulwesens seit 1782. Vgl. Joh. Mösch: Die soloth. Volksschule, III., 68 ff., IV., 5 ff.
[2]) R.-M. 1798, 130.
[3]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 1. Okt.
[4]) Vgl. oben S. 404.

Gewerbeordnung sei Sache der Zentralbehörden.[1]) In ihrer Notlage sehnten sich die Handwerker nach der Wiederherstellung der alten Verhältnisse und sympathisierten mit jedem Vorgange, der zu diesem Ziele zu führen schien. So hatten sie auch freudig dem Aufstande der letzten Tage beigestimmt.

Als nun am 5. Oktober 1802 die Interims-Regierungskommission in einem Flugblatt den Sieg der konföderierten Truppen über die helvetische Armee mitteilte,[2]) die Helvetik endgültig überwunden schien und die Wogen der Freude zu Stadt und Land hoch gingen, benützten die städtischen Handwerker die gehobene Stimmung, rotteten sich zusammen, zogen vor die Häuser der fremden Professionisten und befahlen ihnen unter Drohungen, ihre Werkstätten zu schliessen und innerhalb acht Tagen die Stadt zu verlassen. Die Interims-Regierung erklärte diesen Schritt für ruhestörerisch, suchte aber doch, in etwas den Handwerkern entgegenzukommen. Sie teilte die seit der Revolution neu in die Stadt eingezogenen Handwerker in vier Klassen: Angehörige der solothurnischen Landschaft, alte Bürger anderer Kantone, französische Bürger und „Fremde, nämlich Deutsche, Böhmen, Breisgauer etc. etc.". Den Angehörigen der vierten Klasse, den „Fremden", befahl sie, sofort ihr Gewerbe niederzulegen und nicht mehr auf eigene Rechnung zu arbeiten; jene Angehörigen der drei ersten Klassen, die eine nicht erlernte Profession betrieben, liess sie in ihre Heimat weisen. Im übrigen wollte sie über die Angehörigen der drei ersten Klassen mit Rücksicht auf die politische Lage und die bevorstehenden Verfassungsänderungen in der Eidgenossenschaft und im eigenen Kanton nichts Neues verfügen.[3])

V. Die Wiederherstellung des kantonalen Erziehungswesens.

Die Helvetik hatte das Erziehungswesen zentralisiert; sie hatte es mit dem Kirchenwesen verbunden und beide mit dem Geiste der Aufklärung und des Rationalismus durchtränkt. Jetzt, wo der Kanton Solothurn die Selbständigkeit wieder erlangt hatte, musste auch das Schulwesen wieder kantonal geordnet werden. Unter der Leitung von Professor Franz Xaver Vock und dem Lateinschulmeister Abbé Joseph Schmid hatte

[1]) Vgl. oben S. 427 u. 442.
[2]) Miscell. Solod. Nr. 84.
[3]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 6. Okt.

der solothurnische Schulrat[1]) auch in den schweren Jahren der Helvetik segensreich gewirkt. Die Interims-Regierungskommission, die sich anlässlich des Todes des Schulmeisters in Aeschi über die Art der Wiederbesetzung der erledigten Stelle schlüssig machen musste, zögerte nicht mit der Hervorhebung, „welch beträchtlichen Vorteil während der Revolutionsjahre der solothurnische Schulrat im allgemeinen hervorgebracht habe" und wie wichtig es sei, das „angefangene Werk fortzusetzen". Da die weltlichen Mitglieder des Schulrates zumeist versagt hatten, fand die Interims-Regierungskommission nötig, den Schulrat neu zu organisieren. Sie wählte in die „Schulkommission ad interim":

Altrat Grimm von Wartenfels,
Ludwig von Roll,
Urs Joseph Dürholz,
Stadtpfarrer Philipp Rudolf Pfluger,
Prof. Frz. Xaver Vock,
Abbé Joseph Schmid.

Der letztere war als Sekretär mit Sitz und Stimme beigeordnet. Die neue Behörde erhielt die Aufgabe, einen Vorschlag auszuarbeiten, „wie die Schulkommission für Stadt und Land künftig organisiert werden sollte und welche Befugnisse ihr eingeräumt werden könnten, damit die Gewalt derselben beschränkt d. h. vom Kirchenwesen getrennt und auf das Schulwesen begrenzt sei".[1])

VI. Die Wiederbefreiung der kirchlichen Korporationen von den Fesseln des Staatsabsolutismus.

Der Staatsabsolutismus der Helvetik ging von Anfang an darauf aus, die Klöster und Stifte aufzuheben und ihre Güter zuhanden des Staates einzuziehen. Da sich der bezügliche Beschluss wegen der Volksstimmung nicht durchführen liess, wollte man die Klöster wenigstens so weit als möglich „utilisieren", d. h. ausnützen. Noch die zweite helvetische Konstitution vom 30. Mai 1802 und die darauf aufgebaute solothurnische Kantonsverfassung vom 1. September 1802 unterstellten das Kirchenwesen in seinen „allgemeinen Verfügungen" der weltlichen Macht und erlaubten die Verwendung der geistlichen Güter für „öffentliche Unterrichts- und Unterstützungs-Anstalten".[2]) Diese Eingriffe in die Selbständigkeit der kirchlichen Korporationen hatten das katholische Solo-

[1]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 7. Okt.
[2]) Vgl. oben S. 443.

thurner Volk durch all die Jahre der Helvetik hindurch in Atem gehalten.[1])

Im gleichen Masse nun, wie die Helvetik der Selbständigkeit der Kantone wieder zustrebte, hatten die föderalistisch gesinnten Beamten des Kantons Solothurn in Uebereinstimmung mit dem katholischen Volke die Klöster wieder herzustellen versucht.[2]) Dass sie jetzt, wo der Kanton die Selbständigkeit proklamiert hatte, hierin den letzten Schritt tun würden, stand zu erwarten. Der Wortlaut des Beschlusses, den die Interims-Regierungskommission am 5. Oktober 1802 fasste, bringt die in ihrem Schosse herrschende Anschauung klar zum Ausdruck: „Auf die Bemerkung, dass seit der Revolution sämtliche Stifte, Klöster und Gotteshäuser durch die Verwaltungskammern auf Befehl der helvetischen Regierung (welche alle Güter derselben durch einen Machtspruch als Nationalgüter erklärte) mit Verwaltern versehen worden sind, welche nicht unter den Befehlen der Stifte und Klöster, sondern unter jenen der Kantonsverwaltungen und des Finanzministeriums standen, dieser ungerechte Zwang aber durch eine Regierung, welche sich zur Hauptpflicht nehme, jedermann bei dem ungestörten Genuss seines Eigentums zu schützen, nicht genehmigt und fortgesetzt werden könne, so ward erkannt: dass von dato an der ungestörte Genuss ihres Eigentums allen Stiften und Klöstern des hiesigen Kantons auf das feierlichste zugesichert und daher die von der Verwaltungskammer und dem Finanzministerium denselben verordneten Verwalter ihrer Verwaltung enthoben sein sollen und also den Stiften und Klöstern überlassen sei, die Verwaltung ihrer Güter entweder selbst zu besorgen oder dieselbe, wem immer ihnen gefällig sein möge, zu übergeben. Zu diesem Ende solle die Verwaltungskammer sämtlichen Verwaltern der Stifte und Klöster den Auftrag erteilen, schleunigst ihre Schlussrechnungen einzugeben".[3])

Die Interims-Regierungskommission selbst teilte den Beschluss sofort den Aebten von St. Urban und Mariastein, den Stiften St. Ursen und Schönenwerd, dem Franziskanerkloster und den Frauenklöstern Nominis Jesu, St. Joseph und Visitation mit.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 25 f., 89 ff., 162 ff., 180 ff., 264 f., 265 ff., 267 ff., 276 ff.
[2]) Vgl. oben S. 428 ff.
[3]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 5. Okt.
[4]) Konzepten d. Interims-Regierungskommission 1802, 5. Okt. Dem seit alten Zeiten mit Solothurn verburgrechteten Kloster St. Urban teilte die Regierungskommission mit, dass niemand mehr die ihm auf dem Gebiet des Kantons Solothurn zuständigen Gefälle und Einkünfte beziehen dürfe, als der von ihm bestimmte Verwalter. Sie ersuchte auch Bern, zugunsten von St. Urban dieselbe Verfügung zu treffen.

Der Abt von Mariastein berichtete in seinem Dankschreiben von den Sorgen, welche die Wiederherstellung des von Reibelt ausgeraubten und verwahrlosten Klostergebäudes bereite; noch mehr aber quäle ihn die Furcht, das Leimenthal könnte doch noch von der Schweiz abgetrennt und an Frankreich angeschlossen werden.[1]) Die Mönche arbeiteten unverdrossen. Auf Ostern 1803 eröffneten sie im Pilgerhause eine Schule, die bald von über 80 Knaben aus den Dörfern der Umgebung besucht, von zwei Patres geleitet wurde und gute Erfolge erzielte.[2]) Das Frauenkloster Nominis Jesu verband mit seinem Dankschreiben die Mitteilung, dass die von ihm im Frühjahr 1802 eingerichtete Lehr- und Arbeitsschule[3]) bereits 63 Mädchen zähle. Es müsse freilich einen Hof verkaufen, um das schwer hergenommene Klostergebäude wieder wohnlich einrichten zu können.[4])

Die Franziskaner in Solothurn, die einzigen Ordensleute im Kanton, die immer noch auf ihre Rückkehr warten mussten, hatten schon am 2. Oktober 1802 die Interims-Regierungskommission ersucht, ihnen den Wiedereinzug in ihr Kloster zu gestatten. Die Interims-Regierungskommission war sofort einverstanden,[5]) und nachdem die Angelegenheit wegen der Rückvergütung der Kaufauslagen für das Klostergebäude mit der Gemeindekammer[6]) endgültig geregelt war und die Franziskaner aufs neue versprochen hatten, „durch ihre Berufsgeschäfte der Gemeinde als Prediger in der Stiftskirche, Krankenwärter und Lehrer an der deutschen Schule nach Kräften nützlich zu sein",[7]) erlaubte sie am 19. Oktober 1802 den Patres die Rückkehr ins Kloster; sie gestattete ihnen auch die Aufnahme von Mitbrüdern aus andern Klöstern und von Novizen. Es war dies eine der letzten Handlungen der Interims-Regierungskommission.[8])

---

[1]) Akten d. Interims-Regierungskommission 1802, 15. Okt.

[2]) Vgl. Joh. Mösch: Die Schule von Mariastein, in Festschrift zum 300jährigen Jubiläum in Mariastein (1936), S. 21 ff.

[3]) Vgl. oben S. 428 f.

[4]) Akten d. Interims-Regierungskommission 1802, 18. Okt.

[5]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 5. Okt.

[6]) Vgl. oben S. 356 ff., 430 ff.

[7]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 300, 6. Okt. 1802. Akten d. Interims-Regierungskommission 1802, 6. Okt.: Guardian u. Konvent d. Franziskaner an die Gemeindekammer. Ebenda: Gemeindekammer an die Regierungskommission.

[8]) Prot. d. Interims-Regierungskommission 1802, 19. Okt.

SIEBENTES KAPITEL.

Bonapartes Vermittlung und der Kanton Solothurn.

I. Bonapartes Einspruch.

1. Ueberraschung und Unmut in Solothurn.

In ihrer Not rief die helvetische Regierung Frankreich um die bundesmässige Hilfe an. Eine neue Intervention schien denn auch Bonaparte im Interesse Frankreichs zu liegen. Am 30. September 1802 erklärte er in einer Proklamation an das Schweizervolk die Uebernahme der Vermittlung. Er befahl, dass fünf Tage nach Bekanntmachung seiner Proklamation der helvetische Senat sich wieder in Bern versammeln solle, dass alle provisorischen Behörden sich aufzulösen, die Regierungsstatthalter ihre Stellen wieder anzutreten, die bewaffneten Völker auseinander zu gehen und die verabschiedeten Soldaten ihre Waffen abzugeben hätten. Schliesslich lud er Senat und Kantone ein, Abgeordnete nach Paris zu senden.[1])

Am Morgen des 4. Oktober traf in Lausanne die Nachricht von der Niederlage der helvetischen Truppen bei Pfauen ein. Bereits hielten auch flüchtende Truppen ihren Einzug in die Stadt. Ein Teil der Senatoren wollte in den bereitstehenden Schiffen über den See flüchten. Ein anderer Teil dachte an Kapitulation. In diesem Augenblick langte General Rapp, Bonapartes Adjutant, in Lausanne an und überbrachte dessen Proklamation.

Der Schritt des ersten Konsuls wirkte wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Ein Widerstand war unmöglich. Die Föderalisten sahen sich in ihrem Siegeszuge aufgehalten. Die Zentralisten jubelten. Am 6. Oktober erhielt man in Solothurn Bericht vom Vorgehen Frankreichs.[2]) Nach

[1]) Akten VIII., 1437 ff.
[2]) Akten IX., 281.

den glänzenden Erfolgen der letzten Wochen empfand man hier die Nachricht bitter. Die Interims-Regierungskommission wartete die Schritte der Tagsatzung in Schwyz ab. Diese verkündete am 9. Oktober 1802 in einer mannhaften Erklärung an die französischen Zivil- und Militärbehörden, dass sie der grossen Uebermacht weichen *müsse*, dass aber ihr Wille ungebrochen bleibe, und sie der Schweizer-Nation das durch den Lunéviller-Traktat zugesicherte Recht, sich selbst frei zu konstituieren, feierlich vorbehalte.[1])

Am 11. Oktober teilte die solothurnische Interims-Regierung der Bevölkerung des Kantons den Eingriff Frankreichs durch eine eigene Proklamation mit, um durch wahrheitsgetreue Darstellung des Herganges dem Gerede „Uebelgesinnter" den Boden zu entziehen: „Schon war der allgemeine Wunsch, die Auflösung der sogenannten helvetischen Regierung, wofür die gesamte Schweiz gemeinschaftlich die Waffen ergriffen, beinahe erfüllt; die Truppen dieser Regierung, durch die Tapferkeit der verbündeten Armee bei Murten geschlagen, waren, von da in gänzlicher Unordnung flüchtig, schon bis Lausanne zurückgetrieben, die Regierung selbst, nur noch durch die Schreckensmassregeln, wodurch sie sich zu erhalten bemühte, bekannt, war schon auf dem ersehnten Punkte ihrer Vernichtung, und nur noch ein Tag geringer Anstrengung war von Nöten, um durch ihren gänzlichen Sturz und die Ueberwindung ihrer zusammengeschmolzenen Armee uns auf immer wieder in den Genuss jener glücklichen Tage zurückzusetzen, um die uns ehemals ganz Europa beneidete, und nach denen wir, seit fünf Jahren bald, so oft schon mit gramvollem Herzen vergebens zurückseufzten, als ganz unvermutet eine Proklamation von Frankreichs Oberherrscher an die 18 Kantone einlangte". Ein Widerstand gegen Bonapartes Macht ist aussichtslos, heisst es weiter, hüten wir uns vor willkürlichen Handlungen, sie könnten das allgemeine Unglück nur vergrössern, nie aber verhindern.[2])

2. Rückkehr und Auflösung der aufständischen Truppen.

15.—20. Oktober 1802.

Am 15. Oktober kehrte die solothurnische Mannschaft, die am Zuge gegen Bern und Lausanne teilgenommen hatte, zurück und löste sich auf. Rückzug und Auflösung erfolgten ohne Unfälle und Exzesse. In Här-

[1]) Akten IX., 189.

[2]) Miscell. Solod. Nr. 85. Akten IX., 183—185. Gleichzeitig liess die Interims-Regierung auch das Proklama der eidgenössischen Tagsatzung an ihre Kommitenten (Akten IX., 187 ff.) im Kanton zirkulieren.

kingen sollen in der Morgenfrühe des 18. Oktober zehn heimkehrende Soldaten vor dem Wirtshaus des Patrioten Jakob Studer, der sie höhnisch empfing, Unfug verübt haben.[1])

Das unter dem Kommando des Obersten May stehende Bataillon Rovéréa mit meist bernischer Mannschaft war auf dem Rückweg bis Kriegstetten und Subingen vormarschiert und hatte hier Quartier bezogen. Die Interims-Regierungskommission bemühte sich um seine Auflösung. Die Soldaten lieferten zwei Kanonen und die Gewehre, so weit sie wenigstens ins Solothurner Zeughaus gehörten, ab und gingen am 22. Oktober auseinander.[2])

Um einen Zusammenstoss mit den in Anmarsch befindlichen helvetischen Soldaten zu vermeiden, befahl die Interims-Regierungskommission am 18. Oktober der aus Mannschaften der solothurnischen Landschaft gebildeten Stadtgarnison, die unter den Hauptmännern Brunner und Lichem stand, sich ins Balsthaler Thal zurückzuziehen. Sie marschierte nach Matzendorf ab. Am 19. Oktober meldete Hauptmann Brunner der Interims-Regierungskommission, die Haltung seiner Leute sei sehr gut, und fügte bei: „Wir sind zwar nur 200 Mann — doch mehr als genug, um alle im Kanton befindlichen Brauseköpfe im Zaume zu halten. Im Notfall aber werden sich auf einen Wink von Ihnen Tausend an uns anschliessen". Die Regierungskommission ersuchte ihn aber, die Truppe aufzulösen. Am 20. Oktober geschah dies.[3])

II. Die Herstellung der konstitutionellen Behörden.

1. Die helvetische Garnison aufs neue in Solothurn. Von Roll wieder Regierungsstatthalter.

20. Oktober 1802.

Am 18. Oktober 1802 rückten wieder 450 Mann helvetische Miliz unter dem Bataillonskommandanten Müller in Solothurn ein. Sofort steckte der Bäckermeister Fröhlicher die helvetische Kokarde auf. Bürger Cartier riss sie ihm herunter.[4]) Von Bäcker Fröhlicher angefeuert,

[1]) Balsthalschreiben 1802, 188 f., 217 ff. Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 19. Okt. 1802. Akten IX., 678 f.

[2]) Akten IX., 275—276, 277.

[3]) Akten der Interims-Regierungskommission 1802. Schreiben vom 19. und 20. Oktober. — Auch in Aarau zogen die Insurrektionstruppen am 18. Oktober ab. Regierungsstatthalter Rothpletz hielt eine Kompagnie Solothurner Mannschaft zurück; sie sollte am grossen Jahrmarkt vom 20. Oktober die Ordnung aufrecht erhalten. In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober machten sich aber Kompagnie und Hauptmann aus dem Staube. Akten IX., 370.

[4]) Akten der Interims-Regierungskommission 1802, 18. Oktober.

drangen helvetische Husaren in das Haus des „Insurgentenführers" Hauptmann Johann Thomann ein und misshandelten ihn.[1]) 100 Mann der Eliten blieben für den Garnisonsdienst in Solothurn; die übrigen 350 zogen am 19. Oktober unter Führung des Kommandanten Müller über Balsthal und Liestal nach Basel.[2])

Zum Bataillonschef und Platzkommandanten hatte das Militärdepartement Desaillaux[3]) bestimmt. Dieser war, wie es scheint, mit den Solothurner Patrioten geflohen und kehrte nun am 20. Oktober mit den Aufträgen des Vollziehungsrates nach Solothurn zurück. Er begab sich nach seinem Eintreffen sofort zu Ludwig von Roll und überbrachte diesem ein Schreiben des Vollziehungsrates, das ihn aufs neue zum Regierungsstatthalter erklärte.

Schon am 20. Oktober rief die Interims-Regierungskommission ihre Deputierten bei der Tagsatzung in Schwyz ab. Am 21. Oktober hielt sie ihre letzte Sitzung. Am 22. Oktober kehrten überall die konstitutionellen Beamten in ihre früheren Stellen zurück. So übernahm Andres wieder den Posten des Unterstatthalters in Balsthal. Die Unterstatthalter und Distriktsgerichte benützten wieder wie zuvor das helvetische Siegel.

Die solothurnische Verwaltungskammer beeilte sich, im Namen der helvetischen Regierung wiederum das Oberaufsichtsrecht über die Klostergüter und über das Schulwesen in Anspruch zu nehmen. Sie machte unverzüglich sämtlichen Klosterschaffnern die Anzeige, dass sie in die gleiche Stellung zurückträten, in der sie vor dem 17. September 1802 gestanden hätten, und schärfte ihnen ein, keine andern, die Verwaltung der Klostergüter betreffenden Weisungen zu befolgen, als jene, die sie von der Verwaltungskammer bereits erhalten hätten oder noch erhalten würden. Von der Gemeindekammer Solothurn und dem Schaffner der Franziskaner verlangte sie Rechenschaft, wie das Kloster an die Patres Franziskaner gelangt sei und was es für eine Bewandtnis habe mit der im Kloster befindlichen Knaben- und Mädchenschule.[4]) Es blieb der Gemeindekammer nichts anderes übrig, als die Patres Franziskaner zur Geduld zu mahnen.[5])

[1]) Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 19. Okt. 1802. Akten IX., 281, 678.
[2]) Akten IX., 307, 333.
[3]) Vgl. oben S. 458.
[4]) Prot. d. VK., 1802, 1487 f., 23. Oktober.
[5]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 309—310, 25. Okt. 1802. — Am 3. Nov. 1802 erlaubte die Verwaltungskammer in Uebereinstimmung mit der Gemeindekammer einem Teil der Patres in das Kloster einzuziehen. Prot. der Gemeindekammer IV., 317. Erst im Monat April 1803, als die Helvetik zu Ende gegangen war, konnte der ganze Konvent ungehindert vom Kloster Besitz nehmen. Prot. der Gemeindekammer 1803, 448, 20. April.

2. Die Volksstimmung.

Nachdem sich die Stadt Solothurn wieder in den Händen der helvetischen Garnison befand, kehrten die geflohenen Patrioten zurück. Die Gegensätze zwischen dem Grossteil des solothurnischen Volkes, dessen föderalistische Gesinnung in den Septemberereignissen mit elementarer Wucht zum Ausdruck gekommen war, und den Patrioten, die nicht weniger leidenschaftlich an der Zentralisation festhielten, mussten zu Reibungen drängen. Dass diese nicht noch stärker zum Ausdruck kamen, ist wohl nur dem versöhnlichen Sinn des Regierungsstatthalters von Roll zu verdanken.

Xaver Zeltner stand in diesen Tagen bei den helvetischen Behörden in hohem Ansehen. Sie benötigten eben einen Regierungskommissär für den unruhigen Kanton Tessin. Die Kandidatur Zeltners stand im Vordergrund. Er habe, so wurde geltend gemacht, sich als Landvogt von Lugano in den Jahren 1793—1794 die allgemeine Achtung des Tessinervolkes errungen,[1]) sei „ein Mann von Mut und Energie", wie geschaffen, um „dieses wilde Volk" gut zu führen.[2]) Die Kandidatur zerschlug sich. Xaver Zeltner war um den 23. Oktober in Solothurn, wo er wieder als Zeughausinspektor amtete. Der neue Platzkommandant Desaillaux beabsichtigte, die städtische Bürgerschaft vom Wachtdienst auszuschliessen, den diese bisher stets gemeinsam mit den helvetischen Truppen versehen hatte. Die Munizipalität wollte offensichtlich das Zeughaus nicht ganz den Unitariern überlassen. Sie erhob Beschwerde beim helvetischen Kriegsdepartement: Diese Massregel, schrieb sie, könnte die misstrauischen Einwohner der Stadt leicht in Unruhe versetzen. Regierungsstatthalter von Roll vermittelte und behielt auch einen Schlüssel zum Zeughaus für sich. Desaillaux verwendete nun die Bürgerwache wenigstens während der Nacht gemeinsam mit der helvetischen Garde. Er tat es ungern; sie schien ihm verdächtig. Er gab darum die Absicht, sie zu verdrängen, nicht auf. Auch die Schlüssel zum Zeughaus suchte er ausschliesslich in seine Hände zu bekommen.[3])

In Olten bildeten sich zwei politische Parteien, die sich schroff gegenüberstanden, auf der einen Seite die um den „Mondwirt" Hammer gescharten Patrioten, auf der andern die Föderalisten. Dazu gesellte sich der Neid, wie Regierungsstatthalter von Roll berichtet. Auch die Angeberei fehlte nicht. So wurde dem Vollziehungsrat berichtet: Der von

[1]) Vgl. dazu X. Zeltners Memoiren, Sol. Blatt 1837, 223.
[2]) Akten IX., 430, 433, 436, 16., 20. und 30. Okt. 1802.
[3]) Akten IX., 275, 276, 277, 21., 23. und 26. Oktober.

Schwyz heimgekommene Deputierte von Olten sei am 24. Oktober wieder dahin zurückgekehrt; die Insurgenten seien noch nicht entwaffnet; die im Bataillon Rovéréa gestandenen jungen Leute zögen nach Schwyz, um sich dort von der Tagsatzung anwerben zu lassen; überhaupt sei der Unterstatthalter von Olten wenig tätig, um die Anlässe, die zu gegenseitiger Verbitterung führten, zu verhindern und das zu beseitigen, was auf eine einseitige Begünstigung hindeute.[1]) Der Vollziehungsrat meinte aus der Anzeige entnehmen zu müssen, der Tagsatzungsgesandte Munzinger sei auch Unterstatthalter in Olten, und schrieb an von Roll, er werde selbst einsehen, dass dieser Beamte, wenn die Anzeige der Wahrheit entspreche, unmöglich an seinem Posten gelassen werden könne.[2])

Von Roll untersuchte am 1. November persönlich die Verhältnisse in Olten. Konrad Munzinger war tatsächlich, nachdem er am 15. Oktober einen „Abscheid" für eine eventuelle Auflösung der Tagsatzung unterschrieben hatte[3]) und dann heimgekehrt war, am 24. Oktober abermals nach Schwyz gereist. Hier hatte die eidgenössische Tagsatzung ihre Auflösung und die Entlassung der Armee abgelehnt. Ihre Kommission hatte am 21. Oktober den Verfassungsentwurf beendigt und legte ihn am 25. Oktober der Tagsatzung vor. Dieser Entwurf gab den Kantonen die volle Souveränität in Bezug auf ihre Verfassung, Verwaltung, die Wahl ihrer Behörden, ihre Finanzen, die Rechtspflege und das Kirchenwesen zurück. Daneben sah er für gemeinsame Angelegenheiten der Kantone einen eidgenössischen Rat und eine eidgenössische Tagsatzung vor. Die Tagsatzung kam nicht mehr dazu, den Entwurf zu beraten. Sie ging am 27. Oktober protestierend auseinander, als sie vernahm, dass die Franzosen mit Truppen in die Schweiz einmarschierten.[4]) Am 28. Oktober kehrte Munzinger wieder nach Olten zurück. Diese seine zweite Reise nach Schwyz kann wohl nur als der Ausdruck einer ausgeprägten föderalistischen Gesinnung gewertet werden, wie sie denn auch von den Patrioten als das beurteilt wurde. Von Roll teilte dem Regierungsrat die Tatsache mit, enthielt sich aber jeden Urteils. Ueber Unterstatthalter Joh. Bapt. Frey meldete von Roll, er besitze freilich nur das Vertrauen der Minderheit der Stadtbürger von Olten, dagegen habe er das Vertrauen der Landgemeinden; er finde es deswegen besser, ihn an seinem Posten

[1]) Oltenschreiben 1802, 275, 28. Oktober, Mitteilung Minister Dolders an Regierungsstatthalter von Roll.

[2]) Akten IX., 277, 29. Oktober.

[3]) Akten IX., 221 f.

[4]) Akten IX., 304 ff.

zu lassen, ihm aber einen Agenten für Olten beizugeben.[1]) Auch Frey muss zu den Föderalisten gezählt werden.

In den Landgemeinden waren da und dort während der Septemberereignisse die Munizipalitäten neu bestellt worden. Auch hier mussten die neuen Männer den frühern Stelleninhabern weichen. „Nur sei nicht zu verschweigen", meldete von Roll dem Vollziehungsrat, „dass diese (frühern) Behörden wenig Achtung geniessen, und dass es schwer halte, Bürger zu finden, die sich mit deren Geschäften befassen wollten".[2]) Das Volk hielt an seiner Abneigung gegen den Zentralismus fest.

Daraus darf aber nicht etwa geschlossen werden, dass die föderalistisch gesinnte Bevölkerung der Landschaft sich der Aristokratie zugeneigt hätte. Die Septemberereignisse hatten damit endgültig gebrochen. Es entspricht zweifellos den Verhältnissen, wenn von Roll dem Vollziehungsrat schrieb: „Die Wünsche aller Vernünftigen (ich behaupte das nicht nur vom Lande, sondern auch von der Hauptstadt) gehen durchaus nicht mehr auf den politischen Zustand hin, der vor dem Jahre 1798 existierte. Diese Wahrheit hat sich selbst aus und während den Ereignissen des Herbst- und Weinmonates als ein Resultat abstrahieren lassen. Man will das System der Freiheit und Gleichheit; man wünscht aber auch, dass dasselbe so viel als möglich mit den Formen der Vorzeit und mit den Gebräuchen und Sitten der Lokalitäten in Uebereinstimmung gebracht werde. Man wirft der seitherigen Einrichtung der Zentralgewalt allzu grosse Kostspieligkeit vor und sagt, die seitherigen Kantonsgewalten seien in Behandlung der Angelegenheiten, die zunächst doch nur die Kantonsbürger interessieren, allzu abhängig von der Zentralregierung und allzu beschränkt in den Rechten und Befugnissen gewesen. In Ansehung alles dessen hofft nun jeder Vernünftige still und gelassen eine endliche genugtuende Modification durch die Vermittlung des ersten Consuls".[3])

III. Die Vertretung des Kantons Solothurn in der Konsulta.

1. Die Wahlen der Kantonsdeputierten.

4. November 1802.

In seiner Proklamation an das Schweizervolk vom 30. September 1802 bestimmte Bonaparte: der helvetische Senat habe drei Deputierte nach Paris zu senden; jeder Kanton werde ebenfalls Abgeordnete dahin schik-

[1]) Akten IX., 277, 3. Nov. 1802.
[2]) Akten IX., 768, 10. Nov. 1802.
[3]) Akten IX., 277 f., 3. Nov. 1802.

ken können; auch Bürger, „welche seit drei Jahren Landammann oder Senatoren gewesen seien und nach einander Stellen bei der Zentralregierung bekleidet" hätten, könnten sich nach Paris verfügen, um die Mittel anzugeben, „durch welche die Ruhe und Einigkeit hergestellt und alle Parteien ausgesöhnt werden könnten".[1])

Am 25. Oktober 1802 erliess der helvetische Senat die nähern Verfügungen über die Deputiertenwahl:

Die Regierungsstatthalter der 18 Kantone hätten im Laufe der ersten Novemberwoche jene Bürger ihres Kantons zusammenberufen, welche Mitglieder der beiden Kantons-Tagsatzungen von 1801 und 1802 gewesen seien. Diese hätten zu beratschlagen, ob, wie viele und welche Bürger sie im Namen und auf Kosten ihrer Kantone als Deputierte nach Paris absenden wollten. Gleichzeitig gab der Senat auch den „einzelnen Gemeinden" die Befugnis, „ihre besondern Ansichten vorzutragen".[2]) Die Wahlen in die Kantonstagsatzung von 1801 waren unter unitarischem, jene in die Kantonstagsatzung von 1802 unter föderalistischem Regime erfolgt. Die Vereinigung der Abgeordneten beider Tagsatzungen sollte also wohl die der Volksstimmung am besten entsprechende Volksvertretung bringen.

Trotzdem das Wahlsystem für die Kantonstagsatzungen vom 1. August 1801 von den überwiegend unitarischen Gesetzgebern möglichst zugunsten ihrer Gesinnungsgenossen eingerichtet worden war, ergaben die solothurnischen Wahlen bei 21 Deputierten 15 Föderalisten und nur eine Minderheit von etwa sieben Unitariern, unter welchen Xaver Zeltner sich befand. Die 20 Deputierten, die aus den solothurnischen Wahlen für die Kantonstagsatzung vom 2. April 1802 hervorgingen, waren ausnahmslos Föderalisten. In beiden Kantonstagsatzungen bildeten die Vertreter der Landschaft gegenüber jenen der Stadt die Mehrheit.[3])

Regierungsstatthalter von Roll bestellte die Deputierten der beiden Kantonstagsatzungen auf den 4. November 1802 ins Gemeindehaus nach Solothurn. Vereinzelte der Deputierten waren in beide Tagsatzungen gewählt worden. Zwei, nämlich Unterstatthalter Georg Niklaus Tschann in Dornach und Agent Joseph Hofmeyer in Nuglar, entschuldigten sich mit dem Hinweis, sie seien im Sommer 1801 bloss zur Entwerfung einer Kantonsverfassung gewählt worden und dürften es darum nicht wagen,

[1]) Akten VIII., 1439.
[2]) Akten IX., 327 f.
[3]) Vgl. oben S. 378 ff. und S. 420 ff.

an dem bevorstehenden Geschäfte teilzunehmen. Die beiden Stadtbürger alt-Schultheiss Karl Fidel Grimm und alt-Unterstatthalter Felix Sury blieben ohne Entschuldigung weg. Dieses Wegbleiben dürfte als Protest gegen Frankreichs neue Einmischung aufzufassen sein. 30 Mitglieder erschienen. Davon stammten 23 aus der Landschaft. Regierungsstatthalter von Roll führte das Präsidium. Karl Vogelsang wurde zum Sekretär gewählt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob im Namen des Kantons Solothurn Deputierte nach Paris gesandt werden sollten, scheint auch in der Versammlung die Verstimmung gegen Bonapartes Vorgehen durchgeklungen zu haben. Drei Mitglieder wollten keine Gesandten abordnen; andere wollten es erst tun, wenn die Mehrheit der Kantone dafür sei; andere, wenn Bern, Basel und Aargau es täten; andere wollten es erst tun, wenn sicher stehe, dass mindestens *ein* Kanton die Absendung beschliesse. Da keiner dieser Anträge eine absolute Mehrheit auf sich zu vereinigen vermochte, erklärten sich endlich 16 gegen 13 Stimmende für Absendung einer Gesandtschaft, aber mit Zuwarten von einigen Tagen, um erst zu vernehmen, ob die Nachbarkantone Deputationen bestellten. Daraufhin wurde mit 24 gegen sechs Stimmen die Zahl der Deputierten auf zwei festgesetzt.

Am Nachmittag des 4. November fand die Wahl statt. Für die Wahl des ersten Vertreters kamen neun Namen in Vorschlag. Im dritten Wahlgang erreichte alt-Jungrat Peter Glutz-Ruchti das absolute Mehr mit 16 Stimmen, während alt-Regierungsstatthalter Amanz Glutz sechs und Peter Joseph Zeltner, der frühere helvetische Geschäftsträger in Paris, acht Stimmen auf sich vereinigten. Für die Wahl des zweiten Deputierten wurden sogar 14 Vorschläge gemacht. Offensichtlich wollte die Mehrheit dem Vertreter aus der Stadt jetzt einen solchen aus der Landschaft beigesellen. So wurde schon im zweiten Wahlgang Johann Baptist Frey von Olten, der Sohn des Distriktstatthalters in Olten, mit 18 Stimmen gewählt. Amanz Glutz erhielt noch drei, Peter Joseph Zeltner fünf Stimmen.[1]) Die auf P. J. Zeltner gefallenen Stimmen dürfen wohl als der Ausdruck der unitarischen Minderheit gelten.

2. Die Instruktion an die Kantonsdeputierten.

Ueber die Frage, ob den Deputierten eine Instruktion mitzugeben sei, erhob sich eine lebhafte Meinungsaussprache. Einige Mitglieder

[1]) B.-A. Helvetik, Bd. 1066, 623 ff. Akten IX., 481. — Altermatt: Mediationszeit, S. 13 ff.

hielten eine solche nicht für ratsam; andere wagten nicht, ihre Ansicht als diejenige des Kantons geltend zu machen. Xaver Zeltner und Kaspar Glutz (alt-Distriktstatthalter in Biberist) protestierten förmlich gegen jedwede Instruktion. Doch wurde schliesslich mit 22 Stimmen eine solche beschlossen, aus der Erwägung heraus, dass der erste Konsul als Vermittler zwischen den Parteien auftreten wolle, folglich die Kantonsdeputierten über die Gegenstände instruiert sein müssten, die sie im Namen ihres Kantons zur Vermittlung vorzutragen hätten. Zur Ausarbeitung der Instruktion wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern bestimmt und in diese folgende Vertreter gewählt: Georg Krutter, Heinrich Grimm, Amanz Glutz, Jost Wirz, Konrad Munzinger, Karl Vogelsang, Distriktsstatthalter Joh. Bapt. Frey, fünf davon von Solothurn. zwei von Olten.

Am Morgen des 5. November lag der Entwurf zur Instruktion vor. Die Artikel wurden einzeln beraten und jeweilen (bei 28 Anwesenden) mit allen gegen drei bis vier Stimmen zum Beschlusse erhoben. Nochmals erhob Xaver Zeltner im Namen der Minderheit Protest gegen die Erteilung einer Instruktion: Die Versammlung sei überhaupt zu Beratungen inkompetent; es sei fraglich, ob sie die Stimmung der Kantonsmehrheit repräsentiere,(!) zudem liefen ihre Instruktionen doch nur auf eine Schwächung der Zentralregierung hinaus. Zeltner verlangte, dass der Protest ins Protokoll aufgenommen werde. Die Versammlung wies aber dieses Begehren mit 17 gegen sieben Stimmen ab.

Die Bestimmungen der Instruktion waren in der Hauptsache folgende:

Die Schweiz beansprucht nach den Bestimmungen des Vertrages von Lunéville die vollständige Unabhängigkeit.

Nach dem gleichen Vertrag ist dem Schweizervolk die Befugnis eingeräumt, sich eine beliebige Verfassung zu geben. Die solothurnische Tagsatzung zieht hieraus den Schluss, dass die Schweiz sich in Kantone einteilen, und dass jeder Kanton sich selbst eine ihm zusagende Verfassung geben dürfe.

Damit aber die Kantone im Innern mehr Zusammenhang und nach aussen grösseres Ansehen erhalten, hält die solothurnische Tagsatzung eine permanente, gemeinsame, helvetische Tagsatzung für nötig, wozu jeder Kanton ein oder eventuell zwei Mitglieder ernennt und bezahlt. Die nötigen Vollmachten sind dieser Zentraltagsatzung durch die Kantone zu übertragen. Sie entscheidet über Krieg und Frieden, schliesst Allianzen und Handelsverträge, kann Verordnungen einzelner Kantone,

sofern sie andern Kantonen nachteilig sind, aufheben, ernennt die Botschafter zu fremden Mächten, spricht in Fällen, wo ein Kanton gegen einen andern, oder ein Kanton gegen Gemeinden oder Privatpersonen in Prozess verwickelt ist, das endgültige Urteil, aber einzig in den genannten Fällen; schliesslich regelt sie das Militärwesen einheitlich. „Wenn wegen religiösen Gegenständen Verfügungen zu treffen sein sollten, so sollte dies nur durch die Deputierten derjenigen Religionspartei, mit Einverständnis der Oberhirten, geschehen, von deren Religionsangelegenheiten die Rede sein wird. Die Religion soll in jedem Kanton, so wie sie von unsern Vätern anererbt ist, zugesichert und in ihren Verhältnissen geschützt bleiben, worunter auch die Güter der Geistlichkeit mitverstanden sind, welche nie anders als mit Einwilligung des betreffenden Kantons und der geistlichen Obern zu einer andern Bestimmung, und auch dann nur für religiöse und Unterrichtsanstalten, können verwendet werden".

Die Tagsatzung war so sehr überzeugt, dass diese Grundsätze der Gesinnung der erdrückenden Mehrheit des Solothurner Volkes entsprächen, dass sie — und zwar sichtlich, um allen gegenteiligen Einwürfen Xaver Zeltners die Spitze abzubrechen — der Instruktion die Schlussbemerkung beifügte:

„Wenn der grosse Konsul daran zweifeln würde, dass diese Aeusserungen der Volksstimmung angemessen seien, so können die hiesigen Kantonsdeputierten ihm das Anerbieten machen, dass man zu ihrem Beweistum es auf die Unterschrift eines jeden Individuums des Kantons wolle ankommen lassen".[1])

3. Die Deputation der Stadtgemeinde Solothurn und ihre Instruktion.

Auf den 15. November 1802 fanden sich die Kantonsdeputierten in Paris ein. Vereint mit Hans Bernhard Sarasin von Basel sprach sich Peter Glutz schon bald sehr energisch für den Föderalismus und das „Ancien régime" aus. Da aber die unitarischen Deputierten in grosser Ueberzahl waren, bemerkte der helvetische Geschäftsträger in Paris in einem Brief vom 17. November 1802 seinem Nachfolger in Bern, Minister Mohr: er wünschte, dass die Partei der Föderalisten zahlreicher vertreten wäre, damit man sich ein richtiges Urteil von der Stärke und Güte

[1]) Akten IX., 482—483. — Auf eine Beschwerde der Bewohner des Dorneck hin wurde den Deputierten noch der Auftrag gegeben, den Grenzen des Bezirks Dorneck entlang gegenseitig freie Abfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erwirken.

ihrer Gründe bilden könne.[1]) Sofort wählten nun Bern und andere Städte zur Geltendmachung ihrer Interessen Deputierte. Ihrem Beispiele folgend, machte die Munizipalität der Stadt Solothurn der Gemeindekammer Solothurn am 22. November die Anregung, zwei Männer an die Konsulta abzuordnen. Sie schlug dazu den Ex-Jungrat Anton Gerber und den ehemaligen Hauptmann Anton Gabriel Surbeck vor, zwei Männer, die sich bereits in Paris befanden. Die Gemeindekammer, die keinen Schritt verabsäumen wollte, der das Wohl der ihr anvertrauten Gemeinde fördern könnte, trat, wie ihr Protokoll sagt, um so lieber auf den Vorschlag ein, weil diesen beiden Männern die Gemeinde Solothurn warm am Herzen liege, weil sie ferner über die notwendigen Talente verfügten, um sich Eingang zu verschaffen, um so mehr, als A. G. Surbeck „ein Verwandter" von Bonaparte sei, was zu besonderen Hoffnungen berechtige, schliesslich auch deswegen, weil der Umstand, dass die beiden Herren bereits in Paris weilten, der Gemeinde grosse Kosten erspare.[2])

Um die Ernennung der beiden Vertreter über jeden Zweifel sicher zu stellen, legten die Gemeindebehörden auf einen Wink aus Paris hin, da die Abhaltung einer Gemeindeversammlung infolge der Anwesenheit französischer Truppen untersagt war, am 16. und 17. Dezember ein Register auf, in welches die Bürger sich einzutragen hatten.[3]) Die Eintragung fiel durchaus im Sinne einer Bestätigung aus und das entsprechende Aktenstück wurde vom Regierungsstatthalter legalisiert.[4])

In der Instruktion wurde den beiden Vertretern eingehend die unglückliche Lage geschildert, in der sich die Stadt infolge der Missernte, der Einquartierung französischer und helvetischer Soldaten und Offiziere befinde. Es gelte also vor allem, die Mittel zu finden, um die gegenwärtigen Leiden zu erleichtern.[5])

4. Xaver Zeltner und Peter Ochs als Vertreter solothurnischer Gemeinden in der Konsulta.

Wenige Tage nach der Wahl der Deputierten in die Konsulta durch die vereinigten Tagsatzungen vom 4. November 1802, bei der die Unitarier keinen Vertreter durchzubringen vermochten, durcheilte die Nach-

[1]) „Je voudrais qu'on nous en envoyât encore plusieurs du même parti, anfin qu'on pût ici prendre une idée de leur véritable force et de la bonté de leurs raisons." Akten IX., 515, 516, 17. und 23. Nov. und 1. Dez. 1802.

[2]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 329 f., 22. November.

[3]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 355 ff., 15. Dezember 1802.

[4]) Prot. d. Munizipalität 1802, 18. Dezember.

[5]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 330. Konzeptenbuch der Munizipalität und des Stadtrates 1802, S. 120 ff., 22. November.

richt Ratsäle und Presse, Xaver Zeltner und Peter Ochs seien von verschiedenen solothurnischen Gemeinden zu Deputierten in die Konsulta abgeordnet worden. Schon am 9. November 1802 meldete Minister Mohr in Bern dem helvetischen Geschäftsträger Stapfer in Paris: eben versichere man, dass Ochs, alt-Direktor, „für die protestantischen Gemeinden des Bucheggbergs als Deputierter in die Konsulta ernannt sei";[1]) und die „Zürcher Zeitung" vom 12. November 1802 brachte die Mitteilung: „der ehemalige Distrikt Biberist im Kanton Solothurn" habe den alt-Statthalter Zeltner zum Deputierten erkoren[2]) und dieselbe Zeitung berichtete in ihrer Nummer vom 16. November 1802: „Zwei reformierte Gemeinden im Kanton Solothurn haben den ehemaligen Direktor Ochs zum Deputierten nach Paris ernannt".[3])

Die Wirklichkeit oder Gültigkeit dieser Ernennungen von Zeltner und Ochs wurde später, wie wir hören werden, in aller Form bestritten. Das aber bleibt sicher, dass sowohl Zeltner als Ochs nach dem Wortlaut von Bonapartes Proklamation vom 30. September 1802 als Senatoren und Beamte der helvetischen Republik das Recht hatten, auch ohne eine besondere Wahl und ohne weitern Auftrag in eigenem Namen und auf eigene Kosten an der Konsulta als vollberechtigte Mitglieder teilzunehmen.[4])

5. Das Echo der Konsulta in Stadt und Kanton Solothurn.

Die Konsulta wurde am 10. Dezember 1802 offiziell eröffnet.[5])

Der Deputierte Anton Gerber teilte dem Vizepräsidenten der Munizipalität, Friedrich von Roll, jeweilen die Vorgänge auf der Konsulta mit. Aus solchen Briefen vom 10. und 13. Dezember erhielt der Stadtrat am 20. Dezember mitten in einer Sitzung die Nachricht, Bonaparte habe sich am 10. Dezember in einem Schreiben und am 12. Dezember in einer Rede an die Abordnung der Konsulta „für die Neutralität und das Föderativ-System der 18 schweizerischen Kantone ohne Zentralregierung" ausgesprochen. Diese für das künftige Schicksal des Kantons und der Stadt

[1]) Akten IX., 513 f.
[2]) Zürcher Zeitung 1802, Nr. 91, vom 12. Nov., 3. S., 2. Sp.
[3]) Zürcher Zeitung 1802, Nr. 92, vom 16. Nov., 3. S., 1. Sp. — Wohl mit Rücksicht auf diese Meldung schrieb Mohr in einem Brief vom 3. Dezember 1802 an Stapfer: „Ochs n'a été élu que par quelques municipalités". Akten IX., 886.
[4]) Vgl. oben S. 492.
[5]) Ueber die Konsulta orientiert Oechsli: Die Geschichte der Schweiz, I. Bd. Eine Reihe von Angaben über die Tätigkeit der solothurnischen Abgeordneten an derselben trägt Altermatt in seiner Geschichte der solothurnischen Mediationszeit zusammen. Wir dürfen uns daher hier auf das Echo der Konsulta in der solothurnischen Heimat beschränken.

Solothurn „ziemlich günstigen Neuigkeiten" lösten allgemeine Freude aus. Dass der Stadtrat, der Hüter der Stadtrechte, die Nachricht nicht ganz günstig fand, hatte seinen Grund wohl zweifellos darin, dass Bonaparte auch erklärt hatte, die durch die Revolution eingeführte Rechtsgleichheit (zwischen Stadt- und Landbürgern) dürfe nicht angetastet werden.

Gerber teilte in seinen Briefen zugleich mit, dass die beiden kantonalen und die beiden städtischen Deputierten miteinander „gemeinsame Sache" machten, und dass sie aufgefordert seien, innert acht Tagen einen den Bedürfnissen des Kantons angemessenen Verfassungsentwurf einzureichen.[1]) Die Deputierten wünschten dringend Instruktionen für diesen Entwurf, vorzüglich über die Wahlart der ersten Kantonsbeamten.[2]) Der Stadtrat war der Meinung, er habe für den Entwurf der Kantonsverfassung als Ganzes der Instruktion der vereinigten Tagsatzungen vom 5. November[3]) nichts zuzufügen, und überliess es den Deputierten, „aus den Entwürfen, die sie bereits in Händen hätten, das den Umständen angemessenste herauszunehmen und mit ihren klugen Gedanken zu bereichern". Die Interims-Regierungskommission hatte sich ja kürzlich intensiv mit dem Entwurfe einer Kantonsverfassung beschäftigt und der Deputierte Peter Glutz war mit derselben in nächster Verbindung gestanden. Es ist kaum zweifelhaft, dass der damalige Entwurf nun in Paris zur Richtschnur diente.[4])

Bezüglich „der ersten Wahlordnung" aber fand es der Stadtrat zweckmässig, den Deputierten einige Richtlinien zukommen zu lassen. Er bestellte zu diesem Zwecke eine Kommission aus den Herren Altrat Heinrich Grimm, Amtschreiber Wirz, Amtschreiber Vogelsang und Ratschreiber Krutter, die unter Vorsitz des Regierungsstatthalters von Roll und unter Zuzug beliebiger weiterer Sachverständiger einen Vorschlag ausarbeiten sollten.[5])

Es dürfte nach diesen Korrespondenzen kaum mehr zweifelhaft sein, dass die vereinigten föderalistischen solothurnischen Kantons- und Stadtdeputierten tatsächlich einen Entwurf zu einer solothurnischen Kantonsverfassung ausarbeiteten und vorlegten. Peter Glutz war am 25. Januar

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV., S. 366, 20. Dezember 1802.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer IV., S. 368, 21. Dezember 1802.
[3]) Vgl. oben S. 494.
[4]) Leider konnte der Entwurf der Interims-Regierungskommission bis jetzt nicht aufgefunden werden.
[5]) Prot. der Gemeindekammer IV., 368 f. — Das Protokoll verweist auf das Cop.-Buch der Gemeindekammer, das aber nicht zu finden ist.

1803[1]) in die erste (die linke oder föderalistische) Kommission gewählt worden, die mit der zweiten (der rechten oder unitarischen) Kommission[2]) jenen Zehner-Ausschuss der Konsulta bildete, welcher mit dem ersten Konsul und seinen vier Kommissären die Geschäfte zu erledigen hatte.[3]) Am 25. Januar 1803 behandelte die erste Kommission mit den Kommissären neben den Verfassungen verschiedener anderer Kantone auch jene für Solothurn.[4])

Nun reichten auch Xaver Zeltner und Peter Ochs einen Verfassungsplan für den Kanton Solothurn ein. Ochs weilte etwa seit dem 20. November 1802 in Paris. Stapfer sah sein heftiges Auftreten nicht gern und schrieb am 1. Dezember an Mohr in Bern: die Gegenwart von Ochs an der Konsulta könne die Versammlung nur in Misskredit bringen.[5]) Nachdem sich Bonaparte am 10. und 12. Dezember für den Föderalismus ausgesprochen hatte, erklärte sich auch Ochs in der Konsulta für den Föderalismus „mit Rücksicht auf die Stellung der Schweiz in Europa".[6]) Der Verfassungsentwurf von Zeltner und Ochs für den Kanton Solothurn war so zentralistisch, wie es nach dem Stellungsbezug Bonapartes möglich war.[7]) Bei seiner Eingabe berief sich Zeltner (das dürfte der Zusammenhang der nun entstehenden Auseinandersetzungen sein) auf einen Auftrag durch die Gemeinden des früheren Distriktes Biberist, Ochs, wie es scheint, auf einen solchen durch die Gemeinden des protestantischen Bezirkes Bucheggberg. Die vier Deputierten des Kantons und der Stadt Solothurn erklärten, ihnen sei von einer solchen Sendung nichts bekannt, und erhoben Protest dagegen, dass Zeltner und Ochs sich als Vertreter mehrerer Gemeinden des Kantons Solothurn bezeichneten.

Der Streit warf seine Wellen bis in den Kanton Solothurn hinein. Am 7. Januar 1803 protestierte die Gemeinde Biberist in einer Zuschrift an den Unterstatthalter des Kantons Solothurn gegen Zeltners Anspruch, ihr Vertreter zu sein:

---

[1]) Mit Ludwig Augustin d'Affry von Freiburg, Rudolf von Wattenwil von Bern, Hans Reinhart von Zürich und Emanuel Jauch aus Uri.

[2]) In welcher Ignaz Vonflüe aus Obwalden, Henri Monod von Morges, Jak. Ulrich Sprecher aus Graubünden, Albert Stapfer von Brugg und Paul Usteri von Zürich sassen.

[3]) Akten IX., 959, 960, 961, 25. und 26. Januar 1803.

[4]) Akten IX., 960, 25. Januar 1803. — Zu all dem sprechen auch die „Allgemeine Zeitung" von 1803, Nr. 17 und die „Gemeinnützigen Nachrichten" 1803, S. 46 von einem doppelten Verfassungsprojekt für den Kanton Solothurn. Altermatt, a. a. O. S. 22, Anm. 29.

[5]) „Je voudrais bien que le cit. Ochs eût imité la réserve du cit. Laharpe. Sa présence à la Consulta ne peut que jeter de la défaveur sur l'ensemble". Akten IX., 516.

[6]) Akten IX., 892.

[7]) Vgl. die Inhaltsangabe bei Altermatt, a. a. O. S. 23 ff.

Sie müssten vernehmen, schrieben der Gemeindeverwalter Johannes Hery und der Agent Jakob Hery „im Namen der Gemeinde", dass Bgr. Zeltner immerfort behaupte und es auch in öffentlichen Blättern getan habe, dass er als Deputierter für den ehemaligen Bezirk Biberist in Paris sich einfinden solle. Die Gemeinde Biberist stelle dies gänzlich in Abrede. Es sei in der Gemeinde ein Register aufgelegt worden und unter den Bürgern habe sich nur ein einziger gefunden, der den Bgr. Zeltner als Deputierten anerkannt habe, die übrigen Bürger aber „protestierten gänzlich dawider und hielten es für grundfalsch, da keiner von diesem Artikel etwas wissen wolle, sondern erklärten, dass Bgr. Zeltner für die Gemeinde Biberist nicht das Mindeste tun und anbringen solle; sondern sie überliessen dies den zwei Kantonsdeputierten Glutz und Frei". Schliesslich verlangten sie, dass dieser ihr Protest im Protokoll aufgenommen und den zwei Kantonsdeputierten in Paris mitgeteilt werde.[1]) Nicht minder energisch setzten sich die Gemeinden des Kirchspieles Kriegstetten in einem Schreiben vom 28. Januar 1803 zur Wehr. Das ganze Kirchspiel, so erklärten sie, protestiere wider Zeltners Anspruch, ihr Vertreter zu sein. Die Gemeinden anerkännten ihn nicht als solchen. Es genüge für sie schon, an den April 1799 zurückzudenken, an die grossen Kosten, die er ihnen damals verursacht habe, und gar an das unschuldig vergossene Blut, das noch immer beweint werde. Sie betrachteten einen solchen Menschen, der durch falsche Nachrichten in öffentlichen Blättern oder in andern Schriftstücken behaupte, ihre Unterstützung zu haben, für einen Ruhestörer ihrer Gemeinden und des Vaterlandes. Habe man sich die Frechheit genommen, ihre Gemeinden in den öffentlichen Blättern (als Auftraggeber) zu nennen, so werde hiewider auch der Protest in den öffentlichen Blättern am Platze sein; denn sie dürften es öffentlich sagen, dass in ihren Gemeinden kein Mehr, keine Wahl, keine Ernennung von Ausschüssen und Bevollmächtigten vorgenommen worden sei, um jemanden als Deputierten an die Tagsatzung in Paris zu ernennen, und Bürger Zeltner solle sich nicht als Deputierten ihres Kirchspiels ausgeben. Auch diese Gemeinden verlangten, dass ihr Protest ins Protokoll (des Regierungsstatthalters) aufgenommen werde; und zur Bekräftigung folgt „im Namen der Zentral-Munizipalität des ehemaligen Gerichts oder des Kirchspiels Kriegstetten" eine ganze Reihe von Unterschriften. Im Namen von Halten

[1]) Kriegstettenschreiben, Bd. 7, 1803, S. 246. — Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 7. Jan. 1803. — Es handelt sich also nicht bloss um die Erklärung von drei Bürgern, wie Akten IX. 484 bemerkt.

und Kriegstetten: Urs Jäggi, Sekretär, Viktor Affolter, Präsident. Im Namen von Horriwil und Hüniken: Konrad Sperisen, Präsident. Im Namen von Derendingen: Glutz, Präsident. Im Namen von Hersiwil: Xaver Steiner, Präsident. Im Namen von Recherswil: Hanssepp Kaufmann, Präsident. Im Namen von Obergerlafingen: Joseph Probst. Im Namen von Oekingen: Urs Joseph Affolter, Präsident, Jos. Müller, Sekretär.[1])

Solche Erklärungen schliessen einen Auftrag des gesamten Distriktes Biberist an Zeltner, ihn auf der Konsulta in Paris zu vertreten, ohne Zweifel aus. Es wird selbst fraglich, ob wirklich mehrere oder auch nur eine Gemeinde ihn in rechtlicher Form zu ihrem Vertreter bestimmten. Es ist denkbar, dass einzelne verstimmte patriotische Gemeindevorsteher im Wasseramt und Bucheggberg ihn nach den Wahlen der vereinigten Tagsatzung vom 4. November im Gedanken bestärkten, persönlich nach Paris zu gehen. Auch die Deputierten der Stadt Solothurn waren am 22. November nur durch den Stadtrat ernannt worden.[2]) Der Stadtrat wusste damals noch gar nicht, dass die Ernennung durch die ganze Bürgerschaft geschehen müsse, hatte doch Regierungsstatthalter von Roll die diesbezügliche Verordnung des Departementes des Innern gar nie publiziert. Erst infolge einer privaten Reklamation des Ministers Stapfer und der dadurch veranlassten privaten Mahnung von Paris aus legte der Stadtrat von Solothurn am 16. und 17. Dezember ein öffentliches Register zur Wahl, resp. zur Bestätigung der Gesandtschaft auf.[3]) Ob nun aber nachträglich die eine oder andere Landgemeinde zugunsten von Zeltner ein Register auflegte? Ob man überhaupt von der Vorschrift etwas wusste? Das sind Fragen, die heute noch offen bleiben.

Aber auch eine in wirklich gesetzlicher Form geschehene Abordnung von Peter Ochs von Basel wird durch derartige Feststellungen fraglich. Ochs unterzeichnete sich als „Deputierter der fünf protestantischen Gemeinden (deputé des cinq communes protestantes) des Kantons Solothurn und beauftragt mit Instruktionen von den Republikanern des Kantons Basel". Den letztgenannten Auftrag durch die Republikaner des Kantons Basel hatte sich Ochs eigenmächtig zugelegt.[4]) Wie steht es mit dem erstgenannten Auftrag durch „die fünf protestantischen Gemeinden des

[1]) Kriegstettenschreiben, Bd. 7, 1803, S. 252—253. Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 28. Jan. 1803.

[2]) Er gab ihnen aber „einen behörig legalisierten Vollmachtsschein" mit. Prot. d. Gemeindekammer IV. 330.

[3]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 355—357. Vgl. oben S. 496.

[4]) Die Belege siehe bei Altermatt, a. a. O. S. 16, Anm. 9.

Kantons Solothurn"? Welches sind „die fünf Gemeinden"? In Betracht kommt in jener Zeit einzig der Bucheggberg. Sind nun die dortigen Kirchgemeinden Auftraggeber? Solche gab es nur drei. Die ehemaligen buchеggbergischen Gerichte? Solche gab es nur vier. Die politischen Gemeinden? Solche zählte der Bucheggberg in die zwanzig. Am ehesten lässt sich auch hier an einen formlosen Auftrag durch einzelne patriotische Gemeindevorsteher und Verehrer von Ochs denken. Das aber hätte zu einer Vertretung der betreffenden Gemeinden nicht berechtigt.

Uebrigens konnten Zeltner und Ochs, die als frühere Senatoren ohne weiteren Auftrag an der Konsulta teilzunehmen berechtigt waren, auch ohne Auftrag, im eigenen Namen Anträge und selbst einen Verfassungsentwurf für den Kanton Solothurn einbringen. Insofern konnte und musste sie Minister Stapfer auch schützen.[1])

In seinen Memoiren, in denen Xaver Zeltner auch auf seine Tätigkeit in der Konsulta hinweist, ist er auf den „be-Ruchtigten" Peter Glutz sehr schlecht zu sprechen. Er erzählt unter anderm: „Die Amtei Bipp wünschte zum Kanton Solothurn zu kommen. Ich hatte Aufträge in Händen, um diesorts Schritte zu tun. Es wäre bei der begründeten Abneigung Napoleons gegen die Berner Oligarchen etwas sehr leichtes gewesen und von höchster Wichtigkeit für unsern durch diese Amtei abgeschnittenen Kanton. Mir ekelte, mit Peter Glutz zu sprechen. Ich tat es aber aus Liebe zu meinem Kanton. Seine Mitwirkung oder blosse Einwilligung, als Deputierter der Tagsatzung, wäre kleckend gewesen. Allein er war schon lange von Bern *pensioniert*, wie es später die Berner Oligarchen dem Herrn E... gestanden. Er vereitelte daher mein Vorhaben, so wie ein ähnliches inbetreff des Frickthales".[2])

In all diesen Fragen könnten nur zeitgenössische Briefe und Aktenstücke Klarheit schaffen. In den verschiedenen Familienarchiven dürften immer noch solche vorhanden sein.

IV. Wachsende Not und wachsende Verwilderung.

1. Neue Besetzung und Entwaffnung des Kantons durch die Franzosen.

Um dem Zaudern der eidgenössischen Tagsatzung in Schwyz, sich aufzulösen, ein Ende zu machen und der Sache des „Vermittlers" grössern Nachdruck zu geben, rückte General Ney am 21. Oktober 1802

[1]) Vgl. dazu Altermatt, a. a. O. S. 22.
[2]) Sol. Bl. 1837, S. 220.

mit etwa 12'000 Franzosen in die Schweiz ein.[1]) Am 27. Oktober löste sich die Tagsatzung in Schwyz auf. Kurz darauf wurden 27 Mitglieder derselben, darunter Alois Reding, Aufdermauer, Hirzel, Wyrsch, Zellweger gefangen genommen und als Geiseln in Aarburg interniert.[2])

Der Kanton Solothurn, der an der Erhebung im Monat September so entscheidenden Anteil genommen, stand bei der helvetischen Regierung, die seit dem 18. Oktober in Bern wieder ihren Sitz aufgeschlagen hatte, in schlechtem Ruf. Es hatte sich damals gezeigt, wie wichtig der Besitz von Solothurn für ihre Sicherheit in Bern war. Noch immer besass Solothurn ein gut ausgerüstetes Zeughaus. Ueberdies fühlten sich die Solothurner Patrioten trotz der Gegenwart der helvetischen Garnison zu wenig sicher. Am 25. Oktober 1802 meldete Xaver Zeltner von Solothurn aus dem Vollziehungsrat: Es werde ihm gemeldet, dass im nahen Städtchen Wiedlisbach und seiner Umgebung die Aufständischen nicht aufhörten, die waffenlosen Patrioten zu bedrohen.[3]) Der Kanton Solothurn erhielt darum einen unverhältnismässig grossen Teil des französischen Heeres zugewiesen.

Am 27. Oktober kamen von Basel her 4000 Mann französischer Truppen nach Olten und bezogen hier und in der Umgebung Quartier. Olten hatte 40 Offiziere und 820 Mann zu beherbergen.[4]) Nach einigen Tagen zog die Grosszahl über Aarau gegen Zürich weiter. In Olten blieb eine Garnison zurück. Sie zählte 3 Offiziere, 115 Infanteristen, 5 Ordonnanzen. Dazu kamen 8 helvetische Soldaten.[5])

Am 5. November rückte die französische Garnison in Solothurn ein. Sie bestand aus einem Bataillon, seinem Stab und dem Brigadegeneral Eppler an der Spitze,[6]) etwa 450 Mann. Bereits waren 266 helvetische Soldaten mit ihren Offizieren in der Stadt. Dazu kamen noch die Arbeiter, Frauen, Kinder, Dienstboten und die ständigen Meldereiter. Die Besatzung stieg auf etwa 800 Personen.[7])

Angesichts dieser grossen Zahl drängte die Munizipalität der Stadt Solothurn darauf, dass nun die bisherige helvetische Besatzung verlegt werde. Der patriotisch gesinnte Platzkommandant Desaillaux war aber nicht einverstanden, und General Eppler entschied, die helvetischen

[1]) Akten IX., 266 ff., 304 ff.
[2]) Akten IX., 350 ff.
[3]) Akten IX., 621.
[4]) Oltenschreiben 1802, 278, 282.
[5]) Oltenschreiben 1802, 287, 8. Nov.
[6]) Akten IX., 835.
[7]) Konzepten der Munizipalität und des Stadtrates 1802, S. 120, 22. Nov.

Soldaten hätten gemeinsam mit den französischen den Platzdienst zu besorgen. Die Munizipalität Solothurn habe auch nicht geklagt, als 3—4000 Insurgenten „einquartiert" gewesen seien, schrieb Desaillaux an das Kriegsdepartement in Bern und fügte bei, das alte Stadtwappen sei wieder beseitigt und die Schlüssel zum Zeughaus und den Pulvermagazinen seien in den Händen des Verwalters (Xaver Zeltner).[1])

* * *

Kaum war die Besetzung durchgeführt, befahl General Eppler, dass im ganzen Kanton die Waffen abgeliefert werden. Am 12. November 1802 teilte Regierungsstatthalter von Roll in einer Proklamation den Befehl der Bevölkerung mit: Alle Einwohner, die an den militärischen Ereignissen der Monate September und Oktober irgend einen Anteil genommen hätten, müssten innerhalb von drei Tagen ihre Waffen an die zuständige Munizipalität abliefern; die Munizipalitäten ihrerseits hätten die abgelieferten Waffen auszuscheiden in solche, die Privateigentum und solche, die während des Aufstandes aus irgend einem Zeughaus genommen worden seien. Eppler, der „kommandierende General im Kanton Solothurn", vergass nicht, allen denen mit militärischer Dazwischenkunft zu drohen, die der Verordnung nicht strikte nachkommen würden.[2]) Auf Verlangen des Generals hatten sich auch die von den Dorfgemeinden eingerichteten bürgerlichen Polizeiwachen aufzulösen und ihre Waffen abzuliefern. Nur die Harschiere durften, auf die Vorstellung des Regierungsstatthalters hin, die ihrigen behalten, um sich des „umherziehenden Strolchgesindels" erwehren zu können.[3])

Die Patrioten konnten ihre Schadenfreude nicht verbergen. Vielerorts trieben sie die Föderalisten in Angst und Aufregung, indem sie das Gerücht förderten, die Entwaffnung sei nur die Einleitung zur Verhaftung der Teilnehmer am Septemberaufstand auch im Kanton Solothurn. General Eppler suchte durch eine Bekanntmachung in Solothurn und Olten die Bevölkerung zu beruhigen, in der er erklärte, das Gerücht sei falsch.[4])

Die Bevölkerung kam durch den ganzen Kanton hin dem Befehl, die Waffen abzugeben, still und ruhig nach.[5])

[1]) Akten IX., 578 f., 6. Nov. 1802.
[2]) Miscell. Solod. Nr. 87.
[3]) Akten IX., 768.
[4]) Akten IX., 832, 20. Nov. 1802.
[5]) Mitteilungen des Regierungsstatthalters an den Vollziehungsrat vom 20. Nov. Akten IX., 832. Die Tabellen über die abgelieferten Waffen finden sich in Balsthalschreiben 1802, 213 (17. Nov.), 230 f.; Oltenschreiben 1802, 307 ff.; Kriegstettenschreiben 1802, 228—244; ebenda für den Bezirk Lebern (!) S. 197—226: Dorneckschreiben 1802, 239—283, 292.

Dennoch ging die Entwaffnung im Distrikt Olten nicht ohne schwere Plackereien ab. In Olten hatte der französische Platzkommandant Cosne im Hause des Mondwirts Hammer Quartier bezogen. Die Patrioten, die sich in diesem Hause versammelten und immer noch darauf ausgingen, die Gegner zu necken, fanden an Cosne eine Stütze[1]). Am 25. November erzwang Cosne mit dem Bajonett in der Hand von dem föderalistisch gesinnten Unterstatthalter Frei folgenden Befehl an sämtliche Landgemeinden des Distrikts: Weil sie vergeblich durch die Order des Generals Eppler und des Regierungsstatthalters zur Ablieferung der Waffen aufgefordert worden seien, sei der Kommandant Cosne genötigt, in ihren Gemeinden mit militärischer Exekution die Waffen abzuholen; die Gemeinden selbst hätten für die Fehlbaren gutzustehen und folgende Taggelder zu zahlen: für einen Offizier 6 Franken, für einen Sergeanten 2 Franken, für einen Korporal 1 Fr. 50 Rp. und für einen Gemeinen 1 Franken; bei Widersetzlichkeit sei am folgenden Tag die doppelte Taxe zu entrichten. Tatsächlich waren beinahe sämtliche Waffen vorschriftsgemäss und rechtzeitig abgeliefert worden. Vorhandene Aktenstücke zeigen, wie trotzdem der erzwungene Befehl zu einer wahren Hetze gegen das Volk, das in den Septembertagen mitgemacht hatte, ausgenützt wurde.

Am Morgen des 26. November zog Hauptmann Hezard mit 38 Mann der Oltner Garnison nach Wangen und nahm Hausdurchsuchungen vor. Da sie keine Waffen fanden, marschierten sie nach Hägendorf. Trotzdem auch hier keine Waffen zum Vorschein kamen, hatte die Gemeinde für Beköstigung der Truppe 50 Franken zu bezahlen. Von Hägendorf marschierten die Franzosen nach Kappel; überall forderten sie Geld. Von Kappel zogen sie nach Gunzgen. Hier trieben sie sechs Gewehre auf. Ihr Selbstbewusstsein wuchs. Weil aber die Dorfleute sich unerschrocken zeigten, als ob sie es mit der kleinen Soldatenschar auf eine Kraftprobe abkommen lassen wollten, liessen die Franzosen eilig von Olten Verstärkung herbeiholen. Kommandant Cosne drang mit dem Bajonett zum zweitenmal in das Haus des Unterstatthalters Frei ein und zwang ihn, sofort weitere 30 Mann nach Gunzgen zu senden. Die 68 Mann übernachteten nun in Gunzgen. Am Morgen des 27. November suchten sie wieder nach Waffen, fanden aber keine mehr, „da die meiste Mannschaft von Gunzgen ohne Waffen nach Solothurn gezogen war". Dennoch musste Gunzgen für diesen „Feldzug" 150 Fran-

[1]) Mitteilungen des Regierungsstatthalters von Roll an den Vollziehungsrat vom 20. November und 1. Dezember 1802. Akten IX., 775 und 832.

ken bezahlen. Am Nachmittag trat Hezard mit 30 Mann den Rückzug über Bonigen an. Obwohl sie auch hier keine Waffen finden konnten, hatte die Gemeinde ihnen 38 Franken zu erlegen.[1])

Am 30. November marschierte die Exekutionstruppe in die Dörfer des Bezirks Gösgen. In Niedererlinsbach wurden die Soldaten zur Beköstigung einzelnen Bürgern zugeteilt. So einer derselben dem Hans Widmer. Bei seinem Eintritt ins Haus um 10 Uhr morgens verlangte er eine Mass Wein; um 11 Uhr Schweinefleisch mit Gemüse und wieder eine Mass Wein. Für das Abendessen forderte er eine gebratene Taube. Da man keine hatte, rüstete man ihm Eier. Als ihm diese aufgestellt wurden, warf er sie auf den Boden, nahm den Leuchterstock vom Tisch, schleuderte ihn dem einen der beiden Söhne des Hauses an den Arm, so dass dieser die Schmerzen noch am 11. Dezember spürte. Als Vater Widmer zur Güte mahnte, schlug ihn der Soldat. Da Vater und Söhne sich die Gewalttaten nicht gefallen lassen wollten, ergriff der Soldat sein Gewehr, eilte dem fliehenden Vater bis in den Stall nach und schlug ihn damit. Die Söhne entrissen ihm den Vater. Der Soldat klagte beim Offizier. Dieser liess Vater und Söhne in die Wachtstube abführen. Hier wurde der Vater auf einen Stuhl gelegt und erhielt von einem Soldaten mit einem Schuh 50 Streiche. Vater und Söhne mussten unter dem Hohn und Spott der Mannschaft die ganze Nacht und den folgenden Vormittag im Wachtlokal zubringen. Um 11 Uhr des 1. Dezember liess der französische Offizier den Vater mit seinen Söhnen ins Wirtshaus zum „Löwen" führen und diktierte ihm folgende Geldstrafe: für ein Bajonett 2 Franken, für die Unterbringung eines Soldaten 1 Fr. 50 Rp., den Franzosen für Schuhe 16 Franken. Das Geld musste sofort erlegt werden.[2])

* * *

Neben der Neubesetzung der aufständischen Gebiete und der Entwaffnung des Volkes hielt die französische Heeresleitung noch eine dritte Massnahme für nötig: den Abtransport der eingezogenen Waffen. Die Häufung dieser Vorsichtsmassnahmen zeigt, wie wenig man dem Volke traute und wie tief man den Unabhängigkeitssinn und die föderalistische Gesinnung in ihm verankert fühlte.

[1]) Oltenschreiben 1802, 315—321. Akten IX., 775. Von Arx, Neuausgabe, II. 297—299.

[2]) Oltenschreiben 1802, 340 f., 11. Dezember. Das Aktenstück ist unterschrieben von Hans Widmer und Philipp Räber, Munizipalweibel, der die Vorgänge im Wachtlokal „selbst gesehen und gehört" hatte.

Schon am 30. November 1802 hatte Obergeneral Ney den Beschluss zur Ueberführung der eingezogenen Waffen nach Lausanne und Morges dem Vollziehungsrat mitgeteilt. Die Vorstellungen, die der Vollziehungsrat erhob, blieben ohne Antwort.

Am 4. Dezember wurde das in Solothurn stationierte zweite Helvetische Bataillon nach Lausanne abkommandiert, um daselbst die Bewachung der eintreffenden Waffen zu übernehmen. In den gleichen Tagen fand auch ein Wechsel der französischen Garnison in Solothurn statt. Während etwa zwei Tagen war die Stadt von Truppen fast völlig frei. Zur Bewachung der Posten mussten Stadtbürger verwendet werden. Das führte wieder zu Reibungen zwischen den Patrioten und den Stadtbehörden. Unter Beihilfe des Platzkommandanten Desaillaux wählte General Eppler 30 „regierungstreue Bürger" zu diesem Dienst. Die Stadtmunizipalität meinte, die Auswahl wäre ihre Sache gewesen, und Regierungsstatthalter von Roll war derselben Ansicht. Man könne doch nicht wieder Leute bewaffnen, „die gegen die Regierung gedient hätten", schrieb Desaillaux dem Vollziehungsrat.[1])

In den ersten Dezemberwochen wurden von den Gemeinden des Kantons die eingezogenen Waffen in das Zeughaus in Solothurn eingeliefert. Um den 19. Dezember forderte General Eppler die solothurnische Verwaltungskammer auf, sofort 60 Pferde und 15 Wagen zum Abtransport der Waffen bereitzustellen. Jeden zweiten Tag sollte die gleiche Zahl von Pferden und Wagen bereitstehen und die Verwaltungskammer für deren Unterhalt sorgen. Die Aufregung in den städtischen Behörden, die erst jetzt etwas von der neuen Massregel vernahmen, war gross. Am 22. Dezember ging der erste Transport vor sich. Jeder der 15 vierspännigen Wagen war mit vier mit Gewehren gefüllten Kisten beladen. Eppler verlangte 100 Laden, um neue Kisten bereitmachen zu lassen. Das Gerücht ging durch die Stadt und durch den Kanton, das ganze Zeughaus solle geleert werden bis auf zwei Kanonen und 50 Gewehre und einen kleinen Rest von Munition. Die helvetischen Beamten betrachteten die Waffen als Eigentum der helvetischen Nation, über das in erster Linie diese zu verfügen habe; die solothurnisch gesinnten Bürger beanspruchten die Waffen als altes solothurnisches Eigentum; ein Teil der eingezogenen Waffen war zweifellos Privateigentum von Hunderten von Familien im Kanton herum. So waren Behörden und

[1]) Akten IX., 835, 836. Die abgezogenen helvetischen Soldaten wurden vorläufig nicht ersetzt. Die Gemeindekammer konnte die Schulzimmer im Franziskanerkloster wieder für den Unterricht benützen. Prot. d. Gdekammer IV., 359, 17. Dezember 1802.

Volk in Aufregung.[1]) Regierungsstatthalter von Roll benachrichtigte den Vollziehungsrat; Abordnungen von Solothurn eilten nach Bern und baten, man möchte den Obergeneral Ney ersuchen, dem Abtransport Einhalt zu tun.

Am 25. Dezember, am Weihnachtsfeste, gingen abermals 15 Wagen mit Gewehren ab. Auf dem Wege bis Aarberg wurde, wie Regierungsstatthalter von Roll vernahm, eine beträchtliche Anzahl der Gewehre von den französischen Soldaten verkauft; die Soldaten trugen bereits auch Pulver zum Verkaufe an. Am 27. Dezember wurden die 15 Wagen mit 425 Fässchen Pulver von je 60—100 Pfund beladen und abgeführt. Für den 29. Dezember stand, da das Wetter für den Transport von Pulver zu ungünstig war, die Abfuhr der Kanonen in Aussicht. In der Stadt Solothurn und im Kanton waren Beunruhigung und Unzufriedenheit ständig gewachsen, „nicht nur bei den öffentlichen Beamten, sondern auch bei jedem andern unbefangenen Bürger". Die Verwaltungskammer sandte Alarmberichte an das Kriegsdepartement, und der Regierungsstatthalter von Roll gab in einer Zuschrift an den Vollziehungsrat seinem Groll deutlich Ausdruck: „Einige Bürger", so schrieb er, „halten dafür, die totale Ausleerung eines Zeughauses sei eine so starke und so auffallende Massnahme, dass sie die Grenzen der gegenwärtig in Helvetien befindlichen Gewalten zu überschreiten scheine, und dass in eine solche Verfügung nur hätte eingewilligt werden sollen, wenn sie unmittelbar vom ersten Konsul gekommen wäre. Andere sind der Meinung, es habe der helvetischen Regierung an Kraft, wenn nicht sogar am Willen, gefehlt, dass sie nicht früher Vorstellungen und Gegenmassnahmen getroffen habe. Noch andere meinen, jene Massnahme habe eine besondere Abneigung gegen den Kanton Solothurn zur Ursache". Solche Aeusserungen verdienten Nachsicht, wenn man auch nur die Kosten in Betracht ziehe, die dieser Abtransport bereits verursacht habe und noch weiter verursache, fügte Regierungsstatthalter von Roll bei, die Regierung möge für den Fall, dass ihre Vorstellungen beim Obergeneral abermals erfolglos seien, doch wenigstens „um ihrer Ehre willen" die über diese Dinge geführte Korrespondenz veröffentlichen. Das Misstrauen an ihrer Aufrichtigkeit und an ihrem Eifer, das in diesen Zeilen durchleuchtete, veranlasste die helvetische Regierung zu einem abermaligen kräftigen Schreiben an Obergeneral Ney: Es herrsche Angst in der Bevölkerung und man gebe sich traurigen Vermutungen hin. Im

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 367, 368.

Kanton Solothurn ertöne nur ein Schrei der Entrüstung; man appelliere an die wohlwollenden Versicherungen des ersten Konsuls zugunsten der Schweiz. Der Herr Obergeneral möge doch, die Regierung beschwöre ihn, die Anordnungen des Generals Eppler in Solothurn und jene anderer höherer Offiziere in Bern und Zürich solange aufschieben, bis die französischen Behörden auf die bezüglichen Eingaben geantwortet hätten.

Infolge dieser eindringlichen Vorstellungen scheinen keine weiteren Abtransporte von Waffen aus dem Zeughaus in Solothurn stattgefunden zu haben. Der Statthalter von Lausanne meldete wiederholt, dass auch auf Waadtländerboden bei den Transporten Waffen gestohlen und verkauft worden oder verloren gegangen seien; in Morges lägen allerlei Dinge ungesondert durcheinander, so dass der Aufseher die Verantwortung ablehne.[1])

2. Der Unterhalt der Besatzungstruppen und die Geldnot.

Mit dem neuen Einmarsch französischer Truppen erwuchs der helvetischen Republik auch die Unterhaltungspflicht derselben. Durch ein Abkommen zwischen der französischen Heeresleitung und dem helvetischen Geschäftsträger in Paris vom 6. November 1802 wurde diese Pflicht umschrieben. Frankreich zahlte Sold, Bekleidung und Ausrüstung; der helvetischen Republik fielen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft, die Lieferung von Futter für die Pferde und der Unterhalt der Stallungen und Gebäude zu.[2])

Für den Kanton Solothurn war diese Unterhaltspflicht um so schwerer, weil hier die Ernte des Sommers 1802 durch Ueberschwemmung, Hagelschlag und grosse Trockenheit gelitten hatte, die Preise hochstanden und die Bevölkerung unter Verdienstlosigkeit litt.

Die Stadt Solothurn hatte für 800 Militärpersonen den Unterhalt zu beschaffen. Die helvetischen Soldaten wurden zwar von der helvetischen Regierung ernährt; aber sie verlangten von der Stadt eine Zulage in Gemüse und Salz, nicht etwa in Natura, sondern in Geld. Für die französischen Soldaten hatte die Stadt für Brot, Fleisch, Gemüse, Salz, Holz und Licht zu sorgen; sie musste die Geräte und Lingen in der Kaserne erneuern, Heu und Hafer für die Pferde herbeischaffen. Die vielen französischen Offiziere hatten alle in Privathäusern innerhalb der Ringmauern Quartier bezogen. Sie verlangten eine weit bessere Tafel als die Hausbewohner sie sich selbst leisten konnten. Auch dafür hatte die

[1]) Akten IX., 906—912.
[2]) Akten IX., 554 f.

Stadt aufzukommen. Der Brigadegeneral Eppler verlangte Gastfreihaltung. Die Munizipalität hatte dafür monatlich 10 Louisdor vorgesehen. Eppler zeigte sich aber damit nicht zufrieden und liess keine Gelegenheit vorbeigehen, um die Gemeindebehörden zu plagen in der Absicht, noch mehr herauszupressen.

Wohl stand der Gemeinde in Aussicht, dass wenigstens die regelmässigen Kosten von der helvetischen Regierung rückvergütet würden. Aber sie bekam vorläufig kein Geld, und in den ersten vierzehn Tagen hatte sie bereits 20'000 Franken ausgegeben.[1])

Aehnlich litt Olten. Zur Garnison kamen täglich die durchziehenden Soldaten von allen vier Seiten. Die Einquartierung in den Privathäusern drückte um so schwerer, als viele Bürger des Städtchens ohne Verdienst waren und bei der ausserordentlichen Teuerung der Brotpreis sehr hoch stand.[2])

Die Landgemeinden litten unter den Requisitionen. Dazu kamen im Gäu öftere Einquartierungen. So setzten sich anfangs Dezember 1802 ohne irgend eine Anzeige an die Kantonsbehörden 60 von Aarau herkommende französische Soldaten in Hägendorf fest.[3]) Kurz darauf bezog eine fränkische Kompagnie in Neuendorf Quartier.[4])

* * *

In einer Proklamation vom 12. Dezember 1802 an das helvetische Volk suchte der Vollziehungsrat den Einmarsch der französischen Truppen zu rechtfertigen. Er habe beim Abzug der französischen Soldaten vor vier Monaten darauf hingewiesen, dass nur allseitige Uebereinstimmung die Ordnung aufrecht erhalten könne. „Ihr habt", so schrieb er, „unsern Worten keinen Glauben beimessen wollen, Bürger Helvetiens! Ehrsüchtige Menschen verleiteten euch, die Partei ihres Eigennutzes und ihrer Leidenschaften zu ergreifen, und in dem ein Teil unter euch, ihrer Stimme gehorchend, sich empörte, um die verfassungsmässige Regierung zu stürzen, ward der andere Teil durch sein Stillschweigen und seine Untätigkeit ebenfalls zum Mitschuldigen von diesem Unfug".[5])

Diese Proklamation war die Vorbereitung für die Ausschreibung einer ausserordentlichen Kriegssteuer zur Sicherstellung des Unterhaltes

[1]) Konzept. der Munizipalität und des Stadtrates 1802, 120.
[2]) Oltenschreiben 1802, S. 287 und 350.
[3]) Oltenschreiben 1802, 336.
[4]) Balsthalschreiben 1802, 276.
[5]) Akten IX., 617 ff.

der französischen Truppen. Das diesbezügliche Dekret erschien am 20. November 1802. Es verlangte 625'000 Franken. Diese sollten durch alle Kantone gleichmässig aufgebracht werden, „bis die politische Strafbarkeit einzelner Kantone, Gemeinden oder Personen näher bestimmt" sein werde. Ueber diese besondere Strafbarkeit sollte der Vollziehungsrat innerhalb eines Monates dem Senat Bericht erstatten. Dem Kanton Solothurn fiel ein Beitrag von 20'000 Franken zu. Bis am 15. Dezember 1802 sollte das Geld beim Obereinnehmer des Kantons bereit liegen.[1])

In einem zweiten Dekret vom gleichen 20. November forderte der helvetische Senat alle während der Aufruhrbewegung aus öffentlichen Kassen und Verwaltungen erhobenen Gelder als Staatsgut zurück. Die im Aufruhr aufgestellten verfassungswidrigen Zivil- und Militärbehörden wurden „persönlich und solidarisch" für die Rückerstattung haftbar gemacht. Hätten sie das Geld nicht innerhalb vierzehn Tagen zurückbezahlt, so würden sie sofort nach dem abgekürzten Zwangsverfahren dafür belangt.[2])

Die beiden Dekrete und die in ihnen enthaltenen Drohungen verbreiteten in der Stadt Solothurn Angst und Schrecken. Mit geringer Ausnahme hatten ja alle Kreise am Aufstande teilgenommen. Dabei war der Geldmangel so gross, dass, wenn die Dekrete in ihrem Wortlaute ausgeführt werden sollten, der Ruin unvermeidlich war. Die Mitglieder der abgetretenen Interims-Regierungskommission suchten in Bern durch Vermittlung von Minister Urs Glutz einen Aufschub für die Rückzahlung der etwa 14'000 Franken betragenden, zumeist aus den Salzkassen enthobenen Gelder zu erwirken. Die Munizipalität beauftragte die beiden Vertreter, die sie am 22. November an die Konsulta abordnete, bei den obersten Stellen in Paris auf die verzweifelte Lage hinzuweisen, in der sich die Stadt Solothurn augenblicklich befinde. Die Gemeindekammer ihrerseits überlegte aufs neue, wie sie Geld beschaffen könnte. Die 800 „Mäuler" wollten täglich gegessen haben und für die Bürgerschaft musste Vorsorge getroffen werden, sollte sie nicht im Frühjahr dem Elend und dem Hunger anheimfallen. Hatten alle andern Bemühungen versagt, so sollte nun unverweilt zum letzten Mittel gegriffen und bei den bemittelten Gemeindebewohnern ein Zwangsanleihen aufgenommen werden. In diesem peinlichen Augenblicke meldete der in Neuenburg befindliche alt-Landvogt Anton Byss, es sei ihm gelungen, den Stadtrat von Neuenburg für die Gewährung eines Darlehens zu gewinnen für den Fall, dass

[1]) Akten IX., 638 ff.
[2]) Akten IX., 642 f.

dafür im Kanton Neuenburg liegende solothurnische Rebgüter verpfändet werden könnten. Frau Jungrätin Margrit Besenwald geb. von Roll und der minderjährige Urs Diethelm Vigier, vertreten durch seinen Beistand Altrat Heinrich Grimm, boten willig ihre in Landeron und Cressier befindlichen Rebberge als Pfand an, da ihnen die Gemeindekammer als Gegenwert die beiden Weissensteine verpfändete. Der Sekretär der Gemeindekammer, Krutter, reiste mit den nötigen Vollmachten versehen nach Neuenburg, unterzeichnete um den 28. November gemeinsam mit alt-Landvogt Anton Byss den Schuldbrief für 24'000 Franken zu 4 % Zins. Der Stadtrat zahlte den Betrag sofort bar aus, so dass Sekretär Krutter ihn den hocherfreuten Stadtvätern heimbringen konnte.[1])

Inzwischen hatten die Mitglieder der abgetretenen Interims-Regierungskommission bei den helvetischen Behörden einen Aufschub für die Erlegung der von ihnen verlangten Restitutionsgelder zu erwirken vermocht. Sie mussten aber eine Hinterlage machen, die um einen Drittel höher war als die Summe, die sie zu bezahlen hatten.[2]) Amanz Glutz, Heinrich Grimm, Franz Scherer und alt-Landvogt Anton Byss baten nun am 17. Dezember die Gemeindekammer, sie möchte ihnen „aus dem von den Voreltern für ausserordentliche Notfälle ersparten Stadtseckel für 21'000 Fr. Gültschriften anvertrauen, wogegen sie sich anerböten, der Gemeindekammer einen Revers auszustellen und ihr bis zur Rückerstattung der Hinterlage ihre ganze Habe und alle ihre Güter einzusetzen und zu verschreiben." Dabei beriefen sie sich darauf, dass einer von ihnen der Gemeinde vor wenigen Tagen zu dem Anleihen von Neuenburg verholfen habe. Die Gemeindekammer entsprach ihrer Bitte. Daraufhin erliess der Vollziehungsrat den Mitgliedern der Interims-Regierungskommission nicht nur ein förmliches Schuldbekenntnis, sondern hob auch die festgesetzten Zahlungstermine auf und verlangte einzig, dass die Gültschriften beim Regierungsstatthalter hinterlegt würden. Regierungsstatthalter von Roll, selbst ein Mitglied der einstigen Interims-Regierungskommission, begnügte sich mit einem genauen Verzeichnis der diesbezüglichen Wertschriften.[3]) So war auch diese Angelegenheit glücklich erledigt.

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 342—344, 348—349. Das Fürstentum Neuenburg stand damals ausserhalb der Ereignisse in der Eidgenossenschaft.

[2]) Akten IX., 666, 668, 669.

[3]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 349, 352, 360, 364, 371.

* * *

Mit dem 6. Dezember übernahm die französische Regierung die Lieferungen für ihre Truppen inbezug auf Heu, Hafer, Fleisch und Brot. Die Munizipalität hatte aber bis dahin nicht weniger als 80'000 Franken vorschiessen müssen, wofür die Gemeindekammer das Geld vorzustrecken hatte. Noch waren eine Reihe Schulden zu bezahlen. Aber die Gemeindekasse war bereits wieder leer. So musste man von neuem auf die Geldsuche. Vorerst ordneten die Behörden eine Gesandtschaft an das Finanzdepartement in Bern ab. Dazu wurden am 27. Dezember folgende Männer ausersehen: für die Munizipalität der Vizepräsident Friedrich von Roll, für die Gemeindekammer der Seckelmeister Tschann, für die Verwaltungskammer Jos. Lüthy. Sie sollten in Bern mit Senator Urs Glutz zusammenarbeiten und wurden ersucht, „nicht eher zurückzukehren, als bis sie die Zusicherung der Bezahlung erhalten" hätten. Sie erlangten diese Zusicherung. Die Schuld wurde auf den Kanton Oberland angewiesen; aber das Geld ging schwer ein.[1])

Den Gemeinden, in denen fränkische Truppen einquartiert waren, blieb auch jetzt noch die Last, die Soldaten mit Gemüse, Salz, Holz und Licht zu versehen. Die Munizipalität musste, da alle übrigen Quellen erschöpft waren, sämtliche Einwohner der Stadt mit einer monatlichen Steuer belegen. Die höchste Klasse hatte je zwölf, die niederste je ca. einen Franken zu bezahlen. Mit dem Monat Januar 1803 begann der Bezug dieser Steuer.[2])

Die Gastfreihaltung des Generals Eppler überstieg alle Erwartung. Statt sechs, wie vorgesehen war, zog derselbe täglich zehn und mehr Personen zur Tafel. Die Munizipalität liess schliesslich durch den Senator Urs Glutz bei Obergeneral Ney Vorstellungen erheben. Nun stellte sich heraus, dass die Gemeinde dem General Eppler überhaupt nichts zu verabfolgen habe, da er seine Bezahlung von der französischen Regierung beziehe und es im Belieben der Munizipalität stehe, ihm freiwillig etwas zukommen zu lassen. Die Munizipalität wagte es nun am 27. Dezember den General auf die Notlage der Gemeinde Solothurn hinzuweisen und ihm zu verstehen zu geben, dass sein Unterhalt billigerweise von sämtlichen Städten, über die sich sein Kommando erstrecke, gleichmässig getragen werden sollte; die Stadt Solothurn wolle monatlich dazu 20 Louisdor beitragen. General Eppler antwortete: seit dem 22. Dezember 1802 sei man den französischen Offizieren keinen Unterhalt mehr schuldig, da die helvetische Regierung dafür aufkomme. Sofort

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 354, 373, 375—376, 406.
[2]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 376, 382 f.

ersuchten Munizipalität und Gemeindekammer das helvetische Finanzdepartement, die diesbezüglichen Kosten aus der Kriegskasse zu bestreiten.[1])

Die Proklamation des Senates vom 20. November 1802 hatte gedroht, die Kosten für den Unterhalt der neueinmarschierten französischen Armee auf die Urheber und Leiter der Aufruhrbewegung zu verlegen, sobald die Strafbarkeit derselben näher bestimmt sei.[2]) Diese Drohung war es offensichtlich gewesen, durch welche die Stadtbehörden von Solothurn veranlasst wurden, ihre Deputierten in der Konsulta zu beauftragen, bei den obersten Stellen in Paris und selbst bei Napoleon Hilfe zu suchen. Die Stadtdeputierten bemühten sich denn auch vereint mit den solothurnischen Kantonsdeputierten um die Milderung der „Schrekkensdekrete". Peter Glutz trat bei einer solchen Gelegenheit warm für die Schaffung eines auf Rechtsgleichheit aufgebauten Föderativstaates ein, wodurch die Schweiz wieder ihr natürliches Gleichgewicht erhalten würde.[3]) Auch die Deputierten von Bern, Zürich und andern aufständischen Orten wurden im gleichen Sinne vorstellig. Tatsächlich legte Talleyrand Bonaparte nahe, förmliche Reaktionsmassregeln zu verhindern.[4])

Im Kanton Solothurn war anfangs Dezember 1802 ein ausserordentlicher Steuereinzug im Gang zur Deckung der Kosten der Kantonstagsatzungen von 1801 und 1802.[5]) Dazu kam zur fast gleichen Zeit der Einzug einer im Anschluss an das Dekret vom 20. November 1802 für den Kanton Solothurn bewilligten ausserordentlichen Kriegssteuer zur Tilgung der rückständigen Unterhaltungskosten der französischen Truppen.[6]) Teuerung und Geldnot erschwerten die Aufbringung der Steuer.

Die fünf solothurnischen Gemeinden des Leimenthales verweigerten die Leistung der Steuer mit Berufung auf ein Schreiben des französischen Obergenerals Ney, der sie davon entlastet wissen wollte, weil sie nächstens mit der französischen Republik vereinigt würden. Regierungsstatthalter von Roll wehrte sich gegen diese Abtretung mit dem Hinweis auf die Fruchtbarkeit dieser Gegend an Getreide und den Verlust, der daraus dem Kanton Solothurn erwachsen würde.[7]) Zwölf Gemeinden des Di-

[1]) Prot. d. Gemeindekammer IV., 374, 382, 383.
[2]) Vgl. oben S. 511.
[3]) Vgl. Altermatt a. a. O. S. 22 f.
[4]) Akten IX., 642.
[5]) Vgl. Akten IX., 483. Dazu Prot. d. Gemeindekammer IV., 348, 9. Dezember 1802.
[6]) Akten IX., 582.
[7]) Akten IX., 658, 659. Vgl. dazu Altermatt, a. a. O. S. 31 f.

striktes Biberist baten um einen Aufschub der Bezahlung bis zur nächsten Ernte, wegen der grossen Verluste, die sie im letzten Sommer durch Hagelschlag erlitten hätten. Der Senat wies das Gesuch der Konsequenzen wegen ab.[1])

Die Patrioten und mit ihnen alle jene, die am Aufruhr im September 1802 keinen Anteil genommen hatten, waren ungehalten, dass sie gleich allen übrigen zur Bezahlung dieser Kriegsteuer herangezogen wurden. Es schien ihnen selbstverständlich und gerecht, dass jene die Kosten tragen sollten, die durch ihre Erhebung am neuen Einmarsch der Franzosen schuld waren. Vor allem kränkte sie der in der Senatsproklamation vom 12. November 1802 enthaltene Satz: auch die, welche sich nicht am Aufstande beteiligt hätten, seien wenigstens durch ihr Stillschweigen mitschuldig geworden.[2]) Einige Zuschriften an den Vollziehungsrat geben von dieser Stimmung Kunde. Am deutlichsten kommt sie in einem Schreiben der drei Gemeinden Riedholz, Feldbrunnen und Flumenthal zum Ausdruck:

„Wie sehr muss es uns befremden, Bürger Vollziehungsräte, dass eine Proklamation vom 12. November alle Bürger Helvetiens vermengt und gleichsam in den gleichen Tiegel wirft; dass sie im zweiten Paragraph keine andern Bürger annimmt als Empörer und Mitschuldige. Wir müssen ihnen gestehen, dass wir bei Ablesung dieser Schrift weder unsern Augen noch Ohren würden getraut haben, wenn wir nicht vollends durch die anderwärtigen vielen Klagen von ihrer zuverlässigen Existenz wären überführt worden. Wir wollen Ihnen da nicht bemerken, ob es politisch oder auch nur allgemein klug von einer Regierung gehandelt sei, in einem solchen Akte alle Bürger gegen sie schuldbar zu erklären und so vor den Augen der Welt alle Anhänglichkeit aller Bürger zu verläugnen und so auf die wahre, noch existierende Verzicht zu tun. Sollte so ein Paragraph nicht die Behauptung wirklich bekräftigen, dass dieses Aktenstück oder etwas Aehnliches schon unterem 4. November in einem französischen Zeitungsblatt gestanden, da es hernach erst am 12. seine Sanktion erhalten? Sollte er nicht zum Beweise dienen, dass man alle

[1]) Akten IX., 656, 658. — Die Gemeinden wandten sich im März 1803 an die neue Regierungskommission und durch diese an Landammann d'Affry. Dieser antwortete am 22. März 1803: „... Ich wünschte nichts sehnlicher, als dass die dringenden Bedürfnisse des Militärdienstes mir es erlaubt hätten, dem Auftrag, den sie zugunsten des Distriktes Biberist gemacht haben, gänzlich zu entsprechen; bei der dermaligen Lage der Dinge, muss ich mich aber darauf einschränken, besagtem Distrikt einen Nachlass von fünfzehnhundert Franken auf seinem Anteil an der letzten Kriegssteuer zu bewilligen." Ebendaselbst IX., 1446.

[2]) Vgl. oben S. 510.

Bürger ohne Ausnahme schuldig finden will, um die Strafe desto einträglicher und ergiebiger zu machen? Sollte er nicht der beste Aufschluss zu dem so allgemein drückenden Dekret vom 20. November sein? Bürger Vollziehungsräte, verzeihet es dem Schmerze guter, getreuer, Ihnen anhängender Bürger, wenn sie auf den Gedanken geraten müssen, entweder ihre Regierung sei jenen im Grunde guten, aber zu reizbaren Vätern ähnlich, die bei einem bösen Streiche einiger ihrer Kinder blindlings mit der Rute dareinschlagen, ohne zu achten, wen's treffe, oder es sei darauf abgesehen, Geld zu haben, ohne darauf zu achten, aus welchem Beutel es komme. — ...Unsere Bitte geht nun also dahin: 1. Dass Sie uns als jederzeit Ihnen und dem Gesetze getreue und gehorsame Bürger, nicht als Mitschuldige der Rebellen, ansehen und uns nicht als solche unter den zweiten Paragraph Ihrer Proklamation vom 12. November d. J. mitnehmen möchten. 2. Dass wir als Unschuldige vorläufig keine Schuld bezahlen und nicht im Senatsdekret vom 20. November möchten begriffen werden, und dass allenfalls eine notwendige Steuer von unsrer Seite bloss als ein freiwilliges Opfer auf den Altar des Vaterlandes möchte angesehen werden. 3. Dass Sie uns als unschuldigen, guten, getreuen Bürgern nicht den Wunsch abzwingen, lieber unter einer orientalischen Regierung, wo man doch weiss, woran man ist, als unter einer Regierung zu leben, die den getreuen Bürger wie den Rebellen behandelt . . ."[1])

3. Rückwirkung der Parteikämpfe auf die Beamtungen. Ordnungslosigkeit überall.

Das Eingreifen Bonapartes verschärfte die längst vorhandenen Parteigegensätze. Ueberall leuchtet die Schadenfreude der wieder in die Beamtungen gelangten Patrioten durch. Bei der erdrückenden Grosszahl des föderalistisch gesinnten Volkes vermochten sie sich aber kein Ansehen zu erringen, um so weniger, als sie ihre Stellen nur der Gegenwart der verhassten fremden Truppen und dem Machtspruch der von diesen gehaltenen Regierung oder ihrer Organe verdankten.

Am schärfsten kam dieser Parteigegensatz immer wieder in Olten zum Ausdruck. Die Aufstandsbewegung im September 1802 hatte in Olten die Sitzungen des Distriktsgerichtes unterbrochen. Der Präsident dieses Distriktsgerichtes Urs Büttiker war damals an der Spitze der Er-

[1]) Akten IX., 794—795. Die Regierung liess den Gemeinden melden, die Steuer sei nicht als Strafe verhängt worden. Auch die Gemeinde Lommiswil hatte versucht, von der Kriegssteuer befreit zu werden mit der Begründung, sie habe am letzten Aufruhr keinen Anteil genommen. Ebendaselbst IX., 659.

hebung gestanden und hatte sich von General Erlach zum Stadtkommandanten von Olten ernennen lassen.[1]) Nachdem die konstitutionellen Behörden ihre Posten wieder bezogen hatten, liess Urs Büttiker am 18. November 1802 die Distriktrichter und Suppleanten durch den Weibel einladen, ihre Sitzungen aufs neue aufzunehmen. Noch am gleichen Tage erhielt der Unterstatthalter Frey von den Richtern Hammer und Wyss und dem Suppleanten Lack die schroffe Erklärung, sie würden mit den andern Richtern, die nächstens (wegen ihrer Beteiligung am Aufstand) verhaftet würden,[2]) nicht mehr zusammensitzen. Auf die Mahnung des Regierungsstatthalters von Roll hin, der zu vermitteln suchte, wiederholte Büttiker die Einladung für den 6. Dezember. Kaum war die Einladung ergangen, erschien der Distriktsrichter Georg Hammer bei Unterstatthalter Frey und erklärte: Distriktsrichter Wyss in Fulenbach und Kupferschmied Alois von Arx in Olten hätten den Präsidenten Büttiker einen Schelm und Landstürmer gescholten; Wyss habe gesagt, er sitze nicht mehr mit ihm im Gericht; auch der Unterstatthalter selber sei gescholten worden. „Zwietracht und Leidenschaft beherrschen die Herzen", bemerkte Unterstatthalter Frey in seinem Bericht an den Regierungsstatthalter von Roll und fügte bei: er selbst habe „unter diesem Druck längere Zeit Gewalt gelitten"; der Bezirksgerichtspräsident Büttiker werde persönlich nach Solothurn kommen, um dem Regierungsstatthalter „unsere gedrückte Lage mündlich zu entfalten"; es wäre der Ordnung wegen dringend nötig, dass die Distriktssitzungen wieder eröffnet würden.[3])

Im Bezirksgericht Olten waren einige Stellen unbesetzt. Regierungsstatthalter von Roll scheint nun die Besetzung so vorgenommen zu haben, dass die Sitzungen auch ohne die unzufriedenen Mitglieder wieder beginnen konnten. Nun wandten sich die letztern mit ihren Klagen direkt an Minister Rengger in Bern. Es sei ihm angezeigt worden, schrieb der Minister am 4. Februar 1803 an den Regierungsstatthalter von Roll: Urs Büttiker, der Präsident des Distriktsgerichtes Olten, solle bei der letzten Insurrektion die Waffen gegen die Regierung getragen, als Arrondissements-Kommandant die Insurgenten in eigener Person angeführt und sich in dieser Eigenschaft mehrere eigenmächtige Handlungen, namentlich gegen seine Mitrichter, haben zu schulden kommen lassen; endlich solle er nach der Wiedereinführung der gesetzlichen Ordnung

[1]) Vgl. oben S. 458.
[2]) Vgl. oben S. 504.
[3]) Oltenschreiben 1802, S. 332, 7. Dezember. Akten IX., 820, 20. November 1802.

das Distriktsgericht zehn Wochen lang gar nicht versammelt und sich alsdann wieder zum Präsidenten desselben aufgeworfen haben. „Ich wünsche Bericht", so schloss der Minister der Innern Angelegenheiten, „damit ich das Weitere verfügen kann".[1]) Die Schlussbemerkung scheint darauf hinzudeuten, dass auch Regierungsstatthalter von Roll wegen seiner Haltung verklagt worden war. Darum will nun der Minister selbst die Sache an die Hand nehmen. Die Akten für den weitern Verlauf der Angelegenheit fehlen heute. Das Ganze aber zeigt, wie leidenschaftlich in Olten die Parteikämpfe geworden waren.

Auch anderwärts scheint in den Distriktsgerichten Zwiespalt geherrscht zu haben. In jenem in Dornach verlangten um den 20. November 1802 fünf Mitglieder die Entlassung. Die Distriktsgerichte besassen durch den ganzen Kanton wenig Zutrauen, weil sie seit längerer Zeit nur noch von der Regierung besetzt wurden. Es wäre darum zu wünschen, bemerkte Regierungsstatthalter von Roll dem Vollziehungsrat, dass die Ergänzungsvorschläge nicht mehr von den Gerichten selbst, sondern von den Munizipalitätspräsidenten des Distriktes gemacht werden könnten.

Noch misslicher stand es mit den Munizipalitäten. Täglich wurde der Regierungsstatthalter mit Entlassungsbegehren bestürmt. Dabei fiel es ihm schwer, Männer zu finden, die jetzt diese Stellen übernehmen wollten, wo die Requisitionen und Steuereinzüge für die fremden Truppen im Lande so viele widrige Geschäfte brachten. Zudem besassen auch die Munizipalitätsbeamten als Regierungskreaturen sehr geringes Ansehen beim Volke. Von Roll drückte darum auch hier dem Vollziehungsrat gegenüber den Wunsch aus, der Regierungsstatthalter sollte nicht völlig von sich aus die Munizipalitätsstellen besetzen müssen; zum mindesten sollte man einer Versammlung der Hausväter die Aufstellung von Vorschlägen einräumen.[2])

Die Staatsförster wurden vom Volke geradezu ignoriert. Der Anspruch der Gemeinden auf die Wälder war noch immer nicht erledigt.[3]) Die Förster selbst hatten, weil sie schlecht oder nicht bezahlt wurden, wenig Interesse am Schutz der Wälder. So hieb jeder Holz nach Belieben.[4])

[1]) Lebernschreiben (!) 1803, S. 335.
[2]) Akten IX., 832.
[3]) Vgl. oben S. 116 ff., 427, 445.
[4]) Die Regierungskommission, die am 10. März 1803 ihr Amt antrat, erliess schon am folgenden Tag, „in Beherzigung der leidigen Anarchie, welcher die Kantonsforsten preisgegeben sind", eine Strafverordnung wider die Holzfrevler. Proklamationen und Beschlüsse 1803, S. 19 f., 11. März.

Seit anfangs Februar 1803 werden die Nachrichten über die Parteistreitigkeiten im Kanton Solothurn spärlicher. Die Meldungen aus Paris lauteten zu klar im Sinne des Föderalismus und damit im Sinne der erdrückenden Mehrheit des Solothurner Volkes. Es mochte den Patrioten mehr und mehr scheinen, die französischen Truppen seien weniger mehr im Lande, um die Föderalisten als um die Unitarier im Zaume zu halten. Die französischen Truppenbestände im Kanton Solothurn wurden eher vermehrt als vermindert. Nach einer neuen Truppenverteilung vom 2. März 1803 erhielt Solothurn, wo Brigadegeneral Eppler wie zuvor seine Wohnung hatte, zwei Kompagnien Infanterie und den Brigadestab, eine Kompagnie Husaren und den Regimentsstab und eine Kompagnie Artillerie zugewiesen, während Olten eine Kompagnie Husaren aufzunehmen hatte.[1])

V. Das Ende der Helvetik. Der neue Kanton Solothurn.

Es ist ein ergreifendes Bild, das die Geschichte des Kantons Solothurn zur Zeit der Helvetik vor unsern Augen entrollt. Noch heute krampft sich das Herz zusammen beim Blick auf das, was das Solothurner Volk während den fünf Jahren der sogenannten Franzosenzeit erduldete.

Die materiellen Verluste des Kantons sind kaum abzuschätzen. Der seit Jahrhunderten für die Zeiten der Not angesammelte Staatsschatz wurde von der Erobern weggenommen. Den aristokratischen Familien wurde eine Kontribution auferlegt, die sie nur unter den grössten Anstrengungen aufzubringen vermochten. Das Volk zu Stadt und Land wurde durch Plünderungen, durch den Unterhalt einquartierter und durchziehender fremder Truppen und durch immer neue Requisitionen aller Art ausgesogen. Selbst der helvetische Staat bezahlte seine Schulden nicht, oder nur spät und zum Teil. Dagegen trieb er Steuern um Steuern, selbst mit Gewalt, ein. Handel und Verkehr stockten. Manche Sommer zeitigten geringe Ernten und die Lebensmittel waren teuer. Was Fleiss und häuslicher Sinn in langen Friedensjahren vor der Revolution erspart hatten, wurde aufgebraucht. Das ganze Volk war schliesslich verarmt.

[1]) Akten IX., 1438 f. — Die Stadt Solothurn klagte kurz darauf bitter: Die Gegenwart des Generals Eppler, jene von zwei Regimentsstäben, einer grossen Zahl Offiziere, von Angestellten aller Art und eines Militärspitals verursachten der Gemeinde und ihren Bewohnern Ausgaben, mit denen jene anderer Städte in keinem Verhältnisse ständen. Ebendaselbst IX., 1458, 16. März 1803.

Schwerer noch als die materiellen Einbussen drückten die Quälereien und die Brutalitäten, die sich die „Sieger" und die Okkupationstruppen erlaubten. Kein Recht war ihnen heilig, keine Person vor ihnen sicher. Allen Leidenschaften waren Tür und Tor offen.

Dazu kam das wilde, unstäte Parteigetriebe mit den für junge Leute und unklare Köpfe verlockenden und leicht missverständlichen Schlagworten von Freiheit und Aufklärung. Und zu allem gesellte sich, was das Solothurner Volk am tiefsten schmerzte, die ununterbrochene Hetze gegen die Religion, ihre Personen und Institute.

Wenn immer wieder die Erinnerung an die Jahre vor der Revolution aufleuchtet, so wird das begreiflich. Der Grosszahl des Volkes erschien jene Zeit mehr und mehr wie ein verschwundenes Paradies.

War dieses Volk schon bereit gewesen, die eindringenden Franzosen mit dem Einsatz seines Lebens zurückzuschlagen, so liebäugelte es in den kommenden Jahren mehr als einmal mit dem Gedanken, das Joch abzuschütteln. Es wurde jedesmal gewaltsam niedergehalten und um so härter geknechtet. Die Schreckenszeit, in der Wernhard Huber als helvetischer Regierungskommissär im Kanton waltete, blieb unauslöschlich in aller Erinnerung haften.

Sobald aber die französischen Truppen aus der Schweiz abmarschiert waren, kam die lang verhaltene Misstimmung explosiv zum Ausdruck. Wie im Sturm erhob sich das Solothurner Volk im September 1802 und half in den ersten Reihen mit, die franzosenfreundliche helvetische Regierung zu verjagen. Es meinte, jetzt errungen zu haben, was es als sein Ideal ersehnte: die alte Selbständigkeit des Heimatkantons und die Freiheit seiner angestammten Religion. Und noch eines holte es sich damals unter dem Einfluss der demokratischen Urkantone mit derselben Unwiderstehlichkeit: die Gleichberechtigung mit der Bürgerschaft der Stadt Solothurn. Die Leiden der Revolutionsjahre waren nicht umsonst gewesen.

Das Eingreifen Bonapartes brachte einen unerwarteten Rückschlag. Der abermalige Einmarsch französischer Truppen, neue Einquartierung und Requisitionen, Steuern um Steuern, Parteikämpfe und Ordnungslosigkeit — all dies Ungemach flutete noch einmal über das Land herein. Die neuen Leiden machten das Volk wohl stiller, aber sie änderten nichts an seinem Sehnen und seinen Idealen. So drängt sich die Frage auf: Wie stellte sich die in Bonapartes Mediationsakte für den Kanton Solothurn gegebene Verfassung zu diesem Sehnen des Solothurner Vol-

kes? Wie verhielt sie sich zu dem, was es sich bei seinem Septemberaufstand als sein Ideal zu erringen versucht hatte?

Bonaparte hatte die Grundsätze seiner Vermittlung mit folgenden Ausführungen umschrieben: „Die Natur hat euch zum Staatenbunde bestimmt; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann. Was der Wunsch und das Interesse eurer Nation wie der euch umgebenden grossen Staaten gleicherweise fordern, ist also: 1. die Rechtsgleichheit zwischen euern 18 Kantonen, 2. eine aufrichtige freiwillige Verzichtleistung auf die Privilegien von seiten der patrizischen Familien, 3. eine staatenbündische Organisation, in der sich jeder Kanton seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, seinen Interessen und seinen Anschauungen gemäss eingerichtet sieht".[1])

Auch die solothurnische Kantonsverfassung war auf diesen Grundsätzen aufgebaut.

Der Kanton erhielt seine alte Selbständigkeit und Souveränität wieder zurück und wurde wieder ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit war in der Kantonsverfassung in die alten aristokratischen Formen eingebaut. Es erlitt dadurch manche Beschränkung. Das Stimmrecht kam bloss den Kantonsbürgern zu, den verheirateten vom 20., den ledigen vom 30. Altersjahr an. Es war an den Besitz von Grundeigentum oder grundversicherten Schuldbriefen im Wert von mindestens 500 Schweizerfranken geknüpft. Die Wählbarkeit in den 60gliedrigen Grossen Rat war an einen noch höheren Zensus gebunden. Dabei bestand wieder ein bedeutender Unterschied zwischen den direkt gewählten und den aus Loswahlen hervorgehenden Mitgliedern des Rates. Die direkt gewählten Mitglieder mussten mindestens 2000, die durch das Los gewählten 5000 Schweizerfranken an Grundbesitz oder Schuldbriefen ihr eigen nennen. Dabei hatte der Kanton Solothurn unter den Städtekantonen bei weitem die tiefsten Ansätze. Die Verarmung der solothurnischen Familien während der Helvetik kommt hier sprechend zum Ausdruck. Nur ein Drittel der Mitglieder des Grossen Rates wurde durch die 20 Quartiere, in welche die fünf Bezirke eingeteilt waren, direkt aus ihrer eigenen Bürgerschaft gewählt. Zwei Drittel wurden indirekt gewählt, indem die 20 Quartiere 80 Kandidaten und zwar aus den andern Bezirken des Kantons bezeichneten, aus denen dann die Hälfte ausgelost wurde.

[1]) Schreiben des ersten Konsuls an die 18 Kantone vom 10. Dezember 1802.

Die Stadt Solothurn erhielt einen grossen Vorzug dadurch, dass sie gleich einem Landbezirke in vier Quartiere eingeteilt wurde, obwohl sie nur die Hälfte oder einen Drittel der Bevölkerung eines solchen Bezirkes zählte. Auch der Zwang, die Kandidaten der indirekten Wahlen aus fremden Bezirken zu nehmen, kann wiederum der Hauptstadt zu gut. Hier fanden sich die im Kanton am besten bekannten, mit dem erforderlichen Vermögen und der nötigen Sachkenntnis ausgerüsteten Männer in grösserer Anzahl.

Die direkt und indirekt erwählten Grossräte hatten ihre Stellen auf Lebenszeit. Bonaparte sah in der Lebenslänglichkeit ein notwendiges Mittel, um der Regierung Bestand und Ansehen zu verleihen. Eine neue Aristokratie, meinte er, müsse Ordnung, Sicherheit und Dauer begründen. Mitglieder des Grossen Rates, die sich den Wünschen des Volkes allzu sehr widersetzten, konnten eventuell durch das „Grabelieren" oder Aussieben entfernt werden.

Der grosse Rat war der Träger der Souveränität. Er erliess Gesetze und Verordnungen, ernannte die Tagsatzungsgesandten und gab ihnen Instruktionen; er besetzte alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten.

Aus seinem Schosse wählte der Grosse Rat die Regierung, den „Kleinen Rat", der 21 Mitglieder zählte und alle zwei Jahre zu einem Drittel unter steter Wiederwählbarkeit der austretenden erneuert wurde. Durch die Bestimmung, dass wenigstens ein Mitglied aus jedem Bezirk genommen werden müsse, wurde dafür gesorgt, dass die Landschaft in der Regierung stets vertreten war. Der kleine Rat hatte die Initiative zu den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Grossen Rates. Er besetzte alle jene Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreckten.

Aus der Mitte des Kleinen Rates wählte der Grosse Rat die zwei „Schultheissen", die jährlich im Vorsitz des Kleinen und Grossen Rates abwechselten. Auch das Ober- oder Appellationsgericht war nur ein 13 Glieder zählender Ausschuss des Grossen Rates. Es wurde vom nicht amtierenden Schultheissen präsidiert und bei schweren Kriminalfällen durch vier Mitglieder des Kleinen Rates verstärkt.

Durch die Bestimmung, „die Verfassung garantiert die Religionen, zu welchen sich der Kanton bekennt", wurden die Glaubensbekenntnisse im herkömmlichen Sinne geschützt, das reformierte im Buchegberg, das katholische im übrigen Kantonsteil.

Schliesslich hielt die Kantonsverfassung noch eine (in der Bundesverfassung nicht enthaltene) Errungenschaft der Revolutionszeit fest, „die Freiheit, sich von den Zehnten und Bodenzinsen loszukaufen". Ein Gesetz sollte „die Loskaufsart nach dem wahren Wert" bestimmen.[1])

Diese neue solothurnische Verfassung, deren wichtigste Bestimmungen wir skizzierten, war auch für unsern Kanton eine „Vermittlung". Keines der beiden Extreme fand seine Wünsche erfüllt. Jene Aristokraten, die immer noch an den alten Vorrechten ihres Standes festhalten wollten, sicherlich nur eine kleine Zahl, sahen diese vollständig gestrichen. Die Patrioten, deren Ideal die Eine und unteilbare helvetische Republik war, ebenfalls eine verhältnismässig kleine Schar, sah sich einem blossen Staatenbunde gegenüber. Sieger war die dritte und zahlenmässig weit überwiegende Gruppe des Solothurner Volkes. Dieses sah das verwirklicht, was es durch alle Jahre der Helvetik hindurch ersehnte und was es bei seiner Erhebung im September 1802 meinte bereits erobert zu haben, die Selbständigkeit des Kantons, die Freiheit der Religion, die Gleichberechtigung der Landschaft mit der Stadt, und nun auch noch das Loskaufsrecht für die Zehnten und Bodenzinse.

Wurde die Hauptstadt nicht doch zu sehr bevorzugt? Anlässlich der Ausgleichsbewegung des Jahres 1830 wurde von einsichtigen solothurnischen Politikern geltend gemacht: der Umschwung von 1814 sei gerade deswegen gekommen, weil die kulturelle Stellung der Stadt Solothurn im Jahre 1803 unterschätzt worden sei.[2]) Sicher ist, dass es schon vom ersten Tage der Helvetik an unmöglich war, die solothurnischen Stadtbürger aus den Verwaltungsstellen ganz auszuschliessen, weil ohne sie keine genügende Zahl von fähigen Beamten aufzubringen war, und während der fünf Revolutionsjahre verhalf derselbe Grund den Bürgern aus der Hauptstadt in stets wachsender Zahl in die obern und untern Beamtenstellen. Aber selbst wenn, was erst noch genau nachgeprüft werden müsste, im Jahre 1803 der Sprung vom Alten zum Neuen in kultureller Hinsicht eher zu gross gewesen sein sollte, so bliebe dennoch die gewaltsame aristokratische Reaktion von 1814 der verhängnisvollste staatspolitische Fehlgriff der solothurnischen Geschichte des 19. Jahrhunderts.

---

[1]) Die Verfassung ist abgedruckt in Proklamationen und Beschlüsse 1803, S. 4—10. Eine eingehende Besprechung siehe bei Altermatt: Mediationszeit, S. 29—55. — Eine allgemeine Orientierung über Bonapartes Mediationsakte bietet Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, I., S. 446 ff.

[2]) Siehe Joh. Mösch, Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/1831, S. 131 f.

Schon bevor Bonaparte am 19. Februar 1803 dem Zehnerausschuss der Konsulta die von ihm endgültig festgesetzte Mediationsakte überreichte, hatte er angeordnet, dass in jedem Kanton die Regierungsgewalt am 10. März 1803 an eine Regierungs-Kommission von sieben Mitgliedern überzugehen habe. Er selbst bestimmte deren Präsidenten, während der Zehnerausschuss für die übrigen sechs Mitglieder Vorschläge einzureichen hatte, der erste Konsul sich aber das Bestätigungsrecht vorbehielt. Zum Präsidenten der Regierungs-Kommission erwählte Bonaparte

Peter Glutz-Ruchti, Deputierter der Konsulta.[1])

Als weitere Mitglieder bestätigte er die folgenden Männer:

Ludwig August Surbeck, Altlandvogt,
Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes,
Joseph Lüthy, Mitglied der Verwaltungskammer,
Ludwig von Roll, Regierungsstatthalter,
Johann Bloch, von Oensingen, Bezirksrichter,
Konrad Munzinger, von Olten, Handelsmann.[2])

Es waren dies alles Männer, die durch die rauhe Schule der Helvetik gegangen waren und hier gelernt hatten, mit den wirklichen Verhältnissen zu rechnen. Selbst U. J. Lüthy war aus dem Idealisten, als den er sich noch am Beginne der Helvetik zeigte, langsam, aber immer ausgesprochener ein nüchterner Realpolitiker geworden.[3]) Wenn er auch der Idee der gemässigten Republikaner, für die er während Jahren in vorderster Reihe an einem unitarischen Verfassungsentwurf arbeitete, nie untreu wurde, stand er doch seinen föderalistischen Freunden so nahe, dass ihn diese immer wieder in den ersten Reihen zu den höchsten Beamtungen wählten. Louis von Roll selbst war im September 1802 offen zu den Föderalisten übergetreten und seither dieser Richtung stets treu geblieben.[4])

Am 10. März 1803 trat diese Regierungs-Kommission vorschriftsgemäss ihr Amt an. Nach einem feierlichen Gottesdienst in der St. Ursenkirche zog sie ins Rathaus ein. Die alten Wappen, Fahnen und Farben

[1]) Vgl. Ferd. von Arx, Der Schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn. Neuausgabe II., 517—540.

[2]) Xaver Zeltner erzählt in seinen Memoiren: Die Zehnerkommission der Konsulta habe auch ihn in die Regierungs-Kommission Solothurns gewählt; es sei aber Peter Glutz gelungen, ihn durch Konrad Munzinger ersetzen zu lassen mit der „infamen Lüge", dass so „das Land besser repräsentiert sei". Soloth. Blatt 1837, S. 220.

[3]) Vgl. z. B. oben S. 409 u. 410.

[4]) Vgl. (Xaver Zeltner) Schilderung, S. 13—14.

waren wieder aufgepflanzt. Der helvetische Regierungsstatthalter legte sein Amt nieder. Die Helvetik war damit zu Ende.

Als erste und einzige gesetzgeberische Tat dieses Tages erliess die Regierungs-Kommission den Beschluss: allen Klöstern, welche im Kanton Güter besässen, sei die frühere Selbstverwaltung derselben wieder überlassen. Mit diesem Gesetz nahm sie die Verfügung wieder auf, welche die Interims-Regierungskommission am 5. Oktober 1802 gefasst hatte[1]) und beseitigte die von der helvetischen Regierung eingesetzten Klosterschaffner, die die solothurnische Verwaltungskammer am 23. Oktober 1802 aufs neue bestätigt hatte.[2]) Kaum etwas wirft ein so helles Licht auf das Denken des Solothurner Volkes wie dieser Beschluss, der ihm von der Regierungs-Kommission sofort mit ihrer Antrittsproklamation mitgeteilt wurde.

Der Wortlaut dieser Proklamation war ohne Zweifel dem Grossteil des Solothurner Volkes aus dem Herzen gesprochen. Ihre charakteristischen Einleitungsworte mögen hier folgen und die vorliegende Arbeit beschliessen:

„Nach langem Sehnen und harten Kämpfen sehen wir uns wieder in jene Stellung zurückgesetzt, welche Jahrhunderte unser Vaterland beglückte, und aus welcher man glauben sollte, wir wären nur deswegen gerissen worden, um deren Zurückkehr uns desto notwendiger und erwünschter zu machen. Jene Verfassung nämlich, welche sich auf alte Eidgenoßschaft gründet, ist uns wieder geschenkt worden.

„Der erste Consul, dessen Scharfblick nichts entgeht, hat alles das Gute, das Vorteilhafte, welches diese allgemein beliebte Verfassung für unser Vaterland enthalten, so wie auch das Widrige und Unzweckmässige einer Zentral-Regierung eingesehen; auch deswegen den Kantonen ihre ehemalige Selbständigkeit und Souveränität grossmütig wieder anheimgestellt.

„Auf diesem ruhet nun der Vermittlungs-Akt und die Kantonal-Verfassung, welche der erste Consul den schweizerischen Deputierten in Paris eingehändigt hat und welche wir in Gang zu bringen bestimmt sind.

„Diesem Grundsatz zufolge werden in Zukunft die Einkünfte unseres Kantons nicht mehr sich ausser unsern Grenzen verlieren; alle zu treffenden Einrichtungen und ökonomischen Verfügungen werden nicht mehr fremder Spekulation und Willkür unterworfen sein, sondern

[1]) Siehe oben S. 482 ff.
[2]) Siehe oben S. 488.

bloss den Nutzen unseres Vaterlandes und unserer Einwohner zum Gegenstand haben.

„In Zukunft ist es unserem Kanton überlassen sich selbst seine Gesetze und Verordnungen zu geben; dieselben können und werden also unsrer Lage und unsern Bedürfnissen angemessen sein.

„Die Religion unserer Väter wird unter dem Schutze seiner eigenen Regierung keine fremden Anfälle zu befürchten haben, und das Eigentum der Kirche wird die nötige Sicherheit finden.

„Wir glauben, dass vermittelst dieser Grundlage in unserem Vaterlande Ruhe, Zufriedenheit und Wohlstand eingeführt werden können, deren ihr so lange habet entbehren müssen....."[1])

[1]) Miscell. Solod. Nr. 94. — Proklamationen und Beschlüsse, 1803, S. 13.

Quellen- und Literaturnachweis.

I. Quellenverzeichnis.

a) Ungedruckte Quellen.

1. Bundesarchiv in Bern, Abteilung „*Helvetisches Centralarchiv*" (zitiert B.-A. Helvetik).

Unter den rund 4000 Aktenbänden, die das Bundesarchiv in Bern im „Helvetischen Centralarchiv" besitzt, enthalten über 150 Bände entweder ausschliesslich oder zu einem grossen Teil auf den Kanton Solothurn bezügliches Material (vgl. das gedruckte „Generalrepertorium der Acten des helvetischen Centralarchivs in Bern." Wyss, 1876). Es sind vor allem die Schreiben, die von Behörden und Privaten aus dem Kanton an die helvetischen Zentralbehörden eingingen, die in diesen Bänden gesammelt sind. Die wichtigsten dieser Akten sind in der unten genannten überaus wertvollen „Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik" von J. Strickler bearbeitet. Doch hat sich für die Einzelforschung das Zurückgehen auf die Originalbände vielfach notwendig und sehr nützlich erwiesen. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit, ein Gesamtbild der Ereignisse im Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik zu geben, haben wir folgende Bände aus der Sammlung des Bundesarchivs durchgearbeitet:

Bittschriften und Zuschriften aus dem Kanton Solothurn an die Gesetzgebenden Behörden:
Bände: 90, 209, 252, 253, 259.

Bittschriften und Zuschriften aus dem Kanton Solothurn an die Vollziehungsgewalt:
Bände: 468, 489.

Verfassungsfragen, Tagsatzung im Kanton Solothurn, 1800 und 1801:
Bände: 97, 499.

Solothurnische Kantonsbehörden: Statthalter, Verwaltungskammer, Kantonsgericht:
Bände: 511, 514, 518.

Staatsgüterverkauf im Kanton Solothurn 1798—1801:
Band: 697.

Französische Armee im Kanton Solothurn; Kontributionen:
Bände: 827, 837.

Widerstände gegen die helvetische Verfassung im Kanton Solothurn:
Bände: 881, 882, 883, 884.

Staatsverwaltung im Kanton Solothurn:
Bände: 968, 985, 1042, 1066, 1074.

Unterstützungswesen und Armenanstalten im Kanton Solothurn:
Bände: 1163; 1164.

Kirchenwesen im Kanton Solothurn:
Bände: 1396, 1397, 1398, 1399.

Erziehungswesen im Kanton Solothurn:
Bände: 1460, 1461.

Korrespondenz des Finanzministers mit dem Kanton Solothurn über die Klöster: Band: 2546.
Generalübersichten der Lieferungen an die französischen Truppen aus dem Kanton Solothurn:
Bände: 3749, 3762.

2. Staatsarchiv Solothurn.

Das Staatsarchiv Solothurn hat aus der Helvetik einen Bestand von etwa 200 Nummern. Die für die vorliegende Arbeit wichtigsten und meist benützten Bände werden hier genannt; andere sind an den einschlägigen Stellen zitiert.

Rats-Manuale 1798.
Protokoll der Provisorischen Regierung, 3. März bis 4. April 1798. 40 Seiten.
Konzepten der Provisorischen Regierung.
Protokoll des Regierungsstatthalters (Ludwig von Roll) vom 14. August 1802 bis 10. März 1803.
Protokoll des Kantons-Unterstatthalters von 1798 bis 1803.
Schreiben der Unterstatthalter, der Gemeindebehörden und Privaten an den Regierungsstatthalter in den „Amtsschreiben" (Solothurnschreiben, Lebernschreiben, Kriegstettenschreiben, Bucheggbergschreiben, Balsthalschreiben, Oltenschreiben, Dorneckschreiben) 1798—1803.
Protokolle der Verwaltungskammer 1798—1803. 6 Bände.
Konzepten (oder Kopeyen) der Verwaltungskammer 1798—1803. 6 Bände.
Protokoll des St. Ursenstiftes 1798—1803. St. Ursenstiftsarchiv im Staatsarchiv.
Kommissariat der Diözese Konstanz in Schönenwerd. Protokolle und Akten. Stiftsarchiv Schönenwerd im Staatsarchiv. Faszikel 121.
Protokoll der Interims-Regierungskommission (22. Sept. bis 21. Okt. 1802).
Konzepten der Interims-Regierungskommission.
Akten der Interims-Regierungskommission.

3. Bürgerarchiv der Stadt Solothurn.

Protokolle der Munizipalität Solothurn 1798—1803.
Konzeptenbuch der Munizipalität und des Stadtrates Solothurn. 1798—1803.
Protokolle der Gemeindekammer Solothurn 1798—1803.
Aktenband zur Sönderungsangelegenheit.
Chronik oder Beitrag und Fortsetzung der Haffner-Chronik über die wichtigsten Ereignisse der Stadt und des Kantons Solothurn, gesammelt und zusammengetragen durch Urs Franz Jos. Hieronymus Vogelsang, alt Ratsherr und Notar. (Zitiert: Chronik von Vogelsang.)

4. Zentralbibliothek Solothurn.

Joseph Lüthys Briefwechsel mit berühmten Zeitgenossen. 2 Bände (vom Bibliothekar Prof. Dr. Tatarinoff alphabetisch geordnet).

5. Privatarchive und Privatbesitze.

Einige wertvolle Akten hatte der Verfasser aus Privatarchiven und Privatbesitzen zur Verfügung. Sie sind an den betreffenden Stellen genannt.

b) Gedruckte Quellen.

1. Amtliche Publikationen.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik I. Heft 1798.
Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik nebst den Beschlüssen und Proklamationen des vollziehenden Direktoriums II. Heft 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete der Gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik III. Heft 1799 und IV. Heft 1800.

Tageblatt der Beschlüsse und Proklamationen der vollziehenden Gewalt der helvetischen Republik II. Heft 1799 und III. Heft 1800.

Sammlungen hieher gehöriger Drucke aus der Helvetik besitzen:
das *Staatsarchiv* Solothurn in der Sammelmappe „Mandate 1798—1803";
die *Zentralbibliothek* Solothurn in verschiedenen Sammelbänden der Solodorensien, vor allem in Band „Miscellanea Solodorensia" II. fol. Er enthält etwa 100 Nummern und dürfte die Sammlung sein von Viktor Brunner, Unterstatthalter in Solothurn von April 1798 bis Januar 1800.

Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn (seit dem 10. März 1803). Solothurn, 1803.

2. Aktenpublikationen.

Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Johannes Strickler. 10 Bände inkl. Register und Anhänge. Bern 1886 bis 1905. (Zitiert: Akten.)

Aktenmässiger Bericht zur Sönderungs-Konvention der Stadt Solothurn. (Memorial der Stadtgemeinde Solothurn bezüglich der Sönderung der Staats- und Gemeindegüter vom 28. November 1800. Nachtrag der Forderungen der Stadtgemeinde Solothurn vom 17. Dezember 1800.) Solothurn, 1862. 4 + 25 S. 8°.

Sönderungs-Konvention und Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Solothurn. (Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Solothurn [vom 18. April 1801]. Aussteuerungs-Urkunde für die Stadt Solothurn vom 7. Herbstmonat 1803. Erläuterungen über die Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Solothurn vom 15. März 1804). Solothurn, 1833, 32 S. 8°.

3. Solothurnische Verfassungsentwürfe und Verfassungen aus der Zeit der Helvetik.

Proklamation von Schultheiss, Rät und Burgern, sowie auch der Ausgeschossenen von Stadt- und Landburgern des eidgenössischen Standes Solothurn (Einführung der demokratischen Verfassung) vom 11. Februar 1798, 1 S. fol.

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung, von allen Urversammlungen des Kantons Solothurn einhellig angenommen den 22. März 1798. Solothurn. 8°.

Entwurf einer Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, der zu dem Ende sich versammelnden Kantons-Tagsatzung zur Annahme vorzulegen. Solothurn, bei Fr. Jos. Gassmann, 1801. (Ausgearbeitet in Sitzungen vom 6. August und folgenden Tagen vom Ausschuss der Kantonaltagsatzung: Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, Stüdeli von Bellach, Hofmeyer von Nuglar, Bloch von Oensingen, Tschann, Unterstatthalter in Dornach, Wyss von Hessikofen, Vonfelten von Obererlinsbach.) 16 S. 8°.

Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, so wie solche von der Tagsatzung den 28. Augustmonats 1801 angenommen worden. Solothurn bey Joseph Gassmann, 1801. 16 S. 8°. — Abgedruckt in der Aktensammlung der Helvetik, Bd. VII. 1528—1535.

Entwurf einer Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn. (Solothurn, den 28. August 1801. Entworfen von Bürger Niklaus Wyss, Deputirter und Mitglied der Tagsatzungscommission als Minorität, und angenommen an der Cantons-Tagsatzung von sieben Cantons-Deputirten.). 44 S. 8°. — Abgedruckt in der Aktensammlung der Helvetik, Bd. VII., 1536—1550.

Entwurf einer Organisation für den Canton Solothurn. Ausgearbeitet von der Verfassungskommission und unterzeichnet von L. Roll, Präsident, Lüthy, 1. Sekretär, K. Vogelsang, 2. Sekretär, unterem 1. Sept. 1802. — Abgedruckt in der Aktensammlung der Helvetik, Bd. VIII., 1519—1528.

Mediationsverfassung für den Kanton Solothurn (in Kraft getreten mit dem 9. März) 1803. — Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen des Cantons Solothurn, Solothurn L. Vogelsang, 1803, S. 3—11.

4. Programmschriften, Gelegenheitsschriften, Kundgebungen.

Die Anforderungen der solothurnischen Patrioten. Flugblatt, 3 S., 4°.

U. J. Lüthy: Patriotischer Herzenserguss bey der Pflanzung des Freyheitsbaumes zu Solothurn den 8. März 1798. 4°.

Recueil de quelques lettres et discours écrits et prononcés à l'occasion de l'acception de la constitution helvetique par le canton de Soleure. (25. März) 1798. 12°.

Sammlung einiger Briefen und gehaltenen Reden als der Kanton Solothurn die helvetische Staatsverfassung annahm. Gedruckt auf Befehl der Provisorischen Regierung. 1798.

Solothurns Vorteile für den Regierungssitz. 1798.

(Frz. Jos. Gassmann:) Solothurns Glückwunsch auf die in Aarau getroffene Wahl des Bürgers Direktor Urs Viktor Oberlin. Fol. Solothurn, 1798.

(Frz. Jos. Gassmann:) Kurzer und leichtfasslicher Unterricht über die helvetische Staatsverfassung in verschiedenen Gesprächen zwischen einem Patrioten und einem Antipatrioten. Solothurn, bey Fr. Jos. Gassmann, 1798 (30. Brachmonat). 115 S. 8°.

Anrede an das Volk bey Ablegung des Bürgereides, gehalten im Kanton Solothurn den 16. Augustmonats 1798. 4 S. 4°.

P. Franz Karl Derendinger, Guardian in Dornach: Predigt anlässlich der Eidesleistung auf die neue helvetische Verfassung, gehalten am 15. August 1798. Veröffentlicht in P. Siegfried Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, S. 87 ff.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Solothurn an die Bürger des Kantons. „In betreff der Waldungen hatten in hiesigem Kanton mancherley Ansprüche, Streitigkeiten und Unordnungen obgewaltet..." 18. Januar 1799. 8 S. 4°.

Auskündigung der Feier des ersten Jahrestages des 2. März 1798. Ende Februar 1799. 1 S. 4°.

(Augustin Keller:) Memoire justificativ pour le citoyen Augustin Keller, ex-Général Helvetique. Paris. (c. Mitte Juni 1799). 15 S. 8°.

Xaver Zeltner, Regierungsstatthalter: Anrede bei Eröffnung der Wahlversammlung vom 2. Oktober 1799. 4 S. 4°.

Joh. Georg Cartier, Präsident der Munizipalität, an seine Mitbürger der Gemeinde Solothurn. Gegen die Anschuldigung, er habe Frucht im Kanton aufgekauft und zu deren Verteuerung beigetragen. 1799. 1 S. 4°.

Carl Ludwig von Haller: Geschichte der Wirkungen und Folgen des Oesterreichischen Feldzuges in der Schweiz; ein Historisches Gemälde der Schweiz vor, während und nach ihrer versuchten Wiederbefreiung. (Vorwort vom 20. April 1801), Weimar, 1802.

Amanz Glutz, Regierungsstatthalter: Rede bei der Eröffnung der Kantonstagsatzung vom 1. August 1801. 4 S. 4°.

(Dr. Albr. Höpfner:) Ueber die Ursachen des Verfalls des Eidsgenössischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Constitution. Zürich und Leipzig, 1801. — (Dem Bürger Joseph Lüthy von Solothurn gewidmet. Bern, den 1. September 1801.)

Flugblatt der förderalistischen Mehrheit an die helvetische Tagsatzung vom Oktober 1801 mit der Petition der Munizipalität und Gemeinde Mümliswil vom 2. Oktober 1801. — 3 S.

(Joseph Brunner:) Aufruf eines wahren Patrioten an seine Mitbürger (Herbst 1801). 4 S. 4°.

Amanz Glutz, gewesener Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn, an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik. Bern, den 19. Oktober 1801. Beigegeben ist die Abschrift einer Petition der Gemeinde Bärschwil an die helvetische Tagsatzung vom 14. Oktober 1801 mit der Bitte um eine föderalistische Verfassung. 4 S. 4°.

Rechtfertigung der Eidsgenössischen Tagsatzung an ihre Comittenten vom 12. Oktober 1802. Solothurn, gedruckt in der Buchdruckerey der Stadt-Gemeinde, bey Ludwig Vogelsang. 8 S. 4°.

Widmungsblatt des Präsidenten und der Mitglieder der Interims-Regierungskommission von Solothurn an die freiwilligen Teilnehmer am Befreiungszug gegen die helvetische Regierung. 15. Oktober 1802. 1 S. 4°.

Schreiben von Bonaparte, erstem Consul der fränkischen Republik an die Bürger Schultheiss klein und grosse Räthe des Kantons Solothurn. Solothurn, Vogelsang, 1803. (Antwort vom 17. Juni 1803 auf das Dankschreiben des Kleinen und Grossen Rates vom 11. April 1803.) Französisch und deutsch; je 1 S. 4°.

5. Memoiren, Verteidigungsschriften.

Joseph Bernhard Altermatt: Kurzer Bericht über den Angriff der französischen Truppen und die Verteidigungs-Anstalten der vereinten Truppen von Bern und Solothurn in den Thälern St. Joseph, Matzendorf, Mümliswyl und im Leberberg vom 28. Hornung bis 2. März 1798. Solothurn 1798 (31. März).

Viktor von Gibelins Mitteilungen aus den Jahren 1798—1814. Abgedruckt in J. Amiet: Chevalier V. v. G., S. 92—105.

Ulrich Munzingers Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798—1814. Volksblatt vom Jura 1898, Nrn. 25—55 (18 Folgen).

P. Anselm Dietler, Benediktiner in Mariastein: Analekten, Handschriftliche Sammelbände in der Zentralbibliothek. Auf die Franzosenzeit bezügliche Notizen veröffentlichte E. Tatarinoff im „Solothurner Tagblatt" 1916: Kriegsnot in der Schweiz, Nrn. 77—87. Revolutionszeit im Schwarzbubenland, Nr. 116. Die Franzosen in Mariastein, Nrn. 139 und 149.

Dr. Balthassar Joseph Gritz, Stiftsprediger am St. Ursenstift: Solothurnische Chronik vom Jahre 1800/1801. Solothurner Anzeiger 1897 und Separat, 20 S. Herausgegeben von L. R. Schmidlin.

(Rudolf von Erlach:) Denkschrift über den Aufstand der Conföderirten gegen die helvetische Central-Regierung im Herbstmonat 1802. Helvetia (Herausgegeben von J. A. Balthasar) Zürich, I. (1823) S. 3—60.

(Xaver Zeltner) Solothurniana. Aus dem schriftlichen Nachlass des Hrn. X. Zeltner. Solothurner Blatt 1837, Nrn. 54, 55, 56 (und 58).

[Xaver Zeltner:] Schilderung der Begebenheiten im Kanton Solothurn, welche während der im vorigen Jahre ausgebrochenen Insurrektion statthatten. Geschrieben Anno 1803. Historische Mitteilungen des „Oltner Tagblatt" 1910, Nrn. 2, 3 und 4, Seiten 5—15.

Das Manuskript befindet sich im Bsitze der Stadtbibliothek Olten. Der Herausgeber schickt der Veröffentlichung folgende Worte voraus: „Herr J. B. Schmid, Fürsprech, nachmals Amtschreiber und Stadtammann in Olten, übergab dieses Manuscript Ende der dreissiger Jahre der Lesegesellschaft Olten und versah es mit folgendem Vorwort: ‚Der nunmehr verstorbene Verfasser war einer der ersten Patrioten unseres Kantons, der sich in seinem ganzen Leben gleich blieb. Nicht nur als Angestellter der Republik, sondern bis zu seinem Tode verwandte er seine Kräfte mit bedeutender Aufopferung seines Vermögens für das Wohl des Staates, und wer ihn kannte, zollte ihm ungeteilte Achtung und das Lob seiner Rechtlichkeit.' Der Aufsatz, dessen Verfasser ungewiss ist..."

Diese Angaben, ferner der Vergleich mit den eben genannten Memoiren im Solothurner Blatt 1837, dazu die Arbeit selbst, die Angaben über X. Zeltner enthält, die wohl nur er selbst so bestimmt wissen konnte, lassen kaum einen Zweifel, dass Xaver Zeltner der Verfasser ist. Die Darstellung ist ausgesprochen parteiisch; das Urteil, ähnlich wie in der vorgenannten, oft masslos. Die materiellen Angaben sind indessen, so weit sie sich kontrollieren lassen, mit geringen Ausnahmen, durchaus zuverlässig. Manches Wertvolle erfahren wir nur hier.

Alois Wyser: 1799. Französische Einquartierung. Eine wahre Erzählung aus der Zeit der Helvetik. (Solothurn, 1881) 34 S. — Eine belletristische, aber so recht aus der Volksstimmung und dem Volksleben herausgeschriebene Wiedergabe der Erinnerungen der älteren Brüder und Schwestern des Verfassers, der als zweijähriger Knabe die Schwere der Zeit erfuhr. Einige historische Ungenauigkeiten sind wohl auf Rechnung des Herausgebers zu setzen.

6. Zeitungen.

Helvetischer Hudibras. Eine Wochenschrift. Herausgegeben von Frz. Jos. Gassmann. Juni 1797 bis August 1798. Solothurn.
Der schweizerische Republikaner. Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitglieder der Gesetzgebenden Räthe. Seit 1798.
Neues helvetisches Tagblatt. 25. Juli 1799 bis 16. April 1800.
Neues republikanisches Blatt. Seit 8. Januar 1800.
Der neue Schweizerische Republikaner. Seit 21. Mai 1800.
Der Republikaner. Seit 6. Januar 1802.
Der Freiheitsfreund, Helvetische Chronik. Herausgegeben von Lüthy von Solothurn, Wernhard Huber und Hofmann. Seit 1. Oktober 1799.
Gemeinnützige schweiz. Nachrichten. Herausgegeben von Dr. Albrecht Höpfner. Seit 1801.
Zürcher Zeitung. 1802.

II. Literaturverzeichnis.

1. Solothurnische Literatur über die Helvetik.

Wir dürfen hier wohl auf die Aufzählung der *allgemeinen* Literatur über die Helvetik und hervorragende Persönlichkeiten dieser Zeit verzichten und uns auf die spezifisch *solothurnische* beschränken.

Hermann Büchi: Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. I. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789—1798. Beilagen zu den Jahres-Berichten 1924/25 und 1925/26 der Kantonsschule Solothurn. Solothurn 1925.
— II. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789—1798. Solothurn 1927.

Alle weitere Literatur für die solothurnische Vorgeschichte der Helvetik, die bis 1927 erschien, möge man in diesem Werke, II., S. 18—19, nachsehen.

Leo Altermatt: Die Oekonomische Gesellschaft in Solothurn. (1761—1798.) Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 1935.
Paul Borrer: General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789—1798. Solothurn 1937.
V. Kaufmann: Das Wasseramt beim Einfall der Franzosen 1798/1799. Derendingen (1939).
Ferd. von Arx: Bilder aus der Solothurner Geschichte. (Neuausgabe seiner Arbeiten in 2 Bänden durch den Historischen Verein des Kantons Solothurn, 1939). Bd. II., S. 135—337: Franzosenzeit. Zwölf Arbeiten, meist veranlasst durch Gedenktage an die Ereignisse vor hundert Jahren.
Ernst Baumann: Aus Mariasteins Revolutionstagen. Die Reibelt-Affäre. Nordschweiz. Monatsblätter 1936, Nr. 4 v. Okt.
Joh. Mösch: Die solothurnische Armenfürsorge am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Solothurn, 1923.
— Kulturbilder aus dem mittleren Leberberg zur Franzosenzeit. Sonntagsblatt für die römisch-kathol. Pfarreien Selzach, Oberdorf etc. 1919.
— Die solothurnische Volksschule während der Helvetik. (In Vorbereitung.)
Leo Altermatt: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803—1813. Solothurn, 1929.

2. Biographien solothurnischer Politiker in der Zeit der Helvetik.

Franz Jos. Gassmann, von Solothurn.
Walter von Arx, Sonntagsblatt des Bund, 1891, 27 ff.
Joh. Mösch, Fr. J. Gassmann als Erziehungsschriftsteller. Volksschule IV. 128—141.
Viktor von Gibelin.
Jak. Amiet, Chevalier Victor von Gibelin. Bern, 1865. 105 S.

Franz Philipp Viktor Joseph Ignaz Glutz-von Blotzheim.
Mösch, Volksschule III. 3—4, 68—73. IV. fast auf jeder Seite.
Peter Jakob Josef Anton von Glutz-Ruchti, schweizerischer Landammann.
Ferd. von Arx, Neuausgabe, II. 517—540.
Joseph Hammer, helvetischer Grossrat, von Olten.
H. D. (Hugo Dietschi): Aus alt Olten zur Patriotenzeit. Oltner Tagblatt 19.
Urs Joseph Lüthy, von Solothurn.
F. Fiala, Urkundio I. S. 125—170.
Joh. Mösch, Volksschule III., S. 66.
Joh. Mösch, Die Soloth. Volksschule in ihrem Auf- und Ausbau, S. 48—49.
Ad. Lätt, U. J. Lüthy.
Georg Jakob Mehlem, helvetischer Generalkriegskommissär.
Ferd. von Arx, Neuausgabe, II. 541—559.
Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll, Freiherr von Emmenholz.
Schmidlin, Genealogie der von Roll, S. 168—175.
Joseph Schmid, Lateinschullehrer, von Kienberg.
Joh. Mösch, Volksschule, IV. 67, 69, 76—77, 81—83.
Joh. Mösch, Die Sol. Volksschule in ihrem Auf- und Ausbau, S. 48—49, 64, 66 f.

Altermatt, „Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit", bringt biographische Angaben von folgenden schon in der Zeit der Helvetik politisch tätigen Persönlichkeiten:

Bloch Johann, Oensingen, S. 106—108.
Brunner Johann Jakob, Färber, Klus, 112.
Burki Urs, Biberist, 113.
Frey Johann Baptist, d. Aelt., Olten, 109—110.
Frey Johann Baptist, d. Jüng., Olten, 15.
Gerber Jakob Joseph Anton Xaver, 19—20.
Glutz-von Blotzheim Franz Philipp Viktor Joseph Ignaz, 89—94.
Glutz-Ruchti Amanz Ludwig Maria, 85—88.
Glutz-Ruchti Peter Jakob Josef Anton, 67—72.
Grimm von Wartenfels Heinrich Daniel Balthasar Josef, 72—80.
Gugger Franz Jakob Joseph, Jungrat, 94—97.
Gugger Franz Xaver Joseph, 97—100.
Halbenleib Urs Joseph, Selzach, 113.
Krutter Johann Georg Balthasar Polykarp, 103—106.
Lüthy Urs Joseph, 115—123.
von Roll Franz Peter Ludwig Leo, 80—84.
Surbeck Anton Gabriel, 18
Wirz Johann Jost, 100—103.

Sachregister.

Abberufung Beamter 38, 40, 72, 348, 407, 419 f., 448 f.
Abtrennung (des Leimenthals) 44, 111, 162, 514.
Agenten 29, 43 ff., 48, 50, 65 f., 110, 148, 174, 211.
Allianzvertrag mit Frankreich 37, 77, 143, 149 f., 155, 165.
Allmenden 102, 107, 109 f.
Amnestie 224, 251, 350 ff.
Aristokratie, Patriziat, 11, 18, 28, 32, 51, 53, 64, 77, 96, 154, 226, 351 ff., 447, 470, 491, 523.
Auflagen, Gesetze darüber 79, 140 ff.
Aufstand s. a. Opposition 198 ff., 206 f., 214, 234, 352, 394 ff., 449 ff., 455 ff.
Ausscheidung der Güter, s. a. Sönderungsabkommen, 100 ff., 352 ff.
Aushebung von Rekruten 232, 252, 324, 448 f., 452.

Beamte kantonale 37 ff., 109, 114, 348, 393, 523.
Besatzungstruppen 21, 23, 165 ff., 205, 503, 509 f.
Beschwerden s. Klagen.
Besetzung der Stadt 13, 68, 503 f., 519.
— der Landschaft 14, 61, 68, 205, 208, 503 f.
Bodenzinse 78 f., 359 f., 411 f.
Bürgereid 105, 114, 145 f., 147.

Direktorium helvetisches 36 f., 56, 85, 123 f., 151, 161, 315.
— französisches 17, 23, 35, 154.
Distriktsgericht 47, 105 ff., 109 f., 122, 518.
— Statthalter 45, 70.

Eigentum 13 f., 18, 71.
Einquartierungen 23, 68 f., 75 f., 90, 159, 289, 328, 373, 503 f.
Eliten s. Miliz 167 f., 184 ff., 196, 217 ff., 351, 453.
Emigranten s. Auswanderung 23, 144, 173, 185, 187, 190, 218, 350 ff., 448, 450.
Entschädigung 95 ff., 99, der Geistlichkeit 136 ff.
Entwaffnung des Volkes 13, 18, 63, 469, 490, 504 ff.
Erziehung, Schule 41 ff., 68, 125, 192, 230 266, 277, 316, 337 ff., 350 f., 353, 357, 358, 362 ff., 371, 392 f., 405, 428 f., 430 f., 445, 481, 484, 488.

Fahnen s. Wappen und Kokarden 27, 39, 51, 94, 216, 504.
Feudallasten, s. Bodenzinse, Zehnten.
Flüchtlinge 14, 25, 61, 170, 173, 185, 187, 218, 239, s. Emigranten.
Föderalisten 375, 489, 495.
Forstwesen 116 f., 427, 518, s. a. Nationalwälder.
Freiheitsbäume 27 f., 31, 62, 118, 214, 453 ff.
Friedensschluss v. Lunéville 374 f., 486, 494.

Gabensammlung 300.
Gebietseinteilung 43 f.
Gegenrevolutionäre Strömung 61, 176, 189, 200 f., 447 ff.
Geiseln 14, 16, 28, 51 f., 67, 144, 200, 205, 213, 216, 244 ff., 248 f., 298 ff., 320 ff., 454, 503.
Geistliche 18, 21, 41 ff., 114, 136 ff., 144, 146, 148, 174, 190 ff., 207 f., 261 ff., 264 ff., 277, 302, 370, 392, 443.
— Notlage 136 ff., 173, 174, 294 ff., 332 ff., 359 ff., 392, 443.
Gemeindebehörden städtische 45, 69 f.
— auf dem Lande 45 f.
Gemeindekammer s. Gemeindebehörden 101, 130 f., 356 f., 511, 518.
Gerichte 34, 37, 46 f., 68, Militär-Kriegsgericht 222 ff., 247.
Gesandte helvetische 37, 65, 145, 491 ff.
Gesetzgebende Räte 40, 45, 61, 72, 79, 88, 116, 125, 145, 233, 341 ff., 349 f.
Gewerbe s. Handwerker 82 f., 89.
Gleichstellung der Landschaft mit der Stadt 11, 470 ff., 519 ff.
Grosser Rat, helvet. 33 f., 72, 80, 91, 100.
— kantonaler 95, 122, 244, 522.

Handwerker s. Gewerbe und Zünfte 82 f., 368, 427, 480 f.
Hilfstruppen 169, 195, 222, 228 ff., 239, 252, 324, 351.

Interims-Regierungskommission 465 ff., 486, 511.

Juden 48, 71.

Kantonsgericht 46, 309, 419 f.
Kapitulation 19, 485.
Kirchgemeinden 132 ff.
Klagen u. Beschwerden 15, 50, 94 ff., 104 f., 323.
Klöster 25, 44, 50, 53 f., 60, 80, Aufhebung 89 ff., 101, 163 f., 180, 194, 355, Wiederherstellung 428 ff., 482, 488, 525.
Koalitionskrieg zweiter 143 ff.
Kokarden s. Wappen, Siegel 47, 63, 94, 145, 201, 206, 208, 487.
Kommissär: helvetischer Regierungskommissär 116 f., 170 ff., 200 ff., 206 ff., 261 ff., 270, 276 ff., 489.
— französischer 35, 48 f., 55, 62, 67, 73, 93, 153, s. a. Kriegskommissär.
Kommissionen kantonale 41 ff.
Konstitution helvetische s. Verfassung.
Konsulta 491 ff.
Kontributionen 50, 52 f., 56 f., 64 f., 74, 154 ff., 156 ff.
Korporationen kirchliche s. Klöster.
Kriegsgericht 200, 222—252.
Kriegskommissär helvetischer 72, 152.
— kantonaler 30, 50, 152, 153, 167.
Kriegslasten s. Requisitionen, Kriegssteuern, Kontributionen, Militärlieferungen 50, 56, 64 f., 279 ff., 328.
— Milderung derselben 280 ff., 514.
Kriegssteuern 281, 372, 510 f., 513.
Landsturm 19 f.
Landwirtschaft 25, 31, 59, 71, 233, 364, 429.
Legion helvetische 165 ff., 177 f., 448.
Militärlieferungen 48 f., 153, 328, 509 f.
Miliz helvetische 166 f., 171, 197, 485 f., s. a. Eliten.
Munizipalität s. Gemeindebehörden 130 ff., 173, 305 ff., 405, 489, 514, 518.
Nationalversammlung 29, 35.
Nationalwälder 102 ff., 116 ff., 427, 518.
Notstand 91, 138, 284, 290, 294, 359, 502 ff.
Oppositionen s. a. Patrioten 103 ff., 197, 214, 218, 394.
Patrioten 11, 13, 17, 19, 23, 27, 32, 52, 59, 76 f., 92, 95 f., 99 f., 119 f., 159, 172, 178, 188, 192, 302 ff., 311 f., 319, 321 f., 343 ff., 352, 394 ff., 419, 453, 458, 462 f., 468 f., 489, 501, 503, 504, 515, 519, 523.
Patriziat s. Aristokratie.
Parteikämpfe 95, 118, 319, 516 f.
Pferdefuhren s. a. Requisitionsfuhren 49 f., 70, 159, 239 ff., 285 f., 331 ff.
Plünderungen 14, 21, 71, 166.
Regierung provisorische 16 f., 23, 27, 31, 34, 113.
Regierungskommissäre s. Kommissäre.
Regierungsstatthalter 37, 56, 64, 72, 201, 318, 346, 440.
Religion 13, 18, 27, 31, 41, 59, 146, 339, 392, 395 f., 403, 405, 407 f., 444.
Requisitionen 48 ff., 68 f., 159, 284 f., 509 f.
Schlösser, Zerstörung 119 ff.
— Verkauf 123 ff., 267 ff.
Schreckensperiode 184 ff., 222, 237 f., 325.
Schule s. Erziehung.
Seelsorge 339 ff., 370 f.
Senat 33, 44, 96, 346, 485, 491.
Siegel s. Wappen 65, 87, 426.
Sittliche Zustände 25, 337, 516 ff.
Sönderungsabkommen 354, 426 ff.
Staatskasse u. Staatsschatz 13, 55, 64 ff., 101, 154.
Staatsstreich föderalistischer 409 ff.
— unitarischer 436 ff.
Stecklikrieg 447 ff.
Steuern 142, 233, 510 ff.
Tagsatzung eidgenössische 447, 470 ff., 486, 490, 502.
— kantonale 378 ff., 492 f.
Truppen französische 14 f., 21, 48, 61, 73, 230, 286, 502 ff.
Urschweiz 58 f., 151, 299 f., 470 ff.
Unitarier 373 ff.
Urversammlungen s. Wahlen 29, 32, 114, 309.
Verfassung helvetische 17, 29 ff., 37, 42, 78, 82, 89, 93, 130, 140, 145 ff., 313 ff., 341 ff., 350 f., 374 ff., 403 ff., 409, 420 ff., 436 ff.
— kantonale 390 ff., 441 f., 470 ff., 521 ff.
Verluste 16, 24.
Vermittlung 485 ff.
Verrohung 25, 337 ff., 502 ff.
Verwaltungskammer 25, 34, 38 f., 41, 47 f., 52 f., 58, 66, 68, 84, 90, 106 f., 120, 134, 157, 160 f., 179 ff., 284 f., 324, 488.
Volksstimmung 17, 27, 58, 87, 93, 170, 176, 205, 231, 243, 253, 450 f., 489 f.
Volkszählung 50.
Vollziehungsrat 36, 346 f., 489.
Vorrechte städtische 86, 474 ff.
Vogteien, Vögte 13, 16, 30, 52, 70, 107, 133, 489.
Wahlen helvetische 32 f., 35, 382.
— kantonale 32 f., 305 ff.
Wahlversammlungen 33, 111 ff., 310 f.
Wälder s. Nationalwälder.
Wappen s. a. Fahnen, Siegel 93 f., 426 524.
Wehrpflicht allgemeine 169.
Zehnten 78 ff., 136 ff., 351, 359 ff., 392 f., 395, 411 ff., 443, 523.
Zünfte 53, 64, 84 f., 89, 98.

Orts- und Personenregister.

Aarau 22, 32, 35 f., 40, 45, 52 ff., 55, 60 f., 65 f., 68, 71, 84, 86, 92, 104 f., 112, 129, 138, 145, 151, 160, 173, 187 f., 189 f., 201 f., 238, 240, 242, 244, 280, 285 ff., 373, 450, 457, 459, 462, 487, 503, 510.
Aarberg 508.
Aarburg 21 f., 24, 69, 73 f., 75, 198, 218, 450, 456, 458, 503.
Aare 21 f., 69, 73, 84, 117, 173, 182, 187, 229, 238, 280, 283, 301, 330.
Aargau 35, 49 f., 70, 88, 127, 139, 187, 200, 215, 266, 279, 365, 449 f., 456, 459, 493.
Aarwangen 69.
Abukir 149.
Ackermann Samuel, aarg. Grossrat 276.
Aedermannsdorf 209.
Aegypten 68, 80, 131, 138, 143, 168, 173.
Aeschi, Sol. 93, 482.
Aetingen 212 ff., 334, 368, 471, 478.
Affolter Johann v. Grenchen 423.
— Urs Josef v. Oekingen 501.
— Viktor v. Kriegstetten 501.
Affry Ludwig de, Schultheiss v. Freiburg 499, 515.
Allemann Georg v. Welschenrohr 203.
— Jakob, Käshändler 99, 388, 469.
— v. Rüttenen 51.
Altermatt, General 13, 19.
— v. Ramiswil, Agent 170, 197.
— Barthlime, Aide de camp 463.
— Konrad, Pfarrer in Zuchwil 145 f.
Amiet Urs Josef, Stiftskaplan v. Solothurn 43, 469
— Urs, Pfarrer in Grenchen 302.
Ammannsegg 320, 328.
Andermatt, General 449, 455, 459, 488.
Andres, Unterstatthalter i. Balsthal 448, 459, 469, 488.
Anet von, bernischer Offizier 463.
Appenzell Kanton 60.
— Inner- und Ausserrhoden 470.
Arb Josef von, v. Neuendorf 89, 269, 276, 312, 349, 441.
Arch, bernische Gemeinde 213.
Arlesheim 44, 268, 434.
— Kapitel 55.
Arnold Anton v. Solothurn zu Schmieden 472.
Arregger Ferdinand, Stadthauptmann v. Solothurn 216.
— Hermenegild von, Altrat von Solothurn 51, 144, 382, 384, 389, 407, 466.
— Laurenz, Artillerie-Lieutenant 463.
Arx Alois von, v. Olten 99, 517.
— Balz von, v. Stüsslingen 46.
— Baptist von, v. Olten, Turmwirt 159.
— Bonaventura von, v. Olten, Kronenwirt 159.
— Josef von, v. Neuendorf, Grossrat 34, 287.
— Josef von, v. Obererlinsbach 127.
— Wolfgang von, Schulmeister in Härkingen 188.
Attisholz, Weiher 303.
Attiswil 170.
Aufdermauer, Tagsatzungsmitglied von Schwyz 503.

Bachmann Anselm, österreich. Kapuziner i. Dornach 267, 450.
Baden i. Aargau 19, 190 f., 238, 244, 449.
— Kanton 279, 449, 457.
Bärschwil 326, 402.
Bättwil 44, 424.
Baldinger Joh. Ludwig 421.
Balm Herrschaft 117, ab der Balm 424.
Balmfluhköpfli 51 „Herrenloch".
Balsthal 24, 30, 33, 35, 46, 49, 69 ff., 80, 95, 106, 109 f., 111, 113, 115 f., 125, 128 f., 159, 174, 196, 199, 201, 208, 229, 280, 287, 300, 313, 379, 384, 414, 417, 419, 424, 469, 488.
— Distrikt, Bezirk 43, 45, 49 f., 60, 108, 139, 200, 206, 214, 220 f., 224, 228, 281, 285, 287 f., 352, 367, 372, 379, 393, 399, 438, 448.
— Klus 120, 123, 129, 201, 208, 235, 242, 389, 442, 459.
— Thal 20, 30, 43, 103, 108, 200 ff., 214, 219, 287, 450, 459, 487.
Bannwart, Messerschmid v. Solothurn 469.
Barbier, franz. Kommissär 55, 65 ff., 67.

Basel 26, 29 f., 36, 39, 61, 82, 101, 106, 111 f., 129, 163 f., 170, 173, 180, 186, 191 f., 200, 206, 214, 216, 244, 248, 253, 263, 277, 314, 330, 377, 402, 433, 435, 488, 495, 501, 503.
— Bischof 55, 370, 413.
— Bistum (Fürst-) 23, 25, 43, 288.
— Diözese 402.
— Kanton 35, 127, 266, 296, 493.
Bass Josef v. Olten, Schultheiss 63, 82.
Bay Ludwig, bernischer Regierungsstatthalter 36, 421.
Bayern 219.
Bechburg Vogtei 107, 472. Vogt 63.
— Schloss 120 f., 123, 125 f., 129.
Beinwil 214.
— Höfe 221.
— Kloster 265, 268 f., 270 f., 273, 277, 434.
Belfort 216.
Bellach 16, 141, 159, 196, 283, 326, 383, 385, 391.
Bellot, franz. Domänenverwalter 164.
Benken b. Basel 111, 162.
Benz, Feldweibel 223.
Berger Viktor v. Bellach 369.
Beringer, franz. Geistlicher 433.
Bern 15, 17, 20, 22, 32, 34, 36, 48, 51, 54 f., 70, 95, 144, 157, 165 ff., 177, 180, 184, 213, 215, 217, 221, 223, 225 f., 229 f., 234 f., 238, 241, 248, 252, 254, 257, 259, 269, 273, 297, 303, 307, 312, 316 ff., 320, 327, 329, 333 ff., 355, 369, 370, 375 f., 379 f., 384 f., 386 ff., 397 f., 404, 406, 425, 427 f., 436, 448 f., 450, 452, 455 f., 458, 462, 465 f., 468, 473, 476, 485, 495 f., 499, 502, 513 f., 517.
— Kanton 29, 35, 49 f., 59, 70, 88, 108, 127, 216, 227, 240, 279, 287, 294, 296, 298, 301, 325, 328, 332, 334 ff., 400, 408 f., 410, 419, 423 f., 473, 493.
Berseth, Oberst i. Lenzburg 19.
Berville (Schloss) b. Paris 37.
Besenval Josef von, v. Solothurn 14, 52, 144, 155.
— Margrit von, geb. v. Roll 178, 512.
Bettin Laurenz Anton, Spezereihändler, Sol. 306 f.
Bettlach 16, 139, 141, 159, 204 f., 301 f., 326, 415, 425, 461, 463.
Biberist 68, 135, 215, 237, 280, 291, 311 f., 328, 345, 350, 379, 382, 417, 419, 424, 460, 493, 500.
Biberist Distrikt 43, 45, 49 f., 139, 207, 209, 217, 229, 254, 282, 285, 287, 291, 293, 305, 324, 332, 344, 346, 372, 379, 388, 393, 399, 497, 500 f., 515.
Bibern 366.
Biel b. Basel 111, 162.
— Bern 14, 240.
Bieler Christoph, Pfarrer v. Oberdorf 63, 371.
Bipp Amt 44, 452, 502.
Birs 43 f., 163.
Blarer Familie v. Aesch 129.
Bleyer Franz, Pfarrer v. Kappel 360.
— Stephan, Ex-Benediktiner v. Mariastein 26, 360, 369.
Bloch Johann v. Oensingen 127, 324, 385 f., 391, 424, 471, 472, 475, 524.
Bodensee 138, 319.
Bodmer Jakob v. Stäfa 35.
Bohner Urs v. Herbetswil, Wirt 241 ff.
Bollinger Stephan 400.
Bonaparte Napoleon 24, 149, 299, 330, 372, 374 f., 378, 440, 485, 491, 493, 496, 499, 502, 514, 516, 520, 522, 524.
Boningen 62, 187, 218, 506.
Borer Josef v. Erschwil, Bäcker 124.
— Distriktsrichter 350.
Born, Pater 469.
Borner Heinrich v. Olten, Bleicher 99.
Bracquemont, franz. Kommissär 25 f.
Breisach Neu- 71.
Breitenbach 199, 253, 255, 268, 271, 273, 425.
Brislach 44.
Brosi Franz, Benediktinerpater v. Mariastein, Grosskellner 435.
Brugg Aargau 229, 283, 457, 499.
Brune, franz. General 32, 35, 78, 95.
Brunner Felix, Altrat v. Sol. 14, 52, 422, 447, 487.
— Franz v. Balsthal 44, 46, 64, 366.
— Georg v. Balsthal, Schreiner 127 f.
— Hieronymus, Abt v. Mariastein 434.
— Jakob v. Balsthal, Sohn des Rösslirwirts, Fabrikant 45, 95, 442.
— Jakob v. Laupersdorf 127.
— Joh. Jakob v. Balsthal, Unterlandvogt 300, 384, 389, 419, 472.
— Johann v. Balsthal, Senator 33, 80 f., 96, 287.
— Josef 402 f.
— J., Hauptmann 463, 487.
— Viktor v. Sol. 16, 34, 38, 45, 64, 170, 179, 199, 204, 206, 232, 259, 307, 317, 321, 323, 329, 343, 347, 384, 397, 423, 464, 469.
Buchegg 225.
Bucheggberg 24, 43, 70, 132, 211 f., 215, 265, 287, 294, 312, 333 ff., 344 f., 379, 400, 464, 497, 499, 501, 502.

Bucheggschlössli 120, 129.
Buchsgau
— Kapitel 120, 122, 126, 134, 138, 193, 294, 297, 363 f.
Buchsiten, Ober- 20 f., 220.
Büren Sol. 171, 275.
— Bern 19, 70, 213, 221, 240, 301.
Bürgi Johann v. Kestenholz 425.
Büsserach 186, 255.
— Distrikt 43, 44, 45, 49.
Büttiker Joh. Baptist v. Mümliswil 342.
— Josef Barthlime v. Olten 99.
— Konrad v. Olten, Gerber 159.
— Urs v. Olten 458 f., 516 f.
— Agent v. Flumenthal 103 f.
Burg Josef v. Bettlach 425.
Bürgi Joh. in Kestenholz 425.
Burkhardt i. Kirschgarten v. Basel, Fabrikant 200 ff.
Burki Josef v. Biberist, Uhrmacher u. Negotiant 45, 291 f.
— Urs v. Biberist, Distriktsrichter 424.
Burky v. Grenchen 412.
Bury Josef v. Solothurn 46, 344, 397, 420, 442.
Busigny, helvet. Kaserneninspektor 181 ff.
Buss, Sekretär 330.
Byss Anton, Altlandvogt v. Sol. 216, 466, 511, 512.
— Leonz Gereon 101, 200, 249, 424.

Campanus Constantin v. Sol. Franziskanerpater 180.
Carrard v. Orbe, Hauptmann 223.
Cartier Urs Peter Jos., Dr. v. Olten, helv. Grossrat[1]) 33, 67, 79 f., 81, 88 f., 96, 118, 123, 170 f., 174 ff., 226, 241 f., 244, 287, 298, 300, 306 f., 313, 316, 327, 332, 338, 346 f., 351, 409.
— Urs Jos. v. Oensingen 46, 241 f., 307.
— N. 67, 487.
Chatoney Charles v. Murten 234 f., 237.
Cherno v. Dornach, Engelwirt 275.
Christen Urs Josef, Pfarrer von Stüsslingen 148, 190 f., 370.
Closquinet, fr. Platzkommandant in Solothurn 408.
Cosne, Kommandant in Olten 505.
Cressier, Neuenburg 512.

Däniken 160, 384, 389, 450.
Debon, Legionskommandant 199, 202.
Degenscher Frau, Altrat v. Sol. 64.
Deitingen 93, 148, 209 f., 345, 460.
Delsberg 14, 69.
Deportes 377.
Derendingen 46, 210, 215, 331, 345, 382, 501.
Derendinger P. Franz Karl, Kapuzinerquardian 146.
Desaillaux, Platzkommandant 458, 488 f., 503, 507.
Deutschland 26, 181, 189, 196, 217, 353. 389,
Diemand Joh. 461.
Diesbach von, bern. Hauptmann 20, 460.
Diessbach, Bernbiet 212.
Dietler Johann v. Büsserach, Schulmeister 186.
Dijon 377.
Disteli Franz, Bezirksrichter v. Olten 147.
— Franz Josef v. Olten 473.
— Jakob v. Olten, Sattler 23, 159.
— Josef v. Olten 473.
— Martin v. Olten 22, 45, 62, 138, 147, 160, 197, 200, 228, 258, 263, 266, 302, 317, 320.
Dogern 187.
Dolder, Finanzminister 334, 409, 411, 413, 417, 430.
Doppler Urs v. Mümliswil 463.
Dornach 33, 44 f., 82, 105, 109 f., 114 f., 128, 146 f., 163, 173 f., 175, 196, 253, 266, 268, 271 f., 275, 280, 318, 350, 353, 379, 382, 385, 391, 422, 433, 435, 492, 518.
— Brugg 275, 463.
Dorneck Distrikt 43, 45, 139, 149, 221, 252 f., 255 f., 265, 268 f., 274, 277, 282, 285, 288, 324, 372, 379, 433, 448, 450 ff.
— Bezirk 24 f., 26, 30, 170, 185, 214, 285, 393, 433, 437 f., 459, 495.
— Schloss 119 ff., 123 f., 128.
Dürholz Felix v. Solothurn 463.
— Urs Josef 482.
Duggingen 44.
Dulliken 160, 218, 415.
Duplessis 377.

Eder Joachim Leonz v. Stans 306 f., 342, 464.
Egerkingen 208, 246, 370 f.
Eggenschwiler Joachim, Laienbruder 271.
— Jakob v. Balsthal 287, 313.
— helvet. Rat 287.
Einsiedeln 50, 60 Etzel.
Elias, Jude 48.
Elsass 25.
Emme 210.
Eng Jakob v. Stüsslingen 190.
Engelberg Unterwalden 267.
England 40, 131 f., 143 f.
Eppler, Brigadegeneral 503 f., 507, 509, 510, 513 ff., 519.
Erb Ignaz v. Obergösgen, Ex-Benediktiner v. Mariastein 26, 271, 369.

[1]) S. S. 118 und 170 irrtümlich als „Robert" bezeichnet.

Erlach Rud., General 375, 447 f., 464 ff., 517.
Erlinsbach 60, 62, 170 f., 187, 263 f., 384 f., 389.
— Ober- 203, 218, Nieder- 218, 506.
Erny Lorenz v. Stüsslingen, Sigrist 191.
Erschwil 124, 252, 255, 268, 270 f., 273, 461.
Escher v. Zürich 58, 150.

Falkenstein Schloss 120 f., 125, 129, 186.
— Vogtei 24, 63, 107, 117, 353, 448, 459, 472.
Feigenwinter Familie 129.
Feldbrunnen 16, 304, 423, 515.
Fellenberg Philipp Emanuel v. Bern, Legationssekretär 37.
Felten Joseph v. Obererlinsbach 127, 384 f., 389, 391.
Finsler, helvet. Finanzminister 268.
Fischer, bern. Kommandant 21 ff.
Flick, Buchhändler v. Basel 433.
Flüh, Sol. 25, 44, 164.
Flumenthal 103, 117, 124, 203, 326, 399, 515.
— Neuhüsli 204, 452.
— Vogtei 24, 70.
Forster Pankraz, Abt, St. Gallen 144
Franken, Deutschl. 207.
Frankreich 13, 24, 29, 33, 36, 43 f., 55, 63, 71, 77, 88, 131 f., 137, 139, 143, 149 f., 158, 162 f., 170, 181, 228, 230, 249, 257, 263, 282, 291, 298, 303, 319 ff., 325, 330, 353, 373, 404, 433 f., 436, 484, 493, 509.
Fraubrunnen 178, 217, 464.
Frei (-y) Johann v. Olten, Fabrikant 159.
— Johann Bapt., älter, v. Olten 318, 424, 448, 450, 455, 473, 490, 493 f., 505, 517.
— Johann Bapt., jünger, v. Olten 493.
— Josef v. Olten 472, 474.
— Robert v. Olten 463, 473.
Freiburg i. Ue. (Fribourg) 32, 75, 145, 154, 235, 248, 366, 371, 455, 499.
— Kanton 35, 50, 59, 240, 243, 328, 455, 464, 473, 479, 493.
Frick 287.
Fricktal 20, 26, 61, 150, 170, 185, 187, 189, 192, 218, 227, 274.
Frisching Samuel v. Bern 417.
Fröhlicher Adam Josef v. Solothurn, Bäcker 205, 248, 472, 487.
— Leonz 178.
Fuchs Balthasar, Negotiant Sol. 63, 357.
Fueter, Münzmeister v. Bern 336.
Fulenbach 46, 135, 517.

Gänsbrunnen 203, 209, 221.
Gäu 19 f., 21 f., 30, 61, 68, 103, 108, 120, 185 f., 201 f., 287.
Gäu Distrikt 214, 221.
St. Gallen 55, 144, 330, 413.
Ganting, Pfr. in Lüsslingen 294 f., 332 ff., 368.
Gassmann Franz Josef v. Sol., Buchdrucker 36, 76.
Gaugler Blasius v. Gempen 382.
— Niklaus v. St. Pantaleon 167, 169, 185 f., 197 f., 217, 221, 223, 226, 350.
Gempen 275, 382.
Genf 55, 150, 314.
Gerber Anton, Jungrat 14, 52, 63, 244, 422, 496, 497.
— Frz. Peter Jos., Chorherr v. Solothurn 450.
Gerlafingen 501.
Gersau 319.
Gibelin Viktor von, v. Sol. 15, 53, 63, 468.
Gilgenberg 366, 450 ff., 461.
— Schloss 119, 123.
— Vogtei 24, 253.
Girard, General 15.
Gisiger Urs v. Selzach, Grossrat 34, 112, 287.
Glayre Pierre Maurice v. Romainmotier 36.
Glarus 460, 470.
— Kanton 60.
Glutz Amanz 315, 318, 320 ff., 325, 374, 380 ff., 385, 387 ff., 390 ff., 391, 406 ff., 414 f., 417 f., 420, 424, 428, 438, 440, 463, 466, 493 f., 512.
— Anton Karl, Altvogt 186, 353, 419, 424, 448, 458, 463.
— Bernhard, Altseckelmeister 52, 216, 353, 463.
— Edmund 205, 408, 420.
— Franz Josef, Propst zu St. Ursen 244, 371, 418.
— Friedr. Josef, Quartiermeister 463.
— Franz Philipp, Altseckelmeister 39, 52, 466, 471, 473, 480.
— Karl v. Sol. 39, 45.
— Kaspar v. Derendingen 382, 494, 501.
— Ludwig, Chorherr 418, 463.
— Kaspar v. Zuchwil, Handelsmann 39, 55, 293 f.
— Klara Franziska 428.
— Peter 51, 63, 375, 418, 422, 427, 448, 461, 468, 493, 495, 498 f., 502, 524.
— Philipp Jakob, Propst zu Schönenwerd 365, 370.
— Viktor, Altvogt 52, 63, 353, 408.
— Urs Josef 17, 183, 349, 409, 417, 426 ff., 418, 421, 428, 511, 513.
— Major 20.
— der „Burger" 186.

Godinot, franz. Zollinspektor 26.
Gösgen 30, 63, 187, 189, 319.
— Nieder- 202.
— Ober- 127, 218, 369.
— Fahr 190.
— Schloss 63, 120, 123, 186.
— Amtei 24, 30, 60 f., 68.
Gotthard St. 330 f.
Graf Josef v. Sol., Gastwirt z. Hirschen 16, 39, 41, 48 54, 66, 125, 295, 343, 348 f., 408, 420, 469.
Graffenried von, v. Bern 463.
Graubünden 150 f., 152, 156.
Grenchen 16, 116 f., 135, 141, 159, 197, 203 ff., 301 f., 326, 383, 399, 412, 423, 460.
Gretzenbach 160, 370.
Grimm Franz v. Solothurn 46.
— Heinrich, Altschultheiss 51, 63, 144, 422, 424, 461, 466, 482, 494, 498, 512, 524.
— Hieronymus v. Sol. 472.
— Karl Fidel 424, 466, 493.
Günsberg 209, 326, 399.
Günther Beat Josef 21 f.
Gugger Franz Jungrat 14, 52, 63, 206, 366, 463.
— Ludwig, Altlandvogt 170 f., 173, 176, 185 f., 205, 353.
— Schultheiss 20.
— Chorherr 205.
— Franz Xaver, Grossrat 420.
— Leonz 216.
Guldental 20.
Guldimann Josef von Lostorf 463.
Gunzgen 187, 202, 218, 505.
Gyr 390.

Häfeli Johann v. Mümliswil 83, 88.
— Urs Josef 342.
Hägendorf 22, 146, 202, 208, 246, 505, 510.
Härkingen 46, 188 f., 486.
Hässig, bern. Hauptmann 20.
Hagenthal, Ober- 164.
Halbeisen Joh. Georg 366.
Halbenleib Urs Josef v. Selzach 471.
Halten 129, 366, 500.
Hamburg 442.
Hammer Josef v. Olten, Grossrat 33, 61, 81, 96, 100, 159, 200, 202, 206, 208, 217, 219, 227, 261, 263, 287, 308, 316, 489, 505.
— Georg v. Olten 39, 517.
Hartmann Josef 232.
Hasler, Lieutenant 214.
Haslital 60.
Hauenstein 49, 69, 218.
Haut-Rhin (Departement) 149.
Hegli Hans Jakob 305.
Herbetswil 106, 209, 241, 243.
Hermann Joh. v. Hofstetten 164.
— Urs 164.
Herrenschwand Ludwig, Hauptmann v. Freiburg 235, 252.
Hersiwil 501.
Herzogenbuchsee 22, 170, 218, 449.
Hery Jakob 500.
— Johann 500.
Hessigkofen 391, 400, 464.
Hezard, Hauptmann 505 f.
Hirt, Vikar in Selzach 302.
Hirzel Hans Kaspar v. Zürich 503.
Hochwald 275.
Hofmeyer Josef v. Nuglar 385, 391, 422, 471, 478, 492.
Hofstetten 26, 44, 164, 273.
Holderbank 108, 366.
Holland 442.
Höpfner Albr. Dr. 279, 351.
Horriwil 460, 501.
Hoz N. v. Zürich 118.
Hotz Hansi, Scharfrichter 385.
Hotze Joh. Konrad, österr. General, 144, 220, 284.
Huber Wernhard, v. Basel, Regierungskommissär 206 ff., 220 ff., 223, 229, 232, 236, 238, 241, 244, 246, 249, 251 ff., 273, 298, 305, 324, 520.
— Oberstlt. v. Zürich i. Baden 19.
Hubersdorf 203, 399.
Hügi Adam v. Bettlach 139.
— Peter v. Oensingen 127.
— Urs, Pfarrer i. Bettlach 302.
Hüniken 460, 501.
Hüningen 14, 26, 28, 51 f., 69 f., 71.
Husy Felix v. Wangen, Gerichtssäss 61.
— Josef v. Wangen 60 f., 384, 389, 459, 473.

Ichertswil 46, 345.
Ifental 218.
Italien 23, 35, 151, 238, 330, 356, 372.
Itingen (Karthause) 358, 431.

Jauch Emanuel aus Uri 499.
Jäger Friedrich, v. Breitenbach 253, 255.
Jäggi Josef v. Fulenbach 46.
— Urs v. Kriegstetten 501.
Jeker Josef v. Mümliswil 46.
— Maurus, Benediktinerpfarrer i. Büsserach 186.
Jenner, Geschäftsträger i. Paris 249.
Jourdan, General, 75, 197, 219.
Jura 105, 117, 120, 123, 128, 202, 209, 221.

Kaiser v. Nennigkofen, Kommissär 120.
— Urs v. Biberist, Wirt 382.

Kaiser Viktor v. Sol., Bierbrauer 216, 248. 321.
Kaiserstuhl 204.
Kappel 26, 187, 202, 218, 246, 360, 505.
Karl der Grosse 79.
— Erzherzog 197, 199, 219, 279, 284, 299, 302.
Karli Jos. Sol. 248.
Karrer Ludwig Ignaz 63, 216, 453, 461.
— Hauptmann 63.
— Ritter 63.
Kaufmann Hanssepp v. Recherswil 501.
Keller Augustin v. Sol. 166, 178, 238.
— Xaver v. Sol. 71, 102 f.
— Kopist 408.
Kestenholz 108, 188, 235, 370.
Kiefer, Dekan d. Kapit. Buchsgau 138, 370.
— N. N. 464.
Kienberg 187, 189, 218.
Kirchberger v. d. Lorraine 463.
Kirchhofer v. Olten 99.
Klein Niklaus, Pfarrer v. Gretzenbach 370.
Kleinlützel 26, 33, 44, 111, 268, 271, 326.
Klus s. Balsthal-Klus.
Kocher, Kommandant v. Büren a. Aare 213, 217.
Konstanz 145, 314, 365, 370.
Korsakoff Alexander Iwanowitsch, russ. General 284.
Kosciuszko Thaddäus 37.
Kreienbühl Hans v. Ichterswil 46.
Kriegstetten 24, 93, 215, 487, 500.
— Vogtei 70.
Krutter Balthasar 366.
— Georg v. Sol. 183, 425, 466, 469, 494, 498, 512.
— Josef, Franziskanerpater 264, 469.
— Altseckelmeister 244.
Kubli, Melchior, Senator 116.
Kulli Benedikt v. Sol., Grossrat 16 f., 33, 82, 287, 312, 408, 419, 469.
— Franz, Nagelschmied 205, 248, 321.
Kulli Polizeirichter 115.
— Sekretär 115.
— Schatzmeister 139.
Kunz Aurelian, Kapuziner v. Dornach 115 ff.
— Peter, v. Dornach, Wundarzt 33, 110 ff., 115 ff.
Küttigkofen 326.
Kyburg bern. Gemeinde 211.

Lack Urs v. Obergösgen, Schreiner 127, 343, 517.
Laharpe 36, 207, 254, 315 f., 318, 499.
Lahutte (Dep. du Mont-Terrible) 24.
Landeron 244, 512.
Langendorf 16, 141, 159.
Langenthal 22, 449.
— Bezirk 170, 187.
Lansavon, Bataillonskommandant 308.
Laudon, österreich. General 219.
Laufen 14.
Laupersdorf 95.
Lausanne 146, 330, 358, 430, 485 f., 507.
Lavater 170.
Leberberg 14, 24, 117, 203, 215, 301, 326, 344, 461.
Lebern Amtei 16, 43.
— Distrikt 221.
— Vogtei 70.
Lecarlier Jean François 35 f., 39, 41, 50 f., 52, 54 f., 93, 155.
Lecourbe, franz. General 328.
Legrand Lukas v. Basel 36.
Leimenthal 23, 27, 33, 43 f., 47, 91, 110 f., 141, 162 ff., 253, 268 f., 272, 401, 424, 433, 484, 514.
Leimer Peter v. Bettlach 204.
Leipzig 442.
Léman Kanton 35, 97, 298, 328.
Lentulus Bernhard, helvet. Legationssekretär v. Bern 377.
Lenzburg 19, 187, 206 f., 457.
Leopold Herzog 381.
Leuzigen Bern 211.
Levi Leopold von Oberhagenthal 164.
Lichem Ludwig v. Dornachbrugg 463, 487.
Liestal 30, 281, 488.
Limmat 239.
Le Locle 244.
Logo Josef v. Büsserach 253, 255, 350.
Lommiswil 117, 135, 310, 326, 352, 412, 516.
Lostorf 60, 448, 450.
Lugano 489.
Lunéville 372, 374, 377, 494.
Lüsseltal 43.
Lüsslingen 332, 345, 348, 368, 387, 423.
Luterbach 209 f., 460, 464 f.
Lüterkofen 366.
Lutiger Kaspar, Kaplan 21 f.
Luternau von, Bern 463.
Lüthi (-y) (Urs) Josef (Fidel) v. Solothurn 17, 27, 31, 33 f., 44, 68, 73, 81 f., 89, 97 f., 112, 116, 118, 136, 168, 172, 177, 182, 184, 226, 235, 241 f., 243, 246, 248 f., 260, 270 f., 274, 278, 289 f., 296, 298 f., 301 f., 306, 311, 313 f., 315 f., 319 f., 325, 328, 330, 341, 353 ff., 358, 376, 406 ff., 422, 441, 445, 524.
Lüthy Josef ab der Balm 424.
Luzern 60, 109, 138, 151, 154 f., 158, 165, 168 f., 172, 176, 180, 182, 217, 230, 239.
— Kanton 35, 59, 200, 243.

Mailand 331 f.
Maljean, Kriegskommissär 285 f.
Malmaison (Schloss) Paris, Besitztum Bonapartes 378, 406, 420.
Mariastein 24 f., 26, 90 f., 132, 162 ff., 267 ff., 271, 273 f., 277, 339, 360, 369, 433 f., 483.
369, 433 f., 483 f.
Marren 202.
Martillière, Kommandant 31, 61 f.
Massena, General 179 f., 189, 193, 252, 284.
Matzendorf 108, 119, 203, 209, 242, 487.
Mauderli Benedikt v. Olten 437.
May Ludwig, Kommandant 457, 462, 487.
Mehlem Georg Jakob 48 ff., 70, 72, 238.
Meier v. Aarau 129.
Mellingen 283.
Mendrisio 314.
Mengaud, Josef, franz. diplom. Agent 23 f., 26, 29 f., 31, 34 f., 36, 44, 57, 60, 65, 90, 95, 99.
Messen 212, 214, 294, 305, 334, 400, 422, 425, 441, 464.
Messer Rudolf v. Messen 400.
Metzerlen 26, 44, 273, 434.
Meyer Franz v. Olten 472.
— Bernhard Franz v. Schauensee, Minister der Justiz u. Polizei 433.
— Johann v. Büsserach, Maurer, 452.
— Ludwig, Pfr. i. Wangen 444.
— Matthias v. Solothurn 45.
— Vinzenz v. Büsserach, Schulmeister 45 f., 214, 271.
Misteli, Olten, Distriktstatthalter 201 f.
Mohr Joh. Melchior, Luzern, Minister der Künste u. Wissenschaft 358, 431, 495, 499.
Mollet (Mullet) Adam 400.
Moncey Bon Adrien Jeannot, franz. General 330 f.
Monod, Henri, Morges 499.
Montchoisy, franz. General 285, 322, 328.
Mont-Terrible, Dep. 24, 119, 149, 162, 207.
Moreau Jean Victor, franz. General 219, 329.
Morgarten 60.
Morges 499, 507.
Möschli Josef v. Bättwil 424.
Mosel 69.
Mühledorf 211.
Müller Bernhart 421.
— Dionys, Rothacker, Fabrikant 425, 473.
— Josef, v. Oekingen 501.
— Fähnrich v. Sol. 463.
— Hauptmann 460, 487.
Mümliswil 46, 83, 86, 108, 188, 200, 203, 208, 316, 342, 401 f., 415, 420, 463, 472.
Münster, Jura 14.
Munzinger Fidel, v. Olten, Hafner 437.
— Joseph v. Olten 147.
— Konrad, Salzfaktor, Olten 22, 159, 228, 382 f., 386, 407, 422, 471, 473, 475, 478, 490, 494, 524.
— Matthias v. Olten 473.
— Ulrich 22, 146.
Muret Jules, Morges 98.
Muri 265, 273, 277 f.
Murten 19, 234, 486.

Näf Balthasar v. Stüsslingen 458, 463.
Neapel 170.
Nennigkofen 16, 34, 120, 212 f., 345, 377, 385, 391, 423, 469, 492.
Neser Daniel 463.
Neuenburg 279, 288, 352, 511 f.
— See 279, 464.
Neuendorf 34, 235, 441, 510.
Ney, franz. General 502, 507, 508, 513 f.
Nidau 19, 240.
Nidwalden 151 f.
Niederamt 19, 120, 185 f., 241, 346, 450.
Niederwil 203, 399.
Niggli Jakob v. Lostorf 425.
St. Niklaus 16, 387.
Nouvion, franz. General 187f., 201, 206, 234.
Nuglar 275, 385, 391, 471, 478.
Nunningen 214, 272.
Nussbaumer Jakob v. Zullwil 214.
— Urs Jos., Pfr. in Selzach, 297.

Oberbuchsiten 20 f.
Oberdorf 39, 63, 203, 303, 371, 326, 399.
— Leewald 116.
Oberkirch 326.
Oberland Kanton 35, 200, 243, 298, 513.
Oberlin Josef 469.
— Viktor v. Sol., Tuchhändler, Mitglied des Direktoriums 16 f., 34, 36, 54, 62 f., 65, 101 f., 207, 247, 275, 315 f., 418.
Oberramsern 366.
Obwalden 499.
Ochs Peter, Basel 29, 58, 110, 207, 317, 318, 434, 438, 496 f., 499, 501.
Oensingen 46, 93, 121, 125, 127, 129, 201, 216, 220, 235, 382, 385, 387, 391, 472, 524.
— i. Leen 93.
Oesterreich 65, 143 f., 150.
Oekingen 501.
Olten 19 f., 21 f., 23, 27, 33, 39, 49, 60 f., 62 f., 68 f., 70, 73, 82, 96, 99 f., 109 f., 138, 147, 159, 170, 173 f., 180, 186 ff., 196, 201 f., 206 ff., 217 f., 223, 226, 229, 234, 241, 244,

Olten 263, 266, 275, 279 f., 285, 288, 298, 318, 331, 346, 350 f., 373, 379, 382, 409, 422, 424, 437, 450, 456, 458, 461, 463, 471 f., 475, 478, 489, 493, 503, 510, 516, 519, 524.
— Bezirk (Distrikt) 24, 30, 43, 45, 49 f., 60, 68, 139, 200, 214, 219 f., 222, 228, 232, 234, 254, 263, 281, 285 f., 288, 302, 324, 327, 367, 372, 384, 393, 438, 448, 450, 455, 457, 472, 505, 517.
Orbe, Stadt 223.
Oster Jakob 164.
Ott Jakob Christoph, Forstmeister 118 f., 128, 268, 271 f., 278.

Paris 14, 17, 23 f., 30 f., 35 ff., 37, 57, 65 f., 93, 143, 151, 155, 157 f., 165 f., 247, 249, 281, 291, 298, 330, 442, 495, 500, 511, 514, 519.
Paravicini-Schulthess, Oberkriegskommissär 72, 74.
Passwang 203, 252, 452, 455.
Pfander Josef v. Oberhagenthal 164.
Pfauen 465, 485.
Pfiffer Alphons v. Luzern, von Heidegg 36.
Pfitzmayer Mauritius, Franziskanerpater v. Sol. 180.
Pfluger Jakob, v. Sol., Zimmermeister 181.
— Klemens, Pfr. v. Oberbuchsiten 21.
— Philipp Rudolf, Stadtpfarrer v. Sol. 370, 482.
— Viktor Josef 39, 41, 163 f., 287, 313.
— Sohn 469.
d. „rote" v. Neuendorf 63
Pfullendorf (Schwaben) 197.
Piemont 115.
Pisoni Paolo Antonio 430.
Pontarlier 282, 328.
Prag 442.
Preussen 244.
Probst Johann v. Mümliswil 342.
— Josef v. Obergerlafingen 501.
Pruntrut 174.

Raaflaub, Hauptmann v. Bern 223.
Räber Philipp v. Niedererlinsbach, Munizipalweibel 506.
Ramiswil 108, 170, 188, 197, 258.
Ramsern Ober- 366.
— Nieder- 369.
Rapinat, franz. Regierungskommissär 35 f., 64 ff., 67, 71, 74, 93, 96, 156 f.
Rapp Jean, Colmar, franz. General 485.
Rauber Josef v. Neuendorf 236.
Recherswil 210, 224, 501.
Reding Alois von, Schwyz 60, 250, 417, 436, 447, 452, 473, 503.
Reibelt Philipp Christoph, Arlesheim, Archivar des Direktoriums 165, 268, 433 ff.
Reinach b. Basel 175.
— Kanton 44.
Reinhard Josef, Dr. med. ab Rüttenen 349, 422, 441.
— Hans von Zürich 499.
— Karl Friedrich, franz. Botschafter i. d. Schweiz 377.
Remund Urs, Riedholz 352, 394, 423.
— Viktor, Agent 352.
Rengger, Dr. Albrecht, Minister des Innern 111, 389, 394, 396, 517.
Repond, Nicolas Simon Pierre, Bulle, Kriegsminister 356.
Reubel Jean Baptiste 65, 247.
Reuschlin Leonhard, Dr. Chirurg, Sol. 457, 463.
Rhein 69, 149 f., 237 f., 274, 284, 302, 326.
— thal 151, 165, 185.
Rheinfelden 170 f., 176, 185 f., 190.
Richterswil 144.
Riedholz 303, 399, 423, 515.
Ris Urs Viktor v. Grenchen 46, 413.
Rodersdorf 44, 162, 268.
Robert, Jacques Florian, Kriegskommissär, Bern 284.
Robespierre Maximilien 63, 325.
Roggenstiel Viktor Andreas v. Solothurn 52, 64, 466.
Rohr 187, 246.
Rohr von, Josef Rudolf v. Egerkingen 246.
Roll Franz von Solothurn 14, 52, 144.
— Friedrich von, 329, 448, 513.
— Ludwig von, Regierungsstatthalter 39, 41, 43, 54 f., 66 f., 183, 348 f., 456, 460, 467, 472, 482, 488, 490 f., 498, 501, 508, 512, 514, 517, 524.
— Ubald 63, 161, 298, 366.
Rotberg (Schloss) 164.
Roth Hans Georg v. Breitenbach 425.
Rothacker 425, 473.
Rothenturm 60.
Rotholz 189, 219.
Rouhière, Benoit, franz. Kommissär 35, 48 f., 54 ff., 57, 62, 64 f., 70, 156.
Roussel, fränk. Kommissär 174.
Rovéréa Ferdinand de, Vevey u. Bern 450, 458, 490.
Rudolf, P. Angelus 431.
— Josef v. Selzach, Müller 39, 41, 112, 126, 343, 349.
Rüefli Jakob, Grenchen 423.
Rüti 213.
Rüttenen 51, 349, 422, 441.
Ryz, Pfarrer v. Aetingen 334, 368.

Saal 189.
Säckingen 171.
Salins (Fort St. André) 216, 248 f., 298.
Salis Franz Simeon von, Zizers 353.
Saner Georg ab Steinegg 124.
Sankt Pantaleon 273, 461.
Sarasin Hans Bernhard, Basel, eidg. Repräs. 495.
Savary François Pierre, Arzt v. Freiburg 409, 421.
Schädler, Josef v. Dornach 350.
Schaffhausen Kanton 35.
Schaffhauser Zeitung 19.
Schafter 110, 114, 350.
Schärr Peter Leonz v. Mümliswil, Kantonsrichter 83, 86 f., 316, 342, 415, 420, 441, 472.
— Johann, Agent v. Mümliswil 342, 472.
Schauenburg Alexis Henri, franz. General 13 ff., 16, 18, 23 f., 31 f., 34 f., 36, 39, 40, 52, 58, 63 ff., 65, 67, 72, 75, 159, 167, 193, 199, 222, 225 f., 230, 320.
Scheidegger Viktor 400.
Schenker Rudolf von Däniken 384, 389.
Scherer, Platzmajor 31.
— Franz v. Solothurn 467, 512.
Schinznach 449.
Schluep Benedikt v., Messen 425.
— Johannes von Nennigkofen 16, 287.
— Stefan v. Nennigkofen 34, 377, 423.
Schmid Johann Ulrich v. Olten 472.
— Josef, Solothurn, Abbé 43, 68, 118, 168, 172 f., 177, 184 f., 241 f., 271, 274, 275, 278 f., 296, 299, 301, 303, 311, 313 ff., 315, 319, 330, 339, 373, 376, 436, 441, 481, 482.
— Karl v. Solothurn 202, 223, 463.
— Joh. Jakob, Kriegsminister 450, 458.
— General 208.
— Unterhändler 154.
Schnottwil 211 ff., 225.
Schönenwerd 71, 132, 138, 160, 218, 280, 365, 370 f., 448, 483.
Schüra Josef v. Grenchen 423.
Schwaller Josef, Senator 16, 30, 33, 44, 82, 85, 88, 115, 163, 212, 216, 242 ff., 273, 308 f., 319, 347 f., 464, 469.
— Ludwig, Oberkommissär 72 f., 76, 81, 153.
— v. Recherswil, Agent 210, 221, 224.
— Viktor, öffentl. Ankläger 46, 115, 216, 234, 244, 252 ff., 256 f.
— Unterlieutenant 223.
Schwarzbubenland 214 f., 346 f.
Schwendimann Dr. med. P. Jos. 343.
Schwyz 115, 250, 470, 472, 477, 480, 486, 488, 490, 502.
— Kanton 60, 284, 417.
Secretan Philippe, Lausanne, Mitglied des Direktoriums 312 f., 315 f.
Seewen 33, 72, 79, 95, 170 f., 173, 176, 197, 214, 275, 277, 347, 451.
Selzach 16, 34, 39, 41, 112, 117, 141, 159, 203, 297, 301, 310, 326, 461, 471.
Settier Anton v. Solothurn 52, 144, 162.
Sieyès Emanuel Josef, frz. Politiker 247.
Solland V., Trimbach 60.
Solothurn Stadt 13 f., 18 f., 20, 22, 24, 27 f., 30 f., 32 f., 36 f., 39 f., 43, 46, 48 f., 51 f., 54, 56, 60 f., 62 f., 65 f., 68 ff., 70 f., 74 ff., 78, 82, 85, 88 f., 92 f., 96, 99 f., 103, 105, 107, 111, 115, 117, 146, 152, 154, 157, 166, 170 ff., 180, 184, 191 f., 204 f., 209, 211, 213, 215, 221, 225, 229, 231, 235, 238, 240, 242, 244 ff., 248, 253, 255, 264 ff., 279, 282, 288, 290, 298, 300, 304, 309, 313, 317, 322, 327, 337, 343, 347, 353, 364, 371, 372 f., 375, 379 f., 397, 404, 408, 414, 419, 422, 426, 429, 432, 436, 439, 441, 446, 449, 453, 455 f., 460, 463, 465 f., 476, 480, 485, 487, 489, 492, 496, 511, 513, 517, 520 ff.
— Kanton 13 f., 16, 18, 23 f., 27, 29, 31, 33, 36, 38, 43 f., 47 f., 50, 56 f., 59, 68 f., 72 f., 78, 83, 89, 94 f., 96, 100 f., 104, 108, 111, 113, 116, 118, 120, 123, 128 f., 138, 144, 152, 163, 165 f., 171, 174, 185 f., 193, 199, 206 f., 220, 222, 224, 229, 232, 238 f., 240, 250 ff., 256, 260, 265, 270, 274, 276, 279, 282, 284, 288, 293 f., 295, 300, 303, 308, 313, 316, 318, 323, 325, 328, 331, 347, 350, 361, 366, 378, 411, 421, 427, 437, 464, 467, 473, 493, 499, 501 f., 503, 507, 509, 514, 519 ff.
— Distrikt 24, 43, 45, 47, 49 f., 103, 139, 196, 229, 254, 282, 285, 302, 304, 324, 393, 438.
— St. Ursenstift 53, 54, 90, 134, 263, 364, 371, 483.
— Franziskaner 54, 180 ff., 264 f., 356, 364, 430 ff., 483, 484, 488, 507.
— Kapuziner 90.
— Nominis Jesu 54, 194 ff., 364, 428 ff., 431, 483, 484.
— Visitation 54, 195, 364, 483.
— St. Joseph 54, 90, 364.
— Armenanstalten 364.
— Gemeindekammer, Munizipalität, Schule s. Sachregister.

Späti, Spitalpfarrer v. Solothurn 302.
Speich, Leutnant 223.
Speier 268.
Spengler 469.
Sperisen Konrad 501.
Spönlihauer Johann von Flüh 25 f.
Sprecher Jakob Ulrich v. Graubünden 499.
Stäfa 35, 97.
Stählin v. Basel 124.
Stampfli Johann 370.
— Urs v. Herbetswil 242.
Stans 147, 306.
Stapfer, Philipp Albert, Minister der Künste u. Wissenschaften 137, 139, 162, 277, 294 ff., 297, 333 f., 497, 499, 501.
Starrkirch 160, 450.
Steiger Nikl. Friedr., Schultheiss v. Bern 144.
— Rud. Karl, Oberst v. Thun 447.
Steiner Xaver v. Derendingen, Kantonsrichter 46.
— Xaver v. Hersiwil 501.
Stockach (Schwaben) 197.
Strassburg 52, 402.
Stuber, v. Küttigkofen 332.
Studer Jakob v. Härkingen 46, 487.
— Urs Viktor, Pfarrer in Rodersdorf 162, 401.
— Gerichtssäss, Oberbuchsiten 21.
Stüdeli Urs von Bellach 383 ff., 391.
Stucki Chr., Leutnant 202, 223.
Stüsslingen 46, 60, 148, 187, 190 f., 202, 218, 258 f., 365, 370 f., 448, 483.
Subingen 93, 209, 345, 370, 449, 460, 487.
Sumiswald 323, 388.
Surbeck Ludwig Aug. Claudius 52, 144.
— Karl, Leutnant 244, 353, 461, 524.
— Anton Gabriel, Solothurn 496 f.
Sury Amanz 349.
— Felix v. Sol., Distriktsstatthalter 318, 408, 425, 493.
— Franz, a. Ratsherr 63, 205, 463.
— Josef Robert Georg, a. Landvogt 82, 463.
— -Wagner Susanna 366.
Sury'sche Erben 194.
Suter (Hans) Daniel, Altweibel v. Messen 422, 441.
Sutermeister Daniel Hieronymus v. Zofingen 460.

Talleyrand Charles Maurice de, franz. Minister des Auswärtigen 37, 158, 375, 514.
Tessin Kanton 489.
Thierstein Bezirk 25 f., 30, 366, 450, 452.
— Schloss 119 f., 123, 128, 268 f.
Thierstein Vogtei 24, 253.
Thomann Joh. v. Bettlach, Lehenwirt zum Löwen i. Sol. 63, 463, 488.
Thomlet 194.
Thugut k. k. Minister 144.
Thun 447.
Thunstetten (Schloss) 449.
Thurgau Kanton 431.
Thurm Franz von, 352.
Toussaint, franz. Kommissär 194.
Trimbach 60, 160, 189, 202, 218, 360, 414.
Trog Joseph v. Olten 147.
— Joh. Georg v. Olten 147.
Trösch Josef, Seewen 33, 72, 79 f., 81, 89, 95 f., 136, 176, 214, 287, 306, 451.
Tschann Jos. Niklaus Georg, ehem. Vogt v. Gösgen, Distriktsstatthalter i. Dornach 319, 382, 385 f., 391, 448, 450, 452, 492.
— Georg, Sohn d. Vogts v. Gösgen, Unterstatthalter i. Solothurn 186, 320, 437, 513.
Tscheppach 211.
Tschudi v. Balsthal 228.
Tugginer Friedr. Jos. v. Sol. 20, 463.
Turin 237.

Ueker, Untervogt v. Büsserach 451.
Ungarn 442.
Unterwalden 60, 141.
St. Urban, Luzern 50, 483.
Uri Kanton 60, 284, 499.
Urkantone, Urschweiz 58, 60, 151, 288, 406, 440, 470, 479, 520.
Usteri Paul Dr. v. Zürich 81, 91, 248, 270, 315, 341, 346, 499.
Utzenstorf 336.

Vendée 41.
Vigier Franz, v. Sol., Chorherr 200.
— Urs Diethelm 512.
Vivis Franz von, Dionys 469.
— Georg von, 448.
— Karl von, 463.
Vogelsang Franz, Gerichtsschreiber von Sol. 458.
— Hieronymus, Kantonsrichter, 46, 71, 92, 102 f., 244, 354 f., 375, 391, 406, 466, 498.
— Karl, Gemeindeseckelmeister 197 ff., 425, 441, 461, 467, 493 f.
Vogt v. Grenchen 204.
Voitel, M. L. 343.
Vock Franz Xaver, geistl. Professor, Sol. 21 f., 43, 314, 481 f.
Vorarlberg 150 f., 284.
Vonflüe Peter Ignaz 421, 499.

Waadt 95, 98, 279, 464, 479.
Wagner von, Oberleutnant 187, 460.
Wahlen 44.
Waldshut 330.
Waldstätte 220, 230, 289, 299 f., 331.
Wallier Balthasar, Alt-Schultheiss 17, 52.
— Charles 366.
— Franz v. Wendelsdorf 200.
Wallis 149, 308.
Walser Urs, Tambourmajor v. Wiesen 186.
Walthard, Kriegskommissär 228, 280 f.
Wangen b. Olten 60 f., 62, 160, 230, 384, 389, 444, 459, 473, 505.
Wangen a. A. 24, 285, 389, 449, 457.
— bern. Amt 70.
Wasseramt 265, 338, 345, 501.
Wattenwil von, v. Bern 377, 499.
Weissenstein 51, 512.
Welschland 15.
Welschenrohr 108, 203.
Weltner Dr. med. Solothurn 422, 424 f., 464, 469.
Wengi, Bernbiet 211 f.
Werdt Rudolf von, v. Bern 458.
Wetterwald Josef v. Derendingen 239, 331 f.
Widmer Hans 506.
Wiedlisbach 503.
Wien 144, 442.
Wiesen 186, 218.
Willard, Bataillonskommandant 223, 234.
Windenmacher v. Olten 99.
Winznau 218.
Wirz Anton, Krämer v. Sol. 39, 41.
— Franz 463.
— Franz Xaver, Pfarrer v. Seewen 277.
— Heinrich v. Sol. 46.
— Jost, Kantonsrichter 46, 419, 422, 424, 442, 494, 498.
— Lorenz 39.
— Peter 183.
— Hauptmann 20, 23.
— Sigrist 321 f.
Wiss (Wyss) Jakob v. Oberdorf 39.
— Josef v. Oberdorf, Küfer 303.
— Niklaus v. Hessigkofen 385, 391 f., 400, 423.
— Urs Jak. Al., Pfarrer 264.
— Distriktsrichter v. Fulenbach 517.
Wiss Emigrantenoffizier 187.
— Oberstkommissär 20.
Wyss David 421.
Wisswald Franz Ludwig v. Sol. 46, 129, 417.
Witterswil 44.
Wittnau 26.
Wohlen 60.
Wullimann Joh. Grenchen 204.
Wyrsch Franz Anton v. Stans 503.

Yverdon 279, 328.

Zeltner Franz Peter Alois v. Solothurn 17, 39, 101.
— Leonz, Weibel 214.
— Peter Josef 16, 23, 30 f., 33, 36 f., 93, 143, 151, 155, 158, 493.
— Xaver, Regierungsstatthalter 16, 33, 38, 40, 44 f., 56, 61 f., 63, 65, 76, 86, 88, 94, 108, 115, 144, 167, 168 f., 178, 182 f., 191, 193, 196, 198, 209, 212, 220, 223, 226, 249, 271, 277, 291, 299, 304, 306 f., 312 f., 317, 321, 323, 379, 380, 385, 387 ff., 390, 392, 397, 406 ff., 414, 418, 424, 453, 462, 464, 469, 489, 492 f., 494, 496, 499, 501, 502, 503 f.
— Fräulein 64.
Zellweger Jakob, Trogen 503.
Zimmermann Joh. v. Aetingen 471, 478.
Zizers 353.
Zofingen 239, 460.
— Distrikt 187.
Zuber Bernhard, Franziskanerbruder 264.
— Josef v. Flumenthal 370.
Zuchwil 39, 145, 159, 209, 293, 305, 345.
Zug 284 f., 287.
— Kanton 60.
Zullwil 120, 214, 272.
Zuppinger Heinrich, Hauptmann 223.
Zürich Stadt 19, 29, 32, 66, 75, 101, 154 ff., 180, 189, 229, 238, 242, 253, 279, 283, 285, 288, 299, 302, 309, 326, 328, 330, 455 f., 499, 503, 514.
— Kanton 29, 35, 50, 118.
Zwingen 44.